

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Sabine HÖDL – Peter RAUSCHER – Barbara STAUDINGER Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit: Einleitung	9
Michael TOCH Spätmittelalterliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz: Die Verfolgungen	19
J. Friedrich BATTENBERG Von der Kammerknechtschaft zum Judenregal. Reflexionen zur Rechtsstellung der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich am Beispiel Johannes Reuchlins	65
Rotraud RIES Alte Herausforderungen unter neuen Bedingungen? Zur politischen Rolle der Elite in der Judenschaft des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts	91
Barbara STAUDINGER »Gelangt an eur kayserliche Majestät mein allerunder- thenigistes Bitten«. Handlungsstrategien der jüdischen Elite am Reichshofrat im 16. und 17. Jahrhundert	143
Birgit KLEIN Nach jüdischem Recht oder »Puderhähner Gesezen«? Frauen im Kampf um ihr Vermögen im früh- neuzeitlichen Aschkenas	185
Reinhard BUCHBERGER Lebl Höschl von Wien und Ofen: Kaufmann, Hofjude und Spion des Kaisers	217
Wolfgang TREUE Eine kleine Welt. Juden und Christen im ländlichen Hessen zu Beginn der Frühen Neuzeit	251

Stefan ROHRBACHER »Er erlaubt es uns, ihm folgen wir.« Jüdische Frömmigkeit und religiöse Praxis im ländlichen Alltag	271
Peter RAUSCHER Den Christen gleich sein. Diskriminierung und Verdienstmöglichkeiten von Juden an österreichischen Mautstellen in der Frühen Neuzeit (16./17. Jahrhundert)	283
Marie BUŇATOVÁ Die Nikolsburger Juden 1560-1620. Wirtschaftliche Prosperität unter adeligem Schutz	333
Pavel KOČMAN Mährische Juden und christliche Justiz im 16. Jahrhundert	363
Personenregister	387
Ortsregister	393

Vorwort

Die 12. Internationale Sommerakademie des Instituts für Geschichte der Juden in Österreich widmete sich im Juli 2002 unter dem Titel »Hofjuden – Landjuden – Betteljuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit« einer bisher noch verhältnismäßig wenig erforschten Epoche der jüdischen Geschichte. Die Vielfalt jüdischen Lebens zwischen den Vertreibungen des Spätmittelalters und der Zeit der Hofjuden nach dem Dreißigjährigen Krieg stand im Zentrum der Vorträge und ist auch das Leitmotiv dieses Bandes. Judenfeindschaft, Ausgrenzung und Vertreibung auf der einen Seite und Versuche, innerjüdische Organisationsstrukturen aufzubauen, um Rechte besser sichern und durchsetzen zu können, auf der anderen Seite sind zwei Grundcharakteristika dieser Epoche.

Die rege Teilnahme an der Sommerakademie hat gezeigt, dass auch für die frühneuzeitliche jüdische Geschichte ein breites öffentliches Interesse besteht. Wie jeder Tagungsband hat aber auch dieser sein eigenes Schicksal. Leider konnten die Beiträge zu den Prager und Preßburger Juden und vor allem zu den jüdischen Unterschichten nicht abgeschlossen werden, so dass wir auf diese Aufsätze verzichten mussten. Aus diesem Grund weicht auch der Titel des Bandes von dem der Tagung ab. Indem es gelang, zusätzlich einige Beiträge aus laufenden Forschungsunternehmen zu gewinnen, die nicht auf der Sommerakademie diskutiert wurden, konnten – wie wir hoffen – die Verluste mehr als ausgeglichen und ein breites Spektrum an Themen und Zugängen gewahrt werden.

In diesem Buch finden die Ergebnisse langjähriger wissenschaftlicher Arbeit ihren Niederschlag. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Forschungsprojekte »Germania Judaica IV« (gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft), »Austria Judaica«, (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Österreich) und die Partnerprojekte »Bohemia, Moravia et Silesia Judaica« (Bundesministerium für Unterricht, Wissenschaft und Kultur der Republik Österreich) und »Hungaria et Slovakia Judaica« (Hochschuljubiläumsstiftungsfonds der Österreichischen Nationalbank), die derzeit die Quellenbasis für zukünftige Forschungen erarbeiten.

Das Vorgängerprojekt »Germania Judaica III«, das die jüdische Geschichte im späten Mittelalter zwischen 1350 und 1519 behandelte, wurde durch die Publikation des dritten Teilbandes wenige Tage

vor der Fertigstellung dieses Buches abgeschlossen. Seine Ergebnisse flossen in verschiedene Beiträge mit ein, die Zitierung konnte jedoch nur noch eingeschränkt angeglichen werden.

Neben den Autorinnen und Autoren waren mehrere Personen am Zustandekommen dieses Buches maßgeblich beteiligt. Namentlich gilt unser Dank Univ.-Prof. Dr. Thomas Winkelbauer, an den wir uns mehrmals mit Fragen zur mährischen Landesgeschichte wenden durften, Univ.-Prof. Dr. Friedrich Edelmayer für Tipps und Tricks beim Setzen und besonders unseren Kolleginnen Dr. Eveline Brugger, Dr. Martha Keil und Dr. Birgit Wiedl für ihre Hilfe bei den Korrekturarbeiten.

St. Pölten/Wien im November 2003

Sabine Hödl – Peter Rauscher – Barbara Staudinger

Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit: Einleitung

SABINE HÖDL – PETER RAUSCHER – BARBARA STAUDINGER

Die Frühe Neuzeit gilt innerhalb der jüdischen Geschichte noch immer als relativ schlecht erforschte Epoche. Trotz vielfältiger Schritte in den letzten Jahren, diese Lücke zu schließen, fehlt es vor allem an Grundlagenforschung, auf die sich neuere Untersuchungen stützen können. Daher ist die Sicht auf das jüdische Leben in der Frühen Neuzeit noch immer fragmentarisch und beruht in weiten Bereichen auf normativen Quellen. Die Erforschung der konkreten jüdischen Lebensbedingungen in der Stadt,¹ vor allem aber nach den großen Vertreibungen des späten Mittelalters auf dem Land,² wurde zwar in jüngerer Zeit besonders für den Südwesten des Alten Reichs intensiv betrieben, ist aber noch lange nicht abgeschlossen. Dies gilt besonders für das 16. und die ersten beiden Drittel des 17. Jahrhunderts.³

Entgegen älteren Periodisierungsversuchen der jüdischen Geschichte in Mitteleuropa gehen neuere Ansätze von einer Umbruchphase um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus, die sich unter anderem durch die Institutionalisierung der Hofjudenschaft, die Wiederzulassung von Juden in zahlreichen Territorien, eine verstärkte Zuwanderung in das Reich nach den antijüdischen Pogromen in Polen-Litauen und die Konsolidierung der Landesjudenschaften auszeichnet.⁴ Eine solche Zäsur innerhalb der jüdischen Geschichte würde demnach mit einem für die christliche Umwelt diagnostizierten Modernisierungsprozess nach dem Dreißigjährigen Krieg zusammenfallen.⁵ Wie bei allen Diskussionen über mögliche Epochengliederungen ist auch hier eine Differenzierung notwendig. Der Ausbau des Fürstenstaats ab der Mitte des 17. Jahrhunderts, in dessen Verlauf neue merkantilistisch-kameralistische Wirtschaftsmodelle propagiert und unter dem Schlagwort »Peuplierung« die Menschenverluste des Kriegs ausgeglichen werden sollten, hatte auch Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Juden insgesamt.⁶ Es darf aber nicht übersehen werden, dass Lebensformen und Lebensbereiche stark voneinander abweichen konnten. Juden lebten in den wenigen verbliebenen größeren Gemeinden in Städten wie Prag, Frankfurt am Main und Worms, in kleineren, oft agrarisch geprägten Städten, in Marktflecken oder in Dörfern, wo sich zum

Teil bedeutende Landgemeinden bildeten, oder auch alleine, nicht in einem Verband oder gar einer Gemeinde. Das Spektrum jüdischen Lebens umfasste die privilegierten Hofjuden ebenso wie die vagabundierenden Betteljuden, die über keinen obrigkeitlichen Schutz verfügten. Dass die Differenzen zwischen größeren Städten und dem »Land« keineswegs zu dogmatisch gesehen werden sollten, belegen nicht nur stadtnahe Dörfer wie das direkt vor den Toren Augsburgs gelegene Pfersee,⁷ sondern auch Personen wie der Wiener Hofjude Abraham Perlhefter, der jahrelang die Maut in Bruck an der Leitha im österreichisch-ungarischen Grenzgebiet gepachtet hatte. Ein Umzug von der Stadt auf das Land war – wie auch der umgekehrte Fall und Formen von »Doppelexistenzen« in beiden Sphären – wahrscheinlich keine Seltenheit. Hinzu kommt, dass manche Entwicklungen in verschiedenen Herrschaftsräumen durchaus unterschiedlich verliefen, wie nicht zuletzt die Vertreibung der österreichischen Juden um 1670 belegt, die in einer Phase stattfand, in der in anderen Territorien wirtschaftlich leistungsfähige Juden gezielt angesiedelt wurden. Zeitgleich mit dem Aufstieg vieler jüdischer Hoffaktoren stellte die weit verbreitete Armut auch innerhalb der jüdischen Bevölkerung ein immer größeres Problem dar.⁸

Generell brachten die Verwaltungsreformen auf territorialer wie auf Reichsebene, die das 16. Jahrhundert charakterisieren und der Obrigkeit einen wesentlich besseren Zugriff auch auf die jüdischen Untertanen ermöglichten, eine verstärkte Produktion von Verwaltungsschriftgut mit sich, das nicht nur den obrigkeitlichen Umgang mit den Juden dokumentiert, sondern auch eine Fülle von Kontakten und Konflikten zwischen Juden und Nichtjuden wiedergibt. Großprojekte wie »Germania Judaica IV« und die mit ihr kooperierende »Austria Judaica« mit ihren Partnerprojekten »Bohemia, Moravia et Silesia Judaica« und »Hungaria et Slovakia Judaica« haben die Erschließung einer breiten Quellenbasis obrigkeitlicher wie innerjüdischer Provenienz zur jüdischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts zum Ziel. Ergebnisse dieser Forschungen sind in diesem Band zu finden.⁹ In Verbindung mit den anderen Beiträgen werfen sie einen Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und das breite Spektrum jüdischer Lebenswirklichkeit. Dabei reichen die Themen vom juristischen Diskurs über die Rechtsstellung von Juden bis zu praktizierten Formen von Frömmigkeit auf dem Land, von der Rechtsprechung am Kaiserhof bis hin zum christlich-jüdischen Alltag im ländlichen Hessen. Gefragt wird nach

Geschlechterbeziehungen, wirtschaftlichem Handeln und wiederholt nach dem Verhältnis zwischen den Juden und der christlichen Mehrheitsbevölkerung. Obwohl die Mehrzahl der Quellen, die uns vom jüdischen Alltag berichten, der Rechtsprechung entstammen und daher Konflikte zum Gegenstand haben, steht dahinter auch ein als »Normalität« empfundener Zustand, der gestört wurde und den es herauszufiltern gilt. Umfassend behandelt werden die Ursachen und Verläufe von Verfolgungen im Spätmittelalter sowie die daran anschließenden Reaktionen der jüdischen Oberschicht auf die in weiten Bereichen veränderten Lebensbedingungen in Mitteleuropa. Dabei werden Forschungen zu Einzelpersonlichkeiten solchen zum Gesamtphänomen »jüdische Elite« gegenüber gestellt. »Makroperspektive« und »Mikroperspektive« werden daher gleichermaßen berücksichtigt, wenn es darum geht, Handlungsdispositionen einer Gruppe herauszuarbeiten.¹⁰

In dem Konzept des Bandes, jüdische Geschichte in Mitteleuropa als eine Einheit über die heutigen Staatsgrenzen hinweg zu begreifen, spiegelt sich die Überzeugung wider, dass es – manchen Vorgaben heutiger staatlicher Wissenschaftspolitik zum Trotz – nur sinnvoll sein kann, sich konsequent an historisch-kulturellen Räumen zu orientieren. Der geographische Rahmen umfasst daher das römisch-deutsche Reich inklusive der österreichischen Erbländer und der Länder der Böhmisches Krone ebenso wie das Königreich Ungarn als Teil des habsburgischen Herrschaftskomplexes.

Den Ausgangspunkt bilden die politischen und ökonomischen Entwicklungen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, die zu einem grundlegenden Wandel der jüdischen Siedlungsstrukturen führten. Die meisten großen städtischen Gemeinden verschwanden im Zuge der Verfolgungs- und Vertreibungswellen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts; es entstanden Ansiedlungen in kleinen Landstädten und Dörfern.¹¹ Durch die von Michael TOCH unternommene Gesamtanalyse der spätmittelalterlichen Vertreibungen werden die zum Teil gemeinsamen, zum Teil unterschiedlichen Voraussetzungen jüdischen Lebens im Heiligen Römischen Reich einschließlich der seit den Hussitenkriegen vom Reichsverband abrückenden böhmischen Länder deutlich. Die vielfältigen, oft schwer zu rekonstruierenden Motive für die Verfolgungen werden dabei ebenso behandelt, wie die Reaktionen von jüdischer Seite.

Zum Teil Ausdruck, zum Teil Folge dieser Vertreibungen war der Übergang des Judenregals von monarchischer Seite auf die

reichsständischen Obrigkeiten. Die Zeit, in der Juden »kaiserliche Kammerknechte« und damit dem Reichsoberhaupt und seiner Verwaltung direkt unterworfen waren, war bereits zu Beginn der Frühen Neuzeit im Wesentlichen vorbei.¹² Wie Friedrich BATTENBERG vor diesem Hintergrund darstellt, wandelten sich nicht nur die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch der Rechtsdiskurs zu Beginn der Neuzeit. Im Zuge der Rezeption des römischen Rechts wurde auch Juden im Juristendiskurs die Stellung von »*cives Romani*«, also römischen Bürgern, zuerkannt. Sie waren daher – zumindest theoretisch – vor den Gerichten den Christen gleichzustellen. Die »Verrechtlichung« des jüdischen Lebens und die daraus folgende neue Rechtsstellung der Juden im Reich seit dem 16. Jahrhundert bewirkte organisatorische und inhaltliche Reaktionen der jüdischen politischen Elite.

Rotraud RIES arbeitet in ihrem Beitrag heraus, wie die Verschiebung des Schwerpunkts jüdischer Existenz von der Stadt auf das Land seit dem späten Mittelalter neue Bezugspunkte entstehen ließ. Alte korporative Strukturen bestanden daneben weiter oder wurden umgestaltet und an die veränderten Bedingungen angepasst. Die jüdische Elite, bestehend aus den Gelehrten und Vorstehern der Gemeinden, entwickelte nach den spätmittelalterlichen Vertreibungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter dem Wirken Josels von Rosheim ein reichsweites Bewusstsein, auch wenn sich in den folgenden Jahrzehnten weder die Institution der »Gemeinen Jüdischen« als Organisation der Gesamtheit der Juden im Reich noch ein Reichsrabbinat behaupten konnte. Parallel zum weiteren Ausbau des Fürstenstaats im 17. Jahrhundert organisierten sich die Juden auf territorialer Ebene.

Kaiser und Reich blieben als Bezugssystem ab dem späten 16. Jahrhundert nur noch für eine überterritorial agierende und oft kaiserlich privilegierte jüdische Elite bestehen. Der Beitrag von Barbara STAUDINGER zeigt, dass diese jüdische Oberschicht ihre Rechte vor dem Reichshofrat als einem der beiden Höchstgerichte des Alten Reichs durchaus auch durchzusetzen verstand. Persönliche (meist ökonomisch begründete) Verbindungen zum Kaiserhof und eine geschickte Argumentationsstrategie, die die Nähe zum Kaiser unterstrich, spielten dabei für den Handlungsspielraum dieser Personen vor Gericht eine ebenso große Rolle wie ihre privilegierte Rechtsstellung und ihre finanziellen Ressourcen. Die jüdische Elite nutzte die kaiserliche Rechtsprechung durchaus individuell, doch

war und blieb sie vom politisch-fiskalischen Interesse des Reichsoberhaupts abhängig.

Das Spannungsverhältnis zwischen innerjüdischer und obrigkeitlicher Rechtsprechung steht im Zentrum des Beitrags von Birgit KLEIN. Die Autorin untersucht darin unter geschlechtergeschichtlicher Perspektive die gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Juden oder Jüdinnen in Erb- und Vormundschaftsangelegenheiten. Die Diskussion, ob jüdisches oder obrigkeitliches Recht in einzelnen Konfliktfällen anzuwenden war, vermittelt einen Einblick in die Rechtswirklichkeit jenseits der gesetzten Normen und zeigt das geschickte Lavieren von Einzelpersonen – auch hier vor allem aus der jüdischen Oberschicht – zwischen diesen beiden Rechtssphären.

Neben Studien zu bekannten und bereits relativ gut erforschten Einzelpersonen wie Josel von Rosheim oder Glikl von Hameln stehen vor allem die Hofjuden des späten 17. und 18. Jahrhunderts im Zentrum des historischen Interesses.¹³ Es fehlen hingegen sowohl systematische als auch in einen breiteren Kontext eingebundene biographische Untersuchungen zur »frühen Hofjudenzeit«¹⁴ zwischen dem Ende des 16. und dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts. Reinhard BUCHBERGER stellt in seinem Beitrag zum Leben und Wirken des ehemaligen kaiserlichen Hofjuden Lebl Höschl die Reaktion eines Angehörigen der jüdischen Oberschicht auf die Vertreibung der Wiener Judenschaft 1669/70 dar. Trotz der Ausweisung pflegte Höschl seine Kontakte zum Kaiserhof. Auch nachdem er sich im osmanischen Ofen (Buda) niedergelassen hatte, hielt er seine geschäftlichen Verbindungen zum österreichischen Fernhandel aufrecht und diente darüber hinaus als Informant im kaiserlichen Spionagesystem im Osmanischen Reich.

Wird nun diese »große«, vernetzte Welt der jüdischen Elite dem »kleinen«, regional eher begrenzten Dasein der Mehrzahl der Landjuden gegenübergestellt, so ist auf dörflicher und agrarstädtischer Ebene eine relativ intensive Auseinandersetzung zwischen christlicher Mehrheits- und jüdischer Minderheitsgesellschaft festzustellen. Besonders in Gegenden, in denen die jüdische Besiedlung dünn oder stark zerstreut war, religiöse Zentren fehlten oder weit entfernt lagen, finden sich, wie Wolfgang TREUE ausführt, grundsätzlich andere Voraussetzungen jüdischer Existenz als in der Stadt. Kontakte und Konflikte zwischen Juden und Christen waren in diesen Landgemeinden Teil des Alltags. Man kannte einander, wusste miteinander umzugehen und schloss – nicht nur in wirtschaftlichen

Angelegenheiten – auch Allianzen über religiöse Grenzen hinweg.

Den Schwierigkeiten, im ländlichen und zum Teil überaus ärmlichen Lebensraum angesichts verstreuter jüdischer Kleinsiedlungen oder Einzelexistenzen den kultisch-religiösen Pflichten nachzukommen, widmet sich Stefan ROHRBACHER. Problematisch war mitunter nicht nur überhaupt das Abhalten von Gottesdiensten, sondern auch das Fehlen der notwendigen rituellen Gegenstände aufgrund mangelnder Finanzkraft einzelner jüdischer Gemeinschaften. Wahrscheinlich wurden vielfach die Speisevorschriften, wenigstens in manchen Fällen sogar mit Billigung der rabbinischen Autoritäten vor Ort, gebrochen. Dies zeugt von relativ engen Kontakten zur christlichen Umwelt aber auch von Krisensymptomen im Landjudentum, das sich erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts umfassend reorganisieren konnte.

Nicht nur die oft fehlenden Möglichkeiten religiösen Lebens und Lernens auf dem Land sowie die beschränkte Duldung von Juden in einzelnen Herrschaftsbereichen, sondern auch der Schwerpunkt jüdischer Erwerbstätigkeit im Bereich des Handels zwang zu einem hohen Maß an Mobilität. Peter RAUSCHER behandelt in seinem Beitrag das damit zusammenhängende, nicht nur aus wirtschaftsgeschichtlichem Blickwinkel interessante Konfliktfeld »Juden und Maut«. Anfänglich unter Federführung der privilegierten kaiserlichen Hofjuden, dann der Wiener Gemeinde insgesamt wurde versucht, die für Juden geltenden Sonderzölle (z. B. die »Leibmaut«) zu beseitigen und eine wirtschaftliche Gleichstellung mit den Christen zu erreichen. Zollstationen waren jedoch nicht nur Orte der Abgrenzung und Diskriminierung, vielmehr bot deren – umstrittene – Pacht für Juden auch ökonomische Chancen. Die langjährige Auseinandersetzung um die Verpachtung von Zöllen an Juden zwischen bedeutenden Adeligen, die aus finanziellen Interessen an den jüdischen Mautnern festhielten, und dem Kaiser ist darüber hinaus ein Beispiel für die Widerstände gegen die Etablierung einer flächendeckenden fürstlichen Landeshoheit in Österreich.

Ebenfalls aus wirtschaftshistorischer Perspektive untersucht Marie BUŇATOVÁ die überregional ausstrahlende Gemeinde Nikolsburg in Südmähren, die bedeutendste jüdische Siedlung zwischen Wien und Prag. Die geographische Lage nur knapp jenseits der Grenze zu den österreichischen Ländern sowie ihre Privilegien ermöglichten es den Nikolsburger Juden, ihre Waren sowohl in Mähren als auch im benachbarten Österreich unter der Enns (heute

Niederösterreich) zu verkaufen. Zusätzlich wurde der Handel durch die Tatsache erleichtert, daß die liechtensteinischen wie auch die dietrichsteinischen Besitzungen, zu denen Nikolsburg nacheinander gehörte, sich zu beiden Seiten über die Ländergrenzen erstreckten. In Nikolsburg spielten neben den Händlern auch zahlreiche jüdische Handwerker eine Rolle, die nicht nur – wie ansonsten durchaus üblich – für den lokalen (jüdischen) Markt produzierten, sondern ihre Produkte auch im weiteren Umkreis absetzen konnten.

Einen aktuellen Werkstattbericht über die Möglichkeiten aber auch Grenzen, christliche Gerichtsquellen für die jüdische Geschichte auszuwerten, bietet Pavel KOCMANs Untersuchung zum mährischen Gerichtswesen des 16. Jahrhunderts. Im Zentrum steht dabei das als Adelsgericht fungierende mährische Landrecht (*zemský soud*), zu dem Juden keinen direkten Zugang hatten, so dass sie zumeist davon abhängig waren, dass ihre adeligen Schutzherrn die Interessen der jüdischen Untertanen vertraten. Die behandelten Fälle vor dem Landrecht wie auch vor mährischen Stadtgerichten, vor denen Juden persönlich als Kläger auftreten konnten, zeigen beispielhaft wesentliche Konfliktfelder im christlich-jüdischen Zusammenleben, besonders im Bereich der Handelsgeschäfte und der Kredittätigkeit von Juden.

Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit ist von den wenigen verbliebenen oder neu entstandenen Judengemeinden in größeren Städten auf der einen und einer Vielzahl ländlicher Ansiedlungen auf der anderen Seite geprägt. Diese Landgemeinden entstanden abseits der Städte in einem längeren Prozess, in dessen Verlauf sich die Juden neue Erwerbsmöglichkeiten suchten, oder zumindest die bestehenden ihrer neuen Umwelt anpassen mussten. Angehörigen der jüdischen Elite fiel dies in der Regel leichter als der Mittel- und Unterschicht. Die Wiederezulassung von Juden in einigen Territorien des Reichs ab dem Ende des 16. Jahrhunderts und die sich daraus ergebenden Aufstiegschancen zum Beispiel über die risikoreiche Truppenfinanzierung sowie die ab der Jahrhundertmitte erfolgende jüdische Zuwanderung aus dem Osten waren abgesehen von gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen dafür verantwortlich, dass die Gegensätze zwischen Arm und Reich auch innerhalb der jüdischen Bevölkerung immer schärfer wurden. Trotz aller Ein- und Beschränkungen, die theoretisch für alle Juden galten, bestand ein umfangreiches Spektrum jüdischer Existenzmöglichkeiten, beginnend bei den Hofjuden als Oberschicht innerhalb der jüdischen

Gesellschaft bis zu den Betteljuden, die alleine auf die Wohltätigkeit der jüdischen Gemeinden, aber auch auf die Hilfe von Christen angewiesen waren. Die Erforschung dieser unterschiedlichen, sich oft auch überlappenden jüdischen Lebenswelten in der Frühen Neuzeit ist ein von zahlreichen neuen und oft auch überraschenden Ergebnissen begleiteter Weg. Der vorliegende Band ist ein weiterer Schritt, noch bestehende Lücken zu schließen, und dient hoffentlich der Anregung weiterer Diskussionen.

Anmerkungen

- 1 Fritz MAYRHOFER – Ferdinand OPLL (Hrsg.), *Juden in der Stadt. Linz/Donau* 1999 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 15), darin zur Frühen Neuzeit Friedrich BATTENBERG, *Hofjuden in Residenzstädten der frühen Neuzeit*, S. 297-235, der das späte 17. und das 18. Jahrhundert behandelt.
- 2 Zum Landjudentum vgl. die im letzten Jahrzehnt erschienenen Sammelbände: *Landjudentum im Süddeutschen- und Bodenseeraum. Wissenschaftliche Tagung zur Eröffnung des Jüdischen Museums Hohenems vom 9. bis 11. April 1991*, veranstaltet vom Vorarlberger Landesarchiv. Dornbirn 1992 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 11, der ganzen Reihe Bd. 18); Monika RICHARZ – Reinhard RÜRUP (Hrsg.), *Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte*. Tübingen 1997 (Schriftenreihe des Leo Baeck-Instituts 56); Rolf KIESSLING (Hrsg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*. Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2); DERS. – Sabine ULLMANN (Hrsg.), *Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit*. Berlin 1999 (Colloquia Augustana 10). Monographische Studien stammen u. a. von Bernhard PURIN, *Die Juden von Sulz. Eine jüdische Landgemeinde in Vorarlberg 1676-1744*. Bregenz 1991 (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 9); Sabine ULLMANN, *Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750*. Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151); Karl Heinz BURMEISTER, *Medinat bodase, Bd. 3: Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1450-1618*. Konstanz 2001.
- 3 Zu dieser Epoche vgl. beispielsweise Rotraud RIES, *Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert*. Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 13). Die gesamte Frühe Neuzeit behandelt z. B. Jörg DEVENTER, *Abseits als sicherer Ort? Jüdische Minderheit und christliche Gesellschaft im Alten Reich am Beispiel der Fürstabtei Corvey (1550-1807)*. Paderborn 1996 (Forschungen zur Regionalgeschichte 21).
- 4 Vgl. den Überblick bei J. Friedrich BATTENBERG, *Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*. München 2001 (Enzyklopädie deutscher Geschichte (EDG) 60), S. 59-61. Dort auch zur Problematik der Periodisierung und der älteren Forschungsliteratur.
- 5 Vgl. Paul MÜNCH, *Das Jahrhundert des Zwiespalts. Deutsche Geschichte 1600-1700*. Stuttgart – Berlin – Köln 1999.

- 6 Siehe beispielsweise Selma STERN, *Der preußische Staat und die Juden*, 1. Teil: Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I., 1. Abteilung: Darstellung. Tübingen 1962 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 7/1), S. 33-75.
- 7 Zu Pfersee vgl. Ullmann, Nachbarschaft und Konkurrenz (wie Anm. 2).
- 8 Siehe z. B. Yacov GUGGENHEIM, *Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit*. In: Stefi JERSCH-WENZEL (Hrsg.), *Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa*. Köln – Weimar – Wien 2000, S. 55-69; Ernst SCHUBERT, *Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts*. Neustadt a. d. Aisch 1983 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9; Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 26), zu Juden S. 151-178.
- 9 Siehe die Beiträge von Reinhard BUCHBERGER, Marie BUŇATOVÁ, Pavel KOČMAN, Peter RAUSCHER, Stefan ROHRBACHER, Barbara STAUDINGER und Wolfgang TREUE.
- 10 Zur historischen Biographie siehe den Überblick von Thomas WINKELBAUER, *Plutarch, Sueton und die Folgen. Konturen und Konjunkturen der historischen Biographie*. Horn – Waidhofen/Thaya 2000 (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 40), S. 9-46, hier S. 37-41.
- 11 Vgl. Stefan ROHRBACHER, *Die Entstehung der jüdischen Landgemeinden*. In: Annette WEBER – Evelyn FRIEDLANDER – Fritz ARMBRUSTER (Hrsg.), *Mappot ... gesegnet, der da kommt. Das Band jüdischer Tradition*. Osnabrück 1997, S. 35-41; Friedrich BATTENBERG, *Aus der Stadt auf das Land? Zur Vertreibung und Neuansiedlung der Juden im Heiligen Römischen Reich*. In: RICHARZ – RÜRUP, *Jüdisches Leben* (wie Anm. 2), S. 9-35.
- 12 Friedrich BATTENBERG, *Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit*. In: *Historische Zeitschrift* 245 (1987), S. 545-599; Alexander PATSCHOVSKY, *Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.-14. Jahrhundert). Ein europäischer Vergleich*. In: *Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 110 (1993), S. 331-371; Michael TOCH, *Die Juden im mittelalterlichen Reich*. München 1998 (EDG 44), S. 45-55.
- 13 Zu Josel vgl. z. B. Selma STERN, *Josel von Rosheim. Befehlshaber der Juden-schaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*. Stuttgart 1959, sowie den Beitrag von Rotraud RIES in diesem Band. Zur berühmten Memoienschreiberin Glikl siehe Monika RICHARZ (Hrsg.), *Die Hamburger Kauffrau Glikl. Jüdische Existenz in der Frühen Neuzeit*. Hamburg 2001 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 24). Die späteren Hofjuden behandelt der neue Band von Rotraud RIES – Friedrich BATTENBERG (Hrsg.), *Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert*. Hamburg 2002 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 25); dort mit weiterführender Literatur.
- 14 Vgl. dazu Barbara STAUDINGER, »Auß sonderbaren khayserlichen gnaden«. Die Privilegien der Wiener Hofjuden im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Frühneuzeit-Info* 12/1 (2001), S. 21-39.

Spätmittelalterliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz: Die Verfolgungen

MICHAEL TOCH

Mit der Fertigstellung der *Germania Judaica* III¹ ist erstmals ein quellenmäßig begründeter und weitgehend vollständiger Überblick über die Judenverfolgungen des Spätmittelalters möglich. Unter Judenverfolgungen werden allgemein alle »Maßnahmen gegenüber Juden als Gemeinschaft verstanden, die von kollektiven Vorstellungen geprägt wurden und die das übliche Maß der theoretisch geforderten antijüdischen Bestimmungen übertrafen.«² Es wird somit eine spezifische Judenfeindschaft als bestehende politisch-kulturelle Konstante vorausgesetzt, wodurch sich die Frage nach ihren besonderen zeitgebundenen Ausformungen und Entwicklungen stellt. Unter Verfolgung sind insbesondere gewalttätige oder rechtswidrige Handlungen zu verstehen, die von Kollektiven oder Herrschaftsträgern in Bezug auf die jüdische Bevölkerung begangen wurden, nicht jedoch Gewaltakte Einzelner gegenüber Einzelnen. Die Gefangennahme eines einzelnen Juden zur Gelderpressung bleibt daher in dieser Definition unberücksichtigt, nicht jedoch die Festsetzung einer gesamten Gemeinde zum gleichen Zweck. Eingeschlossen sind auch Angriffe auf jüdischen Besitz, soweit solche nicht auf der Rechtsgrundlage von Verhandlungen durchgeführt wurden. Die Rechtfertigung für eine solche Erweiterung des Begriffs »Verfolgung« liegt im unentbehrlichen Stellenwert des Geldkapitals für die Geldleihe, dem hauptsächlichen Lebenserwerb der Juden im Untersuchungsraum dieser Periode.³ Das Spektrum der als Verfolgung eingestuften Handlungen reicht von der einseitig verordneten Schuldentilgung und Zinsenreduktion über die Gefangennahme zum Zweck der Gelderpressung, die Beschlagnahme von Privateigentum, Schuldbriefen, Pfändern, Wohnhäusern und Synagogen sowie Vertreibung oder Aufenthaltsverbot, bis hin zu Plünderung, körperlichen Angriffen und Mord, sei es in Form eines Aufruhrs oder der gerichtlich verordneten Hinrichtung. Eingeschlossen sind auch die nicht Leben und Gut direkt tangierenden und dennoch klar diskriminierenden Praktiken, wie etwa Bekehrungspredigten, zwangsweise Umsiedlung oder Bücherkonfiskationen. Statistisch nicht erfassbar sind hingegen die dem weiteren Komplex der Judenfeind-

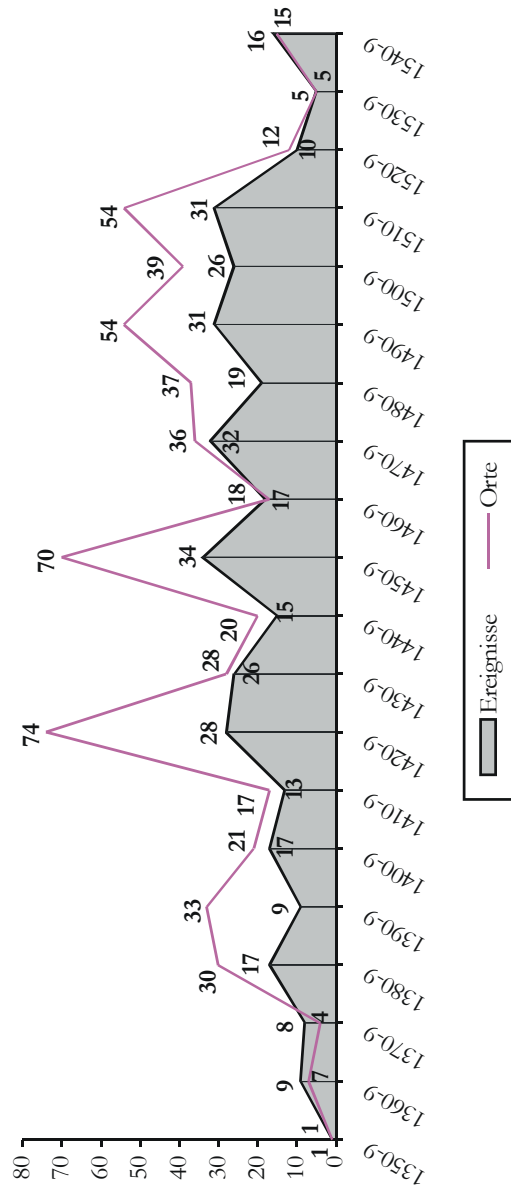
schaft zugehörigen tagtäglichen Schikanen und Entwürdigungen, als deren Paradebeispiel etwa der Würfelzoll zu nennen ist.⁴

In diesem Beitrag geht es zuerst um die Erstellung eines chronologisch geordneten Überblicks, der im Gegensatz zu früheren Arbeiten nicht nur einzelne Aspekte der spätmittelalterlichen Judenfeindschaft, wie etwa die Vertreibungen, sondern das gesamte, oben umrissene Spektrum umfasst und sich auch nicht nur auf die größeren Reichsstädte beschränkt, sondern sämtliche Formen jüdischer Siedlung mit einbezieht.⁵ Es geht sodann um die die Epoche kennzeichnenden Trends und Gemeinsamkeiten, um den typologischen Zusammenhang und die Struktur der spätmittelalterlichen Judenfeindschaft. Besonderes Augenmerk verdient die Frage nach den Veränderungen gegenüber der vorhergehenden Epoche, die von einem Pogromsyndrom unter Vorzeichen des Vorwurfs von Ritualmord, Hostienschändung und Brunnenvergiftung gekennzeichnet war.⁶ Ebenso sollen die Reaktionen und Abwehrmaßnahmen der Verfolgten geprüft werden. Neben den konkreten Ereignisabläufen der Verfolgungen und deren Hintergründen sind die dazu vorgebrachten Begründungen und Vorwände zu untersuchen, die gerade in der Form hergebrachter Topoi wichtige Schlüsse zum Verständnis der Befindlichkeit der verfolgenden Gesellschaft zulassen.

I. Der zeitliche Ablauf

Im nachfolgenden Diagramm I sind die judenfeindlichen Vorfälle von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis 1519 nach Zahl der betroffenen Orte, Zahl der Ereignisse und Zahl der überörtlichen Verfolgungswellen bzw. betroffenen Territorien in zehnjährigen Durchschnittswerten zusammengestellt.⁷

Diagramm I: Zahl der jüdenfeindlichen Ereignisse und betroffenen Orte
Jahrzehntintervalle 1350-1550



Nach dem für das gesamte Mittelalter einmaligen Höhepunkt der Verfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes ist zu Beginn des Untersuchungszeitraums eine ein Jahrzehnt dauernde Beruhigungsphase auszumachen. Einzig in Magdeburg gab es bereits 1356/57 eine erneute Verfolgung und Vertreibung. 1360/1362/1363 fanden in Breslau und anderen schlesischen Orten Verfolgungen statt, zum Teil wohl Nachwehen der Pestzeit, die sich sowohl als Pogrome wie auch als Vertreibungen manifestierten.⁸ Eine für unsere Untersuchungsperiode erste Schuldentilgung fand 1361 in Prag statt.⁹ In die 1370er Jahre fallen die Beschuldigung der Hostienschändung in Brüssel und Löwen und der Brunnenvergiftung in Zürich, eine Pestverbrennung in Fürstenwalde, zwei gewaltsame Schatzungen in Österreich, eine in Augsburg und Vertreibungen in der Franche Comté und in Hannover.¹⁰

Ein erster Höhepunkt wurde im Jahrzehnt 1380-1389 erreicht. Dieser begann mit einer Pestverfolgung in Halle und (um 1380) einer Brunnenvergiftungsklage in Schlettstadt,¹¹ gefolgt von den im Jahr 1384 mit internen Bürgerkämpfen einhergehenden Verfolgungen in schwäbischen Reichsstädten, einem möglicherweise damit in Zusammenhang stehenden Pogrom in Schwabach im selben Jahr, Vertreibungen aus Freystadt, Ingolstadt, Magdeburg, Straßburg (hier mit vorhergehender Schatzung und Beschuldigung der Hostienschändung) sowie Görlitz und 1389 einem blutigen Massenspogrom in Prag.¹² Die Schatzung des David Steuß in Wien war zwar gegen eine Einzelperson gerichtet, verdient aber wegen der immens hohen Erpressungssumme von 50.000 Pfund Wiener Pfennigen hier aufgenommen zu werden.¹³ In Augsburg wurden die Juden gleich zwei Mal (1381 und 1384) gefangen gesetzt und geschätzt.¹⁴ Zusammen mit der Zahl der Ereignisse steigt auch die Zahl der betroffenen Gemeinden, hauptsächlich infolge der ersten Schuldentilgungsaktion König Wenzels im Reich und jener Kurfürst Ruprechts in der Oberpfalz (1385).¹⁵

Im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts sank zwar insgesamt die Zahl der Ereignisse, die der betroffenen Orte stieg jedoch weiter an. Die Diskrepanz erklärt sich aus dem Zusammentreffen überörtlicher Verfolgungen, die eine große Zahl von Siedlungsorten tangierten: die zweite Schuldentilgung König Wenzels an ca. 24 Orten,¹⁶ die Vertreibung aus mindestens 10 Orten der Kur- und Oberpfalz,¹⁷ eine Vertreibung aus der Franche Comté, die Rappoltsweiler Brunnenvergiftungsaffäre, die auch zur Flucht der Juden

aus Basel führte und eine Teilschuldentilgung in zwei Ämtern des Mainzer Erzsifts.¹⁸ An Einzelereignissen ist eine Verfolgung in Speyer, eine Gefangensetzung und Vertreibung aus der Stadt Luxemburg und die wiederholte Verdächtigung des Ritualmordes in Zürich zu nennen.¹⁹

Im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts standen die Blut- und Hostienbeschuldigungen im Vordergrund der Anfeindungen. Ritualmordbeschuldigungen wurden in Diessenhofen (mit Blutopfern in Schaffhausen und Winterthur, einer Vertreibung aus Freiburg im Breisgau, Schutzhaft und Zwangsabgabe in Zürich), sodann in Salzburg (gekoppelt mit einer Hostienaffäre und der Vertreibung aus Pettau, vielleicht auch mit Auswirkungen in Friesach) wie auch in Münsterstadt und möglicherweise in Berlin-Köln erhoben.²⁰ Über ein sagenhaftes Hostienwunder in Lauingen liegen keine weiteren Informationen vor.²¹ Beschuldigungen der Hostienschändung und Blutopfer gab es in Glogau und Schlettstadt, sowie mit zahlreichen Todesopfern an einem bisher nicht identifizierten Ort.²² Aus Stadt und Grafschaft Cilli wurden die Juden dauernd, aus Brieg, Bern, Eisenach und Speyer vorübergehend ausgewiesen.²³ Sonst nahmen die jüdenfeindlichen Handlungen in diesem Jahrzehnt hauptsächlich die Form der Verhaftung und gewaltsamen Schatzung an, in Wien wurde auch das Jüdenviertel geplündert.²⁴

Gewaltsame Schatzungen finden sich auch im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, in der Markgrafschaft Meißen,²⁵ in Worms in Verbindung mit der Beschuldigung des Kindermordes, sodann in Rothenburg ob der Tauber, Mainz, Magdeburg, Überlingen und Erfurt.²⁶ Eine Mordanklage führte in Rain zu Inhaftierungen.²⁷ Ungesichert ist die Tatsache einer Hostienschändungsbeschuldigung in München.²⁸

Auch die Hintergründe eines Pogroms mit zahlreichen Todesopfern im schlesischen Striegau bleiben dunkel, im elsässischen Reichenweier waren die Mörder dagegen nachweislich bei Juden verschuldete Bauern. Eine im Erzbistum Magdeburg beabsichtigte Vertreibung und Güterkonfiskation kam nicht zur Ausführung.²⁹ Dagegen wurden die Juden 1418 aus dem Erzsift und der Stadt Trier einschließlich der bedeutenden Gemeinde Koblenz vertrieben.³⁰

Einen neuen Höhepunkt brachten die 1420er Jahre mit den Hussitenkriegen, die zu tätlichen Angriffen in Böhmen wie auch außerhalb führten.³¹ An anderen Orten war die Hussitengefahr tat-

sächlicher oder vorgegebener Anlaß zur Zwangsbesteuerung, so in Breslau und im Herzogtum Bayern-Straubing, oder zur Vertreibung, wie in Iglau und Pisek.³² Die seit der Pestzeit umfangreichste und blutigste Verfolgung, die Wiener Geserah, stand unter anderem in Zusammenhang mit der hussitischen Herausforderung und führte an 20 Orten teils zur Hinrichtung, teils zur Vertreibung, überall jedoch zur Plünderung der Juden.³³ Auch sonst stieg der Umfang der Vertreibungen in diesem Jahrzehnt deutlich an, mit Vorfällen im Breisgau,³⁴ in Köln, Neuss, Zürich und weiteren Orten.³⁵ Im Hochstift Würzburg,³⁶ im Erzbistum Mainz und in Magdeburg wurden die Juden gefangen genommen und beraubt.³⁷ Die Ravensburger Ritualmordbeschuldigung führte zu Verbrennungen und Vertreibungen der Überlebenden in Ravensburg, Überlingen und Lindau, zu Gelderpressung und Vertreibung in Konstanz, zur Vertreibung in Buchhorn und zur Festnahme in Zürich.³⁸

Die nächsten zwei Jahrzehnte (1430-49) waren insgesamt im Vergleich ruhiger, zeigten jedoch grundsätzlich ähnliche Züge. In Prag gab es eine Schuldentilgung. Juden wurden in Luxemburg, Mainz, Bad Kreuznach, Straubing, Schweinfurt und Neisse zur Steuererpressung oder Beraubung gefangen gesetzt, in Worms von verschuldeten Bauern bedroht.³⁹ In Friedberg, Glogau, Wertheim und Prag wurden Häuser oder Synagogen geplündert, in Strehlen und Liegnitz beschlagnahmt, in Braunschweig gab es Ausschreitungen in der Synagoge, die jedoch vom Stadtrat geahndet wurden.⁴⁰ Vertreibungen, zuweilen mit Todesopfern und oft unter Beschlagnahme der Häuser und ausstehender Schulden, gab es in den Wettinischen Territorien,⁴¹ hier offensichtlich nur mit kurzfristiger Wirkung, sodann im Herzogtum Bayern-München,⁴² im Bistum Straßburg, in Stadt und Hochstift Eichstätt, in der Mark Brandenburg,⁴³ in Eger, mehrmals in Speyer, in Halle, Zürich, Heilbronn, Augsburg, Kolmar,⁴⁴ Graz, Mainz, Düsseldorf, möglicherweise in Strehlen, Siegburg, Bonn und Nordhausen.⁴⁵ Die Ritualmordbeschuldigung von Lienz (Tirol) führte in Lienz und in Feldkirch zu Hinrichtungen. In Konstanz kam es im Gefolge der Ravensburger Ritualmordbeschuldigung nach fünfjähriger Haft, von der auch zwei jüdische Familien aus Meersburg betroffen waren, und wiederholter Intervention Kaiser Friedrichs III. zur Vertreibung. Auch in Braunschweig wurden Juden wegen angeblichen Blutfrevels hingerichtet. Utrecht versagte den Juden den Zutritt.⁴⁶

Im Jahrzehnt 1450-1460 wurde ein neuer Höhepunkt der judenfeindlichen Maßnahmen erreicht. Die Vertreibung im Herzogtum Bayern-Landshut-Ingolstadt von 1450 wurde vom Herzog als groß angelegte Enteignungsaktion mit vorhergehender Verhaftung, Zinsenerlass für die Schuldner und Beschlagnahme der Immobilien inszeniert.⁴⁷ In anderen Gegenden ist als hauptsächlicher Auslöser die Agitation kirchlicher Reformer und Prediger zu erkennen. Kirchliche Maßnahmen, wie die unter dem Vorsitz von Nikolaus von Cues erlassenen Bestimmungen der Diözesansynoden zu Kleiderordnungen, Wucherverboten und Zinsreduktionen,⁴⁸ wie auch Predigten von Nikolaus von Cues, Heinrich Feuchtwanger, Johannes Capestrano und Gerhard Dobler zogen oft den Erlass judenfeindlicher Ordnungen durch die Stadträte oder den direkten Ausbruch von Verfolgungen nach sich.⁴⁹ Besonders verhängnisvoll war das Wirken Capestranos in Breslau, das eine Hostienschändungsbeschuldigung und die gerichtliche Ermordung und/oder Vertreibung von Juden in zahlreichen weiteren schlesischen Orten nach sich zog.⁵⁰ Ob die gleichzeitigen Verfolgungen im nahen Böhmen⁵¹ und die Zinsentilgungen von 1453 in Mähren,⁵² ein Jahr später gefolgt von Vertreibungen aus den königlich-böhmischen Städten,⁵³ mit der Breslauer Verfolgung in Zusammenhang standen, ist zu vermuten, bleibt aber unentschieden. Insgesamt gesehen war Mitteldeutschland in diesem Jahrzehnt ein Zentrum von Verfolgungen. Wegen überhöhter Steuerforderung flüchteten die Juden aus Hildesheim und wurden darauf aus mehreren Orten des Hochstifts vertrieben.⁵⁴ In Hammelburg sollen die Juden gefangengesetzt und geschätzt worden sein.⁵⁵ Vertreibungen, zuweilen als freiwillige Auswanderung getarnt, die durch Entziehung des Schutzes erzwungen wurde, erfolgten auch in Eisleben, Erfurt, Göttingen und möglicherweise in Bernburg sowie in Oberdeutschland in Nördlingen, Eßlingen und Herrenberg.⁵⁶ Nicht oder nur kurzweilig zur Ausführung gelangte die 1450 verordnete Vertreibung aus dem Hochstift Würzburg. In Nürnberg wurden 1458 anscheinend mehrere Juden infolge einer Hostienfrevelbeschuldigung eingesperrt.⁵⁷

Das siebente Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts brachte eine gewisse Atempause der Verfolgungen. Am Beginn stand die Zwangsumsiedlung der Frankfurter Juden in das Ghetto.⁵⁸ Es folgten ein vereitelter Ausweisungsversuch aus Quedlinburg, Vertreibungen aus Bensheim, Düren und Jülich, ein allgemeines Aufenthaltsverbot im Herzogtum Berg, weitere Vertreibungen aus Mainz, Freiburg im

Üechtland, Gotha, Türkheim, Arnstadt, Judenburg, Neisse und anscheinend auch Eger.⁵⁹ Eine gewaltsame Schatzung fand in Nürnberg statt, zu Tumulten und Unruhen kam es in Triest und zwei Mal in Dresden. In Nördlingen wurden Juden der Hostienschändung beschuldigt.⁶⁰

Die 1470er Jahre weisen ein erneutes Ansteigen der Kurve der Verfolgungen auf. Es begann mit einer Vertreibung aus Städten des Erzstiftes Mainz, gefolgt von Vertreibungen in Neuss, Heilbronn, Schaffhausen, Reutlingen, Winterthur, dem Herzogtum Lothringen und dem Bistum Straßburg.⁶¹ In Nürnberg und Regensburg kam es noch vor dem Prozess von 1476 zu Anschuldigungen der »Sünde am Sakrament« bzw. des Ritualmordes und der Giftmischerei.⁶² Herausragende Ereignisse waren die Ritualmordprozesse von Endingen (1470), Trient (1475-76) und Regensburg (1476-80), die ungeheures Aufsehen erregten und auch an anderen Orten Verfolgungen auslösten.⁶³ Auch in Quedlinburg und Passau wurden die Juden des Ritualmordes und Hostienfrevels beschuldigt, an ersterem Ort ohne Folgen, an letzterem mit Blutopfern.⁶⁴ Die Bluttaten der Schweizer im Winter 1476/77 hatten eine Welle von Anfeindungen und Vertreibungen in elsässischen Städten zur Folge.⁶⁵ Aus Luxemburg flüchteten die Juden nach einem Pogrom und ihrer Beraubung. Nicht zur Ausführung kam die zweimal geplante Vertreibung in Nördlingen und eine konzertierte Aktion in der Stadt Nürnberg, der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und dem Hochstift Bamberg (1473). Fünf Jahre später wurde die Vertreibung aus letzterem jedoch Wirklichkeit. Der kirchliche Druck manifestierte sich in Nürnberg, Bamberg und Nördlingen in Predigten und heftiger Agitation gegen die jüdische Geldleihe.⁶⁶

Das Jahrzehnt von 1480-1489 brachte wiederum die nunmehr bekannte verhältnismäßige Beruhigung nach einer Periode heftiger Verfolgungen. An überörtlichen Ereignissen ist das Erzbistum Köln zu nennen, wo nach einer Disputation des Konvertiten Viktor von Carben der Erzbischof die Juden einiger Orte vorübergehend vertrieben haben soll.⁶⁷ 1488 erfolgte die Festsetzung, Beraubung und Vertreibung der Juden in der Teilgrafschaft Oettingen-Wallerstein nach deren Übergang an Bayern-Landshut.⁶⁸ In die Jahre 1488-90 fällt ein Vertreibungsversuch in Brandenburg-Ansbach, Brandenburg-Kulmbach und im Hochstift Würzburg, der sich zu einer Schuldentilgungsaktion entwickelte.⁶⁹ Ein Jahr später beschloss die Tagsatzung der Eidgenossen auf Drängen der Stadt Diessenhofen,

die Juden nach Ablauf ihrer Privilegien 1491 aus der ganzen Eidgenossenschaft zu vertreiben.⁷⁰ Einzelvertreibungen gab es in Eger, Quedlinburg (hier möglicherweise auch Abwanderung), Glogau, Abensberg, Helmstedt, in den zu Frankfurt am Main gehörenden Dörfern Soden und Sulzbach im Taunus, in Stein am Rhein und möglicherweise in Klosterneuburg und Korneuburg.⁷¹ In Prag kam es bei einem Aufruhr wiederum zu Plünderungen der Judenstadt. In Großbittesch (Mähren) gab es eine Ritualmordbeschuldigung, in Nördlingen eine weitere Hostienschändungsbeschuldigung und zwei Jahre später einen Vertreibungsversuch. In letzterer Stadt setzte sich die Agitation mit Kirchenpredigten gegen die Duldung von Juden fort.⁷² In Regensburg weigerte sich das Stadtgericht, Schuldklagen von Juden zu verhandeln. In Nürnberg schuf die Reformation des Stadtrechts in wichtigen Aspekten eine neue, die Juden stark benachteiligende Rechtsgrundlage, die in den nachfolgenden Jahren zum Tragen kam.⁷³

Das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts begann mit einer Ausplünderung in Diedenhofen, der Erneuerung des Niederlassungsverbots in Coburg und Zvolle und einer Vertreibung aus Schlettstadt. In Gera und Schleiz wurden die Juden wegen Kaufs eines gestohlenen Sakraments gefangen gesetzt, aus den schlesischen Orten Glatz und Beuthen wurden sie vertrieben.⁷⁴ 1492 wurde in Sternberg eine Hostienschändungsbeschuldigung inszeniert, die teils zur Verbrennung, teils zur Vertreibung der Juden des Herzogtums Mecklenburg führte.⁷⁵ Im mährischen Trebitsch wurden ebenfalls 1498 die Juden verbrannt.⁷⁶ Wohl im Gefolge der spektakulären Ereignisse in Mecklenburg ist die Vertreibung im Herzogtum Pommern zu sehen.⁷⁷ Zeitlich nahtlos, jedoch mit eigenem politischen Hintergrund, schlossen sich daran die Vertreibungen aus der Stadt und dem Erzstift Magdeburg und dem vom gleichen Prälaten verwalteten Hochstift Halberstadt an.⁷⁸ Auch im Bistum Naumburg wurden die Juden 1494 vertrieben, wie es scheint in Zusammenhang mit der Magdeburger Ausweisung.⁷⁹ Im Südosten und in Oberdeutschland erging eine Welle von Vertreibungen aus Städten, darunter auch einige wie Nürnberg und Ulm, die zu den wichtigsten Gemeinden des Untersuchungsraums überhaupt zählten.⁸⁰ Vertreibungen bzw. immerwährende Verbote jüdischer Ansässigkeit erließ die Schweizer Eidgenossenschaft in zwei neuen Beschlüssen der Tagsatzung, das Herzogtum Württemberg (mit konkreter Anwendung anscheinend allein in Stuttgart),⁸¹ die Herzogtümer Steier-

mark⁸² und Kärnten,⁸³ das Land Salzburg,⁸⁴ das Hochstift Bamberg⁸⁵ und die Oberpfalz.⁸⁶ Als weitere jüdenfeindliche Maßnahmen dieser Periode sind die fortgesetzten Kirchenpredigten in Nördlingen und Donauwörth zu sehen, in letzterer Stadt auch eine schwer diskriminierende Judenordnung und Umsiedlung in eine sehr ungünstig gelegene »unsaubere« Straße. Die gesamte Frankfurter Gemeinde wurde 1495 zum Zweck der Gelderpressung eingesperrt.⁸⁷

Im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts setzte sich die Welle der Verfolgungen in den Städten mit nur wenig geminderter Intensität fort. Zu nennen sind die Vertreibungen aus Giengen an der Brenz, Rovereth, Auerbach, den elsässischen Orten Marlenheim, Oberehnheim und Münster im Gregoriental, der Reichsstadt Nördlingen und damit im Zusammenhang aus Bopfingen und Kleinerdlingen, aus den böhmischen Städten Pilsen, Budweis, Laun und Troppau (in letzterer jedoch ohne konkrete Ausführung).⁸⁸ Für einen allgemeinen Ausweisungsbefehl von 1503 aus der Mark Brandenburg finden sich keine Zeugnisse einer Anwendung,⁸⁹ für jenen in der Grafschaft Oettingen nur im Dorf Ederheim.⁹⁰ Ritualmordbeschuldigungen wurden in Strakonitz erhoben, was möglicherweise zur kurzfristigen Flucht der Juden aus Budweis führte, weiters in Frankfurt am Main, mit zahlreichen Todesopfern in Budweis und mit weitreichenden Folgen in Waldkirch im Breisgau.⁹¹ Die Prager Neustadt verbot Juden den Zutritt, in Mittelbergheim wurden die Häuser der Juden im Verlauf des Landshuter Erbfolgekrieges (1503-1505) geplündert, im böhmischen Raudnitz gab es ein Pogrom und in Frankenstein wurde die Synagoge zerstört, vielleicht als Auftakt zur sechs Jahre später erfolgten Vertreibung. In Fulda wurden sämtliche Juden gefangen gesetzt.⁹² Die Bücherkonfiskation durch Johannes Pfefferkorn von 1509 traf neben Frankfurt am Main noch sechs weitere Gemeinden.⁹³

Das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts begann mit der Hostienschändungs- und Ritualmordbeschuldigung von Berlin-Köln, die mit einer Massenverbrennung und Vertreibung der überlebenden Juden der Stadt Braunschweig und der Mark Brandenburg endete.⁹⁴ Weitere Hostienschändungsvorwürfe wurden in Oberehnheim und Frankfurt am Main erhoben, eine Ritualmordbeschuldigung in Geisingen hatte Auswirkungen in Aach und Stockach.⁹⁵ Vertreibungen fanden überall im Reich statt, in Villingen im Schwarzwald, in Lüneburg, Horn, Kolmar, Frankenstein, Ungarisch-Hradisch, Laibach, den Dörfern Kleinerdlingen bei Nördlingen,

Reichenschwand bei Nürnberg und Dangolsheim im Elsaß, in Komotau, und nach langjähriger Agitation auch in Donauwörth, Regensburg und Rothenburg ob der Tauber.⁹⁶ Im Elsaß wurden die Juden aus der Stadt und Vogtei Kayzersberg⁹⁷ und der Herrschaft Weilerthal⁹⁸ vertrieben sowie aus der Stadt und dem Hochstift Merseburg.⁹⁹ Unklar bleiben die Folgen des Vertreibungsmandats des Landtags von Baiersdorf für die fränkischen Fürstentümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach.¹⁰⁰ Die 1516 auf Betreiben des Erzbischofs von Mainz in Frankfurt abgehaltenen Beratungen der Vertreter von 22 Ständen über die Vertreibung der Juden aus dem gesamten Rhein-Main-Raum zeitigten keine Ergebnisse.¹⁰¹ Pogrome, jüdenfeindliche Unruhen und Beraubungen gab es in Hof, mehrmals in Prag, in Kolin und in Fulda, wo im Verlauf eines Aufstands gegen Fürstbischof Hartmann II. die Synagoge geplündert und zerstört wurde.¹⁰²

In das Jahr 1520 fallen noch Vertreibungen aus Weißenburg in Bayern (gekoppelt mit einem Pogrom) und aus dem böhmischen Kaaden.¹⁰³ 1521/22 sind Vertreibungen aus einigen Orten im Elsaß festzustellen.¹⁰⁴ Zwischen 1522 und 1526 kam es zur Ausweisung im mährischen Troppau und um 1525 in Geisingen, anlässlich der Einführung der Reformation in der Landgrafschaft Hessen.¹⁰⁵ Plünderungen und Anfechtungen hatten die Juden 1525 durch revoltierende Bauern im elsässischen Bergheim und in Maursmünster zu erleiden, ähnliches auch 1526 im böhmischen Leitmeritz.¹⁰⁶ Damit ist der Höhepunkt überschritten. Danach ist ein Absinken der jüdenfeindlichen Handlungen zu vermerken.

Insgesamt ist nach dem Höhepunkt der Pestzeit in der Mitte des 14. Jahrhunderts eine etwa zweieinhalb Jahrzehnte währende Anlaufphase der Verfolgungen festzustellen, eben die Zeit der Rekonstruktion der jüdischen Ansiedlung.¹⁰⁷ Frühe und im Diagramm I nicht aufscheinende Werte mögen allerdings bereits in den Siebzigerjahren zwei überörtliche Schätzungen in Österreich gesetzt haben.¹⁰⁸ In den 1380er und 1390er Jahren wurde mit den zahlreichen Gemeinden betreffenden Schuldentilgungsaktionen König Wenzels ein erster Höhepunkt erreicht, übertroffen erst von der nächsten Ballung zur Zeit der Hussitenkreuzzüge in den 1420er Jahren. Nach der Zahl der betroffenen Orte war dies die größte Verfolgungswelle überhaupt. Kaum geringer in ihrem Ausmaß war die Anzahl der Verfolgungen in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Hinsichtlich der Dichte der Ereignisse insgesamt stellt dieses Jahrzehnt den absolu-

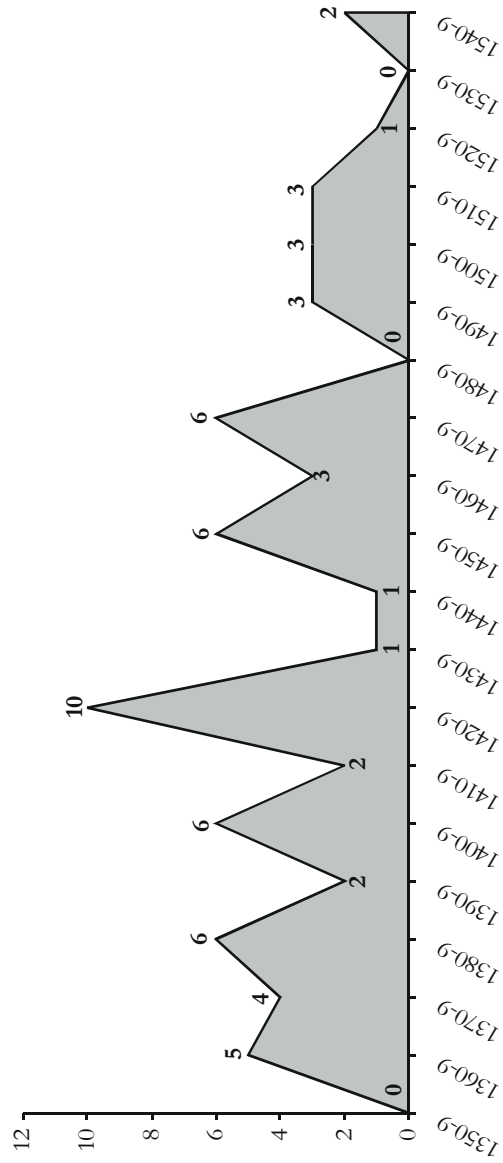
ten Höhepunkt des Spätmittelalters dar. Der gemeinsame Hintergrund ist in einer Welle kirchlicher Agitation gegen die Juden kombiniert mit landesherrlichen Aktionen der Enteignung und Vertreibung zu suchen. Zwischen 1490 und 1520 ist eine erneute und letzte Häufung der Ereignisse festzustellen, die jedoch im Gegensatz zu den vorherigen Höhepunkten aus zahlreichen Einzelereignissen zusammengesetzt ist und sich vergleichsweise über eine längere Periode hinzieht. Danach ist in Städten und Territorien wie auch nach der Gesamtzahl der Ereignisse ein eindeutiger »Antiklimax« festzustellen, mit einem erneuten Einpendeln der judenfeindlichen Vorfälle und Maßnahmen auf einem bedeutend niedrigeren Niveau als zuvor.

Allgemein festzuhalten ist die Tatsache des Auf und Ab in der Dichte der Beschwerden, das regelmäßige Einsetzen einer verhältnismäßigen Beruhigung nach einer Periode heftiger Verfolgungen. Insgesamt war, wie das Diagramm plastisch ausweist, die Tendenz jedoch steigend, mit zunehmender Häufigkeit und wachsendem Umfang der Aktionen. Dabei muss natürlich, was bis jetzt noch nicht geschehen ist, zwischen den verschiedenen Typen von Verfolgungen unterschieden werden.

II. Die Typologie der Verfolgungen

Im Jahre 1485 bemerkte der Schreiber einer hebräischen Handschrift im Anschluss an die Erzählung der Verfolgungen der Pestzeit: »Und danach waren keine »Geserot« mehr in Aschkenas, bis heute zum Jahr 1485; aber es gab viele Vertreibungen.«¹⁰⁹ Anstatt wie allgemein in der Forschung üblich zwischen obrigkeitlichen Verfolgungen und Pogromen außerhalb des »legalen Rahmens« zu unterscheiden,¹¹⁰ erscheint es sinnvoll, uns die zeitgenössische Unterscheidung der Betroffenen zwischen »Geserot« und »allem anderen« zu Eigen zu machen, das heißt zwischen blutigen Verfolgungen, die Leib und Leben bedrohten, und solchen, die weniger tragische Auswirkungen hatten.¹¹¹ Im Folgenden sollen die konkreten Ereignistypen umfassend und im zeitlichen Ablauf zusammengestellt werden. Die Frage nach den Begründungsmustern bzw. der »wirklichen« Hintergründe und auslösenden Momente soll in Abschnitt V des Artikels gestellt werden. Das folgende Diagramm bringt, wiederum nach Jahrzehnt-Intervallen gegliedert, den zeitlichen Ablauf der Pogrome, Justizmorde und körperlichen Angriffe.

Diagramm II: Pogrom, Justizmord und körperlicher Angriff nach Zahl der Orte
Jahrzehntintervalle 1350-1550



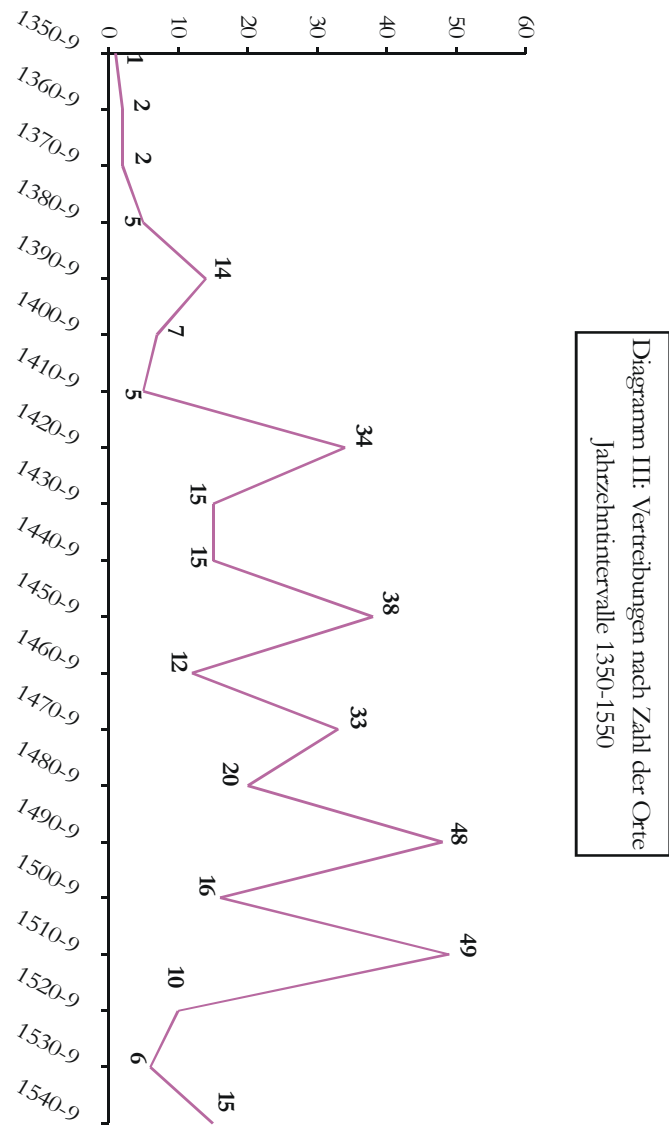
Sicherlich hatte der Schreiber von 1485 in der Beobachtung recht, dass sich im späteren 14. und im 15. Jahrhundert nichts mehr vom ungeheuren Ausmaß der Pestpogrome oder auch der vorhergehenden Verfolgungswellen ereignet hat. Dennoch ist festzustellen, dass blutige Verfolgungen keineswegs der Vergangenheit angehörten. Gerade in den ersten Jahrzehnten nach der Pestzeit tauchten sie beinahe regelmäßig auf, danach zeichnete sich das bereits bekannte Bild ab, wonach auf ein Jahrzehnt höherer Verfolgungsdichte ein solches geringerer Intensität folgte. Spontane Pogrome mit Sturm auf das Judenviertel finden wir hauptsächlich in den ersten Jahrzehnten nach der Pestzeit, so etwa in Breslau 1360, Guhrau 1362, Halle 1382 und am verhängnisvollsten 1389 in Prag.¹¹² Im 15. und 16. Jahrhundert kam dieser Typus des Pogroms nur mehr selten vor.¹¹³ Die Mehrzahl der blutigen Verfolgungen waren keine Pogrome, sondern von den Obrigkeiten kalt organisierte Justizmorde.¹¹⁴ Damit ordnen sie sich in ein Muster ein, das, wenn auch nicht so ausgeprägt und vorherrschend, bereits bei den Mordwellen vom späten 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in Erscheinung trat.¹¹⁵

Zahlen der Ermordeten liegen für nicht wenige der Ereignisse vor. Zuweilen gab es einzelne oder einige Opfer,¹¹⁶ mitunter sind die Zahlen zweistellig,¹¹⁷ auch gesamte Gemeinde konnten betroffen sein.¹¹⁸ Den Höhepunkt stellte die Wiener Geserah von 1420/21 dar, wo zuerst eine unbekannte Personenzahl ums Leben kam, dann in Wien mindestens 212 Juden gerichtlich umgebracht wurden und an verschiedenen Orten weitere Opfer den Freitod fanden.¹¹⁹ Kaum geringer dürfte die Zahl der im Jahr 1389 in Prag Erschlagenen gewesen sein. Unklar ist vorläufig der Ort, wo nach Zeugnis Lipman Mühlhausens am 22. 8./11. 9. 1400 insgesamt 80 Juden als Märtyrer starben.¹²⁰ Im Vergleich zum ausgehenden 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren jedoch insgesamt tatsächlich weniger Juden Opfer von Gewalttaten.¹²¹ Das Absteigen der Gewalttätigkeit als typische Äußerung der Judenfeindschaft kommt auch in Diagramm II zum Ausdruck, wo für das 15. und 16. Jahrhundert insgesamt eine abfallende Kurve belegt ist.

Die Plünderung, bis hin zum Umgraben der niedergebrannten Häuser, war integraler Teil des Pogroms.¹²² Dagegen ist die »kalte« obrigkeitlich durchgeführte Enteignung und Beschlagnahme der Häuser und Grundstücke, oft auch des Bargelds, der Pfänder und sonstiger Habe, als festes Element des Ereignisablaufs der gerichtlichen Verfolgung zu konstatieren.¹²³ Auch hier suchte man schon vor

oder erst nach der Ermordung nach versteckten und vergrabenen Reichtümern und fand sie gelegentlich auch.¹²⁴ Manchmal ist nicht zu entscheiden, ob die Enteignung und Ausplünderung das eigentliche Ziel oder nur ein Nebenergebnis der Verfolgung war. Äußerst häufig, auch ohne Pogrom oder gerichtliche Verfolgung, war die Gefangennahme und gewaltsame Schatzung ganzer Gemeinden oder auch einzelner finanzkräftiger Juden.¹²⁵ Als zielmäßig eingesetztes Mittel der Abschöpfung ist sie als Sonderform der spätmittelalterlichen Verfolgungen zu betrachten. Ihr verwandt ist die Schulden- oder Zinsentilgung, die wiederum unter Anwendung von Druck – zumeist Gefangennahme und Festsetzung – erfolgte, gelegentlich aber auch weniger gewalttätig vor sich gehen konnte. Am bekanntesten sind die beiden Schuldentilgungen König Wenzels von 1385 und 1390. Neben zahlreichen Einzelaktionen – die früheste in unserem Untersuchungszeitraum fand 1361 in Prag statt – sind hier auch die landesherrlichen Schulden- und Zinstilgungen zu erwähnen.¹²⁶ Als spezifische Sonderform gab es in Österreich die sogenannten Tötbriefe, das heißt individuelle Zinstilgungen zugunsten Adelliger, die ein wichtiges Herrschaftsmittel in der Hand des Landesherren darstellten.

Die zahlenmäßig bedeutendste Form der Verfolgung war im Zeitraum von 1350 bis ca. 1520 zweifellos die Vertreibung. Ihre zeitliche Entwicklung, gemessen an der Zahl der Orte, aus denen Juden vertrieben wurden, zeichnet das wiederum nach Zehnjahres-Intervallen gegliederte Diagramm III nach.



Im Gegensatz zu den reinen Gewaltakten zeigen die Vertreibungen im Laufe unseres Untersuchungszeitraums einen klar ansteigenden Trend, der sich gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts ballt und erst im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhundert umkehrt. Wie die allgemeine Kurve der Verfolgungen (Diagramm I) und im Gegensatz zur Kurve der Gewaltakte (Diagramm II) weist Diagramm III für das 15. und frühe 16. Jahrhundert insgesamt ein bedeutend höheres Niveau auf als für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Höhepunkte erklären sich aus überörtlichen Vertreibungsaktionen, die eine große Zahl von Gemeinden berührten: 1390/91 die Kur- und Oberpfalz, 1420/21 die Wiener Geserah, im Jahrzehnt 1450-59 Bayern-Landshut, die Vertreibungen in Schlesien und Böhmen im Gefolge der Breslauer Hostienschändungsaffäre und jene im Hochstift Hildesheim, 1470-79 im Erzstift Mainz und im Hochstift Bamberg, 1490-99 in Mecklenburg, in Pommern, im Erzstift Magdeburg, in den Bistümern Halberstadt und Naumburg, in den Herzogtümern Steiermark und Kärnten und im Erzstift Salzburg und zuletzt im Jahrzehnt 1510-19 die Folgen des Hostienschändungsprozesses von Berlin-Kölln mit insgesamt 27 betroffenen Gemeinden, die umfangreichste einzelne Ausweisungsaktion des Spätmittelalters überhaupt. Die Chronologie der territorialen Vertreibungen hat auch einen geographischen Aspekt: am frühesten liegen die Vertreibungen im Südwesten (Pfalz), gefolgt vom Südosten (Österreich, Bayern), dem Osten (Schlesien) und dem Norden, erst danach folgen der Westen (Erzstift Mainz) und Mitteldeutschland (Hochstift Bamberg), sodann der Nordosten, wieder der Südosten, und zuletzt noch einmal der Nordosten.

Zu diesen überörtlichen Wellen kamen die einzelnen Vertreibungen aus Landstädten und Dörfern wie aus den Reichsstädten, die im gesamten Untersuchungszeitraum zu finden sind. Aus der Chronologie und geographischen Verteilung der Vertreibungen in den deutschen Reichsstädten wurde in der neueren Forschung ein wichtiger Erklärungsansatz zur spätmittelalterlichen Judenfeindschaft überhaupt gewonnen.¹²⁷ Dazu kann nunmehr unter Einbeziehung aller jüdischen Siedlungen einschließlich der wichtigen Gemeinden in Orten, die nicht den Status der Reichsstadt besaßen (wie etwa Breslau, Erfurt, Magdeburg, Prag, Wien, Wiener Neustadt), Stellung genommen werden. Die Vertreibungen setzten nicht, wie behauptet, »kurz vor und um 1400 am Oberrhein ein«, sie breiteten sich auch nicht in den 1420er und 30er Jahren allein »über das gesamte Rhein-

und Bodenseegebiet aus«.¹²⁸ Ein solches Ergebnis ist bereits in der Beschränkung auf die Kategorie der Reichsstädte wie auf den süd- und westdeutschen Raum, der eine besonders hohe Dichte an Reichsstädten aufweist, vorprogrammiert.¹²⁹ Vielmehr fanden die ersten Vertreibungen, wie auch Verfolgungen überhaupt, in den auf die Mitte des 14. Jahrhunderts folgenden Jahrzehnten zuerst in Magdeburg, sodann in Schlesien und Böhmen statt. Ab 1370 verteilten sich die Vorfälle auf Belgien, Österreich, Augsburg, Köln, Zürich, das Bistum Lebus (Fürstenwalde), das Elsaß, Halle und die schwäbischen Reichsstädte. Vertreibungen sind noch vor 1400 überliefert, und zwar (in chronologischer Reihenfolge) aus Hannover, der Freigrafschaft Burgund, Freystadt, Ingolstadt, Magdeburg, Straßburg, Görlitz – also ohne erkenntlichen landschaftlichen Schwerpunkt – erst 1390/91 dann aus der Pfalz, danach wiederum in breiter Streuung aus Luxemburg, aus Stadt und Grafschaft Cilli, aus Dinkelsbühl, Brieg, Eisenach und Pettau.¹³⁰ Es lässt sich also, mit Ausnahme der auf den Norden und Osten konzentrierten Verfolgungen der ersten beiden Jahrzehnte nach 1349, kein geographischer Ballungsraum der Vertreibungen wie auch der Verfolgungen überhaupt ausmachen. Erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts ergab sich in Böhmen eine erneute Konzentration. Wann an einem Ort, der nicht direkt einem Landesherrn unterstand, eine Verfolgung ausbrach oder eine Vertreibung initiiert wurde, scheint vor allem von lokalen Umständen abhängig gewesen zu sein.¹³¹ Grundsätzliche Unterschiede im Wesen der Verfolgungen zwischen verschiedenen Regionen hat es kaum gegeben. Eine Ausnahme stellte vielleicht die Vertreibung aus Bayern-Landshut von 1450 dar, deren besondere Härte schon von Zeitgenossen bemerkt wurde.¹³² Ungeklärt bleibt vorläufig auch die Anfälligkeit für Hostienschändungs- und Ritualmordbeschuldigungen im Bodenseeraum und angrenzenden Regionen am Oberrhein. Von den 32 in der Untersuchungsperiode überlieferten Affären sind 13 in diesem Raum zu lokalisieren.¹³³

Unter Zwang vorgenommene Taufen kamen relativ häufig vor.¹³⁴ Typologisch sind sie jedoch als Nebenprodukt der blutigen Verfolgungen zu sehen, wo sie zumeist im direkten zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Ermordung oder der Festnahme und gerichtlichen Hinrichtung überliefert sind – als letztes Mittel, dem Tod oder auch einer besonders schmerzhaften oder unehrbaren Hinrichtungsart zu entgehen. Nur in der religiös aufgeheizten

Atmosphäre der Hussitenkriege erscheint die Taufe als erklärtes Ziel der Verfolgung. In der Wiener Geserah von 1420/21 wird sie ausdrücklich als eine der Motivationen Herzog Albrechts V. erwähnt.¹³⁵ Bei der Einnahme von Komotau (1421) stellten die Hussiten die Juden vor die Alternative Taufe oder Tod.¹³⁶ Allerdings wurde hier auch ein Großteil der christlichen Bevölkerung von den Eroberern ermordet. Oft waren die Betroffenen Kinder, woraus sich die Bemühungen erklären, in den Text von Schutzbriefen ein Verbot der zwangsweisen Kindertaufe einzubringen.¹³⁷ Dies wurde dann auch am 1. Januar 1421 in der päpstlichen Bulle »Licet Judaeorum« bekräftigt.¹³⁸ Zu trennen sind solche Ereignisse von der Annahme der Taufe durch gerichtlich verfolgte Einzelpersonen kurz vor der Hinrichtung.¹³⁹

Als letzte Kategorie der Verfolgungen wurden eingangs jene Praktiken erwähnt, die nicht Leben und Gut direkt tangierten und dennoch klar diskriminierend wirkten. Es ist schwierig, zwischen der kleinen, tagtäglichen Judenfeindschaft in ihrer langsamen Veränderung und eindeutigen »Qualitätssprüngen« zu unterscheiden. Am stärksten haben das konkrete Leben der Juden sicherlich die zahlreichen lokalen Judenordnungen beeinflusst, deren systematische Analyse anderswo vorgenommen wird.¹⁴⁰ In die hier vorgestellte Statistik wurden solche Ordnungen nur ganz ausnahmsweise aufgenommen, nämlich dann, wenn sie ganz krass neue Zustände schufen, so etwa in Nürnberg 1479 oder Donauwörth 1493.¹⁴¹ Allgemein ist festzustellen, dass gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts an vielen Orten ein starker Schub diskriminierender Rechtssetzung erfolgte, sichtbar etwa in der Erschwerung des Gerichtszugangs zur Eintreibung ausstehender Schulden. Neu, nicht dem Inhalt nach, wohl aber durch die weite geographische Verbreitung und Öffentlichmachung, waren die in der Mitte des 15. Jahrhunderts durch Initiative des Nikolaus von Cues erlassenen Synodalbestimmungen, die die Einschärfung der älteren kirchlichen Gesetzgebung zur Kennzeichnung der Juden und Einschränkung der Geldleihe zum Ziel hatten.¹⁴² Ihre direkte Wirksamkeit scheint kurzfristig nicht groß gewesen zu sein. Schwerwiegender waren die ebenfalls in die 1450er Jahre fallenden antijüdischen Predigten, besonders die von Nikolaus von Cues und Johannes Capestrano,¹⁴³ die in der christlichen Bevölkerung große Unruhe hervorriefen, starken Druck auf die Obrigkeiten ausübten und – wie schon gelegentlich früher¹⁴⁴ – an verschiedenen Orten direkt zu Verfolgungen führten.¹⁴⁵ Von der Zahl der betroffenen

Orte geringer, in der Intensität der Agitation jedoch wohl vergleichbar waren die Predigten des Dominikaners Peter Schwarz in Regensburg und Nürnberg, vielleicht auch in Bamberg.¹⁴⁶ Festzuhalten ist, dass die kirchliche Agitation seit Mitte des 15. und bis ins frühe 16. Jahrhundert andauernd gegenwärtig war, so etwa in Nördlingen, Nürnberg und Regensburg. Parallel dazu ist die Verschärfung einer weltlichen Abart der antijüdischen Agitation zu erkennen, welche z. B. besonders gut im literarischen Wirken von Hans Folz in Nürnberg sichtbar wird.¹⁴⁷ Zwangsdisputationen, die in anderen Gegenden Europas wie Frankreich im 13. und in Spanien bis ins 15. Jahrhundert viel Unruhe gestiftet hatten, sind im römisch-deutschen Reich nur ganz selten belegt.¹⁴⁸ Auch die in anderen Ländern noch im Spätmittelalter intensive Verfolgung des jüdischen Schrifttums scheint im Reich kaum Wirkung gezeigt zu haben.¹⁴⁹ Die Aktion des Konvertiten Johannes Pfefferkorn (1509) zur Konfiskation hebräischer Bücher in Frankfurt am Main und sechs weiteren Orten des Mittelrheins blieb daher eine Ausnahme.¹⁵⁰ Im Gegensatz etwa zu Spanien scheint man sich im Heiligen Römischen Reich nur sporadisch um die Bekehrung der Juden gekümmert zu haben. Hier, wie in so vielen anderen Aspekten des religiösen Lebens, sollte erst die Reformation neue Zeichen setzen, die auch dem theologischen Aspekt der Judenfeindschaft zu erneutem Leben verhalfen.

III. Strukturen

Von den 1038 Siedlungsorten, die in *Germania Judaica* III verzeichnet sind, wurden im Untersuchungszeitraum über 400, also etwas unter 40 %, von mindestens einer Verfolgung getroffen. Diese Zahl von 1038 Siedlungsorten schließt in etwa gleichem Verhältnis sowohl dauernd oder länger bestehende Gemeinden ein wie auch Ansiedlungen, in denen Juden nur ganz kurz lebten.¹⁵¹ Es besteht ein klarer Zusammenhang zwischen Häufigkeit und Dichte der Verfolgungen an einem Ort und dem Typ der dortigen jüdischen Ansiedlung. Gewöhnlich mussten größere Gemeinden eine ganze Reihe von Beeinträchtigungen, Verfolgungen und Vertreibungen über sich ergehen lassen. Als Beispiel einer besonderen Dichte judenfeindlicher Maßnahmen mag Speyer dienen, wo 1390 die zweite Schuldentilgung König Wenzels ausgeführt wurde. 1391 kam es zu einer Verfolgung mit Todesopfern, 1393 und 1403 wurden einzelne

Juden vom Rat gewaltsam behandelt und 1404 alle nicht geflüchteten Juden wegen der Konversion einer christlichen Magd verhaftet. 1371, 1405, 1430, 1435 und 1534 wurden die Juden für kürzere oder längere Zeitspannen aus Speyer vertrieben, einzelne wohnten aber auch nach dem letztgenannten Jahr in der Stadt.¹⁵² Beispielhaft für eine ebenso bedeutende Gemeinde, die jedoch weniger häufig Verfolgungen ausgesetzt war, ist Erfurt zu nennen. Auch hier wurde 1391 die zweite Schuldentilgung König Wenzels durchgeführt. 1418 ließ König Sigmund die Synagoge sperren, um die Herausgabe von verfallenem Gut zu erpressen. 1453 mussten die Juden die Stadt verlassen, nachdem der Rat ihnen den Schutz entzogen hatte.¹⁵³ Für viele der kurzlebigen Klein- und Kleinstgemeinden ist nichts dieser Art überliefert und ihr Verschwinden kann durch eine meist wirtschaftlich bedingte Abwanderung erklärt werden. Andere Siedlungsorte dieser Kategorie weisen nur eine Verfolgung auf, nämlich die Vertreibung der Juden, nach der sich keine weitere Gemeinde bilden konnte.

Lokale Herrschaftsstrukturen können signifikante Unterschiede in der Dichte und Häufigkeit der Verfolgungen erklären. So waren die Juden in dem zum Herzogtum Steiermark gehörenden Wiener Neustadt im Vergleich zum nahe gelegenen niederösterreichischen Wien bis zur Vertreibung 1496/97 nur geringfügig beeinträchtigt. In der Regel waren die zumeist größeren Reichsstädte häufigeren Verfolgungen ausgesetzt als Mediastädte. Spitzenreiter waren (in absteigender Reihenfolge) Nördlingen mit 17 Vorfällen, Nürnberg und Prag (12), Regensburg (11), Mainz und Magdeburg (9), Speyer, Würzburg und Zürich (7), Rothenburg ob der Tauber und Frankfurt am Main (6), Augsburg, Kolmar, Schlettstadt und Wien mit jeweils fünf Vorfällen. Dresden, Eger, Olmütz, Straßburg, Türkheim und Worms hatten jeweils vier Verfolgungen zu erdulden. Für 28 Städte sind jeweils drei Verfolgungen überliefert, für 77 jeweils zwei (darunter auch das so bedeutende Köln), und für 243 Städte nur eine einzige. Die größte Dichte von Verfolgungen haben somit jene Städte aufzuweisen, aus denen die Juden erst gegen Ausgang der Untersuchungsperiode oder gar nicht vertrieben wurden. Am wenigsten wurden Juden an jenen Orten verfolgt, an denen sie nur für kurze Zeit siedelten.

Festzuhalten ist, dass für einen guten Teil der Städte, eben jene größeren, in denen jüdische Gemeinden über längere Perioden hinweg existieren konnten, Verfolgungen fast den Normalzustand

darstellten. Dazu gehört auch die in der Forschung kaum beachtete Tatsache der mehrfachen und wiederholten Vertreibung aus einem Ort. Auch in den größeren Städten mit längerer Siedlungskontinuität kann nur in den wenigsten Fällen von einer vollkommen ununterbrochenen Anwesenheit von Juden am Ort gesprochen werden, so etwa in Erfurt, Nürnberg, Regensburg und Ulm. Es gab Orte, in denen das Leben der Juden über Jahrzehnte ruhig verlief und erst gegen Ende der Untersuchungsperiode mit einem dichten Bündel von Verfolgungen und Nachstellungen immer härter und letztlich unmöglich wurde. An anderen Orten wurde das jüdische Leben regelmäßig von Vertreibungen unterbrochen. Es muss lokalen Studien überlassen bleiben, die Frage zu klären, ob an solchen Orten die Rückkehr in die Stadt mit einem vollständigen Neubeginn verbunden war oder ob die Juden einfach in die Umgebung auswichen, um danach ihr normales Leben wieder aufzunehmen.¹⁵⁴ Es ist anzunehmen, dass es beide Typen, auch gemischt, gab. Ebenso nahe liegt die Annahme, dass beide Möglichkeiten verschiedene Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen gezeitigt haben. Das muss gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts einem in Italien tätigen Heiratsvermittler und seinen Kunden klar bewusst gewesen sein: es wurde nicht nur die Schönheit der Braut und der Reichtum ihrer Eltern gepriesen, sondern auch darauf hingewiesen, dass diese zwar in Deutschland, aber an einem sichereren Ort als die Juden von Nürnberg und Regensburg wohnten.¹⁵⁵

IV. Die jüdischen Reaktionen

Wir haben bereits das Zeugnis eines Schreibers von 1485 kennen gelernt, wonach seine Zeit wohl Vertreibungen, nicht aber blutige Verfolgungen kannte. Angesichts der Quantifizierung und qualitativen Bewertung der einzelnen Ereignisse stellt sich die Situation etwas anders dar, im Vergleich zur vorhergehenden Epoche kann diese jedoch als weniger blutrünstig bezeichnet werden. Trotz oder vielleicht gerade wegen dieses Bodensatzes vergangener Verfolgungen scheint das Gefühl der Bedrohtheit ein gewichtiges Element im Lebensgefühl der spätmittelalterlichen Juden gewesen zu sein. Diese Bedrohtheit und die Vorsicht, die als Norm im Verkehr mit Nichtjuden galt, spricht vielfältig aus und zwischen den Zeilen des hebräischen Schrifttums.¹⁵⁶ Aktiviert wurde die Angst angesichts greifbar in den Erlebnishorizont gerückter Erwartungen, die in einer vergan-

genen Erfahrungen nachempfundenen Form dann artikuliert und zu Reaktionsmustern verarbeitet wurden.¹⁵⁷ An die Oberfläche gelangte dieses Lebensgefühl etwa angesichts des herannahenden christlichen Jubeljahres 1400: Es wurde als ein Wunder gewertet, fünfzig Jahre nach den schrecklichen Ereignissen der Pestzeit der im Jubeljahr besonders aggressiven Mordsucht der Christen entronnen zu sein.¹⁵⁸ Auch das Jubeljahr 1450 scheint ähnliche Befürchtungen geweckt zu haben, aktualisiert durch »die Predigten der Mönche zum Götzendienst, die Zinsentilgungen, die aber Gott sei Dank den Juden keinen (körperlichen) Schaden zufügten, die Verhaftungen und Vertreibungen in Bayern«. ¹⁵⁹ Für die genau zwischen den beiden Jubeljahren liegende bewegte Zeit der Hussitenkriege entdeckte Israel Yuval »einen ganzen Komplex von emotionalen, praktischen und rituellen Reaktionen auf Bedrohung von außen, deren Archetypus sich jeweils in dem Geschehen nahezu dreieinhalb Jahrhunderte (der Martyrologie der Verfolgungen des 1. Kreuzzugs 1096) zuvor findet«. ¹⁶⁰ Die dabei sichtbar werdenden Bestandteile dieses Komplexes waren: eine geradezu panische Ängstlichkeit noch lange vor dem tatsächlichen Ausbruch einer Verfolgung, ¹⁶¹ ein erhöhter Informationsaustausch zwischen den Gemeinden, ¹⁶² rituelle Handlungen wie Fasten, Gebete und besonderes Einschärfen der religiösen Vorschriften, ohne deren strenge Beachtung die in Notzeiten geradezu lebensstiftende Wirksamkeit der rituellen Handlungen nicht gewährleistet ist, ¹⁶³ die seelische und konkrete Vorbereitung zum Märtyrertod ¹⁶⁴ sowie die Organisierung konkreter diplomatischer Schritte zur Abwehr der drohenden Gefahr. ¹⁶⁵

In dieser vielschichtigen Gesamtheit werden die jüdischen Reaktionsformen sonst nirgends greifbar, ihre Teilaspekte können wir jedoch auch an anderen Stellen im gesamten Verlauf der Untersuchungsperiode ausmachen. Fasten und Sühnegebet zur Abwehr kommender Verfolgung sind auch aus anderen Orten belegt. ¹⁶⁶ Die alljährliche Begehung der Tage vergangener Verfolgungen ¹⁶⁷ und die liturgische Verfluchung der Blutorte und Blutländer ¹⁶⁸ sind damit verwandte, rückwärts gekehrte Abwehrmechanismen. Ihre Funktion zum Ausgleich der kaum ertragbaren Kluft zwischen Selbstgefühl und konkreter Situation der Juden wie auch die Konsequenz solcher Verhaltensweisen für das Verhältnis zur christlichen Umwelt sind in einer bahnbrechenden Studie von Israel Yuval analysiert worden. ¹⁶⁹ Beides steht in engem Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Freitod zur Heiligung von Gottes Namen (Kiddusch Ha-Schem).

Solche Akte der Selbstopferung, besonders der Schlachtung der Kinder zur Bewahrung vor der Zwangstaufe, haben auch in unserer Untersuchungsperiode stattgefunden. Der früheste Vorfall trug sich 1410 in Striegau zu,¹⁷⁰ bekannter sind die Ereignisse der Wiener Geserah.¹⁷¹ Bei der Eroberung der Stadt Komotau durch die Hussiten wird berichtet, die Juden hätten sich lieber in die Flammen der brennenden Stadt gestürzt, als mit der Taufe ihr Leben zu retten.¹⁷² In das Umfeld der erregten Atmosphäre zur Zeit der Hussitenkriege gehören auch die Anordnungen des Rabbiners Natan von Eger, der bei Annäherung des kaiserlichen Heeres seine Frau beauftragte, die zuvor in einem Raum versammelten Kinder der Gemeinde im Extremfall, sobald er einen Schrei ausstoße, zu schlachten.¹⁷³ Bei der großen Verfolgung in Breslau 1453 begingen der Rabbiner und vielleicht auch einige andere Juden Selbstmord. Im Verlauf des Sternberger Hostienschändungsprozesses von 1492 soll die Frau eines der Hauptangeklagten ihre drei Söhne geschlachtet und sich selbst umgebracht haben.¹⁷⁴

Solche dramatischen Handlungen, Glieder einer noch vor die Kreuzzugspogrome von 1096 zurückreichenden Traditionskette, formten die Mentalität der spätmittelalterlichen Juden entscheidend, waren jedoch keineswegs die einzigen Reaktionsformen. Körperliche Gewaltanwendung in Zusammenstößen mit Christen ist von Einzelpersonen überliefert,¹⁷⁵ ebenso die Drohung mit Gewalt als Reaktion auf erfahrenes Unrecht.¹⁷⁶ Als kollektive Handlungsmuster der Juden gehörten solche Taten jedoch der Vergangenheit an. Die wichtigsten Reaktionsformen waren vielmehr konkrete, oft mit viel Geschick und Energie geführte diplomatische Abwehrmaßnahmen, die auf örtlicher, regionaler und Reichsebene stattfinden konnten. Zuweilen waren sie von Erfolg gekrönt, mitunter konnten sie eine Vertreibung hinauszögern, nur zu oft misslangen sie. Lokale Abwehrmaßnahmen bestanden zumeist aus Eingaben der betroffenen Gemeinde an den städtischen Rat, den Landesherrn oder andere lokale Obrigkeiten.¹⁷⁷ Recht häufig haben betroffene oder bedrohte Gemeinden, besonders die größeren, Beschwerden, Interventionen oder auch Prozesse beim kaiserlichen Hof bzw. am (Reichs-) Kammergericht angestrengt.¹⁷⁸ Im Elsaß wandte man sich an den kaiserlichen Landvogt in Hagenau.¹⁷⁹ Auch kam es vor, dass sich eine Gemeinde mit Geldmitteln oder diplomatischen Schritten für eine andere einsetzte.¹⁸⁰ Selbst Einzelpersonen konnten, zuweilen mit Erfolg, beim Reichsoberhaupt Gehör finden.¹⁸¹ Zumeist von einer

großen und kapitalstarken Gemeinde initiiert waren die Bemühungen, sich durch örtlich übergreifende Vorkehrungen gegen Verfolgungen zu schützen oder die Folgen von solchen zu mildern. Die frühesten Bemühungen dieser Art waren die Anstrengungen, die die Münchner Gemeinde 1381 zur Schadensbegrenzung in der Affäre Isaak ha-Zarfati bei den Juden in Pappenheim und Straßburg unternahm. Im Sommer 1421 setzte die Nürnberger Gemeinde im Namen der Juden des Reichs diplomatische Schritte, um das sich in den Hussitenkriegen anbahnende Unheil abzuwenden.¹⁸² Oft mussten große Geldbeträge aufgebracht werden, wozu man auch die Gemeinden der Umgebung oder eines größeren Raums heranzuziehen suchte.¹⁸³ Solche Geldforderungen konnten zur Sprengung überörtlicher Gemeindestrukturen führen.¹⁸⁴ Auch Zusammenkünfte von Rabbinern hatten wohl die Organisation von Geldsammlungen und diplomatischen Schritten gegen Verfolgungen zum Gegenstand.¹⁸⁵ Zuweilen gelang es nicht, geplante Tagungen zu Stande zu bringen, so 1510 in Worms.¹⁸⁶ Gelegentlich werden wir von erstaunlich effizienten Maßnahmen unterrichtet, so die 1516 von der Gemeinde Frankfurt am Main und umliegenden Judenschaften unternommenen Schritte im Gegenzug zum Plan einer allgemeinen Vertreibung aus dem Rhein-Main-Gebiet.¹⁸⁷ Hier wie auch früher schon ging es um eine rasche, von Geldmitteln unterstützte Intervention am kaiserlichen Hof, eine Handlungsform, in der sich ganz am Ende unserer Untersuchungsperiode der bekannte Josel von Rosheim große Expertise erwarb. Vorbedingung war allerdings die gerade in der Ausgangsperiode des Spätmittelalters keineswegs immer gewährte Solidarität zwischen den Juden.¹⁸⁸

V. Begründungen und Hintergründe

Die Feststellung des »wirklichen« Hintergrundes einer Verfolgung ist oft äußerst schwierig und darf auf keinen Fall nur auf der Analyse der von den Verfolgenden vorgebrachten Begründungen beruhen. Andererseits wäre es ein Fehler, auf der Suche nach monokausalen Erklärungsmustern die zeitgenössischen Motivationen der Judenverfolgungen unbeachtet zu lassen. Sie waren wie die anderer Komplexe kollektiven Verhaltens als Schemata konstruiert, die einer Eigendynamik gehorchten und von hoher Aussagekraft für die Befindlichkeit der Betroffenen, hier der verfolgenden Gesellschaft

sind. Im Weiteren sollen zuerst die überlieferten Begründungsschemata auf ihre gemeinsamen Züge untersucht werden, erst dann soll versucht werden, aus den Gemeinsamkeiten der konkreten Hintergründe und Ereignisabläufe ein Interpretationsmuster zu erstellen, um dieses dann in Zusammenhang mit den zeitgenössischen Motivationen zu setzen.

Für die meisten der von Obrigkeiten durchgeführten blutigen Verfolgungen der Untersuchungsperiode ist eine Begründung überliefert, und ähnliches gilt für einen Teil der spontanen Pogrome. Nur zu Beginn der Untersuchungsperiode wird im Umfeld der Pestwellen die Brunnenvergiftung direkt erwähnt, zuweilen ist sie implizit anzunehmen.¹⁸⁹ Als häufigste direkte Begründung für die blutige Verfolgung wie auch für einen guten Teil der Vertreibungen ganzer Gemeinden oder einzelner Juden erscheint – wie früher schon – die Beschuldigung der Hostienschändung¹⁹⁰ und des Ritualmordes.¹⁹¹ In Umrissen ist in einem Fall einer Massenverfolgung auch der Vorwurf der Ketzerei, verbunden mit der Hostienschändung, erkennbar.¹⁹² Mit letzterer Anfechtung steht die 1434 in Halle erhobene Beschuldigung der Beleidigung der »Marter Christi« in Zusammenhang.¹⁹³ Überhaupt kommen öfters Kombinationen von Beschuldigungen vor, nirgends jedoch so phantasie reich wie die um 1380 in Schlettstadt auf der Folter erzwungene Verdächtigung von kombinierter Brunnenvergiftung, Spielbetrug, Mord und Münzmanipulation.¹⁹⁴ Vereinzelt bleibt die Beschuldigung der Kooperation mit den Feinden der Christenheit, wie sie im Umfeld der Hussitenkriege¹⁹⁵ und besonders im Motivationskomplex der Wiener Geserah erhoben wurde.¹⁹⁶ Die Beschuldigung der Brandstiftung führte 1542 in Lübben (Lausitz) zur Vertreibung. Gemeinsam ist allen diesen Anschuldigungen die Vorstellung, dass die Juden eine gefährliche Bedrohung darstellen, dass sie konkret die Feinde der Christenheit seien, »des crützes Christi feinde«, wie man 1494 in Naumburg formulierte.¹⁹⁷ Die eindeutige Manipulation solcher Anschuldigungen durch die Obrigkeiten, Stadträte wie Territorialherren, ist dort offensichtlich, wo die Ereignisse bei günstiger Quellenlage näher untersucht werden können.¹⁹⁸ Nicht selten wurden diese Begründungen nachträglich vorgeschoben, so bei der Wiener Geserah 1420/21. Instruktiv in diesem Zusammenhang ist die Budweiser Ritualmordaffäre von 1505: Die um die Jahrhundertwende erhobenen Beschwerden der Bürger über die Juden wurden vom böhmischen König zurückgewiesen. Dessen Schutz erwies sich auch nach

einer erzwungenen Auswanderung der Juden (1503) als effektiv, da die Stadt 1504 gezwungen wurde, die Geflüchteten wieder aufzunehmen. 1505 wurde dann die Beschuldigung der Ermordung eines christlichen Mädchens erhoben und ein Teil der Juden gefangen genommen. Am 20. November 1505 ermächtigte der König die Stadt, über die Juden zu urteilen und sie auszuweisen; am 12. Dezember 1505 wurden zehn verbrannt und im Januar 1506 weitere 14. Zwei Monate später bewilligte der König der Stadt endgültig die Vertreibung unter Konfiskation des gesamten Vermögens der Juden.¹⁹⁹ Insgesamt können wir festhalten, dass sich bei den Begründungen der blutigen Verfolgungen im Vergleich zur vorhergehenden Epoche kaum etwas geändert hat. Vielmehr ist hier eine eindeutige Kontinuität der eng religiös umschriebenen, hergebrachten Muster der Judenfeindschaft festzustellen.

Auch für einen guten Teil der Vertreibungen liegen zeitgenössische Begründungen vor. Hier ist eine weitere Bandbreite der Äußerungen überliefert, es zeichnen sich jedoch ebenso klare Muster ab. Die für unsere Untersuchungsperiode früheste Äußerung motivierte um 1400 die Vertreibung der Juden aus der Grafschaft Cilli »durch Gottes lieb willen«. Ähnliches ist 1436 aus Zürich überliefert.²⁰⁰ In Speyer wurde zwischen 1468 und 1472 zur Rechtfertigung eines Teils der antijüdischen bischöflichen Gebote die Gottes- und Marienlästerung durch Juden angegeben.²⁰¹ Solche rein religiös formulierte Begründungen sind jedoch nicht die Regel. Weitaus häufiger wird in verschiedenen Formulierungen der wirtschaftliche Schaden des jüdischen Wuchers vorgebracht, der besonders die ärmeren Bevölkerungsschichten in den Ruin stürze. Die meisten Begründungen sind aus mehreren Argumenten zusammengesetzt, die in verschiedenen Variationen die beiden Motivationskomplexe »verletztes oder zur Sünde verleitetes Christentum« und »wirtschaftlich-sozialer Schaden« miteinander verbinden. So wurde 1427 in Bern die Nichtaustellung von Schutzbriefen damit begründet, dass die Juden den christlichen Glauben schmähen und das Land mit ihrem Wucher schädigen. Zehn Jahre später argumentierte man in Heilbronn mit dem wirtschaftlichen Schaden des Wuchers, dessen Duldung zudem noch Sünde sei. Zuweilen wurde der Aspekt der Schädigung durch die – in diesem Zeitalter der Vertreibungen absurde – Feststellung gestützt, die Juden würden sich täglich mehren.²⁰² Der Komplex »Schaden und Schädigung« konnte auch mit der Berufung auf konkrete Vergehen der Juden begründet

werden, so 1435 in Straubing, wo vom Herzog als Grund für deren Festnahme u. a. angebliche sittliche Verfehlungen genannt wurden. Mit der Widerspenstigkeit der Juden verbunden erscheint zur Vertreibung aus Landshut 1450 die traditionelle Beschuldigung der Hostienschändung.²⁰³

Vom Grundmotiv des schadenbringenden Wuchers werden andere Missstände abgeleitet, die sich in der christlichen Bevölkerung angeblich ausbreiteten. In Köln wurde 1424 als Grund für die geplante Vertreibung nicht nur die Verarmung der Bevölkerung durch den Wucher genannt, sondern auch die dadurch bedingte Ausbreitung von Raub, Diebstahl und Prostitution, wodurch sich viel Unfrömmigkeit breitmache.²⁰⁴ Dadurch würde auch der Gottesdienst schwer vernachlässigt, das Gemeinwohl missachtet und Todsünden begangen. Ähnlich, wenn auch nicht so ausführlich, wurde 1498 in Nürnberg argumentiert: »daraus diebstal und ander unchristlich bos handel volgen«.²⁰⁵

Als weiteren Motivationskomplex wird man die obrigkeitliche Befürchtung um die Störung des politischen Status quo bezeichnen können, die antizipierte Unruhe im sozialen Körper, die durch weitere Anwesenheit der Juden provoziert würde. In Köln betonte man 1431 zur Rechtfertigung der Vertreibung von 1424 die städtische Ohnmacht, die Juden vor den Ausschreitungen der Hussitenkreuzzügler zu schützen.²⁰⁶ Ähnlich argumentierte 1430 und dann nochmals 1480 der Rat von Eger in Bezug auf den »gemeinen Mann« in der eigenen Stadt. In Regensburg 1519 und Weißenburg in Bayern 1520 sollte die Ausweisung die Juden angeblich vor einem drohenden Pogrom des aufgebrachten Stadtvols schützen. Solche Fälle liegen grundsätzlich parallel zu jenen Ereignissen, in denen eine Stadtobrigkeit bewusst einem Pogrom freien Lauf ließ oder eine gerichtliche Verfolgung initiierte, um dann vom Inhaber des Judenregals die Erlaubnis zur Vertreibung zu erlangen.²⁰⁷ Sie sind von der historischen Erfahrung geprägt, dass eine nicht autorisierte Verfolgung oder Vertreibung vom Reichsoberhaupt als Vorwand für Disziplinierungsmaßnahmen, hauptsächlich in der Form erhöhter Geldforderungen, gebraucht werden konnte. In diesem Zusammenhang steht auch der oft gebrauchte Hinweis auf das Flehen der geschädigten Bevölkerung bzw. der Stadt oder Gemeinde, dass es ihnen ohne Juden besser ginge,²⁰⁸ ebenso das Vorbringen der von anderen benachbarten Obrigkeiten bereits durchgeführten Vertreibungen.²⁰⁹ Zuweilen scheint auch die kirchliche Autorität eine ähnliche Alibi-

funktion erfüllt zu haben, so etwa 1435 bei der Festnahme der Juden in Straubing: Herzog Albrecht III. rechtfertigte sich mit dem Hinweis, dass er durch seinen Beichtvater von den Vergehen der dortigen Juden erfahren habe.²¹⁰ In Augsburg berief man sich 1438 bei der Entscheidung zur Vertreibung auf die Predigten der Geistlichen von den Kanzeln, in Bayern-München 1439 auf Beschlüsse des Basler Konzils gegen den Wucher. Der Nürnberger Stadtrat investierte 1498 in diplomatische Anstrengungen, um seine eigene Initiative zur Vertreibung der Juden als kaiserliche Entscheidung zu tarnen.²¹¹

VI. Ergebnisse

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der Bewusstseinshintergrund der Verfolgungen in zwei hauptsächliche Motivationsbündel gliedern lässt: Erstens der religiöse Schaden, den die Christenheit durch die Duldung der Juden erleide, direkt etwa durch die Schmähung Marias, Jesus' und der Hostie, indirekt durch Verleitung zur Sünde. Zweitens, der wirtschaftlich-soziale Schaden, der durch den Wucher der Juden entstände, direkt durch die Ruinierung der Armen, indirekt durch die davon bedingte Verbreitung sozialer und moralischer Missstände. Ganz handfest manifestiert sich das Gefühl der Bedrohung im hartnäckigen Fortleben der Ritualmordbeschuldigung. Psychologisch gesprochen handelt es sich um eine Projektion der Ängste der Verfolger auf die Verfolgten. Ein letzter Blick auf die detailreichste und gleichzeitig phantastischste Begründung des Mittelalters, das 1431 von der Stadt Köln zur Rechtfertigung der Vertreibung von 1424 an König Sigmund gerichtete Schreiben, soll die verschiedenen Aspekte in ihrer Verschränkung augenfällig demonstrieren.²¹² Die angegebenen Gründe waren: a) Proselytenmacherei, b) Unfähigkeit, die Juden in den Wirren des Hussitenkrieges zu schützen, c) Wucher, d) Vertreibung durch benachbarte rheinische Kurfürsten, e) die »Heiligkeit« der Stadt, die durch die unchristlichen Judenfüße entweiht werde, f) das Gerücht der Brunnenvergiftung, g) die Angst vor Seuchen, die durch Juden hervorgerufen würden. Religiöser, wirtschaftlich-sozialer und politischer Schaden sind nur verschiedene Manifestationen ein und derselben grundsätzlichen Befindlichkeit der Bedrohtheit, die jenseits der Wirklichkeit der gänzlich umgekehrten wahren Machtverhältnisse existierte. Die Analyse der Motivationen ergibt eine von konkreten Umständen unabhängige Bereitschaft zur Verfolgung, die

bereits vor Beginn der Untersuchungsperiode bestand und sich nunmehr vertiefte.

Was hat diese Bereitschaft konkret aktiviert? Auch in unserer Untersuchungsperiode gab es, wenn auch spärlich, spontan ausgelöste Verfolgungen, etwa wenn ein in der Stadt ausgebrochenes Feuer zum Sturm auf das Judenviertel führte.²¹³ Das Prager Pogrom von 1389 brach aus, nachdem ein Gerücht aufgekommen war, dass Juden einen die Hostie tragenden Priester mit Steinen beworfen hätten.²¹⁴ In den meisten Fällen scheint es sich auch bei den echten Pogromen wie auch früher schon überhaupt nicht um spontane Explosionen der »Volkswut« gehandelt zu haben, sondern um komplexe innerstädtische, zuweilen auch städtisch-ländliche Auseinandersetzungen zwischen den Obrigkeiten und anderen sozialen Gruppen und Schichten,²¹⁵ so etwa in den schwäbischen Reichsstädten 1384, beim Bauernpogrom von Reichenweier 1416 und beim Sturm auf das Judenhaus in Dresden 1469. Die obrigkeitlichen Verfolgungen vor dem Hintergrund von Hostienschändungs- und Ritualmordbeschuldigung können teilweise ebenfalls als komplexe politische Konflikte gedeutet werden.²¹⁶ Wiederum in anderen Fällen sind es Geistliche vom Range eines Johannes Capestrano,²¹⁷ aber auch Ortpfarrer und Mönche, die die Obrigkeiten zwangen, die Initiative zu übernehmen.²¹⁸

Im gesamten Komplex der Verfolgungen und besonders der Vertreibungen erscheint der wirtschaftliche Gewinn für die Obrigkeiten von allererstem Stellenwert. Die Nüchternheit, mit der in den Jahren 1349/50 um das Erbe der ermordeten Juden gefeilscht wurde, setzt sich als allgemeines Kennzeichen auch im Untersuchungszeitraum dieses Beitrags fort, breit belegt etwa anlässlich der Schuldentilgungen König Wenzels. Die Vertreibungen gingen immer mit der Konfiskation der Immobilien Hand in Hand, sehr oft waren sie auch mit der Enteignung der persönlichen Habe verbunden.²¹⁹ Besonders instruktiv ist hier die Wiener Geserah 1420/21, die allgemein sicherlich von der erhöhten Angst vor den Hussiten ausgelöst wurde. Im Ereignisablauf steht jedoch am Anfang die Vertreibung der armen Juden, dann die Festsetzung und Verhörung der Reichen unter Folter zur Herausgabe ihrer verborgenen Schätze und parallel dazu das Drängen zur Taufe. Erst ganz am Ende der langwierigen Affäre erscheint die Hostienschändung als rechtlicher Vorwand, unter dem dann die Todesurteile gefällt wurden.²²⁰

Gemeinsam ist allen Variationen der Judenverfolgung das konsequente Suchen der Obrigkeiten nach Wegen, sich der Juden zu entledigen. Sowohl das Pogrom, sei es nun wirklich volkstümlich oder manipuliert, wie auch die gerichtliche Verfolgung führten ja neben der Ermordung oft auch zur Vertreibung der Überlebenden. An vielen Orten und zunehmend gegen Ende des 15. Jahrhunderts erscheint die Vertreibung als eigentliches, mit großer Energie angestrebtes und zuweilen auch mit viel Geld erkaufte Ziel. Gerade bei den Reichsstädten zieht sich wie ein roter Faden die Geschichte der Auseinandersetzungen mit dem Reichsoberhaupt um diese Genehmigung hindurch. Im größeren Teil des 15. Jahrhunderts wurde sie zumeist noch aus prinzipiellen Gründen der Aufrechterhaltung des königlichen Judenregals verweigert, seit Kaiser Maximilian I. ging es, mit Ausnahme der Gemeinden, die unter direkter habsburgischer Herrschaft standen, bei den Verhandlungen beinahe ausschließlich um die Höhe der Ablössungssumme. Bei vielen Ausweisungen besonders des ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhunderts, etwa in Magdeburg, Nürnberg, Ulm, Regensburg und Rothenburg ob der Tauber, ist eine sorgfältige juristische Vorbereitung und klar auf Erhaltung der obrigkeitlichen Kontrolle angelegte Abwicklung zu erkennen. Bei näherer Untersuchung erweist sich der Ablauf der Entscheidungsfällung zur Vertreibung als Teilaspekt des Emanzipationsprozesses territorialer Gewalten. In Köln 1423/24 etwa ist als eigentliches Motiv zur Vertreibung der Wunsch zu erkennen, nicht weiterhin um der Juden willen in Streitigkeiten mit dem Erzbischof und in Fehden verwickelt zu werden. Eine Variation auf dieses Thema ist das in Nürnberg belegte Bestreben, die auch hier als zentral empfundene Problematik des Wuchers durch Rechtssetzung in den Griff zu bekommen. Nachdem dies gescheitert war, kehrte sich die Energie des Rates gegen die als dauernden Störfaktor empfundenen Juden. Damit sind die spätmittelalterlichen Verfolgungen als ein weiterer Aspekt des breiten Institutionalisierungsprozesses besonders der städtischen Herrschaftsträger am Ausgang des Mittelalters zu erkennen.

Das für diese Untersuchungen herangezogene Material erlaubt nicht, den wirtschaftlichen Aspekt als hauptsächlichen oder auch nur besonders wichtigen Grund für die Judenverfolgungen zu kennzeichnen, es sei denn, man fasst den so vielfältig geschichteten Komplex »Wucher« als rein wirtschaftliches Phänomen auf. Zweifellos hat es die sinkende finanzielle Leistungsfähigkeit der Juden

zahlreichen Obrigkeiten, nicht jedoch dem Reichsoberhaupt und dem böhmischen König, erleichtert, sich der Juden zu entledigen. Dies als alleinige treibende Kraft aufzufassen, ignoriert die Bandbreite der Motivationen wie auch der konkreten Ereignisabläufe. Als Grundlage aller Anschuldigungen, Pogrome und Vertreibungen ist vielmehr, wie von anderen neueren Forschern ebenso festgestellt,²²¹ der breit gefasste religiös-kulturelle Aspekt zu sehen, eben jene tief verwurzelte Bereitschaft zur Verfolgung, die sich im Untersuchungszeitraum vor dem Hintergrund der Hussitenkriege, der Krise der Amtskirche und der Kirchenreform nochmals verschärfte. Aktiviert wurde diese Bereitschaft von verschiedenen sozialen Gruppen, nunmehr aber hauptsächlich von den Obrigkeiten, ausnahmsweise in existentiellen Krisensituationen (Pestläufe, Stadtfeuer), häufiger in außen- und innenpolitischen Krisensituationen und Prozessen der politischen Institutionalisierung, sehr oft aber auch ohne erkennbaren größeren Zusammenhang in lokalen Klein Konflikten. Wie die Übernahme von stereotypen Argumentationen von Stadt zu Stadt ausweist,²²² benötigte der Wunsch, sich der Juden zu entledigen, oft überhaupt keine Begründung. Als unreflektiertes Gemeingut brauchte auch die Realisierung dieses Wunsches keinen besonderen Anlass, sondern gehörte zu den selbstverständlichen Amtszielen einer ihrer Pflichten bewussten Obrigkeit und wurde dementsprechend konsequent durchgeführt.

Anmerkungen

- 1 Germania Judaica, Bd. III, 1350-1519, hrsg. von Arye MAIMON in Zusammenarbeit mit Yacov GUGGENHEIM. Teilbd. 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen. Tübingen 1987, Teilbd. 2: Mährisch-Budwitz – Zwole. Tübingen 1995, Teilbd. 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hrsg. von Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM. Tübingen 2003 (GJ III)
- 2 František GRAUS, Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit. Göttingen, 2. durchges. Aufl. 1988 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), S. 380.
- 3 Zur Frage der jüdischen Berufsstruktur vgl. Michael TOCH, Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters. In: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22 (1993), S. 117-126. Der Verfasser ist sich der Problematik der vielfältigen Formen des nicht gewalttätigen Drucks bewusst, die zum rechtlich gültigen Verzicht und damit zum Ausschluss aus unserer Betrachtung führen konnten.
- 4 Vgl. dazu Gerd MENTGEN, Der Würfelzoll und andere antijüdische Schikanen in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung (ZHF) 22 (1995), S. 1-48.
- 5 Die bisher einzige Arbeit mit umfassender Themenstellung, wenn auch noch

- auf älterer Literatur begründet, ist Markus WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert. Wien – Köln – Graz 1981 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 14). Überblicke bieten Michael TOCH, Judenfeindschaft im deutschen Spätmittelalter. In: Thomas KLEIN – Volker LOSEMANN – Gunther MAI (Hrsg.), Judentum und Antisemitismus von der Antike bis zur Gegenwart. Düsseldorf 1984, S. 65-75; GRAUS, Pest (wie Anm. 2), S. 341-351; Alexander PATSCHOVSKY, Judenverfolgung im Mittelalter. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 41 (1990), S. 1-16.
- 6 Vgl. die Einleitung zu *Germania Judaica*, Bd. II. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, hrsg. von Zvi AVNERI. 1. Halbbd.: Aachen – Luzern. Tübingen 1968, S. XXXIV-XXXIX; GRAUS, Pest (wie Anm. 2), passim.
 - 7 Das Diagramm verzeichnet jeden als Verfolgung definierten Vorfall an jedem Ort, zu dem Informationen vorliegen. Es wurden alle Vertreibungen aus Orten oder Territorien verzeichnet, keineswegs nur die im Untersuchungszeitraum jeweils letzte. Aus technischen Gründen wurde die Form des Liniendiagramms gewählt, entscheidend sind jedoch die zu jedem Jahrzehntpunkt angeführten Zahlenwerte. Die die Jahrzehntpunkte verbindenden Linien besitzen keinerlei statistische Aussagekraft, mögen jedoch die Entwicklung verdeutlichen.
 - 8 GJ III, Art. Magdeburg, Breslau, Brieg, Guhrau, Ohlau, vielleicht auch Neisse. Die in diesem Beitrag präsentierten Ergebnisse beruhen zu einem großen Teil auf den Forschungen zu und Ergebnissen von GJ III. Aufgrund der lexikalischen Gliederung von GJ III nach Orten in alphabetischer Reihenfolge wurde auf die Angabe von Seitenzahlen sowie auf die jeweiligen Bandangaben weitgehend verzichtet. Die Angaben zu den einzelnen Orten finden sich in den betreffenden Ortsartikeln der Teilbände 1 und 2 von GJ III. Entsprechende Seitenangaben wurden nur bei Verweisen, die sich nicht auf die dem Schema von GJ III folgenden Punkte 13c (äußere Geschichte) und 13d (Ende der Judengemeinde) beziehen, angeführt. Die genannten Ereignisse, weitere Details und weiterführende Literatur finden sich ebenfalls in den jeweiligen Ortsartikeln. Weiters wird auch auf einige Gebietsartikel, die im 3. Teilband der GJ III erst vor Kurzem erschienen sind (siehe oben, Anm. 1), hingewiesen. Da GJ III nach den deutschen Namensformen der einzelnen Orte geordnet ist, werden diese in der Folge beibehalten. Zu den Ortsnamen in der jeweiligen Landessprache sei auf das Register dieses Bandes sowie auf die jeweiligen Artikel in GJ III verwiesen, wo diese angegeben sind.
 - 9 EBD., Art. Prag, S. 1122.
 - 10 EBD., Art. Brüssel, Löwen, Zürich, Fürstenwalde, Österreich (GJ III/3), Augsburg, Burgund (GJ III/3), Hannover.
 - 11 EBD., Art. Halle, Schlestadt. Vgl. Gerd MENTGEN, Geschichte der Juden in der mittelalterlichen Reichsstadt Schlestadt. In: *Annuaire des Amis de la Bibliothèque Humaniste de Sélestat* 40 (1990), S. 51-73, hier S. 56f.
 - 12 GJ III, Art. Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber, Weißenburg in Bayern, Bad Windsheim, Schwabach, Freystadt, Ingolstadt, Magdeburg, Straßburg, Görlitz, Prag.
 - 13 Vgl. EBD., Art. Wien, S. 1606 mit S. 1617, Anm. 210.
 - 14 EBD., Art. Augsburg.
 - 15 EBD., Art. Amberg, Augsburg, Eßlingen, Konstanz, Memmingen, Mühlhausen (Elsaß), München, Nürnberg, Ravensburg, Reutlingen, Rothenburg ob der Tauber, Rottweil, Überlingen, Ulm, Weißenburg in Bayern, Bad Windsheim, Zürich. Fraglich bleibt die Ausführung in Bopfingen, Dinkelsbühl,

- St. Gallen und Schwäbisch-Gmünd, wahrscheinlich ist sie in Kolmar, Hagenau und Schlettstadt. Zu den drei letzteren siehe auch MENTGEN, Geschichte (wie Anm. 11), S. 59.
- 16 GJ III, Art. Augsburg, Bern (?), Erfurt, Frankfurt am Main, Freiburg im Üechtland, Friedberg, Hagenau, Heidingsfeld, Kolmar, Konstanz, Mainbernheim, Mainz, Olmütz (?), Mühlhausen in Thüringen, Nordhausen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rothenburg ob der Tauber, Schweinfurt, Speyer, Ulm, Weißenburg in Bayern, Bad Windsheim, Worms, Würzburg.
- 17 EBD., Art. Alzey, Amberg, Bacharach, Bretten, Cham (?), Eberbach (?), Heidelberg, Ladenburg, Neumarkt in der Oberpfalz, Speyer, Weinheim Rhein-Neckar-Kreis, Wildberg.
- 18 EBD., Art. Burgund (GJ III/3), Rappoltsweiler, Basel.
- 19 EBD., Art. Speyer, Luxemburg, Zürich.
- 20 EBD., Art. Diessenhofen, Schaffhausen, Winterthur, Freiburg im Breisgau, Zürich, Salzburg, Pettau, Friesach (?), Münsterstadt, Berlin-Köln (?).
- 21 EBD., Art. Lauingen. Zum Phänomen siehe die wichtigen Bemerkungen von Friedrich LOTTER, Hostienfrevelvorwurf und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 (»Rintfleisch«) und 1336-1338 (»Armleder«). In: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.-19. September 1986. Teil V: Fingierte Briefe. Frömmigkeit und Fälschung. Realienfälschungen. Hannover 1988 (Monumenta Germaniae historica Schriften 33/V), S. 534-582.
- 22 GJ III, Art. Glogau, Schlettstadt. Einen weiteren Hinweis gibt R. Jom-Tow Lipman Mühlhausen, siehe dazu unten Anm. 134, 148, 192. Ebenso örtlich nicht eruierbar, jedoch wahrscheinlich in dieses Jahrzehnt gehörig ist der Verweis auf eine weitere Hostienschändungsbeschuldigung bei Shlomo SPITZER (ed.), Decisions and Customs of R. Shalom of Neustadt. Jerusalem 1977 (hebr.), S. 122.
- 23 GJ III, Art. Cilli, Brieg, Bern, Eisenach, Speyer.
- 24 EBD., Art. Dinkelsbühl, Bad Kreuznach, Rappoltsweiler, Rothenburg ob der Tauber, Speyer, Wien.
- 25 EBD., Art. Meißen, Dresden, Freiberg, Naumburg (Saale).
- 26 EBD., Art. Worms, Rothenburg ob der Tauber, Mainz, Magdeburg, Überlingen, Erfurt.
- 27 EBD., Art. Rain Kr. Donau-Ries.
- 28 EBD., Art. Bayern-München (GJ III/3).
- 29 EBD., Art. Striegau, Reichenweier, Magdeburg (vgl. auch Erzbistum Magdeburg (GJ III/3)).
- 30 EBD., Art. Trier, Koblenz, vgl. auch Art. Cochem, Limburg an der Lahn.
- 31 EBD., Art. Eger, Jena, Komotau, Leitomischl, Prag, Mainz, Meißen, Neustadt an der Aisch, Oberwesel, Rüdesheim. Zu den vier letzteren Orten siehe auch Israel YUVAL, Juden, Hussiten und Deutsche. Nach einer hebräischen Chronik. In: Alfred HAVERKAMP – Franz-Josef ZIWES (Hrsg.), Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters. Berlin 1992 (ZHF, Beiheft 13), S. 59-101, hier S. 72 und S. 98.
- 32 GJ III, Art. Breslau, Dietfurt, Kelheim, Landau an der Isar, Regensburg, Wörth an der Donau, Iglau, Pisek.
- 33 EBD., Art. Bruck an der Leitha, Eggenburg, Enns, Hainburg, Herzogenburg, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Langenlois, Linz, Marchegg, Mödling, Neulengbach, Perchtoldsdorf, Steyr, Tulln, Wels, Wien, Ybbs an der Donau, Zistersdorf.

- 34 EBD., Art. Breisach, Freiburg im Breisgau, Neuenburg.
- 35 EBD., Art. Köln, Neuß, Zürich, Bern, Burgund (GJ III/3), Freiburg im Üechtland, Jauer, Osnabrück, Reichenweier.
- 36 EBD., Art. Dettelbach, Gerolzhofen, Gochsheim, Würzburg.
- 37 EBD., Art. Amöneburg, Amorbach, Aschaffenburg, Bensheim, Bingen, Buchen (?), Dieburg, Eltville, Groß-Steinheim, Heppenheim, Lorch, Miltenberg, Oberlahnstein, Seligenstadt, Sobernheim, Magdeburg.
- 38 EBD., Art. Ravensburg, Überlingen, Lindau (Bodensee), Konstanz (vgl. auch Meersburg), Buchhorn, Zürich.
- 39 EBD., Art. Prag, S. 1122, Luxemburg, Mainz, Bad Kreuznach, Straubing, Schweinfurt, Neisse, Worms.
- 40 EBD., Art. Friedberg, Glogau, Wertheim, Prag, Strehlen, Liegnitz, Braunschweig.
- 41 EBD., Art. Altenburg (?), Dresden, Freiberg (?), Bad Langensalza (hier 1436), Torgau (hier 1432).
- 42 EBD., Art. Kelheim, München, Straubing.
- 43 EBD., Art. Hochstift Straßburg (GJ III/3), Eichstätt, Berlin-Kölln, Brandenburg an der Havel, Stendal.
- 44 EBD., Art. Eger, Speyer, Halle, Zürich, Heilbronn, Augsburg. Zu Kolmar vgl. MENTGEN, Geschichte (wie Anm. 11), S. 62.
- 45 GJ III, Art. Graz, Mainz, Düsseldorf, Strehlen (?), Siegburg, Bonn, Nordhausen.
- 46 EBD., Art. Lienz, Feldkirch, Ravensburg, Konstanz, Meersburg, Braunschweig, Belgien und die Niederlande (GJ III/3).
- 47 EBD., Art. Bayern-Landshut (GJ III/3), Braunau, Burghausen, Eggenfelden, Gundelfingen, Hersbruck, Ingolstadt, Landau an der Isar, Landshut, Lauingen, Neuburg an der Donau, Wasserburg am Inn, und wohl auch Hilpoltstein, Rain Kr. Donau-Ries und Schrobenhausen.
- 48 EBD., Art. Bamberg, S. 76f.; Hochstift Hildesheim, Erzbistum Magdeburg, Stift Minden, Erzstift Köln (alle GJ III/3) – im letzteren ohne erkennbare Wirkung.
- 49 EBD., Art. Arnheim, Erfurt, Forchheim, Halle, Magdeburg, Mühlhausen in Thüringen, Nürnberg, Olmütz, Regensburg, Znaim. Zu den Predigten Heinrich Feuchtwangers und deren Folgen 1449 siehe EBD., Art. Bayern-Landshut (GJ III/3); zu einem möglichen Zusammenhang der Vertreibung der Juden Berns um 1404/5 mit den Predigten des Vinzenz Ferrer siehe EBD., Art. Bern, S. 110, Anm. 50.
- 50 EBD., Art. Breslau, Brieg, Jauer, Liegnitz, Löwenberg, Nimptsch (?), Oels, Reichenbach (Eulengebirge), Schweidnitz, Striegau.
- 51 EBD., Art. Brüx. Zu Skalitz siehe Art. Böhmen (GJ III/3).
- 52 EBD., Art. Brünn (?), Olmütz, Znaim.
- 53 EBD., Art. Brünn, Mährisch-Neustadt, Olmütz, Znaim. Zu Königgrätz siehe Art. Böhmen (GJ III/3).
- 54 EBD., Art. Hildesheim, Bockenem (?), Gronau, Peine (?), Sarstedt.
- 55 EBD., Art. Hammelburg.
- 56 EBD., Art. Eisleben, Erfurt, Göttingen, Bernburg (?), Nördlingen, Eßlingen, Herrenberg.
- 57 EBD., Art. Würzburg, Nürnberg.
- 58 EBD., Art. Frankfurt am Main, S. 347.
- 59 EBD., Art. Quedlinburg, Bensheim, Düren, Jülich, Herzogtum Berg (GJ III/3),

- Mainz, Freiburg im Üechtland, Gotha, Türkheim, Arnstadt, Judenburg, Neisse, Eger, S. 274.
- 60 EBD., Art. Nürnberg, Triest, Dresden, Nördlingen.
- 61 EBD., Art. Aschaffenburg, Mainz, Mainz-Kastel, Neuß, Heilbronn, Reutlingen, Winterthur, Herzogtum Lothringen (GJ III/3), Rufach, Dachstein.
- 62 EBD., Art. Nürnberg, S. 1021 mit Anm. 391, Regensburg.
- 63 EBD., Art. Endingen, Trient, Regensburg, Bozen, Pforzheim, Schlettstadt, Tirol (GJ III/3). Zur Ritualmordbeschuldigung von Trient und dem anschließenden Prozess siehe Ronnie Po-Chia HSIA, *Trent 1475. Tales of Ritual Murder Trial*. New Haven – London 1992; Wolfgang TREUE, *Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475-1588)*. Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden. Schriftenreihe der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen 4). Weitere Literatur zu den einzelnen Ritualmordprozessen in GJ III, Art. Trient, S. 1469, Anm. 43; EBD., Art. Regensburg, S. 1228, Anm. 500, und EBD., Art. Endingen, S. 302, Anm. 14-15.
- 64 GJ III, Art. Quedlinburg, Passau.
- 65 EBD., Art. Ammerschweier, Bergheim, Ensisheim, Freiburg im Üechtland, Kaysersberg, Kientzheim, Kolmar, Mommenheim, Mühlhausen (Elsaß), Oberehnheim, Rosheim, Sainte-Croix-en-Plaine, Schlettstadt, Türkheim. Vgl. auch Gerd MENTGEN, *Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß*. Hannover 1985 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Reihe A: Darstellungen 2).
- 66 GJ III, Art. Luxemburg, Nördlingen, Nürnberg, Bamberg, Hollfeld, Stadtsteinach.
- 67 EBD., Art. Brühl, Deutz, Hersel, vgl. auch Art. Bonn, hier S. 136 mit Anm. 23.
- 68 EBD., Art. Birkhausen, Ehingen am Ries, Hausen Kreis Donau-Ries, Marktofen, Oettingen, Wallerstein.
- 69 EBD., Art. Abtswind, Albertshofen, Gunzenhausen, Hörblach, Kitzingen, Mainbernheim, Prichsenstadt, Schwarzach, Schwebenried, Würzburg.
- 70 EBD., Art. Diessenhofen, dort mit weiterführender Literatur.
- 71 EBD., Art. Eger, Quedlinburg, Glogau, Abensberg, Helmstedt, Bad Soden im Taunus, Sulzbach, Stein am Rhein, Klosterneuburg (?), Korneuburg (?).
- 72 EBD., Art. Prag, Großbittesch (vgl. auch Brünn), Nördlingen.
- 73 EBD., Art. Regensburg, S. 1201, Nürnberg, S. 1009.
- 74 EBD., Art. Diedenhofen, Coburg, Zwole, Schlettstadt, Gera, Schleiz, Glatz, Beuthen (Oberschlesien).
- 75 EBD., Art. Sternberg (Mecklenburg-Vorpommern), Neubrandenburg, Parchim, Penzlin, Röbel, Teterow, vielleicht auch Friedland. Zu den Hintergründen und zum Ablauf siehe Fritz BACKHAUS, *Die Hostienschändungsprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg*. In: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 39 (1988), S. 7-26, hier S. 8-15.
- 76 GJ III, Art. Trebitsch.
- 77 EBD., Art. Altdamm, Greifenhagen.
- 78 EBD., Art. Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Burg, Calbe an der Saale, Egeln, Könnern. Dazu auch Fritz BACKHAUS, *Judenfeindschaft und Judenvertreibungen im Mittelalter. Zur Ausweisung der Juden aus dem Mittelbeim im 15. Jahrhundert*. In: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 36 (1987), S. 275-332.

- 79 GJ III, Art. Naumburg (Saale), Zeitz.
80 EBD., Art. Elbogen, Hattingen, Krumau, Luckau, Reutlingen, Rheinau, Stadt-
ilm, Bad Windsheim, Nürnberg, Ulm.
81 EBD., Art. Schweizerische Eidgenossenschaft (GJ III/3), Stuttgart.
82 EBD., Art. Graz, Judenburg, Marburg, Neunkirchen, Radkersburg, Wiener
Neustadt.
83 EBD., Art. St. Veit an der Glan, Völkermarkt.
84 EBD., Art. Hallein, Salzburg.
85 EBD., Art. Forchheim, Lichtenfels.
86 EBD., Art. Cham, Freystadt, Neumarkt in der Oberpfalz.
87 EBD., Art. Nördlingen, Donauwörth, Frankfurt am Main.
88 EBD., Art. Giengen an der Brenz, Rovereto, Auerbach, Marlenheim, Ober-
ehnheim, Münster im Gregoriental, Nördlingen, Bopfingen, Kleinerdingen,
Pilsen, Budweis, Laun, Troppau. Auch in Prag suchte der Altstädter Rat beim
König um Vertreibung der Juden an, allerdings vergeblich; vgl. EBD., Art.
Prag.
89 BACKHAUS, Hostienschändungsprozesse (wie Anm. 75), S. 16, Anm. 40, sieht
hier nur eine Klage der Stände, die vom Kurfürsten die Ausweisung der Juden
verlangten.
90 GJ III, Art. Ederheim.
91 EBD., Art. Strakonitz, Budweis, Frankfurt am Main, Waldkirch; zu den Aus-
wirkungen der Ritualmordbeschuldigung von Waldkirch siehe auch EBD., Art.
Aach, Bollweiler, Bräunlingen, Ensisheim, Freiburg im Breisgau, Kolmar,
Mühlhausen (Elsaß), Stockach, Villingen im Schwarzwald.
92 EBD., Art. Prag, S. 1123, Mittelbergheim, zu Raudnitz siehe Art. Böhmen
(GJ III/3), Frankenstein, Fulda.
93 EBD., Art. Frankfurt am Main, Bingen, Deutz, Lorch, Mainz, Oberlahnstein,
Worms.
94 Zum Hintergrund und Ablauf siehe BACKHAUS, Hostienschändungsprozesse
(wie Anm. 75), S. 15-22. GJ III, Art. Berlin-Kölln, Braunschweig, Branden-
burg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt an der Oder, Gardelegen,
Havelberg, Königsberg in der Neumark, Kyritz, Lenzen, Mittenwalde, Mün-
cheberg, Nauen, Neuruppin, Osterburg, Perleberg, Pritzwalk, Rathenow,
Salzwedel, Seehausen, Spandau, Stendal, Tangermünde, Werben (Elbe), Wust-
erhausen.
95 GJ III, Art. Obernehnheim (vgl. auch Art. Dambach, S. 220, Anm. 10),
Reichshofen, Frankfurt am Main, Geisingen, Aach, Stockach.
96 EBD., Art. Villingen im Scharzwald, Lüneburg, Horn, Kolmar, Frankenstein,
Ungarisch-Hradisch, Laibach, Kleinerdingen, Reichenschwand, Dangolsheim,
Komotau, Donauwörth, Regensburg, Rothenburg ob der Tauber.
97 EBD., Art. Kaysersberg, S. 609 mit Anm. 22: Aufgrund eines Privilegiums de
non tollerandis judaeis an die Stadt und Vogtei Kaysersberg von 1521 wurden
die Juden auch aus den Orten Ammerschweier, Türkheim (Abzug der Juden
wegen Fristerstreckungen erst 1570) und Winzenheim (hier ist die Durchfüh-
rung der Vertreibung unsicher) sowie anderen kleinen Ortschaften vertrieben.
Vgl. auch die betreffenden Ortsartikel in GJ III.
98 EBD., Art. Blienschweiler, Mittelbergheim, Nothalten.
99 EBD., Art. Merseburg.
100 EBD., Art. Creußen, Uffenheim (?).
101 Siehe dazu ausführlich Arye MAIMON, Der Judenvertreibungsversuch Alb-

- rechts II. von Mainz und sein Mißerfolg (1515/16). In: Alfred HAVERKAMP (Hrsg.), *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 205-220.
- 102 GJ III, Art. Hof, Prag, Kolin. Die Zerstörung der Synagoge von Fulda ist nur im Gebietsartikel Reichsabtei Fulda (GJ III/3) erwähnt.
 - 103 EBD., Art. Weißenburg in Bayern, Kaaden.
 - 104 EBD., Art. Ammerschweier, Wattweiler, Winzenheim.
 - 105 EBD., Art. Troppau, Geisingen. Zur Vertreibungsverfügung Landgraf Philipps von Hessen von 1524 vgl. Art. Kassel, S. 606, und Marburg an der Lahn, S. 847 (dort mit Literaturangaben).
 - 106 EBD., Art. Bergheim, Maursmünster, Leitmeritz.
 - 107 Zum Rhythmus der Wiederansiedlung nach den Pestverfolgungen vgl. Michael TOCH, *Siedlungsstruktur der Juden Mitteleuropas im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit*. In: HAVERKAMP – ZIWES, *Juden* (wie Anm. 31), S. 29-39, hier S. 30-32 mit den Diagrammen 1 und 2.
 - 108 Es sind nur fragmentarische Angaben zu den betroffenen Orten überliefert: Klaus LOHRMANN, *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich*. Wien – Köln 1989 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B,1), S. 215-217; Samuel KRAUSS, *Die Wiener Geserah vom Jahre 1421*. Wien 1920, S. 95f.
 - 109 Zitiert nach Israel YUVAL, *Alms from Nuremberg to Jerusalem (1375-1392)*. In: *Zion* 45 (1980), S. 182-197 (hebr.), hier S. 190, Anm. 38.
 - 110 GRAUS, *Pest* (wie Anm. 2), S. 380. Zu den Schwierigkeiten dieser Definition, deren sich schon Graus selbst bewusst war, siehe EBD. Eine ähnliche Typologie bei Alfred HAVERKAMP, *Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte*. In: DERS., *Geschichte* (wie Anm. 101), S. 27-93, hier S. 60.
 - 111 Vgl. auch Joseph ben Mose, *Leket Joscher*, hrsg. von J. FREIMANN. Bd. 1. Berlin 1904 (ND Berlin 1964) (hebr.), S. 40, und die Interpretation dieser Stelle bei KRAUSS, *Wiener Geserah* (wie Anm. 108), S. 218, Anm. 532.
 - 112 GJ III, Art. Breslau, Guhrau, Halle, Prag.
 - 113 EBD., Art. Dresden 1467, Hof, Magdeburg, Reichenweier, Saaz, zu Skalitz Art. Böhmen (GJ III/3), Striegau.
 - 114 EBD., Art. Berlin-Köln, Braunschweig, Breslau 1453, Brüssel, Budweis, Diesenhofen (siehe auch Winterthur, Schaffhausen), Endingen (siehe auch Pforzheim), Geisingen, Lienz, Löwen, Münnernstadt, Österreich 1420/21 (GJ III/3), Passau, Rappoltsweiler, Ravensburg (siehe auch Buchhorn, Konstanz, Lindau (Bodensee), Überlingen, Zürich), Regensburg 1474 und 1476, Salzburg, Sternberg (Mecklenburg-Vorpommern), Strakonitz, Trient.
 - 115 HAVERKAMP, *Judenverfolgungen* (wie Anm. 110), S. 91; GRAUS, *Pest* (wie Anm. 2), S. 213f. und S. 248.
 - 116 Brieg 1362, Ohlau 1362, Fürstenwalde 1379, Speyer 1391, Münnernstadt 1409, Breslau 1420, Jena 1421, Neustadt an der Aisch 1421, Oberwesel 1421, Braunschweig 1437, Endingen und Pforzheim 1470, Strakonitz 1503, Hof 1515, Saaz 1541. Vgl. dazu die entsprechenden Ortsartikel in GJ III.
 - 117 Winterthur 1401 (19, 25 oder 27 Personen), Schaffhausen 1401 (30 Personen), Striegau 1410 (angeblich 73 Personen), Reichenweier 1416 (28 Personen), Überlingen 1429 (12 Personen), Lindau (Bodensee) 1430 (12 oder 18 Personen), Breslau 1453 (41 Personen), Schweidnitz (17 Personen), Trient (über 9 Personen), Passau (10 Personen), Sternberg (Mecklenburg-Vorpommern) (27

- Personen), Budweis (24 Personen), Berlin-Köln 1510 (41 Personen aus ganz Brandenburg). Vgl. dazu die entsprechenden Ortsartikel in GJ III.
- 118 Breslau 1360, Halle 1382, Nördlingen 1384, Bad Windsheim 1384, Prag 1389, Salzburg 1404, Lienz 1442, Jauer, Liegnitz und Striegau 1453. Vgl. dazu die entsprechenden Ortsartikel in GJ III.
- 119 Vgl. EBD., Art. Wien, sowie KRAUSS, Wiener Geserah (wie Anm. 108), S. 95-112.
- 120 Jedenfalls handelt es sich nicht um Prag, wie seit Leopold ZUNZ, Literaturgeschichte der synagogalen Poesie. Hildesheim 1966, S. 46, und zuletzt bei Frank TALMAGE, Sefer Hanizzahon. Jerusalem 1983, S. 14 (hebr. Einleitung), angenommen wird. Siehe dazu Israel YUVAL, Kabbalisten, Ketzler und Polemiker. Das kulturelle Umfeld des Sefer ha-Nizachon von Lipman Mühlhausen. In: Karl E. GRÖZINGER – Joseph DAN (ed.), Mysticism, Magic and Kabbalah in Ashkenazi Judaism. Berlin – New York 1995, S. 155-171, hier S. 161, Anm. 23.
- 121 Für die durchwegs weitaus höheren Opferzahlen von 1298 bis 1350 vgl. GJ II; zusätzlich Friedrich LOTTER, Die Judenverfolgung des »König Rintfleisch« in Franken um 1298. In: ZHF 15 (1988), S. 385-422, hier S. 421f.; GRAUS, Pest (wie Anm. 2), S. 249.
- 122 Z. B. in Prag 1389: František GRAUS, Struktur und Geschichte. Drei Volksaufstände im mittelalterlichen Prag. Sigmaringen 1971, S. 54. Zu weiteren Plünderungen siehe GJ III, Art. Breslau 1360, Magdeburg 1384, Wien 1406, Prag 1422, 1448 und 1483, Glogau 1442, Mainz 1462, Diedenhofen 1490, Mittelbergheim, Hof 1515, Bergheim 1525.
- 123 GJ III, Art. Brüssel und Löwen 1370, Köln 1377, Görlitz 1389, Salzburg 1404, Worms 1410, Österreich 1420/21 (GJ III/3), Ravensburg 1430, Breslau, Schweidnitz und Striegau 1453, Emden 1470, Trient 1475, Regensburg 1476, Luxemburg 1478, Passau 1478, Mecklenburg 1492, Budweis 1505, Brandenburg an der Havel 1510.
- 124 Z. B. EBD., Art. Überlingen, S. 1495. Zum Vergraben von Vermögen durch Juden siehe KRAUSS, Wiener Geserah (wie Anm. 108), S. 6 mit S. 170, Anm. 39 und S. 99 mit S. 219f., Anm. 550.
- 125 GJ III, Art. Österreich 1370/71 und 1376/77 (GJ III/3), Augsburg 1374, 1381 und 1384, Wien 1380, Straßburg 1386 und 1389, Dinkelsbühl 1401, Rothenburg ob der Tauber 1401 und 1414, Bad Kreuznach und Rappoltswiler 1404, Dresden, Freiberg und Naumburg (Saale) 1411, Magdeburg 1415, Überlingen 1415, Erfurt 1418, Breslau 1420, Dietfurt, Kelheim, Landau an der Isar, Regensburg und Würth an der Donau 1421, Würzburg 1422, Mainz 1414 und 1434, Magdeburg 1429/1432, Konstanz und St. Gallen 1430, Luxemburg, Mainz und Bad Kreuznach 1434, Straubing 1435, Schweinfurt 1437, Neisse 1439, Bayern-München 1439 (GJ III/3), Hammelburg 1451 (?), Nürnberg 1463/64, Türkheim 1476/77, Frankfurt am Main und Münster bei Bingen 1495, Fulda 1507.
- 126 EBD., Art. Mainz 1390, Bingen 1405, Österreich 1420/21 (GJ III/3), Bayern-München 1442 (GJ III/3), Bayern-Landshut und Hochstift Bamberg 1450 (GJ III/3 und Art. Bamberg), Mähren 1453/54 (GJ III/3) und die Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Hochstift Würzburg 1488 (GJ III/3 und Art. Würzburg).
- 127 WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr (wie Anm. 5), S. 245-260.
- 128 EBD., S. 246f.
- 129 EBD., S. 13f.

- 130 Siehe dazu die Ausführungen oben zu Diagramm I.
- 131 Siehe dazu unten Abschnitt V.
- 132 GJ III, Art. Bayern-Landshut (GJ III/3).
- 133 EBD., Art. Zürich 1379 (Brunnenvergiftungsklage) und 1392 (Ritualmord), Schlettstadt 1380 (Brunnenvergiftung) und 1409 (Hostienschändung), Straßburg 1387 (Versuch eines Webers aus Bischofsheim, einem Straßburger Juden ein Kind zu verkaufen), Rappoltsweiler 1397 (Brunnenvergiftungsklage) (siehe auch Basel, Kolmar, Türkheim, Breisach), Diessenhofen 1401 (Ritualmord) (siehe auch Schaffhausen, Winterthur, Freiburg im Breisgau), Freiburg im Üechtland 1428 (Verbrennung eines Juden wegen eines unbekannten Vergehens), Ravensburg 1429 (Ritualmordklage) (siehe auch Buchhorn, Konstanz, Lindau (Bodensee), Ravensburg, Überlingen, Zürich), Konstanz 1443 (Ritualmordbeschuldigung) (siehe auch Feldkirch), Endingen 1470 (Ritualmordklage) (siehe auch Pforzheim, Schlettstadt), Waldkirch 1504 (Ritualmord) (siehe auch Aach, Bollweiler, Bräunlingen, Freiburg im Breisgau, Ensisheim, Kolmar, Mühlhausen (Elsaß), Stockach, Villingen im Schwarzwald), Oberehnheim 1510 (Hostienschändung).
- 134 EBD., Art. Breslau 1360 und 1453, Prag 1389, Winterthur 1401, Salzburg 1404, Naumburg (Saale) 1411, Reichenweier 1416, Ravensburg und Überlingen 1429/30, Wien, Klosterneuburg, Krems und Linz 1420/21, Lienz 1442, die verschiedenen bayerischen Herzogtümer (GJ III/3) und bes. Landshut 1450, Trient 1475, Kientzheim und Kolmar 1476/77, Passau 1478, Bamberg 1478, Budweis 1505, hier S. 189, Berlin 1510 (siehe auch Brandenburg an der Havel, Seehausen), Weißenburg in Bayern 1520 (?). Die Stelle bei R. Jom-Tow Lipman Mühlhausen, wonach die Juden in der Ortschaft, in der er lebte, am 3. 8. 1399 zum Übertritt zum Christentum gezwungen wurden (vgl. Emanuel SCHWARTZ, Zur Geschichte der Juden in Prag unter König Wenzel. In: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte der Juden in der Tschechoslovakischen Republik 5 (1933), S. 429-437), ist neuerdings überzeugend als Festnahme in Gefolge einer Beschuldigung der Hostienschändung gedeutet worden. Siehe dazu Israel YUVAL, Vengeance and Damnation, Blood and Defamation: From Jewish Martyrdom to Blood Libel Accusations. In: Zion LVIII (1993), S. 33-90 (hebr.), hier S. 62f., Anm. 103. Die von KRAUSS, Wiener Geserah (wie Anm. 108), S. 96 mit S. 218, Anm. 533, erwähnte Zwangstaufe zweier Personen im Zuge der Schatzung 1370/71 in Österreich finde ich sonst nicht belegt.
- 135 Vgl. KRAUSS, Wiener Geserah (wie Anm. 108), S. 97 mit S. 219, Anm. 540.
- 136 GJ III, Art. Komotau.
- 137 EBD., Art. Mainz 1401, Bad Windsheim 1416.
- 138 Shlomo SIMONSOHN (ed.), The Apostolic See and the Jews II. Documents 1394-1464. Toronto 1989 (Pontifical Institute of Medieval Studies, Studies and Texts 95), S. 695-697. Allerdings erscheint der betreffende Passus inhaltlich ähnlich, wenn auch bedeutend kürzer, bereits in einer am 12./22. Februar 1418 zu Konstanz ergangenen Verfügung Martins V. mit angehängter Erläuterung des päpstlichen Vizekämmerers, was die unmittelbare Verbindung der Bulle von Anfang 1421 mit der Wiener Geserah in Zweifel zieht: EBD., S. 669-671. Zu früheren Bestimmungen ähnlicher Art siehe KRAUSS, Wiener Geserah (wie Anm. 108), S. 107f.
- 139 GJ III, Art. Deutz, S. 222f., Halle, S. 500, Köln, S. 637, Leipzig, S. 730, Tiengen (Hochrhein), Ulm, S. 1505f. (R. Moses Zaret).
- 140 Vgl. den Beitrag von Dietmar WILLOWEIT, Die Rechtsstellung der Juden (in GJ III/3).

- 141 GJ III, Art. Donauwörth, S. 238, und Nürnberg, S. 1009.
142 Vgl. oben Anm. 48.
143 GJ III, Art. Amberg (?), Arnheim, Bamberg, S. 76, Erfurt, S. 312, Forchheim, Magdeburg, S. 776, Neumarkt (?), Nürnberg, S. 1012, Olmütz, Regensburg, S. 1188, Znaim. Weitere Predigten Capestranos sind auch aus Augsburg, Leipzig und Wien überliefert, wo zu diesem Zeitpunkt keine Juden mehr lebten. Siehe Peter BROWE, Die Judenmission im Mittelalter und die Päpste. Rom 1973 (Miscellanea historiae pontificae 6), S. 31f.
144 GJ III, Art. Bern, S. 110, Anm. 50, Augsburg, Mainz.
145 Vgl. oben Anm. 34-35. Siehe 1449 auch den Fall des Dominikaners Heinrich Feuchtwanger in GJ III, Art. Bayern-Landshut (GJ III/3).
146 Unbelegt bleibt sein Auftreten in Worms und Frankfurt: BROWE, Judenmission (wie Anm. 143), S. 80, und ihm folgend Ben-Zion DAGANI, The Anti-Jewish Public Opinion as a Factor towards the Expulsion of the Jews from the German Towns (1440-1530). Ungedr. Diss., Jerusalem 1982 (hebr.), S. 139 mit S. 290, Anm. 28.
147 GJ III, Art. Nürnberg, S. 1031, Anm. 219; Winfried FREY, Das Bild des Judentums in der deutschen Literatur des Mittelalters. In: Karl E. GRÖZINGER (Hrsg.), Judentum im deutschen Sprachraum. Frankfurt/Main 1991, S. 36-59; Edith WENZEL, »Do worden die Judden alle geschaut«. Rolle und Funktion der Juden in spätmittelalterlichen Spielen. München 1992 (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 14).
148 GJ III, Art. Nürnberg 1478, S. 1012, Erzstift Köln ca. 1480 (GJ III/3), und die vielleicht nur polemische Aufforderung des Johannes Pfefferkorn von 1509, EBD., Art. Frankfurt am Main, S. 359. Zu letzterem siehe weiters Winfried FREY, Der Juden Spiegel. Johannes Pfefferkorn und die Volksfrömmigkeit. In: Peter DINZELBACHER – Dieter R. BAUER (Hrsg.), Volksreligion im hohen und späten Mittelalter. Paderborn – München – Wien – Zürich 1990 (Quellen und Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte, N.F. 13), S. 177-193. Bei der von BROWE, Judenmission (wie Anm. 143), S. 69, für Regensburg gemeldeten Disputation des Peter Schwarz scheint es sich um eine Zwangspredigt gehandelt zu haben. Zu dessen schriftlicher Aufforderung zur Disputation siehe Hans-Martin KIRN, Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts. Dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns. Tübingen 1989 (Texts and studies in medieval and early modern Judaism 3), S. 68 und Anm. 41. Nicht um ein Religionsgespräch, wie in der Literatur behauptet (vgl. SCHWARTZ, Geschichte (wie Anm. 134), S. 429, und TALMAGE, Sefer Hanizzahon (wie Anm. 120), S. 14), sondern um die Verteidigung gegen die Beschuldigung der Hostienschändung ging es bei der von R. Jom-Tow Lipman Mühlhausen mitgeteilten Affäre aus dem Jahr 1399/1400. Vgl. YUVAL, Vengeance (wie Anm. 134), S. 62f., Anm. 103.
149 Alexander PATSCHOVSKY, Der »Talmudjude«. Vom mittelalterlichen Ursprung eines neuzeitlichen Themas. In: HAVERKAMP – ZIWES, Juden (wie Anm. 31), S. 13-27, hier S. 18f.; Peter BROWE, Die religiöse Duldung der Juden im Mittelalter. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 118 (1938), S. 3-76, hier S. 56f. für das 13.-14. Jahrhundert, S. 64-67 für das 15. Jahrhundert (zu Pfefferkorn).
150 GJ III, Art. Frankfurt am Main. Sonst ist im Untersuchungszeitraum nur 1417 in Savoyen eine weitere Affäre dieser Art bekannt. Vgl. Israel YUVAL, Scholars in their Time – The Religious Leadership of German Jewry in the Late Middle Ages. Jerusalem 1988 (hebr.), S. 39, Anm. 106.
151 TOCH, Siedlungsstruktur (wie Anm. 107), S. 32f.

- 152 Vgl. GJ III, Art. Speyer.
- 153 EBD., Art. Erfurt.
- 154 Zu den Zusammenhängen zwischen dem Untergang der jüdischen Gemeinden der größeren deutschen Städte und den Anfängen der Landgemeinden vgl. Stefan ROHRBACHER, Die Entstehung der jüdischen Landgemeinden. In: Annette WEBER – Evelyn FRIEDLANDER – Fritz ARMBRUSTER (Hrsg.), Mappot ... gesegnet, der da kommt. Das Band jüdischer Tradition. Osnabrück 1997, S. 35-41; J. Friedrich BATTENBERG, Aus der Stadt auf das Land? Zur Vertreibung und Neuansiedlung der Juden im Heiligen Römischen Reich. In: Monika RICHARZ – Reinhard RÜRUP (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte. Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 56), S. 9-35.
- 155 Bodleian Library Oxford, Neubauer 2256, fol. 101v.
- 156 Jacob KATZ, Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times. Oxford 1961, S. 48-63, bes. S. 55-63.
- 157 Grundlegend zu Struktur und Funktion der jüdischen Erinnerung: Yosef Hayim YERUSHALMI, Zachor: Erinnere dich! Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis. Berlin 1996, bes. S. 43-64.
- 158 YUVAL, Scholars (wie Anm. 150), S. 295f.; DERS., Kabbalisten (wie Anm. 120), S. 164f., Anm. 33.
- 159 Leket Joscher (wie Anm. 111), S. 115.
- 160 YUVAL, Juden (wie Anm. 31), S. 70.
- 161 EBD., S. 72.
- 162 EBD., S. 70-72 und S. 81f.
- 163 Siehe dazu den Aufruf von R. Jom-Tow Lipman Mühlhausen vom Sommer 1421 in Sachen des Schofar, das aus echtem Widderhorn sein müsse, nicht von einem Ziegenbock. Vgl. GJ III, Art. Erfurt, S. 312 und S. 323, Anm. 195; YUVAL, Juden (wie Anm. 31), S. 70f. und Anm. 44. Im gleichen Zusammenhang mit den aufziehenden Stürmen der Hussitenzeit dürften die Beschlüsse der Erfurter Rabbinersynode um 1420 in Sachen der rituellen Verunreinigung der Priester zu sehen sein. Vgl. GJ III, Art. Erfurt, S. 312f.; YUVAL, Scholars (wie Anm. 150), S. 157.
- 164 YUVAL, Juden (wie Anm. 31), S. 74 und Anm. 51; der Text bei DERS., Scholars (wie Anm. 150), S. 173.
- 165 DERS., Juden (wie Anm. 31), S. 81f.
- 166 GJ III, Art. Wien, Wiener Neustadt, S. 1625 (Israel Isserlein).
- 167 EBD., Art. Mainz, S. 790, zur alljährlichen Begehung des Tages der Verfolgung von 1096 und dem des Pogroms von 1349; EBD., Art. Worms, S. 1673f., zur Begehung des Jahrestages des Untergangs der Gemeinde 1349 als Fasttag; EBD., Art. Prag, S. 1121, zur Elegie des R. Awigdor Kara über das Pogrom von 1389, die in die Gebetsordnung der Altschul für den Versöhnungstag einging. Zu den Klagen (Kinot) auf die Wiener Geserah von 1420/21 siehe KRAUSS, Wiener Geserah (wie Anm. 108), S. 115f.
- 168 Nach 1421 ist die Bezeichnung Österreichs als »Blutland« weit verbreitet. Vgl. KRAUSS, Wiener Geserah (wie Anm. 108), S. 117 mit S. 234, Anm. 727.
- 169 YUVAL, Vengeance (wie Anm. 134).
- 170 Die Mitteilung bei Shalom Neustadt, in SPITZER, Decisions (wie Anm. 22), S. 137, Nr. 402, ist auf diesen Ort zu beziehen.
- 171 GJ III, Art. Wien, Mödling. Thomas Ebendorfer erwähnt zusätzlich Selbstmorde von Juden aus/in Enns, Tulln und Perchtoldsdorf: Chronica Austriae,

- hrsg. von Alfons LHOTSKY. Berlin – Zürich 1967 (Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Germanicarum, Nova Series 13), S. 371. Der Text in deutscher Übersetzung bei KRAUSS, Wiener Geserah (wie Anm. 108), S. 69f.
- 172 GJ III, Art. Komotau, S. 664, Anm. 21.
- 173 Vgl. oben Anm. 164.
- 174 GJ III, Art. Breslau, Sternberg (Mecklenburg-Vorpommern).
- 175 Siehe etwa die Auseinandersetzung in Magdeburg 1492, EBD., Art. Magdeburg, die dann zu Unruhen in der Stadt und letztlich zur Ausweisung führte.
- 176 EBD., Art. Fürstenwalde 1379, S. 419, Anm. 2, und Olmütz 1454.
- 177 EBD., Art. Nürnberg 1474, 1497 und 1498, Magdeburg 1492, S. 774 (dazu auch BACKHAUS, Judenfeindschaft (wie Anm. 78), S. 289), Regensburg 1488-1500, Budweis 1504, Rothenburg ob der Tauber 1519.
- 178 EBD., Art. Augsburg 1439 (Bitte an Kg. Albrecht II.) Erfurt 1453/54 (Klage am Kammergericht in Wien), Halle 1454 oder 1458 (Klage am Kammergericht), Mainz 1470 (Protest beim Kaiser), Nürnberg 1474, 1478 (Protest beim Kaiser), Regensburg 1481, 1488-1500, 1516-1519 (Beschwerden beim Landesherrn, kaiserlichen Stadthauptmann und Rat), Donauwörth 1517 (Einspruch am ksl. Hof). Im 16. Jahrhundert wurden die Möglichkeiten, Ausweisungen oder Verfolgungen gerichtlich bzw. über Vermittlung des Kaisers zu verhindern, von den Judengemeinden intensiv genutzt. Siehe in diesem Zusammenhang besonders die Aktivitäten Josels von Rosheim: Selma STERN, Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Stuttgart 1959. Für die veränderte Rechtslage im 16. Jahrhundert siehe Sabine FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisung im 16. Jahrhundert. Frankfurt/Main – Bern – New York 1983 (Rechtshistorische Reiche 30), und Friedrich BATTENBERG, Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium. In: Rolf KIESSLING (Hrsg.), Die Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches. Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2), S. 53-80.
- 179 GJ III, Art. Dangolsheim, Oberehnheim, Rosheim, Schlettstadt.
- 180 Nach der Verfolgung der Nördlinger Juden 1384 setzten sich die Mainzer Juden mittels des Rats ihrer Stadt für diese ein (EBD., Art. Mainz, S. 796). Die Wiener Neustädter Juden (EBD., Art. Wiener Neustadt, S. 1623) gaben 1439 ein hohes Darlehen an die in Not befindliche Gemeinde von Preßburg. 1475 bemühten die Juden von Rovereto sich selbst und ihren Podestà in Sachen der verfolgten Trienter Gemeinde (EBD., Art. Rovereto, S. 1279). 1480 wurde eine Gesandtschaft der Egerer Gemeinde, die am königlichen Hof in Prag verhandelte, durch fremde, wahrscheinlich Prager Juden, unterstützt (EBD., Art. Eger, S. 271). 1490 erfolgte finanzielle Hilfe der Nürnberger Gemeinde für die Heilbronner Juden, deren Synagoge nach der Vertreibung vom Reich an die Stadt Heilbronn verkauft werden sollte (EBD., Art. Nürnberg, S. 1013). 1503/04 verwendete sich Süßlein von Günzburg für die Gemeinde Waldkirch bei König Maximilian (EBD., Art. Waldkirch, S. 1551).
- 181 So bei der Ravensburger Ritualmordbeschuldigung (1429/30), als sich der Züricher Jude Lew von Konstanz erfolgreich beim König einsetzte. Siehe EBD., Art. Zürich.
- 182 EBD., Art. München, S. 903, Nürnberg, S. 1013.
- 183 So ist als Beispiel Mainz 1414 zu nennen. Hier wurde unter Androhung des Ausschlusses von jeglicher Zusammenarbeit in religiösen und säkularen Bereichen von den umliegenden Judenschaften die Zahlung einer Notsteuer er-

- zwungen. EBD., Art. Mainz, S. 796. In Prag (EBD., Art. Prag, S. 1125) beschloß man 1454 angesichts der Verfolgungen in Schlesien eine für alle Juden Böhmens gültige besondere Steuer zur Finanzierung der Abwehr dieser Gefahr.
- 184 EBD., Art. Heidingsfeld, Würzburg.
- 185 EBD., Art. Weißenfels 1384 (siehe dazu auch Eric ZIMMER, *Jewish Synods in Germany During the Late Middle Ages*. New York 1978, S. 23-25), Basel 1434, Nürnberg 1438 und ca. 1476-80, Bingen 1454, Frankfurt am Main, Rothenburg ob der Tauber und Wertheim 1509, Worms 1514/15, S. 1678.
- 186 Arye MAIMON, Tagungen von Judenschaften in Westdeutschland im frühen 16. Jahrhundert. In: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 5 (1979), S. 71-82, hier S. 76f.
- 187 DERS., Judenvertreibungsversuch (wie Anm. 101), S. 206f.
- 188 Siehe dazu die Stellung Josels von Rosheim, der immer wieder als eigentlichen Grund für die Verfolgungen die innere Uneinigkeit der Juden angibt. Vgl. Hava FRAENKEL-GOLDSCHMIDT (Hrsg.), *Iosephi de Rosheim Sefer Hammiknah*. Jerusalem 1970 (hebr.), S. 7-24.
- 189 GJ III, Art. Brieg, Guhrau 1362, Fürstenwalde 1379, Halle 1382, Rappoltsweiler 1397. Die Beschuldigungen 1379 in Zürich und um 1380 in Schlettstadt hatten, soweit ersichtlich, keine konkreten Folgen.
- 190 EBD., Art. Neisse 1360, Brüssel und Löwen 1370, Straßburg 1387, Prag 1389, Glogau 1401, Salzburg 1404, Schlettstadt 1409, München (?) 1413, Rain Kr. Donau-Ries (?) 1416, Wien 1420/21, Bayern-Landshut 1450 (GJ III/3), Breslau, Jauer, Liegnitz, Schweidnitz und Striegau 1453, Nürnberg 1458 und 1473 (ohne Todesopfer), Nördlingen 1465 und 1487 (ohne Todesopfer), Passau 1478, Glatz (ohne Todesopfer) und Pilsen 1504, Oberehnheim, Berlin-Kölln und Brandenburg an der Havel 1510, Frankfurt am Main 1515 (ohne Opfer), insgesamt 22 Affären.
- 191 EBD., Art. Zürich 1392 und 1401, Diessenhofen, Winterthur, Schaffhausen und Freiburg im Breisgau 1401, Salzburg 1404, Ravensburg, Buchhorn, Konstanz, Lindau (Bodensee), Überlingen und Zürich 1429/30, Braunschweig 1437, Lienz 1442, Konstanz und Feldkirch 1443, Endingen und Pforzheim 1470, Regensburg 1474 und 1476, Trient 1475, Quedlinburg 1477, Großbittesch und Proßnitz 1484, Strakonitz 1503, Waldkirch 1503/04, Frankfurt am Main 1504 (ohne Folgen), Budweis 1505, Geisingen 1518, insgesamt 18 Affären.
- 192 Zu der von R. Jom-Tow Lipman Mühlhausen für 1399/1400 überlieferten Festsetzung und Hinrichtung an einem unbekannten Ort siehe YUVAL, *Kabbalisten* (wie Anm. 120).
- 193 BACKHAUS, *Judenfeindschaft* (wie Anm. 78), S. 293f.
- 194 MENTGEN, *Geschichte* (wie Anm. 11), S. 56f.
- 195 GJ III, Art. Iglau.
- 196 YUVAL, *Juden* (wie Anm. 31), *passim*, jedoch bes. Anm. 25.
- 197 GJ III, Art. Lützen, Naumburg (Saale), Zitat S. 932.
- 198 Am ausführlichsten HSIA, *Trent* 1475 (wie Anm. 63). Für Mecklenburg 1492 und Berlin-Kölln 1510 siehe BACKHAUS, *Hostienschändungsprozesse* (wie Anm. 75). Für Quedlinburg 1477 siehe DERS., *Judenfeindschaft* (wie Anm. 78), S. 302f. Für die Periode bis 1338 vorbildlich LOTTER, *Hostienfrevelvorwurf* (wie Anm. 21), für die Mitte des 14. Jahrhunderts siehe GRAUS, *Pest* (wie Anm. 2), S. 299-334, und HAVERKAMP, *Judenverfolgungen* (wie Anm. 110).
- 199 GJ III, Art. Budweis, mit weiterführender Literatur S. 191, Anm. 59-63.

- 200 Vgl. EBD., Art. Cilli, Zitat S. 208, Zürich, S. 1736 mit Anm. 215: »gott und unser lieben fröwen ze lob und eren«.
- 201 EBD., Art. Speyer, S. 1389.
- 202 EBD., Art. Bern 1427, Heilbronn 1437, Naumburg (Saale) und Zeitz 1494, Nürnberg 1498 (dazu auch Michael TOCH, »umb gemeyns nutz und nottdurfft willen«. Obrigkeitliches und jurisdiktionelles Denken bei der Vertreibung der Nürnberger Juden 1498/99. In: ZHF 11 (1984), S. 1-21, hier S. 17), Frankfurt am Main 1516.
- 203 Siehe auch GJ III, Art. Straubing 1435 (sittliche Verfehlung), Rothenburg ob der Tauber 1401 (große Missetat), Eger 1430 (Betrügereien), Augsburg 1438 (Ungehorsamkeit gegen die städtischen Gesetze), Bayern-Landshut (GJ III/3), Klosterneuburg und Korneuburg um 1485 (Münzfälscherei, Agiotage und andere Vergehen), Donauwörth 1493 (Warenverteuerung durch Voraufkauf, Nichtachtung des Sakraments bei Verschöngungen und Tragen »kostlichen gewands« ohne Judenzeichen), Pilsen 1504 (Mithilfe bei Kirchendiebstahl). Zum Vorwurf der betrügerischen Verschreibung in Nürnberg 1498 siehe TOCH, umb gemeyns nutz (wie Anm. 202), S. 17.
- 204 Anna-Dorothee v. DEN BRINCKEN, Das Rechtfertigungsschreiben der Stadt Köln wegen der Ausweisung der Juden im Jahre 1424. In: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 60 (1971), S. 305-339, hier S. 336; WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr (wie Anm. 5), S. 98.
- 205 TOCH, umb gemeyns nutz (wie Anm. 202), S. 18. Siehe auch GJ III, Art. Nördlingen 1503/07 (Leichtfertigkeit und Diebstahl), Troppau 1500 (Hehle- rei).
- 206 GJ III, Art. Köln; v. DEN BRINCKEN, Rechtfertigungsschreiben (wie Anm. 204), S. 323-329.
- 207 So etwa der oben, Anm. 199, erläuterte Fall in Budweis 1505; siehe auch GJ III, Art. Eger 1430 und 1480, Regensburg 1519, Weißenburg in Bayern 1520, Saaz 1541.
- 208 EBD., Art. Straubing 1435, Bayern-Landshut 1450 (GJ III/3), Naumburg (Saale) und Zeitz 1494, Reutlingen 1495, Troppau 1500, Pilsen 1504, Kaaden 1520.
- 209 EBD., Art. Köln (siehe auch v. DEN BRINCKEN, Rechtfertigungsschreiben (wie Anm. 204), S. 332-334), Nürnberg 1498, Regensburg ca. 1475 (siehe auch WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr (wie Anm. 5), S. 169), Troppau 1500, Ungarisch-Hradisch 1514.
- 210 Josef KIRMEIER, Die Juden und andere Randgruppen. Zur Frage der Randständigkeit im mittelalterlichen Landshut. Landshut 1988, S. 126.
- 211 GJ III, Art. Augsburg, Bayern-München (GJ III/3), Nürnberg.
- 212 v. DEN BRINCKEN, Rechtfertigungsschreiben (wie Anm. 204).
- 213 GJ III, Art. Breslau 1360, Wien 1406, Prag 1516, Lübben 1542 (hier Vertreibung wegen Vorwurfs der Brandstiftung durch Juden).
- 214 EBD., Art. Prag.
- 215 GRAUS, Pest (wie Anm. 2), S. 168-214, bes. S. 213f.
- 216 BACKHAUS, Judenfeindschaft (wie Anm. 78), S. 300-303; DERS., Hostienschändungsprozesse (wie Anm. 75), passim.
- 217 GJ III, Art. Breslau.
- 218 EBD., Art. Sternberg (Mecklenburg-Vorpommern) 1492; siehe auch BACKHAUS, Hostienschändungsprozesse (wie Anm. 75), S. 8-15.
- 219 GJ III, Art. Kurpfalz 1390/91 (GJ III/3), Salzburg und Pettau 1404, Speyer

- 1405, Magdeburg 1411, Erzstift Trier, Koblenz und Limburg an der Lahn 1418, Köln 1423/24, Eger 1430, Augsburg, Graz und Mainz 1438, Strehlen 1439, Bayern-München 1442 (GJII/3), Konstanz 1443, Mark Brandenburg 1446 (GJ III/3), Liegnitz 1447, Bayern-Landshut 1450 (GJ III/3), Brück, Löwenberg und Reichenbach (Eulengebirge) 1453, Erfurt 1453, Jülich 1461, Neisse 1468, Eger 1469, Mainz 1470, Oettingen in Bayern 1488, Steiermark und Kärnten 1496 (GJ III/3), Nürnberg und Ulm 1499, Troppau 1500 und 1522/26, Nördlingen 1507, Regensburg 1519, Weißenburg in Bayern 1520.
- 220 EBD., Art. Wien, Österreich (GJ III/3).
- 221 BACKHAUS, Judenfeindschaft (wie Anm. 78), S. 304; Heiko OBERMAN, The Stubborn Jews. Timing the Escalation of Antisemitism in Late Medieval Europe. Introduction to Year Book 34. In: Leo Baeck Institute Year Book 34 (1989), S. XI – XXV, hier S. XIX; KIRN, Bild (wie Anm. 148), S. 110-120 und S. 191-195.
- 222 Siehe etwa GJ III, Art. Donauwörth, Nördlingen, Nürnberg, Regensburg, Rothenburg ob der Tauber, Ulm, Weißenburg in Bayern, weite Kärnten, Salzburg, Steiermark (GJ III/3).

Von der Kammerknechtschaft zum Judenregal
Reflexionen zur Rechtsstellung der Judenschaft im Heiligen
Römischen Reich am Beispiel
Johannes Reuchlins

J. FRIEDRICH BATTENBERG

I

Als Rabbi Josel von Rosheim, einer der prominentesten Juden der Reformationszeit im römisch-deutschen Reich,¹ im Jahre 1536 vom kaiserlichen Fiskalprokurator Wolfgang Weidner am Reichskammergericht in Speyer verklagt wurde, weil er seiner Ansicht nach unberechtigterweise den Titel eines »Befehlshabers und Regierers« der Judenschaft benutze und sich damit eines öffentlichen Amtes über die christlichen Untertanen des Reichs anmaße, ergab sich die Gelegenheit, die Stellung der Juden im Verhältnis zur nichtjüdischen Umwelt juristisch zu definieren. Auf das Vorbringen Josels, er habe sich des genannten Titels, der nur eine übliche Übersetzung der hebräischen Titel eines *Parnass* oder eines *Manbig* sei, keineswegs arglistigerweise oder in böswilliger Absicht bedient, entgegnete der Prokurator wörtlich:

»Und demnach der Beclagt ein Jud, und wie die kaiserlichen Rechte alle Juden beschreiben, feralis secte et nativus Christiani nominis hostis ist, welcher auch der Juden Nutz und Wolfart, dargegen aller Christen Verderpnus, Abgang und genzlich Vertielgung gewislich viel lieber [...] begert; auch wo inen Forcht und Peen und Gewalt der Oberkeit nit abschreckte, on allen Zweifel mit andern Juden iren Nutz und unser aller Verderben zu schaffen gern understen und vornehmen wurde. [...] So wirt je vermog der Recht und nach Gestalt der That dolus und fraus in disem Fall von des beclagten Person [...] presumiert und genzlich vermutet.«

Ein weiterer Beweis müsse deshalb nicht erbracht werden.²

Sieht man einmal von den zeitbedingten Stereotypen ab, die in dem Vorwurf Weidners zum Vorschein kommen, so erscheinen an dieser Aussage doch zwei Dinge bemerkenswert, die noch fünfzig Jahre vorher so nicht hätten geäußert werden können. Zum einen berief sich der Fiskalprokurator auf die erstmals im Jahre 315 unter Konstantin festgelegten Definitionen des kaiserlichen Rechts: Gemeint ist der justinianische Codex-Titel »De Iudaeis et Caelicolis«³

sowie eine Äußerung des Codex Theodosianus,⁴ in denen die Juden in ihrer Gesamtheit als *feralis secta* bezeichnet wurden. Es ist dies die erste überlieferte jüdenfeindliche Äußerung des römischen Rechts überhaupt.⁵ Die eigentlichen antijüdischen Invektiven gerieten freilich erst über die Novellen Justinians ins spätrömische Recht.⁶ Man sollte deshalb den Rückgriff Weidners auf das konstantinische Recht nicht unbedingt unter einem negativen Vorzeichen bewerten. Er befand sich mit seinen Äußerungen durchaus auf dem Boden des nachklassischen römischen Rechts.

Zum andern maß der Prokurator der Glaubensdifferenz zwischen Christen und Juden rechtserhebliche Bedeutung derart zu, dass Juden *per definitionem* nur das Wohl und den Nutzen ihrer selbst im Auge haben könnten, niemals dasjenige der Christen. Die daraus abgeleitete *praesumptio iuris* wies den Juden die Beweispflicht darüber zu, im Einzelfall nicht arglistig gegenüber Christen gehandelt zu haben. Als Anhänger einer verderblichen Lehre und als geborene Feinde⁷ der Christen sei es »notorisch«, dass es den Juden nur um das Verderben und die gänzliche Austilgung jener ginge. Hier knüpfte Weidner an einen mittelalterlichen Grundsatz des kanonischen Rechts an, der wohl erstmals 1275 von dem Magdeburger Juristen Johannes von Erfurt in seinen »Tabula iuris utriusque« aufgestellt worden war. Danach waren *servi et viles personae*, also Sklaven und solche Personen, die als ehrlos galten, im Beweisrecht des Prozesses schlechter als andere gestellt; sie konnten deshalb z. B. ohne weiteres der Folter unterzogen werden.⁸ Zu diesen Randgruppen der Gesellschaft, die durch abweichendes Verhalten und soziale Desintegration zu solchen wurden,⁹ zählten spätestens seit dem 14. Jahrhundert auch die Juden.¹⁰ Weidner befand sich also auf gesicherter rechtlicher Grundlage, die vor ihm freilich so noch niemand in den weltlichen Fiskalprozess eingebracht hatte.

Das Kammergerichtsurteil¹¹ folgte dieser Argumentation und zwar unter Betonung, dass die Juden nach römischem Recht lebten. Danach aber dürften die Juden als »berüchtigte, gemeine, verworfene und niedrige« Personen kein öffentliches Amt bekleiden, und das des »Regierers« sei als ein solches zu verstehen.

Wohl kam auch schon vorher bisweilen im Hinblick auf die Juden die Berufung auf das Gemeine Recht vor. Doch geschah dies in der Regel nur zur Legitimation allgemeiner Aussagen und nicht in Form einer konkreten Allegation. So ist etwa in einem Prozess vor dem Kammergericht Kaiser Friedrichs III. von 1476 davon die

Rede, dass die Juden nach Gemeinem Recht der Verfügungsgewalt des Kaisers unterständen: »Item iudei subiciuntur iuris communis dispositione Romano Imperatori.«¹² Es ging in diesem Prozess um die Frage, wie weit die kaiserliche Schutzherrschaft über die Juden reiche. Die Stadt Regensburg, die sich gegen eine Klage des kaiserlichen Fiskalprokurators zu verteidigen hatte, argumentierte damit, dass dem Kaiser keineswegs ein unbegrenztes Zugriffsrecht über die Juden zustehe, diese vielmehr nach allgemeinem Recht jeweils dort verurteilt werden könnten, wo sie Verträge abschlossen oder Unrecht begingen: »Item quod iudei de iure communi sorciuntur foro quorumlibet iudicum, ubi contrahunt vel delinquant.« Dies sei allerorts Gewohnheit, wo die Juden sich aufhielten: »Item quod hoc servat communis usus omnium locorum, ubi iudei morantur.« Die unbekümmerte Gleichsetzung von einem wie auch immer definierten *ius commune* mit einem ebenso unklaren *usus communis* lässt den Schluss zu, dass es hier noch nicht um eine stringente Argumentation unter Anführung juristischer Autoritäten ging, sondern um eine gelehrte Diskurs-technik mit gewisser Beliebigkeit. In ihr hatten die Juden lediglich den Platz eines Herrschaftsobjekts, um das zwischen verschiedenen Berechtigten gestritten werden konnte.

Ganz anders lag es in dem eingangs zitierten Titulaturprozess des Josel von Rosheim: Hier war die prozessrechtliche Stellung des betroffenen Juden unumstritten, und es ging nur noch darum, ob die Glaubensdifferenz Auswirkungen im Beweisrecht haben konnte.

Der Wandel von der mittelalterlichen Kammerknechtschaft der Juden zum vormodernen Judenregal¹³ lässt sich im Grunde mit dem Prozess der Territorialisierung der Juden umschreiben, die von ihrer Zuordnung unter den Schutz mittelalterlicher Zentralgewalten allmählich gelöst und in die Abhängigkeit regionaler Herrschaftsinhaber gerieten. Beide Begriffe benennen aber zugleich einen qualitativen Entwicklungsschub des Inhalts, dass ein als umfassend gedachtes, alle Lebenssituationen umfassendes Rechtsinstitut (sofern es überhaupt diesen Namen verdient) zu einer Rechtsposition wurde, die nur noch einen juristischen Kern erfasste. Der Kammerknechtschaft des Mittelalters, die als *pars pro toto* für die Schutzherrschaft überhaupt stehen kann, waren alle anderen Rechtsbeziehungen ein- und untergeordnet; das vormoderne Judenregal hingegen beschrieb eine juristisch genau definierte und der sich ausbildenden Landeshoheit zugeordnete Rechtsbeziehung, neben der es durchaus konkurrierende Positionen gab. Die kraft Privileg begründete Beziehung ist eine

davon.¹⁴ Letztlich ist hier ein gesamteuropäisches Phänomen gemeint, das traditionell mit dem Schlagwort der Rezeption des gelehrten Rechts umschrieben und schwerpunktmäßig ins 16. Jahrhundert verlegt wurde, das aber auch mit dem Prozess der Verrechtlichung in Verbindung gebracht werden kann – einem Prozess, dem Juden in gleicher Weise wie Christen unterworfen waren. Einschränkend ist hinzuzufügen, dass dies natürlich nur für das Verhältnis der Juden zur christlichen Umwelt gilt, nicht für das innerjüdische Leben.

Diesem Verrechtlichungsprozess möchte ich mich besonders zuwenden. Die damit berührten beiden Stadien des »Vorher« und des »Nachher« müssen deutlich auseinander gehalten werden. Der um 1500 allmählich einsetzende Perspektivenwechsel hängt, soweit es um das Verhältnis zwischen Juden und Christen geht, eng mit dem Auftreten des humanistischen Juristen Johannes Reuchlin zusammen.¹⁵ Durch den neuen Begriff der Bürgerschaft der Juden, der einen alten Zustand wiederherstellen sollte, in Wirklichkeit aber dem Zeitgeist entsprang, wurde faktisch die Hinwendung zum Judenregal vollzogen.

Dieser Begriff von der Bürgerschaft römischen Rechts, die Christen gleich wie Juden zukäme, wurde zu einem Zeitpunkt in den Juristendiskurs eingeführt, als ein neues kaiserliches Gericht, das Reichskammergericht, nach seinem Selbstverständnis unabhängig vom Kaiser suchte und deshalb mit der althergebrachten kaiserlichen Kammerknechtschaft der Juden nichts mehr anzufangen wusste. Was aber waren die Juden des Heiligen Römischen Reichs, wenn sie nicht mehr als Kammerknechte dem Kaiser zugeordnet waren? Sollte man sie als Schutzunterworfenen von Landesherren ansehen, als Objekte ihres Judenregals? Oder gab es eine Möglichkeit, von beiden Polen zu abstrahieren, die konkreten Herrschaftsverhältnisse gewissermaßen vor die Klammer zu ziehen und eine gerichtliche Zuständigkeit des Kammergerichts unabhängig davon zu begründen? Konnte man Juden überhaupt aus den bestehenden Schutzherrschaften herausnehmen, die diesen ja auch Sicherheit vermittelten? Die Entwicklung zur sogenannten Schutzjudenschaft, die im Bereich des Heiligen Römischen Reichs im 17. und 18. Jahrhundert gleichermaßen Rechtsverständnis und gesellschaftliche Realität prägen sollte,¹⁶ war in der Zeit Reuchlins noch keineswegs festgelegt.

II

Das Rechtsinstitut der kaiserlichen Kammerknechtschaft war, dies sei betont, lediglich eine spezifische Ausprägung eines im gesamten aschkenasischen Raum geläufigen Rechtsgrundsatzes, wonach Juden stets der Schutzherrschaft eines anderen unterworfen waren und niemals außerhalb ihrer eigenen Sphäre selbständig Herrschaftspositionen innehaben konnten. Der 1230 von König Ludwig dem Heiligen von Frankreich in einer Ordonnanz formulierte, lange davor freilich schon praktizierte¹⁷ Grundsatz, wonach jeder, der Rechte an einem Juden innehatte, diesen als seinen eigenen Sklaven behandeln (*»tanquam proprium servum«*) und ihn deshalb von einem fremden Herrn zurückfordern könne,¹⁸ war in Mittel- und Westeuropa allgemein verbreitet. Über Frankreich fand er in die englischen *»Leges Edwardi«* aus der Mitte des 12. Jahrhunderts Eingang und wurde jetzt noch mehr auf den König als Schutzherrn zugespitzt. Danach standen die Juden generell in des Königs Schutz.¹⁹ Dieser konnte ein ausschließliches Dispositionsrecht über sie gegenüber Dritten beanspruchen und sie selbst wie namentlich ihre Habe als sein Eigentum, *tanquam suum proprium*, betrachten.²⁰ In der Mitte des 13. Jahrhunderts war dieser Grundsatz in dem wohl von Henricus de Bracton verfassten Werk *»De legibus et consuetudinibus Regni Angliae«*²¹ bereits Teil des *»Common Law«*: *»Iudaeus vero nihil proprium habere potest, quia quicquid acquirit non sibi acquirit sed regi, quia non vivunt sibi ipsis sed aliis et sic aliis acquirunt et non sibi ipsis.«*²²

Alexander Patschovsky konnte nachweisen, dass dieser aus dem französischen und englischen Recht bekannte Grundsatz, wonach Juden als *servi*, als Leibeigene, im Verhältnis zum König standen, unter Friedrich II. von Hohenstaufen verspätet im römisch-deutschen Reich normiert wurde.²³ Es wird inzwischen kaum noch bestritten, dass die Einführung der kaiserlichen Kammerknechtschaft, der *servitus camere imperialis*, im Jahr 1236 keineswegs eine Verschlechterung des Rechtsstatus der Juden bedeutete,²⁴ sondern dass erst spätere Entwicklungen pejorative Elemente zulasten der Juden des Reichs brachten. Zunächst war die Formulierung der Kammerknechtschaft nichts anderes als die Konstruktion einer unmittelbaren Beziehung der Juden zur kaiserlichen Kammer.²⁵ Die Konstruktion einer Dienerschaft bedeutete in diesem Zusammenhang nichts anderes, als was sie auch bei Ministerialen und Familiaren des Hofes ausmachte, herrschaftliche Abhängigkeit

nämlich. Fast beiläufig, wie wenn er eine rechtliche Selbstverständlichkeit ausspräche, nannte der Kaiser in dem einschlägigen Privileg die Juden des römisch-deutschen Reichs »*servi nostræ*«, auch »*servi camere nostræ*« und »*servi ad cameram nostram immediate spectantes*«. ²⁶ In einem Wiener Stadtprivileg von 1237, das unter anderem unter Übernahme römisch-rechtlicher wie kirchenrechtlicher Normen Juden die Übernahme eines öffentlichen Amtes und damit die legitime Gewaltausübung gegenüber Christen verbot, wurde die Begründung für das Konzept der *servitus iudeorum* gleichsam nachgeliefert: Diese beruhe auf einem kaiserlichen Spruch, der in älterer Zeit als Strafe für das jüdische Verbrechen des Christus-Mordes ergangen sei. Der Kaiser habe die Juden nämlich von der Wahrnehmung von Ämtern ausgeschlossen, damit sie nicht unter dem Vorwand eines Amtes Christen bedrücken könnten, »*cum imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetrati iudaici sceleris ulcionem eisdem iudeis indixerit perpetuam servitutem*«, ²⁷ oder, wie es in der Übersetzung des 14. Jahrhunderts formuliert wurde: ²⁸ »wann chaiserlicher gewalt denselben juden von alten Zeiten her durch der begangen judischen poshait willen rachung und ewigen dienst hat aufgesaczt«. Die Botmäßigkeit der Juden gegenüber den Christen erscheint hier als eine gesellschaftliche Stellung, durch die einer möglichen Übernahme von Herrschaftsrechten über Christen im Vorfeld begegnet werden kann: Wer abhängig ist, kann kein Amt über seinen Herrn übernehmen.

Ob man nun mit Guido Kisch und der älteren Forschungsliteratur die Herkunft der so formulierten Kammerknechtschaft aus den Kreuzzugsaufrufen von Innozenz III. 1205 und der dort eher eschatologisch gemeinten *servitus perpetua* der Juden annimmt, die über das »Liber Extra« 1234 als Rechtssatz in die offizielle Sammlung des kanonischen Rechts aufgenommen wurde, ²⁹ oder doch mehr an eine formale Angleichung an das kirchliche Recht denkt, mit der die eigene Herrschaftsposition legitimiert werden sollte, ³⁰ muss hier nicht entschieden werden. Spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts jedenfalls waren im Reich kirchliches und weltliches Recht im Verhältnis zu den Juden synchronisiert: Die Vorstellung von der *servitus perpetua iudeorum* hatte die noch von Kaiser Friedrich II. zum besseren Schutz der Juden begrifflich neu gefasste *servitus camere imperialis* überformt. Die Verfügungsgewalt des Kaisers über die Juden des Reichs und besonders deren Vermögen, von König Rudolf von Habsburg erstmals rigoros zulasten der

Juden gehandhabt, wurde zum Einfallstor diskriminierender Vorschriften.³¹ Dies gilt vor allem für das späte Mittelalter seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, als über die Nutzung der Kammerknechtschaft durch Weitergabe von Judenregalien an Landesherren und andere Schutzherren disponiert wurde, und damit die Idee der Kammerknechtschaft nach einer treffenden Formulierung Dietmar Willoweits sich gleichsam verselbständigte und als Rechtsgrund ökonomischer Ausbeutung erhalten musste.³²

Im 15. Jahrhundert war die Kammerknechtschaft eine nicht mehr bestrittene Einrichtung des geltenden kaiserlichen Rechts, durch die die Ausübung der landesherrlichen Judenregalien begrenzt und inhaltlich definiert wurde.³³ Der Habsburger Friedrich III., der nicht zufällig von einem zeitgenössischen Chronisten spöttisch als »rex iudeorum« betitelt wurde,³⁴ war es, der nicht müde wurde, immer wieder von der Kammerknechtschaft der Juden auf deren reichsunmittelbare Stellung zu schließen.³⁵ Die Vernachlässigung des Judenschutzes, die er 1476 der Stadt Regensburg vorwarf, könne er deshalb als Kaiser nicht hinnehmen, weil die Regensburger Juden, seine Kammerknechte, wie er wörtlich erklärte, »mitsamt aller iudischeit in dem Heiligen Reich uns als Römischem keyser on mittel zugehörig« sind.³⁶ Er knüpfte damit an die Privilegienpolitik seines staufischen Namensvorgängers an, indem er unter Disziplinierung regionaler Schutzherren die unmittelbare Beziehung des Königtums zu den Juden wiederherstellen wollte.³⁷ Dass dies letztlich nicht gelang und die Territorialisierung der Juden und damit der Schutzrechte über sie unaufhaltsam voranschritt, ändert nichts an der grundsätzlichen Rechtssituation der Zeit, über die im Heiligen Römischen Reich Konsens herrschte.

Obwohl anfangs von den Juden des römisch-deutschen Reichs kaum wahrgenommen,³⁸ wurde die kaiserliche Kammerknechtschaft und parallel zu ihr das von ihr abhängige und begrenzte, sie aber schließlich überlebende Judenregal zur grundlegenden Verfassungsnorm jüdischer Existenz der Vormoderne seit dem Spätmittelalter.³⁹ Die Zugehörigkeit zur (Finanz-)Kammer und damit der Aspekt finanzieller Nutzung der Juden war dem Institut freilich von Anfang an inhärent. Wie auch immer man dieses Rechtsinstitut bewerten mag, eines scheint jedenfalls klar zu sein: Der ursprüngliche Schutzgedanke der staufischen Privilegien von 1236/1237 ließ sich niemals zu einer Art subjektivem Recht der Juden auf Schutzgewährung ausweiten. Rechtlich gesehen waren sie stets nur Objekt einer Kom-

petenzenregelung,⁴⁰ durch die Herrschaftsrechte unter Dritten aufgeteilt und präzisiert wurde. Den Beginn eines Prozesses der Verrechtlichung jüdischer Existenz kann man hier noch kaum sehen.⁴¹ Das Gegenteil sollte man annehmen: Das herkömmliche, bald allenthalben so bezeichnete Phänomen der Schutzjudenschaft⁴² bot den Juden selbst bestenfalls Rechtsreflexe, wenn es ihnen gelang, die Kompetenzen ihrer Schutzherren gegeneinander auszuspielen.⁴³ Dies entsprach auch der Rechtsauffassung der Juden selbst, die nach der halachischen Norm das Königsrecht für unbedingt verbindlich hielten: *dina de'malchuta dina* – Das Recht des Königtums ist Recht.⁴⁴ Die von Rabbi Meir von Rothenburg am Ende des 13. Jahrhunderts in einem seiner Responsen geforderte Einschränkung, dass dies nicht für königliches Unrecht gelten solle, da eine Selbstbindung an das einmal gesetzte Recht bestehe,⁴⁵ hatte auf das weltliche Recht der Gojim (Nichtjuden) keinen Einfluss. Die Unterscheidung zwischen »königlichem Recht« und »königlicher Willkür« bei MAHARAM (Rabbi Meir) spiegelte in gewisser Weise einen juristischen Diskurs der Zeit wider, konnte aber nicht mehr eine Verweigerungshaltung gegenüber einem als unbillig erkannten königlichen Handeln provozieren.⁴⁶

Soweit bekannt, wurde der Begriff der kaiserlichen Kammerknechtschaft letztmals 1530 in einem Privileg Kaiser Karls V. zugunsten der Judenschaft des Reichs⁴⁷ gebraucht, aber auch dort nur in Erweiterung eines inhaltlich referierten älteren Privilegs von König Sigmund.⁴⁸ Begriff und Sache hatten sich in dieser Zeit bereits überlebt und waren deshalb auch aus dem zeitgenössischen Juristendiskurs verschwunden.⁴⁹ 1626 vermerkt der Rechtsgelehrte und spätere Reichshofrat Christoph Besold im Anschluss an Dominicus Arumaeus in seinem Werk »Discursus Politici singulares« nur noch als Reminiszenz, dass die Juden nach einer älteren Rechtsfigur für kaiserliche Kammerknechte gehalten werden, »*veteri instituto camerae imperialis servi habentur*«. ⁵⁰ Gleichwohl empfanden die Juristen des kaiserlichen Rechts den bestehenden Zustand, der Juden vollständig der Schutzgewalt regionaler Herrschaftsgewalten anheim stellte,⁵¹ als unbefriedigend. Vor diesem Hintergrund, aber auch im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Reaktivierung einer von Kaiser und Ständen gemeinsam getragenen Reichsgerichtsbarkeit,⁵² muss die von Johannes Reuchlin eingeführte Theorie der römischen Bürgerschaft der Juden gesehen werden.

III

Der eingangs als »Befehlshaber und Regierer« der Juden des Heiligen Römischen Reichs vorgestellte Josel von Rosheim hat in seinem »Sefer ha-Mikneh«, der »Buch des Erwerbs« genannten Chronik aus dem Jahre 1547,⁵³ Johannes Reuchlin in historischer Rückschau als den »guten und weisen Mann« bezeichnet, dem sein Volk die Rettung verdanke.⁵⁴ Schon dies ist ein Hinweis darauf, dass den Thesen Reuchlins eine Schlüsselrolle zukam. Der als *Stadlan* (Fürsprecher) vehement am kaiserlichen Kammergericht und auch vor dem Rottweiler Hofgericht für die Rechte seiner bedrohten Glaubensgenossen kämpfende Josel⁵⁵ war es selbst, der für die Umsetzung der Reuchlinschen Gedanken in die forensische Praxis Sorge trug.

Was also war geschehen? In dem von dem Kölner Konvertiten Johannes Pfefferkorn ausgelösten und vom päpstlichen Inquisitor Jacobus Hoogstraeten kirchenrechtlich verfochtenen Streit um die Vernichtung oder Erhaltung hebräischer Schriften, der in den Quellen gut dokumentiert ist und über den auch Josel von Rosheim in seinem »Sefer ha-Mikneh« berichtete,⁵⁶ war neben mehreren anderen Theologen und Rechtsgelehrten auch Reuchlin von König Maximilian um gutachtliche Stellungnahme gebeten worden. Die in der Forschungsliteratur ausführlich dargestellte Kontroverse zwischen Pfefferkorn bzw. Hoogstraeten und Reuchlin, die sich aus dem konkreten Anlass heraus entwickelte und bald in einen grundsätzlichen humanistischen Gelehrtendiskurs über den Wert des Hebräischen, der *eruditio trilinguis* überhaupt, einmündete, kann hier nicht weiter dargestellt werden.⁵⁷ Hingegen soll im Folgenden auf das im Jahre 1510 gedruckte Reuchlinsche Gutachten, den »Ratschlag ob man den Juden alle ire Bücher nemmen, abthun unnd verbrennen soll«,⁵⁸ mit dem der neue Rechtsstatus der Juden begründet wurde, eingegangen werden.⁵⁹ Es darf indes nicht übersehen werden, dass Reuchlin zunächst nur aus einem humanistischen Interesse heraus argumentierte, so dass die Äußerungen zum Rechtsstatus eher als beiläufige *obiter dicta* zu werten sind. Sie wurden von ihm aber bald darauf präzisiert und als zentrale Argumente in den juristischen Diskurs der Zeit eingeführt.

Reuchlin bringt zunächst eine präzise und eher distanzierte Auflistung der Argumente für und gegen eine Vernichtung hebräischer Schriften. Gleich als ein erstes »*argumentum contra abolitionem*« führt er wörtlich an: »dann die Iuden als Underthonen des Hailigen Römi-

schen Reichs sollent by kayßerlichen Rechten belassen werden.«⁶⁰ Für den nach dem lateinischen Text angeführten Grundsatz »*iudei communi Romano iure [vivi]ntes*« fügt er als Zitat den Codex-Titel »De Iudaeis et Caelicolis« hinzu, der sich in der Tat dort in Cod. I. 9. 8. findet. Die darauf folgenden fünf Argumente gegen die Vernichtung jüdischer Schriften sind in logischer Abfolge daraus abgeleitet, werden aber jeweils mit Belegstellen aus dem römischen sowie aus dem kanonischen Recht nachgewiesen. Ganz im Stil der artikulierten Schriftsätze des kammergerichtlichen Prozesses konstatiert Reuchlin in einem zweiten Argument den Schutz des Eigentums, das nicht gewaltsam entzogen werden darf. Dies sei zum dritten auch von kaiserlichem, königlichem und schließlich fürstlichem Recht bestätigt worden. Zum vierten solle ein jeder bei seinem Herkommen und Besitzstand belassen werden, selbst wenn er ein Räuber wäre. Dies bedeute fünftens hinsichtlich der Juden, dass sie gemäß dem zitierten Codex-Titel nicht ihrer Synagogen beraubt werden dürfen. So seien sechstens auch die »Judenbücher« zu behandeln, die bisher weder nach kanonischem noch nach weltlichem Recht verworfen worden seien. Hinsichtlich der letzteren nimmt Reuchlin mithilfe des römischen Rechts eine genaue Typisierung hinsichtlich ihrer Wertigkeit vor, mit dem Ergebnis, dass »aus disen zwayen kaißerlichen Satzungen und Rechten clarlich erscheint, das ain Schmachbuch soll undergetruckt, abgethon und verbrennt [...] werden«. Doch setzt er ausdrücklich hinzu:

»Darin nit anders gehandelt wird, dann wie mit ainem yeden Cristen in der gleichen Sach gehandelt soll werden, nachdem b[e]yde Secten on Mittel Geli- der des Hailigen Reichs und des Kaißertumß Bürger synd: Wir Cristen durch unser Churfürsten Wal und Kür, und die Juden durch ir Verwilligung und offen Bekanntnus, als sy gesprochen hond: Wir haben kainen König, dann den Kaißer.⁶¹ Hierumb so bindent kaißerliche Recht Cristen und Juden, jeglichs nach seiner Gestalt.«⁶²

Und an späterer Stelle, als er auf das ungleiche Verhältnis zwischen christlicher und jüdischer Lehre zu sprechen kommt, betont er nochmals nachdrücklich, »das wir und sie ains ainigen Römischen Reichs Mitbürger synd und in ainem Burgerrecht und Burkfriden sitzen. Wie künden wir dann F[ei]nd sein?«⁶³

Hat nun Reuchlin mit der als selbstverständlich inserierten Voraussetzung eines gemeinsamen römischen Bürgerrechts für Christen und Juden eine zumindest formaljuristische Rechtsgleichheit beider Glaubensgemeinschaften behauptet? Dieser Meinung war zumindest

Guido Kisch, der alle dem widersprechenden Äußerungen des Humanisten als lediglich »leise Abschwächungen« bagatellisierte, da man diese »aus der gegebenen Kampflege verstehen müsse«.⁶⁴ Wollte man dies annehmen, so würde man damit Reuchlin revolutionäre Absichten unterstellen, mit denen er sich ebenso weit vom römischen wie vom kanonischen Recht entfernt hätte. Das wird man ihm kaum unterstellen können, da er im Bücherstreit ja nur immanent, im Einklang mit dem als verbindlich erkannten Gemeinen Recht argumentieren konnte, wenn er einen erfolgreichen Konsens erzielen wollte. Nicht zu Unrecht ist deshalb darauf hingewiesen worden, dass Reuchlin nie einen Zweifel an der Allgemeingültigkeit des (kanonischen) Rechts hatte.⁶⁵ Als versierter Jurist seiner Zeit argumentierte er durch Allegation zahlreicher Zitate aus dem römischen und kanonischen Recht ebenso wie aus der Bibel und der Kirchenväterliteratur. Belegstellen führte er nicht *decoramenti causa* ein, sondern weil er dadurch seine Übereinstimmung mit dem Recht dokumentieren wollte.⁶⁶ So wird auch verständlich, dass das römische Bürgerrecht für Reuchlin nur der Ausgangspunkt einer weiteren Argumentationskette ist, nicht aber eigentlicher Inhalt seiner Reflexionen.

Das, was er in seinem Gutachten von 1510 nur nebenbei ansprechen konnte, schob Reuchlin in seinem ein Jahr später in Tübingen gedruckten »Augenspiegel« nach. Dort wollte er nicht mehr den Kaiser von der Erhaltung hebräischer Bücher überzeugen, sondern die Gelehrtenwelt von der Rechtmäßigkeit seiner Anschauungen über die Juden.⁶⁷ Es kann davon ausgegangen werden, dass er – ähnlich wie nach ihm der eingangs zitierte Fiskalprokurator Weidner – nicht nur Kenntnis von den einschränkenden Bestimmungen des römischen Rechts hatte, sondern ebenso von den Interpretationen der mittelalterlichen Glossatoren.⁶⁸ Die von Reuchlin verschiedentlich zitierte Codex-Stelle »*iudaei Romano communi iure viventes*« heißt nämlich einschränkend weiter: »*In his causis, quae tam ad superstitionem eorum quam ad forum et leges ac iura pertinen[t]*«. ⁶⁹ Bartolus kommentiert diese Stelle mit folgendem Grundsatz: »*Iudei non possunt habere aliquem honorem seu dignitatem*«. ⁷⁰ Dies bedeutet also: Juden können in keiner Weise der Ehre oder Würde teilhaftig werden. Eine solche Aussage entsprach der allgemeinen Anschauung des Mittelalters über die Ehrlosigkeit der Juden.

Sieht man sich daraufhin den »Augenspiegel« Johannes Reuchlins an, so ist festzustellen, dass sich der Humanist in keiner Weise von

seinen römischen und mittelalterlichen Gewährsleuten unterscheidet. Er führt im einzelnen zur Beantwortung der gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe und unter genauer Anführung der Belegstellen des römischen und kanonischen Rechts aus: »*Ad hoc respondeo, quod ecclesia ita desiderat salutem infidelium, quatenus eos deo lucrifaciat.*« [Die Kirche wünsche sogar das Heil der Ungläubigen, weil sie diese Gott zum Gewinn darbringe.] »*Ut etiam iudeos ex quadam misericordia in nostram familiaritatem receperit, quamvis enim esse deberent servi, tamen eos patimur nobiscum communi Romano iure uti in libertate.*« [Obwohl die Juden eigentlich Sklaven sein sollten, habe die Kirche sie aus Barmherzigkeit aufgenommen. Die Christen gestatten ihnen nun, den Genuss des Gemeinen römischen Rechts mit ihnen in Freiheit zu teilen.] »*Quod ego intelligo communem civilitatem.*« [Dies betrachte er als gemeinsame Bürgerschaft, wie sich aus dem römischen Recht des Justinian ergebe.] »*Ius enim Romanum dicitur ius civile.*« [Das römische Recht nämlich werde »ius civile« genannt.]

Und er folgert schließlich: »*Volui ergo tantum eos esse cives nobiscum, id est, subiectos Romano Imperio, sicut expresse in consilio meo [...], non autem, ut aliquem eis honorem nobis convenientem illis praestarem.*« Also: Wie er in seinem Gutachten – gemeint ist der weiter oben analysierte Ratschlag von 1510 – ausgeführt hatte, wollte Reuchlin mit seiner Benennung der Juden als Mitbürger lediglich, dass diese als Untertanen dem Römischen Reich unterstellt würden, nicht aber, dass diesen eine nur den Christen zukommende Ehre erwiesen werde.⁷¹

Noch deutlicher wird dieser Vorbehalt in einer authentischen Übersetzung des »Augenspiegels«: »Item, durch das Wort Burger hab ich den Juden kain sunndere Ere erbotten, dann sie sind kainer Eren werdt. Diewyl sie aber in gemainen Römerrechten, das gehaissen wurt *ius civile Romanum*, ledig gelassen sitzend und sich des auch gebrauchent, so werden sie genent »*cives Romani*«, das ist, »des Römischen Rychs Burger.«⁷²

Einerseits ist in dieser Interpretation nicht etwa eine Rücknahme der im »Ratschlag« von 1510 geforderten römischen Bürgerschaft für die Juden zu sehen, wie es Winfried Trusen annimmt,⁷³ denn als erfahrener Jurist war Reuchlin selbstverständlich mit den Verfassungsstrukturen des Heiligen Römischen Reichs vertraut, die eine allgemeine Bürgerschaft nur in modifizierter Form und in Anlehnung an die herrschaftsabhängige Untertanenschaft zugelassen hätten. Andererseits aber sollte durch die Annahme eines Bürgerrechts, das nach dem lateinischen Text mit der Untertanenschaft der

Christen im Heiligen Römischen Reich gleichgesetzt wurde, kein zusätzlicher Vorteil für die Juden geschaffen werden, durch die diese aus den Beschränkungen des römischen und auch des kanonischen Rechts entlassen wurden. Vielmehr wurde ganz im Sinne der Glosse des Bartolus die Ehrlosigkeit der Juden nicht aufgehoben, allerdings wurde sie in ihrer Bedeutung zurückgedrängt und gleichsam privatisiert. Auch die Doktrin von der *perpetua servitus iudaeorum* wurde in ihrer Geltung nicht angezweifelt, wohl aber ihre Durchsetzung aus Gründen der Barmherzigkeit zurückgestellt. Dies missverstand der Kölner Dominikaner und Pfefferkorn-Förderer Jacobus Hoogstraeten in seiner 1518 gedruckten »Apologia«, der hier einen Widerspruch zur kirchlichen Lehre der *servitus Iudaeorum* gegeben sah, durch den die Suprematie der Kirche über die Synagoge beeinträchtigt würde.⁷⁴

Die Position Reuchlins ist also dahin zu präzisieren, dass er sich im Rahmen der alten kirchlichen Lehre bewegte, diese aber mit dem römischen Recht unter Berücksichtigung der Auslegung des Bartolus in Einklang bringen wollte.⁷⁵ Die von Wilhelm Maurer im Anschluss an Ludwig Geiger⁷⁶ geäußerte Meinung, Reuchlin habe die Behandlung der Juden auf die Rechtsgrundsätze des unverfälschten römischen und kanonischen Rechts zurückgeführt und habe die mittelalterliche Fortbildung des Judenrechts verworfen,⁷⁷ muss deshalb als eine Idealisierung humanistischer Reflexionen zurückgewiesen werden. Die Position Reuchlins war alles andere als revolutionär und kann auch keineswegs als erstes Zeugnis der Toleranz gegenüber Juden in Anspruch genommen werden, wie dies teilweise in der Forschungsliteratur geschah.⁷⁸ Nicht ohne Grund kann dagegen herausgestellt werden, dass Reuchlin in vielerlei Hinsicht den traditionellen antijüdischen Vorstellungen der christlichen Gesellschaft verhaftet blieb.⁷⁹ Neu aber war die auf die Begrifflichkeit des spätantiken römischen Rechts gestützte Argumentation, insbesondere die publizistisch wirksame Ersetzung der alten kaiserlichen Kammerknechtschaft durch das Institut der Christen und Juden gleichermaßen umfassenden römischen Bürgerschaft. Damit war ein institutioneller Rahmen geschaffen, auf dem die zukünftige forensische Praxis insbesondere der obersten Reichsgerichte aufbauen konnte. Da Reuchlin den Kaiser an anderer Stelle zugleich als »*universorum morum in re publica legifer et arbitrator*« bezeichnete,⁸⁰ und diesen daher als aktiv handelndes, zur Gesetzgebung und Schiedsfunktion fähiges Oberhaupt an die Spitze seiner christlichen und

jüdischen Untertanen – in der Sprache Reuchlins »römischen Bürger« – setzte, wurde letztlich auch die Kompetenz der alten Kammerknechtschaft nicht angetastet.

Doch Begriffe haben ihre Eigenentwicklung, falls ein geändertes soziales Umfeld eine entsprechende Aufnahme- und Umsetzungsbereitschaft zeigt. Die vielen seit den 1470er Jahren eingeführten Neuerungen, die von späteren Historikern auf den missverständlichen Generalnenner der »Reichsreform« gebracht wurden,⁸¹ basierten nicht selten auf politischen Kompromissen, die ihre Entstehung einer instabilen Machtkonstellation oder dem Herrschaftsstreben politischer Eliten verdankten.⁸² Und so wird man diesen unbeabsichtigten Reformschritt als eine wichtige Stufe auf dem Weg zur Verrechtlichung jüdischer Existenz im römisch-deutschen Reich ansehen müssen – eine Stufe, die ihrerseits eines der vielen Kennzeichen des sich allmählich abzeichnenden »Gestaltwandels« der Reichsverfassung wurde.⁸³

IV

Es wäre ein Fehlschluss, aus der These von der Verrechtlichung jüdischer Existenz im 16. Jahrhundert schließen zu wollen, die Situation der Juden im römisch-deutschen Reich habe sich durch das Wirken Johannes Reuchlins unmittelbar und nachhaltig verbessert. Wohl aber hatte sich der schleichende Prozess der Entrechtung der Juden des Reichs, den Dietmar Willoweit für das späte Mittelalter konstatiert,⁸⁴ zumindest für die forensische Praxis des Reichskammergerichts aufhalten und schließlich umkehren lassen. Das Ergebnis war kein Zufall, da Reuchlin über eine elfjährige höchst-richterliche Erfahrung verfügte. Er zählte zum neuen Typ eines Gelehrten bürgerlicher Herkunft, der sich nicht kraft eines ererbten »Sozialkapitals«, sondern kraft seines juristischen Wissens in den Dienst eines Landesherrn stellte.⁸⁵ Er war als Vertreter der fürstlichen Partei im Auftrag des württembergischen Herzogs einer der drei Bundesrichter des Schwäbischen Bundes (*Triumvir Sueviae*), die seit der Verfassungsreform des Jahres 1500 »des Rechts gelehrt« sein mussten.⁸⁶ Als solcher hatte er bereits an zahlreichen Verfassungsprozessen mit hoher politischer Brisanz mitgewirkt.⁸⁷ Er stand überdies kraft seines Amtes in einer Position zwischen Kaiser und Ständen, wurde aber seiner Aufgabe durch strenge Orientierung an den Normen des in der Bundesverfassung festgelegten Gerichtsver-

fahrens gerecht.⁸⁸ Insofern verkörperte er in seiner Person eine neue Entwicklungsstufe in der Rechtsverfassung des römisch-deutschen Reichs, deren Hauptkennzeichen das professionalisierte Agieren der Verfahrensbeteiligten war. Inwieweit er als Bundesrichter bereits mit Juden als Prozesspartei zu tun hatte, konnte bisher nicht festgestellt werden; jedenfalls aber dürfte ihm seine forensische Praxis ein nüchternes Urteil über die Juden nahegelegt haben, auch wenn er weniger an diesen als an einem ungestörten Ablauf von Prozessen interessiert war.

Dem von Wilhelm Güde⁸⁹ und Friedrich Lotter⁹⁰ betonten Gesichtspunkt eines kirchenrechtlichen Gebots der Nächstenliebe kann indes keine ausschlaggebende Rolle bei der Formulierung des römischen Bürgerrechts der Juden zugestanden werden. Gewiss versucht Reuchlin sein Engagement für den Erhalt der hebräischen Bücher vor allem durch Quellenzitate aus der Bibel zu untermauern, doch war dies nur ein Mittel dafür, seine Position gegenüber einem Fanatiker wie Pfefferkorn und den in dieser Hinsicht beschlagenen Kölner Dominikanern zu legitimieren. Das Gebot der Nächstenliebe gegenüber Juden war nicht mehr als ein Hilfsargument.⁹¹ Nicht zuletzt wollte Reuchlin die Juden damit von den Ketzern als Abtrünnigen des christlichen Glaubens abgrenzen, wobei er letztere als Feinde, nicht als Brüder der Christen ansah. Erstere erkannte er als Volk der Heiligen Schrift und er sagte von ihnen: »Nun weiß ich kain Nacion uff diser Erden, die mer Achtung hab, die Hailigen Schrift recht zu schreiben dann die Juden.«⁹² Denjenigen, die den Juden vorwarfen, sie hätten die Bibel verfälscht, antwortet er, dass er sich dies nur so erklären könne, »das vil translationes der Bibel gewesen sind«.⁹³ Es bleibt also die auf humanistischem Geist beruhende Ehrfurcht vor dem Volk der Schrift in ihrer ursprünglichen Form. Mit Nächstenliebe hat dies nur vordergründig etwas zu tun.

Entscheidend für die Wirkung des Reuchlinschen Gedankens der römischen Bürgerschaft der Juden war aber, dass es in der Praxis des Reichskammergerichts bald gelang, die Rechtsannahme der Ehrlosigkeit der Juden, auf die Reuchlin noch so starkes Gewicht gelegt hatte, ja als treuer Sohn seiner Kirche Gewicht legen musste, gleichsam zu privatisieren. Dies belegt ein 1564 in einem kammergerichtlichen Prozess abgegebenes Gutachten, auf das ich im Folgenden kurz eingehen möchte.⁹⁴

Unter Verweis auf den auch von Johannes Reuchlin zitierten Codex-Titel des justinianischen Rechts heißt es in dem Votum zu-

nächst, den Juden stehe all das zu, was römischen Bürgern zustehe (*»iudei habent ea, que sunt civium Romanorum«*). Deshalb sollten sie vor einem christlichen Richter klagen dürfen und beklagt werden können (*»et coram Christiano iudice agere et conveniri debent«*). Infolgedessen sei auch mit ihnen ebenso wie mit den Christen nach Gerechtigkeit zu verfahren, wenngleich sie verachtenswert seien und deshalb mitunter von den Regeln der Billigkeit ausgeschlossen werden müssen (*»igitur iis perinde atque Christiani iusticia iudice administranda est, licet maiori odio digni sint et quandoque a regulis equitatis excludantur«*). Um in diesem Widerspruch eine sachentsprechende Lösung zu finden, sei das Augenmerk auf die Eigenheiten des Rechtsfalles und nicht auf diejenigen der Prozessparteien zu richten, also keineswegs etwa darauf, ob auch ein Jude Anspruch auf Gerechtigkeit habe (*»considerande sunt igitur nobis magis causae qualitates quam persone, hoc est, an iudeus iusticiam foveat«*). In erster Linie komme es auf den geltend gemachten Anspruch an (*»inprimis de actione dicendum«*).

Es sind hier beide von Johannes Reuchlin angeführten Elemente jüdischer Existenz angeführt, die römische Bürgerschaft nämlich, die die Ausübung einer Christen und Juden gleichermaßen umfassenden Gerechtigkeit gebiete, und die angeborene Ehrlosigkeit, die nach kirchlicher Lehre für Juden grundsätzlich als Vermutung angenommen werden müsse. Anders als noch 1536 der Fiskalprokurator Weidner, der an die Ehrlosigkeit die *praesumptio* der Arglist gegenüber Christen knüpfte, will der Gutachter des vorliegenden Prozesses in Übereinstimmung mit der Rechtslehre der Zeit nur noch den Ausschluss von den Regeln der Billigkeit in Erwägung ziehen.⁹⁵ Das Reichskammergericht hat übrigens spätestens Ende des 16. Jahrhunderts auch diese auf einer spätmittelalterlichen Glosse beruhende und noch von Ulrich Zasius vertretene Lehre⁹⁶ aufgegeben und damit die Geltung der *aequitas* auch für Juden befürwortet. Bedeutsamer aber erscheint, dass das Votum von 1564 zwischen Prozesspartei und Streitgegenstand, zwischen *persona* und *causa*, in der Absicht trennt, letztere von der ersteren so weit zu emanzipieren, dass eine deduktive Argumentation durch Anwendung von abstrakten Rechtsregeln möglich werden sollte.

Was hier als ein Schritt zur Juridifizierung des Prozesswesens erscheint, nämlich als eine Entpersonalisierung eines Rechtsfalls zugunsten einer stärkeren Würdigung der abstrakten Rechtsregeln, kann auch sozialpsychologisch erklärt werden: Man klammerte in einem bewussten Denkprozess den kanonisch festgeschriebenen

sozialen Minderstatus der Juden, aus dem deren vermutete Ehrlosigkeit resultierte, aus, um objektivierte, regelhaft ablaufende Gerichtsverfahren zwischen Christen und Juden ermöglichen zu können. Eine Erklärung liefert hier das von Leon Festinger entwickelte Modell der sogenannten kognitiven Dissonanz, mit dem die selektive Wahrnehmung der Wirklichkeit durch den einzelnen als Erklärungsansatz für eine Reihe von Verhaltensweisen herangezogen werden kann.⁹⁷ Jeder Mensch, so wird hier vorausgesetzt, kann die Außenwelt nur ausschnitthaft erkennen. Er ist deshalb darauf angewiesen, das außerhalb seiner unmittelbaren Wahrnehmung Stehende für seine persönliche Lebensbewältigung zu vereinfachen und zu typisieren.⁹⁸ Normalerweise geschieht dies durch die Bildung von Stereotypen, die als Träger ganzer Assoziationsebenen eine weitgehend fiktive, von der konkreten Realität abgehobene und damit änderungsresistente Weltsicht ergeben.⁹⁹ In der vormodernen mitteleuropäischen Gesellschaft waren vor allem die Juden eine Bevölkerungsgruppe, die von der christlichen Umwelt stereotyp wahrgenommen und dadurch schließlich z. B. als »ehrlos« stigmatisiert wurden. Man kann weiter davon ausgehen, dass die Bewältigung des gerichtlichen Alltags, in dem sich zu einem guten Teil die Beziehungen zwischen Christen und Juden abspielten, es erforderlich machte, bisweilen von diesen Stereotypen abzusehen. Man konnte diese letzteren zwar nicht einfach negieren, weil sie zu einem guten Teil in Rechtsnormen der Zeit verankert waren und damit einen Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit bildeten, aber man konnte sie ebenso wie ihre als unerwünscht eingestuften Konsequenzen doch als mit den Erfordernissen des juridifizierten Prozesses dissonant ausklammern. So konnte man sich einer – äußerlich gesehen – sachlich-neutralen Sprache bedienen,¹⁰⁰ ohne auf die in anderen Lebenssituationen eher betonten persönlichen Vorbehalte gegenüber Juden verzichten zu müssen. Die im Votum von 1564 geforderte Trennung von *persona* und *causa* war von daher gesehen nichts anderes als eine rechtstechnische Form der Verbannung des Stereotyps der »Ehrlosigkeit« von Juden aus der Prozesspraxis des Reichskammergerichts.

Der in diesem Beitrag dargestellte Aspekt war natürlich nur ein Faktor in einer Kette von änderungsrelevanten Faktoren, die insgesamt den Prozess der Verrechtlichung der Existenz der Juden ausmachten. Reuchlin selbst fühlte sich – ebenso wie nach ihm auf einer ganz anderen Ebene Martin Luther – ganz der Tradition verpflichtet.¹⁰¹ Er wollte das Kirchenrecht keineswegs außer Kraft setzen, wie ihm sein Kontrahent Jacobus Hoogstraeten vorwarf, sondern dieses vielmehr mit dem römischen Recht in Übereinstimmung bringen bzw. mit dessen Rechtssätzen untermauern. Die streng juristische Argumentation im Bücherstreit zwang Reuchlin widerwillig zu einer Verteidigung der talmudischen jüdischen Literatur¹⁰² und damit mittelbar zu einer Parteinahme für die Juden selbst. Seine Haltung blieb ambivalent und vorurteilsbehaftet.¹⁰³ Das Stereotyp der Ehrlosigkeit der Juden überformte auch seinen Gedanken der gemeinsamen römischen Bürgerschaft und damit des einheitlichen Untertanenverbandes¹⁰⁴ von Christen und Juden. Diese in Übereinstimmung mit kanonischem Recht formulierte rechtstechnische Konstruktion sollte nicht etwa den Juden zusätzliche Vorteile bringen. Im Gegenteil: Durch sie sollten die Christen in die Lage versetzt werden, ihren Missionsauftrag gegenüber Juden umso ernsthafter wahrzunehmen. Für die Einschätzung der sich schließlich eigengesetzlich entwickelnden Fortbildung des christlichen »Judenrechts« darf deshalb die ursprüngliche, im »Ratschlag« von 1510 formulierte Intention des Humanisten im Bücherstreit nicht außer Acht gelassen werden: »Als auch wir und die Juden unains im Glauben sind, darumb ist es uns nütz und gut, das der Thalmud sei und beleib; und ye ungeschickter der Thalmud ist, ye mer er uns Cristen geschickt macht, wider in ze reden und ze schreiben.«¹⁰⁵

Erst die kammergerichtlichen Juristen des 16. Jahrhunderts haben das kirchenrechtliche Prinzip der Ehrlosigkeit der Juden ausgeklammert, um wenigstens eine prozessformale Chancengleichheit zwischen beiden Glaubensgruppen zu erreichen. Reuchlin hat diese Entwicklung angestoßen, aber nicht zu Ende gedacht. Damit aber wurde er – ohne es beabsichtigt zu haben – zum notwendigen Glied im Prozess der Verrechtlichung der Juden im Heiligen Römischen Reich.

Die *civitas Romana indaeorum* im Sinne Reuchlins wurde zur Zauberformel, mit der die *servitus imperialis indaeorum* als obsolet

verdrängt werden konnte. Niemand hat sie bewusst aufheben müssen, weil die hinter ihr stehende mittelalterliche Universalgewalt des Kaisertums nicht mehr als zureichender Legitimationsfaktor vorhanden war. Übrig blieb sie in der verdünnten, einer regionalen Herrschaft zugeordneten Form des Judenregals. Die Ergebnisse des Juristendiskurses von Reuchlin bis hin zu Theodor Reinkingk brachten aber eine rechtliche Einbettung dieses zu neuer Blüte gekommenen Rechtsinstituts in zweierlei Hinsicht: Zum einen in die seit Mitte des 16. Jahrhunderts rechtlich fixierte Landesherrschaft, worauf hier nicht näher eingegangen werden konnte, zum anderen aber in das Prinzip der grundsätzlich unbeschränkten Teilhabe an der allgemeinen Untertanenschaft – humanistisch ausgedrückt der Bürgerschaft römischen Rechts. Dieses Prinzip konnte Verfolgungen und Diskriminierungen zwar nicht verhindern; wohl aber verhalf es Juden dazu, sich leichter als vorher nach rechtlich klar definierten Bedingungen an die Gerichte des Reichs, besonders das Reichskammergericht und den Reichshofrat, zu wenden. Zwischen Kammerknechtschaft und Judenregal ist somit der die Verrechtlichung der Juden herbeiführende Juristendiskurs, der um 1500 mit Reuchlin begann, als *missing link* zu setzen.

Anmerkungen

- 1 Grundlegend: Ludwig FEILCHENFELD, Rabbi Josel von Rosheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland im Reformationszeitalter. Straßburg 1898; Selma STERN, Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Stuttgart 1959. Die biografischen Daten sind zusammengestellt bei: J. Friedrich BATTENBERG, Art. »Rosheim, Josel von«. In: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 29, hrsg. von Gerhard MÜLLER. Berlin – New York 1998, S. 424-427; zuletzt DERS., Josel von Rosheim, Befehlshaber der deutschen Judenheit, und die kaiserliche Gerichtsbarkeit. In: Jost HAUSMANN – Thomas KRAUSE (Hrsg.), »Zur Erhaltung guter Ordnung«. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag. Köln – Weimar – Wien 2000, S. 183-224.
- 2 FEILCHENFELD, Rabbi Josel (wie Anm. 1), S. 174f.
- 3 Codex Justinianus I.9.
- 4 Codex Theodosianus 16.8.1.
- 5 Ich möchte meinem Kollegen Herrn Fritz LOTTER bei dieser Gelegenheit herzlich dafür danken, dass er sich die Mühe gemacht hat, seine hierzu bestehenden Sammlungen im Einzelnen durchzusehen.
- 6 Nach Novellae 146. Siehe Eberhard KLINGENBERG, Justinians Novellen zur Judengesetzgebung. In: Dieter MEDICUS – Hans-Joachim MERTENS – Knut Wolfgang NÖRR – Wolfgang ZÖLLNER (Hrsg.), Festschrift für Hermann

- Lange zum 70. Geburtstag am 24. Januar 1992. Stuttgart – Berlin – Köln 1992, S. 139-161, hier S. 156-158; DERS., mit Ergänzungen von Helmut CASTRITIUS, Justinians Novellen zur Judengesetzgebung. In: Aschkenas 8 (1998), S. 7-27, hier S. 22-24. Zu den Hintergründen der verschärften Judengesetzgebung der Spätantike siehe Helmut CASTRITIUS, Zur Konkurrenzsituation zwischen Judentum und Christentum in der spätrömisch-frühbyzantinischen Welt. In: Aschkenas 8 (1998), S. 29-44.
- 7 Man wird aus diesen Bemerkungen indes nicht unmittelbar schließen können, dass für Weidner die Diskrepanz zwischen Christen und Juden anthropologisch feststand (»geborener Feind des christlichen Namens«), auch wenn gerade in dieser Zeit die »Lehre« von der rassischen Unreinheit der Juden auf der Iberischen Halbinsel Verbreitung gewann. Yosef Hayim YERUSHALMI, Assimilierung und rassischer Antisemitismus. Die iberischen und die deutschen Modelle. In: DERS., Ein Feld in Anatot. Versuche über jüdische Geschichte. Berlin 1993, S. 53-80, hier S. 65-67.
- 8 J. Friedrich BATTENBERG, Die Ritualmordprozesse gegen Juden in Spätmittelalter und Frühneuzeit. Verfahren und Rechtsschutz. In: Rainer ERB (Hrsg.), Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen Juden. Berlin 1993 (Dokumente, Texte, Materialien, hrsg. vom Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin 6), S. 95-132, hier S. 99; Wilfried TRUSEN, Strafprozeß und Rezeption. Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina. In: Peter LANDAU – Friedrich-Christian SCHRÖDER (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina. Frankfurt 1984, S. 29-118, hier S. 51f.
- 9 František GRAUS, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter. In: Zeitschrift für historische Forschung 4 (1981), S. 385-437, hier S. 395f.; Robert JÜTTE, Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510). Köln – Wien 1988, S. 28-31; Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft – Wege und Ziele der Forschung. In: DERS. (Hrsg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Warendorf, neu bearbeitete Ausgabe 2001, S. 1-57, hier S. 42-51; Bernd ROECK, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit. Göttingen 1993, S. 9f.
- 10 TRUSEN, Strafprozeß (wie Anm. 8), S. 59.
- 11 Ausführlich paraphrasiert und zitiert bei FEILCHENFELD, Rabbi Josel (wie Anm. 1), S. 15f.
- 12 Raphael STRAUS (Bearb.), Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453-1738. München 1960 (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte, NF 18), S. 104-107, Nr. 323, hier S. 105. Zu dem hier angesprochenen Prozess siehe DERS., Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden Mittelalter. Auf Grund der Quellen kritisch untersucht und neu dargestellt. Heidelberg 1932 (ND Nendeln 1979) (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 61), S. 50f. und S. 54-58.
- 13 Beide Rechtsinstitute wurden in der rechtshistorischen wie auch gemeinshistorischen Forschung bereits umfassend analysiert, so dass ich mir eine erneute Darstellung ersparen möchte. Siehe Friedrich BATTENBERG, Assenheimer Judenpogrome vor dem Reichskammergericht. Die Prozesse der Grafschaften Hanau, Isenburg und Solms um die Ausübung des Judenregals. In: Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen (Hrsg.), Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission

- für die Geschichte der Juden in Hessen VI), S. 123-149; DERS., Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. In: *Historische Zeitschrift* 245 (1987), S. 545-600; DERS., Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium. In: Rolf KIESSLING (Hrsg.), *Die Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*. Berlin 1995 (*Colloquia Augustana* 2), S. 53-80.
- 14 Hierzu Friedrich BATTENBERG, Die Privilegierung von Juden und der Judentum im Bereich des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. In: Barbara DÖLEMEYER – Heinz MOHNHAUPT (Hrsg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 1. Frankfurt/Main 1997 (*Ius Commune*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 93), S. 139-190; DERS., Die »privilegia contra iudaeos«. Zur Privilegienpraxis der römisch-deutschen Kaiser in der Frühen Neuzeit. In: Barbara DÖLEMEYER – Heinz MOHNHAUPT (Hrsg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 2. Frankfurt/Main 1999 (*Ius Commune*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 125), S. 85-115.
 - 15 Dies wird neuerdings thematisiert von Adolf LAUFS, Johannes Reuchlin – Jurist in einer Zeitenwende. In: Stefan RHEIN (Hrsg.), *Reuchlin und die politischen Kräfte seiner Zeit*. Sigmaringen 1998 (*Pforzheimer Reuchlinschriften* 5), S. 9-30, bes. S. 28f.
 - 16 Hierzu im einzelnen: BATTENBERG, *Kammerknechte* (wie Anm. 13); DERS., Art. »Schutzjuden«. In: Adalbert ERLER – Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), Bd. 4. Berlin 1990, Sp. 1535-1541; DERS., *Rahmenbedingungen* (wie Anm. 13).
 - 17 Alexander PATSCHOVSKY, Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.-14. Jahrhundert). Ein europäischer Vergleich. In: *Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 110 (1993), S. 331-371, hier S. 348.
 - 18 J. A. WATT, The Jews, the Law, and the Church: The Concept of Jewish Serfdom in Thirteenth-Century England. In: Diana WOOD (Hrsg.), *The Church and Sovereignty c.590-1980. Essays in Honor of Michael Wilks*. Oxford 1991, S. 153-172, hier S. 155; PATSCHOVSKY, *Rechtsverhältnis* (wie Anm. 17), S. 348.
 - 19 Zusammenfassende Darstellung bei Kenneth R. STOW, *Alienated Minority. The Jews of Medieval Latin Europe*. Cambridge (Mass.) – London 1992, S. 273-277.
 - 20 PATSCHOVSKY, *Rechtsverhältnis* (wie Anm. 17), S. 351f.; Gavin I. LANGMUIR, »Judei nostri« and the Beginning of Capetian Legislation. In: DERS., *Toward a Definition of Antisemitism*. Berkeley u. a. 1990, S. 137-166, hier S. 156-163.
 - 21 Hierzu: B. LYON, Art. »Henricus de Bracton«. In: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4. München – Zürich 1989, Sp. 2137, dort mit weiteren Literaturnachweisen.
 - 22 PATSCHOVSKY, *Rechtsverhältnis* (wie Anm. 17), S. 352.
 - 23 EBD., S. 344.
 - 24 Dietmar WILLOWEIT, Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft. Anmerkungen zum Rechtsstatus der Juden im Hochmittelalter. In: Karlheinz MÜLLER – Klaus WITTSTADT (Hrsg.), *Geschichte und Kultur des Judentums*. Würzburg 1988 (*Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und*

- Hochstifts Würzburg 38), S. 71-89, hier S. 82-86; DERS., Verfassungsgeschichtliche Aspekte des Judenschutzes im späten Mittelalter. In: Aschkenas 9 (1999), S. 9-30, hier S. 9.
- 25 Klaus LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich. Wien – Köln 1990 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B,1), S. 44.
- 26 PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis (wie Anm. 17), S. 341.
- 27 Peter CSENDES (Hrsg.), Die Rechtsquellen der Stadt Wien. Wien – Köln 1987 (Fontes Rerum Austriacarum, 3. Abt., Fontes Iuris 9), S. 39-43, Nr. 5, hier S. 41, § 3.
- 28 EBD., S. 43-47, Nr. 6, hier S. 45 § 3.
- 29 Guido KISCH, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Sigmaringen, 2. Aufl. 1978 (DERS., Ausgewählte Schriften 1), S. 45, 66 und S. 70f. Hierzu auch Friedrich BATTENBERG, Regensburg, die Juden und das Reich in der staufischen Zeit. In: Christoph DAXELMÜLLER (Hrsg.), Yehuda he-Hassid und seine Zeit. Regensburg 2003 [im Druck].
- 30 PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis (wie Anm. 17), S. 357f.; LANGMUIR, »Judei nostri« (wie Anm. 20), S. 175f.; Friedrich LOTTER, Geltungsbereich und Wirksamkeit des Rechts der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter. In: Aschkenas 1 (1991), S. 23-64, hier S. 32-34; Friedrich BATTENBERG, Herrschaft und Verfahren. Politische Prozesse im mittelalterlichen Römisch-deutschen Reich. Darmstadt 1995, S. 38.
- 31 Vgl. Klaus LOHRMANN, Überlegungen zur vermögensrechtlichen Stellung der Juden im Mittelalter. In: Martha KEIL – Klaus LOHRMANN (Hrsg.), Studien zur Geschichte der Juden in Österreich. Wien – Köln – Weimar 1994 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B,2), S. 11-40, hier S. 25-27.
- 32 WILLOWEIT, Königsschutz (wie Anm. 24), S. 72.
- 33 Zur Regalität über die Juden siehe BATTENBERG, Rahmenbedingungen (wie Anm. 13), S. 69-72.
- 34 Gemeint ist der Chronist Joseph Grünpeck, zitiert bei: STERN, Josel von Rosheim (wie Anm. 1), S. 16 und S. 225.
- 35 STRAUS, Judengemeinde (wie Anm. 12), S. 46-53, bes. S. 50.
- 36 DERS., Urkunden (wie Anm. 12), S. 73, Nr. 232, nach Ladbrief von 1476 April 15.
- 37 WILLOWEIT, Königsschutz (wie Anm. 24), S. 73.
- 38 PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis (wie Anm. 17), S. 345f.
- 39 BATTENBERG, Rahmenbedingungen (wie Anm. 13), S. 69.
- 40 WILLOWEIT, Aspekte (wie Anm. 24), S. 19.
- 41 So aber EBD., S. 15.
- 42 Im Einzelnen: BATTENBERG, »Schutzjuden« (wie Anm. 16).
- 43 Vgl. dazu die Fallstudie von: BATTENBERG, Judenpogrome (wie Anm. 13), S. 131-142.
- 44 Hierzu Amos FUNKENSTEIN, Exegese, Recht und Geschichtsbewußtsein im Mittelalter. In: DERS., Jüdische Geschichte und ihre Deutungen. Frankfurt/Main 1995, S. 91-132, hier S. 120f.; Andreas GOTZMANN, Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts. Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 55), S. 91 und S. 211-213 (nach der

- Auslegung jüdischer Gelehrter des 19. Jahrhunderts); zusammenfassend Mordechai BREUER, Das jüdische Mittelalter. In: DERS. – Michael GRAETZ, Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 1: Tradition und Aufklärung 1600-1780. München 1996, S. 19-82, hier S. 28.
- 45 PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis (wie Anm. 17), S. 345; Zvi AVNERI, Einleitung. In: Germania Judaica, Bd. II. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, hrsg. von DERS. 1. Halbbd.: Aachen – Luzern. Tübingen 1968, S. XXIII-XXXIX, hier S. XXV. Der Rechtsphilosoph Amos Funkenstein unterscheidet deshalb auch zwischen dem gültigen Recht (*dina de'malchuta dina*) und dem »Raub durch den König« (*chamsanuta de'melech*), der als willkürliches Handeln des Herrschers keine Anerkennung verdient. Nur wenn der König in Übereinstimmung mit dem Recht seines Landes handelt, gelte das Prinzip *dina de'malchuta dina*. FUNKENSTEIN, Exegese (wie Anm. 44), S. 121.
- 46 Siehe im Einzelnen FUNKENSTEIN, Exegese (wie Anm. 44), S. 120-122.
- 47 Friedrich BATTENBERG (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080-1650. Wiesbaden 1995 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven 2), S. 329, Nr. 1224.
- 48 Privileg von 1414, EBD., S. 179, Nr. 658.
- 49 Wilhelm GÜDE, Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts. Sigmaringen 1981, S. 45.
- 50 Zitat nach EBD.
- 51 Als Zustand der »Rechtsverwahrlosung« von WILLOWEIT, Königsschutz (wie Anm. 24), S. 89, charakterisiert.
- 52 Hierzu J. Friedrich BATTENBERG, Königliche Gerichtsbarkeit und Richteramt nach der Kammergerichtsordnung von 1495: Realisierung eines Reformanliegens oder politischer Kompromiß? In: Serge DAUCHY – Jos MONBALLYU – Alain WIFFELS (Hrsg.), Auctoritates Xenia R. C. van Caenegem oblata: De Auteurs van de Rechtsontwikkeling/La Formation du droit et ses auteurs/Law Making and its Authors/Die Autoren der Rechtsentwicklung. Brüssel 1997 (Iuris Scripta Historica XIII), S. 91-111; DERS., Die Ordnung des Königlichen Kammergerichts 1495. In: Michael MATHEUS (Hrsg.), Der Wormser Reichstag von 1495. Koblenz – Trier 2002 (Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte) [im Druck].
- 53 Chava FRAENKEL-GOLDSCHMIDT (ed.), Joseph of Rosheim. Historical Writings. Jerusalem 1966 (The Hebrew University of Jerusalem. The Ben-Zion Dinur Institute for Research in Jewish History, Texts and Studies) (hebr.), S. 275-310.
- 54 EBD. S. 109; STERN, Josel von Rosheim (wie Anm. 1), S. 197f.
- 55 Siehe BATTENBERG, »Rosheim, Josel von« (wie Anm. 1).
- 56 Isidor KRACAUER, Rabbi Joselmann de Rosheim. In: Revue des Études Juives 16 (1888), S. 84-105, hier S. 96, Nr. 5. Siehe auch die in Anm. 53 genannte Edition.
- 57 Aus der Forschungsliteratur sei hingewiesen auf Ludwig GEIGER, Johann Reuchlin. Sein Leben und seine Werke. Leipzig 1871 (ND Nieuwkoop 1964), S. 62-64; GÜDE, Stellung (wie Anm. 49), S. 16f.; Hans PETERSE, Jacobus Hoogstraeten gegen Johannes Reuchlin. Ein Beitrag zur Geschichte des Antijudaismus im 16. Jahrhundert. Mainz 1995, S. 108-112; Guido KISCH, Zasius und Reuchlin. Eine rechtsgeschichtlich-vergleichende Studie zum Toleranzproblem. Konstanz – Stuttgart 1961 (Pforzheimer Reuchlinschriften 1), S. 23-36; Hans-Martin KIRN, Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts. Tübingen 1989 (Texts and Studies in Medieval and Early

- Modern Judaism 3), S. 121-185; Wilhelm MAURER, Reuchlin und das Judentum. In: Hermann KLING – Stefan RHEIN (Hrsg.), Johannes Reuchlin (1455-1522). ND der 1955 von Manfred KREBS herausgegebenen Festgabe. Sigmaringen 1994 (Pforzheimer Reuchlinschriften 4), S. 267-276; zusammenfassend: Friedrich BATTENBERG, Das Europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650. Darmstadt 1990, S. 180-184.
- 58 Edition mit Übersetzung: Antonie LEINZ-V. DESSAUER, Johannes Reuchlin: Gutachten über das jüdische Schrifttum. Konstanz – Stuttgart 1965 (Pforzheimer Reuchlinschriften 2).
- 59 Zur juristischen Kontroverse um die Erhaltung oder Verbrennung der »Judenbücher« siehe Winfried TRUSEN, Die Prozesse gegen Reuchlins »Augenspiegel«. Zum Streit um die Judenbücher. In: RHEIN, Reuchlin (wie Anm. 15), S. 87-132.
- 60 LEINZ-V. DESSAUER, Johannes Reuchlin (wie Anm. 58), S. 31; KISCH, Zasius (wie Anm. 57), S. 24.
- 61 Unter Verweis auf Joh. 19,15.
- 62 LEINZ-V. DESSAUER, Johannes Reuchlin (wie Anm. 58), S. 35f.; vgl. dazu KISCH, Zasius (wie Anm. 57), S. 26.
- 63 LEINZ-V. DESSAUER, Johannes Reuchlin (wie Anm. 58), S. 45.
- 64 KISCH, Zasius (wie Anm. 57), S. 26.
- 65 Martin TREU, Johannes Reuchlin, Ulrich von Hutten und die Frage der politischen Gewalt. In: RHEIN, Reuchlin (wie Anm. 15), S. 133-145, hier S. 144. Auch Charles ZIKA, Reuchlin und die okkulte Tradition der Renaissance. Sigmaringen 1998 (Pforzheimer Reuchlinschriften 6), S. 190, betont den streng juristischen Charakter der Argumentationsweise Reuchlins im Streit um die Vernichtung der »Judenbücher«.
- 66 LAUFS, Johannes Reuchlin (wie Anm. 15), S. 28.
- 67 Nach TRUSEN, Prozesse (wie Anm. 59), S. 88, war der »Augenspiegel« eine »überstürzte« Reaktion auf den Vorwurf Pfefferkorns, er verstünde die hebräische Sprache nicht und sei von Juden bestochen worden. Dies mag – wie Trusen ausführt – für ihn persönlich unklug gewesen sein. Die Publikation seines vertraulichen Gutachtens im Rahmen des »Augenspiegels« muss jedoch als bewusster taktischer Schritt gewertet werden, mit dem ein Gelehrtendiskurs provoziert werden sollte.
- 68 Schriften der Glossatoren werden von Reuchlin auch zitiert, LAUFS, Johannes Reuchlin (wie Anm. 15), S. 28.
- 69 Codex Justinianus I.9.8.
- 70 KIRN, Bild (wie Anm. 57), S. 123.
- 71 KISCH, Zasius (wie Anm. 57), S. 26 und S. 76; TRUSEN, Prozesse (wie Anm. 59), S. 104 und S. 118.
- 72 Zitat nach GÜDE, Stellung (wie Anm. 49), S. 61 mit Anm. 71-74. Vgl. auch BATTENBERG, Rahmenbedingungen (wie Anm. 13), S. 67.
- 73 TRUSEN, Prozesse (wie Anm. 59), S. 104.
- 74 PETERSE, Jacobus Hoogstraeten (wie Anm. 57), S. 42f. und S. 110; TRUSEN, Prozesse (wie Anm. 59), S. 118-120.
- 75 MAURER, Reuchlin (wie Anm. 57), S. 273.
- 76 GEIGER, Johann Reuchlin (wie Anm. 57), S. 164, S. 233f. und S. 251.
- 77 MAURER, Reuchlin (wie Anm. 57), S. 267.
- 78 EBD.

- 79 Hans PETERSE, Reuchlins Stellung zur Kirche und Theologie seiner Zeit. In: RHEIN, Reuchlin (wie Anm. 15), S. 147-162, hier S. 153.
- 80 MAURER, Reuchlin (wie Anm. 57), S. 273; STERN, Josel von Rosheim (wie Anm. 1), S. 198.
- 81 Heinz ANGERMEIER, Begriff und Inhalt der Reichsreform. In: DERS., Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren. München 1991, S. 125-144, hier S. 126 und S. 130; DERS., Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München 1984, S. 14-16. Kritisch hierzu Peter MORAW, Reichsreform und Gestaltwandel der Reichsverfassung um 1500. In: DERS., Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hrsg. von Rainer Christoph SCHWINGES. Sigmaringen 1995, S. 277-292, bes. S. 279-281.
- 82 BATTENBERG, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 52), S. 91f.; Peter MORAW, Neuere Forschungen zur Reichsverfassung des späten Mittelalters. In: Michael BORGOLTE (Hrsg.), Mittelalterforschung nach der Wende. München 1995, S. 453-484, hier S. 462 und S. 476.
- 83 Der Begriff des »Gestaltwandels« nach MORAW, Reichsreform und Gestaltwandel (wie Anm. 81), bes. S. 292.
- 84 WILLOWEIT, Aspekte (wie Anm. 24).
- 85 Dieter STIEVERMANN, Johannes Reuchlin als Jurist und Rat in württembergischen Diensten. In: RHEIN, Reuchlin (wie Anm. 15), S. 31-51, hier S. 35f.
- 86 Ernst BOCK, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488-1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreform. Breslau 1927 (ND Aalen 1968) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 137), S. 97; ausführlich neuestens Horst CARL, Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation. Echterdingen 2000 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), bes. S. 370-396; zusammenfassend Adolf LAUFS – Emil REILING, Schwäbischer Bund. In: HRG, Bd. 4. Berlin 1990, Sp. 1551-1557.
- 87 Zusammenstellung und Erläuterung der bekannten Quellenzeugnisse zu Reuchlins Richtertätigkeit bei Horst CARL, Triumvir Sueviae – Reuchlin als Bundesrichter. In: RHEIN, Reuchlin (wie Anm. 15), S. 65-86, hier S. 74-81.
- 88 EBD., S. 78.
- 89 GÜDE, Stellung (wie Anm. 49), S. 27.
- 90 Friedrich LOTTER, Der Rechtsstatus der Juden in den Schriften Reuchlins zum Pfefferkornstreit. In: Arno HERZIG – Julius H. SCHOEPS – Saskia ROHDE (Hrsg.), Reuchlin und die Juden. Sigmaringen 1993 (Pforzheimer Reuchlinschriften 3), S. 65-88, hier S. 83-88.
- 91 Vgl. die Ausführungen hierzu bei TRUSEN, Prozesse (wie Anm. 59), S. 131.
- 92 LEINZ-V. DESSAUER, Johannes Reuchlin (wie Anm. 58), S. 89.
- 93 EBD., S. 91.
- 94 Nach GÜDE, Stellung (wie Anm. 49), S. 51 (dort mit Quellenangabe); zu diesem Gutachten vgl. ebenfalls Friedrich BATTENBERG, Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch. Wetzlar 1992 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 13), S. 5; DERS., Zwischen Integration und Segregation. Zu den Bedingungen jüdischen Lebens in der vormodernen christlichen Gesellschaft. In: Aschkenas 6 (1996), S. 421-454, hier S. 450f.; DERS., Rahmenbedingungen (wie Anm. 13), S. 68.

- 95 GÜDE, Stellung (wie Anm. 49), S. 54f; Walter PAKTER, *Medieval Canon Law and the Jews*. Ebelsbach 1988 (Abhandlungen zur Rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 68), S. 141f.
- 96 KISCH, Zasius (wie Anm. 57), S. 41.
- 97 Leon FESTINGER, *Theorie der kognitiven Dissonanz*, hrsg. von Martin IRLE und Volker MÖNTMANN. Bern – Stuttgart – Wien 1978, dt. Ausg., bes. S. 22-42. Hierzu auch BATTENBERG, *Integration* (wie Anm. 94), S. 448f.; Rainer WALZ, *Der nahe Fremde. Die Beziehungen zwischen Christen und Juden in der Frühen Neuzeit*. In: Paul MÜNCH (Hrsg.), *Fremdsein – Historische Erfahrungen*. Essen 1995 (Essener Unikate. Berichte aus Forschung und Lehre. Geisteswissenschaft 6/7), S. 54-63, hier S. 59.
- 98 Erving GOFFMAN, *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt/Main 1967 (als TB 1975), S. 7-18.
- 99 Sander L. GILMAN, Was sind Stereotype, und wie können Texte bei ihrer Untersuchung dienlich sein. In: DERS., *Rasse, Sexualität und Seuche. Stereotype aus der Innenwelt der westlichen Kultur*. Reinbek bei Hamburg 1992, S. 7-37, hier S. 21; Jeannette SCHMID, *Die Wahrnehmung des Anderen. Sozialpsychologische Anmerkungen zu Ethnozentrismus und Marginalisierung*. In: Marie Theres FÖGEN (Hrsg.), *Fremde der Gesellschaft. Historische und sozialwissenschaftliche Untersuchungen zur Differenzierung von Normalität und Fremdheit*. Frankfurt/Main 1991 (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 56), S. 147-167, hier S. 152f.
- 100 So Rotraud RIES, *Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert*. Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 13), S. 516; DIES., *Ein ambivalentes Verhältnis – Soest und seine Juden in der frühen Neuzeit*. In: Ellen WIDDER (Hrsg.), *Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit*. Soest 1995, S. 549-635, hier S. 624.
- 101 Neuerdings wieder betont bei ZIKA, *Reuchlin* (wie Anm. 65), S. 189-191.
- 102 So EBD., S. 16 und S. 190.
- 103 Max BROD, *Johannes Reuchlin und sein Kampf. Eine historische Monographie*. Wiesbaden 1988, S. 177.
- 104 Vgl. hierzu für die ältere Zeit in entsprechender Argumentation: Herbert FISCHER, *Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts*. Breslau 1931 (ND Aalen 1969), S. 3f.
- 105 LEINZ-V. DESSAUER, *Johannes Reuchlin* (wie Anm. 58), S. 41.

**Alte Herausforderungen
unter neuen Bedingungen?**
**Zur politischen Rolle der Elite in der Judenschaft
des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts**

ROTRAUD RIES

Trotz mancher Fortschritte in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren gehört die Frühe Neuzeit in der deutsch-jüdischen Geschichte noch immer zu den Stiefkindern der Forschung.¹ Mein Thema, bei dem es um Rollen und politische Aufgaben der Elite in dem tiefgreifenden Wandlungsprozess nach den spätmittelalterlichen Vertreibungen geht, gründet deshalb auf relativ dünnem Eis, denn die ältere Forschung gibt für diese Fragen – jedenfalls auf der regionalen Ebene – wenig Antworten. So soll in einer sehr breiten, einer Makro-Perspektive, vor allem auf wichtige Fragen hingewiesen werden, ohne dass sie jeweils umfassend beantwortet werden können; es werden vorläufige Beobachtungen und Ideen formuliert, die einer weiteren Vertiefung bedürfen.²

Zunächst werden einleitend die Konturen des genannten Wandlungsprozesses skizziert, bevor die unterschiedlichen Voraussetzungen für den Fortbestand alter und die Entstehung neuer jüdischer Siedlungen und korporativer Strukturen miteinander verglichen werden. Die Rolle, die Angehörige der jüdischen Oberschicht in diesem Prozess auf Reichs- wie auf Landesebene spielten, werden systematisierend und exemplarisch vorgeführt. Dabei wird es um den Zusammenhang zwischen Herrschafts- und jüdischer Siedlungsstruktur, zwischen diesen und den Handlungsspielräumen der jüdischen Elite gehen, um das interne Kräfteverhältnis zwischen rabbinischer und säkularer Elite und um korporative Strukturen und politische Interessenvertretung.

Im Vordergrund steht die Frage nach dem aktiven, gestaltenden, politisch handelnden Anteil der jüdischen Elite an den Veränderungen des 16. und 17. Jahrhunderts, eine Frage, die in der verbreiteten Opferperspektive jüdischer Geschichte bislang noch kaum in den Blick gekommen ist.³

I

Die Judenvertreibungen des Spätmittelalters, die sich von der zweiten Hälfte des 14. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, teilweise noch darüber hinaus hinzogen, haben die jüdische Infrastruktur nachhaltig zerstört⁴ Fast alle größeren Gemeinden vor allem in den süddeutschen Frei- und Reichsstädten fanden ihr Ende.⁵ Diese Städte versperrten den Juden oft für Jahrhunderte die Rückkehr. Viele bedeutende Gemeinden mit Gelehrten, Gerichtshöfen, Schulen und den für ein jüdisches Leben erforderlichen Institutionen hörten auf zu existieren. Zu den wichtigsten Zielen der Vertriebenen, zumal der wohlhabenderen, gehörten Polen und Norditalien, während die übrigen, tendenziell weniger gut gestellten, im Lande blieben.⁶ Sie wandten sich in noch bestehende Zentren oder blieben auch über längere Zeiträume unterwegs. Die bereits seit den Pestpogromen um 1350 erheblich verminderte Zahl der Juden, die zu einem weitgehenden Rückzug aus den Randgebieten jüdischer Siedlung wie etwa Westfalen geführt hatte, erholte sich angesichts der Migrationsverluste bis weit ins 16. Jahrhundert nicht wieder.⁷

Auf die Vertreibungsproblematik mit ihren zentralen religiösen und mentalen Wurzeln soll hier nicht weiter eingegangen werden – nur so viel: Ausweisungen und Ähnliches wurden auf diesem Fundament als Bestandteil städtischen politischen Kalküls möglich, weil man die seit dem Spätmittelalter schwindende Wirtschaftskraft der Juden für entbehrlich, wenn nicht sogar für schädlich oder zumindest lästig hielt. Auf dieser Basis fielen dann vor allem in politischen Konfliktsituationen mit dem Stadtherrn oder der innerstädtischen Opposition früher oder später die Entscheidungen gegen ihre weitere Duldung.⁸

Dies ist deshalb hervorzuheben, weil auch der allmähliche Umschwung zugunsten einer Wiederaufnahme von Juden viel mit ihrer wirtschaftlichen Rolle und Bedeutung oder doch mit Vorstellungen darüber zu tun hatte.⁹ Politische Konflikte, die in den Städten letztlich fast immer destruktive Effekte für den Judenschutz zeitigten, konnten in territorialem oder herrschaftlichem Kontext ein konstruktives Potential entfalten.

In ihrer wirtschaftlichen und politischen Führungsstellung wurden die Reichsstädte weitestgehend von den frühneuzeitlichen Territorialherren abgelöst. Diese waren es, die sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts allmählich auch bei der Ansiedlung von Juden

hervortaten. Am deutlichsten findet sich dieser Umschwung in der systematischen Ansiedlung von Juden und anderen Fremden unter merkantilistischen Vorzeichen nach dem Dreißigjährigen Krieg und seinen dramatischen wirtschaftlichen und demographischen Folgen. In Mannheim wie auch in Brandenburg und in Anhalt-Dessau versprach man sich z. B. in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts etwas davon, vor allem wohlhabende Juden aufzunehmen.¹⁰ Weil man etwas von ihnen wollte, gestaltete man auch ihre Lebensbedingungen in einer Weise, die die Attraktivität des neuen Wohnorts erhöhte – und man verhandelte darüber miteinander.

Die Bedeutung merkantilistischer Vorstellungen und günstigerer wirtschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen für eine neue Judenpolitik zeigt sich jedoch auch schon seit etwa 1570 in Frankfurt und in Prag, in dem rasanten Wachstum dieser beiden zentralen Gemeinden; ähnlich verlief die Entwicklung wenig später in Hanau.¹¹ Politische Faktoren wie besonders die Königsnähe unterstützten den Wachstumsprozess.¹² Als aufblühende Zentren für den heute westdeutschen Raum (Frankfurt) sowie für den Osten und Südosten (Prag) standen beide in Verbindung mit allen anderen jüdischen Gemeinden und nahmen besonders für die Vernetzungen der Elite eine zentrale Stellung ein. Zum Frankfurter Ausstrahlungsbereich gehörte etwa eine Reihe jüdischer Siedlungen, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch ökonomische Attraktivität und/oder dezidierte wirtschaftspolitische Maßnahmen im Mittelweser-Raum entstanden. Von hier aus zog sich die Besiedlung bis in die ostfriesischen Städte Emden und Norden sowie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Hamburger Raum.¹³ Damit zeichnet sich eine Zone eher ökonomisch orientierter Judenpolitik ab, die im Norden zu suchen ist und im 17. Jahrhundert mit der Politik des Brandenburger Kurfürsten und im Raum Hamburg intensiviert wurde und im Südwesten im kurpfälzischen Mannheim ein eher einsames Standbein dazubekam.¹⁴

Die dezidierten wirtschaftspolitischen Erwartungen der politischen Führungen, die über eine (Wieder-)Aufnahme entschieden, rückten in dieser Zone die Wirtschaftskraft von Juden und damit besonders wirtschaftlich führende Personen ins Zentrum des Interesses. Anders als bei der Aufnahme in eine bereits bestehende Gemeinde als Korporation wurde dezidiert über den ökonomischen Sinn einer Aufnahme oder Duldung von Individuen oder kleinen Gruppen politisch verhandelt, was natürlich die Wohlhabenden und

Agilen, die Unterhändler in eine bevorzugte Position brachte. Und anders als im 15. Jahrhundert hatte nun die wieder wachsende Rolle dieser Juden im Handel und damit eben eine ökonomisch interessantere Doppelfunktion als Händler und Geldleiher eine entscheidende Bedeutung.¹⁵ Eine der Kehrseiten dieser Motivation, die Abhängigkeit von Konjunkturen, ließ jedoch zusammen mit politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen nicht überall eine dauerhafte Siedlungsattraktivität entstehen.¹⁶

Nicht allein und nicht überall bestimmten jedoch wirtschaftliche Überlegungen die Judenpolitik,¹⁷ denn zunächst dominierten vielfach fiskalische und politische Aspekte.¹⁸ Der fiskalische Anreiz, Juden aufzunehmen und zu dulden, kam dort zur Geltung, wo die Anwesenheit von Juden nicht aus anderen Motiven grundsätzlich abgelehnt, mehr noch, sogar eine größere Zahl von ihnen »in Kauf genommen« wurde und der jeweilige Inhaber des Judenregals über nicht ausreichende andere Einkünfte verfügte: In geistlichen Staaten, auf territorialem Streubesitz, in Reichsritterschaften und bei den kleinen Reichsständen.¹⁹ Zugleich oder sogar unabhängig davon konnte die Duldung von Juden im Zuge der Ausbildung frühneuzeitlicher Landeshoheit eine politische Aufwertung erfahren. Sie wurde mit allmählich wachsender Tendenz als wichtiger Teil der Herrschaft und vor allem in Konkurrenzsituationen, in Gebieten kleinräumiger, zersplitterter und strittiger Herrschaftsrechte als wichtiges politisches Statussymbol, ja als Rechtsargument betrachtet und erstrebt. Wer Juden ansiedeln konnte, verfügte über Herrschaftsrechte – und verdiente daran.²⁰

Zunächst waren es vorwiegend geistliche Territorien, in denen fiskalische Momente den Ausschlag für Duldung und Wiederansiedlung gaben. Deren politische Struktur scheint – jedenfalls vom Gesichtspunkt des schlichten Wohnrechts aus gesehen – tendenziell günstiger und stabiler gewesen zu sein als die der weltlichen Staaten.²¹ Fiskalisch motiviert war allerdings auch die kurze Siedlungsphase in Thüringen in der Mitte des 16. Jahrhunderts²² und bis 1650 im hessischen Raum. Hier, in Franken, wie auch im Süden und Südwesten des Reiches (Elsaß, Schwaben) waren außerdem die von einer starken herrschaftlichen Zersplitterung gekennzeichneten Regionen zu finden, in denen ebenfalls fiskalische, in wachsendem Maße aber auch die geschilderten politischen Gründe zur Aufnahme von Juden führten. Nicht nur die zahlreichen Reichsgrafen und die Reichsritter, die erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts

erkennbar politisch tätig wurden und sich als kaisernahe Organisation formierten,²³ spielten in der Konkurrenz um das Judenschutzrecht und damit in der (impliziten) Motivation, Juden aufzunehmen oder zuzulassen, eine entscheidende Rolle.²⁴ Trotz der Konsolidierungsansätze blieb die Siedlungssituation noch bis nach 1650 vielfach durch eine hohe Labilität gekennzeichnet.²⁵

Merkantilistische, fiskalische und politische Motivationszusammenhänge der Judenduldung seit dem 16. Jahrhundert sind um eine weitere Determinante zu ergänzen: Die seit der Reformation gewachsene religiöse Pluralität, die zwar einerseits im Zuge der Konfessionalisierung die Konfrontation mit den Juden verschärfte,²⁶ zugleich aber die unumschränkte gesellschaftliche Bedeutung der christlichen Religion mit ihren dogmatischen Vorstellungen und antijüdischen Stereotypen relativierte. Dies erlaubte eine größere politische Gelassenheit im Umgang mit der religiösen Minderheit.²⁷

II

Neben den Grundeinstellungen zur Duldung von Juden generierten die Herrschaftsstrukturen des Alten Reiches die äußeren Bedingungen der frühneuzeitlichen jüdischen Siedlungsentwicklung: Es sind die Königsnähe oder -ferne, geistliche und weltliche Staaten, Territorien im Spektrum zwischen Flächenstaat und kleinsten »Herrschaftssprenkeln«. Siedlungskontinuitäten, lokale und regionale Traditionen und die Existenz einer gemeindlichen Infrastruktur formten sie innerjüdisch. Beide Seiten hatten Auswirkungen auf die Entstehung oder Fortbildung von Gemeinden und bestimmten auch über den Handlungsspielraum der jüdischen Elite. Und beide waren innerhalb des Alten Reiches sehr ungleich verteilt.²⁸

Zu Beginn seien die »blind spots«, die »Leerstellen« jüdischer Siedlung genannt. Denn vor allem landesherrliche Judenvertreibungen haben in weit größerem Maße als städtische eine regionale Kontinuität, den allmählichen Übergang von städtischen auf ländliche Siedlungen und landesjudenschaftliche Strukturen erschwert oder unmöglich gemacht. Sie verhinderten, wurden sie einigermaßen konsequent durchgeführt, die Ansiedlung von Juden im Umfeld der ehemaligen Hauptsiedlungen. Einer jüdischen Wiederbesiedlung in der Frühen Neuzeit versperrten sich etwa die weltlichen Flächenstaaten im Südwesten und Süden (Württemberg, Bayern) wie auch zunächst (bis ca. 1617) das Fürstbistum Würzburg,

ebenso zahlreiche Territorien im Nordosten und Osten (Mecklenburg, Pommern, Magdeburg, Brandenburg, Sachsen, im thüringischen Raum und in Schlesien).²⁹ Erst die Öffnung der Territorien für jüdische Siedlung, wie sie seit ca. 1570 zunächst in den geistlichen Territorien und erst allmählich – außerhalb der hier betrachteten Zeit – in manchen weltlichen Fürstentümern erfolgte, konnte neue, nun territoriale Voraussetzungen und gemeindlich-korporative Bedürfnisse schaffen.³⁰

Weitgehend unbeschadet haben demgegenüber die jüdischen Gemeinden von Frankfurt am Main, Worms und Friedberg die Zeit der Vertreibungen überstanden – wenn auch mit einigen Bevölkerungsverlusten. Hier kann man also, von kleineren Unterbrechungen abgesehen, von einer lokalen Siedlungskontinuität und damit eben auch einer gemeindlichen Kontinuität sprechen.

Es waren die ungebrochene Tradition, das Fortbestehen der gemeindlichen Institutionen und der rabbinischen Gelehrsamkeit, daneben aber auch die relativ guten Kontakte zum Kaiser als ihrem Schutzherrn, die der Frankfurter Judenschaft seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts eine Führungsrolle unter den deutschen Juden zukommen ließen. Rein zahlenmäßig war die Gemeinde wenig imposant, bestand aus ca. 18-28 Haushalten (1500/1503) mit ca. 200 Personen.³¹ Hundert Jahre später hatte sich die Zahl der Häuser auf ca. 200, die Zahl ihrer Bewohner auf ca. 2700 Personen vervielfacht. Auch die Wormser und die Friedberger Judenschaft gewannen an Zahl und durch ihre Institutionen an überregionalem Gewicht.³²

In allen anderen Reichsstädten und den meisten bedeutenden Landstädten hörte jüdisches gemeindliches Leben dagegen auf zu bestehen. Gab es jüdische Gemeinden in weiteren Orten des Territoriums, konnte in einer territorialen Kontinuität an Institutionen und Traditionen der zerstörten städtischen Gemeinden mitunter angeknüpft werden wie z. B. bei der Weiternutzung von Friedhöfen. Die zentralörtliche Führungsrolle, die vorher bei diesen städtischen Gemeinden gelegen hatte, ging seit dem 17. Jahrhundert zuweilen über verschiedene Unterzentren auf die neu entstehenden Landesjudenschaften über, die als Regionalorganisationen wichtige, wenn auch nicht alle Funktionen der lokalen Gemeinden übernahmen und sich langfristig auch als politisch passgenaues Instrument fürstlicher Judenpolitik erwiesen. Sie entstanden freiwillig und aufgrund sozialer, organisatorischer und kultischer Bedürfnisse der Juden, die angesichts der zerstreuten Siedlung nur noch auf

regionaler bzw. territorialer Ebene ihre korporativen Angelegenheiten regeln konnten. Abhängig von der Größe der Judenschaften konnten daneben weiterhin lokale Einrichtungen für die tägliche religiös-kultische Grundversorgung bestehen. Auf der Ebene der Landesjudenschaft gab es einen Landesrabbiner als Vorsitzenden des Gerichts, Bedienstete, Steuerkollektoren, einen Vorstand und zuweilen einen von der Obrigkeit eingesetzten Obervorgänger. Stimmberechtigt auf den in der Regel alle drei Jahre stattfindenden Landtagen waren – anders als in Böhmen, Mähren und Polen-Litauen – alle Haushaltsvorstände. Abgesehen von der Steuereintreibung interessierten sich die Landesherren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wenig für die Landesjudenschaften.³³

Eine territoriale Siedlungskontinuität hatte z. B. Kurköln aufzuweisen. Die führende Gemeinde in Köln selbst war zwar 1424 einer Vertreibung zum Opfer gefallen,³⁴ weiterhin konnten jedoch Juden in den anderen Orten des Territoriums wie Deutz, Ahrweiler, Bonn, Linz etc. leben und so an vorhandene Institutionen und regionale Strukturen anknüpfen.³⁵

Regionale Kontinuitäten finden sich besonders in der kaisernahen Großregion des süd-, südwest- und mittelwestdeutschen Raumes, und zwar als Ergebnis eines mehrstufigen und langandauernden Verdrängungsprozesses von der Stadt aufs Land. Hier hatte die hohe Dichte von Reichsstädten ursprünglich eine große Zahl von Juden angezogen, denen nun diese Städte weitgehend verschlossen waren. Eine dichte jüdisch-gemeindliche Tradition hatte in diesem Raum mentalitätsprägend gewirkt, und im Umfeld der Reichsstädte befand sich eine große Anzahl klein- und kleinst-räumiger Herrschaftsgebiete, in die aus fiskalischen Motiven und in gegenseitiger politischer Konkurrenz Juden wiederaufgenommen wurden.³⁶ So entstand das bedeutende ländliche Judentum dieses Raumes mit seiner zunächst am Einzugsbereich der Rabbinatssitze orientierten räumlichen Struktur, die alsbald mit den relativ kleinst-räumigen Herrschaftsgrenzen synchronisiert wurde. Es konnte daher an manche Traditionen aus der städtischen Zeit wieder anknüpfen.³⁷ Oder es entstanden zu neuer Urbanität sich entfaltende Zentren jüdischen Lebens und jüdischer Kultur in politischer Gemengelage, wie z. B. in Fürth.³⁸ Die alten städtischen Zentren blieben in diesem Neukonstituierungsprozess von entscheidender Attraktivität, denn die meisten größeren ländlichen Siedlungen finden sich nicht zufällig im Umfeld dieser Städte.³⁹ Sie entstanden

allerdings nicht, wie oft behauptet, in direkter Folge der Vertreibung aus der Stadt, sondern am Ende einer über verschiedene Stationen verlaufenden Vertreibungskette in einem erneuten Konzentrationsprozess in der Nähe der wirtschaftlichen Zentren.⁴⁰

Ein wenig anders zeigt sich das Bild in den königsfernen nördlichen und nordwestlichen Regionen des Alten Reiches, in denen es keine solche Massierung von mächtigen Städten und nur teilweise eine Zersplitterung der Landeshoheit sowie deutlich geringer ausgeprägte jüdisch-gemeindliche Traditionen gab. Denn hier hatte es zum Teil nie vorher, zum Teil schon lange keine jüdische Siedlung mehr gegeben. Zwar finden sich auch in diesen Gebieten ländliche Judenschaften, doch sie blieben meist in jeder Beziehung ländlich, während sich die jüdische Elite und die gemeindlichen Institutionen eher in Residenz- und solchen Territorialstädten wiederfanden, die einer landesherrlichen Besiedlung mit Juden nichts entgegensetzen konnten oder wollten.⁴¹ Ein solcher Fall ist etwa Hildesheim, das es überdies politisch geschickt verstand, sich trotz fehlenden Anteils an den Judenschutzrechten wesentlichen Einfluss auf die Judenpolitik und -besteuerung zu sichern.⁴²

Schließlich blieb jüdische Siedlung auch in den am stärksten merkantilistisch orientierten Territorien, wie z. B. Brandenburg, durch staatliche Lenkung überwiegend ein städtisches Phänomen, beginnend mit den frühesten Niederlassungen z. B. in Halberstadt oder in Berlin oder darüber hinaus in dem bereits erwähnten Mannheim.⁴³ Hamburg schließlich steht für einen sogar reichsstädtischen Merkantilismus trotz starker theologischer Widerstände.⁴⁴ Die Besonderheit der Residenzstädte mit ihrer spezifischen ökonomischen und politischen Attraktivität für die ersten Hofjuden sei lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt. Um 1600 zählten dazu nur Prag und Wien, in kaum nachweisbarer Bedeutung auch Bonn.⁴⁵

III

Wie hat nun die jüdische Elite innerhalb der frühneuzeitlichen Rahmenbedingungen agiert? Welche Rolle hat sie gespielt, welche Konsequenzen für sich selber, welche für die jüdische Gemeinschaft gezogen? Wie sah die Aufgabenverteilung zwischen rabbinischer und säkularer Elite aus, welche Handlungsspielräume hatten die beiden Gruppen?

Zunächst jedoch die Frage: Was ist unter jüdischer Oberschicht und jüdischer Elite zu verstehen?⁴⁶ Eine Frage, die besonders für das 16. Jahrhundert angesichts vieler Kontinuitätsbrüche schwer zu beantworten ist. Ich versuche es annäherungsweise, da statistisch verifizierbare Stratifikationskriterien ohnehin nicht zur Verfügung stehen: Die Grenze zwischen der Oberschicht und der übrigen Judenschaft, die hier nicht weiter differenziert werden soll, ist eine relative, nicht scharf gezogene. Als Minimal-Kriterien können, jedenfalls für die Vormoderne, Wohlstand und Ansehen gelten, wie sie Glikl als »*oi-sher we koved*« beschrieben hat. Letzteres gründet sich auf Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Rechtschaffenheit und stellt die Gelehrten an die Spitze der Hierarchie. Vielfach kamen, wie schon im Mittelalter, Rabbiner und die reichsten und erfolgreichsten Kaufleute aus denselben Familien – wenn sie nicht sogar identisch waren.⁴⁷ Doch gerade in der hier behandelten Zeit erlebte das erst ansatzweise institutionalisierte Gemeinderabbinat infolge der zahlreichen Vertreibungen und Gemeindeauflösungen wieder einen Einbruch. In seiner Folge finden sich rabbinische Bildung und wohl auch die zugehörigen Approbationen über das eigentliche Rabbinat hinaus. Mitglieder der ökonomischen Führungsschicht traten mit rabbinischem Anspruch auf und konkurrierten mitunter als Vorsteher mit den bestellten Rabbinern. Die Grenzen zwischen ökonomischer und geistiger Elite verwischten sich. Ein Beispiel dafür ist Levi von Bonn, ein früher Hofjude des Erzbischofs von Köln und weltlicher Aufseher der kurkölnischen Judenschaft, der gegenüber dem Landesrabbiner einen alten kurkölnischen *Minbag* zur rituellen Fleischschau verteidigte. Auch bei manchen Teilnehmern der sogenannten »Frankfurter Rabbinerversammlung« von 1603 scheint die Grenze zwischen Vorsteher und Rabbiner von Qualifikation, Position und Selbstverständnis her fließend gewesen zu sein.⁴⁸

Wie schon im Mittelalter übernahmen die Wohlhabenden in den Gemeinden die Führungsrollen und vertraten diese nach außen.⁴⁹ Abzulesen ist dies daran, dass diejenigen, die im Namen der Judenschaft sprachen oder verhandelten, meist dieselben waren, die die größten Summen verliehen, die umfangreichste Handelsbilanz aufwiesen und außerdem die höchsten Schutzgelder bezahlten. Mitunter wird ihre Vorrangstellung auch an ihrer Rechtsstellung sichtbar: Sie gehörten – selbst in königsfernen Gegenden des Reiches – zu den wenigen, die über ein kaiserliches Schutzprivileg verfügten und bevorzugt Aufnahme fanden.⁵⁰

Die Gelehrten-Elite im 16. Jahrhundert zeichnete sich durch eine große Mobilität innerhalb des aschkenasischen Raumes aus – kein Wunder angesichts der desolaten Aussichten für junge Juden, gemäß der Tradition bei möglichst vielen angesehenen Lehrern im deutschsprachigen Raum studieren zu können. Die Möglichkeiten für einen Rabbiner, ein dauerhaftes Wirkungsfeld zu finden, waren wegen der geringen Zahl und Zahlungskraft der Gemeinden nicht besser.⁵¹

Doch auch manche Angehörige der Wirtschafts-Elite überwandten auf der Suche nach (erträglichen) Lebens- und Wirtschaftsbedingungen große Distanzen und waren überregional vernetzt. Die Wiener jüdische Elite wandte sich z. B. nach 1670 nach Fürth, Berlin, Frankfurt und bis ins ostwestfälische Minden, während die Mehrzahl der Vertriebenen ins benachbarte Böhmen und Mähren zog.⁵² Die schwäbische jüdische Wirtschaftselite unterhielt intensive verwandtschaftliche und wirtschaftliche Beziehungen im gesamten Süden des Reiches, vor allem nach Wien, und bis in den Norden Italiens.⁵³ Glikl belegt in ihren »Erinnerungen« weiträumige Verwandtschaftsnetze im Norden des Reiches und weit darüber hinaus.⁵⁴ Da Heiratsverbindungen unter Statusgleichen abgeschlossen wurden, zählen überregionale Verwandtschafts- und Heiratsbeziehungen somit neben Reichtum, Gelehrsamkeit und Ansehen zu den wichtigen Indikatoren für Oberschichtzugehörigkeit.⁵⁵

Die Feststellung, dass die Elite innerhalb der Judenschaft Führungsrollen einnahm, ist nach soziologischen Kriterien selbstverständlich und gehört damit zentral zur Elitendefinition.⁵⁶ »Oberschicht« dagegen ist die Spitzengruppe innerhalb der sozialen Stratifikation. Dass sich die jüdische Elite weitgehend, wenn auch nicht ausschließlich, aus der Oberschicht rekrutierte, ist bereits für das Mittelalter festzustellen – hieran scheint sich in der Frühen Neuzeit nichts geändert zu haben. Erst mit den *Maskilim*, den jüdischen Aufklärern im 18. Jahrhundert, entstand eine neue Gruppe führender jüdischer Intellektueller, die nicht den alten Eliten angehörte.⁵⁷

Die Handlungsfelder der jüdischen Elite unterschieden sich nach inneren und äußeren Aufgaben, die sowohl auf Reichs-, wie auf regionaler und lokaler Ebene vorhanden waren. Dort agierten Elitenangehörige individuell oder eingebunden in kollektive oder korporative Strukturen.

Die Reichsebene war theoretisch der geeignete Ort, um gemeinsame Probleme zu beraten, interne Normen festzulegen und extern die Interessen der Judenschaft des Römischen Reiches deutscher Nation zu vertreten. Die bisherige Forschung ist sich allerdings darin einig, dass es reichsweite Organisationsformen der Juden weder im Mittelalter noch in der Frühen Neuzeit gegeben hat. Nur: Wie kamen dann Privilegienerteilungen für die Gesamtheit der deutschen Juden zustande? Jeder Privilegienerteilung gingen schließlich trotz aller formalen Vorgaben und Wiederholungen Verhandlungen in einem, wenn auch asymmetrischen, Kommunikationsprozess voraus. Yacov Guggenheim hat deshalb überzeugend der gängigen Ansicht widersprochen und eine Vielzahl von Belegen aufgelistet, die in der Zusammenschau sowohl für die Zeit zwischen 1236 und 1348 wie auch für das 16. Jahrhundert ein letztlich organisiertes gemeinsames Agieren der Gesamtjudenschaft des Reiches oder – so ist zu ergänzen – zumindest ein Bewusstsein von dieser Gesamtheit und ein stellvertretendes Handeln für sie plausibel machen.⁵⁸

Für die Zeit dazwischen, die Zeit nach der Vernichtung der Gemeinden um 1350 fehlen solche Belege und wohl auch die gemeinsamen Strukturen, niemand stand als Repräsentant der Judenschaft zur Verfügung. Das Bewusstsein der Gesamtheit wurde atomisiert, es gab neben dem vom Kaiser eingesetzten Reichsrabbiner nur noch partikuläre Einheiten unter Führung von Rabbinern, die eifersüchtig über ihre Unabhängigkeit wachten.⁵⁹

1476/77 segnete der italienische Gelehrte R. Joseph Colon das Ansinnen einer in Nürnberg tagenden Versammlung ab, alle in deutschen Landen lebenden Juden, nämlich Männer, Frauen, Familien und Gemeinden, dazu aufzufordern, sich finanziell an der Hilfe für die des Ritualmords verdächtigten Regensburger Juden zu beteiligen.⁶⁰ Er sprach also – immerhin! – von der Summe aller Bewohner, ergänzt um die Gemeinden, während erst die Frankfurter Gemeinde 1509 die Gesamtheit der jüdischen Gemeinden im Reich zum ersten Mal wieder in den Blick nahm. Sie lud mit einem Schreiben ohne expliziten Adressaten, überbracht durch einen hochrangigen Boten,⁶¹ zu einer Synode von Vertretern mit Beschlussvollmacht gegen die Bücherkonfiskation Pfefferkorns ein – allerdings mit wenig Erfolg.⁶² Noch war ein reichsweites gemeinsames (Bedrohungs-) Bewusstsein zu schwach entwickelt. Dass es – natürlich nicht ganz uneigennützig – zuerst in Frankfurt artikuliert wurde, scheint kein Zufall zu sein: Die Führung der Gemeinde dürfte ein in der kaisernahen Reichs-

stadt ausgeprägteres Reichsbewusstsein rezipiert und für ihre eigene Wahrnehmung und politische Rolle fruchtbar gemacht haben.

Erst die Einsetzung des Reichsrabbiners Samuel 1521 durch Karl V. brachte zumindest in der obrigkeitlichen Bezeichnung der Judenschaft des Reiches eine neue Perspektive.⁶³ Scheinen auch die Juden am Zustandekommen der Amtseinsetzung Samuels nicht beteiligt gewesen zu sein, so könnten sich doch in der Wortwahl »gemeiner Judenschafft im heiligen reich« konstituierende Prozesse in der Judenschaft widerspiegeln. Mindestens aber wurde mit dem wiederbelebten Amt des Reichsrabbiners⁶⁴ eben auch die dazugehörige organisatorische Einheit definiert.

Trotz des neuen, eine Korporation suggerierenden Namens blieben die unausgereiften Strukturen jedoch die alten: Es fehlte Samuel an Autorität und Organisation, um wirklich – wie es wohl seine Aufgabe war – reichsweit Geld eintreiben zu können. Als er im Herbst 1523 nach Nürnberg vor die kaiserlichen Kommissare zitiert wurde, verlangte und erhielt er deshalb eine Vorladung der Juden nach Nürnberg. Sie war zwar an einzelne Juden gerichtet, aber es ging explizit um die »gemeine Jüdischeit«.⁶⁵ Knapp zwanzig Jahre später, im Frühsommer 1542, reichte vermutlich seine Autorität alleine, eine ähnliche Versammlung der »gemein Jüdischeit im gantzen reich« zusammenzubringen, um eine »ordnung unter uns zu verabschieden, wie wir uns zu den gemeinen anlagen der Jüdischeit verschetzen sollen«.⁶⁶ Es ging um den »gemeinen Pfennig« für den Türkenkrieg. Was war inzwischen passiert?

Als der unterelsässische Parnass Josel von Rosheim 1530 auf dem Reichstag in Augsburg weilte, waren ihm aus mehreren Territorien Klagen über Wucher und Betrug von Juden vorgebracht worden. Er hatte hierüber die Gemeine Judenschaft informiert und sie bzw. ihre Bevollmächtigten, das heißt seine Kollegen zu unmittelbaren Beratungen nach Augsburg eingeladen. Diese waren »von vielen orten und enden« gekommen und hatten Ordnungen (*Takkanot*) verabschiedet,⁶⁷ die vor allem die Wirtschaftskontakte der Juden auf eine juristisch einwandfreie Grundlage stellen sollten. Waren die Anlässe von außen vorgegeben, so sind die Versammlungen von 1530 und 1542 doch erste Belege für ein effektives innerjüdisches korporatives Agieren.

Organisatorisch war die Judenschaft inzwischen (1542/1545) in der Lage, eine gemeinsame Steuer auch gemeinsam zu entrichten.⁶⁸ Es gab also korporative Basisstrukturen. Da der Reichsrabbiner Sa-

muell bereits Anfang 1543 verstorben war,⁶⁹ scheinen die organisatorischen Strukturen so stabil gewesen zu sein, dass sie auch ohne ihn funktionierten. Dafür spricht auch, dass das Thema Steuerumlage – jedenfalls in Hinblick auf obrigkeitliche Steuern – von der Agenda weiterer Versammlungen verschwand.

Stattdessen gewannen interne Fragen von überlokaler Bedeutung an Raum, darunter an vorderster Stelle die Gerichtsbarkeit.⁷⁰ Abgesehen von den Takkanot von 1530 geschah dies zunächst weitgehend unbeachtet von den christlichen Obrigkeiten und in Rückgriff auf Bestimmungen aus dem Mittelalter. Fünf Rabbiner und Gemeindevertreter, darunter an erster Stelle der Reichsrabbiner, trafen sich im September 1542 in Worms, um scharfe Abgrenzungen der Gerichtsbarkeit gegenüber extraterritorialen Gerichten⁷¹ festzuschreiben und die bisherigen Gerichtsbezirke zu konsolidieren; vier weitere, darunter Josel, unterzeichneten nachträglich die Beschlüsse.⁷² Angesichts der geringen Zahl der Repräsentanten mag man den Gedanken an ein Exekutivorgan der Gemeinen Judenschaft nicht ausschließen; denkbar ist jedoch auch ein begrenzter Einzugs- und Gültigkeitsbereich der Takkanot im Raum zwischen dem Elsaß im Westen und Schweinfurt im Osten mit Worms und Frankfurt im Zentrum, dem Raum, aus dem die Beratenden kamen und der für die Stabilisierungs- und Institutionalisierungsphase der Gemeinen Judenschaft eine zentrale Bedeutung einnahm.

Die Themen von 1542 blieben aktuell und führten 1564/65 Gelehrte aus dem Reich, aus Polen und Italien zu mindestens zwei Konferenzen in Frankfurt zusammen. Ein wohl zentrales Thema war der Konflikt zwischen Simon Günzburg und Nathan Schotten und in Folge zwischen der Frankfurter und der schwäbischen Gemeindeführung. Hier standen die Autonomieansprüche verschiedener Gerichtshöfe/Rabbiner unversöhnlich gegeneinander, vor allem aber richteten die versammelten Gelehrten ihren – allerdings erfolglosen – Bannstrahl gegen die nach einjährigen vergeblichen Schlichtungsbemühungen mit Erlaubnis des schwäbischen Landesrabbiners erfolgte Einschaltung christlicher Obrigkeiten und Gerichtsinstanzen durch Simon. Denn nunmehr waren reiche und einflussreiche Repräsentanten der jüdischen Oberschicht wie Simon in der Lage, sehr bewusst ihre Vernetzungen in die nichtjüdische Welt zur Durchsetzung ihrer Interessen einzusetzen. Schwere innerjüdische Konflikte und Parteibildung nahmen sie dabei in Kauf.⁷³ Bruchlinien und strukturelle Schwächen in Gestalt fehlender zentraler Machtmittel

begleiteten also den gerade erst in Gang gekommenen Organisationsprozess der Gemeinen Judenschaft des Reiches. Wichtigstes Indiz hierfür ist der Versuch der schwäbischen Juden, vom Kaiser die völlige Autonomie für die Gerichtsbarkeit ihres Landesrabbiners zu erhalten, das heißt implizit nicht nur die Unabhängigkeit gegenüber dem Frankfurter Rabbinerkollegium, sondern auch die Exemption von der Jurisdiktion des Reichsrabbiners. Auch wenn letzteres nicht gelang,⁷⁴ war damit eine neue Phase eingeleitet. Nur ein Jahrzehnt später gab es keinen Reichsrabbiner mehr.

Noch lief jedoch der Koordinierungsversuch der Rabbiner und Gemeindevertreter und zeitigte über das Thema Gerichtsbarkeit hinaus beachtenswerte Zwischenergebnisse, auch hier weitgehend unter Rückgriff auf mittelalterliche Bestimmungen: Lebensmittelreinheit und das Schlachten (*Kaschrut*, *Schechita*), »jüdische« Kleidung, die Rabbinerapprobation (*Semicha*), Betrug und Münzfälschung sowie die Approbation von Drucken (neul) finden sich in den Takkanot der Versammlungen von 1582 und 1603 thematisiert.⁷⁵ Wie schon 1542 wurde die Respektierung der üblichen Gerichtsbezirke verbindlich gemacht und extraterritoriale Bannsprüche, das heißt solche aus fremden Gerichtsbezirken, für ungültig erklärt. Das Verbot, andere Juden vor obrigkeitliche Gerichte zu ziehen, wurde unter drakonischen Strafandrohungen ebenfalls erneuert, daneben Bezirke für eine übergeordnete jüdische Gerichtsbarkeit für anderweitig nicht verhandelbare Fälle, vielleicht auch eine Appellationsgerichtsbarkeit, und Steuerbezirke mit Legstätten für innerjüdische Steuern festgelegt. Auf Basis der Steuerbezirke sollten Repräsentanten gewählt werden, die jüdische Angelegenheiten am Kaiserhof präsentierten. Von der zentralen Organisation der Judenschaft und dort anstehenden Beschwerden ist in Zusammenhang mit den zu erhebenden Steuern ebenfalls die Rede – was sogleich die »Autonomisten« auf den Plan rief und angesichts einer weiteren Abgabe neben den zahlreichen obrigkeitlichen Forderungen auf wenig Gegenliebe stieß. Die Durchsetzung der Takkanot hatte damit wenig Chancen.⁷⁶

Nach dem langen Prozess gegen die Beteiligten an der sogenannten »Frankfurter Rabbinerversammlung« von 1603⁷⁷ verlor das Instrument der Vertreterversammlung endgültig an Verbindlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit.⁷⁸ Die Versammlung blieb die letzte dieser Art vor dem 19. Jahrhundert. Noch gar nicht wirklich als allgemein anerkannte, permanente Gesamtorganisation⁷⁹ funktionsfähig, war somit eine zentrale Organisation und Vertretung der Juden schon

wieder überholt, die Zeit für zentrale Instanzen abgelaufen. Die Zukunft gehörte – auch in Bezug auf die Normsetzung – den territorialen Einheiten, den Landesjudenschaften.

Wer nahm an diesen Vertreterversammlungen, den sogenannten »Rabbinerversammlungen«, teil? Tonangebend waren besonders in halachischen Fragen natürlich die Gelehrten. Doch nicht nur die Zusammensetzung der inkriminierten und gründlich untersuchten Versammlung von 1603 belegt, dass es sich in einem breiteren Sinne um nur zum Teil bevollmächtigte Vertreter der Judenschaften des Reiches und damit um geistige und politische Führungspersönlichkeiten, also Rabbiner und Vorsteher, handelte.⁸⁰ Der Kreis der repräsentierten Gemeinden auf manchen Versammlungen des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts war sicher größer als auf vielen der vorangegangenen mittelalterlichen Veranstaltungen, doch die gesamte Judenschaft des Reiches repräsentierten sie wohl nicht.⁸¹ Letztlich bestanden die Initiatoren der Versammlungen wie auch die treibenden Kräfte in der Beschlussfassung aus wenigen Personen der Führungselite der zentralen, reichsunmittelbaren jüdischen Gemeinden des Reiches.⁸²

Die interne organisatorische Verdichtung der Judenschaft des 16. Jahrhunderts, die von Teilen der rabbinischen wie der säkularen Elite des Reiches getragen wurde, leitete sich u. a. aus den an die Gesamtheit der Juden herangetragenen zahlreichen Steuerforderungen ab. Es war Aufgabe des Reichsrabbiners Samuel seit 1521, diese in einer vertikalen Stoßrichtung von oben nach unten an die Judenschaft zu vermitteln und Einsammlung und Rücklauf von Steuern zu gewährleisten. Er stand an der Schnittstelle zwischen Reichsobrigkeit und Judenschaft und war qua externer Autorität mit den Drohmitteln der jüdischen Gerichtsbarkeit versehen und im Sinne der Effektivität allen anderen Rabbinern übergeordnet. Er verhandelte, wenn die Obrigkeit ihm dies auftrug, konnte sich aber nur aufgrund seines persönlichen Ansehens Respekt verschaffen und auf diese Weise auch innerjüdisch normierend wirken (Takkanot von 1542). Durch sein Amt und seine Persönlichkeit dürfte er zu den zentralen Figuren der Organisation der Gemeinen Judenschaft des Reiches in den 1530er Jahren, das heißt zu den wichtigsten Individuen der jüdischen Elite gezählt haben. Politischer Sprecher der Judenschaft war er jedoch nicht.

Als Individuum weit wirkungsvoller wurde ein anderer, der sich als Sprecher und Führer der Juden – das heißt in der umgekehrten Stoßrichtung von unten nach oben – zur gleichen Zeit einen Namen machte: Josel von Rosheim.⁸³ Er war, wie viele andere auch, als regionaler Vertreter der Judenschaft autorisiert, war 1510 zu einem der Vorsteher für das Unterelsaß und zwar für die Landvogtei Hagenau gewählt worden.⁸⁴ Zuvor hatte er schon einige Jahre sein politisches und kommunikatives Talent unter Beweis gestellt und bekam deshalb mit seiner Wahl auch einen durchaus politischen Führungsauftrag: Er sollte sein »Auge offen halten in besonderer Fürsorge über die Gemeinden, um sie zu leiten«.⁸⁵ Seine Herkunft aus der sehr angesehenen Familie Louans ist nur einmal und nicht unbedingt zuverlässig belegt,⁸⁶ doch er dürfte zur Oberschicht seiner Zeit gehört haben. Wie bei anderen Elitenangehörigen fällt die Unterscheidung zwischen säkular und rabbinisch bei ihm schwer:⁸⁷ Er war sehr vertraut mit dem hebräischen Schrifttum, das heißt rabbinisch gebildet, als Richter am jüdischen Gericht tätig, verfasste einige Schriften, verfügte über Mut und Selbstbewusstsein, Rechtskenntnisse und Redegewandtheit und war so in der Lage, sich wichtige politische Kontakte aufzubauen. Frühzeitig hatte er ein wirksames Prinzip politischen Erfolgs verstanden, die direkte, persönliche Kommunikation.

Josel repräsentierte bis zu seinem Tod 1554 über Jahrzehnte die Judenschaft des Reiches diplomatisch und politisch gegenüber den christlichen Obrigkeiten. Ob er dazu von jüdischer Seite jemals formal autorisiert wurde, muss offen bleiben – das einzige von ihm wahrgenommene Amt blieb der *Parnass u-Manbig* (Vorsteher und Leiter) im Elsaß, als der er z. B. nachträglich die Takkanot von 1542 unterschrieb.⁸⁸ Er erscheint hier also als einer der Vertreter in einem wohl regional begrenzten, aber Führung beanspruchenden Gremium der Gesamtjudenschaft, an dessen erster Stelle der Reichsrabbiner Samuel genannt wurde.⁸⁹ Seine Rolle als Fürsprecher, die ihm qua politischer und kommunikativer Kompetenz zufiel, bedurfte eines Auftrags, nicht aber unbedingt einer Autorisation. Sie leitete sich aus dem uneigennütigen Handeln für andere ab, die sich in Not befanden, und ihre Effektivität beruhte auf seinen Kontakten und seiner Überzeugungskraft. Wenn Josel jedoch als Vertreter oder Gesandter der Gemeinen Judenschaft agierte, setzte dies, zumindest für den Einzelfall, eine Beschwerde, einen Auftrag oder eine Vollmacht voraus⁹⁰ – und damit gewisse korporative Basisstrukturen der

Gemeinen Judenschaft. Die Anerkennung Josels, seine Beauftragung und seine Tätigkeit beruhten letztlich weitgehend auf Freiwilligkeit – eine Anerkennung, die niemand verweigerte, der davon profitierte. Josels Verdienste um die Judenschaft sind so zahlreich, dass nur eines genannt sei: Das bedeutende Speyrer Privileg Kaiser Karls V. (1544), in dem zentrale Rechte der Juden des Reiches festgeschrieben wurden.⁹¹ Dafür führte er – als Legitimation gegenüber der Außenwelt – Titel wie Regierer, Oberster, Befehlshaber etc.,⁹² die letztlich nichts anderes als – juristisch und sprachlich nicht immer sonderlich diplomatische – Übersetzungen des hebräischen Parnass u-Manhig waren.⁹³ Er füllte bereits eine Rolle aus, die erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts mit einem inhaltlich klarer definierten Titel *Schtadlan* belegt werden sollte.⁹⁴ Der Begriff definiert seit dieser Zeit – häufiger gebraucht jedoch erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts – den in der Regel reichen, einflussreichen, nur teilweise institutionell verpflichteten politischen Fürsprecher der Juden an den verschiedenen Herrschaftszentren. Josel stand dagegen noch an der Schwelle zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit, denn ihm fehlte im Unterschied zum Schtadlan der späteren Zeit die ökonomische Spitzenposition als Fundament seiner politischen Effektivität.⁹⁵

Als Politiker von Format ergriff er Initiativen, die seinem Ziel dienten, die Position der Juden in der christlichen Gesellschaft sicherer zu machen und die innerjüdischen Strukturen zu stärken. So hielt er sich – wie auch bei anderen Gelegenheiten – eigentlich nur wegen elsässischer Belange 1530 auf dem Reichstag in Augsburg auf, disputierte dann aber in der aktuellen Bedrohungslage sehr erfolgreich gegen die Thesen des Konvertiten Antonius Margarita und erlangte nicht zuletzt dadurch ein günstiges Privileg Kaiser Karls V. für die Juden des gesamten Reiches.⁹⁶ Die Gemeine Judenschaft bzw. ihre Bevollmächtigten lud er aus akutem Anlass zur Verabschiedung der wirtschaftsrechtlichen Takkanot ein. Sie sind, da Josel sie anschließend vielfach den christlichen Herrschern und Obrigkeiten bekannt machte, als Demonstrationen der Selbstdisziplinierung zu deuten. Zugleich steckt darin jedoch eine wichtige Aufgabenzuweisung an die lokalen und regionalen jüdischen Gerichte, denn für die Einhaltung der Bestimmungen, die Ermittlungen und die Bestrafung von Rechtsbrechern sollten die Parnassim zuständig sein,⁹⁷ und nur diese: Ihnen allein wurde ohne Erwähnung der Rabbiner die säkulare, die Gerichtsbarkeit in Wirtschaftsbelangen

aufgetragen. Damit wurde vielleicht auch pragmatisch der Siedlungssituation der Juden Rechnung getragen: Parnassim gab es an einer größeren Zahl von Orten als Rabbiner.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war Josel der zentrale Repräsentant und vermutlich auch die zentrale Führungsfigur in der Judenschaft, die eine Nachfolgeregelung für den 1543 verstorbenen Reichsrabbiner Samuel erst einmal überflüssig machte. Dies galt selbst für den Kaiser, der ihm als Vertreter der Judenschaft 1544 das Privileg erteilt hatte und ihn im Gegenzug für das Zustandekommen der Steuer von 1545 verantwortlich machte – und zwar genau mit den Druckmitteln, die zuvor dem Reichsrabbiner zur Verfügung gestanden hatten.⁹⁸

Wie sehr Josels Rolle und sein Erfolg an seine Person gebunden waren, zeigte sich nach seinem Tod 1554: Er fand keinen Nachfolger mit vergleichbaren säkularen und gelehrten Führungsqualitäten, weshalb andere, bedarfsbestimmte und deshalb nicht sofortige, auch fragmentierte Lösungen gefunden wurden. Für die politische und diplomatische Vertretung wurden, nachweisbar seit 1559, Gesandte eingesetzt, so Cosman vom Rade aus Worms, der für sich allein 1559 und 1565 zusammen mit seinem Sohn Chajjim kaiserliche Privilegien zum Schutz auf Gesandtenreisen erhielt.⁹⁹ Parallel zu ihnen scheint auch Abraham Landau aus Worms als Gesandter tätig gewesen zu sein.¹⁰⁰ Nur wenig später, im Frühjahr 1566, erschienen in Augsburg vor einem Notar Abraham aus Fürth und Jakob aus Roth, möglicherweise ebenfalls als Gesandte. Sie führten das Originalprivileg Kaiser Maximilians II. mit sich, das dieser in Bestätigung des Privilegs von 1544 den – nicht genannten – Gesandten der Gemeinen Judenschaft einen knappen Monat zuvor ausgestellt hatte, und ließen eine Abschrift beglaubigen.¹⁰¹ Anonyme Gesandte werden 1562 und 1570 erwähnt.¹⁰² Doch als »Befehlshaber« oder »Oberster« der Gemeinen Judenschaft wird keiner dieser Gesandten je bezeichnet – ihre Aufgaben und ihre Position hatten eine andere Qualität als die Josels.

Ein anderer Teil seiner innerjüdischen Führungsrolle wurde, so ist zu vermuten, 1559 dem neuen Reichsrabbiner Jacob zugewiesen. Anders als alle seine Vorgänger wurde dieser auf Bitten der Judenschaft, genauer der »Gesandten« der Gemeinen Judenschaft eingesetzt, und zwar nicht als obrigkeitlicher Steuerkollektor, sondern allein als oberster Rabbiner. Denn, so die Gesandten, der Reichsrabbiner habe viele Streitigkeiten zwischen Juden und Juden wie

auch zwischen Juden und Christen verhütet.¹⁰³ Angesichts der Ähnlichkeit dieses Aufgabenspektrums mit den Selbstbeschreibungen Josels¹⁰⁴ umfasste die Bitte um einen Reichsrabbiner also zugleich die um einen obersten Richter wie die um einen Nachfolger für Josel.

Doch auch die Rolle dieses in seiner Funktion neu definierten Reichsrabbiners an der Spitze der jüdischen Gerichtsbarkeit erwies sich noch während der Amtszeit Jacobs (bis ca. 1574) als überholt: Durch das partielle Ausscheren Schwabens aus seiner Jurisdiktion¹⁰⁵ wurden die Zentralisationsbemühungen ad absurdum geführt. Das Amt wurde nach ihm nicht mehr besetzt, stattdessen wurden in den Takkanot von 1582 die Hierarchie und die Bezirke zentraler jüdischer Gerichtshöfe festgelegt.¹⁰⁶ Die politische Vertretung und die Fürsprache in Notfällen übernahm die Prager Jüdische Gemeinde in Gestalt ihrer Vorsteher. Sie supplizierten 1591 gegen das rechtswidrige Durchreiseverbot durch die Braunschweiger Territorien.¹⁰⁷ Meinungsverschiedenheiten am Hof darüber, ob die Prager Juden bei ihrer Rolle eine Vollmacht der Braunschweiger Juden vorzulegen hätten oder nicht, zeigten, dass die Prager sich auch ohne Vollmacht autorisiert fühlten, »im nahmen aller Jueden In gemein« zu sprechen, denn sie waren alle von der Sperrung des Territoriums und harten Strafandrohungen bei Passierung der Grenzen betroffen und Fürsprache für Notleidende, Bitten um Gnade und Barmherzigkeit bedurften keiner besonderen Legitimation.¹⁰⁸ Auch Josel von Rosheim hatte ja bereits auf dieser »Geschäftsgrundlage« gearbeitet. Braunschweig war weit, der Herzog reagierte lange nicht. So blieb die Prager Gemeinde als Fürsprecherin am Kaiserhof gefordert. Doch nicht nur das: Vermutlich war sie es, die 1593 zweimal als »die allgemeine Juden« direkt an Herzog Heinrich Julius schrieb und um Antwort auf die Interzessionen des Kaisers bat.¹⁰⁹

Es war die Königsnähe, die die Prager Vorsteher, überdies Repräsentanten der bedeutendsten und größten Gemeinde im mitteleuropäischen Raum, dazu prädestinierte, als Sprecherin der Juden des Reiches aufzutreten. Ihnen gelang in diesem wie auch in weiteren Fällen die Sicherung verbriefter Rechte der Juden.¹¹⁰ Doch auch ihre Rolle blieb eine vorübergehende, denn mit der Übersiedlung des Kaiserhofes nach Wien verschoben sich erneut die Koordinaten der Herrschernähe, andere Personen – die nun aufsteigenden kaiserlichen Hofjuden in Wien – konnten effektiver als Fürsprecher die Belange der Juden des Reiches am Hof vertreten, während juristisch

klärbare Fälle – vermutlich das Gros der Anliegen – vor den kaiserlichen Gerichten verhandelt wurden. Diese Konstellation sollte die nächsten 200 Jahre erhalten bleiben – im Sinne einer gewachsenen Rechtsstabilität und einer Schtadlanut, einer politischen Fürsprache in Notlagen, die im Erfolg von der Persönlichkeit und dem Einfluss des jeweiligen Bittstellers abhing und keiner besonderen Institutionalisierung und Autorisation bedurfte. Vielmehr oszillierte jeder Auftrag zur Fürsprache zwischen Information, Autorisation und der Freiheit des Adressaten, in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen den besten Weg zum Erfolg zu suchen.¹¹¹

Auch wenn die Konturen der Gemeinen Judenschaft des Reiches im 16. Jahrhundert fließend scheinen, verstanden es die Juden in einer flexiblen, von den politischen Konstellationen wie auch den eigenen Ressourcen abhängigen Art und Weise gleichwohl, sich zu organisieren, sich Normen zu setzen und ihre politischen Anliegen in korporativer Form vorzubringen. Dabei erweist sich gerade das 16. Jahrhundert als Phase des Übergangs und des Nebeneinanders alter, reaktiver und neuer Strukturen sowie vielfältiger Repräsentanten, die jeder modernen Amtslogik widersprechen. Rabbinische und säkulare Elite arbeiteten eng zusammen, eine Machtverschiebung lässt sich allenfalls in den Takkanot von 1530 zugunsten der Parnassim erkennen. Die organisatorische Verdichtung hatte äußere Wurzeln wie die gemeinsame Steuerzahlung und den vom Kaiser eingesetzten Reichsrabbiner und führte zu einer effektiveren Steuerstruktur. Die internen Wurzeln lagen im Bereich der Gerichtsbarkeit, wo mit zentralen Normsetzungsbemühungen auf destabilisierende Fehlentwicklungen seit der Zerstörung der mittelalterlichen Gemeinden reagiert wurde.¹¹² Parallel bzw. wenig zeitversetzt zu dieser juristischen Stabilisierung verlief jedoch auch bereits ihre regional-autonomistische Destabilisierung. Angestoßen durch den bereits erwähnten individuellen Konflikt – Simon Günzburg gegen Nathan Schotten – nahm sie doch nur das vorweg, was ohnehin kam: Die endgültige Territorialisierung der jüdischen Gerichtsbarkeit.

IV

Auch wenn es nicht möglich ist, auf alle Führungspersönlichkeiten der Gemeinen Judenschaft des Reiches einzugehen, dürfte deutlich geworden sein, dass nur ein kleiner Teil der jüdischen Elite und hier vor allem Männer aus reichsstädtischen Gemeinden oder kaiser-

nahen Regionen auf dieser Ebene agierten. Die quantitativ wesentlicheren – und zukunftsträgigeren – Handlungsfelder der Elite lagen im lokalen und regionalen Bereich, welche zusammenfassend betrachtet werden können, weil die Strukturen letztlich ähnlich und eng miteinander verzahnt waren. Organisationsformen, Aufgaben und Ämter, wie es sie vormals in den autarken und für die Umgebung als Zentrum fungierenden Ortsgemeinden gegeben hatte, wurden auf die territoriale Ebene übertragen. So findet sich in den wenigen noch bestehenden lokalen Gemeinden im Wesentlichen der gleiche Aufbau wie in den sich neu formierenden Landesjüdischaften.¹¹³ Unterschiede erklären sich durch die variierende Größe, die Weitläufigkeit der »Landesgemeinde« und die Differenzen in Alter, Herkommen, Tradition und Grad der in der Gemeinde vertretenen Gelehrsamkeit. Gerade zwischen den traditionellen Siedlungsgebieten der Juden im Süden und Westen des Reiches mit ihrer ausgeprägten gemeindlichen Infrastruktur und den übrigen Regionen, in denen sich jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit neu oder wieder entfalten konnte, ohne auf solche Strukturen zurückzugreifen, bestanden auch hinsichtlich der Wirkungsmöglichkeiten der Elite deutliche Unterschiede.

Idealtypisch und traditionellerweise sah die Aufgabenverteilung zwischen rabbinischer und säkularer Elite, zwischen Rabbinern und Vorstand folgendermaßen aus: Die bestallten Rabbiner standen dem Gericht vor, fällten halachische Entscheidungen, waren für Eheschließungen und Scheidungen zuständig sowie für die Überwachung der Schechita. In diesen Funktionen wie auch in der Ausübung der Lehre, die auch von anderen in der Gemeinde lebenden Rabbinern in (eigenen) Talmudhochschulen wahrgenommen wurde, erfüllten sie die zentrale Aufgabe des Traditionserhalts. In der Außenvertretung der Gemeinde rangierten sie innerjüdisch vor den Vorstehern und beteiligten sich, wie geschildert, an Konferenzen zur Lösung überregionaler Notlagen.

Den Vorstehern oblag vorrangig die Administration und Organisation der Gemeinde und ihrer Einrichtungen, darunter die Eintreibung der Gemeindesteuern wie auch meist der obrigkeitlichen Abgaben. Daneben gehörten sie als Beisitzer mit zum Gericht, waren für die innere Ordnung der Gemeinde zuständig und führten die politischen Verhandlungen mit den Obrigkeiten. All dies selbstverständlich in enger Kooperation mit dem Rabbiner, der an entscheidenden Schnittstellen, so vor allem bei der Steuerschätzung,

dem Erech, und bei der jährlich wiederkehrenden individuellen öffentlichen Segnung der Hausväter, dem Matnas Jad, die nötige sakrale Legitimation vermittelte. Je größer und komplexer die Gemeinde war, um so schwieriger waren die Aufgaben der Vorsteher und umso größer die Zahl weiterer Amtsträger.

Diese idealtypische Aufgabenverteilung entsprach der einer nicht zu kleinen, bereits bestehenden Gemeinde, hat also in der hier in Rede stehenden Zeit eher Ausnahmecharakter. Sie fand sich so oder so ähnlich prominent in Frankfurt am Main und in Worms, dann auch in Friedberg und in Fulda.¹¹⁴ Hier wurden die Rabbiner und der Vorstand im Laufe des 16. Jahrhunderts vor die nicht ganz einfache Aufgabe gestellt, den enormen Zuwachs der Bevölkerung bei begrenzten Ressourcen und – im Fall von Frankfurt und Worms – zunehmend repressiver Politik der Obrigkeit bzw. Feindseligkeit einzelner Gruppen der christlichen Bevölkerung zu verkraften und zu regeln. Neuer Wohnraum und neue Gemeindeinstitutionen waren nötig. Es galt, die Zuwanderer ökonomisch und sozial zu integrieren, Konflikte zu verhindern oder zu entschärfen sowie die Existenz und das Wachstum der Gemeinde nach außen politisch abzusichern.¹¹⁵

Trotz interner Machtverschiebungen wurden die Frankfurter Rabbiner wie im Mittelalter noch lange von außen als Repräsentanten und Ansprechpartner der Gemeinde wahrgenommen.¹¹⁶ Dies könnte mit ihrer kontinuierlichen Rolle und damit der ebenfalls ungebrochenen Außenwahrnehmung, also der Persistenz eines mittelalterlichen Wahrnehmungsmusters zu tun haben, denn anderswo, in Räumen mit einer Neuverteilung jüdischer Gemeinden und Rabbinatssitze, verschwanden letztere weitgehend aus der Perspektive der Umwelt und der Obrigkeiten.¹¹⁷ Manche Rabbiner suchten sich auch bewusst Nischen zum Überleben, wie R. Mann im später hannoverschen Northeim, der immerhin im Besitz einer Bibliothek war, in der sein Neffe David Gans eine Zeit lang studierte,¹¹⁸ R. Lipman in Verden/Aller, der Schüler aus einem weiteren Umkreis unterrichtete,¹¹⁹ oder R. Isaak b. Elieser Lippmann Mise'a im kleinen Aach, der an diesem abgelegenen Ort im Nellenburgischen mit einer sehr kleinen jüdischen Gemeinde um 1580 für einige Jahre eine gut besuchte Talmudhochschule führte.¹²⁰ Sie alle hielten – weitgehend unbeobachtet – durch ihr Studium und ihre Lehre die Tradition aufrecht, sorgten wenigstens punktuell für ein marginales Funktionieren jüdischen Lebens in einer Zeit von Zerstreuung und Vereinzelung.

Ein wenig stabiler war das Wirken von Rabbinern auf Rabbinatssitzen mit Amts- und/oder Ortskontinuität. Auch hier hatten der Traditionserhalt und der Aufbau neuer religiöser Strukturen für ein jüdisches Leben eine eminent wichtige Funktion.¹²¹ Diese Rabbinatssitze dienten als Kristallisationskerne für eine regionale Orientierung der Juden in »Ländern«, die noch wenig gemein hatten mit den territorialen Landesjudenschaften des 17. Jahrhunderts.¹²² Es war eine eigene Struktur, die, wie es scheint, nur im süddeutschen Raum und auf dem Fundament einer ausgeprägten jüdischen Infrastruktur und mit hohem Ansehen der dort zuvor tätigen Rabbiner entstehen konnte.

Der eher säkulare Teil der Elite, die (potentiellen) Vorsteher, konnten im süddeutschen Raum bis auf Ausnahmen nicht mit den Rabbinern konkurrieren, und die »Länder« verfügten noch nicht über die ausgefeilte Administration der Landesjudenschaften. So kam der ökonomischen Elite in der Verwaltung der kleinstädtischen oder ländlichen Rabbinatssitze im süddeutschen Raum eher eine sekundäre, nur fallweise definierte Rolle zu. Anders sah dies in den vielen kleinen und kleinsten zerstreuten Siedlungen aus, die ohne Betreuung durch einen Rabbiner und die für ein jüdisches Leben erforderliche Infrastruktur existierten. Hier hing die Fortsetzung eines wie auch immer gearteten, tendenziell marginalen jüdischen Gemeindelebens nicht selten von dem Gemeinsinn eines einzigen reichen Mannes oder dem der wenigen Wohlhabenden ab.¹²³

In diesem Spektrum gab es natürlich Ausnahmegestalten wie etwa den erwähnten Jakob aus Roth¹²⁴ oder vor allem Simon Günzburg aus der prominenten Familie Ulma-Günzburg, die über Jahrhunderte gebildete, wohlhabende und einflussreiche Männer hervorbrachte: Kaufleute, Ärzte und Rabbiner. Simon selbst war, jedenfalls für das an jüdischer Prominenz arme 16. Jahrhundert, sicher eine der herausragendsten Figuren, mit legendärem Reichtum – und der dazugehörigen Skrupellosigkeit – gesegnet. Zugleich aber sorgte er zusammen mit seiner Familie eben auch für Kontinuitäten und gemeindliche Strukturen. In Günzburg setzte er sich – nicht ganz uneigennützig – für die Autonomie des schwäbischen Rabbinats ein und in Burgau finanzierte er die Anlage eines Friedhofs. Durch seine intensiven ökonomischen und politischen Kontakte zu Personen von Stand und Adel konnte er effektiv als Fürsprecher tätig werden. Mit Hilfe reicher und gebildeter Leute wie der Ulma-Günzburg wurde das Bewusstsein urbaner jüdischer Kultur auf dem langen Weg

von den städtischen in die ländlichen Zentren erhalten, die Gelehrsamkeit gepflegt und – wenn auch in prekärer Abhängigkeit – ein wichtiges Stück jüdischen Lebens und jüdischer Kultur gesichert.¹²⁵

Anders war die Situation in Kurköln, wo man im 16. Jahrhundert ein Anknüpfen an regionale Strukturen und Wissensbestände vermuten kann, da bereits für die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Landesrabbiner belegt ist.¹²⁶ Diese Strukturen verschwinden zwar in der Quellenarmut der nachfolgenden Jahrzehnte, gerieten jedoch ins Visier der Politik, als Ernst II. aus dem Hause Wittelsbach und seit 1583 Erzbischof von Köln damit begann, seine Judenpolitik zu intensivieren. Dazu dürften ihn fiskalische Motive bewogen haben und das Bedürfnis, seine jüdischen Untertanen in einer umfassenderen Art und Weise ansprechen und kontrollieren zu können. Belege hierfür sind die Judenordnungen von 1592 und 1599.¹²⁷ Ausgeprägte Motive für eine Duldung der Juden, wie sie im Fall einer Neuansiedlung nötig gewesen wären, brauchte der Kurfürst nicht: Die Juden lebten bereits in seinen Ländern.¹²⁸ Ernsts Ansprechpartner war zunächst der Landesrabbiner Ruben Fulda, zu dem er persönliche Beziehungen unterhielt, der nicht zuletzt in mittelalterlicher Tradition für fiskalische Aufgaben zuständig war und dem er ein Gehalt bezahlte.¹²⁹

Nach dessen Tod war Levi von Poppelsdorf, später von Bonn, ein ehrgeiziger Mann mit Wirtschaftskontakten zum Kurfürsten und seinen Vertrauten, an dieser Intensivierung der Judenpolitik nicht ganz unbeteiligt: Er wurde 1598 von Kurfürst Ernst zum »Aufseher« über die Kurkölnener Judenschaft ernannt und löste damit den Landesrabbiner in einem Teil seiner Zuständigkeiten ab. Im weiteren Verlauf seiner Karriere, die von vielen Feindschaften und Konkurrenzen innerhalb der Judenschaft, aber letztlich auch von seiner Anerkennung begleitet war, scheute er sich nicht, seine und die finanziellen Interessen seines Landesherrn zu Lasten der Juden des Reiches zu verfolgen: Er verriet die sogenannte »Frankfurter Rabbinerversammlung« von 1603 an den Kurfürsten. Ohne die Integrität und Uneigennützigkeit eines Josel von Rosheim zu haben, verstand er es, geschickt auf der Klaviatur der politischen Logik seiner Zeit zu spielen, zu seinen und zu Gunsten seines Kurfürsten, weniger jedoch zu der der Juden.

Es wäre lohnend, weitere Beispiele anzuführen oder etwa die um 1500 fehlende, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jedoch deutlich wachsende politische Professionalität der Frankfurter

Gemeindeführung zu analysieren.¹³⁰ Auch die Rolle der jüdischen Elite bei der Neugründung der Gemeinde in Fürth seit 1528 verdiente eine Betrachtung, doch fehlt es dazu bisher an Forschungen.¹³¹ Ein wenig mehr ist über Halberstadt bekannt. Zwischen zwei vertreibungsbedingten Siedlungszäsuren um 1500 und 1600 gab es im Verlauf des 16. Jahrhunderts eine ansehnliche Zahl von Juden in der Bischofsstadt. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, als Bischof von Halberstadt für die zweite Vertreibung verantwortlich,¹³² änderte wie in seinen Kernlanden nach anderthalb Jahrzehnten seine Politik und nahm ab 1606 erneut Juden in seinen Schutz. Dabei trat Jacob ben Israel Naphtali (Jockel Halberstadt) als Fürsprecher auf. Er war ein wohlhabender Mann, der aus eigenen Mitteln eine neue Synagoge mit Männer- und Frauenabteilung erbaute und dafür wie für seine Fürsprache, seine Wohltätigkeit und die reichliche Förderung von Thoragelehrten im Memorbuch gerühmt wurde.

Leider ist nicht bekannt, ob er den (weltlichen) Bischof mit wirtschaftspolitischen Argumenten überzeugte. Jacob fand nach seinem Tod in Rabbi Simmlein einen würdigen Nachfolger als Gemeindeführer, -führer und Fürsprecher während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, dem trotz schwieriger äußerer Umstände die weitere Konsolidierung der Gemeinde gelang. Die Synagoge mit Gemeindearchiv und Buchbestand wurde allerdings 1621 im Zuge einer Revolte gegen christliche und jüdische Wechsler demoliert und angezündet, fortan versammelten sich die Juden in Privaträumen. Nach dem Westfälischen Frieden fiel das Bistum Halberstadt als weltliches Fürstentum an Brandenburg. Kurfürst Friedrich Wilhelm erteilte elf Halberstädter Familien im Mai 1652 einen Schutzbrief, in dem auch davon die Rede ist, dass sie – gegen Gebühren – ihre Synagoge hielten. Einen neuen Fürsprecher fand die Gemeinde in R. Jermijah, einem Sohn des Gemeindegründers Jacob, der die Interessen der Gemeinde erfolgreich vertrat und schon bald eine neue Synagoge in der Göddenstraße auf eigene Kosten erbauen ließ. Trotz starker Widerstände der Stadt und der Landstände wuchs die Judenschaft des Fürstentums bis 1660 auf fast 400 Personen an.

1669 gelang es den Ständen allerdings, ihre Interpretation des Schutzbriefs von 1652 durchzusetzen und eine Bestätigung des Kurfürsten zu erlangen, dass die Juden keine offene Synagoge haben durften. Sofort nutzten sie die Gunst der Stunde und ließen in einer Nacht- und Nebelaktion die Synagoge zerstören. Zu diesem

Zeitpunkt lebte R. Jermijah nicht mehr, es fehlte der Gemeinde somit möglicherweise ein einflussreicher Fürsprecher.¹³³ Trotz dieses Schocks und schweren Rückschlags blieb die Gemeinde in ihrer Existenz gesichert und konnte sich in der Folgezeit als wichtiges jüdisches Zentrum in Norddeutschland entfalten.¹³⁴

Scheint damit – jedenfalls in der Version von Benjamin H. Auerbach – die Rolle von einzelnen rabbinischen wie säkularen Führungspersonlichkeiten auch schon vor dem sächsischen Residenten Berend Lehmann bei Wiederaufbau, Konsolidierung und Erblühen der Halberstädter Gemeinde von dominanter Bedeutung,¹³⁵ so überwog in der langen und informellen Phase der Konstituierung der aschkenasischen Gemeinde im Hamburger Raum im 17. Jahrhundert das kollektive und sehr bald korporative Handeln der wirtschaftlichen Führungsschicht. Es war die Elite der Altonaer jüdischen Gemeinde, darunter Glikls Vater, die, weil ökonomisch interessant und deshalb vom Senat akzeptiert, zuerst in Hamburg verkehren und schließlich auch dort wohnen durfte. Ihr Status in der Stadt wurde wegen der Opposition der Bürgerschaft und der streng lutherischen Geistlichkeit allerdings lange Zeit nicht legitimiert, die Gemeinde als Institution blieb im dänischen Altona. Es waren jedoch natürlich die Mitglieder der Elite, die die Verhandlungen mit dem Senat führten, so etwa in Kriegszeiten die Flucht der Altonaer Juden in die Stadt aushandeln konnten, und die nach einer Ausweisung von 1649 eben auch als erste wieder in Hamburg mit einer Wohnung geduldet wurden (nach dem zweiten Nordischen Krieg 1657/58). Neben dem Ausloten der äußeren Bedingungen, die immer dem Ziel sicherer Lebensumstände und ökonomischer Konsolidierung gewidmet waren, betrieb diese Elite als Vorsteher den Ausbau der gemeindlichen Institutionen in Altona. Angesichts einer großzügigen dänischen Judenpolitik und – als Voraussetzung für die Siedlung nicht zu vernachlässigen – der wirtschaftlichen Attraktivität des Großraumes Hamburg sollte ihr dies gelingen. Bereits im 17. Jahrhundert verfügte die Gemeinde über eine differenzierte Infrastruktur mit Synagoge, Friedhof, Vereinen und Bruderschaften. Das gemeindliche wie das individuelle Leben waren in Takkanot umfangreich normiert und an dem angesehenen Gericht mit seinem großen Zuständigkeitsbereich unter Leitung des Oberrabbiners wirkten gleich mehrere Gelehrte.¹³⁶

V

Vor allem das äußere, das politische Wirken von Angehörigen der jüdischen Elite wird an einem Beispiel, das etwas genauer und quellennäher vorgestellt werden soll, deutlich. Es zeigt eine regionale Wiederbesiedlung unter wirtschaftspolitischen Vorzeichen und auf schwachen innerjüdischen Fundamenten. Aus der Perspektive mittelalterlicher jüdischer Gemeindeorganisation handelte es sich um ein strukturschwaches Gebiet, in dem es kaum Möglichkeiten gab, an alte Traditionen anzuknüpfen. Es geht um Verhandlungen und Konditionen für Durchreise und Wiederaufnahme von Juden in den Territorien der Braunschweiger Herzöge in den 1570er Jahren, um entstehende regionale kollektive und korporative Strukturen und eben das Wirken einzelner Führungspersonlichkeiten in diesem Kontext.

Im Jahr 1557 hatte Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel nicht nur die Juden aus seinem Territorium vertrieben, sondern diesen auch die Durchreise bei hoher Strafe untersagt.¹³⁷ Die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen taten es ihm vor 1570 nach.¹³⁸ Zur gleichen Zeit wurden in einigen Städten der Region, namentlich in den Wirtschaftszentren der eng benachbarten Territorien Braunschweig-Calenberg (Hannover, Göttingen, Northeim, Hameln) und Stift Hildesheim (Hildesheim), die sich gegenüber ihren Landesherren noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts einer reichsstadtähnlichen Autonomie erfreuten, wieder Juden aufgenommen. Diese exklusive Wiederaufnahme einzelner wohlhabender und wirtschaftlich interessanter Familien ging auf ökonomisches Kalkül zurück.¹³⁹ Das Modell hatte jedoch keine Zukunft, da sich mit dem Wegfall der städtischen Quasi-Autonomie die Rahmenbedingungen änderten und die Städte entweder auf einen Kurs gegen die landesherrliche Politik und damit auch Judenansiedlung einschwenkten oder doch in ihrem judenpolitischen Gestaltungsspielraum deutlich eingeschränkt wurden.¹⁴⁰

Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel starb 1568. Sogleich setzten Bemühungen ein, eine Revision des Durchreiseverbots bei seinem Sohn und Nachfolger Julius zu erreichen. Es waren die Judenschaften der angrenzenden Regionen, die als Hauptbetroffene das Recht der Passage erstrebten und in diesem Zusammenhang erstmals von außen wahrnehmbar regional und überregional kollektiv agierten. Voraussetzung hierfür war neben dem

Regierungswechsel in Wolfenbüttel der mit dem Regierungsantritt Kaiser Maximilians II. 1564 initiierte Umschwung in der kaiserlichen Judenpolitik – und die Kenntnis hierüber bei den meist recht gut informierten Juden. Im Januar 1570 schrieben »Wyr alle Judenn Wonende Vnd Vmbsitzer des durchlauchtigen vnd hochgebornen furschten Vnd herrn herrn Julius Hertzog Zu Brunschbayg vnd Lyneburg etc. londschofften« eine Supplikation an Maximilian II., der umgehend Herzog Julius aufforderte, den Juden die Durchreise gegen Zoll und ähnliche Gebühren wieder zu gestatten. Inhalt und Form der Supplikation weisen auf mangelnde Professionalität hin. Wie sich die »Vmbsitzer« auf diese Supplikation einigten, ob einer von ihnen den Text verfasste und wie man ihn bei Hof vorbrachte, ist nicht bekannt. Die Sprache der Eingabe weist einen für Norddeutschland fremden, möglicherweise süddeutschen Einschlag auf.¹⁴¹ Weitere Juden, deren Identität nicht bekannt ist, sprachen Herzog Julius direkt an, als er sich ebenfalls 1570 zu seiner Beilehnung in Prag aufhielt. Er signalisierte Entgegenkommen nach seiner Rückkehr.¹⁴²

Nur einen Monat nach der ersten Supplikation richteten die »N. N. gemainer Judischhait Im Romischen reich, obgesante« eine – diesmal professionell verfasste – Supplikation an den Kaiser, und zwar wegen der Durchreise im braunschweigischen Teilfürstentum Grubenhagen – ebenfalls mit Erfolg.¹⁴³ Sie handelten auf Bitten Joachim Ferbers von Nordhausen, der wiederum von 24 Familienvorständen aus dem Teilfürstentum Calenberg und der Grafschaft Hohnstein als Fürsprecher am Kaiserhof beauftragt worden war.¹⁴⁴

Die Wolfenbütteler und die Grubenhagener »Umwohner« handelten also als Externe kollektiv gegen den Herrscher eines Territoriums, unter dessen Politik sie zu leiden hatten. Sie versicherten sich der Hilfe des Kaisers in dem Wissen, dass mit dem Durchreiseverbot das Reichsrecht verletzt worden war. Anders agierten die Calenberger Juden wenige Jahre später, als sie in einen politischen Kommunikationsprozess mit den Herrschaftsträgern ihres Territoriums eintraten. 1574 kündigte nämlich auch der ewig geldbedürftige Herzog Erich II. von Braunschweig-Calenberg die Vertreibung der Juden an. Die Reaktionen belegen zum ersten Mal in der Region ein möglicherweise korporatives Agieren der »Gesamte[n] Judenschaft«. Auch hier, in dem größten braunschweigischen Teilfürstentum mit der größten jüdischen Bevölkerung und einer langen Siedlungskontinuität, offenbart sich die geringe politische Erfahrung und das

Fehlen eingespielter Verfahren zur jüdischen Interessenwahrnehmung: Jeder verhandelte so gut er konnte, das heißt der korporative Vorstoß wurde um Supplikationen und Verhandlungen von Kleingruppen und Individuen ergänzt. Da Erich wohl eher die Erpressung der Juden beabsichtigte und nicht unbedingt ihre Vertreibung, einigte man sich relativ bald mit den Juden auf ein gut bezahltes Bleiberecht.¹⁴⁵

In Wolfenbüttel versuchten zur gleichen Zeit einzelne ökonomisch führende Juden der Region, den neuen Herzog Julius für wirtschaftliche Kooperation und Wiederansiedlung zu gewinnen. Dabei könnte sich unter ihnen schnell herumgesprochen haben, dass der in Holland ausgebildete, stark ökonomisch denkende Herzog so am ehesten zu erreichen war.¹⁴⁶ In ihren Bemühungen wird das individuelle politische Handeln der jüdischen Oberschicht greifbar.

So boten unabhängig voneinander zwei Calenberger Kaufleute dem Herzog 1571/72 ihre Vermittlungen beim Kauf der Grafschaft Wertheim am Main an und nutzten diese Gelegenheit für weitere Geschäftskontakte.¹⁴⁷ Ein anderer, Israel Schay, knüpfte Handelskontakte zu Ernst Garsse und Christoph Sander und damit zu mindestens zwei hochrangigen landesherrlichen Amtsträgern. Sein Sohn Nathan exportierte auf landesherrlichen Wunsch Bergbauprodukte. Erst nach drei bis vier Jahren – vertrauensbildender Maßnahmen, wenn man so will – unternahm Israel einen Vorstoß in Sachen Durchreisegelt und Wiederansiedlung, denn der kaiserlichen Interzession von 1570 hatte der Herzog bislang keine Folge geleistet. Im Mai 1577 und im Juli 1578 supplizierte Israel im Namen der Juden aus den angrenzenden Territorien Braunschweig-Calenberg, Hessen, Lippe, Hildesheim, Paderborn und Corvey – weitere Territorien werden nur summarisch angedeutet – an Herzog Julius wegen des Durchreisegelts. Sie hatten ihn, so seine Begründung 1577, damit beauftragt, weil sie wussten, dass er und seine Vorfahren bereits seit anderthalb Jahrhunderten im Lande wohnten – und, so kann man vermuten, über entsprechende Kontakte verfügten.

Ernst Garsse, Propst zu Wöltingerode und nachmaliger Generallandfiskal, übernahm es, die Supplikationen der Kanzlei in Wolfenbüttel einzureichen.¹⁴⁸ Über Garsse ließ Israel Schay dem Herzog im Spätsommer/Herbst 1577 auch den Vorschlag der Niederlassung einiger vornehmer und reicher Juden unterbreiten. Der Herzog ging

darauf ein, stellte einen Bauplatz in Wolfenbüttel und weitere Ansiedlungsorte in Aussicht. Israel bot an, mit drei der vornehmsten Juden aus Frankfurt zu Verhandlungen zu kommen – wohl vergeblich, denn der Herzog war nicht bereit, zuvor und unter Zeitdruck das erstrebte Generalgeleit zu erteilen.¹⁴⁹

So änderte Israel Schay seine Strategie und arbeitete – sicher nach Rücksprache mit den interessierten Kaufleuten – zusammen mit Ernst Garssse seine Vorschläge in einer Supplikation Mitte November konkreter aus: Einige vornehme Juden wollten sich vor Wolfenbüttel niederlassen, mit Bergwaren handeln und u. a. die Julius-Schiffahrt, ein Kanalprojekt, zu Ende bauen und betreiben. Dies lehnte der Herzog im Januar 1578 in dieser Form ab, da er den Juden zwar eine nach merkantilistischen Kriterien definierte Rolle, aber eben immer noch eine eng begrenzte Lückenbüßerrolle zudachte,¹⁵⁰ und verlangte erneut die Vorlage kaiserlicher und fürstlicher Schutzbriefe und der Privilegien aus Prag, Venedig und Italien. Hiervon wollte er u. a. die Entscheidung über die Zulassung von Synagogen abhängig machen.¹⁵¹

Die Supplikation Israels und Garssses ist leider nicht erhalten. So kann man ihre Themen nur aus der Antwort des Herzogs erschließen. Der Schwerpunkt lag auf dem wirtschaftlichen Teil der Konzeption, doch offensichtlich hatten die Supplikanten auch das Thema der Religionsausübung und der Gemeindeorganisation angesprochen, denn der Herzog ging kurz darauf ein. Was genau jedoch Israel hier vorschlug – denn nur auf ihn und möglicherweise weitere jüdische »Berater« dürfte dieser Teil der Supplikation zurückgehen – ist nicht bekannt.

Erst im August 1578 wurde den Juden schließlich als Vorstufe der Wiederansiedlung ein Generalgeleit erteilt, das heißt die Durchreise wieder erlaubt und zwar mit dem Auftrag verbunden, nützliche Waren zu importieren und Bergbauprodukte zu exportieren.¹⁵² Ein bis zwei Jahre später durften sich die ersten Juden im Lande ansiedeln, sie erhielten die Erlaubnis, sich Synagogen einzurichten, Rabbiner zu wählen und Gericht zu halten.¹⁵³ Ein in Prag und Frankfurt ausgebildeter und approbierter Sohn Israel Schays, Samuel, amtierte von 1583 bis 1590 in Melverode, der neu erbauten herzoglichen Judensiedlung vor Wolfenbüttel, als Rabbiner und saß dem dortigen Gericht vor.¹⁵⁴ Möglicherweise war er der vom Landesherrn vorgesehene und zu approbierende Rabbiner (»der gemeine von uns bestettigte Rabby«), der zusammen mit einigen Parnassim (»etlichen

sondern der Eltesten Juden») und dem zuständigen Vogt die innerjüdische Schiedsgerichtsbarkeit wahrnehmen sollte. Die Anrufung auswärtiger jüdischer Gerichte in Prag, Frankfurt oder anderswo war verboten. Die finanzielle Unterstützung der jeweiligen jüdischen Gemeinde bzw. Synagoge wurde den Schutzbriefinhabern aufgetragen.

Eine vom Fürsten vorgeschriebene landesjudenschaftliche Struktur – mit der Besonderheit der Beteiligung eines fürstlichen Beamten – war um 1580 noch ungewöhnlich,¹⁵⁵ zumal in einer Region mit schwacher jüdischer Tradition. So ist zu vermuten, dass sie auch oder sogar wesentlich auf die Vorschläge der Juden zurückging, modifiziert um genuine Vorstellungen des Herzogs bzw. mehr noch seiner Beamten. Herzog Julius selbst hatte nämlich in Notizen zu seinem Testament vom März 1578 formuliert, dass die Gerichtsbarkeit über die Juden in allen Streitfällen außer Landfriedensbruch bei einem von ihnen zu wählenden Meister liegen sollte.¹⁵⁶

Hatte hier vielleicht ein lutherischer Landesherr, Oberhaupt der Landeskirche, seine Fürsorge auch auf die Juden ausgedehnt und sich dabei von seinem jüdischen Verhandlungspartner inspirieren lassen? Ein Fürst, der auf dem Standpunkt stand, »das die Juden Gottes geschepf und menschen eben so woll als wir Christen und nach der Schrifft uns zum Spiegel und exempel bis an den jungsten tag sein«,¹⁵⁷ der für seine Judenpolitik, für die Erteilung des Generalgeleits 1578 von den Theologen des Landes intern und öffentlich schwer kritisiert wurde¹⁵⁸ und gleichwohl den Juden nach dieser Welle des Protests die Ansiedlung und die Ausübung ihrer Religion gestattete?

Dass die landesjudenschaftlichen Strukturen nicht nur auf dem Papier existierten, ist in der obrigkeitlichen Überlieferung belegt. So wurden in einem Fall von Hehlerei (1587) die Rabbiner und vermutlich Vorsteher in Hildesheim, Hannover und Meverode im Rahmen der jüdischen Gerichtsbarkeit informiert und mit Ermittlungen beauftragt.¹⁵⁹ Ein Mann, der sich der Verbreitung von Falschmünzen – und damit der Gefährdung aller Juden – verdächtig gemacht hatte, wurde 1583 erst vor dem jüdischen Gericht verhört, bevor der Fall vor den herzoglichen Räten zur Sprache kam. Geführt wurde das Verhör vom Rabbiner Samuel Schay, der den Bann verhängte.¹⁶⁰ Als der Fall dann vor der Justizkanzlei verhandelt wurde, spielten die Münzen kaum noch eine Rolle, vielmehr nutzten einige Juden die Gelegenheit, sich über das eigenmächtige und auto-

ritäre Verhalten Israel Schays und seiner Familie zu beschweren.¹⁶¹

Ihr gewachsenenes korporatives, wenn auch politisch immer noch unsicheres Handeln offenbarte die Judenschaft schließlich auch nach dem Tod von Herzog Julius im Mai 1589. Als »Gemeine Judenschafft Wulfenbut: auch Calenbergischen und Gottingeschen theils« wandte sie sich schon nach wenigen Tagen an die herzoglichen Räte, um zu erfahren, was von ihr erwartet wurde.¹⁶² Sie wurde jedoch nur getröstet. Sechs Wochen später, nach der Beerdigung und der Regierungsübernahme durch den jungen Nachfolger Heinrich Julius und auch nach der noch vor der Beerdigung erfolgten Schließung der Synagogen des Landes,¹⁶³ schrieben »unterthenige gehorsame Schutzverwandten, Gemeine Jüden des Fürstenthums« direkt an den neuen Herzog, sprachen ihre Glückwünsche aus, baten – ohne das Religionsverbot zu erwähnen! – um Schutzerhalt und boten ihm als Verehrung einen vergoldeten Kredenz-Becher an.¹⁶⁴ Beides jedoch lehnte der Herzog in einer arroganten Geste ab.¹⁶⁵

Zwei Jahre später, als er »seinen« Juden befahl, innerhalb von zwei Monaten das Land zu verlassen und erneut die Durchreise verbot, gab es keine konstituierten gemeindlichen und landesjudenschaftlichen Strukturen mehr. Es supplizierten nur noch die »Im furstenthumb [...] gesessene samptliche Juden« um Milderung der Vertreibungskonditionen.¹⁶⁶ Man hatte ihnen ihren legalen organisatorischen Rahmen implizit verboten, nicht jedoch das gerade erst entstandene regionale korporative Bewusstsein und politische Selbstverständnis nehmen können. Sie artikulierten es im Februar 1592 noch einmal von außerhalb, von Hildesheim aus in einer letzten Supplikation an den Herzog als »die uberige verjagte gemeine Jüdschaft des furstenthumbs Braunschweigk«.¹⁶⁷

Weil ihnen der Erfolg in Wolfenbüttel versagt blieb, versicherten sie sich, wie oben erwähnt, der Fürsprache der Prager jüdischen Gemeinde.¹⁶⁸ Diese entfaltete eine rege diplomatische Tätigkeit und wandte sich wiederholt an den Kaiser wie auch an den Braunschweiger Herzog.¹⁶⁹ Wie 1570 wurde sie durch eine Vorstellung der Juden aus der Nachbarschaft (der Stifte Minden und Hildesheim, des Fürstentums Hessen, der Grafschaft Schaumburg und anderer Orte im Sächsischen Kreis) bei Herzog Heinrich Julius unterstützt.¹⁷⁰ Letztendlich konnten die »Umwohner« mitsamt den Vertriebenen wie die »Algemeine Judenschaft« im Dezember 1594 auch den Erfolg ihrer Bemühungen verbuchen: Die Braunschweiger Grenzen wurden wieder geöffnet.¹⁷¹

Bei dieser Gelegenheit trat zum ersten Mal Nathan Schay, Sohn Israel Schays, als regionaler Sprecher der Juden auf, denn er wurde als einziger über den Wortlaut des neuen Judengeleits zur Durchreise informiert und machte ergänzende Vorschläge. Als dieses nicht eingehalten wurde, legte er mehrfach Protest ein.

Nathan Schay unterhielt Wirtschaftsbeziehungen zum Hildesheimer Fürstbischof und zugleich Kölner Kurfürsten und war der reichste Jude weit und breit. Faktisch folgte er seinem Vater in seiner Führungsrolle, übertraf ihn jedoch darin, denn obwohl er in Hildesheim lebte und die dortige Gemeinde leitete – die Hildesheimer Geistlichen bezeichneten ihn 1596 als »vorgenger«¹⁷² –, wurde er auch in Wolfenbüttel, und damit für die ganze Region, als Ansprechpartner in Belangen der Juden betrachtet. Möglicherweise war er bereits an den diplomatischen Aktivitäten nach der Braunschweiger Vertreibung von 1591 beteiligt, auf jeden Fall aber vertrat er nach der Ausweisung der Juden aus Hildesheim 1595 die Gemeinde der Bischofsstadt am Hof des Kölner Kurfürsten und führte Klage vor dem Reichshofrat. Schließlich leitete er nicht nur die Verhandlungen über die Restitution der Vertriebenen in Hildesheim (1601), sondern war wohl auch an den Gesprächen über die Wiedezulassung einiger wohlhabender Juden im Braunschweiger Territorium wenig später beteiligt, wobei er 1608 für sich und einige Verwandte Schutzbriefe des Herzogs und der Stadt Goslar aushandelte. Auf seinen Einsatz dürfte im Todesjahr des Herzogs (1613) auch ein Privileg von Heinrich Julius zum Schutz der Synagogen, der Religionsausübung und der innerjüdischen Autonomie im Land Braunschweig zurückgegangen sein, das allerdings Entwurf blieb. An seinem Wohnort Hildesheim baute er gegen große Widerstände gemeindliche Strukturen auf und konnte 1607 vom Landesherrn die Genehmigung eines Gemeindestatuts mit der Erlaubnis zur Wahl eines Landesrabbiners und der Bestätigung des Gemeindevorstands erlangen.¹⁷³

In der Zusammenschau scheint die Wirtschaftselite, stärker noch als in den Quellen ersichtlich, die inneren und äußeren Belange der Judenschaft in der Aufbauphase im Land Braunschweig bestimmt zu haben. Hier gab es wohl nicht von Anfang an rabbinische Führungspersönlichkeiten, sondern eher Rabbiner, die nach einer gewissen Zeit der Konsolidierung von der (säkularen) Elite eingesetzt wurden und damit möglicherweise in noch größerem Maß als üblich von ihr abhängig blieben. Die säkularen Führungspersön-

lichkeiten aber agierten sowohl individuell wie auch als Teil der Gemeinschaft und sind somit als treibende Kräfte kollektiven und korporativen Handelns der Judenschaft anzusehen.

Kollektives Handeln von Juden setzte – da oft weit auseinander wohnende Personen oder Gruppen daran beteiligt waren – eine hohe Organisationsleistung voraus und bestand vor allem aus schriftlichen Äußerungen in Form von Supplikationen an die herzoglichen Räte, an den Landesherrn oder – wenn die Obrigkeit sich nicht erreichbar zeigte – an Fürsprecher.¹⁷⁴ Es gewann schnell an Professionalität und beschränkte sich klug auf die Einforderung bestehenden Rechts. Das kollektive Handeln der »Umsitzer« der Braunschweiger Territorien ist allein gemeinsames Handeln von Individuen, nicht das von Korporationen. Es ist von Bewohnern verschiedener Territorien die Rede, nicht von jüdischen Gemeinden oder »Ländern« eigenen räumlichen Zuschnitts wie im Süden des Reiches. Möglicherweise deckten sich aber auch die Territorien mit diesen »Ländern«, wie es schon 1509 für »Kahal und Medinat Lippe« belegt ist.¹⁷⁵ Es zeichnete sich dabei ein Großraum regionalen Handelns ab, der durch intensive wirtschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen, Migrationen und möglicherweise ein Zusammengehörigkeitsgefühl konstituiert war, denn neben Hildesheim und den verschiedenen braunschweigischen Teilfürstentümern waren abgesehen von der Grafschaft Hohnstein immer nur Territorien im Westen und Süden der betreffenden Braunschweiger Fürstentümer an gemeinschaftlichen Supplikationen beteiligt: Schaumburg, Minden, Corvey, Lippe, Paderborn und Hessen. Damit ist ein Raum im Osten Westfalens umschrieben, der bereits im 15. Jahrhundert mental und organisatorisch eher an die welfischen und hildesheimischen Gebiete angeschlossen war und deutlich von den weiter westlich liegenden, auf Köln orientierten Regionen Westfalens abzugrenzen ist.¹⁷⁶

Zu einer Korporation konnte sich die Judenschaft im betrachteten Zeitraum nur im Teilfürstentum Calenberg und dann vor allem in Wolfenbüttel (seit 1584/85 inkl. Calenberg) konstituieren. Der Selbstbezeichnung »gemeine judenschaft« in den Quellen haftet dabei eine hohe logische Konsistenz an: Sie verschwand in dem Moment, in dem mit der Religionsausübung jeder korporative Status verboten wurde und die Synagogen zugemauert waren. Diese Korporation war obrigkeitlich definiert, eine rudimentäre Landesjudenschaft mit einem Landesrabbiner und einer territorialen jüdi-

schen Gerichtsbarkeit, die durch das Beisein des Vogtes kontrolliert wurde und keinen Anteil an den eingenommenen Strafgeldern hatte. Sie war keine Instanz zur Eintreibung von Steuern, von Landtagen ist ebenfalls nicht die Rede. Wie im Rahmen kollektiven Handelns dürfte auch in der Korporation der Einfluss der Elite beträchtlich gewesen sein. Die Kritik, die das Handeln Israel Schays auslöste, spricht dafür. Der Einfluss, den Nathan Schay nach der Vertreibung und bei einer erneuten Ansiedlung Anfang des 17. Jahrhunderts hatte, wurzelte in der Führungstradition der Familie, löste sich dann jedoch infolge der Vertreibung in Braunschweig völlig von allen kollektiv-korporativen Formen jüdischer Interessenvertretung.¹⁷⁷ In Hildesheim dagegen, seinem zentralen Wirkungsraum, zeigte sich Nathan Schay faktisch in der »klassischen« Führungsrolle als Parnass und Schtadlan, was aber im hier geschilderten Rahmen außer Acht bleiben muss.

VI

In Parallele zur nichtjüdischen Geschichte lässt sich die jüdische Geschichte des 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts als Übergangszeit, als Zeit des »Noch« und des »Schon« bezeichnen. Dies betrifft die äußeren Lebensbedingungen der Juden, das Auslaufen der Vertreibungen und die allmähliche Wiederbesiedlung seit den 1570er Jahren. Gleichzeitig kam es zu einer letztmaligen Intensivierung kaiserlicher Judenpolitik, die wie im Mittelalter über Steuerforderungen artikuliert wurde, in dem mehrfach bestätigten Privileg von 1544 jedoch zugleich die Basis für eine reichsweit einklagbare Rechtssicherheit schuf. Das Hauptgewicht in der Judenpolitik verschob sich genau in dieser Zeit gegen Ende des Jahrhunderts endgültig zu den partikularen Gewalten: Zu den Reichsstädten und einigen Territorialherren, die die Aufnahme von Juden grundsätzlich ablehnten, und zu den übrigen Territorialherren, kleinen und kleinsten Herrschaftsträgern, die aus fiskalischen, politischen und merkantilistischen Motiven Juden aufnahmen und ihre Judenpolitik intensivierten.

In dieser, nicht neben dieser Welt lebten und agierten die Juden, auf politischem Gebiet allen voran ihre Führungsfiguren, die Elite. Diese setzte sich in nicht immer klar unterscheidbarer Weise aus den Gelehrten und den Vorstehern der Gemeinden zusammen. Ausgehend von Frankfurt, einer der ganz wenigen Gemeinden mit mittel-

alterlicher Kontinuität, gelehrter Tradition und Gewicht, wuchs seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in der jüdischen Elite wieder ein Bewusstsein für die Gesamtheit der Juden des Reiches, das es vor 1350 bereits gegeben hatte. Verstärkt wurde dieser Prozess durch Anstöße von außen, Steuerforderungen an die gesamte Judenschaft und Beschwerden mit gemeinsamem politischen Bedrohungspotential gegen die Verrohung im Wirtschaftsgebaren. Getragen wurde er von Gemeinden wie Frankfurt und Worms, die in dem Bewusstsein ihrer reichsunmittelbaren Stellung den korporativen Kristallisationskern dieser Prozesse darstellten, während Einzelpersonlichkeiten wie der Reichsrabbiner Samuel und der unterelsässische Parnass Josel von Rosheim initiative und tragende individuelle Rollen wahrnahmen. Ihnen gelang zusammen mit anderen Repräsentanten der Elite zwischen 1530 und 1554 (Josels Tod) die Organisierung und Konsolidierung der Judenschaft auf Reichsebene mit einer effektiven Steuerorganisation, mit Normen für eine effektivere, allgemeine Akzeptanz ermöglichende Gerichtsbarkeit und einer politischen Vertretung am Kaiserhof und vor partikularen Gewalten. Ihr (!) Nachfolger, der Reichsrabbiner Jacob, setzte zusammen mit den politischen Vertretern, den Gesandten, diese Arbeit fort. In seine Zeit fällt jedoch die Trendwende: Erste Risse in seiner reichsweiten Zuständigkeit als oberster Rabbiner und damit oberster Richter deuten das Ende einer Reichsorganisation der Juden und deren endgültige Territorialisierung an. Zwar wurden die Bemühungen um eine einheitliche Organisation mit Steuer- und Normsetzungskompetenzen durch viele führende Vertreter der Judenschaft noch bis 1603 fortgesetzt, doch ihre Zeit war abgelaufen.

Die Zukunft gehörte den territorialen Judenschaften, die sich zum Teil auf älteren Grundlagen und mit Zwischenformen im 16. Jahrhundert zumeist im 17. Jahrhundert als Landesjudenschaften konstituierten¹⁷⁸ und den weitgehend säkularen Führungsfiguren, die qua Wirtschaftskraft und Obrigkeitsnähe die politischen Rahmenbedingungen für eine Neu- oder Wiederansiedlung mitverhandelten und aufgrund genau dieser Qualifikation auch im weiteren Verlauf der Frühen Neuzeit den Ton angaben. Sie hatten, weil ihr Einfluss auf die territoriale Ebene beschränkt war, wenig Interesse an einer ohnedies politisch überholten reichsweiten Organisation der Juden, die nur Konflikte mit ihren Landesherren heraufbeschwören konnte. Innerjüdisch blieben die Gelehrten wichtig – für den Traditionserhalt und die nun territoriale Gerichtsbarkeit –, sie gerieten

jedoch mitunter in die Abhängigkeit der säkularen Elite. Simon Günzburg hatte genau dieses vorgemacht und markierte damit die Trendwende vom Reich zum Territorium. So lief in der Außenrepräsentation die Wirtschaftselite den Rabbinern, die noch im 16. Jahrhundert wie im Mittelalter als Gemeindeführer angesehen sowie als obrigkeitliche Aufsichtsbeamte und Steuerkollektoren eingesetzt worden waren, den Rang ab. Als ihre Nachfolger fungierten häufig vom Landesherrn eingesetzte säkulare Obervorgänger, meist Hofjuden, die für Disziplinierung und den Eingang der Steuern zu sorgen hatten. Zugleich wirkten sie – wegen ihres Einflusses von der Jüdischen Gesellschaft dazu legitimiert – in Personalunion häufig als Schatzkammer.¹⁷⁹ Zwar gab es unter ihnen weiterhin einige Rabbiner – so z. B. im Münsterland, in Wien, Aurich, Hildesheim und Braunschweig –, ihre politische Bedeutung für die Juden wie für die Obrigkeiten hatten sie jedoch eindeutig aufgrund ihres säkularen Ansehens.

In den fließenden Prozessen der Strukturbildung im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert haben Individuen, einzelne Mitglieder der jüdischen Elite, eine eminent wichtige Rolle eingenommen.¹⁸⁰ Der Zuschnitt jedes Auftrags, jeder Funktion und jedes Amtes hing mehr als sonst von den persönlichen Fähigkeiten, dem Engagement, den Finanzen und Vernetzungen in der jüdischen wie der christlichen Welt ab. Die Akzeptanz des Handelns dieser Elite beruhte in hohem Maße auf Freiwilligkeit. Es sollte noch ein weiteres Jahrhundert dauern, bis sich seit den 1650er Jahren die korporativen Strukturen im Zuge von Siedlungsstabilisierung und allmählicher demographischer Verdichtung wieder dauerhaft festigen und individuelles Handeln wieder stärker korporativ verankern konnten. Der mitunter tiefe Graben zwischen dem »einfachen Mann« und den mächtigen Elitenangehörigen blieb jedoch bestehen.

Anmerkungen

- 1 Da eine Reihe neuerer Forschungen zum 16. und 17. Jahrhundert noch nicht publiziert ist, habe ich mich bemüht, diesem Manko durch zahlreiche Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen etwas abzuwehren. Namentlich danken möchte ich für die kritische Lektüre des Manuskripts und/oder Auskünfte: Yacov Guggenheim, Birgit Klein, Stephan Litt, Barbara Staudinger, Friedrich Battenberg, Christoph Cluse, Lucia Raspe, Stefan Rohrbacher, Martina Strehlen, Sabine Ullmann und Rebekka Voß.
- 2 Wegen der zum Teil erheblich differenten Bedingungen in Böhmen und Mähren werde ich mich dabei im Wesentlichen auf den deutschsprachigen Raum beschränken. Die Breite des Themas bedingt, dass von der insgesamt

gesichteten Literatur nur die Titel angeführt werden, auf die ich mich unmittelbar stütze.

- 3 Vgl. Christopher R. FRIEDRICHS, *Jews in the Imperial Cities: A Political Perspective*. In: Ronnie Po-Chia HSIA – Hartmut LEHMANN (eds.), *In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany*. Washington D. C. – Cambridge 1995, S. 275-288, hier S. 276; Yacov GUGGENHEIM, »A suis paribus et non aliis iudicentur« jüdische Gerichtsbarkeit, ihre Kontrolle durch die christliche Herrschaft und die »obersten rabi gemeiner Judenschafft im heiligen Reich«. In: Christoph CLUSE – Alfred HAVERKAMP – Israel J. YUVAL (Hrsg.), *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturträumlich vergleichender Betrachtung, von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert*. Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 13), S. 405-439. Ich danke Yacov Guggenheim, mir dieses wie das in Anm. 47 erwähnte Manuskript von ihm und Mordechai Breuer vorab zur Verfügung gestellt zu haben. Zur Forschungstradition der »politischen Ohnmacht« der Juden vgl. Michael GRAETZ, *Judentum und Moderne. Die Rolle des aufsteigenden Bürgertums im Politisierungsprozeß der Juden*. In: Karl E. GRÖZINGER (Hrsg.), *Judentum im deutschen Sprachraum*. Frankfurt/Main 1991 (edition Suhrkamp, N. F. 13), S. 259-279, hier S. 261. Erste Ansätze zum jüdischen politischen Bewusstsein bringt zeitübergreifend Yosef Hayim YERUSHALMI, »Diener von Königen und nicht Diener von Dienern«. Einige Aspekte der politischen Geschichte der Juden. Vortrag gehalten in der Carl Friedrich von Siemens Stiftung am 19. Oktober 1993. München 1995 (Carl Friedrich von Siemens Stiftung – Themen 58), hier bes. S. 27. Zur politischen Praxis der Frühen Neuzeit instruktiv FRIEDRICHS, wie oben.
- 4 Siehe zuletzt Friedhelm BURGARD – Alfred HAVERKAMP – Gerd MENTGEN (Hrsg.), *Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit*. Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 9), bes. mit den Beiträgen von Haverkamp, Cluse, Ziwes, Ries und Backhaus; der Beitrag von Michael TOCH in: *Germania Judaica*, Bd. III, 1350-1519, Teilbd. 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hrsg. von Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM. Tübingen 2003 (GJ III/3), sowie sein Beitrag in diesem Band mit einer statistischen Analyse der Vertreibungen. Zentral zu Bruch und Neuanfang: Stefan ROHRBACHER, *Organisationsformen der süddeutschen Juden in der Frühneuzeit*. In: Robert JÜTTE – Abraham P. KUSTERMANN (Hrsg.), *Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart*. Wien – Köln – Weimar 1996 (Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden, Beiheft 3), S. 137-149, hier S. 138-141.
- 5 Siehe hierzu im Überblick Markus J. WENNINGER, *Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert*. Wien – Köln – Graz 1981 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 14).
- 6 Michael TOCH, *Die Juden im mittelalterlichen Reich*. München 1998 (Enzyklopädie deutscher Geschichte (EDG) 44), hier S. 13; J. Friedrich BATTENBERG, *Aus der Stadt auf das Land? Zur Vertreibung und Neuansiedlung der Juden im Heiligen Römischen Reich*. In: Monika RICHARZ – Reinhard RÜRUP (Hrsg.), *Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte*. Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 56), S. 9-35, hier S. 28.
- 7 Zur Siedlungsgeschichte vgl. Michael TOCH, *Siedlungsstruktur der Juden Mitteleuropas im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit*. In: Alfred HAVERKAMP – Franz-Josef ZIWES (Hrsg.), *Juden in der christlichen Umwelt während*

- des späten Mittelalters. Berlin 1992 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 13), S. 29-39; DERS., Juden (wie Anm. 6), S. 12f. Zu Westfalen siehe jetzt Rosemarie KOSCHE, Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter. Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 15), hier S. 226-231.
- 8 Rotraud RIES, »De joden to verwisen« – Judenvertreibungen in Nordwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert. In: BURGARD – HAVERKAMP – MENTGEN, Judenvertreibungen (wie Anm. 4), S. 189-224, hier S. 210-212; vgl. auch den Beitrag von Michael TOCH in diesem Band.
- 9 So insgesamt überzeugend Jonathan I. ISRAEL, *European Jewry in the Age of Mercantilism 1550-1750*. Oxford, 2. Aufl. 1989, bes. S. 2f. und S. 35-44. Er hat als erster mit Recht die Bedeutung des Merkantilismus für den Wandel in der jüdischen Geschichte seit Ende des 16. Jahrhunderts hervorgehoben. Wenn ich im Folgenden von »Merkantilismus« spreche, orientiere ich mich dabei an Israels pragmatischer Definition: Es ist damit nicht ein geschlossenes System wirtschaftspolitischer Maßnahmen gemeint, sondern schlicht die entschiedene Verfolgung der wirtschaftlichen Interessen des Staates, ohne Rücksicht auf die Ansprüche aus bestehenden Rechten, Privilegien oder Traditionen wie auch der Religion. Damit waren ihm wie der zugrundeliegenden Politik der Staatsräson säkularisierende wie emanzipatorische Züge eigen. (S. 2f.)
- 10 Leopold LÖWENSTEIN, *Geschichte der Juden in der Kurpfalz*. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt. Frankfurt/Main 1895 (Leopold Löwenstein: Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland 1), hier S. 76-86; Brigitte SCHEIGER, *Juden in Berlin*. In: Eckart BIRNSTIEL – Andreas REINKE – Brigitte SCHEIGER u. a., *Von Zuwanderern zu Einheimischen. Hugenotten, Juden, Böhmen, Polen in Berlin*, hrsg. von Stefi JERSCH-WENZEL und Barbara JOHN. Berlin 1990, S. 153-488, hier S. 164-168 und S. 171-178; Werner GROSSERT, *Dessau*. In: Jutta DICK – Marina SASSENBERG (Hrsg.), *Wegweiser durch das jüdische Sachsen-Anhalt*. Potsdam 1998 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen 3), S. 40-57, hier S. 42.
- 11 Zeitgleich mit Calvinisten wurden hier seit 1602 Juden in wachsender Zahl wiederaufgenommen; Mordechai BREUER, *Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne*. In: DERS. – Michael GRAETZ, *Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. 1: Tradition und Aufklärung, 1600-1780. München 1996, S. 83-247, hier S. 87.
- 12 ISRAEL, *Jewry* (wie Anm. 9), S. 40-42.
- 13 Bernd-Wilhelm LINNEMEIER, *Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden in der Frühen Neuzeit*. Bielefeld 2002 (Studien zur Regionalgeschichte 15), S. 93-96 und S. 111; Bernhard BRILLING, *Die Entstehung der jüdischen Gemeinde in Emden (1570-1613)*. In: Herbert REYER – Martin TIELKE (Hrsg.), *Frisia Judaica. Beiträge zur Geschichte der Juden in Ostfriesland*. Aurich 1991 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 67), S. 27-44, hier S. 36-38: Es waren immer Handelskontakte mit Fürsten und Adeligen, die den Weg der jüdischen Kaufleute ebneten. Zur merkantilistisch begründeten Wiederansiedlung von Juden in den welfischen Territorien siehe unten, Kap. V.
- 14 Indiz hierfür ist auch, dass sich in dieser Zone früher und dichter ein Aktionsraum für Hofjuden an praktisch allen Höfen abzeichnete, während die Entwicklung im Süden – abgesehen von Wien und dem Augsburger Raum –

- deutlich zeitversetzt in Gang kam. Vgl. Rotraud RIES, Hofjuden – Funktions-träger des absolutistischen Territorialstaates und Teil der jüdischen Gesellschaft. Eine einführende Positionsbestimmung. In: DIES. – J. Friedrich BATTENBERG (Hrsg.), Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert. Hamburg 2002 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 25), S. 11-39, hier S. 20.
- 15 ISRAEL, Jewry (wie Anm. 9), S. 41; Rotraud RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert. Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 13), S. 404-407 und S. 419. Die zunehmende Tätigkeit der Juden im Handel lässt sich auch für Frankfurt am Main beobachten. Siehe: Isidor KRACAUER, Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150-1824), 2 Bde. Frankfurt/Main 1925/27 (Repr. o. J.), hier Bd. I, S. 321-326.
 - 16 Die soeben zitierte Siedlungsphase an der Mittelweser um 1600 endete z. B. mit dem ökonomischen Niedergang der Region im Dreißigjährigen Krieg, die jüdische Oberschicht wanderte weiter nach Norden. Siehe LINNEMEIER, Leben (wie Anm. 13), S. 121f.
 - 17 Ohne mit dem Begriff ein stringentes, rationales Handeln zum Wohle des »Gemeinen Nutzens« unterstellen zu wollen, verwende ich ihn der Einfachheit halber zur Kennzeichnung obrigkeitlichen Handelns gegenüber den Juden. Siehe RIES, Leben (wie Anm. 15), S. 211.
 - 18 Beide Aspekte kommen bei ISRAEL, Jewry (wie Anm. 9), neben dem Merkantilismus zu kurz.
 - 19 Die wirtschaftliche Rolle der Juden wurde dabei zumindest nicht negativ bewertet, auch wenn sie ein politisches Kalkül bestenfalls implizit bestimmte. Vgl. Rolf KIESSLING, Zwischen Vertreibung und Emanzipation – Judendörfer in Ostschwaben während der Frühen Neuzeit. In: DERS. (Hrsg.), Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches. Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2), S. 154-180, hier S. 170-173.
 - 20 Birgit KLEIN, Wohltat und Hochverrat. Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich. Hildesheim – New York 2003 [im Druck]; KIESSLING, Vertreibung (wie Anm. 19), S. 163-165 und S. 170; Gerhard RENDA, Fürth, das »bayerische Jerusalem«. In: Manfred TREML – Josef KIRMEIER (Hrsg.), Geschichte und Kultur der Juden in Bayern, (Bd. 1:) Aufsätze. München – New York – London u. a. 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17/88), S. 225-236, hier S. 226; Sabine ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750. Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151), S. 473f.; BREUER, Frühe Neuzeit (wie Anm. 11), S. 86; BATTENBERG, Stadt (wie Anm. 6), S. 28-31.
 - 21 J. Friedrich BATTENBERG, Jews in Ecclesiastical Territories of the Holy Roman Empire. In: HSIA – LEHMANN, Ghetto (wie Anm. 3), S. 247-274, bes. S. 272f.; Rotraud RIES, German Territorial Princes and the Jews. In: EBD., S. 215-245, hier S. 231f.; Arno HERZIG, Jüdische Geschichte in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 1997, S. 84-88.
 - 22 Stefan LITT, Territoriale Organisation der Juden in Thüringen während der Frühen Neuzeit. In: Aschkenas 10 (2000), S. 245-253, hier S. 249f.
 - 23 Volker PRESS, Kaiser Karl V., König Ferdinand I. und die Entstehung der Reichsritterschaft. Wiesbaden, 2. Aufl. 1980 (Institut für Europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr. 60); Rudolf ENDRES, Adel in der Frühen Neu-

- zeit. München 1993 (EDG 18), S. 9-14.
- 24 Felix PRIEBATSCH, Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert. In: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. FS Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von seinen Schülern. Jena 1915, S. 564-651, hier S. 568-571; J. Friedrich BATTENBERG, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. München 2001 (EDG 60), S. 10-13; KIESSLING, Vertreibung (wie Anm. 19), S. 163-165. Auch im 15. Jahrhundert findet sich dörfliche Siedlung (mind. 15 % der nachweisbaren Orte) im Wesentlichen in diesem Raum. Siehe TOCH, Siedlungsstruktur (wie Anm. 7), S. 37.
- 25 KIESSLING, Vertreibung (wie Anm. 19), S. 160 und S. 166; RIES, De joden to verwisen (wie Anm. 8).
- 26 Vgl. Rotraud RIES, Zur Bedeutung von Reformation und Konfessionalisierung für das christlich-jüdische Verhältnis in Niedersachsen. In: Aschkenas 6 (1996), S. 353-419; Jutta BRADEN, Hamburger Judenpolitik im Zeitalter lutherischer Orthodoxie, 1590-1710. Hamburg 2001 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 22).
- 27 ISRAEL, Jewry (wie Anm. 9), S. 35-38. Ein Beispiel: Rotraud RIES, Ein ambivalentes Verhältnis – Soest und seine Juden in der frühen Neuzeit. In: Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, hrsg. von Ellen WIDDER in Verbindung mit Wilfried EHBRECHT – Gerhard KÖHN. Soest 1995, S. 549-635, hier S. 622-624; ULLMANN, Nachbarschaft (wie Anm. 20), S. 382-472.
- 28 Siehe hierzu vorläufig den Überblick bei BATTENBERG, Juden (wie Anm. 24), S. 10-13, der Großregionen mit geschätzten Bevölkerungszahlen benennt: Südosten, Nordosten und Osten, Nordwesten und Norden, mittlerer Westen, Südwesten.
- 29 Aaron TÄNZER, Die Geschichte der Juden in Württemberg. Frankfurt/Main 1937 (ND Frankfurt/Main 1983), S. 4-6; KIESSLING, Vertreibung (wie Anm. 19), S. 159; HERZIG, Geschichte (wie Anm. 21), S. 82-84; ROHRBACHER, Organisationsformen (wie Anm. 4), S. 141; BATTENBERG, Juden (wie Anm. 24), S. 11.
- 30 ISRAEL, Jewry (wie Anm. 9), S. 42; BATTENBERG, Stadt (wie Anm. 6), S. 11f. und S. 17; HERZIG, Geschichte (wie Anm. 21), S. 85-88.
- 31 Germania Judaica, Bd. III, 1350-1519, hrsg. von Arye MAIMON in Zusammenarbeit mit Yacov GUGGENHEIM. Teilbd. 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen. Tübingen 1987, Teilbd. 2: Mährisch-Budwitz – Zwolle. Tübingen 1995 (GJ III/1, 2), hier Teilbd. 1, S. 348. KRACAUER, Geschichte, Bd. I (wie Anm. 15), S. 311f., nennt 18 Häuser mit ca. 130 Personen; Fritz BACKHAUS, »Im Heckhus die Lahmen, Blinden und Hungerleider ...«. Die sozialen Institutionen in der Frankfurter Judengasse. In: Stefi JERSCH-WENZEL (Hrsg.), Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, hrsg. in Verbindung mit Francois GUESNET – Gertrud PICKHAN – Andreas REINKE – Desanka SCHWARA. Köln – Weimar – Wien 2000, S. 31-54, hier S. 34 und S. 51, zählt 15 Häuser mit ca. 200 Personen.
- 32 In der jüdischen Gemeinde Worms lebten um 1500 ca. 250 Personen, 1610 ca. 650, siehe: Fritz REUTER, Warmaisa. 1000 Jahre Juden in Worms. Worms 1984 (Der Wormsgau, Beiheft 29), S. 94 und S. 97. In Friedberg waren es Ende des 15. Jahrhunderts mehr als 50 Personen (GJ III/1, S. 408), Mitte des 16. Jahrhunderts ca. 200 Personen und Anfang des 17. Jahrhunderts über 100 Haushalte. Vgl. BATTENBERG, Juden (wie Anm. 24), S. 12.
- 33 Hierzu vor allem Daniel J. COHEN, The Organizations of the »Landjuden-

- schaften« (Jewish Corporations) in Germany during the XVII and XVIII Centuries, 3 Bde. Ungedr. Diss., Jerusalem 1967 (hebr., mit engl. Zusammenfassung); DERS., Die Landjudenschaften der brandenburgisch-preußischen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert. Ihre Beziehungen untereinander aufgrund neuerschlossener jüdischer Quellen. In: Peter BAUMGART (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung. Berlin – New York 1983, S. 208-229; DERS., Die Landjudenschaften in Hessen-Darmstadt bis zur Emanzipation als Organe der jüdischen Selbstverwaltung. In: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 6), S. 151-214; zuletzt DERS. (Hrsg.), Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert. Eine Quellensammlung, 2 Bde. Jerusalem 1996/97, hier Bd. 1, S. XIII-XX. Vgl. die von ihm vielfach zitierte Definition bei Fritz BAER, Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve, Teil 1: Die Geschichte der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve. Berlin 1922 (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums, Hist. Sekt. 1), S. 81. Zur Entstehung der Landesjudenschaften und zu ihren Ämtern EBD., S. 79-114; differenzierter in der Definition BREUER, Frühe Neuzeit (wie Anm. 11), S. 190.
- 34 Dazu zuletzt Matthias SCHMANDT, »Judei, cives et incole«: Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter. Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 11), S. 197-207.
- 35 GJ III/1, S. 5f. (Ahrweiler), S. 136f. (Bonn) und S. 222-225 (Deutz). Einzelheiten in den Artikeln werden durch den Gebietsartikel Kurköln in Germania Judaica IV durch Birgit KLEIN demnächst revidiert werden.
- 36 Stefan ROHRBACHER, Stadt und Land: Zur »inneren« Situation der süd- und westdeutschen Juden in der Frühneuzeit. In: RICHARZ – RÜRUP, Leben (wie Anm. 6), S. 37-58, hier S. 48-53.
- 37 DERS., Organisationsformen (wie Anm. 4), S. 144.
- 38 Eine moderne Geschichte der wichtigen Gemeinde in Fürth steht aus. Siehe vorerst: Siegfried HAENLE, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach. Mit Urkunden und Regesten. Ansbach 1867, bes. S. 52-58; Leopold LÖWENSTEIN, Zur Geschichte der Juden in Fürth, 3 Teile. Nachdruck aus: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft 6 (1909), S. 153-233; 8 (1910), S. 65-213 und 10 (1913), S. 1-144. Hildesheim – New York 1974; RENDA, Fürth (wie Anm. 20); BREUER, Frühe Neuzeit (wie Anm. 11), S. 86.
- 39 ULLMANN, Nachbarschaft (wie Anm. 20), S. 477f. und S. 338; RIES, Leben (wie Anm. 15), S. 500f.
- 40 BATTENBERG, Stadt (wie Anm. 6), S. 33-35; Stefan ROHRBACHER, Ungleiche Partnerschaft. Simon Günzburg und die erste Ansiedlung von Juden vor den Toren Augsburgs in der Frühen Neuzeit. In: Rolf KIESSLING – Sabine ULLMANN (Hrsg.), Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit. Berlin 1999 (Colloquia Augustana 10), S. 192-219, hier S. 192-195; DERS., Organisationsformen (wie Anm. 4), S. 144.
- 41 Als Beispiele dazu siehe: Michael BROCKE – Dan BONDY, Der alte jüdische Friedhof Bonn-Schwarzrheindorf 1623-1956. Bildlich-textliche Dokumentation. Köln 1998; Werner MEINERS, Nordwestdeutsche Juden zwischen Umbruch und Beharrung. Judenpolitik und jüdisches Leben im Oldenburger Land bis 1827. Hannover 2001 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 204), S. 352-354; Dina VAN

- FAASSEN, »Das Geleit ist kündbar«. Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802. Essen 1999 (Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg 3), S. 23.
- 42 RIES, Leben (wie Anm. 15), S. 70f., S. 306 und S. 344; Peter AUFGEBAUER, Die Geschichte der Juden in der Stadt Hildesheim im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Hildesheim 1984 (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 12), S. 97-102.
- 43 BATTENBERG, Stadt (wie Anm. 6), S. 33f., ohne geographische Differenzierung; Karl Otto WATZINGER, Geschichte der Juden in Mannheim 1650-1945, mit 52 Biographien. Stuttgart – Berlin – Köln u. a., 2. verb. Aufl. 1987 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Mannheim 12), S. 13-15 (mit Druck der Konzession).
- 44 Stefan ROHRBACHER, Die Drei Gemeinden Altona, Hamburg, Wandsbek zur Zeit der Glikl. In: Aschkenas 8 (1998), S. 105-124, hier S. 107-110; HERZIG, Geschichte (wie Anm. 21), S. 99-102.
- 45 Sabine HÖDL, Die Juden in Wien von 1529 bis 1783. In: Peter CSENDES – Ferdinand OPLL (Hrsg.), Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2: Karl VOCELKA – Anita TRANINGER (Hrsg.), Die frühneuzeitliche Residenz (16. – 18. Jahrhundert). Wien – Köln – Weimar 2003 [im Druck]. Ich danke Sabine Hödl für die Überlassung des Manuskripts. Siehe auch: Birgit KLEIN – Rotraud RIES, Zu Struktur und Funktion der jüdischen Oberschicht in Bonn und ihren Beziehungen zum kurfürstlichen Hof. In: Frank Günter ZEHNDER (Hrsg.), Eine Gesellschaft zwischen Tradition und Wandel. Alltag und Umwelt im Rheinland des 18. Jahrhunderts. Köln 1999 (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche 3), S. 289-315, hier S. 295; Barbara STAUDINGER, »Auß sonderbaren khayserlichen gnaden«. Die Privilegien der Wiener Hofjuden im 16. und 17. Jahrhundert. In: Frühneuzeit-Info 12/1 (2001), S. 21-39; RIES, Hofjuden (wie Anm. 14), S. 15; Friedrich BATTENBERG, Hofjuden in Residenzstädten der Frühen Neuzeit. In: Fritz MAYRHOFER – Ferdinand OPLL (Hrsg.), Juden in der Stadt. Linz/Donau 1999 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 15), S. 297-325.
- 46 Vgl. hierzu Rotraud RIES, Status und Lebensstil – Jüdische Familien der sozialen Oberschicht zur Zeit Glikls. In: Monika RICHARZ (Hrsg.), Die Hamburger Kauffrau Glikl. Jüdische Existenz in der frühen Neuzeit. Hamburg 2001 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden 24), S. 280-306, hier S. 283; KLEIN – RIES, Struktur (wie Anm. 45), S. 292; mit dem ihr eigenen Pathos Selma STERN, Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert. Aus dem Englischen übertragen, kommentiert und hrsg. von Marina SASSENBERG. Tübingen 2001 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 64), S. 174.
- 47 Mordechai BREUER – Yacov GUGGENHEIM, Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur. In: GJ III/3 (wie Anm. 4), S. 327-386.
- 48 Birgit KLEIN, »Unter der Herrschaft einer gnädigen Obrigkeit« – Das Kurkölnener Landesrabbinat von den Anfängen bis in die Zeit von Kurfürst Clemens August. In: Frank Günter ZEHNDER (Hrsg.), Hirt und Herde. Religiosität und Frömmigkeit im Rheinland des 18. Jahrhunderts. Köln 2000 (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche 5), S. 251-278, hier S. 256f.; demnächst DIES., Wohltat (wie Anm. 20). Über die zitierten Titel hinaus verdanke ich vielfachen Gesprächen mit Birgit Klein die hier wiedergegebenen Feststellungen, wofür ich ihr herzlich danke.
- 49 BREUER – GUGGENHEIM, Gemeinde (wie Anm. 47).

- 50 RIES, *Leben* (wie Anm. 15), S. 183f.
- 51 Siehe die instruktiven Beispiele bei ROHRBACHER, *Stadt* (wie Anm. 36), S. 44f.; auch Byron L. SHERWIN, *In the Shadows of Greatness: Rabbi Hayyim Ben Betsalel of Friedberg*. In: *Jewish Social Studies* 37 (1975), S. 35-60, hier S. 38.
- 52 David KAUFMANN, *Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich. Ihre Vorgeschichte (1625-1670) und ihre Opfer*. Wien 1889, S. 166-228; Rotraud RIES, *Bilder und Konstruktionen über einen Grenzgänger. Der Prozeß gegen den Ansbacher Hofjuden Elkan Fränkel 1712*. In: Mark HÄBERLEIN – Martin ZÜRN (Hrsg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*. St. Katharinen 2001, S. 317-338, hier S. 318; Friedrich BATTENBERG, *Tolerierte Juden in Berlin. Zur Ansiedlung Wiener Juden in der Mark Brandenburg unter dem Großen Kurfürsten*. In: Jörg DEVENTER – Susanne RAU – Anne CONRAD (Hrsg.), *Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus*. Festgabe für Arno Herzig zum 65. Geburtstag. Münster 2002, S. 71-91, hier S. 75; SCHEIGER, *Juden* (wie Anm. 10), S. 171f.
- 53 ULLMANN, *Nachbarschaft* (wie Anm. 20), S. 328-338.
- 54 RIES, *Status* (wie Anm. 46), S. 284-287, mit den jeweiligen Quellenangaben aus: *Die Memoiren der Glückel von Hameln*. Aus dem Jüdisch-Deutschen von Bertha PAPPENHEIM. Wien 1910 (ND Weinheim 1994).
- 55 RIES, *Hofjuden* (wie Anm. 14), S. 17f.
- 56 Wolfgang FELBER, *Eliteforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse, Kritik, Alternativen*. Stuttgart 1986 (Studienskripten zur Soziologie 129), bes. S. 44f., mit einer vorzüglichen, wenn auch nicht explizit formulierten Elitendefinition.
- 57 Michael GRAETZ, *Jüdische Aufklärung*. In: BREUER – GRAETZ, *Geschichte* (wie Anm. 11), S. 251-355, hier S. 279-284; Shmuel FEINER, *Salomon Maimon and the Haskalah*. In: *Aschkenas* 10 (2000), S. 337-359, bes. S. 344 und S. 349. Inwieweit Kontinuitäten zwischen der mittelalterlichen und der frühneuzeitlichen Elite bestanden, lässt sich ohne intensive prosopographische Untersuchungen nicht genau sagen. Interessante Einzelergebnisse jetzt bei KOSCHE, *Studien* (wie Anm. 7), bes. S. 324, und im prosopographischen Katalog zu Köln: SCHMANDT, *Judei* (wie Anm. 34), S. 210-264.
- 58 GUGGENHEIM, *A suis paribus* (wie Anm. 3), S. 412-419.
- 59 Siehe Eric ZIMMER, *Jewish Synods in Germany during the Late Middle Ages (1286-1603)*. New York 1978, S. 32-43 und S. 53; GUGGENHEIM, *A suis paribus* (wie Anm. 3), S. 419-421.
- 60 ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 44-46.
- 61 Die Adressaten sind nur bekannt, soweit sie auf die Einladung reagiert haben. EBD., S. 49f.
- 62 Arye MAIMON, *Tagungen von Judenschaften in Westdeutschland im frühen 16. Jahrhundert*. In: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 5 (1979), S. 71-82; ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 47-57. Ein Mandat Kaiser Maximilians I., das die Frankfurter 1510 erwirkten, um ihrer Einladung Nachdruck zu verleihen, war nur an die jüdischen Bewohner des Reiches gerichtet, siehe den Abdruck in EBD., S. 134-136.
- 63 Moritz STERN, *Die Wormser Reichsrabbiner Samuel und Jakob, 1521-1574*. Berlin 1937, S. 1f.
- 64 König Ruprecht setzte angesichts organisatorischer Defizite der Judenschaft

- 1407 Israel von Rothenburg ob der Tauber zum Hochmeister über alle anderen Hochmeister, also zum obersten Richter, und zugleich zum Steuereinknehmer der Juden des Reiches ein. Vgl. GUGGENHEIM, *A suis paribus* (wie Anm. 3), S. 410-412 und S. 424-435. Eine Auflistung aller bekannten Reichsrabbiner findet sich in BREUER – GUGGENHEIM, *Gemeinde* (wie Anm. 47).
- 65 Abdruck des Mandats bei STERN, Reichsrabbiner (wie Anm. 63), S. 5f.; siehe dazu ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 57-59.
- 66 STERN, Reichsrabbiner (wie Anm. 63), S. 10-12 (mit Quelle); ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 65f.
- 67 Ludwig FEILCHENFELD, Rabbi Josel von Rosheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland im Reformationszeitalter. Straßburg 1898, S. 153-159, hier S. 154. Siehe dazu ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 62-65.
- 68 GUGGENHEIM, *A suis paribus* (wie Anm. 3), S. 423f.
- 69 EBD., S. 423, Anm. 64, nach Chava FRAENKEL-GOLDSCHMIDT (ed.), *Joseph of Rosheim, Historical Writings*. Jerusalem 1996 (hebr.), S. 130.
- 70 Hierzu und zum Folgenden GUGGENHEIM, *A suis paribus* (wie Anm. 3), S. 435-437.
- 71 Darunter sind nicht allein im heutigen Sinne ausländische (siehe EBD., S. 435f.), sondern auch solche Gerichte zu verstehen, die sich in einem anderen Territorium befanden. Vgl. KLEIN, *Wohltat* (wie Anm. 20).
- 72 STERN, Reichsrabbiner (wie Anm. 63), S. 12f.
- 73 EBD., S. 18-25; ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 72-77, bes. S. 75-77; zuletzt ROHRBACHER, *Partnerschaft* (wie Anm. 40), S. 201-218.
- 74 STERN, Reichsrabbiner (wie Anm. 63), S. 17; die Quellen bei Gerson WOLF, *Zur Geschichte der Juden in Deutschland, I: Die Anstellung der Rabbiner*. In: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland (ZGJD)* 3 (1889), S. 159-184, hier S. 162f. Schon 1569 wurde Moses, ein Sohn Simon Günzburgs, in einem kaiserlichen Privileg explizit von der Gerichtsbarkeit des Reichsrabbiners eximiert, EBD., S. 163; STERN, Reichsrabbiner (wie Anm. 63), S. 17.
- 75 Markus HOROVITZ, *Die Frankfurter Rabbinerversammlung vom Jahre 1603*. In: *Einladungsschrift zu der Samstag, den 10., Sonntag den 11. April und Samstag den 1. Mai 1897 stattfindenden öffentlichen Prüfung der Israelitischen Religionsschule zu Frankfurt am Main*. Frankfurt/Main 1897, S. 3-30, mit Abdruck der hebräischen Takkanot, S. 20-30; ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 77-100. Die bei Zimmer aufgeführte Versammlung von 1582 ist nur schwach, die von 1600 überhaupt nicht zu belegen. Vgl. KLEIN, *Wohltat* (wie Anm. 20).
- 76 ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 88; demnächst auch KLEIN, *Wohltat* (wie Anm. 20).
- 77 Hierzu ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 89-100; EBD., S. 147-191, in einem fehlerhaften Paralleldruck des hebräischen Textes und verschiedener zeitgenössischer Übersetzungen die von Zimmer auf 1582/1600/1603 datierten Takkanot. Vorerst dazu HOROVITZ, *Rabbinerversammlung* (wie Anm. 75); Volker PRESS, *Kaiser Rudolf II. und der Zusammenschluß der deutschen Judenheit*. Die sogenannte Frankfurter Rabbinerverschwörung von 1603 und ihre Folgen. In: Alfred HAVERKAMP (Hrsg.), *Zur Geschichte der Juden in Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Stuttgart 1981 (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 24), S. 243-293; kritisch demnächst und mit einer deutlichen Neubewertung KLEIN, *Wohltat* (wie Anm. 20).
- 78 Noch nicht einmal dem Anlass, einer Bitte um finanzielle Unterstützung aus

- Prag, wurde die Versammlung 1603 gerecht. Vgl. GUGGENHEIM, *A suis paribus* (wie Anm. 3), S. 424.
- 79 Siehe COHEN, *Landjudenschaften, Quellensammlung* (wie Anm. 33), Bd. 1, S. XIV.
- 80 Daniel J. COHEN, *Die Entwicklung der Landesrabbinate in den deutschen Territorien bis zur Emanzipation*. In: HAVERKAMP, *Geschichte* (wie Anm. 23), S. 221-242, hier S. 223.
- 81 Siehe vorläufig die Liste der Teilnehmer bei ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 186-191.
- 82 KLEIN, *Wohltat* (wie Anm. 20).
- 83 Siehe vor allem: FEILCHENFELD, *Rabbi Josel* (wie Anm. 67) – mit einer kritischen Bewertung der gesamten bis dahin erschienenen Literatur. Auch wenn Feilchenfeld nicht alle Quellen kannte, ist seine Untersuchung immer noch am zuverlässigsten. Mit zu viel Phantasie und Pathos: Selma STERN, *Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*. Stuttgart 1959; eine gründliche Analyse der Schriften Josels bei FRAENKEL-GOLDSCHMIDT, *Joseph* (wie Anm. 69). Eine Neubewertung von Josels Tätigkeit steht aus.
- 84 FEILCHENFELD, *Rabbi Josel* (wie Anm. 67), S. 16-18.
- 85 EBD., S. 18-20, das Zitat aus Josels Memoiren auf S. 20; ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 56.
- 86 In den Wormser Takkanot von 1542, siehe: FEILCHENFELD, *Rabbi Josel* (wie Anm. 67), S. 51; STERN, *Reichsrabbiner* (wie Anm. 63), S. 13.
- 87 Hierzu und zum Folgenden: FEILCHENFELD, *Rabbi Josel* (wie Anm. 67), S. 9; BREUER, *Frühe Neuzeit* (wie Anm. 11), S. 67; zusammenfassend: J. Friedrich BATTENBERG, Art. »Rosheim, Josel von«. In: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 29, hrsg. von Gerhard MÜLLER. Berlin – New York 1998, S. 424-427; kaum belegt bei: STERN, *Josel von Rosheim* (wie Anm. 83), S. 23, S. 26-32 und S. 36f.
- 88 FEILCHENFELD, *Rabbi Josel* (wie Anm. 67), S. 51; GUGGENHEIM, *A suis paribus* (wie Anm. 3), S. 422-424; STERN, *Reichsrabbiner* (wie Anm. 63), S. 13.
- 89 Siehe STERN, *Reichsrabbiner* (wie Anm. 63), S. 12.
- 90 Siehe FEILCHENFELD, *Rabbi Josel* (wie Anm. 67), S. 18 und S. 57f.
- 91 Gedruckt in der Bestätigung von 1562 bei Salomon STEIN, *Eine wichtige Urkunde*. In: *Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft* 9 (1911), S. 305-317, hier S. 309-317; dazu FEILCHENFELD, *Rabbi Josel* (wie Anm. 67), S. 58-62.
- 92 GUGGENHEIM, *A suis paribus* (wie Anm. 3), S. 422.
- 93 So jedenfalls BREUER, *Frühe Neuzeit* (wie Anm. 11), S. 68f. Der Gebrauch des Titels »Regierer« wurde ihm als unzulässige Anmaßung gerichtlich verboten. Siehe FEILCHENFELD, *Rabbi Josel* (wie Anm. 67), S. 12-16; BATTENBERG, *Rosheim* (wie Anm. 87), S. 425.
- 94 So vorläufig BAER, *Protokollbuch* (wie Anm. 33), S. 89f. Die Genese des Begriffs und der Rolle des Shtadlan – als Ehrentitel wie als Amt – bedarf noch einer genaueren Untersuchung. Siehe bisher Stefan ROHRBACHER, *Die jüdischen Gemeinden in den Medinot Aschkenas zwischen Spätmittelalter und Dreißigjährigem Krieg*. In: CLUSE – HAVERKAMP – YUVAL, *Gemeinden* (wie Anm. 3), S. 451-463, hier S. 462, Anm. 28.
- 95 Siehe BAER, *Protokollbuch* (wie Anm. 33), S. 90-93. Selma Stern geht in ihrem Kapitel über die Shtadlanim vor allem auf deren Konflikte ein: STERN, *Hofjude* (wie Anm. 46), S. 162-190; RIES, *Hofjuden* (wie Anm. 14), S. 18.

Auch Josel von Rosheim – zu seinen Lebzeiten nie als Shtadlan bezeichnet – kam noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nachträglich zu entsprechenden Ehren, denn er wurde von Joseph Juspa Hahn als »großer Shtadlan« tituliert, siehe DERS., *Sefer Josif Omez*. Frankfurt/Main, 2. Aufl. 1928 (ND Jerusalem 1965), S. 5, § 8. Für den Hinweis auf diese Stelle danke ich Birgit Klein.

- 96 FEILCHENFELD, Rabbi Josel (wie Anm. 67), S. 53-55 und S. 118.
97 EBD., S. 27-29, Abdruck der Takkanot S. 153-158.
98 GUGGENHEIM, *A suis paribus* (wie Anm. 3), S. 423.
99 Daniel J. COHEN, *Cosman zum Rade – Emmissary of the Jews of Germany in the 1560's*. In: *Zion* 35 (1970), S. 117-126 (hebr.). Die beglaubigte Kopie der durch Kaiser Ferdinand I. in Prag im Januar 1562 erfolgten Bestätigung des Speyrer Privilegs Karls V. von 1544, die den beiden Wormser Juden Jacob zum Asten [vermutlich »zum Affen«, womit dann der Judenbischof (siehe STERN, Reichsrabbiner (wie Anm. 63), S. 27) gemeint wäre] und Isaac zur Waage 1562 in Worms ausgestellt wurde (siehe STEIN, Urkunde (wie Anm. 91), hier S. 316f.), dürfte nur für die Gemeinde Worms vorgesehen gewesen sein. In den beiden Männern wären somit Gemeindevertreter und nicht die in der Privilegsbestätigung erwähnten »Gesandten« der »gemeinen Judentum« im hl. Reich« zu sehen.
100 Er wird 1565 als Gesandter seit vielen Jahren bezeichnet: STERN, Reichsrabbiner (wie Anm. 63), S. 21.
101 Max FREUDENTHAL, *Zur Geschichte des Judenprivilegs Kaiser Maximilians II. auf dem Reichstag zu Augsburg 1566*. In: *ZGJD* 4 (1932), S. 83-100, hier S. 85, Abdruck der Beglaubigung S. 99f.
102 STEIN, Urkunde (wie Anm. 91), S. 309; Meir WIENER, *Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover, vorzugsweise während des 16. Jahrhunderts*. Nach grösstentheils bisher noch nicht veröffentlichten Urkunden dargestellt (Beilagen I-XX). In: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 10 (1861), S. 121-136, S. 161-175, S. 241-258 und S. 281-297, hier S. 250f., Beilage XIII. Joachim Ferber aus Nordhausen, der die Gesandten 1570 beauftragte, wird als Inhaber einer Vollmacht namentlich im Protokoll des Reichshofrats erwähnt, die Vollmacht wurde den Akten beigelegt. Deshalb ist zu bezweifeln, dass er mit den namentlich nicht genannten »N. N. ... obgesante« identisch war. Vgl. Stefan LITT, *Joachim Ferber von Nordhausen – Gesandter der deutschen Juden am kaiserlichen Hof?* In: *Aschkenas* 9 (1999), S. 145-150, hier S. 146f., der Ferber für den/einen der Gesandten hält. Zum ganzen unten, S. 118.
103 STERN, Reichsrabbiner (wie Anm. 63), S. 15f.
104 Siehe FEILCHENFELD, Rabbi Josel (wie Anm. 67), S. 24.
105 STERN, Reichsrabbiner (wie Anm. 63), S. 18-25; siehe oben, S. 104.
106 ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 154. Zu den Takkanot von 1582 siehe oben Anm. 75.
107 RIES, *Leben* (wie Anm. 15), S. 319-323 und S. 331f. Die Quellen sind zum Teil bei WIENER, *Geschichte* (wie Anm. 102), S. 295-297, Beilage XX, gedruckt. DERS., *Die Juden unter den Braunschweigischen Herzögen Julius und Heinrich Julius*. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt (Beilagen I-XVII). In: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen* 1861 (1861), S. 244-306, hier S. 291-298, Beilage XI-XII, und S. 299-301, Beilage XIV; zum Ganzen Bernhard BRILLING, *Die Prager jüdische Gemeinde als Fürsprecherin und Vertreterin des deutschen Judentums im 16. und 17. Jahrhundert*. In:

- Theokratia. Jahrbuch des Institutum Judaicum Delitzschianum 3 (1973-1975) (1979), S. 185-198, hier S. 189-191.
- 108 WIENER, Juden (wie Anm. 107), S. 294-298, Beilage XII. Die Prager rechtfertigten ihr Verhalten damit, den Boten mit der Vollmacht bereits wieder zurückgeschickt zu haben.
- 109 Hauptstaatsarchiv (HStA) Hannover, Cal. Br. 23, Nr. 552, fol. 77-80. Diese Supplikationen sind bei BRILLING, Gemeinde (wie Anm. 107) nicht erwähnt.
- 110 EBD., S. 191-195.
- 111 Friedrich BATTENBERG, Das Europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650. Darmstadt 1990, hier Bd. 1, S. 175-179; Sabine FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert. Frankfurt/Main – Bern – New York 1983 (Rechtshistorische Reihe 30); STERN, Hofjude (wie Anm. 46), S. 183f. und S. 188-190.
- 112 GUGGENHEIM, A suis paribus (wie Anm. 3), S. 435f.
- 113 COHEN, Landjudenschaften, Quellensammlung (wie Anm. 33), Bd. 1, S. XIII.
- 114 Zu Kontinuität und Größe dieser Gemeinden vgl. BATTENBERG, Juden (wie Anm. 24), S. 12f.
- 115 FRIEDRICHS, Jews (wie Anm. 3), S. 282-285; KRACAUER, Geschichte, Bd. I (wie Anm. 15), S. 310-313; BACKHAUS, Heckhus (wie Anm. 31), bes. S. 49-51.
- 116 KRACAUER, Geschichte, Bd. I (wie Anm. 15), S. 236.
- 117 ROHRBACHER, Organisationsformen (wie Anm. 4), S. 147.
- 118 André NEHER, Jewish thought and the scientific revolution of the 16th century. David Gans (1541-1613) and his times. Oxford 1986, S. 16.
- 119 Bernd-Wilhelm LINNEMEIER – Rosemarie KOSCHE, »Darum meine lieben Söhne, gedenkt, daß es Gott der Allmächtige so mit uns haben will, daß wir so zerstreut sind ...«. Jüdische Privatkorrespondenzen des mittleren 16. Jahrhunderts aus dem nordöstlichen Westfalen. In: Aschkenas 8 (1998), S. 275-324, hier S. 293 und S. 321.
- 120 ROHRBACHER, Stadt (wie Anm. 36), S. 41 mit Anm. 16.
- 121 Ein Beispiel in EBD., S. 57; DERS., Organisationsformen (wie Anm. 4), S. 147-149.
- 122 DERS., Organisationsformen (wie Anm. 4), bes. S. 146 und S. 149.
- 123 DERS., Stadt (wie Anm. 36), S. 40; BREUER, Frühe Neuzeit (wie Anm. 11), S. 79.
- 124 Siehe ausführlich FREUDENTHAL, Geschichte (wie Anm. 101), bes. S. 92-95.
- 125 Stefan ROHRBACHER, Medinat Schwaben. Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit. In: KIESSLING, Judengemeinden (wie Anm. 19), S. 80-109, hier S. 84-93; DERS., Partnerschaft (wie Anm. 40), S. 207f. Für das 17./18. Jahrhundert Richard I. COHEN – Vivian B. MANN, Melding Worlds: Court Jews and the Arts of the Baroque. In: Vivian B. MANN – Richard I. COHEN (eds.), From Court Jews to the Rothschilds. Art, Patronage and Power 1600-1800. München – New York 1996, S. 97-131.
- 126 COHEN, Entwicklung (wie Anm. 80), S. 232.
- 127 KLEIN – RIES, Struktur (wie Anm. 45), S. 294f. und S. 312, Anm. 26, mit Angabe zum Druck der Judenordnungen.
- 128 Dies gilt auch – entgegen ISRAEL, Jewry (wie Anm. 9), S. 42 – für das ebenfalls zum Herrschaftsbereich Ernsts gehörende Hildesheim. Hier waren die Juden zwar im 15. Jahrhundert von einem seiner Vorgänger vertrieben worden, doch lange bevor Ernst an die Regierung kam, waren Juden unter Ägide

- der Stadt Hildesheim und des Moritzberger Domkapitels wieder in das Stift zurückgekehrt. Vgl. RIES, *Leben* (wie Anm. 15), S. 60-68 und S. 75; Anton REXHAUSEN, *Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden im Hochstift Hildesheim*. Hildesheim 1914, S. 51 und S. 62.
- 129 Zum Ganzen vorerst KLEIN, *Herrschaft* (wie Anm. 48), S. 254f.; DIES. – RIES, *Struktur* (wie Anm. 45), S. 294-296; demnächst ausführlich KLEIN, *Wohltat* (wie Anm. 20).
- 130 KRACAUER, *Geschichte*, Bd. I (wie Anm. 15), S. 253-257, S. 266f., S. 328-330 und S. 349.
- 131 Vgl. HAENLE, *Geschichte* (wie Anm. 38), bes. S. 53-58; RENDA, *Fürth* (wie Anm. 20), S. 226f.
- 132 B[enjamin] H[jirsch] AUERBACH, *Geschichte der israelitischen Gemeinde Halberstadt*. Nebst einem Anhang ungedruckter, die Literatur wie die religiösen und politischen Verhältnisse der Juden in Deutschland in den letzten zwei Jahrhunderten betreffender Briefe und Urkunden. Halberstadt 1866, S. 15-18. Zu Herzog/Bischof Heinrich Julius siehe unten, S. 122f.
- 133 AUERBACH, *Geschichte* (wie Anm. 132), S. 21-30.
- 134 EBD., S. 30-32.
- 135 Zur Traditions(er)findung um Berend Lehmann vgl. Lucia RASPE, *Individueller Ruhm und kollektiver Nutzen – Berend Lehmann als Mäzen*. In: RIES – BATTENBERG, *Hofjuden* (wie Anm. 14), S. 191-208. Eine moderne Geschichte der Gemeinde Halberstadt stellt ein dringendes Desiderat dar.
- 136 ROHRBACHER, *Gemeinden* (wie Anm. 44), bes. S. 106-110 und S. 118, mit Zitaten aus Glikls *Memoiren*; BRADEN, *Judenpolitik* (wie Anm. 26), S. 169-171, S. 181-197, S. 214-218 und S. 225-229; Günter MARWEDEL, *Die aschkenasischen Juden im Hamburger Raum (bis 1780)*. In: Arno HERZIG (Hrsg.), *Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990*. Hamburg 1991 (*Die Geschichte der Juden in Hamburg* 2), S. 41-60; Heinz Mosche GRAUPE (Hrsg.), *Die Statuten der drei Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbek*. Quellen zur jüdischen Gemeindeorganisation im 17. und 18. Jahrhundert, 2 Teile. Hamburg 1973 (*Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden* 3,1-2), bes. Teil 1, S. 13-31 zur Geschichte, und S. 48 und S. 52 zur Datierung der vor 1670 einsetzenden Statuten; siehe auch Günter MARWEDEL (Hrsg.), *Die Privilegien der Juden in Altona*. Hamburg 1976 (*Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden* 5).
- 137 WIENER, *Geschichte* (wie Anm. 102), S. 173f., Beilage VIII.
- 138 Das Jahr dieser Vertreibung ist nicht bekannt, der terminus ante quem ist in der erwähnten Vollmacht für Joachim von Nordhausen mit dem 2. Februar 1570 angegeben, siehe oben, Anm. 102.
- 139 Siehe RIES, *Leben* (wie Anm. 15), S. 57-69, S. 107f., S. 115-120, S. 131-133, S. 137f., S. 347f. und S. 419.
- 140 EBD., S. 325-329.
- 141 WIENER, *Geschichte* (wie Anm. 102), S. 248f., Beilage XI, und S. 249f., Beilage XII.
- 142 Daran erinnerte Israel Schay den Herzog, als 1577/78 um Generalgeleit und Wiedenzulassung verhandelt wurde; Staatsarchiv (StA) Wolfenbüttel, 1 Alt 9, Nr. 372, fol. 4-5.
- 143 WIENER, *Geschichte* (wie Anm. 102), S. 250-253, Beilage XIII und XIV.
- 144 HStA Hannover, Cal. Br. 23, Nr. 549, fol. 6; LITT, Joachim Ferber (wie Anm. 102), S. 146f.
- 145 Siehe das Vertreibungsdekret an Hannover bei WIENER, *Geschichte*

- (wie Anm. 102), S. 253, Beilage XV. Zur Interpretation siehe RIES, Leben (wie Anm. 15), S. 494f. und S. 315-317.
- 146 Zur Biographie siehe Paul ZIMMERMANN, Herzog Julius von Braunschweig und Lüneburg in volkswirtschaftlicher Beziehung. In: Hansische Geschichtsblätter 1904/1905 (1904/1905), S. 33-62; Staatsklugheit und Frömmigkeit. Herzog Julius zu Braunschweig-Lüneburg, ein norddeutscher Landesherr des 16. Jahrhunderts. Weinheim 1989 (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 61); darin bes. Christa GRAEFE, Herzog Julius zu Braunschweig-Lüneburg – ein norddeutscher protestantischer Landesherr des 16. Jahrhunderts, S. 13-16, und Hans-Joachim KRASCHEWSKI, Der »ökonomische« Fürst. Herzog Julius als Unternehmer-Verleger der Wirtschaft seines Landes, besonders des Harz-Bergbaus, S. 41-57.
- 147 RIES, Leben (wie Anm. 15), S. 494.
- 148 StA Wolfenbüttel, 1 Alt 9, Nr. 372, fol. 4-5; zu Garsse siehe: RIES, Leben (wie Anm. 15), S. 365.
- 149 StA Wolfenbüttel, 1 Alt 9, Nr. 372, fol. 6-7, 10-11.
- 150 Dies geht besonders deutlich aus Notizen hervor, die er im März 1578 für sein Testament niederschrieb, EBD., 1 Alt 22, Nr. 85, fol. 20-24.
- 151 EBD., 1 Alt 9, Nr. 372, fol. 15, fol. 12-13 (Konzept) und fol. 20-24 (Abschrift); ausführlich zu den Vorschlägen RIES, Leben (wie Anm. 15), S. 352-354.
- 152 WIENER, Geschichte (wie Anm. 102), S. 254-258, Beilage XVI.
- 153 Die Konditionen der Ansiedlung im gedruckten Schutzbriefformular, StA Wolfenbüttel, 1 Alt 9, Nr. 372, fol. 30-36.
- 154 Stadtarchiv (Sta) Braunschweig, B IV 10a:1, fol. 4-5 und fol. 43-45.
- 155 Vgl. COHEN, Landjudenschaften, Quellensammlung (wie Anm. 33), Bd. 1, S. XV-XVIII; DERS., Entwicklung (wie Anm. 80), S. 237, führt als ersten Beleg für eine staatliche Initiative zur Einsetzung eines Landesrabbiners und für das Verbot der Anrufung auswärtiger Gerichte Mergentheim im Jahr 1613 an.
- 156 Siehe oben, Anm. 150.
- 157 So in der (nach dem Tod des Herzogs nie mehr offiziell verabschiedeten) Landes- und Polizeiordnung von 1589, HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 2368, hier fol. 79-80, § 58 »Von Juden«. Vgl. Hans-Joachim KRASCHEWSKI, Wirtschaftspolitik im deutschen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1528-1589). Köln – Wien 1978 (Neue Wirtschaftsgeschichte 15), S. 65-70.
- 158 Siehe RIES, Bedeutung (wie Anm. 26), S. 381-383 und S. 389-391.
- 159 StA Wolfenbüttel, 7 Alt W 120 (unfol.), 1587 Dezember 16; RIES, Leben (wie Anm. 15), S. 486 und S. 252f.
- 160 Sta Braunschweig, B IV 10a:1, fol. 4-5.
- 161 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 782 (unfol.), 1583 Mai 31; RIES, Leben (wie Anm. 15), S. 490.
- 162 HStA Hannover, Cal. Br. 23, Nr. 552, fol. 11-12.
- 163 RIES, Leben (wie Anm. 15), S. 319 und S. 366f.
- 164 HStA Hannover, Cal. Br. 23, Nr. 552, fol. 13-14.
- 165 EBD., fol. 15-16.
- 166 EBD., fol. 53-54. Ein erstes Edikt war 1590 wegen Unkenntnis der Administration ins Leere gelaufen.
- 167 EBD., fol. 71.
- 168 WIENER, Juden (wie Anm. 107), S. 299-304, Beilage XIV-XVI. Siehe oben,

- S. 109.
- 169 HStA Hannover, Cal. Br. 23, Nr. 552, fol. 105-106.
- 170 EBD., fol. 73-74.
- 171 Druck: Johannes Henricus JUNG, *Tractatio Juridica de iure recipiendi Judaeos cum generatim tum spetiatim in terris Brunsvico-Luneburgicis*. Jur. Diss., Göttingen 1741, S. 103-105, § VIII; RIES, *Leben* (wie Anm. 15), S. 360.
- 172 Sta Hildesheim, Best. 100/91, Nr. 109, fol. 171-174.
- 173 AUFGEBAUER, *Geschichte* (wie Anm. 42), S. 94-105 und S. 137f.; RIES, *Leben* (wie Anm. 15), S. 210 und S. 496f.; Abraham LEWINSKY, *Der Hildesheimer Rabbiner Samuel Hameln*. In: Markus BRANN – Ferdinand ROSENTHAL (Hrsg.), *Gedenkbuch zur Erinnerung an David Kaufmann*. Breslau 1900, S. 325-345, hier S. 325, Anm. 5, mit einer Datierung »vor 1612«.
- 174 Zu einem ähnlichen kollektiven Handeln der Emder und Norder Juden angesichts ihrer drohenden Vertreibung 1577 siehe: Lina GÖDEKEN, *Die Frühzeit der Norder Juden* (ca. 1550-1602). In: REYER – TIELKE, *Frisia Judaica* (wie Anm. 13), S. 59-76, hier S. 66.
- 175 ZIMMER, *Synods* (wie Anm. 59), S. 49f. mit Anm. 48; dazu KOSCHE, *Studien* (wie Anm. 7), S. 238f.
- 176 Vgl. KOSCHE, *Studien* (wie Anm. 7), S. 233-239.
- 177 Zu vergleichbaren Organisationsstrukturen im benachbarten Minden siehe LINNEMEIER, *Leben* (wie Anm. 13), S. 341f.
- 178 COHEN, *Landjudenschaften*, *Quellensammlung* (wie Anm. 33).
- 179 Rebekka VOSS, *Amt, Funktion und Titel: Zur Organisationsstruktur der jüdischen Gemeinde und ihrer Entwicklung in der Frühneuzeit*. Magisterarbeit, Universität Duisburg 2001. Ich danke Rebekka Voß herzlich dafür, mir ihre Magisterarbeit zur Verfügung gestellt zu haben.
- 180 Vgl. ROHRBACHER, *Organisationsformen* (wie Anm. 4), S. 148f.

**»Gelangt an eur kayserliche Majestät
mein allerunderthenigistes Bitten«**

**Handlungsstrategien der jüdischen Elite am Reichshofrat
im 16. und 17. Jahrhundert**

BARBARA STAUDINGER

Als sich Samuel Ulman-Günzburg 1620 das erste Mal an den Kaiser um Schutz und Hilfe gegen den Landgrafen Wilhelm von Leuchtenberg wandte, meinte er, besten Grund zu diesem Schritt zu haben, denn sein bis dato zweijähriger Konflikt mit dem Landgrafen war bereits eskaliert.¹ Nachdem Samuel wahrscheinlich 1618 auf Begehren Wilhelms nach Pfreimd in die Landgrafschaft Leuchtenberg gezogen war und sich dort häuslich niedergelassen hatte, schien es zunächst, als wäre die Entscheidung des Umzugs durchaus zu seinem Vorteil gewesen. Bereits nach wenigen Wochen sprach ihn der leuchtenbergische Richter im Namen des Landgrafen um ein Darlehen über 50 Gulden rheinisch (fl.) an, das in Kürze verzinst zurückbezahlt werden sollte. Doch die Schwierigkeiten begannen bereits, als Samuel Ulman sein Geld zurückforderte, denn beim leuchtenbergischen Amt wurde

»die bezahlung [...] mir [Samuel Ulman] gannz schimpflichen verwaigert, und da ich solches bey ihr fstl. Gn. anzaigen und mahnen laßen, bin ich für den lanndtgräflichen richter erfordert, die ahnmahnung und begehrte restitution allerdings verwiesen, darbey auch auß ihr fstl. Gn. befelch 100 fl. straff auferlegt und zugleich die 50 fl. furlehen innbehalten und solche unzeitige auferlegte straffen von mir nottrungenlich enntrichtet worden«²

Trotz dieser Erfahrung verlieh Samuel auch weiterhin Geld an den Landgrafen bzw. machte mit ihm Geschäfte, was allerdings wiederholt Strafzahlungen nach sich zog. Als Samuel schließlich heiraten wollte, sprach sich sein zukünftiger Schwiegervater Moises, der einen landgräflichen Schutzbrief für sich und seine Familie besaß,³ beim Landgrafen für ihn aus, bat um eine Beilegung der ständigen Konflikte und bot 50 fl. dafür an. Offensichtlich fühlte sich der Landgraf dadurch provoziert: Er ließ Moises' Haus durchsuchen und die wertvollsten Pfänder einziehen, forderte ihn schließlich vor Gericht und erlegte ihm eine Strafe von 1000 fl. auf. Moises floh daraufhin, Leuchtenberg aber forderte das Geld nun von Samuel Ulman. Die Verlassenschaft seines Schwiegervaters wurde, als dieser

– wahrscheinlich noch 1618 – verstarb, eingezogen und nur widerwillig gegen hohe Gebühren an Ulman und seinen Schwager aus Prag, Jomtow Lipman Pfreimd⁴ – in den obrigkeitlichen Quellen als Philipp von Pfreimd bezeichnet – herausgegeben.

Das war jedoch nur der Auftakt, noch beschränkte sich die Auseinandersetzung auf Finanzielles, was allerdings nicht so bleiben sollte: Nachdem Samuel Ulman in den ersten Jahren des Dreißigjährigen Kriegs wegen der drohenden Gefahr durch Mansfelder Truppen⁵ zusammen mit seiner Familie, wie auch andere Untertanen des Landgrafen, zu Hans Adam von Sparneck nach Trausnitz geflohen war⁶ und er, gleich nachdem die unmittelbare Gefahr vorüber war, sich wieder um seine Geschäfte kümmern wollte, musste er feststellen, dass seine zum Teil Hans Adam von Sparneck anvertrauten Güter und Schuldbriefe nicht mehr vollständig vorhanden waren. Als Samuel Sparneck deswegen beim kurpfälzischen Hofgericht in Amberg klagen wollte, drohte ihm dieser, ihn beim Landgrafen anzuzeigen, ja ihn »hinein hauen und verklainern [zu] wollen, daß ich [Samuel Ulman] die händt ob dem kopff zusammen schlagen soll«. ⁷ Doch auch in der Landgrafschaft Leuchtenberg stand es nicht zum Besten, denn Samuel Ulman war durch seine Flucht beim Landgrafen in Ungnade gefallen, der ihn gleich nach seiner Heimkehr verhaften und seine Familie – seine Schwiegermutter, seine Frau und acht Kinder – verhören ließ, um Auskünfte über den Verbleib ihres Vermögens zu erpressen. Dabei seien nach der Aussage Samuels

»meine allt verlebt swigwer [= Schwiegermutter], weib und zwo töchter, iede besonders befragt worden, ob nicht geltt oder gelldts wehrt bey ihnen zufinden, [sie mussten sich] allerdings enttblößen und besuchen laßen, alß aber bey meiner swieger nur bey 20 kr. [Kreuzer] gefunden, hat ihr solche der amptsrichter nehmen wollen, aber doch auf ihr flehentliches bitten ge-laßen worden«⁸

Samuel selbst blieb unter strengen Bedingungen zusammen mit anderen, wahrscheinlich christlichen Frauen und Männern und ohne die Chance auf die Einhaltung der »natürlichen Scham« inhaftiert,⁹ während die landgräflichen Diener sein Haus leer räumten, sogar den Boden auf der Suche nach versteckten Reichtümern aufgruben und ihm drohten, ihn dem Scharfrichter zu übergeben, sollte er nicht seinen Schatz endlich preisgeben. Schließlich wurden alle Schuldbriefe, Pfänder und Handelswaren Samuels konfisziert, seine Frau und Kinder ausgewiesen und darüber hinaus noch eine Straf-

summe verlangt, die sie jedoch nicht bezahlen konnten. Später wurde auch Samuel Ulman durch die Amtleute in kurpfälzisches Territorium gebracht und dort sich selbst überlassen. Daraufhin wandte er sich an Kaiser Ferdinand II.:

»Wann dann, allergn. kayser, könig und herr, die sachen oberzelter maßen also und annderst nicht in höchster warheit beschaffen, dann daß ich, mein schwacher [= Schwiegervater], schwager, schwiger, weib und kinndern gannz unverschulder weiß von mehrhochgedachter fstl. Gn. von Leichtenberg nit allein ohn alle verschuldt inn den zwayen jahren härtiglichen gefänngnust worden, sonndern auch [...] alle mein hab und gut, benebens und zugleich alle und iede versezte pfändt [...] zu sich genommen, dahero mir nun den oppignoranten die restitution der von ihr fstl. Gn. abgenommenen pfändten zulaisten nit möglich, sonndern, so fern von euer ksl. und kgl. Mt. ich wider allerunnterthenigste hoffnung hulfloß gelaßen werden solt, mit meinem weib und armen kleinen unschuldigen 8 kindern am bettelstab gedeyen und das elenndt bauen muste, ja weder ich noch die meinigen von ihnen leibs noch lebens sicher sein könnenden, [...]«

Rechtsnorm und Rechtspraxis für Juden am Reichshofrat

»[...] also« – fuhr Samuel fort – »gelanngt und ist an euer ksl. und kgl. Mt. mein allerunnterthenigist, demuhtigist, flehentlich anrufen und bitten [...]«. ¹⁰

Diese Formel findet sich mit geringen Variationen in allen Suppliken, die von unterschiedlichsten Personen oder Gruppen in den verschiedensten Angelegenheiten an den Kaiser herangetragen wurden. Die einzelnen kaiserlichen Behörden hatten unter anderem die Aufgabe, diese Bittschreiben zu behandeln.¹¹ Betrafen Suppliken die Rechtsprechung oder die Erteilung und Interpretation von kaiserlichen Privilegien, also die kaiserliche Jurisdiktion und Reservatrechte, war der Reichshofrat die zuständige Behörde, an die diese Schreiben weitergeleitet wurden.¹²

Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht das höchste Gericht im Heiligen Römischen Reich. Er wurde – im Gegensatz zum Reichskammergericht – allein vom Kaiser mit adeligen oder rechtsgelehrten Räten aus den österreichischen Erblanden und dem Reich besetzt¹³ und symbolisierte das oberstrichterliche Amt des Kaisers, das heißt den kaiserlichen Anspruch auf eine »Universal-Jurisdiktion« als höchste weltliche Autorität.¹⁴ Der Reichshofrat war damit direkt mit dem kaiserlichen Amt verknüpft und bei weitem nicht nur Gericht, sondern fungierte auch als Beratungs-

gremium des Kaisers.¹⁵ Er hatte auch jene eingangs erwähnten Suppliken zu behandeln, die zwar Rechtsstreitigkeiten betrafen, jedoch formal keine gerichtlichen Eingaben darstellen mussten, sondern auch »informelle« Gesuche um kaiserliche Hilfe sein konnten. Der Reichshofrat war im 16. Jahrhundert¹⁶ keine Behörde im modernen Sinn mit klar definierten Kompetenzen,¹⁷ sondern ein Gremium, das sich in einem vorgegebenen Rahmen mit den unterschiedlichsten Bereichen der kaiserlichen Politik auseinander zu setzen hatte.¹⁸ Die Rechtsprechung stellte dabei nur einen, wenn auch einen wichtigen, Tätigkeitsbereich dieser Behörde dar.

Für die Juden im Heiligen Römischen Reich hatte der Reichshofrat eine besondere Bedeutung: Der Kaiser erhob in Weiterführung der sogenannten »kaiserlichen Kammerknechtschaft« der Juden den Anspruch, deren oberster Schutzherr zu sein und jurisdiktionelle wie fiskalische Oberhoheit über sie auszuüben.¹⁹ Wie Friedrich Battenberg in mehreren Publikationen ausgeführt hat, wurden die kaiserlichen Zugriffsmöglichkeiten auf die Juden im römisch-deutschen Reich jedoch de facto in der Frühen Neuzeit von landesfürstlichen Rechtsansprüchen überlagert,²⁰ wenn auch nicht gänzlich verdrängt.²¹ Nachdem das kaiserliche Judenregal auf die Territorialherrscher übergegangen war,²² wurde die kaiserliche Judengesetzgebung im 16. Jahrhundert von landesfürstlichen Judenordnungen und Schutzbriefen in ihrer Bedeutung zurückgedrängt und die Juden stärker in den Untertanenverband der einzelnen Territorien und deren Gerichtsbarkeit miteinbezogen.²³

Diese Entwicklung galt jedoch nicht für alle Juden im Alten Reich: Auszunehmen sind die Juden der österreichischen Erbländer, für die der Reichshofrat zunächst Appellationsinstanz blieb und die durch zahlreiche Privilegien in besonderer Abhängigkeit vom Reichsoberhaupt, der zumeist auch Landesherr war, standen. Gleiches gilt in unterschiedlicher Intensität auch für die Juden in den Ländern der Böhmisches Krone, für die der Reichshofrat jedoch prinzipiell, ausgenommen die Hofjuden, nicht zuständig war. Neben diesen Sonderfällen der österreichischen Erbländer auf der einen und dem Königreich Böhmen auf der anderen Seite blieben in den Reichsstädten die Juden ebenfalls in einem hohen Maß an den Kaiser gebunden, auch wenn die Städte Teile der obrigkeitlichen Rechte an Juden erlangt hatten.²⁴ Nach den spätmittelalterlichen Vertreibungen existierten jedoch nur noch in den Reichsstädten Frankfurt am Main, Worms und Friedberg in der Wetterau größere

jüdische Gemeinden. Und schließlich sind auch die stark zersplitterten Besitzungen der Reichsritter (z. B. in Schwaben und Franken) und andere kleinste Herrschaftsräume zumindest teilweise von diesem Territorialisierungsprozess des Judenrechts auszunehmen. Vor allem im schwäbischen und fränkischen Raum, in dem aufgrund überlappender Herrschaftsrechte einzelner geistlicher oder weltlicher Fürsten, der Reichsritter und der Reichsstädte obrigkeitliche Rechte nicht durchgehend monopolisiert waren,²⁵ sondern auf kleinsten Gebieten oder sogar in einzelnen Gemeinden miteinander konkurrierten, konnte auf der einen Seite Judenpolitik als Mittel zur Durchsetzung landesherrlicher Rechte dienen, auf der anderen Seite konnten Juden gerade in dieser Kleinräumigkeit verschiedene rechtliche Bezugsinstanzen beibehalten, zu denen auch der Kaiser gehörte.²⁶

Damit bleibt festzustellen, dass trotz des Befundes, dass der rechtlich-fiskalische Zugriff der neuzeitlichen Kaiser auf die Juden des Reichs zugunsten der Territorialfürsten zurückgedrängt wurde, diese Beziehung zumindest teilweise in den Reichsstädten und in den zersplitterten Herrschaften im Südwesten des Reichs bestehen blieb. Darüber hinaus erhob das Reichsoberhaupt zwar weiterhin (politisch wie fiskalisch) den Anspruch, oberster Schutzherr aller Juden des Reichs zu sein, konnte diesen aber kaum mehr durchsetzen.²⁷ Diese Vorstellung zeigt sich zunächst in der Forderung des Kaisers um Entrichtung von besonderen Judensteuern, der sogenannten Krönungssteuer und dem »Goldenen Opferpfennig«, zwei mittelalterliche Steuern, die auch noch in der Frühen Neuzeit von den Juden des Reichs einzuheben versucht wurden.²⁸ Zudem blieb die Privilegienerteilung ein Reservatrecht des Kaisers, auch wenn andere Obrigkeiten ebenfalls Schutzbriefe an Juden vergaben. Durch die Ausstellung von kaiserlichen Schutzbriefen konnten einzelne Juden wie auch ganze Gemeinden in einem besonderen Maße an das Reichsoberhaupt gebunden werden.²⁹ Und schließlich waren es die Reichsgerichte, das kaiserliche Hofgericht in Rottweil, das Reichskammergericht und der Reichshofrat, kurz die Rechtsprechung, über die das Reichsoberhaupt in jeweils unterschiedlichem Ausmaß einen gewissen Zugriff auf die Juden des Reichs bewahren und ausüben konnte.³⁰

Daher sind zwei Aspekte der kaiserlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen: Zum einen das Interesse des Kaisers, über die Rechtsprechung in die Judenpolitik der einzelnen Herrschaftsbereiche

einzugreifen und sich als oberster Schutzherr über alle Juden des Reichs auch noch im 16. und 17. Jahrhundert behaupten zu wollen, bzw. die jüdische Elite, die sich aus den Hofjuden der Residenzstädte Wien und Prag sowie allgemein der wirtschaftlichen Oberschicht der Juden im Reich und den Vertretern der wichtigsten Judengemeinden zusammensetzte,³¹ in einem besonderen Maße an sich zu binden; zum anderen die Perspektive der Juden, das heißt, ihre Motivationen und Strategien, sich an den Kaiser zu wenden und an dessen Gericht in den verschiedensten Angelegenheiten, nicht nur im Fall von angedrohten oder tatsächlich durchgeführten Vertreibungen, heranzutreten.

Grundsätzlich war der Reichshofrat für Klagen gegen Reichsunmittelbare erstinstanzlich zuständig und fungierte als Berufungsinstanz gegen Urteile territorialer Gerichte,³² soweit kein generelles Appellationsverbot vorlag. Darüber hinaus konnte auch wegen Nichtigkeit, Prozessverweigerung oder -verzögerung an den Reichshofrat appelliert werden. In den weitesten Teilen der Rechtsprechung waren Reichshofrat und Reichskammergericht gleichermaßen zuständig, das heißt, der Kläger oder die Klägerin konnte es sich aussuchen, an welchem Gericht der Prozess geführt werden sollte.³³ Daneben fielen die kaiserlichen Reservatrechte und damit der für unseren Kontext wichtige Bereich der Erteilung und inhaltlichen Auslegung kaiserlicher Privilegien in die alleinige Kompetenz des Reichshofrats,³⁴ während in Fällen von Privilegienverletzung das Reichskammergericht in gleicher Weise zuständig war. Die territoriale Zuständigkeit des Hofrats umfasste das gesamte Reich ausgenommen der Niederlande, des Königreichs Böhmen³⁵ und ab 1637 der österreichischen Erbländer.³⁶ Darüber hinaus war der Reichshofrat Revisionsinstanz des Obersthofmarschallischen Gerichts, dem alle Angehörige des Kaiserhofs – so auch die Hofjuden und ab 1624 alle Wiener Juden – unterworfen waren.³⁷

Die formale Zuständigkeit des Reichshofrats bezeichnet allerdings nur einen generellen Rahmen für die verschiedenen Prozesse, die an diesem Gericht geführt werden konnten, bzw. mit welchen Angelegenheiten sich der Reichshofrat zu beschäftigen hatte, denn es gab neben der formellen Klage noch andere Möglichkeiten, ein Verfahren am Reichshofrat anzustrengen: Jeder Untertan konnte Bittschreiben oder Gnadengesuche an den Kaiser als höchste Obrigkeit richten. Ausdrücklich war dies Witwen und Waisen, sogenannten *miserabiles personae*, vorbehalten, für die der Kaiser eine be-

sondere Schutzverpflichtung hatte,³⁸ zumindest prinzipiell stand jedoch jedem Untertan dieser Weg an das Reichsoberhaupt offen. An eine solche Supplikation konnte sich ein reichshofrätliches Verfahren anschließen.³⁹ Daher war der Reichshofrat weder von der Zugangsweise noch von der Verfahrensführung her ein Gericht im heutigen Sinn, da nicht nur über eine formale Klage oder Eingabe ein reichshofrätliches Verfahren eingeleitet werden konnte. In vielen Fällen erging auch kein Urteil – zum Teil wurde eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien herbeigeführt, aber es »versandeten« Verfahren auch nach jahrelanger Verhandlung.⁴⁰

Aus den normativen Bestimmungen für den Reichshofrat können nur sehr allgemeine Informationen über die Zuständigkeit des kaiserlichen Gerichts für die Juden des Reichs abgeleitet werden.⁴¹ So lässt sich anhand der Reichshofratsordnungen lediglich die bereits erwähnte Funktion als Revisionsinstanz des obersthofmarschallischen Gerichts und damit eine zweitinstanzliche Zuständigkeit für die Hofjuden und die Wiener Judenschaft feststellen. Viel schwieriger und in der Rechtspraxis auch umstritten war die Zuständigkeit für alle anderen Juden des Reichs, wobei hier unterschieden werden muss, ob der Reichshofrat erstinstanzlich oder zweitinstanzlich in Anspruch genommen wurde.

In Ableitung von der mittelalterlichen Kammerknechtschaft kam den Juden des Reichs auch in der Frühen Neuzeit theoretisch eine reichsunmittelbare Stellung zu, die für sie einen unmittelbaren Zugang zu den Reichsgerichten bedeutete.⁴² Die Möglichkeit der erstinstanzlichen Inanspruchnahme der Reichsgerichte durch Juden wurde allerdings durch den Übergang des Judenregals auf die Territorialherren abgesehen vom Supplikenwesen in den Hintergrund gedrängt und auch die Zuständigkeit des Reichshofrats als Appellationsinstanz wurde an den Reichsgerichten immer wieder diskutiert.⁴³ Abgesehen von jenen Prozessen, die aufgrund ihres Streitgegenstands oder der Rechtsstellung der beklagten Partei – wenn diese etwa dem Reichsadel angehörte und als reichsunmittelbare Streitpartei daher grundsätzlich erstinstanzlich an den Reichsgerichten beklagt werden musste – und jenen Verfahren, die aufgrund eines informellen Bittgesuchs an den Kaiser angestrengt wurden, stellte ein größerer Teil der am Reichshofrat verhandelten Prozesse mit jüdischen Klägern zweitinstanzliche Verfahren dar.⁴⁴ Dabei ist allerdings anzumerken, dass auch die Anzahl der Verfahren, die formal nicht als Prozess bezeichnet werden können, besonders im 16. Jahr-

hundert groß war. Neben der Möglichkeit, Reichsstände (etwa wegen Vertreibung, Handels- oder Reisebehinderungen oder anderer Eingriffe in ihre Rechte) am Reichshofrat zu beklagen,⁴⁵ war die Zuständigkeit des kaiserlichen Gerichts als Revisionsinstanz territorialer Gerichte sowie die Behandlung der verschiedensten Suppliken, die an den Kaiser herangetragen wurden, für Juden von Bedeutung.

Am Reichshofrat wurde neben seiner jurisdiktionellen Tätigkeit – und dies ist ebenfalls ein zentraler Punkt für die jüdische Geschichte – auch über die Vergabe kaiserlicher Privilegien entschieden. Ihm kam daher eine besondere Bedeutung für die jüdische Rechtsstellung zu: Vor allem die Privilegien der »Gemeinen Judenheit«, beginnend mit dem Speyrer Privileg Karls V. von 1544, das von den folgenden Kaisern immer wieder bestätigt wurde,⁴⁶ trugen dazu bei, dass neben den lokalen oder territorialen Obrigkeiten auch der Kaiser als oberste Schutzinstanz für die Juden des Reichs weiterhin eine wichtige Funktion innehatte. Da diese Privilegien an den Reichsgerichten eingeklagt werden konnten, eröffnete sich für die Juden eine Möglichkeit, über diese Gerichte Rechtsschutz zu erlangen. Dies bezog sich nicht nur auf die Privilegien der Gemeinen Judenheit, sondern auch auf kaiserliche Schutz- und Geleitbriefe, die individuell vergeben wurden.

Die Beziehung zwischen Juden und Kaiser konnte daher noch im 16. Jahrhundert auf der Ebene der kaiserlichen Rechtsprechung und Privilegierung wesentlich intensiver sein, als dies die normative Rechtsstellung der Juden impliziert, denn der Weg über den Reichshofrat wurde abgesehen von den Juden der österreichischen Länder besonders von jenen der Reichsstädte und von den Juden, die auf den Besitzungen der Reichsritterschaft des schwäbischen und fränkischen Raums angesiedelt waren, gesucht,⁴⁷ und auch etliche Juden aus Reichsfürstentümern traten im 16. Jahrhundert an das kaiserliche Gericht heran. Dieses »Naheverhältnis« zum Reichsoberhaupt galt insbesondere für die jüdische Elite im Reich, die oft auch über kaiserliche Privilegien verfügte. Diese Elite konnte ihre Beziehung zum Kaiser auch auf der Ebene der Rechtsprechung für sich geltend machen. So findet sich gerade von dieser Oberschicht eine große Zahl von Verfahren im 16. und 17. Jahrhundert am Reichshofrat, wie etwa der eingangs erwähnte Prozess Samuel Ulmans gegen den Landgrafen von Leuchtenberg.

Samuel Ulman, der Landgraf von Leuchtenberg und der Kaiser

Samuel Ulman, dessen Auseinandersetzung mit dem Landgrafen von Leuchtenberg bereits angerissen wurde, war zwar, als er sich an den Kaiser wandte, durch den Landgrafen bedrängt und verhaftet worden, die Aussicht eines Lebens am Bettelstab war jedoch mit Sicherheit übertrieben und gehörte zur Rhetorik von vielen an den Kaiser gerichteten Suppliken, denn Samuel gehörte zur jüdischen Elite im Reich. Er war wahrscheinlich ein Sohn Ascher Aron (Lemle) Günzburgs⁴⁸ und damit Enkel des berühmten und sprichwörtlich reichen Simon Günzburg,⁴⁹ dessen Familie über zahlreiche kaiserliche Schutzbriefe verfügte.⁵⁰ Aufgrund seiner sozialen Stellung und seiner Handelsbeziehungen kann er daher sicherlich als wohlhabend bezeichnet werden.⁵¹ Seine Beziehung zum Kaiser war allein schon wegen seines familiären Bezugrahmens eine besondere, das heißt die Privilegien seiner Familie garantierten ihm besonderen kaiserlichen Schutz sowie die Aufenthaltserlaubnis im Reich über die Privilegien der Gemeinen Judenheit hinaus. Diese Schutzbriefe spiegeln eine enge Bindung der Familie Ulman-Günzburg an den Kaiser wider, die sich auch in einer Vielzahl von Privilegienbestätigungen und -erweiterungen sowie in einer Präferenz für den Reichshofrat, das heißt für das kaiserliche Gericht, gegenüber dem Reichskammergericht zum gerichtlichen Austrag von Konflikten niederschlug.⁵²

Entsprechend offensiv trat Samuel auch im Konflikt mit dem Landgrafen von Leuchtenberg vor dem kaiserlichen Gericht auf.⁵³ Er bat den Kaiser, die Restitution seiner eingezogenen Güter und die Rückzahlung der landgräflichen Schulden zu verfügen, die Entlassung seiner Schwiegermutter aus dem Gefängnis zu veranlassen und, sollte der Landgraf die kaiserlichen Befehle nicht befolgen, eine kaiserliche Kommission in dieser Angelegenheit zu ernennen. Mehrmals unterstrich Samuel Ulman dabei die Verdienste seiner Familie für das Haus Habsburg, um seinen Anspruch auf sofortige kaiserliche Hilfe argumentativ zu untermauern –

»daß nit allein ich, sonndern auch vor mir meine elltern und vorfahren sich über die 100 jahr hinnter dem hochlöblichisten hauß Österreich inn der Marggraffschafft Burgau verharret [und] unclagbar aufgehalten haben.«⁵⁴

Zunächst hatte Samuel schnell Erfolg mit seiner Supplik, denn bereits im Mai erging ein Pönalmandat Ferdinands II. an den Landgrafen,⁵⁵ in dem der Konflikt aus der Sicht Samuels wiederge-

geben, der Landgraf zur Rückgabe der entwendeten Güter und Schuldbriefe sowie zur Freilassung der noch gefangen gehaltenen Personen aufgefordert und an den kaiserlichen Hof zitiert wurde. Landgraf Wilhelm war allerdings nicht bereit, dem kaiserlichen Befehl Folge zu leisten.⁵⁶ Bereits ein halbes Jahr nach der Ausstellung des Pönalmandats supplizierte Samuel Ulman deshalb ein weiteres Mal an den Kaiser:

»Wann aber euer ksl. Mt. ernstem befelch und citation wolermelter Lanndtgraf Leuchtenberg weder in ainem und annderm würcklichen nachgelebt, sonndem mit schimpflicher hindansezung derselben in seinem ungehorsam verharret und besorglich hinfüro noch weniger pariren werde, alls gelangt demnach an euer ksl. Mt. mein allerunnterthenigstes flehen und bitten, die geruhen ihr fstl. Gn. herrn Bischoffen zu Würzburgk und Herzogen zu Franckhen [...] die commission der vollnziehung eur ksl. Mt. höchsterwehnt ergangenen befelchs allergn. aufzutragen.«⁵⁷

Trotzdem musste Samuel noch mindestens zwei Mal an den Kaiser supplizieren,⁵⁸ bis schließlich Herzog Maximilian von Bayern von Ferdinand II. beauftragt wurde, »damit besagtem clagenden juden zu dem yenigen, warzue er von recht und pillichait befuegt, verholffen werden möge«.⁵⁹ Samuel scheint am Ende auch Erfolg gehabt zu haben, da er am Reichshofrat nicht mehr in dieser Sache einkam. Ein Nachspiel hatte dieser Prozess jedoch aufgrund der von Landgraf Wilhelm eingezogene Erbschaft des Moises von Pfreimd, um deren Aufteilung zuerst Samuel und schließlich dessen Tochter, Breindel Ulman, Hofjüdin in Wien, mit dem Schwager Samuels in Konflikt geriet, der ebenfalls, nachdem der Streit am jüdischen Gericht in Prag verhandelt worden war, von Breindel an den Reichshofrat getragen wurde.⁶⁰ Samuel Ulman dürfte später nach Prag übersiedelt sein, da er 1627 als »Prager judt« bezeichnet wird.⁶¹ Auch dabei könnten ihm durchaus seine familiären Verbindungen geholfen haben, da nicht nur sein Schwager, sondern auch andere Mitglieder der Familie Günzburg in Prag oder auch in der Residenzstadt Wien ansässig waren.⁶²

An diesem Beispiel wie auch an anderen Verfahren der Familie Günzburg zeigt sich bereits eine wichtige Grundstruktur in der Beziehung zwischen den Juden des römisch-deutschen Reichs und dem Reichsoberhaupt: Eine teilweise Herauslösung aus dem Untertanenverband gelang nur der jüdischen Elite des Reichs, die diese Verbindung auf wirtschaftlicher wie politischer Ebene zu festigen wusste und die im Gegenzug mit kaiserlichen Privilegien ausge-

stattet wurde. Heiratsverbindungen und Generationenfolge führten dazu, dass sich diese jüdische Elite im Wesentlichen aus einigen wenigen führenden Familien und ihrer Klientel zusammensetzte, die nicht nur immer wieder kaiserliche Schutzbriefe erhielten, sondern deren Nähe zum Reichsoberhaupt sich auch in einer besonders großen Prozessdichte an den Reichsgerichten, vor allem aber am kaiserlichen Reichshofrat zeigte. Dies konnte auch Auswirkungen auf das reichshofrätliche Verfahren haben, denn durch das ökonomische aber auch politische Gewicht, das etwa eine Familie wie die Günzburg in die Waagschale legen konnte, fiel es dem kaiserlichen Gericht sichtbar schwerer, deren Supplikationen abzulehnen bzw. gar nicht erst zu behandeln, während diese Praxis vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts üblich war, als viele Eingaben oder Bittgesuche nicht privilegierter Juden vom Reichshofrat abgewiesen wurden.⁶³

Dieser Befund bedeutet jedoch nicht, dass der Reichshofrat Suppliken ausschließlich aus politischen oder fiskalischen Gründen annahm. Vielmehr bewertete das Gericht die einzelnen Eingaben danach, in welchem Maße die kaiserlichen Rechte im konkreten Fall betroffen waren. Dies war besonders dann der Fall, wenn die supplizierenden Juden oder deren Familien über kaiserliche Schutzbriefe verfügten oder wenn sie sich als Vertreter der Gemeinen Judenheit oder einer Judenschaft an den Kaiser wandten. Freilich entstammten diese politischen Fürsprecher, wie z. B. Josel von Rosheim⁶⁴ oder einige Mitglieder der Familie Günzburg,⁶⁵ wiederum selbst der kaiserlich privilegierten jüdischen Elite. Vor allem dieser stand, wie die Prozesszahlen für das 16. und 17. Jahrhundert belegen, das kaiserliche Gericht in diesem Zeitraum offen.

Verfahren von Juden am Reichshofrat

Für die Zeitspanne von 1559 bis 1670 konnten mindestens 1250 Verfahren am Reichshofrat mit Beteiligung von Juden belegt werden.⁶⁶ Dabei waren Juden nicht immer die Antragssteller, sondern auch, wenngleich in weniger als der Hälfte der Fälle, Antragsgegner. Von den genannten 1250 Verfahren wurden mindestens 650 und damit ungefähr 52 % in der Zeit zwischen 1559 und 1580 verhandelt.⁶⁷

Ein Hauptgrund für die Verfahrensdichte kurz nach der Mitte des 16. Jahrhunderts lag in der Vielzahl der Suppliken von Juden an

den Kaiser, die keinen Prozess nach sich ziehen mussten, sondern oft reine Bittgesuche um kaiserlichen Schutz und Hilfe darstellten, angefangen von Witwen und Waisen⁶⁸ über Ansuchen um Gewährung eines kaiserlichen Schutzbriefs bis zu Suppliken der Gemeinen Judenheit,⁶⁹ zahlreicher Judengemeinden oder Einzelpersonen wegen verschiedenster Beschwerden gegen ihre Obrigkeiten etc. Diese Verfahren deuten nicht nur auf die besonders im 16. Jahrhundert sehr flexible Arbeitsweise des Reichshofrats hin, dessen Zuständigkeiten noch wesentlich weiter als in späterer Zeit gefasst waren,⁷⁰ sondern auch auf die Situation der Juden im Reich, die sich trotz zunehmender Einbindung in die frühneuzeitlichen Territorien bzw. der wachsenden Abhängigkeit von lokalen Obrigkeiten und wahrscheinlich auch als Folge des erfolgreichen Auftretens Josels von Rosheim, weiterhin auf den Kaiser als obersten Schutzherrn beriefen.⁷¹

Nach 1580 sank die Zahl der Verfahren stark ab, ein »Zwischenhoch« gab es dann wieder in den Jahren von 1610 bis 1630 mit ca. 232 Fällen, also ca. 20 % der Gesamtzahl. Der starke Rückgang von Verfahren mit jüdischer Beteiligung in den 1580er Jahren erklärt sich zum einen aus der Entwicklung der Behörde selbst, die sich im Laufe des 17. Jahrhunderts zunehmend auf ihre Gerichtsfunktion beschränkte. Zum Beispiel wurden die Suppliken, die ja noch in den ersten beiden Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums eine zentrale Rolle für Juden gespielt hatten, immer weiter zurückgedrängt, das heißt, sie wurden ablehnend beschieden oder erst gar nicht am Reichshofrat verhandelt, bis sie schließlich fast zur Gänze verschwanden. Dies betraf vor allem die österreichischen Juden, die zunehmend an die Niederösterreichische und Oberösterreichische Regierung verwiesen wurden, sowie die Juden aus dem Südwesten des Reichs, die sich in Auseinandersetzung mit ihren Obrigkeiten oder um Schutz-, Geleit- oder Passbriefe an den Kaiser gewandt hatten. Außerdem sank die Zahl der Ansuchen kleinerer Reichsstände um sogenannte *privilegia contra judaeos*,⁷² ebenso wie Konflikte im Zusammenhang mit Ausweisungen von Juden.

Damit ist ein starker Rückgang und schließlich ein Verschwinden jener Juden am kaiserlichen Gericht zu beobachten, die nicht zur jüdischen Führungsschicht gehörten. Der Erklärungsansatz der Verrechtlichung jüdischen Lebens im Sinne einer größeren Bewusstwerdung normativ festgeschriebener Rechte und in Folge dessen einer stärkeren Inanspruchnahme der territorialen wie über-

territorialen Gerichte dürfte daher trotz der zu Beginn des Untersuchungszeitraums intensiven Nutzung der Reichsgerichte durch Juden zu kurz greifen, da die Zahl der Verfahren bereits in den 1570er Jahren sank und in den 1580er Jahren ein weiteres mal stark zurückging. Vielmehr wirkte sich die restriktive Judenpolitik verschiedener Reichsstände, wie sie etwa im Schwäbischen Reichskreis verfolgt wurde, langfristig auch auf die Verfahrenshäufigkeit aus diesen Herrschaften an den Reichsgerichten aus.⁷³ Darüber hinaus ist ein weiterer Grund bei der Entwicklung des Reichshofrats zu suchen, der zunehmend Verfahren, die noch in den 1560er Jahren am kaiserlichen Gericht verhandelt wurden, an die niederen Instanzen verwies, also die Zulassungskriterien an das Höchstgericht verschärfte.

Damit verlor der Reichshofrat jedoch nicht generell seine Bedeutung für die Juden des Reichs, da das kaiserliche Gericht zum einen weiterhin der privilegierten sozialen und wirtschaftlichen Elite der Juden offen stand, zum anderen wurde die rechtliche Bindung an den Kaiser auch über die Gemeine Judenheit, die noch am Ende des 16. Jahrhunderts zahlreiche Verfahren am Reichshofrat führte, aufrechterhalten und aktualisiert. Nach der sogenannten Rabbinerverschwörung von 1603 ist die Gemeine Judenheit allerdings organisatorisch kaum mehr greifbar. Während zunächst noch die Ältesten der Prager Judenschaft ab dem Ende des 16. Jahrhunderts die Vertretung übernahmen und auch tatsächlich im Namen der Judenheit Prozesse am Reichshofrat führten, beanspruchten die Judenschaften von Frankfurt und Worms zwar in Folge ebenfalls diesen Titel, eine Vertretung der Gesamtheit der Juden des Reichs konnten sie aber keine mehr sein.⁷⁴

Die wirtschaftliche und soziale Elite der Juden im Heiligen Römischen Reich, die in erster Linie aus den Wiener und Prager Hofjuden,⁷⁵ aus den angesehenen jüdischen Familien von Frankfurt und Worms und einiger kleinerer Reichsstände⁷⁶ und reichsritterlicher Gebiete, sowie aus einigen vorderösterreichischen Juden, allen voran die weit verzweigte Familie Ulman-Günzburg,⁷⁷ bestand, konnte zu Beginn und im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts ihre rechtliche Stellung durch den Erwerb kaiserlicher Schutzbriefe festigen.⁷⁸ Der Anstieg der Prozesszahlen im Zeitraum von 1610 bis 1630 lässt sich auf die Verfahren dieser jüdischen Elite zurückführen. Von den oben angegebenen ca. 232 Verfahren in diesem Zeitraum entfallen allein ca. 42 Verfahren (ca. 18,6 %) auf die Wiener

Juden, von denen wiederum nahezu alle Hofjuden waren, auf die österreichischen Erblande exklusive Wien 19 Verfahren (im Wesentlichen vorderösterreichische Juden), auf das Königreich Böhmen 35 (15,1 %, fast ausschließlich Prager Juden) und auf das restliche Reich 136 (58,6 %), wovon wiederum den Frankfurter Juden alleine 48 Verfahren (20,7 % von 232) zuzurechnen sind.⁷⁹ Allein der Prager Hofjude Jakob Fröschl führte 16 Prozesse in diesem Zeitraum, sieben davon als Gesandter der Gemeinen Judenheit bzw. der Frankfurter Judenschaft. Zum einen wurden in diesen Jahren Schutzbriefe für Wiener und Prager Hofjuden vermehrt erteilt – wohl auch als Folge des Wechsels des Kaiserhofs von Prag nach Wien 1617 – sowie z. B. die Privilegien und die Judenstätigkeit der Judenschaft von Frankfurt bestätigt,⁸⁰ zum anderen fallen in diese Zeit auch die antijüdischen Aufstände in Frankfurt und Worms, die eine ganze Reihe von Prozessen nach sich zogen.⁸¹

Neben privilegierten Einzelpersonen konnten also noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch Korporationen, wie die Judenschaften von Frankfurt und Worms oder auch die Gemeinde Judenheit, die kaiserliche Rechtsprechung in Anspruch nehmen. Ab den 1630er Jahren sanken die Prozesszahlen wiederum, bevor sie im späten 17., vor allem aber im 18. Jahrhundert wieder zunahmen. Dieser spätere Anstieg ist mit der Institutionalisierung der Hofjudenschaft an einer Reihe deutscher Fürstenhöfe sowie des Kaiserhofs verbunden.⁸²

Die jüdische Elite am kaiserlichen Gericht: Das Beispiel der Hofjuden

Warum wandten sich Juden an den Kaiser? In vielen Fällen supplierten sie um Erteilung, Konfirmation oder Extension von kaiserlichen Schutz-, Pass- oder Geleitbriefen. Neben Schuldprozessen, die den höchsten Prozentsatz der Streitgegenstände ausmachten,⁸³ waren Konflikte, die jüdische Privilegien und Schutzbriefe zum Gegenstand hatten, besonders häufig. Dabei ging es in den meisten Fällen um Privilegienverletzungen und Vertreibungen, aber auch um verschiedenste antijüdische Ausschreitungen. Wenn Juden zumeist wegen nichtbezahlter Schulden oder der Nichtbeachtung ihrer Schutz- und Geleitbriefe am Reichshofrat einen Prozess führten, so erhoben sie in vielen Fällen Klage gegen ihre Obrigkeit, gegen deren Beamte usw., wie z. B. Samuel Ulman im oben besprochenen Fall.

Anhand der Prozesse von Hofjuden, die am kaiserlichen Gericht klagten und beklagt wurden, lassen sich die verschiedensten Strategien, die die jüdische Elite am kaiserlichen Gericht verfolgen konnte, näher untersuchen und es lässt sich dabei zeigen, dass zwischen der Rechtsnorm, also der formalen Zuständigkeit des Reichshofrats sowie den Privilegien und Rechten der einzelnen Juden, und der Rechtspraxis Handlungs- und Interpretationsspielräume sowohl von kaiserlicher als auch von jüdischer Seite genutzt werden konnten.⁸⁴ Ein Fokus auf die Hofjuden liegt deshalb nahe, da ihnen durch ihre besondere – auch räumliche – Nähe zum Kaiser und dessen Hof wesentlich mehr Möglichkeiten als anderen Juden zur Verfügung standen, auf das reichshofrätliche Verfahren auf die eine oder andere Weise einzuwirken. Daher sind die folgenden beiden Beispiele als maximaler Rahmen jüdischer Handlungsmöglichkeiten vor Gericht zu begreifen.

Die Hofjuden des 16. und 17. Jahrhunderts in den kaiserlichen Residenzstädten Prag und Wien waren aufgrund ihrer Privilegien rechtlich und wegen ihrer Kredit- und Handelstätigkeit ökonomisch an das Reichsoberhaupt und seinen Hof gebunden. Hofjuden dienten als kaiserliche Kreditgeber – wenn auch bei weitem nicht in dem Umfang wie die Hoffaktoren des 18. Jahrhunderts –, als Hof- und Truppenlieferanten oder engagierten sich in der Münzprägung und bekamen im Gegenzug vom Kaiser besondere Privilegien verliehen.⁸⁵ Sie vertraten zumeist auch die jüdische Gemeinde nach außen. Aufgrund ihres Naheverhältnisses zum Hof kann davon ausgegangen werden, dass sie in personelle Netzwerke zumindest am Rande eintreten konnten, die Juden sonst verschlossen waren. Jakob Fröschl als zunächst königlicher Hofjude in Prag und schließlich kaiserlicher Hofjude in Wien und Abraham Ries, ebenfalls ein Wiener Hofjude, stehen als Beispiele für diese oberste Schicht der jüdischen Gemeinde in den beiden Residenzstädten.

Anhand dieser zwei Personen und ihrer Prozesse am Reichshofrat soll die jüdische Rechtsstellung aus der Perspektive der Rechtspraxis untersucht werden, das heißt die konkreten Strategien, die in Konflikten verfolgt werden konnten, um die eigene Position im Verfahren zu stärken und sich rechtlich durchsetzen zu können. Da die überlieferten Quellen für die jüdische Elite relativ dicht sind, können sie zeigen, dass Juden, und vor allem Hofjuden, mitunter sehr individuell mit den ihnen vorgegebenen obrigkeitlichen Normen umgehen konnten. Ihre rechtliche Stellung spielte dabei eine

ebenso große Rolle wie ihre soziale und wirtschaftliche Position und ihre Beziehungen innerhalb der jüdischen Elite wie auch zum Kaiserhof. Hofjuden stand nicht nur der Zugang zum kaiserlichen Gericht auch außerhalb des Revisionsprozesses gegen ein obersthofmarschallisches Urteil wesentlich weiter offen als nichtprivilegierten Juden, sie verfügten auch über einen größeren Handlungsspielraum bei der Lösung von Konflikten.

Abraham Ries war der Sohn eines bedeutenden Oettingischen Juden, Model Oettingen; er war ein Urenkel von Simon Günzburg und Schwiegersohn des Gründers der jüdischen Gemeinde in Wien, Veit Munk.⁸⁶ Wann Abraham Ries nach Wien kam, ist nicht bekannt, er ist jedoch bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts in den Quellen belegt.⁸⁷ Der früheste überlieferte kaiserliche Schutzbrief für Abraham Ries stammt aus dem Jahr 1620. Dabei handelt es sich allerdings um eine Privilegienkonfirmation, in der auf einen älteren Schutzbrief von 1612 verwiesen wird.⁸⁸ Zu diesem Zeitpunkt war Abraham bereits einige Zeit in Wien ansässig und hatte wohl schon geschäftliche Kontakte zu den kaiserlichen Behörden, mit denen er 1619 bis 1621 – allerdings vergeblich – um die Pacht der kaiserlichen Münze in Wien verhandelte, aufgebaut.⁸⁹ Neben seinem Engagement im Münzwesen⁹⁰ handelte er auch mit Wein, den er an das kaiserliche Proviantamt verkaufte.⁹¹ Ries gehörte damit auch unter den Hofjuden zur Führungsschicht und es ist davon auszugehen, dass er in den 1620er Jahren einer der reichsten Juden Wiens war. In einen weiteren kaiserlichen Schutzbrief für Ries aus dem Jahr 1622 waren außer ihm zehn Personen mit aufgenommen, denen ebenfalls der Titel »Hofjude« verliehen wurde;⁹² einer von ihnen war Lew Kallstatt.⁹³ Er geriet allerdings 1624 in Konflikt mit Abraham Ries, was zur Folge hatte, dass Abraham Lew Kallstatt eigenmächtig aus seinem Privileg strich.⁹⁴ Kallstatt klagte daraufhin gegen Ries am Obersthofmarschallischen Gericht. Bevor es jedoch zu einem Urteil kam, wurde er laut eigenen Angaben, der dann die Behörden folgten, auf Betreiben von Abraham Ries zunächst festgenommen und schließlich mit Frau und Kind, da er nun über keinen Schutzbrief mehr verfügte, durch den Stadtrichter aus der Stadt gewiesen.⁹⁵ Diesem Vorgehen des Stadtrichters verdanken wir die besonders umfangreiche Überlieferung dieses Prozesses, denn der Obersthofmarschall, dem die Hofjuden jurisdiktionell unterstanden, beschwerte sich über die Kompetenzüberschreitung des Stadtrichters beim Kaiser. Der Fall wurde am Reichshofrat verhandelt.⁹⁶

Die Gründe, warum Abraham Ries Lew Kallstatt aus seinem Privileg entfernte, sind weitgehend unbekannt. Der Vorwurf von Kallstatt, es handle sich hierbei um Neid und Missgunst, also vor allem um wirtschaftliche Konkurrenz, könnte eine Rolle gespielt haben, denn auch Lew Kallstatt war in der kaiserlichen Münzprägung tätig.⁹⁷ Doch weiter zum Prozesshergang: Nicht nur der Obersthofmarschall klagte gegen das eigenmächtige Handeln des Stadtrichters am Reichshofrat, sondern es wurde zudem am gleichen Gericht vom Reichshoffiskal Klage gegen Abraham Ries wegen Privilegienfälschung, einem *crimen laesae Maiestatis* (Majestätsverbrechen), erhoben.⁹⁸

Interessant ist nicht nur, dass der Stadtrichter Lew Kallstatt auf Anweisung von Abraham Ries festnehmen und aus der Stadt werfen ließ, sondern auch, dass sich in weiterer Folge die Österreichische Hofkanzlei hinter Ries stellte. In einem Gutachten über die Ausstreichung Kallstatts aus dem Privileg stellte sie fest, dass diese zu Recht erfolgt sei.⁹⁹ Diese eindeutigen Parteinahmen legen nahe, dass Abraham Ries über Beziehungen zum Stadtrichter und zum kaiserlichen Hof verfügte und sich dadurch die Unterstützung der Hofkanzlei sichern konnte. Nicht die familiären Verbindungen, die bei Samuel Ulmans Prozess zumindest mitspielten, sondern persönliche Kontakte und/oder ökonomische Beziehungen waren für Abraham Ries' erfolgreiches Vorgehen gegen Lew Kallstatt und im folgenden Prozess entscheidend.

Lew Kallstatt befand sich allerdings in keiner aussichtslosen Situation: Als Hofjude wandte er sich zunächst an den Obersthofmarschall, den er über die rechtswidrige Verurteilung durch den Stadtrichter und seine Verbannung aus der Stadt in Kenntnis setzte und um Schutz und Schirm bat. Außerdem supplizierte er an den Kaiser, verwies auf seine Rechte als Hofjude und forderte den ihm zustehenden kaiserlichen Schutz.¹⁰⁰ Ihm wurde daraufhin per kaiserlichem Dekret ein Geleitbrief ausgestellt.¹⁰¹ Dass auch Lew Kallstatt nicht ohne Einfluss innerhalb der jüdischen Gemeinde Wiens war, beweist zum Beispiel der Fall des Prager Hofjuden Clemens Gutscher, der in den 1630er Jahren in Wien im Gefängnis saß und behauptete, es handle sich bei seiner Festnahme um eine Intrige, die von Lew Kallstatt angezettelt worden sei.¹⁰²

Die besondere Stellung von Abraham Ries erweist sich im weiteren Verlauf des Prozesses: Nachdem der Reichshofrat die Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Stadtrichter und dem Obersthof-

marschall beigelegt und die Vertreibung von Kallstatt rückgängig gemacht hatte, erhob – wie bereits erwähnt – der Reichshoffiskal Klage wegen Privilegienfälschung. Obwohl Abraham Ries des *crimen laesae Majestatis* für schuldig befunden wurde, scheint sich dies auf seine weitere Karriere nicht ausgewirkt zu haben. Er blieb Hofjude und in Wien ansässig. Bereits 1626 führte Abraham Ries einen weiteren Prozess am kaiserlichen Gericht, bei dem es um die Einbringung von ausständigen 1100 fl. ging, die Wolf Christoph von Pappenheim Model Oettingen, dem Vater Abrahams, schuldig geblieben war.¹⁰³ Abraham Ries vertrat hier die Erben seines Vaters, führte also den Prozess auch im Namen seiner Geschwister am Reichshofrat. Die Tatsache, dass Abraham unter seinen Geschwistern als prozessführende Person ausgewählt wurde, verdeutlicht auch, dass er innerhalb der Familie den größten Einfluss am Kaiserhof hatte. Er erreichte schließlich ein kaiserliches Schreiben an Pappenheim mit der Aufforderung, die Summe an ihn und seine Geschwister zu bezahlen.¹⁰⁴

Am Beispiel von Abraham Ries lässt sich zeigen, dass erstklassige Beziehungen zum Kaiserhof und zur Stadt ein Urteil in einem Prozess wegen Privilegienfälschung verhindern konnten, obwohl die Schuld richterlich erkannt worden war. Die wirtschaftliche Tätigkeit und die soziale Position von Ries wurden nicht gefährdet. Formal musste der Reichshoffiskal Klage erheben, wenn kaiserliche Rechte beschnitten oder gebrochen wurden, was er aber z. B. in vielen Fällen von Judenvertreibungen nicht tat.¹⁰⁵ Gegen Abraham Ries erhob der Reichshoffiskal zwar Klage, eine Exekution des Urteils war allerdings nicht im Interesse des Kaisers.

Ein weiteres Beispiel, welche Möglichkeiten Hofjuden haben konnten, ihre Interessen über das kaiserliche Gericht durchzusetzen, sind die Verfahren von Jakob Fröschl, einem der politisch aktivsten Prager Juden des späten 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts.¹⁰⁶ Er erlangte bereits in den 1580er Jahren den Hofjudenstatus als königlicher Hofjude in Prag und fungierte ab dem frühen 17. Jahrhundert für die Prager Gemeinde als Gesandter der Gemeinen Judenheit des Reichs am Kaiserhof, in deren Namen er in zahlreichen Angelegenheiten an den Kaiser supplizierte.¹⁰⁷ Seiner Position gemäß war Jakob Fröschl umfangreich privilegiert. Als der Kaiserhof nach Wien zog, lebte auch Fröschl einige Jahre in der Residenzstadt und erlangte 1623 schließlich den Status als kaiserlicher Hofjude.¹⁰⁸ In seinem Privileg wurde ihm neben anderen Rechten zugestanden,

»daß er sowol alhie in unßere residenz statt Wienn, alß königlichen hauptstatt Prag oder anderer orthen im hl. Römischen Reich [...] sicher wohnen, seine handtierung und handlung alß ain hoffjud und handelßmann ungehindert treiben« und sich, nachdem er zwei seiner Häuser verloren hatte, weitere zwei Häuser in der Nähe der Prager Judenstadt kaufen durfte.¹⁰⁹ Nach der Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Wien pendelte Fröschl zwischen Wien und Prag. Nicht nur in seiner Aufgabe als Gesandter, sondern auch als Geschäftsmann führte er eine Reihe von Prozessen am Reichshofrat.¹¹⁰

1624 fuhren einige Prager Juden, nachdem sie den Kremser Markt besucht hatten, nach Wien, um dort ihre restlichen Waren zu verkaufen und Schulden einzutreiben. Für den Rückweg war geplant, in einer bewachten Wagenkolonne von vier Wagen zu fahren, da die Straßen wegen des Kriegs unsicher geworden waren.¹¹¹ Jakob Fröschl, der zu dieser Zeit in seinen Worten »als ein alder erlebter [...] man, mich [Jakob Fröschl] widerumb nach Pragg (alda ich sonnstn haube) zur ruehe begeben wöllen, und zu dißem ende mein weib vorhero hinein gesandt« hatte, beschloss, sich dieser Gruppe anzuschließen, um nicht allein reisen zu müssen.¹¹² Beim Verlassen von Wien wurden die Prager Juden jedoch am Stubentor durch den für die Überwachung des Warenverkehrs zuständigen niederösterreichischen Hansgrafen aufgehalten, der sie durchsuchte und im Gepäck Münzen fand, die laut ihm nicht ausgeführt werden durften. Das Argument der Prager Juden, dass damit die Ausfuhr von allen Münzsorten verboten sei und sie auf die eine oder andere Art und Weise ihre Geldgewinne transportieren müssten, wurde von der Niederösterreichischen Regierung, bei der der Prozess zunächst geführt wurde, als nicht zulässig befunden. Es erging ein Urteil der Niederösterreichischen Regierung gegen die Prager Juden,¹¹³ die hierauf beim Kaiser um Revision ansuchten.¹¹⁴ Noch vor diesem Revisionsgesuch schaltete sich Jakob Fröschl in den Prozess ein und supplizierte, da er ebenso von der Klage betroffen war, an den Kaiser. Er distanzierte sich in seiner Supplikation von den anderen Juden, in dem er betonte, dass er nicht gewusst hätte, was diese mit sich führen würden. Außerdem sei der Prozess bei der Niederösterreichischen Regierung ohne seinen Willen angestrengt worden. Daher würde ihn auch das Urteil nicht betreffen. Obwohl Fröschl den Hansgrafen aufgefordert hatte, ihm seine eingezogenen Wertsachen, Hausrat und Geld wieder zu erstatten, sei dies nicht erfolgt. Fröschl würde daher auch nicht wie die anderen Prager Juden um Revision

ansuchen, sondern zöge es vor, sich lieber selbst an den Kaiser wenden.¹¹⁵

Als kaiserlicher Hofjude war Fröschl freilich in einer wesentlich besseren rechtlichen Position als die anderen Prager Juden; so betonte er auch in seiner Supplikation seine Beziehung zum Kaiser ausdrücklich. Er habe in Wien gelebt, weil er am kaiserlichen Reichshofrat einige Rechtsangelegenheiten (für die Gemeine Judenheit sowie in eigener Sache) zu erledigen gehabt hätte, auch stamme sein mitgeführtes Geld aus dem Obersthofmarschallamt, das bei ihm einige Pfänder versetzt und bei seiner Abreise wieder ausgelöst hätte.¹¹⁶ Während den Prager Juden nur die Chance blieb, bei der Niederösterreichischen Regierung gegen den Hansgrafen einen Prozess zu führen und bei einem abschlägigen Urteil beim Kaiser um eine Revision des Urteils einzukommen, konnte sich Jakob Fröschl direkt an das Reichsoberhaupt und dessen Behörden wenden. Der Ausgang des Prozesses ist nicht übermittelt, Jakob Fröschl starb wenig später, wahrscheinlich im Sommer 1624.¹¹⁷

Ein weiterer Prozess von Jakob Fröschl, bei dem es um die Herausgabe von 400 Golddukaten ging, die in Frankfurt bei Gericht als Kautions hinterlegt worden waren und aus einer älteren Schuldforderung stammten,¹¹⁸ demonstriert ebenfalls die Handlungsmöglichkeiten der jüdischen Elite am kaiserlichen Gericht, aber auch die Schwierigkeiten, die bei der Exekution eines Urteils aufkommen konnten. Auch am Reichshofrat, dessen Verfahren allgemein als flexibler und schneller gilt als das des Reichskammergerichts, mussten sich die Streitparteien oft in Geduld üben.

Bei diesem Prozess ging es, wie erwähnt, um eine bei Gericht hinterlegte Kautions, die Jakob Fröschl zustand, sich aber die Stadt Frankfurt herauszugeben weigerte. Nachdem Fröschl versucht hatte, bei den Frankfurter Gerichten zu seinem Geld zu kommen, wandte er sich schließlich an den Kaiser,¹¹⁹ doch weder ein kaiserliches Moratorium 1613,¹²⁰ noch ein Exekutionsbefehl ein Jahr später¹²¹ konnten die Frankfurter zur Zahlung veranlassen. Daraufhin erfolgte 1615 ein kaiserliches Reskript an den Mainzer Kurfürsten und den Landgrafen von Hessen, die sich als kaiserliche Kommissare um die Auszahlung bemühen sollten.¹²² Doch auch dem Kurfürsten und dem Landgrafen gelang es trotz weiterer Mahnungen an die Reichsstadt nicht, Frankfurt dazu zu bewegen, die 400 Dukaten zu überweisen. Frankfurt verzögerte den Fall mehrmals und appellierte am Reichskammergericht in dieser Causa. Aus Sicht Jakob

Fröschls war dies eine – im Übrigen nicht selten angewandte – Verzögerungstaktik, »nur zue dem ende, damit gegenthailen zue appellirn anlaß gegeben und die sach also per immortalem processum in infinitivum protrahirt werden möchte«. Des Weiteren merkte er bzw. sein Anwalt geschickt an, dass dies

»zue eur ksl. Mt. allerhöchst ansehenlichsten ksl. reputation merckhlicher schmeler- und verächtlicher hindansezung dero ksl. autoritet gedeulichem eingriff gebehn, ja einen jeden, so etwan von eur. ksl. Mt. ein sach, so etwan an dero hoff alhero avocirt, dieselbe wider hinweg zue reißen sich vermessentlich zu unterstehen, hirdurch thür und thor auffgesperret werden dörfte«. ¹²³

Als Kaiser Matthias 1619 starb, war der Fall noch immer nicht beigelegt, obwohl es schon lange nur noch um die Exekution des Urteils und um die Zahlungsmodalitäten des inzwischen in Aschaffenburg hinterlegten Geldes ging. Jakob Fröschl musste nun das Urteil vom neuen Kaiser, Ferdinand II., bestätigen lassen, was ihm schließlich 1621 gelang.¹²⁴ Inzwischen hatte sich die Streitsache fast zur Tragikomödie entwickelt: Jakob Fröschl reiste mehrmals zwischen Frankfurt und Prag hin und her und ließ sich von diesen Reisen auch durch den ausgebrochenen Krieg nicht abhalten. Sein Geld sah er trotz dieser Anstrengungen nicht. Als Fröschl im Sommer 1624 verstarb, führten seine Witwe und Erben die Klage weiter.¹²⁵ Sie dürften irgendwann zu ihrem Geld gekommen sein, da der Reichshofrat über die Sache nicht weiter verhandelte.

Jakob Fröschl verfügte nicht nur über die finanziellen Ressourcen, diesen Prozess jahrelang zuerst am Frankfurter Gericht und schließlich am Reichshofrat zu führen, in mehreren Städten Anwälte zu beschäftigen und selbst viele Reisen in dieser Sache zu tätigen (die er allerdings, wie er selbst betonte, mit anderen geschäftlichen Reisen verband), sondern auch über die nötigen Beziehungen bei Hof. Während andere Urteile oft an der Exekution scheiterten, bemühten sich die kaiserlichen Behörden in diesem Fall wiederholt, Fröschl zu seinem Geld zu verhelfen. Fröschls Präsenz am Kaiserhof war mit für das Engagement des Reichshofrats und auch des Kaisers selbst verantwortlich, seine zahlreichen Supplikationen an den Kaiser wurden vom Reichshofrat und den kaiserlichen Kommissaren ernst genommen: Er erwirkte jedes kaiserliche Mandat, jeden Exekutionsbefehl usw., um den er gebeten hatte. Auch wenn dieser Prozess insgesamt – das erstinstanzliche Verfahren hinzugechnet – über zwanzig Jahre dauerte und Fröschl seinen Ausgang

nicht mehr erlebte, war er im Verfahrensverlauf durchaus erfolgreich. In seinen Suppliken an den Kaiser spielte er immer wieder auf die Befehlsverweigerung Frankfurts an, die der kaiserlichen Reputation schaden würde.

Das kaiserliche Interesse am Judenschutz oder in diesem Fall an der Unterstützung Jakob Fröschls war hier nicht nur durch fiskalische, sondern auch durch politische Überlegungen begründet. In einer Zeit, als in Folge des Fettmilch-Aufstands die Reichsstadt das Entscheidungsrecht über den Verbleib der Juden in Frankfurt für sich beanspruchte, wurde die Diskussion um den Judenschutz Teil des politischen Ringens zwischen dem Kaiser und der städtischen Obrigkeit. Das Interesse von Kaiser Matthias und später von Ferdinand II., den Anspruch Fröschls an der Auszahlung seiner Kautions gegenüber dem Frankfurter Magistrat durchzusetzen, muss in diesem Rahmen interpretiert werden.

Ergebnisse

Die Prozesse von Samuel Ulman, Abraham Ries und Jakob Fröschl bestätigen das Bild, das sich bereits aus der zeitlichen Entwicklung der Prozesszahlen am Reichshofrat abgezeichnet hat: Zwar wurde die Ebene der Territorien für die jüdische Rechtsstellung in der Frühen Neuzeit immer wichtiger, ja überlagerte das kaiserliche Judenregal weitgehend, trotzdem bestand daneben weiterhin eine durch die jüdische Elite im Reich immer wieder aktivierte und aktualisierte Beziehung zum Kaiser. Einzelpersonen, ganze Gemeinden (hier vor allem jene der Reichsstädte), aber auch die Gemeinde Judenheit beriefen sich auf die oberste Schutzherrschaft des Kaisers und konnten diese in unterschiedlichem Maß für sich durchsetzen. Die Rechtsbeziehung zum Reichsoberhaupt, die sich aus der kaiserlichen Kammerknechtschaft der Juden entwickelt hatte, bestand somit teilweise auch noch in der Frühen Neuzeit fort. Ein wesentlicher Aspekt dieser Beziehung war der Zugang zu den Reichsgerichten, in besonderem Maße aber zum Reichshofrat, da dieser als das kaiserliche Gericht galt.

Die Prozesszahlen am Reichshofrat in der Zeitspanne von 1559 bis 1670 zeigen allerdings, dass diese Behörde einer starken Wandlung unterworfen war: Das Supplikenwesen wurde durch das Wegfallen der »kleinen« Antragsteller, das heißt jener Juden, die nicht über kaiserliche Schutzbriefe, familiäre oder ökonomische Bezie-

hungen verfügten, bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts stark in den Hintergrund gedrängt und auch die Appellationsmöglichkeiten von territorialen Gerichten an den Reichshofrat wurden eingeschränkt. Vor allem der jüdischen Elite aus dem schwäbisch-fränkischen Raum sowie aus den Reichsstädten und – freilich unter anderen Voraussetzungen – den habsburgischen Ländern stand der Weg zum kaiserlichen Gericht jedoch nach wie vor offen und wurde von ihr intensiv genutzt.

Aus kaiserlicher Perspektive wurde der Anspruch auf die oberste Schutzherrschaft über alle Juden im Reich und damit deren fiskalische Nutzung nicht aufgegeben. Dies hatte zur Folge, dass die Kaiser im 16. und zumindest auch noch in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts in die Judenpolitik einzelner Herrschaftsgebiete einzugreifen versuchten. Als im 17. Jahrhundert eine reichsweite Organisation der Juden des Heiligen Römischen Reichs nicht mehr bestand, übernahmen es die jüdische Elite bzw. die einflussreichen Judenschaften kaisernaher (Reichs-)Städte, für die Gesamtheit der Juden beim Kaiser um Konfirmation der kaiserlichen Privilegien anzusuchen und gesamtjüdische Interessen am Kaiserhof zu vertreten.

Am engsten an den Kaiser gebunden waren die Hofjuden Wiens und Prags. Ihr Handlungsspielraum am Reichshofrat kann paradigmatisch für die gesamte jüdische Elite des Reichs stehen. Ausschlaggebend für die Chancen, ihre Interessen am Reichshofrat durchsetzen zu können, war vor allem ihre besondere Beziehung zum Reichsoberhaupt, die durch ihre kaiserlichen Schutzbriefe auf eine rechtliche Basis gestellt wurde. Der Ansatz, die jüdische Rechtsstellung vor den Reichsgerichten von der Rechtspraxis ausgehend zu untersuchen, macht es möglich, sowohl die verschiedenen Strategien als auch die Interessen des Kaisers an der jüdischen Elite aufzuzeigen. Für diese waren es vor allem familiäre Beziehungen, ökonomische Verbindungen zum Reichsoberhaupt und/oder ihre politische Tätigkeit als Vertreter der Gemeinen Judenheit oder einer Judenschaft am Kaiserhof, die ihr nicht nur den Weg zu den kaiserlichen Behörden öffnete, sondern auch ein kaiserliches Interesse an ihren Anliegen wenigstens zum Teil begründete.

Das flexible Verfahren am Reichshofrat, das für privilegierte Juden relativ große Handlungsspielräume eröffnete, dürfte neben der Bindung an den Kaiser ein Grund für die hohe Inanspruchnahme des kaiserlichen Gerichts durch Juden im 16., aber auch noch

zu Beginn des 17. Jahrhunderts gewesen sein.

Die jüdische Rechtsstellung und damit auch die Beziehung zwischen Juden und Kaiser ist eine der elementaren Fragestellungen der jüdischen Geschichte im Heiligen Römischen Reich. Die Untersuchung der Verfahren, die von oder gegen Juden am kaiserlichen Gericht angestrengt wurden, trägt dazu bei, dass diese Beziehung nicht nur von der normativen Seite, also der Ebene der Gesetze und Verordnungen, sondern auch aus der Perspektive der Umsetzung der normativen Ebene in Konfliktsituationen gesehen wird. In Betrachtung des Zusammenspiels von Rechtsnorm und Rechtspraxis ergibt sich somit ein sehr flexibles und facettenreiches Bild der Rechtsstellung und der rechtlichen Möglichkeiten der jüdischen Elite im Heiligen Römischen Reich.

Anmerkungen

- 1 Der Prozess ist überliefert in: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA), Reichshofrat (RHR), Denegata antiqua 177, fol. 106r-139v, fol. 142r-145v und fol. 148r-v, sowie EBD., Judicialia Miscellanea 43 (J 3), unfol.; im Folgenden vgl. Supplikation von Samuel Ulman an Kaiser Ferdinand II., o. O. o. D. [prä. 1620 März 28], EBD., Denegata antiqua 177, fol. 128r-138v. Samuel erscheint in den Prozessakten (in seinen Supplikationen) auch unter »Samuel Günzburger«. Ich habe im Folgenden die Bezeichnung »Ulman« gewählt, um Verwechslungen mit anderen Familienmitgliedern (siehe unten Anm. 48) zu vermeiden.
- 2 Supplikation Samuel Ulmans an Kaiser Ferdinand II. (wie Anm. 1), fol. 129v.
- 3 Schutzbrief für Moises und seine Familie von Landgraf Wilhelm von Leuchtenberg, Pfreimd 1615 August 1, HHStA, RHR, Denegata antiqua 177, fol. 142r-145v.
- 4 Dieser ist nicht identisch mit dem Prager Rabbiner Jomtow Lipman Heller.
- 5 Zu Kriegserfahrungen im Dreißigjährigen Krieg siehe die Quellensammlung von Benigna von KRUSENSTJERN, Selbstzeugnisse der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Beschreibendes Verzeichnis. Berlin 1997 (Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte 6), v. a. die Einleitung, S. 9-26.
- 6 Auch ganze jüdische Gemeinden flohen im Dreißigjährigen Krieg vor heranziehenden Truppen. Dies konnte erhebliche Auswirkungen auf das weitere Gemeindeleben sowie die Wirtschaftstätigkeit der betroffenen Juden haben. Siehe z. B. die Klage von Moises und Elias Mayr, die gemeinsam mit anderen Juden aus dem egerischen bzw. elnbogischen Kreis im Königreich Böhmen nach Ebersreuth in das Schloss von Georg Klaus von Wildenstein flüchteten, wo sie zunächst Sicherheit vor den umherziehenden Truppen fanden und Geld und Wertgegenstände aus Privat- und Gemeindebesitz deponieren konnten. Wildenstein nutzte dies aus und verkaufte die bei ihm deponierten Güter oder ließ diese, sofern sie aus Edelmetall waren, einschmelzen. Zum Prozess siehe: HHStA, RHR, Denegata antiqua 166, fol. 330r-388v (1629-1649).

- 7 Supplikation von Samuel Ulman an Ferdinand II. (wie Anm. 1), fol. 133r-v.
- 8 EBD., fol. 134r.
- 9 EBD., fol. 135r.
- 10 EBD., fol. 136r-v.
- 11 Die Reichshofratsordnung sah vor, dass Schreiben, die an den Kaiser gerichtet waren, von der Reichshofkanzlei geöffnet und an die verschiedenen Behörden verteilt wurden. Vgl. Reichshofratsordnung 1559 April 3. In: Wolfgang SELLERT, Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766, 2 Bde. Halbbd. 1: bis 1626, Halbbd. 2: 1626 bis 1766. Köln – Wien 1980/90 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8/1,2), Halbbd. 1, S. 27-36, hier S. 30, § 6.
- 12 Zur Zuständigkeit des Reichshofrats vgl. zusammenfassend Peter MORAW, Art. »Reichshofrat«. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 4. Berlin 1990, Sp. 630-638, sowie unten.
- 13 Oswald von GSCHLIESSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde 1559-1806. Wien 1942 (ND Nendeln 1970) (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33). Bis 1637 stammten zumindest die Hälfte der Reichshofräte aus den habsburgischen Erbländen. EBD., S. 70f.
- 14 Von kaiserlicher Seite wurde der Reichshofrat als höheres Gericht dem Reichskammergericht übergeordnet. So behielt sich der Kaiser etwa vor, Prozesse vom Reichskammergericht an den Reichshofrat zu evozieren. Vgl. Wolfgang SELLERT, Der Reichshofrat. In: Bernhard DIESTELKAMP (Hrsg.), Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit. Köln – Wien 1996 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 29), S. 15-44, hier S. 20; GSCHLIESSER, Reichshofrat (wie Anm. 13), S. 22-25.
- 15 Eine klare Abgrenzung zwischen Reichshofrat und Geheimem Rat hat es nicht gegeben. Dies erklärt sich zum einen aus personellen Überschneidungen, zum anderen aus einer nicht vollständigen Trennung zwischen Justiz und Verwaltung. Vgl. Wolfgang SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens. Aalen 1973 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 18), S. 65; GSCHLIESSER, Reichshofrat (wie Anm. 13), S. 6f. und S. 19 (zur Einheit von Rechtsprechung, Verwaltung und Beratung des Kaisers) sowie S. 81 (zu personellen Überschneidungen); SELLERT, Reichshofrat (wie Anm. 14), S. 22; DERS., Art. »Kompetenzkonflikt«. In: HRG, Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 990-995, hier Sp. 991f.
- 16 Zum Hofrat von Maximilian I. bis Ferdinand I. vgl. demnächst Eva ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I. In: Bernhard DIESTELKAMP (Hrsg.), Der Weg zur Gründung des Reichskammergerichts und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens [Arbeitstitel, in Druckvorbereitung]; dort mit der älteren Literatur. Der Reichshofrat blieb zumindest bis Rudolf II. eine kaiserliche Behörde, deren Funktion als Gericht nicht ausschließlich im Vordergrund stand.
- 17 In der Rechtsprechung konkurrierte der Reichshofrat in fast allen Bereichen – abgesehen von den kaiserlichen Reservatrechten, Lehenssachen, der Zuständigkeit für die österreichischen Erblände und Reichsitalien sowie dem nicht genau umrissenen Bereich der kaiserlichen Gratialangelegenheiten – mit dem Reichskammergericht. Vgl. Wolfgang SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht. Aalen 1965 (Untersu-

- chungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 4); DERS., Kompetenzkonflikt (wie Anm. 15). Der Sammelband von DERS. (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis. Köln – Weimar – Wien 1999 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 34), enthält nichts zu dieser Frage. Ein Beispiel für Interpretationsspielräume hinsichtlich der Zuständigkeit des Reichshofrats gibt Lothar GROSS, Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 26 (1936), S. 119-123, hier S. 121, mit Anm. 5.
- 18 Der Reichshofrat erteilte Gutachten zu unterschiedlichen Rechtsfragen, die politisch relevant, jedoch nicht Gegenstand von Prozessen waren. Für die jüdische Geschichte vgl. etwa ein reichshofrätliches Gutachten über die Verpachtung der kaiserlichen Münze an die Wiener Juden, o. O. 1621 Januar 28, HHStA, RHR, Vota ad Imperatorem 39, unfol.
 - 19 Zur Herkunft und Bedeutung der mittelalterlichen Kammerknechtschaft der Juden sowie deren Weiterentwicklung vgl. ausführlich Friedrich BATTENBERG, Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: Historische Zeitschrift 245 (1987), S. 545-599.
 - 20 Vgl. z. B. Friedrich BATTENBERG, Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühen Neuzeit zwischen Reich und Territorien. In: Rolf KIESSLING (Hrsg.), Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches. Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2), S. 53-79, hier S. 62; DERS., Kammerknechte (wie Anm. 19), S. 572f.
 - 21 Vgl. BATTENBERG, Rahmenbedingungen (wie Anm. 20), S. 57. Zur Beziehung zwischen Juden und Kaiser siehe u. a.: Sabine ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750. Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151), S. 136-146; Rolf KIESSLING, »Unter des Römischen Adlers Flügel...«. Die schwäbischen Judengemeinden und das Reich. In: Rainer A. MÜLLER (Hrsg.), Bilder des Reiches. Tagung in Kooperation mit der schwäbischen Forschungsgemeinschaft und der Professur für Geschichte der Frühen Neuzeit der Katholischen Universität Eichstätt im Schwäbischen Bildungszentrum Kloster Irsee vom 20. März bis 23. März 1994. Sigmaringen 1997 (Irseer Schriften 4), S. 221-253; Sabine FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisung im 16. Jahrhundert. Frankfurt/Main – Bern – New York 1983 (Rechtshistorische Reihe 30).
 - 22 Bereits in der Goldenen Bulle von 1356 wurde den Kurfürsten das Judenregal vom Kaiser überlassen, im 16. Jahrhundert beanspruchten es auch die anderen Territorialfürsten für sich. Vgl. Friedrich BATTENBERG, Die Privilegierung von Juden und der Judenschaft im Bereich des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. In: Barbara DÖLEMAYER – Heinz MOHNHAUPT (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 1. Frankfurt/Main 1997 (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 93), S. 139-190, hier S. 151-156, mit weiterführender Literatur; DERS., Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung 6 (1979), S. 129-171, hier S. 138-141.
 - 23 Die kaiserliche Judengesetzgebung bestand im Wesentlichen in den 1530, 1548 und 1577 erlassenen jüdenrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Policeyordnungen sowie im sogenannten »Speyrer Privileg« für die Gemeinde

Judenheit, das von Karl V. 1544 erlassen worden war. Diese kaiserlichen Verordnungen waren recht allgemein gehalten, es ist jedoch die normierende Wirkung der Reichspolizeyordnungen sowie der kaiserlichen Privilegien auf die territoriale Gesetzgebung zu betonen. Vgl. Matthias WEBER, Die Reichspolizeyordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition. Frankfurt/Main 2002 (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 146). Im Gegensatz dazu regelten die territorialen Judenordnungen das Leben der Juden umfassender. Zu den judenrechtlichen Bestimmungen siehe den Überblick bei Friedrich BATTENBERG, Das Europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650. Darmstadt 1990, S. 177-179 und S. 188f. Neben den Judenordnungen wurden sowohl von kaiserlicher als auch landesfürstlicher Seite Schutzbriefe für Einzelpersonen wie auch für ganze Judengemeinden erlassen. Kaiserliches und landesherrliches Privilegienrecht existierten aber parallel. Vgl. DERS., Privilegierung (wie Anm. 22), S. 155.

- 24 So hatten etwa in Worms neben dem Kaiser der Bischof und die Stadt Rechte über die Juden inne. Vgl. *Germania Judaica*, Bd. III, 1350-1519, hrsg. von Arye MAIMON in Zusammenarbeit mit Yacov GUGGENHEIM. Teilbd. 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen. Tübingen 1987, Teilbd. 2: Mährisch-Budwitz – Zwolle. Tübingen 1995, hier Teilbd. 2, Art. Worms, S. 1671-1697, bes. S. 1674-1676. In Frankfurt hatten die Kaiser die Steuerleistung der Juden ab der Mitte des 14. Jahrhunderts an die Stadt abgetreten, sie behielten sich jedoch eine generelle Schutzherrschaft sowie das Privilegienrecht vor; EBD., Teilbd. 1, Art. Frankfurt am Main, S. 346-392, hier S. 352-354. In Friedberg erreichte der Burggraf weitgehende Rechte über die Juden; EBD., Art. Friedberg, S. 407-413, hier S. 408f. Dort mit weiterführender Literatur.
- 25 Zu den überlappenden Herrschaftsrechten z. B. in Schwaben vgl. Wolfgang WÜST, »Jus superioritas territorialis«: Prinzipien und Zielsetzungen im habsburgisch-insässischen Rechtsstreit um die Markgrafschaft Burgau. In: Hans MAIER – Volker PRESS (Hrsg.), *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*. Sigmaringen 1989, S. 209-228.
- 26 Siehe KIESSLING, *Unter des Römischen Adlers Flügel* (wie Anm. 21), bes. S. 232-240; DERS., *Zwischen Vertreibung und Emanzipation. Judendörfer in Ostschwaben während der Frühen Neuzeit*. In: DERS., *Judengemeinden* (wie Anm. 20), S. 154-180, hier S. 163-165. Die Möglichkeit, verschiedene rechtliche Bezugsrahmen beanspruchen zu können, galt vor allem für die jüdische Elite bzw. für die bedeutenderen Gemeinden Schwabens und Frankens, während Juden in den Kleinstgemeinden bzw. den Siedlungsgebieten einzelner versprengter Familien in einem noch größeren Maße von der örtlichen Obrigkeit abhängig waren. Vgl. Stefan ROHRBACHER, *Stadt und Land. Zur »inneren« Situation der süd- und westdeutschen Juden in der Frühneuzeit*. In: Monika RICHARZ – Reinhard RÜRUP (Hrsg.), *Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte*. Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 56), S. 37-58, hier S. 50-53. Rohrbacher stellt zurecht fest: »Die fortschreitende Territorialisierung der Rechtsverhältnisse auch in kleinen und kleinsten Herrschaftsräumen, und damit die deutlichere Ausprägung unterschiedlicher Lebensräume entlang der Territorialgrenzen, führten einerseits zu einer stärkeren Zersplitterung auch der innerjüdischen Verhältnisse, zu einer Schwächung gewachsener territorienübergreifender Strukturen, und unterstützten andererseits innerhalb der

- Territorialgrenzen die Formierung und Stabilisierung tendenziell eigenständiger Gemeinschaften.« (EBD., S. 53).
- 27 Zum Folgenden BATTENBERG, Rahmenbedingungen (wie Anm. 20), S. 57-66.
- 28 Zur Herkunft dieser Steuern siehe: Ernst SCHUBERT, Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich. Das Beispiel Ruprechts von der Pfalz (1400-1410). In: Reinhard SCHNEIDER (Hrsg.), Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich. Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen 32), S. 135-184, hier S. 169-176, dort mit weiterer Literatur; Peter AUFGEBAUER – Ernst SCHUBERT, Königtum und Juden im deutschen Spätmittelalter. In: Susanna BURGHARTZ – Hans-Jörg GILOMEN – Guy P. MARCHAL – Rainer C. SCHWINGES – Katharina SIMON-MUSCHEID (Hrsg.), Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus. Sigmaringen 1992, S. 273-314, bes. S. 289-292; Michael TOCH, Die Juden im mittelalterlichen Reich. München 1998 (Enzyklopädie deutscher Geschichte (EDG) 44), S. 49-51. Die selten erfolgreichen kaiserlichen Versuche, diese Steuern in der Frühen Neuzeit einzuheben, werde ich demnächst in einer Studie gemeinsam mit Peter Rauscher für die Zeit von Karl V. bis Leopold I. untersuchen. Zu Einhebungsversuchen in der Frühen Neuzeit siehe bisher kurz Barbara SUCHY, Vom »Gülden Opferpfennig« bis zur »Judenvermögensabgabe«. Tausend Jahre Judensteuern. In: Uwe SCHULTZ (Hrsg.), Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer. München 1986, S. 114-129, sowie die auf schmäler Quellenbasis beruhende Arbeit von Susanne SCHLÖSSER, Der Mainzer Erzkonzler und die Auseinandersetzungen über die Zahlung des Goldenen Opferpfennigs und der Kronsteuer durch die Juden des Reiches im 17. Jahrhundert. In: Winfried DOTZAUER – Wolfgang KLEIBER – Michael MATHEUS – Karl-Heinz SPIESS (Hrsg.), Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag. Stuttgart 1995 (Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 42), S. 275-283.
- 29 Vgl. BATTENBERG, Privilegierung (wie Anm. 22); Barbara STAUDINGER, »Außersonderbaren kaiserlichen gnaden«. Die Privilegien der Wiener Hofjuden im 16. und 17. Jahrhundert. In: Frühneuzeit-Info 12/1 (2001), S. 21-39.
- 30 Zum Hofgericht in Rottweil derzeit nur für das Mittelalter: Gerd MENTGEN, Das kaiserliche Hofgericht Rottweil und seine Bedeutung für die Juden im Mittelalter am Beispiel des Elsaß. In: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 112 (1995), S. 396-407; Hinweise zu Prozessen von Juden im 16. Jahrhundert bei Georg GRUBE, Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts. Stuttgart 1969 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 55), S. 46. Zum Reichskammergericht vgl. FREY, Rechtsschutz (wie Anm. 21), S. 44-46 und S. 50-100; Friedrich BATTENBERG, Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch. Wetzlar 1992 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 13); zum Reichshofrat: FREY, Rechtsschutz; Barbara STAUDINGER, Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte. In: Anette BAUMANN – Siegrid WESTPHAL – Stephan WENDEHORST – Stefan EHRENPRES (Hrsg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Köln – Weimar – Wien 2001 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), S. 119-140; DIES., Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Ju-

- den 1559-1670. Ungedr. phil. Diss., Wien 2001. Die Dissertation wird derzeit für den Druck überarbeitet.
- 31 Zur jüdischen Elite siehe den Beitrag von Rotraud RIES in diesem Band. Zur jüdischen Oberschicht in Norddeutschland vgl. DIES., Status und Lebensstil – Jüdische Familien der sozialen Oberschicht zur Zeit Glikls. In: Monika RICHARZ (Hrsg.), Die Hamburger Kauffrau Glikl. Jüdische Existenz in der Frühen Neuzeit. Hamburg 2001 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden 24), S. 280-306, bes. S. 290-292.
- 32 Als normative Quellen für die Zuständigkeit und die Arbeitsbereiche des Reichshofrats sind die Reichshofratsordnungen, die zwischen 1559 und 1654 erlassen wurden, zu nennen. Sie liegen ediert bei SELLERT, Ordnungen (wie Anm. 11), vor. Zur Zuständigkeit des Reichshofrats vgl. grundlegend GSCHLIESSER, Reichshofrat (wie Anm. 13), S. 8-64; SELLERT, Zuständigkeitsabgrenzung (wie Anm. 17); DERS., Reichshofrat (wie Anm. 14), S. 18-21; MORAW, Reichshofrat (wie Anm. 12).
- 33 Zur konkurrierenden Rechtsprechung siehe oben, Anm. 17. Das reichshofrätliche Verfahren galt im Allgemeinen als schneller und flexibler als ein Prozess am Reichskammergericht. Vgl. SELLERT, Prozeßgrundsätze (wie Anm. 15), S. 82f. Ob dies der ausschließliche Grund für die Wahl des Reichshofrats war, kann hier nicht beantwortet werden.
- 34 MORAW, Reichshofrat (wie Anm. 12), Sp. 635.
- 35 Die Krone Böhmen war von der Jurisdiktion der Reichsgerichte ausgenommen. Vgl. GSCHLIESSER, Reichshofrat (wie Anm. 13), S. 9f.; zur Exemption der Niederlande, EBD., S. 8. Zu anderen Exemptionen von der Jurisdiktion des Reichshofrats siehe EBD., S. 8-12. Vgl. auch SELLERT, Zuständigkeitsabgrenzung (wie Anm. 17), S. 29f.
- 36 Zur Herausnahme der österreichischen Erbländer aus der Zuständigkeit des Reichshofrats vgl. SELLERT, Prozeßgrundsätze (wie Anm. 15), S. 63-65; GSCHLIESSER, Reichshofrat (wie Anm. 13), S. 10-12. Für Gschließer hängt diese Abtrennung mit der 1637 erlassenen Revisionsordnung Ferdinands III. zusammen, sowie mit der Schaffung der Österreichischen Hofkanzlei 1620, die ab 1637 als oberste Justiz- und Regierungsstelle, also auch als Revisionsinstanz für Österreich ob und unter der Enns, diente. Erst unter Ferdinand III. wurde daher der Reichshofrat ausschließlich zur Reichsinstanz. Vgl. auch Thomas FELLNER – Heinrich KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen mit der Böhmisches Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht. Wien 1907 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5), S. 229-233.
- 37 In der Reichshofratsordnung von 1617 wurde festgelegt, dass Appellationen gegen ein Urteil des Obersthofmarschallischen Gerichts, dem alle Personen am kaiserlichen Hof unterstellt waren, am Reichshofrat zu verhandeln seien. Vgl. Reichshofratsordnung 1617 Juli 3. In: SELLERT, Ordnungen (wie Anm. 11), Halbbd. 1, S. 156-229, hier S. 172f., Tit. II, § 3. Dies galt ab 1624 auch für die Wiener Judenschaft insgesamt. In der Reichshofratsordnung 1654 März 16. In: EBD., Halbbd. 2, S. 45-260, hier S. 128f. Tit. II, § 10, sind von der Appellation vom Obersthofmarschallamt an den Reichshofrat die »haußgesessene handelsleuth unnd juden in der judenstatt zu wienn« ausgenommen, nicht jedoch die Hofjuden (EBD., S. 129). Vgl. GSCHLIESSER, Reichshofrat (wie Anm. 13), S. 31. Zur Rechtsstellung der Wiener Juden siehe Lydia GRÖBL – Sabine HÖDL – Barbara STAUDINGER, Steuern, Privilegien und Konflikte. Rechtsstellung und Handlungsspielräume der Wiener Juden

- von 1620 bis 1640. Quellen zur jüdischen Geschichte aus den Beständen des Österreichischen Staatsarchivs. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MÖSTA) 48 (2000), S. 147-195, hier S. 169-179.
- 38 Da der Kaiser Beschützer der *miserabiles personae* war, konnten Witwen und Waisen erstinstanzlich am Reichshofrat klagen. Siehe z. B. die Reichshofratsordnung von 1654 März 16 (wie Anm. 37), hier S. 165f., Tit. 4 § 9. Vgl. SELLERT, Zuständigkeitsabgrenzung (wie Anm. 17), S. 57-64.
- 39 Diese Verfahren unterschieden sich kaum von Prozessen. Vgl. FREY, Rechtsschutz (wie Anm. 21), S. 101 und S. 134; SELLERT, Reichshofrat (wie Anm. 14), S. 40; DERS., Prozeßgrundsätze (wie Anm. 15), S. 94.
- 40 Ausführlich bei SELLERT, Prozeßgrundsätze (wie Anm. 15), S. 175-226.
- 41 Vgl. dazu Barbara STAUDINGER, Die Reichshofratsakten als Quelle zur Geschichte der österreichischen und böhmischen Länder im 16. und 17. Jahrhundert. In: Josef PAUSER – Martin SCHEUTZ – Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit – eine exemplarische Quellenkunde [im Druck].
- 42 Vgl. BATTENBERG, Rahmenbedingungen (wie Anm. 20), S. 61-63; FREY, Rechtsschutz (wie Anm. 21), S. 136.
- 43 So z. B. im Prozess von Nathan aus Fulda ct. Georg Wolf und Albrecht von Thüngen. Nathans Vater Irmel hatte Daniel von Thüngen wegen einer Schuld bereits vor der fränkischen Reichsritterschaft beklagt und war dort abgewiesen worden. Nathan wandte sich als Erbe daraufhin an den Reichshofrat, eine Vorgehensweise, die von den Erben des Beklagten als rechtswidrig interpretiert wurde. Zum Prozess siehe: HHStA, RHR, Denegata antiqua 172, fol. 1r-168v (1626-1628).
- 44 Siehe dazu ausführlich STAUDINGER, Juden (wie Anm. 30), S. 150-152 und S. 165-170; Margit KSOLL – Manfred HÖRNER, Fränkische und schwäbische Juden vor dem Reichskammergericht. In: Manfred TREML – Josef KIRMEIER (Hrsg.), Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze. München – New York – London u. a. 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17), S. 183-197, hier S. 184f. und S. 188f., wobei die Autoren hinsichtlich der Nutzung des Reichskammergerichts durch fränkische und schwäbische Juden zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Fränkische Juden waren bei weitem nicht so oft am Reichskammergericht vertreten. Zu diesem Schluss kommt auch KIESSLING, Under des Römischen Adlers Flügel (wie Anm. 21), S. 234, in seiner Analyse auf Basis der Statistik bei Ksoll/Hörner zu den Prozessen von oder gegen Juden des Schwäbischen Reichskreises am Reichskammergericht. Kießling stellt eine überwiegende Mehrzahl von jüdischen Beklagten fest (33mal Kläger, 140mal Beklagte). FREY, Rechtsschutz (wie Anm. 21), S. 48 (für das Reichskammergericht) und S. 49 (für den Reichshofrat) listet hingegen nur Prozesse mit jüdischen Klägern auf. Zum Erschließungsstand der Überlieferung des Reichskammergerichts allgemein: Friedrich BATTENBERG, Reichskammergericht und Archivwesen. Zum Stand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. In: Bernhard DIESTELKAMP (Hrsg.), Das Reichskammergericht in der Deutschen Geschichte. Köln – Wien 1990 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21), S. 173-194. Zum Reichshofrat vgl. Eva ORTLIEB, Die Alten Prager Akten im Rahmen der Neuerschließung der Akten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. In: MÖSTA 51 (2003) [im Druck]; Gert POLSTER, Die elektronische Erfassung des Wolfschen Repertoriums zu den Prozeßakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. In: EBD.

- 45 Dies kam häufig vor: Vgl. Ronnie Po-Chia HSIA, *The Jews and the Emperors*. In: Charles W. INGRAO (Hrsg.), *State and Society in Early Modern Austria*. West Lafayette, Indiana 1994, S. 71-80, hier S. 72.
- 46 Eine Abschrift des Privilegs, Speyer 1544 April 3, findet sich z. B. in HHStA, RHR, *Confirmationes Privilegiorum* 95/1, fol. 4r-9v. Vgl. dazu Selma STERN, Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Stuttgart 1959, S. 160-165 (zur Bewertung des Privilegs S. 161); BATTENBERG, *Zeitalter* (wie Anm. 23), S. 188-190; DERS., *Privilegierung* (wie Anm. 22), S. 162-164. Privilegienkonfirmationen konnten nicht nur für die Jahre 1560, 1562 (Ferdinand I.), 1566 (Maximilian II.), 1577 (Rudolf II.), 1612 (Matthias), 1630 (Ferdinand II.) und 1663 (Leopold I.) (vgl. DERS., *Rahmenbedingungen* (wie Anm. 20), S. 60, Anm. 27), sondern auch für 1621 (Ferdinand II.) und 1638 (Ferdinand III.) (alle im Bestand HHStA, RHR, *Confirmationes Privilegiorum* 99/1) ermittelt werden. Das Speyrer Privileg wurde somit bis zum Ende des 17. Jahrhunderts von allen Kaisern bestätigt. Neben den Privilegien für die Gemeinde Judenheit galten die Policyordnungen von 1530, 1548 und 1577 sowie der Reichsabschied von 1551 als normative reichsrechtliche Grundlage. Diesen reichsrechtlichen Bestimmungen kam jedoch in der Rechtspraxis nur geringe Bedeutung zu. Vgl. FREY, *Rechtsschutz* (wie Anm. 21), S. 37.
- 47 Dies waren, abgesehen von den Niederlanden, auch die Gebiete des Reichs mit der dichtesten jüdischen Besiedlung bzw. mit den größten Judengemeinden im 16. und 17. Jahrhundert. Vgl. den groben Überblick über die demographische Entwicklung bei Friedrich BATTENBERG, *Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*. München 2001 (EDG 60), S. 10-13.
- 48 In der Familie Günzburg gibt es mehrere Personen mit dem Namen Samuel. In Frage kommen: Samuel Günzburg, der Sohn Simon Günzburgs, der zunächst als Vertreter der schwäbischen Juden agierte und 1630 als Gemeindevorsteher in Worms verstarb. Vgl. Stefan ROHRBACHER, *Medinat Schwaben. Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit*. In: KIESSLING, *Judengemeinden* (wie Anm. 20), S. 80-109, hier S. 87; Leopold LÖWENSTEIN, *Günzburg und die schwäbischen Gemeinden*. In: *Blätter für jüdische Geschichte und Litteratur* 1 (1899/1900), S. 9-10, S. 25-27, S. 41-43 und S. 57-59; 2 (1901), S. 25-27, S. 33-35, S. 41-44, S. 49-51 und S. 57-59; 3 (1902), S. 4-6, S. 5-8, und S. 56-58 (Günzburg 1, 2, 3), hier in Jg. 2 (1901), S. 26. Außerdem ist ein Enkel Simons, ein Sohn von Salomon Günzburg, mit dem gleichen Namen belegt. Vgl. Konfirmation des Schutzbriefs für Salomon Günzburg von Pfersee und seine Söhne Simon, Calman und Samuel, Prag 1617 Oktober 16, HHStA, RHR, *Confirmationes Privilegiorum* 94/2, fol. 464r-468v. Im hier geschilderten Fall handelt es sich allerdings wahrscheinlich um einen weiteren Enkel Simon Günzburgs, einem Sohn Ascher Arons (Lemle) Günzburg (zu Ascher Aron vgl. ROHRBACHER, *Medinat Schwaben* (wie oben), S. 87). Dafür gibt es in den Akten einen Hinweis in einem aus dem Hebräischen übersetzten Vergleich zwischen Samuel und seinem Schwager Jomtow Lipman Pfreimd (Philipp von Pfreimd) bezüglich der Erbschaft von Samuels Schwiegervater Moises Pfreimd, Prag 1627 Februar 5, HHStA, RHR, *Decisa* 1132, unfol. [deutsche Übersetzung des am jüdischen Gericht in Prag 1625 aufgestellten Vergleichs], der (freilich in der deutschen Übersetzung) mit »Samuell Ulman Rebini, Oscher Ohren sohn« unterzeichnet ist. Das hebräische Original ist in diesem Bestand nicht enthalten. Bei LÖWENSTEIN, *Günzburg* 2 (wie oben), S. 25-27 und S. 33-35, ist außer dem

Sohn Simons nur ein Samuel (Sanfel) Günzburg für die in Frage kommende Zeit erwähnt (EBD., S. 34, Nr. 25), der 1630 in Frankfurt starb, dessen Vater jedoch nicht genannt wird. Im Gegensatz zu Löwenstein, EBD., S. 33, der nur zwei Söhne Äscher Arons, Elieser Ulmo und den Gelehrten Isak Günzburg erwähnt, nennt David MAGGID, *Zur Geschichte der Familien Günzburg*. St. Petersburg 1899 (hebr.), S. 150 (Stammbaum der Familie Günzburg) vier Söhne Äscher Arons: Elieser, Isak, Jakob und Samuel (Sanvil). Dies ist der einzige Beleg in der Forschungsliteratur zu Samuel Ulman, falls dieser nicht mit dem bei Löwenstein nicht näher behandelten Samuel identisch ist. Ich danke Dr. Martha Keil (St. Pölten/Wien) herzlich für ihre Hilfe bei dem Text von Maggid.

- 49 Zu Simon Günzburg vgl. Stefan ROHRBACHER, *Medinat Schwaben* (wie Anm. 48), S. 84-87; DERS., *Ungleiche Partnerschaft. Simon Günzburg und die erste Ansiedlung von Juden vor den Toren Augsburgs in der Frühen Neuzeit*. In: Rolf KIESSLING – Sabine ULLMANN (Hrsg.), *Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit*. Berlin 1999 (*Colloquia Augustana* 10), S. 192-219 (hier sowohl zu Simon als auch zum Prozess gegen seinen Geschäftspartner Nathan Schotten); LÖWENSTEIN, *Günzburg 2* (wie Anm. 48), S. 25f.; vgl. auch MAGGID, *Geschichte* (wie Anm. 48), S. 7-16.
- 50 Der Schutzbrief für die Brüder Simon und Jakob Günzburg, Speyer 1544 April 17, ist in den Akten des Reichshofrats mehrfach in Abschrift überliefert und liegt z. B. verschiedenen Ansuchen von Nachkommen Simons bei. Vgl. z. B. HHStA, RHR, Schutzbriefe 6-7/J, fol. 3r-5v, als Beilage zu Supplikation und Schutzbrief der beiden Söhne Simons, Jakob und Abraham, sowie zwei seiner Enkel, Simon (Sohn Abrahams) und ebenfalls Simon (Sohn des zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen Lazarus), Wien 1618 Dezember 10, EBD., fol. 8r-9v und fol. 14r-v. Die Privilegien Simon Günzburgs wurden mehrfach bestätigt und nach dem Tod seines Bruders umgeschrieben. Siehe z. B.: Konfirmation des Schutzbriefs, Wien 1558 Juni 4, EBD., Schutzbriefe 7-8/S, fol. 70r-72v. Zu den Privilegien der Familie siehe: Kaiserlicher Schutzbrief für Samuel Günzburg (Sohn Simons) und seine Söhne Jakob, Leo, Lazarus, Isak, Simon und Hirsch, Wien 1618 Juni 26, EBD., *Confirmationes Privilegiorum* 94/2, fol. 305r-307v, ebenfalls in EBD., *Denegata antiqua* 166, fol. 324r-325r (als Abschrift innerhalb der Privilegienkonfirmation von Hirsch Günzburg, einem Sohn Samuels, und dessen Sohn Nathan zur Gelben Rose aus Frankfurt, Wien 1621 August 11, EBD., fol. 324r-325v), und EBD., Schutzbriefe 7-8/S, fol. 62r-64v. ULLMANN, *Nachbarschaft* (wie Anm. 21), S. 137f., mit Anm. 346., schreibt diesen Schutzbrief einem gleichnamigen Enkel Simons, dem Sohn Salomon Günzburgs, zu. Aufgrund der Angabe in der Supplikation Samuels, o. O. o. D. [ex. 1618 Juni 26], HHStA, RHR, Schutzbriefe 7-8/S, fol. 56r-v und fol. 65r-v, ist dieser Samuel jedoch eindeutig als Sohn Simons zu identifizieren. Zum Schutzbrief Salomons, ebenfalls eines Sohns Simon Günzburgs, siehe oben, Anm. 49. Auch in den folgenden Generationen wurde immer wieder auf die Privilegien Simons verwiesen, wenn Nachkommen um einen kaiserlichen Schutzbrief ansuchten. Vgl. z. B. die Supplikation von Moises Augsburg, einem Enkel Samuel Günzburgs (Sohn Simons), und dessen Schwiegersohn Simon Bonatus um kaiserlichen Schutzbrief, o. O. o. D. [prä. 1648 Mai 20], EBD., *Denegata antiqua* 166, fol. 323r-v und fol. 329r-v. Die weiten Verzweigungen der Familie sind kaum nachvollziehbar. Vgl. z. B. das Ansuchen Salomon Günzburgs (Sohn Simons) um ksl. Schutzbrief, in dem Schutzbriefe für die Prager Juden Isak Goldscheider und Abraham Sachs sowie für den Arzt Jakob aus Thannhausen, die er alle ungenau als »Vetter« bezeichnet, beigelegt wurden. Siehe dazu insgesamt EBD., Schutzbriefe 7-8/S,

- fol. 16r-31v.
- 51 Samuel Ulman gibt etwa selbst an, dass ihm vom Landgrafen Gold und Silber im Wert von 10.000 fl. entwendet wurden, Schuldbriefe des Landgrafen und dessen Untertanen über 8000 fl. sowie Pfänder im Wert von 6000 fl. und Kramwaren über 2000 fl. Vgl. Supplikation Samuels an den Kaiser, o. O. o. D. [prä. 1621 Mai 6], EBD., Denegata antiqua 177, fol. 108r-114v, hier fol. 111r-113v.
 - 52 Zu den Privilegien siehe oben, Anm. 49 und 51. Allein Simon Günzburg führte mindestens 12 Prozesse am Reichshofrat.
 - 53 Supplikation von Samuel Ulman an Ferdinand II. (wie Anm. 1).
 - 54 EBD., fol. 137v.
 - 55 *Mandatum poenale cum clausula de restituendo*, Wien 1620 Mai 15, HHStA, RHR, Mandate 7/1, unfol. Samuel ließ das Pönalmandat am 14. September notariell bestätigen und dem Landgrafen zustellen; EBD., Denegata antiqua 177, fol. 115r-126v.
 - 56 Bericht des Landgrafen an Ferdinand II., Pfreimd 1620 November 7, EBD., Judicialia Miscellanea 43 (J 3), unfol. Nach Angabe des Landgrafen schuldete Samuel diesem Etliches an Steuern, da ein Großteil des Vermögens in der Kurpfalz versteckt und daher bei der Steuerbemessung nicht angegeben worden sei. Die Flucht Samuels im Krieg erfolgte zudem, so der Landgraf, unter Mitnahme nahezu seiner gesamten Habe. Als Leuchtenberg nach der Rückkehr Samuels eine Strafzahlung für dessen Flucht forderte, ließ dieser seine Schwiegermutter als Pfand zurück und flüchtete wiederum. Gänzlich anders ist hingegen die Darstellung Samuel Ulmans selbst (siehe oben).
 - 57 Supplikation Samuel Ulmans an Ferdinand II., o. O. o. D. [prä. 1620 November 15], EBD., Denegata antiqua 177, fol. 127r-v und fol. 139r-v, Zitat fol. 127r.
 - 58 Supplikation Samuel Ulmans an Ferdinand II., o. O. o. D. [prä. 1621 Mai 6], EBD., fol. 108r-114v. Vgl. auch EBD., Protocollum Rerum Resolutarum XVII/60, fol. 163v (1621 Dezember 12).
 - 59 Kaiserlicher Befehl, Wien 1622 Februar 28, EBD., Denegata antiqua 177, fol. 107r-v, Zitat fol. 107v.
 - 60 Breindel Ulman, Hofjüdin zu Wien (Tochter von Samuel Ulman) ct. Philipp von Pfreimd (Jomtow Lipman Pfreimd) wegen vorenthaltener Erbschaft (1625-1627), EBD., Decisa 1132, unfol. Auch bei Breindel, die offensichtlich als Geldleiherin tätig war, hatte ein Landgraf von Leuchtenberg Schulden, die von ihr ebenfalls beim Kaiser eingeklagt wurden: Breindel Ulman ct. Maximilian Adam, Landgraf von Leuchtenberg (1626-1631), EBD., unfol. Breindel wird in den Akten häufig fälschlich als Tochter Salomon Günzburgs bezeichnet. Zur Einschaltung der obrigkeitlichen bzw. kaiserlichen Gerichte in einen innerjüdischen Konflikt vgl. ROHRBACHER, Partnerschaft (wie Anm. 49), zum Verhältnis von jüdischem und obrigkeitlichem Recht vgl. den Beitrag von Birgit KLEIN in diesem Band.
 - 61 Vgl. den Vertrag zwischen Samuel Ulman und Jomtow Lipman Pfreimd, Prag 1627 Februar 5 (wie Anm. 48).
 - 62 Angehörige der Familie lebten außer in den vorderösterreichischen Gemeinden Pfersee und Günzburg auch in Frankfurt, Worms, Prag und Wien. Im Einzelnen siehe die Angaben von Alexander DIETZ, Stammbuch der Frankfurter Juden. Geschichtliche Mitteilungen über die Frankfurter jüdischen Familien von 1349-1849 nebst einem Plane der Judengasse. Frankfurt/Main 1907; LÖWENSTEIN, Günzburg (wie Anm. 48); MAGGID, Geschichte (wie

- Anm. 48); Simon HOCK, Die Familien Prags nach den Epitaphien des alten jüdischen Friedhofs in Prag, hrsg. und eingeleitet von David KAUFMANN. Preßburg 1892 (hebr.); Bernhard WACHSTEIN, Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien. Im Auftrage der historischen Kommission der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien, 1. Teil 1540 (?) – 1670. Wien – Leipzig 1912 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 4,1). Nicht alle Träger des Herkunftsnamens Günzburg waren Nachkommen Simons.
- 63 Hinzu kam der finanzielle Faktor, denn da das Verfahren am Reichshofrat schriftlich, zumeist durch Anwälte, geführt wurde, konnten es sich viele Juden nicht leisten, am Reichshofrat einen Prozess anzustrengen.
- 64 Zu Josel siehe den Beiträge von Rotraud RIES und Friedrich BATTENBERG in diesem Band, mit kritischer Bewertung der Literatur. Josel selbst und seine Nachkommen hatten ebenfalls kaiserliche Schutzbriefe; vgl. folgende Abschriften: Konfirmation des Schutzbriefs für Gerstel von Türkheim, Sohn des Josel von Rosheim, Speyer 1570 Dezember 6, mit Abschrift des Privilegs von Josel von Rosheim, Augsburg 1548 Februar 28, HHStA, RHR, Confirmationes Privilegiorum 94/2, fol. 255r-262r; Konfirmation und Extension für Raphael aus Frankfurt, ein Enkel Josels, o. O. 1609 Februar 20, EBD., Confirmationes Privilegiorum 94/3, fol. 443r-444v; Privilegienkonfirmation für Isak zum Lindwurm, Isak zum Hahn, Nathan Liebman, Moises, Elias, Josel (Frankfurt/Main) und Daniel und Mosche (Worms), alle Enkel von Josel von Rosheim, Prag 1612 September 7, EBD., fol. 21r-v und fol. 28r-38v; Konfirmation des Schutzbriefs von Josel Joseph zum Vogelgesang, Isak zum Lindwurm, Nathan zum Pflug, Isak zum Hahn (Frankfurt/Main), Liebman, Wendel und Wolf zum Wolf (Worms), Regensburg 1630 September 6, EBD., fol. 58r-66v und fol. 69r-71v; Konfirmation des Schutzbriefs von Anselm zum jungen Riesen, Anselm zum Wolf, Daniel zur Krone und Lew zum Rad (Worms), Wien 1663 April 10, EBD., fol. 72r-76v und fol. 79r-v. Alle Genannten sind Nachfahren bzw. angeheiratete Verwandte von Gerstel, einem der Söhne Josels. Die Liste ließe sich noch fortsetzen. Ähnliches würde sich auch für andere Familien, wie die der Günzburg-Öttingen-Ries, belegen lassen. Zu Abraham Ries siehe unten, Anm. 87.
- 65 Z. B. setzte sich Simon Günzburg für die schwäbischen Juden ein. Vgl. ROHRBACHER, Medinat Schwaben (wie Anm. 48), S. 86. Auch Simons Sohn Samuel vertrat die schwäbische Judenschaft. Vgl. z. B. zwei Supplikationen von Samuel Günzburg im Namen der Judenschaft, 1619 März 13 und 1619 Juli 3, wegen der Ausweisung der Juden aus der Markgrafschaft Burgau. Vgl. Tiroler Landesarchiv, OÖ Regierungskopialbücher 111 (1617-1619), fol. 477r, und 113 (1619-1620), fol. 209r-v. Ob der im Namen der Judenschaft der Markgrafschaft Burgau im Zuge der drohenden Ausweisung 1617 supplizierende »Salomon Jud« mit Samuel Günzburg identisch ist, müsste geprüft werden. Vgl. HHStA, Österreichische Akten, Vorderösterreich 11, fol. 9r-27v.
- 66 Diese Zahl beinhaltet auch die Gratialangelegenheiten, die der Reichshofrat jedoch nicht von der Rechtsprechung unterschied. Zahlen bei STAUDINGER, Juden (wie Anm. 30). Es ist wegen der Schwierigkeiten einer quantitativen Auswertung der Quellen nur möglich, von Mindestzahlen zu sprechen. Zu den einzelnen Problemen bei der Auswertung siehe EBD., S. 174-188, zur Auswertung selbst S. 190-213. Im Folgenden wird auf das dort erhobene Datenmaterial zurückgegriffen. Zu Vergleichszahlen für Prozesse von Juden am Reichskammergericht siehe FREY, Rechtsschutz (wie Anm. 21), S. 48 (1021 Prozesse mit jüdische Klägern für den Zeitraum 1513-1806); nach den Zahlen

von Frey auch BATTENBERG, Reichskammergericht und die Juden (wie Anm. 30), S. 6, mit Überlegungen zum Verhältnis von Prozessen mit jüdischer Beteiligung zum gesamten Prozessaufkommen am Reichskammergericht. Vergleichszahlen zum Reichshofrat bei STAUDINGER, Juden, S. 188-190. FREY, Rechtsschutz, S. 49, wertete nur die Bestände *Judicialia Miscellanea, Antiqua* und *Alte Prager Akten* nach den zur Verfügung stehenden Archivbehelfen aus (Eintragungen unter »J«). Wegen der hohen Quote an nicht überlieferten Akten, die besonders im 16. Jahrhundert festzustellen ist, und aufgrund der Tatsache, dass Juden nicht immer unter »J« in den Archivbehelfen eingetragen wurden, haben die von Frey gebrachten Zahlen keine statistische Aussagekraft.

- 67 Anders am Reichskammergericht: FREY, Rechtsschutz (wie Anm. 21), S. 48, zählte für die Zeit 1513-1806 insgesamt 1021 Fälle mit jüdischen Klägern. Die Prozessverteilung nach Jahren ergibt folgendes Bild: Bis 1600 waren nur 123 Fälle mit jüdischen Klägern anhängig; im gesamten 17. Jahrhundert sind insgesamt 275 Fälle, also 27 % der Gesamtzahl, zu verzeichnen, für das 18. Jahrhundert über 600 Fälle (und damit 56 % aller Prozesse). Anders als von Frey behauptet, ist für die Zeit von ca. 1550 bis 1700 kein signifikanter Anstieg der durchschnittlichen Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch Juden festzustellen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren es ca. 105 Fälle, im gesamten 17. Jahrhundert 275 Fälle (das sind in einem Zeitraum von 50 Jahren ca. 137 Fälle). Rolf Kießling, der auf Basis der Zahlen von KSOLL – HÖRNER, Juden (wie Anm. 44), für den Schwäbischen Reichskreis auch die Prozesse auswertet, bei denen Juden die beklagte Partei waren, stellt vor allem aufgrund der vielen Klagen gegen Juden einen Schwerpunkt der Prozesse im 16. Jahrhundert (88,2 % von insgesamt 178 Prozessen, also 157 Fälle) fest. KIESSLING, Unter des Römischen Adlers Flügel (wie Anm. 21), S. 234. Dieser Befund zum Schwäbischen Reichskreis kann jedoch nicht ohne weiteres auf die gesamten Prozesszahlen umgelegt werden.
- 68 Z. B. die Witwe Sara von Schwaighausen ct. Sebastian Reichlin von Meldegg, HHStA, RHR, Alte Prager Akten 84, fol. 134r-142v, und EBD., Antiqua 665, Nr. 10 (1567-1572). Vgl. dazu HSLA, Jews (wie Anm. 45), S. 71f.; zu jüdischen Frauen und ihren Prozessen am Reichshofrat demnächst ausführlicher: Barbara STAUDINGER, *In puncto debiti* – Prozesse jüdischer Geldleiherinnen am Reichshofrat. In: Siegrid WESTPHAL (Hrsg.), *Frauen an den höchsten Reichsgerichten im Alten Reich* [im Druck].
- 69 Vgl. STAUDINGER, Resolutionsprotokolle (wie Anm. 30), S. 135-137; Stefan LITT, Joachim Ferber von Nordhausen – Gesandter der deutschen Juden am kaiserlichen Hof? In: Aschkenas 9 (1999), S. 145-150; Daniel J. COHEN, Cosman zum Rade – Emmissary of the Jews of Germany in the 1560's. In: Zion 35 (1970), S. 117-126 (hebr.); Arno HERZIG, Die Jüdischkeit deutscher Nation. Zur Krise der deutschen Juden im Reich im 16. und 17. Jahrhundert. In: Aschkenas 4 (1994), S. 127-132.
- 70 Siehe z. B. die zahlreichen Appellationen von der Niederösterreichischen und Oberösterreichischen Regierung, die in den Folgejahren abgewiesen wurden bzw. nicht mehr an den Reichshofrat getragen wurden. Vgl. GROSS, Reichshofratsprotokolle (wie Anm. 17).
- 71 BATTENBERG, Rahmenbedingungen (wie Anm. 20), S. 62f.; relativierend STAUDINGER, Juden (wie Anm. 30), S. 191f.
- 72 Zu den verschiedenen *privilegia contra judaeos* vgl. Friedrich BATTENBERG, Die »privilegia contra Iudaeos«. Zur Privilegienpraxis der römisch-deutschen Kaiser in der Frühen Neuzeit. In: Barbara DÖLEMEYER – Heinz MOHNHAUPT

- (Hrsg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 2. Frankfurt/Main 1999 (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 125), S. 85-115.
- 73 Siehe KIESSLING, *Unter des Römischen Adlers Flügel* (wie Anm. 21), S. 235.
- 74 Zu Frankfurt und Worms siehe HERZIG, *Judischheit* (wie Anm. 69), S. 130f. Zur Versammlung 1603 und den Folgen vgl. Volker PRESS, *Kaiser Rudolf II. und der Zusammenschluß der deutschen Judenheit. Die sogenannte Frankfurter Rabbinerverschwörung von 1603 und ihre Folgen*. In: Alfred HAVERKAMP (Hrsg.), *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 243-293, und demnächst umfassender Birgit KLEIN, *Wohltat und Hochverrat. Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich*. Hildesheim – New York 2003 [im Druck]. Prozesse wurden von der Prager Gemeinde geführt, einer Judenschaft, die in der kaiserlichen Residenzstadt ansässig war. Zur Prager Gemeinde als Vertreterin der Gemeinen Judenheit siehe Bernhard BRILLING, *Die Prager jüdische Gemeinde als Fürsprecherin und Vertreterin des deutschen Judentums im 16. und 17. Jahrhundert*. In: *Theokratia. Jahrbuch des Institutum Judaicum Delitzschianum* 3 (1973-1975), Leiden 1979, S. 185-198. Entgegen der Behauptung von Brillling (EBD., S. 194), die auch von LITT, Joachim Ferber (wie Anm. 69), S. 146, übernommen wurde, ist eine Fürsprecherrolle der Wiener Judenschaft im Namen der Gemeinen Judenheit nicht zu belegen. In der dafür als Beweis angeführten Supplikation der Wiener Hofjudenschaft für die bedrängte Hanauer Judenschaft wird die Gemeinde Judenheit nicht erwähnt. Supplikation der Ältesten der Wiener Juden an den Kaiser, o. O. o. D. [prä. 1627 Juli 13], HHStA, RHR, *Denegata antiqua* 14, unfol. Schon der Wechsel der Vertretung der Gemeinen Judenheit auf die Prager Ältesten bedeutete, dass sich im 17. Jahrhundert vornehmlich diese Judengemeinde sowie einzelne einflussreiche Juden für andere Gemeinden einsetzten, nicht jedoch innerhalb einer organisatorischen Struktur der Gemeinen Judenheit agierten. Von einer Institutionalisierung einer jüdischen Interessenvertretung am kaiserlichen Hof ab Josel von Rosheim (so LITT, Joachim Ferber, S. 149) kann insgesamt nicht gesprochen werden.
- 75 Vgl. hierzu STAUDINGER, *Auß sonderbaren khayserlichen gnaden* (wie Anm. 29).
- 76 Besonders die Teilgrafschaften Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein sowie die Fürstentümer Pfalz-Sulzbach und Pfalz-Neuburg sind hier hervorzuheben. Vgl. ULLMANN, *Nachbarschaft* (wie Anm. 21), S. 38.
- 77 Vgl. z. B. Hofjudenprivileg für Isak Ulma[n], Hofjude aus Pfersee, Regensburg 1641 Oktober 3 (Abschrift), HHStA, RHR, *Denegata antiqua* 159, fol. 740r-742v. Dieser Schutzbrief wurde wahrscheinlich 1663 neben inhaltlichen Ergänzungen auf Model Ries von Oettingen erweitert; Schutzbrief für Isak Ulma[n] und Model Ries (Abschrift), o. O. o. D. [1663?], EBD., Schutzbriefe 6-7/J, fol. 80r-83v. Siehe dazu KIESSLING, *Unter des Römischen Adlers Flügel* (wie Anm. 21), S. 239, und STAUDINGER, *Auß sonderbaren khayserlichen gnaden* (wie Anm. 29), S. 26.
- 78 Insgesamt bezeichnet Jonathan ISRAEL, *European Jewry in the Age of Mercantilism, 1550-1750*. London – Portland, Oregon, 3. Aufl. 1998, S. 44-57, die Zeit von 1600 bis 1620 als die Zeit der »Konsolidierung« des europäischen Judentums.
- 79 Die 136 Prozesse, die für das Reich ohne Böhmen und die österreichischen

- Länder angegeben wurden, beinhalten allerdings auch jene Prozesse, die keiner fixen Ortskategorie zugeteilt werden konnten. Häufungen ergeben sich auch bei Worms (19 Prozesse, 15,1 %) und Fulda (8 Prozesse, 3,4 %). Zu weiteren Vergleichszahlen siehe STAUDINGER, Juden (wie Anm. 30), S. 195f.
- 80 Mindestens sechs Eingaben der Frankfurter Juden am Reichshofrat bezüglich der Konfirmation ihrer Privilegien und der Stättigkeit.
- 81 Z. B. für Frankfurt zumindest vier Verfahren, die die Unruhen in Frankfurt zum Gegenstand haben. Zum Fettmilch-Aufstand sowie zu den Unruhen in Worms vgl. Christopher R. FRIEDRICH, Politics or Pogrom? The Fettmilch Uprising in German and Jewish History. In: Central European History 19 (1986), S. 186-228; DERS., Anti-Jewish Policy in Early Modern Germany: The Uprising in Worms, 1613-17. In: Central European History 23 (1990), S. 91-52; zusammenfassend und vergleichend mit anderen Reichsstädten DERS., Jews in the Imperial Cities: A Political Perspective. In: Ronnie Po-Chia HSIA – Hartmut LEHMANN (Hrsg.), In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany. Cambridge – Washington, D.C. 1995, S. 275-288.
- 82 Für den Reichshofrat liegen für das späte 17. und das 18. Jahrhundert bisher keine Zahlen vor, allerdings ist die Mehrzahl der Prozesse mit jüdischer Beteiligung, die im Hauptbehef der Judizialakten des Reichshofrats verzeichnet sind, in dieser Zeitspanne anzusiedeln. Es kann also von einem deutlichen Anstieg von Prozessen mit jüdischen Klägern oder Beklagten ausgegangen werden. Zur Institutionalisierung der Hofjudenschaft vgl. u. a. Friedrich BATTENBERG, Hofjuden in den Residenzstädten der frühen Neuzeit. In: Fritz MAYRHOFER – Ferdinand OPLL (Hrsg.), Juden in der Stadt. Linz/Donau 1999 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 15), S. 297-325; Vivian B. MANN – Richard I. COHEN (Hrsg.), From Court Jews to the Rothschilds. Art, Patronage, and Power 1600-1800 [Ausstellungskatalog der gleichnamigen Ausstellung in The Jewish Museum, New York, 8. September 1996 – 17. Januar 1997]. München – New York 1996. Siehe neuestens: Rotraud RIES – Friedrich BATTENBERG (Hrsg.), Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert. Hamburg 2002 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der Juden 25).
- 83 Siehe FREY, Rechtsschutz (wie Anm. 21), S. 48. Schuldklagen sind auch unter christlichen Streitparteien am häufigsten vertreten. Vgl. den Überblick von Siegrid WESTPHAL – Stefan EHRENPREIS, Stand und Tendenzen der Reichsgerichtsforschung. In: BAUMANN – WESTPHAL – WENDEHORST – EHRENPREIS, Prozeßakten (wie Anm. 30), S. 1-13, hier S. 12; dort mit weiterer Literatur.
- 84 Die Kluft zwischen Norm und Praxis durch eine relativ flexible Anwendung der Rechtsgrundlagen wurde bisher von der historischen Kriminalitätsforschung betont, jedoch nicht oder kaum von der Rechtsgeschichte berücksichtigt. Vgl. (für den nichtjüdischen Kontext) Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg. Köln – Weimar – Wien 1997 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16). Zur historischen Kriminalitätsforschung vgl. die Einführung von Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999 (Historische Einführungen 3). Bereits Guido Kisch hatte für die jüdische Geschichte einen rechtspraxisorientierten Ansatz gefordert. Vgl. Guido KISCH, Otto Stobbe und die Rechtsgeschichte der Juden. In: DERS., Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, nebst Biblio-

- graphien. Sigmaringen 1978 (Ausgewählte Schriften 1), S. 199-234, hier S. 221-224. Für die jüdische Geschichte vgl. v. a. die Arbeiten von Susanna BURGHARTZ, *Juden – eine Minderheit vor Gericht* (Zürich 1378-1436). In: DIES. – GILOMEN – MARCHAL – SCHWINGES – SIMON-MUSCHEID, *Spannungen* (wie Anm. 28), S. 229-244; Claudia ULBRICH, *Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*. Wien – Köln – Weimar 1999 (Aschkenas, Beiheft 4), bes. S. 149-157; ULLMANN, *Nachbarschaft* (wie Anm. 21), S. 411-443; STAUDINGER, *Juden* (wie Anm. 30).
- 85 Siehe dazu STAUDINGER, *Auß sonderbaren khayserlichen gnaden* (wie Anm. 29), dort im Vergleich zu den späteren Hofjuden des ausgehenden 17. und 18. Jahrhunderts und mit weiterführender Literatur.
- 86 David KAUFMANN, *Mordechai Model Oettingen und seine Kinder*. In: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums* 42/N. F. 6 (1898), S. 557-567; WACHSTEIN, *Inschriften* (wie Anm. 62), S. 173-175, Nr. 222.
- 87 1614 ist Abraham Ries als Deputierter der Wiener Juden in einem Verzeichnis zur Steuerumlage genannt; *Anschlag der Wiener Juden, 1614 Dezember 2*, Hofkammerarchiv Wien (HKA), *Niederösterreichische Herrschaftsakten* (NÖHA), W 61/C 43, fol. 310r-311v. Vgl. Sabine HÖDL, *Zur Geschichte der Juden in Österreich unter der Enns. 1550-1625*. Ungedr. Diss., Wien 1998, S. 175f; fehlerhafte Interpretation z. B. bei G[erson] WOLF, *Geschichte der Juden in Wien* (1156-1876). Wien 1876, S. 41 (dort als Aufzählung der Wiener Juden anlässlich einer drohenden Ausweisung bezeichnet). Die Interpretation von Wolf (EBD., S. 40, Anm. 1), dass Ries bereits 1603 in einem Verzeichnis der Wiener Juden aufscheint, ist falsch. Tatsächlich handelt es sich bei der von ihm genannten Quelle um einen Schutzbrief Gertraud Munks, 1620 Mai 9, HKA, NÖHA, W 61/C 43, fol. 424r-427r, in den Abraham Ries mit eingeschrieben war. In diesem Schutzbrief wird zwar auf frühere Privilegien Veit Munks (1603, 1612) verwiesen, die jedoch nicht erhalten sind. Gesichert ist hingegen, dass Abraham Ries (Öttingen) 1619 Vorsteher der Wiener Judengemeinde war. Vgl. Alfred LANDAU – Bernhard WACHSTEIN, *Jüdische Privatbriefe aus dem Jahre 1619*. Nach den Originalen des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs im Auftrage der historischen Kommission der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien. Wien – Leipzig 1911 (*Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich* 3), S. 26f., Nr. 8A, hier S. 27 mit Anm. 13. In einem weiteren Brief wird auf den Reichtum Abrahams und sein hohes Ansehen verwiesen; EBD., S. 51-55, Nr. 21, hier S. 53 mit Anm. 12. Ries starb am 25. Mai 1637 und wurde in Wien begraben; WACHSTEIN, *Inschriften* (wie Anm. 62), S. 173. Nr. 222 (dort »Abraham Öttingen«).
- 88 *Privilegienbestätigung und -erweiterung Ferdinands II. für Abraham Ries*, Wien 1620 Mai 9, Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien (AVA), *Salbücher* 27, fol. 470v-472r; ein weiterer Schutzbrief ist von 1621 überliefert: Wien 1621 November 19, HHStA, RHR, *Schutzbriefe* 6-7/A, fol. 8r-9v. Wann genau Abraham Ries den Hofjudenstatus bekam, ist nicht bekannt.
- 89 Johann NEWALD, *Die lange Münze in Oesterreich. Ein Beitrag zur österreichischen Finanz- und Münzgeschichte*. In: *Numismatische Zeitschrift* 13 (1881), S. 88-132, hier S. 93f. Die Münzbefugnis war Abraham Ries und Leib Brod von Graf Paul Sixt Trautson übergeben worden. Vgl. auch Ignaz SCHWARZ, *Geschichte der Juden in Wien bis zum Jahre 1625*. In: *Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 5. Wien 1913, S. 1-64, hier S. 56f., Anm. 7; Karl FAJKA-MAJER, *Handel, Verkehr und Münzwesen*. In: *Geschichte der Stadt Wien*,

- Bd. 4. Wien 1911, S. 524-584, hier S. 581; GRÖBL – HÖDL – STAUDINGER, Steuern (wie Anm. 37), S. 184, Anm. 170. Vgl. auch Supplikation und Vorschläge von Abraham Ries zur Übernahme der Wiener Münze HKA, NÖ Münz- und Bergwesen, rote Nr. 14 (1617-1621), fol. 925r-926v, o. O. 1619 Dezember 12, sowie weitere Akten in diesem Bestand.
- 90 1622 wird Abraham Ries als Münzverleger bezeichnet. Vgl. HKA, Hoffinanz (HF) Protokolle, Bd. 699 (1622), fol. 23v (1622 Januar 8).
- 91 Bisher ist nur ein größerer Weinverkauf belegt: Siehe dazu den Prozess gegen Michael Ferdinand Blarer von Wartensee, ksl. Proviantleutnant, HHStA, RHR, Decisa 319, unfol. (1628). Vgl. auch verschiedene Ansuchen von Ries um Passbriefe auf Wein und Tuche und deren Erteilung, z. B. in HKA, HF Protokolle, Bd. 695 (1621), fol. 256r, 282v, 469r, 506v, 532v, 543v; EBD., Bd. 697 (1621), fol. 175v, fol. 266v, fol. 247v, fol. 432v und fol. 435r; EBD., Bd. 699 (1622), fol. 500r, und EBD., Bd. 716 (1624), fol. 417v. Daneben handelte Ries auch unter anderem mit Blei: vgl. z. B. EBD., Bd. 708 (1624), fol. 188v.
- 92 Hofjudenprivileg für Abraham Ries und folgende mit eingeschriebene Personen: Simon, David, Elias und Lembl (Brüder von Abraham), Lazarus, Isak, Jakob und Simon von Fürth, Lew Kallstatt, Elias und Samson von Oettingen und deren Familien, Wien 1622 August 29, AVA, Salbücher 27, fol. 489v-492r.
- 93 Lew Kallstatt stammte wahrscheinlich ebenfalls aus einer kaiserlich privilegierten Familie: Vgl. Schutzbrief Karls V. für Lew aus Kallstadt und Hirsch aus Bockenheim (Abschrift), Worms 1545 Juni 20, HHStA, RHR, Schutzbriefe 6-7/J, fol. 45r-46v. Eine direkte Verwandtschaft kann nicht nachgewiesen, allerdings vermutet werden.
- 94 Hofjudenprivileg für Abraham Ries, seine Brüder und Freunde (wie Anm. 91), mit dem Randvermerk, fol. 489v: »[D]er Lew Kallstatt ist anno 624 auß dem privilegio herauß und an sein statt deß Risen vettern hinein gesetzt worden.«
- 95 Supplikation von Lew Kallstatt an den Obersthofmarschall, o. O. 1624 Februar 19, HHStA, RHR, Revisiones 9/2, unfol.; zum Fall siehe ausführlich GRÖBL – HÖDL – STAUDINGER, Steuern (wie Anm. 37), S. 183-188.
- 96 Vgl. die Überlieferung in HHStA, RHR, Revisiones 9/2, unfol., unter dem Betreff »Hofmarschallische Gravamina«; EBD., Vota ad Imperatorem 42, unfol.: »Relation und Gutachten wegen des vom Obersthofmarschall beklagten Eingriffs in sein Amt«.
- 97 Lew Kallstatt war an der Preßburger Münze beschäftigt gewesen und bat deswegen die Ungarische Kammer um Hilfe in dem Prozess. Supplikation von Kallstatt (Abschrift), o. O. o. D. [vor 1624 März 3./4.], EBD., Revisiones 9/2, unfol.
- 98 Klage des Reichshoffiskals Bartholomäus Immendorfer, o. O. o. D. [prä. 1624 Juni 14], EBD., Decisa 2037, unfol.
- 99 Attestation der Hofkanzlei für Abraham Ries, Wien 1624 November 26, AVA, Salbücher 27, fol. 528v-529v.
- 100 Supplikation von Lew Kallstatt an Ferdinand II., o. O. o. D. [prä. 1624 März 8], HHStA, RHR, Revisiones 9/2, unfol.
- 101 Ksl. Schutz- und Geleitbrief für Lew Kallstatt, Wien 1624 März 26, EBD., Geleitbriefe 4 (J-L), fol. 135r-136v.
- 102 Zu diesem Prozess vgl. STAUDINGER, Auß sonderbaren khayserlichen gnaden (wie Anm. 29), S. 29f.

- 103 HHStA, RHR, Decisa 319, unfol.
- 104 *Mandatum poenale de solvendo sine clausula* an Pappenheim, Wien 1626 März 30, EBD., Mandate 8, unfol. Einen weiteren Prozess als Erbe von Model führte Abraham Ries gegen Hans Christoph von Westernach 1628; EBD., Decisa 319, unfol.
- 105 Vgl. FREY, Rechtsschutz (wie Anm. 21), S. 127.
- 106 Zur Person Fröschls ist bisher über seine politische Tätigkeit hinaus wenig bekannt. Einige Angaben konnten aus einem Zeugenverhör ermittelt werden: Fröschl gibt im Verhör an, er sei »unnderhalb Cöln« [wahrscheinlich Kolín] »15 meill zue Hernberg« geboren und von dort nach Prag gezogen. Im Jahr 1608 war er 45 Jahre alt, daher offenbar im Jahr 1563 geboren. Er handelte mit Edelsteinen, »sein vermögen khenne er nicht taxieren, seie reich genueg« [um als Zeuge auftreten zu können]. Zeugenverhör Jakob Fröschls im Prozess Johann Frank von Frankenfels, kaiserlicher Hofdiener ct. Koppel von Neresheim, Vorakten des gräflich-oettingischen Gerichts, o. O. 1608 Juli 4, HHStA, RHR, Decisa 2568, unfol. Sein Sohn, Moises (b. Jakob ha-Levi) Fröschl, starb in Wien am 14. Oktober 1645 und war Schwiegersohn von Salkind Ziggeiner aus Prag, dem Gründer der Ziggeiner Synagoge. Vgl. WACHSTEIN, Inschriften (wie Anm. 62), S. 243f., Nr. 318. Vgl. auch Ignaz SCHWARZ, Das Wiener Ghetto. Seine Häuser und seine Bewohner. Wien – Leipzig 1909 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 2), S. 224, Nr. 12 (in »Beschreibung der Juden Gezüreckh ao. 1651« als Hausbesitzer; Berichtigung S. X) und S. 225, Nr. 2: Satzbrief Moises Fröschls 1641 (zu dessen Vermögen). Der zweite Sohn Jakob Fröschls war Rafael Fröschl, über den bisher kaum etwas bekannt ist. Erwähnung findet er in LANDAU – WACHSTEIN, Privatbriefe (wie Anm. 87), S. 69-72, Nr. 32, hier S. 70 mit Anm. 14. Im Brief selbst (EBD.) als »Rafale Vreschels« bezeichnet. Rafael Fröschl starb in Prag. Siehe HOCK, Familien (wie Anm. 62), S. 289, Nr. 3116a. Als weiterer Sohn Jakob Fröschls wird bei Hock Mordechai Gumprecht genannt; vgl. EBD., S. 290, Nr. 9632. Zur weiteren Genealogie vgl. auch WACHSTEIN, Inschriften (wie Anm. 62), S. 244.
- 107 Vgl. BRILLING, Gemeinde (wie Anm. 74), S. 194f. mit Anm. 39: »Jacob ben Morenu (Mose) Salomo halewi Fröschl« war laut Brilling bereits 1582 privilegierter Hofjude und amtierte bis zu seinem Tod als Gesandter der Gemeinen Judenheit (etwa für die Privilegienkonfirmation der Wormser Juden 1619 und für die Frankfurter Judengemeinde im Zusammenhang mit dem Prozess um die Kosten der Kommission bei der sogenannten »Rabbinerverschwörung«).
- 108 Schutzbrief für Jakob Fröschl und seinen Schwager Markus Perlhefter, Wien 1623 September 19 (Abschrift), HHStA, RHR, Schutzbriefe 6-7/J, fol. 18r-23v. Den Hofjudenstatus erreichte allerdings nur Fröschl »für sein persohn allein«; EBD., fol. 19v.
- 109 EBD., fol. 20v-21r, Zitat fol. 20v.
- 110 Max GRUNWALD, Samuel Oppenheimer und sein Kreis (Ein Kapitel aus der Finanzgeschichte Österreichs). Wien – Leipzig 1913 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 5), S. 15f., führt einige Prozesse Fröschls am Reichshofrat an, ohne weiter auf diese einzugehen. Erwähnung finden: ksl. »Freiheitsbrief« für Fröschl, seine Frau, Kind, Tochtermänner und Brotgesinde sowie seinen Vetter Markus Perlhefter; Bitte Fröschls um die ausdrückliche Erlaubnis für seine Übersiedlung nach Wien; 1622 Klage gegen den Hofmeister von Erzherzog Matthias, Georg Proceller beim Obersthofmarschall; 1623 Prozess gegen Johann Haselberger, ehemaligen hohenzollerischen Kammerschreiber; Reisen Fröschls als Vertreter der

- Gemeinen Judenheit. Auch der im Folgenden dargestellte Prozess wird bei Grunwald kurz genannt (EBD.).
- 111 Supplikation der Prager Juden an Ferdinand II., o. O. o. D. [prä. 1624 Mai 14], HHStA, RHR, Denegata antiqua 156, fol. 802r-812v und fol. 827r-v, hier fol. 802r-803r.
- 112 Supplikation von Jakob Fröschl an Ferdinand II., o. O. o. D. [prä. 1624 April 24], EBD., fol. 813r-821v und fol. 826r-v, hier fol. 813r-v.
- 113 Urteil der Niederösterreichischen Regierung, Wien 1624 Februar 27, EBD., fol. 824r-825v.
- 114 Supplikation der Prager Juden an Ferdinand II. (wie Anm. 111).
- 115 Supplikation von Fröschl an Ferdinand II. (wie Anm. 112).
- 116 EBD.
- 117 Anders bei BRILLING, Gemeinde (wie Anm. 74), S. 194, Anm. 39, der das Todesjahr auf Ijjar 5383 (Mai 1623) datiert. Brillling beruft sich dabei auf den Eintrag bei HOCK, Familien (wie Anm. 62), S. 289, Nr. 3116b »Der Meister, Herr Jakob, Sohn unsers Lehrers Moses Salomon SeGal, sein Andenken zum Segen alt und satt an Tagen.« [Übersetzung von Dr. Birgit Klein (Duisburg), der ich an dieser Stelle herzlich danke.] Hock identifiziert diesen Jakob mit Jakob Fröschl. Tatsächlich starb Fröschl jedoch, wie bereits GRUNWALD, Samuel Oppenheimer (wie Anm. 109), S. 15f., feststellte, erst 1624. Es kann sich daher bei Hock nur um einen Lesefehler des Sterbedatums oder eine falsche Zuordnung handeln.
- 118 Zum Prozess siehe HHStA, RHR, Denegata antiqua 156, fol. 836r-935v; EBD., Alte Prager Akten 85, fol. 377r-381v.
- 119 Supplikation von Jakob Fröschl an Kaiser Matthias, o. O. o. D. [prä. 1613 Dezember 6], EBD., Alte Prager Akten 85, fol. 380r-381v.
- 120 Kaiserlicher Befehl an die Stadt Frankfurt, Wien 1613 Februar 22, EBD., fol. 379r-v.
- 121 Der Exekutionsbefehl wurde am 13. März 1614 erlassen. Er ist nicht in den Akten überliefert.
- 122 Kaiserliches Reskript an Kurfürst Johann Schweikard von Mainz und Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, Prag 1615 August 26, EBD., Denegata antiqua 156, fol. 847r-848v. Kaiserliche Kommissare wurden im reichshofrätlichen Verfahren häufig eingesetzt, um zwischen den Streitparteien zu vermitteln, einen Sachverhalt festzustellen oder sogar den Prozess vor Ort – das Urteil musste anschließend durch den Kaiser bestätigt werden – zu führen. Zum Kommissionswesen siehe Eva ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657). Köln – Weimar – Wien 2001 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38).
- 123 Supplikation von Jakob Fröschl an Kaiser Matthias, o. O. o. D. [prä. 1617 Juli 4], HHStA, RHR, Denegata antiqua 156, fol. 865r-868v, Zitate fol. 866r-867r.
- 124 Siehe die diesbezüglichen kaiserlichen Schreiben an den Erzbischof von Mainz, Wien 1620 März 12, EBD., fol. 925r-926v, und Wien 1621 Juni 30, EBD., fol. 918r-921v.
- 125 Kaiserliches Schreiben an den Kurfürsten von Mainz wegen der Ansprüche der Witwe und Erben Fröschs, Wien 1624 Juli 17, EBD., fol. 928r-929v.

**Nach jüdischem Recht oder
»Puderhähner Gesezen«?**
**Frauen im Kampf um ihr Vermögen im
frühneuzeitlichen Aschkenas***

BIRGIT KLEIN

Mit dem plastischen Begriff »Puderhähner Geseze« bezeichnete kein geringerer als der Berliner Philosoph Moses Mendelssohn (1729-1786) das obrigkeitliche Recht und konnte sich dabei einen gewissen ironischen Unterton nicht verkneifen, wenn er so auf die Hähne anspielte, die in ihren gepuderten Perücken Recht sprachen. Hiermit verband sich eine eindeutige Aussage:

Nicht nach den פודרהנהר גזעצן »Puderhähner Gesezen« sollte entschieden werden, sondern nach jüdischem Recht. Dies bedeutete für den konkreten Fall, auf den sich Mendelssohn in seinem jiddischen, stark mit hebräischen Wendungen durchsetzten Brief¹ bezog:

אם איבריגן אבר ווערי דיא אלמנה ע"פ דין ישראל מורשה ואפטרופסית ושליטה
בכל נכסי הבעל המוריש, זא וייא דיא צוואה לויטט.

»Im übrigen aber wäre die Witwe nach jüdischem Recht die Bevollmächtigte und Vormund und Machthaber über alle Besitztümer des vererbenden Gatten, so wie das Testament lautet.«²

Dass eine Witwe den gesamten Nachlass verwalten sollte, war keine Novelle Mendelssohns: Seit dem hohen Mittelalter ist häufig der Fall dokumentiert, dass das Erbe nach dem Tode eines Mannes nicht aufgeteilt, sondern als Geschäftskapital geschlossen zunächst in der Hand der Witwe blieb. Dies wissen wir daher, weil ein solcher letzter Wille immer wieder auf Widerspruch traf, so beispielsweise 1427 in Mainz, als männliche Verwandte des Verstorbenen der Witwe die Verwaltung des Nachlasses streitig machten. Damals gab der Rabbiner dem Einspruch der Verwandten nicht statt, weil dieser letzte Wille in keiner Weise jüdischem Recht widersprach.³ Aus jüdischer Sicht war diese Verfügung demnach alles andere als ungewöhnlich, so beschreibt auch Glikl bas Juda Leib – Glückel von Hameln – in ihren Memoiren ausführlich, wie sie die Geschäfte nach dem Tod ihres Mannes weiterführte und sich bemühte, ihre Kinder standesgemäß zu verheiraten.⁴ Folglich betonte Mendelssohn 1785 zu Recht, nach jüdischem Recht könne die Witwe als

Bevollmächtigte, Vormund und Machthaber über alle Besitztümer des vererbenden Gatten fungieren, so wie das Testament laute. Und Mendelssohn fuhr fort: »Wen aber ein Jude gegen einen Juden agihrt, was geht diese die römische Geseze an? Warum sollen die Puderhähner unter sich, nit nach ihren Puderhähner Gesezen, gerichtet und behandelt werden?«

Mendelssohns Polemik lässt bereits erahnen, dass in dem von ihm angesprochenen Fall das obrigkeitliche Recht eine andere Auffassung vertrat als das jüdische. Er verfocht jedoch entschieden die Ansicht, dass selbst vor obrigkeitlichen Gerichten innerjüdische Angelegenheiten nach jüdischem Recht zu entscheiden seien.

Das jüdische Recht, *din jissrael* (die »Zeremonial-«⁵ oder »Ritual-gesetze«), gründete sich nach Mendelssohn »Theils auf das schriftliche, und Theils auf das mündliche »Gesetz« (die »5 Bücher Mose« und ihre rabbinische Auslegung, Kommentierung und Fortführung) und werde – abgesehen von den sich auf das Land Israel und den Tempel beziehenden Geboten – von Juden »als Befehle Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten«.⁶ Es umfasst alle Lebensbereiche, erstreckt sich daher sowohl auf *dine mammonot* (Fragen des Vermögensrechts) wie auf *dine issur ve-better* (wörtl. Fragen des »rituell Verbotenen und Erlaubten«).⁷ Diese seit der Antike existierende Unterscheidung korrespondiert mit den »Civil-als ritual-Sachen« in der obrigkeitlichen Terminologie von Mendelssohns Zeitgenossen,⁸ ist jedoch nicht mit ihnen identisch, da beispielsweise auch Teile des Familienrechts zum Ritualrecht (*issur ve-better*) gehören. Da Mendelssohn den Begriff »Ceremonien« als ein Synonym für Handlungen schlechthin betrachtete, waren die jüdischen Zeremonialgesetze nicht auf den gottesdienstlichen Raum beschränkt,⁹ sondern stellten vielmehr das »Wesen des Judentums« dar: »Der Geist des Judentums ist Conformität in Handlungen, und Freiheit in Absicht auf Lehrmeinungen.«¹⁰

Mendelssohn forderte eine Trennung von Staat und jedweder Religion; dies schloss staatliche Eingriffe in religiöse Angelegenheiten, auch die jüdischen, aus. Hiermit stand Mendelssohn im Einklang mit dem seit der Antike existierenden Grundsatz *dina de-malchuta dina* (»das Recht des Königreichs ist [bindendes] Recht«), der die Verbindlichkeit des Landesrechts auf veräußerbare Dinge beschränkte, vor allem auf das Recht des Königs, Steuern zu erheben, und auf die Gültigkeit der vor obrigkeitlichen Gerichten abgeschlossenen Verträge.¹¹

Gemeinsam mit dem Berliner Oberrabbiner Hirschel Lewin hatte Mendelssohn auf Aufforderung der preußischen Regierung 1778 die »Ritualgesetze der Juden betreffend Erbschaften, Vormundschaftsachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen« verfasst, ein Handbuch in deutscher Sprache, das obrigkeitlichen Gerichten bei der Entscheidung innerjüdischer Auseinandersetzungen als Richtschnur dienen sollte.¹²

Vor preußischen Gerichten war kurz davor in einem jüdischen Erbschaftsstreit das vor dem Hintergrund jüdischen Rechts abgefasste Testament des Erblassers in mehreren Instanzen bestätigt worden, was Mendelssohn zu dem Lob veranlasste: »Gesegnet sei die Justiz in preußischem Lande!«¹³ Dieses Lob wog umso mehr in einer Zeit, in der die Gültigkeit jüdischen Rechts und die jüdische Gerichtsautonomie zunehmend in Frage gestellt wurden.¹⁴

Wenn Mendelssohn so nachdrücklich in seinem Brief betonen musste, dass dem Testament gemäß die Witwe Verwalterin des Nachlasses sei, so lag dies daran, dass auch in diesem Fall dieses Recht der Witwe bestritten wurde, nun zwar nicht wie 1427 von anderen männlichen Verwandten, jedoch von jemandem, der möglicherweise gleichfalls ein Eigeninteresse daran hatte: Der Adressat von Mendelssohns Schreiben, der Leipziger Elkan Herz, mit dem Mendelssohn als dessen Mentor seit langen Jahren im Briefwechsel stand.¹⁵

Elkan Herz' Rolle bei dem in Mendelssohns Schreiben diskutierten Erbfall findet sich in einer Akte der Leipziger Vormundschaftsstube, heute im Leipziger Stadtarchiv, dokumentiert.¹⁶ Ihr ist zu entnehmen, dass der Verstorbene, der seine Frau in seinem Testament zur Verwalterin eingesetzt hatte, der Leipziger Jude Baruch Aron Levi war. Dieser hatte am 9. November 1784, wenige Tage vor seinem Tod, vor fünf christlichen Zeugen durch einen Notar protokollieren lassen, dass nach seinem Tod seine Frau Malka,

»seine Ehelebste, lebenslang in dem Besitz sämtlichen Nachlasses bleiben und denselben nach ihren Gefallen nutzen und gebrauchen, ohne darüber ein Inventarium aufzurichten, oder Rechnung abzulegen, oder eine Caution zu bestellen, welches er hiermit seiner Ehegattin erlassen und dergleichen von selbiger zu fordern seinen Kindern verboten haben wolle, jedoch sollte die nur ersagten Kinder alles benöthigte bis zu ihrer Versorgung erhalten.«¹⁷

Baruch Levis letzter Wille erhellt, dass er seiner Frau die erfolgreiche Fortführung seines Handelsgeschäfts zutraute; vielleicht hatte er sie bereits an der Geschäftsführung beteiligt. Dieser Wunsch stand

nicht in Widerspruch zu den verschiedenen in Leipzig praktizierten Formen von (obrigkeitlichem) Recht. So hätte die Witwe Malka Levi das Geschäft grundsätzlich weiterführen können, denn obgleich Frauen in Sachsen bis 1838 unter Geschlechtsvormundschaft standen und daher nicht geschäftsfähig waren, waren hiervon (wie in anderen Handelsstädten) die Handelsfrauen ausgenommen. Auch die Leipziger Kramerinnung gestattete erbenden Witwen oder Töchtern, das Geschäft eigenständig weiterzuführen.¹⁸ Nicht diese Bestimmung des Testaments stieß also auf Widerstand, sondern eben der Passus, in dem Baruch Levi die Aufteilung des Vermögens bis zum Tod der Witwe untersagte und sie zur alleinigen Verwalterin des gesamten Vermögens machte.

Baruch Levi starb am 16. November 1784, wenige Tage, nachdem er seinen letzten Willen bekundet hatte. Erst sechs Wochen später zeigte seine Witwe Malka Levi den Tod bei der Leipziger Vormundschaftsstube an. Daraufhin wurde sie aufgefordert – und dies widersprach bereits einer Bestimmung des Testaments –, ein vollständiges Verzeichnis des Nachlasses vorzulegen und einen Vormund für die vier minderjährigen Kinder, die beiden Mädchen Rachel und Zippora und die Söhne Isaak und Elias, vorzuschlagen. Malka Levi beantragte daraufhin eine Frist bis nach Neujahr, die ihr bewilligt wurde.¹⁹

Dass eine so große Zeitspanne zwischen Tod und Anzeige bei der Vormundschaftsstube vergangen war, lässt vermuten, dass Malka Levi zum einen vielleicht nichts von einer derartigen Pflicht gewusst hatte, da es nämlich das erste Mal war, dass sich die Leipziger Vormundschaftsstube überhaupt mit einer jüdischen Familie beschäftigte.²⁰ Zum anderen war der Witwe anscheinend bald bewusst geworden, dass der letzte Wille ihres Mannes auf Widerstand stoßen könnte, wie dann auch das Schreiben Moses Mendelssohns vom 11. Januar 1785 an seinen »Verwandten«, »Freund« und »Lieben« belegt, den er mit »der hochzuehrende Herr, der Erhabene, der Gebildete und der Verständige, zu Ehren des Raw R. Elchanan, möge Sein Hort und Erlöser ihn beschützen«, ²¹ anspricht. Aus ihm geht hervor, dass Elkan Herz seinen Mentor kurze Zeit nach Baruch Levis Tod in der Angelegenheit um Rat gefragt und dabei zu erkennen gegeben hatte, dass er die Verfügung in Baruch Levis Testament, wonach die Witwe das gesamte Vermögen verwalten sollte, nicht akzeptieren konnte, was Mendelssohn zu seiner eindeutigen Stellungnahme mit dem vorwurfsvollen Hinweis veranlasste:

»Die Ritual Gesetze der Juden, wie sie, auf Veranlassung des Stadtrahts all hir [Berlin] von mir herausgegeben worden sind, finden Sie in allen Buch Laden. Dasselbst finden Sie Gesetze über Testamente deutlich vorgetragen, und ein besonders Kapitel über die Gesetze von Testamenten und Geschenken eines Todkranken. Nach unsern Rechten sind die Worte eines Todkranken [gültig], [so] wie sie aufgeschrieben und überliefert sind, und brauchen keine Zusicherung. Die Frau hat also nur zu beweisen, dass er an derselben Krankheit verstorben. [...].

Im übrigen aber wäre die Witwe nach jüdischem Recht die Bevollmächtigte und Vormund und Machthaber über alle Besitztümer des vererbenden Gatten, so wie das Testament lautet. Es ist auch unnötig, dass sie jetzt erkläre, ob sie wieder heiraten wolle, oder nit. Dises hat ihr der Mann gar nit auferlegt. Sie bleibt also im Besitze, bis sie sich wider verheiraten will, und bis dahin gibt sie nimanden Rechenschaft, ausser ihrem Vormund, R. Abraham Markuse. [...].

Wen aber ein Jude gegen einen Juden agihrt, was geht diese die römischen Gesetze an? Warum sollen die Puderhühner unter sich, nit nach ihren Puderhühner Gesetzen, gerichtet und behandelt werden?«²²

Auch die Witwe Malka Levi vertraute bald nicht mehr darauf, dass das Testament ihres Mannes von der Vormundschaftsstube vorbehaltlos akzeptiert werden würde: Vier Monate später legte sie dem Rat der Stadt Leipzig das Verzeichnis des Nachlasses sowie das Testament vor, erklärte aber sogleich, dass das Testament

»jedoch in Ansehung meiner [Person] eine Abweichung leiden wird, da ich nach vorgefundenen Umständen entschlossen bin, meine Illata [Mitgift] und dasjenige, was mir sonst in der darinnen angezogenen Gestüftung zugesichert worden, zurück zu fordern.

Hiernächst will ich den hiesigen Schutzjuden Elkan Herz zum Vormunde meiner unmundigen Kinder zu Regulirung und Ausgleichung der Verlassenschaft in ohnmasgeblichen Vorschlag bringen, mir selbst aber die Haupt-Vormundschaft über selbige und die Verwaltung ihres Vermögens vorbehalten und mich nach Maasgebung der Vormundschafts-Ordnung § 4. dazu zu admittirn gehorsamst bitten«.²³

Malka Levis Vorschlag war ein Kompromiss: Sie stimmte zwar einer Mitwirkung von Seiten Elkan Herz' zu – vielleicht der geschickte Versuch, ihn konstruktiv zu beteiligen –, praktisch wollte sie jedoch weiterhin das gesamte Vermögen geschlossen verwalten. Bereits der erste Teil dieses Antrags traf auf Widerstand: Dadurch dass sich nämlich die Vormundschaftsstube dieses Falls angenommen hatte, war bereits impliziert, dass sie ihre Rechtsauffassung zur Anwendung brachte. Hierdurch war allerdings eine Tätigkeit Malka Levis als alleinige Vormündin von vornherein ausgeschlossen, denn um als Vormund fungieren zu können, musste jemand Immobilien

besitzen, die für das Vermögen der Waisen als Haftung dienten. Da jedoch Juden in Sachsen erst ab 1838 Immobilien erwerben durften, konnte ein Jude bestenfalls gemeinsam mit einem Christen als Vormund fungieren.²⁴ Daher wurde Malka Levi bald aufgefordert, »zuförderst einen gnugsam angesessenen Bürger außer den Juden Elkan Herz in Vorschlag [zu] bringen«.²⁵ Am 1. Juni 1785 übernahm Elkan Herz gemeinsam mit Johann Friedrich August Sohn die Vormundschaft über die unmündigen Kinder Rachel, Isak, Zippora und Elias.²⁶

Doch auch für eine Handelsfrau wie Malka Levi war die Geschlechtsvormundschaft nicht völlig aufgehoben: Nach der »Neuen Leipziger Handelsgerichtsordnung« von 1682 hatte eine Handelsfrau zwar als Beklagte selbst vor Gericht »in Person/benebst ihrem Curatorn oder von demselben bestellten Actorn« zu erscheinen, als Klägerin hingegen musste sie sich bis 1828 durch einen »Curator« oder »Actor« vertreten lassen.²⁷ Dies hatte Baruch Levi anscheinend in seinem Testament berücksichtigt, indem er »seiner Ehegattin den Herrn Abraham Marcuse zum Curator und Beystand verordnet haben« wollte,²⁸ wozu Moses Mendelssohn bemerkt hatte, dass Malka Levi nur Abraham Marcuse als ihrem אפטרופס (*apotropos*, »Vormund«) Rechenschaft ablegen müsse,²⁹ wohl jener Abraham Marcuse, der am 31. Mai 1779 als Zeuge zusammen mit dem Beglaubten (Notar) der Berliner Judenschaft, Isaac Lazarus Jaffé, den von Baruch Levi aufgesetzten »Vermehrungs Brief« unterzeichnet hatte. Bei ihm handelt es sich vermutlich um den aus Strelitz stammenden Bankier Abraham Marcuse, ein Freund Mendelssohns, der, seit 1750 in Berlin, 1761 als erster Jude von Friedrich II. ein Generalprivileg erhielt, welches ihn mit den christlichen Kaufleuten gleichstellte. 1765 wurde er erstmals, zuletzt 1783 als einer der Ältesten der Berliner Judenschaft gewählt und erscheint in dieser Funktion noch am 6. März 1785. Er starb am 24. Februar 1786 in Berlin.³⁰

Malka Levi entschied sich jedoch gegen den Vertrauten ihres Mannes, der vielleicht auch aus Altersgründen oder als Berliner nicht das Amt hatte übernehmen können. Auf ihren Antrag hin wurde am 30. März 1785 Löber (oder Löbel) Levi zum »Curator der Witwe Levi« eingesetzt,³¹ der am 24. April 1769 die Aufenthaltserlaubnis in Leipzig für sich, seine Ehefrau und drei Kinder zusammen mit der Erlaubnis erhalten hatte, gegen eine jährlich zu entrichtende Personensteuer von 10 Reichstalern (Rtlr.) »die Berichtigung

derjenigen Abgaben, welche die durch Leipzig passirenden Juden zu leisten schuldig, [zu] besorgen und sonst nöthige Dienste [zu] praestiren«. Diese Personensteuer war eine von Juden zu leistende Sondersteuer, die für sämtliche Mitglieder des Haushalts zu zahlen war. 1791 beantragte er, sein Sohn Herz Levi, der ihn bereits seit Jahren wegen seiner Augen- und Leibesschwäche unterstützt habe, möge nach seinem Tod seine Konzession erhalten und gleichfalls eine Personensteuer von 10 Rtlr. zahlen.³² Somit rangierten Löbel Levi und sein Sohn am unteren Ende der Steuerskala, zahlte doch jemand wie Baruch Levi jährlich mit 150 Rtlr. Personensteuer das 15fache.³³ Möglicherweise war Malka Levis Wahl aber auf ihn gefallen, weil er bereits im Umgang mit den Leipziger Behörden erfahren war. Seit dem 6. Mai 1785 ließ sich Malka Levi zudem von dem Anwalt Carl Heinrich Schwab vertreten.

Als Malka Levi drei Wochen zuvor, am 14. April 1785, die Hauptvormundschaft beantragt hatte, hatte sie zugleich erklärt, sie wolle zu ihrer Sicherheit ihre »Illata und dasjenige, was mir sonst in der darinnen angezogenen Gestiftung zugesichert worden, zurück [...] fordern«.³⁴ Diese Forderung belegte Malka Levi mit dem von ihr als »Gestiftung« bezeichneten Dokument aus dem Jahr 1779, das Baruch Levi demnach fünf Jahre vor seinem Tod aufgesetzt hatte: Hierin referierte Baruch Levi zunächst, dass er anlässlich der Eheschließung 1761 in Berlin Malka Pincus 2050 Rtlr. »an alte Franc d'or« zugesagt habe. Diese Summe erhöhte er 1779, 18 Jahre nach der Hochzeit, auf 2000 Louis d'or (10.000 Rtlr.), mit der Begründung, »da ich sie an jezo nun lieber bekommen habe, und mein Vermögen sich in dem Ehestand ansehnlich vermehrt hat«. Überdies verschrieb er Malka alle Geschenke, die sie seit der Hochzeit erhalten hatte und in Zukunft von ihm bekommen werde – Silber, Gold, Juwelen, Perlen – sowie 100 Mark Silber von seinem »Silberzeug«, was etwa 1000 Rtlr. entsprach, und darüber hinaus ein Viertel seiner gesamten Mobilien. Alle diese Zuwendungen galten erst für den Fall seines Todes; dann sollte sich Malka diese »aus seinem besten Vermögen« auszahlen lassen. Als Sicherheit setzte Baruch Levi sein gesamtes Vermögen als Hypothek.³⁵

Nach dem von Malka Levi aufgestellten Verzeichnis des Nachlasses hätten ihr auf der Basis des »Gestiftungs«-Dokuments rund 12.000 Rtlr. ausgezahlt werden müssen, mehr als die Hälfte des Nachlasses, denn als Rest blieben den Erben, das heißt den Kindern, nur rund 9000 Rtlr.,³⁶ was Malka Levi zur Hauptgläubigerin

am Nachlass gemacht hätte. Doch Elkan Herz bestritt, der Mahnung Moses Mendelssohns zum Trotz, auch die Rechtskraft dieses »Gestiftungs«-Dokuments.

In dem nun folgenden jahrelangen Rechtsstreit ging es letztlich um die Gültigkeit der jüdischen Rechtspraxis, die Elkan Herz zusammen mit dem christlichen Mitvormund anzweifelte. In ihrer ersten gemeinsamen Stellungnahme erklärten sie hinsichtlich der »Gestiftung«, der

»von der Frau Wittbe angezogenen Pactum dotale, aus welchem die bemerkten Forderungen derselben hergeleitet werden wollen, die zur Gültigkeit erforderlichen Eigenschaften nicht hat, da die gegenseitige Acceptative eine durchaus unleugbare wesentliche Erfordernis aller Verträge [sei], und daß aus diesen ohne jene Niemand ein Recht erlangen könne«.³⁷

Da also Malka Levi die »Gestiftung«, jüdischem Rechtsbrauch folgend, nicht unterschrieben habe, sei das Dokument nicht rechtskräftig. Auch

»das väterliche Testament betreffend, so glauben wir unserer Pflicht zu nahe zu treten, wenn wir selbiges agnosciren würden, da in selbigen ganz widerrechtliche Verordnungen, unter welchen besonders diese, daß die Kinder nicht eher, als nach ihrer Mutter Tode etwas bekommen, und letztere sogar von der Caution, die in dergleichen fideicommiß erfordert, befreyet seyn sol, besonders auffallend enthalten sind«.³⁸

Malka Levi entgegnete, sie müsse »doch frei bekennen, daß mir die mehrsten dieser Erinnerungen, sonderlich in so fern sie unsern alten väterlichen Sitten und Rituale-Gebräuchen zu nahe treten, mir von dem Mitvormund Herrn Elkan Hertz keineswegs vermuthet hätte«.³⁹ Ihre folgende, mit Sicherheit von ihrem Anwalt Schwab formulierte Argumentation ist aufschlussreich: Da Juden ohnehin keine rechtliche Gleichstellung gewährt werde und sie keine bürgerlichen Rechte genossen, sollten sie auch von den bürgerlichen Gesetzen ausgenommen sein, sofern diese jüdischen Rechtsgepflogenheiten widersprächen, worunter auch Testamente und Eheverträge zu rechnen seien. Wenn ein Staat Juden dulde, solle er sie bei ihren alten Sitten belassen und sie nicht, wie von den beiden Vormündern gefordert, den römischen und bürgerlichen Rechten unterwerfen.⁴⁰

Hierauf erwiderten die Vormünder, sie hielten die Ansicht,

»als ob die gegenwärtige Verlassenschaft und die in Hinsicht derselben von dem Erblasser gemachten Verordnungen nach dem jüdischen Ritualgesetze beurtheilet werden müßen, um so irriger [...], ieweniger überhaupt Erbschaften und letzte Willensverordnungen der Juden Gegenstände des Ritual, oder,

welches einerley ist, des Ceremonialgesetzes, je gewesen sind, inmaesen das Ritual- oder Ceremonialgesetz das gesetzliche Recht der Juden ist, und blos ihre Religion und Gottesdienst angehet.«⁴¹

Es ging um die Definition des Begriffs »Ceremonialgesetz«, den die beiden Vormünder – anders als Mendelssohn – als »Gottesdienst« im engeren Sinn verstanden. Hingegen seien

»alle übrige Handlungen der Juden, welche ehemals, da diese Nation noch ihren eigenen Staat im Lande Canaan hatte, nach dem Policygesetze beurtheilet wurden, iezo den Gesetzen des Staats, in welchen die Juden geduldet werden, unterworfen«, da ja ansonsten »die Juden in einem fremden Lande selbst eine Policy zu veranstalten berechtigt wären, welches doch um so weniger zu behaupten seyn dürfte, als überhaupt das jüdische Policyrecht mit der aufgehobenen Staatsverfassung des jüdischen Volcks aufgehört hat. Es bleibt also der Satz: daß die jüdische Nation in allen den Sachen, die nicht um unmittelbaren Bezug auf ihre Religion und Gottesdienst haben, nicht nach ihrem vormaligen Policygesetze, sondern nach den burgerlichen Gesetzen des Staats gerichtet werden müße, ganz ungezweifelt.«⁴²

Das »jüdische Policyrecht« setzten die Vormünder hier mit dem »Mosaischen Policyischen Gesetz« gleich, also der schriftlichen Tora, deren Gültigkeit sich auf jene Zeit beschränkt habe, als die Juden einen eigenen Staat besessen hätten.

Gegen diese Gleichsetzung protestierte Malka Levis Anwalt Schwab, dessen Darstellung, wie noch zu sehen sein wird, eher den jüdisch-rechtlichen Gegebenheiten entsprach:

»Denn gesetzt auch, daß diejenigen Verordnungen des Mosaischen Gesetzes, welche entweder auf das gelobte Land, den Tempel und Levitischen Gottesdienst oder auf das hohe Gericht zu Jerusalem unmittelbar Beziehung hatten, gegenwärtig nicht mehr anwendbar sind, so werden doch die übrigen Gesetze und Verordnungen – es seyn nun solche entweder von Mose selbst in Schriften verfaßt oder von Mosis Zeiten an durch mündlichen Unterricht und Überlieferung von Lehrern zu Schülern fortgepfleget – den Juden noch immer heilig und unter denselben von immerwährenden Verbindlichkeit seyn.«⁴³

Schwabs Argumentation lehnte sich nicht nur hier eng an Mendelssohns Ausführungen in dessen Einleitung zu den »Ritualgesetzen« an; zuweilen stützte er sich auch explizit auf die entsprechenden Passagen.⁴⁴

Die Gegenseite beharrte jedoch darauf, »Ritual«- und »Ceremonial«-Gesetz seien identisch und vom »Policy«-Gesetz der Juden zu unterscheiden, welches allein – so argumentierte man nun – vermögensrechtliche Fragen regeln würde. Folglich gehöre der vorliegende

Fall unter das Policygesetz, das aber in dem Staat, in dem Malka Untertanin sei, nicht rezipiert worden sei. Auch sei Mendelssohns Schrift »kein Gesezbuch, und er selbst ist so bescheiden, daß er die Handlung seiner Nation, in soferne sie nicht Religion betreffen, der Beurtheilung nach den bürgerlichen Gesezen unterwirft.«⁴⁵

Hierauf erwiderte Schwab, die »Consuetudines« beschränkten sich keinesfalls auf gottesdienstliche und religiöse Gebräuche, sondern könnten als »Gewohnheitsrechte« sogar den öffentlichen Gesetzen widersprechen. Auch wies er es als Unterstellung zurück, er habe Mendelssohns Darstellung als Gesetzbuch bezeichnet; vielmehr habe der Oberrabbiner Hirschel Lewin vom preußischen Hof den Auftrag erhalten,

»die Ritual Geseze der Juden, betreffend Testamente, Erbschaften, Vormundschaften, auch Ehesachen, in soweit sie das Mein und Dein angehen, in einen Deutschen Auszug zu bringen, und dem König. Justiz Departement zu überreichen, in der Absicht, solche den Gerichts Höfen bey Entscheidung dahin einschlagender Streitfälle zwischen Juden und Juden zur Entscheidung vorzulegen.«⁴⁶

Allen argumentativen Bemühungen Schwabs ungeachtet hielt jedoch das im Dezember 1786 ergangene Urteil daran fest, dass Schutzjuden den Gesetzen des Landes unterworfen seien, daher seien »alle ihre bürgerlichen Handlungen, Geschäfte und Verträge, wenn darüber vor Gerichte Streitigkeiten geführt werden, nach jenen Gesetzen lediglich zu beurtheilen und die entstandenen Streitigkeiten darnach zu entscheiden«. Folglich wurde durch das Urteil sowohl Baruch Levis Testament als auch dem »Gestiftungs«-Dokument jegliche Rechtskraft abgesprochen.⁴⁷

Die Folgen für die Witwe Malka Levi waren gravierend: Indem sie nicht mehr das gesamte Geschäftsvermögen verwalten konnte, reduzierten sich ihre Handelsmöglichkeiten. Gegen das im Dezember 1786 ergangene Urteil legte Malka Levi zwar alsbald Revision ein,⁴⁸ ein Jahr später aber schrieb sie:

»Von Seiten der hiesigen Vormundschaftsstube wurden den iungsten 4 noch minderjährigen und unmündigen Kindern Vormunder gesetzt, und meines Ehemannes Nachlaß unter vormundschaftliche Behandlung und Besorgung gezogen, und dadurch zu allernächst verursacht, daß ich mich der Handlungs Geschäfte, die durch den Tod meines Ehemannes schon an und für sich großen Abbruch erlitten, nicht mit dem Erfolg und Nachdruck unterziehen konnte, als wenn ich völlig freie Hand gehabt hätte.«⁴⁹

Nach weiteren sechs Jahren musste sie den Handel völlig niederlegen.⁵⁰

Das Vorgehen des Elkan Herz, einer der genannten Vormünder und »Vetter Mendelssohns«, zeugt wohl auch von einem geschäftlichen Interesse, weniger aber von einer »aufgeklärten« Gesinnung. Malka Levi dürfte nicht ganz Unrecht haben, wenn sie behauptete, Elkan Herz habe durch sein entschiedenes Eintreten für die Anwendung der »Puderhähner Geseze« zum Niedergang eines konkurrierenden Handelsunternehmens beigetragen: Der im Alter von knapp 60 Jahren verstorbene Baruch Levi, vermutlich 1726 in Dessau geboren,⁵¹ Hoflieferant und sogenannter Münzjude, war erfolgreich gewesen, wie er selbst in der »Gestiftung« geschrieben hatte und wie auch die Höhe des Nachlasses zeigt. Für seinen Erfolg kann bereits als Indikator gelten, dass er der zweite Jude war, der im 18. Jahrhundert das Niederlassungsrecht in Leipzig erlangt hatte, wohingegen Juden im 17. und 18. Jahrhundert im Allgemeinen die Stadt nur während der Messe betreten durften. Aus religiösem Antijudaismus und der Furcht vor der Konkurrenz jüdischer Handelshäuser stemmte sich vor allem die Leipziger Kaufmannschaft vehement bis ins 19. Jahrhundert gegen die dauerhafte Aufnahme von Juden.⁵² Bis 1814 mussten die Leipziger Juden ihre Toten im rund 50 km entfernten anhaltinischen Dessau begraben. Erst 1837 erhielten die Juden in Sachsen das Recht, Synagogen zu bauen.⁵³

Als 1710 der sächsische Kurfürst August der Starke dem aus Hamburg stammenden Gerd Levi (1659-1739) als erstem Juden das Privileg erteilte, sich in Leipzig niederzulassen, vermutlich als Anerkennung für die von ihm für den Hof geleisteten Dienste, fruchteten allerdings auf Dauer weder die Proteste der Leipziger Kaufmannschaft noch Landtagsbeschlüsse, welche wiederholt Gerd Levis Ausweisung forderten. Nach Gerd Levis Tod wurde das Privileg auf seinen Sohn Levi Gerd 1739 übertragen.⁵⁴ Als zweiter Jude mit Niederlassungserlaubnis in Leipzig zahlte Baruch Levi von 1754 bis zu seinem Tod 1784 dreißig Jahre lang jährlich im Durchschnitt 150 Rtlr. Personensteuer.⁵⁵ 1760/61, im Alter von ca. 35 Jahren und nun bereits in Leipzig etabliert, heiratete er in Berlin die mindestens 17 Jahre jüngere, aus dieser Stadt stammende Malka Pincus.⁵⁶

Die wenigen weiteren Juden, die sich in den folgenden Jahren in Leipzig dauerhaft aufhielten, gehörten fast alle diesen beiden Haushalten an. Als der Leipziger Rat 1763 auf Drängen der Korporatio-

nen der Kaufmannschaft mehrfach die Ausweisung von Juden verfügte, die sich unerlaubt zwischen den Messen in der Stadt aufhielten, sollten hiervon nur Levi Gerd und Baruch Levi mit ihren Familien und Bediensteten ausgenommen sein.⁵⁷

Der Kontrahent Elkan Herz war wie Baruch Levi in Dessau, aber erst 1751 geboren,⁵⁸ damit 25 Jahre jünger und folglich 1785 erst 34 Jahre alt. Es war bereits ein beachtlicher Erfolg, dass auch der Vater von Elkan Herz Anfang der 1770er Jahre das Wohnrecht in Leipzig erlangte.⁵⁹ Der Sohn hatte seit 1767 an der Leipziger Universität studiert,⁶⁰ musste aber nach acht Jahren wegen des Todes seines Vaters dessen Geschäfte übernehmen. Elkan Herz war ehrgeizig: Drei Jahre vor dem Vormundschaftsfall, 1781, hatte er einen befristeten Freipass erhalten, weil er erfolgreich mit der Obrigkeit zusammengearbeitet hatte, und zwar wegen seiner »der bei Entdeckung eines bey der Capelle der Römisch-Catholischen Glaubensgenossen zu Leipzig sich ereigneten Diebstahls geleisteten nützlichen Dienste«. Der Freipass befreite ihn von den sonst üblichen Zollaufschlägen, dem Geleit-, Schutz-, Waage- und Brückengeld und wurde künftig alle zwei Jahre verlängert.⁶¹ 1784/85, zur Zeit von Baruch Levis Tod, wurde er unter den sechs in Leipzig ansässigen jüdischen Familien geführt.⁶² Als Elkan Herz 1791 die Ausstellung seines Freipasses auf Lebenszeit beantragte, hieß es, er habe bis 1791 jährlich 127 Rtlr. Personensteuer geleistet,⁶³ was allerdings weniger war als die Summe, die Baruch Levi einst gezahlt hatte. Wie so oft protestierten die Leipziger Kaufleute auch in diesem Fall. In ihrer Eingabe vom 16. Juli 1791 erklärten sie, sie könnten zwar nichts Nachteiliges über Elkan Herz berichten, doch zeige die Erfahrung, dass ihnen schwerer Nachteil entstehe, sobald jüdische Kaufleute von den gewöhnlichen Abgaben befreit seien. Daher möge der Pass des Elkan Herz nicht auf Lebenszeit, sondern nur für einige Jahre ausgestellt werden.⁶⁴ Daraufhin zog der Leipziger Rat bei den städtischen Beamten Erkundigungen über das Verhalten von Elkan Herz ein, die aber bestätigten, dass er »auch überhaupt sich so verhalten habe, daß ihm ein gutes Lob nicht versaget werden könne«.⁶⁵ Daher referierte der Rat am 30. Juli 1791 der Regierung in Dresden zwar die Bedenken der Kaufleute, votierte aber letztlich dafür, dass der Pass auf Lebenszeit erteilt werden möge, »da derselbe, bey seiner bisherigen guten Aufführung, die beste Präsumtion von sich hat«,⁶⁶ so dass der Kurfürst ihm schließlich 1792 einen Freipass zwar nicht auf Lebenszeit, aber »bis zu weiterer Verordnung« bewilligte.⁶⁷ Dies war

allerdings wohl ein rein formaler Unterschied, denn es sind keine weiteren Anträge von Elkan Herz auf Verlängerung seines Passes überliefert. Zweifelsohne spielte bei seinem Erfolg die gute Kooperation mit dem Leipziger Rat eine nicht zu unterschätzende Rolle. Ihm jedoch allein opportunistische Motive zu unterstellen, wäre ungerechtfertigt angesichts der schwierigen Lage der Juden in der Stadt und im Kurfürstentum. Elkan Herz dürfte aber seine Unterstützung durch den Rat auch dem Umstand verdankt haben, dass er – gegen Mendelssohns ausdrücklichen Rat – in dem seit 1785 währenden Prozess gegen die Witwe Malka Levi so entschieden die obrigkeitliche Rechtsauffassung vertreten und sich vehement dafür eingesetzt hatte, dass »die jüdische Nation in allen den Sachen, die nicht um unmittelbaren Bezug auf ihre Religion und Gottesdienst haben, nicht nach ihrem vormaligen Policygesetze, sondern nach den burgerlichen Gesetzen des Staats gerichtet werden müsse [...]«. ⁶⁸

Ich habe den Fall der Witwe Malka Levi geb. Pincus als Beispiel ausgewählt, weil er nicht nur den Konflikt zwischen obrigkeitlichem und jüdischem Recht und die damit zusammenhängenden (finanziellen) Interessen von Jüdinnen und Juden plastisch zum Ausdruck bringt, sondern sich an ihm auch wesentliche Faktoren des jüdischen Ehegüterrechts aufzeigen lassen, das in seinen Grundzügen aus der Antike stammt. ⁶⁹

Die fünf Jahre vor Baruch Levis Tod ausgestellte »Gestiftung« über die rund 12.000 Rtlr. hatte nämlich antike Vorbilder. Da das Dokument ursprünglich auf Hebräisch formuliert war, wurde im Prozess auch die bereits von Malka Levi am 14. April 1785 vorgelegte Übersetzung ⁷⁰ angefochten, deren Wortlaut am 17. Februar 1785 von Isaac Lazarus Jaffé, Beglaubigtem der Berliner Gemeinde, autorisiert worden war. ⁷¹

Diese »Gestiftung« folgte dem Formular der תוספת כתובה *tossefet ketubba* (Ketubba-Zulage), von Lewin und Mendelssohn »Vermehrungsbriefs« genannt. ⁷² Ein »Vermehrungsbrief« konnte jederzeit während der Ehe ausgestellt werden und hielt die finanziellen Zusagen des Mannes für den Fall seines Todes fest. Hinsichtlich dieser finanziellen Regelungen vermehrte – das heißt erhöhte – dieser Vermehrungsbrief die Geldsumme, die der Frau für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod oder die grundsätzlich mögliche Scheidung zugesprochen wurde und zwar in einem Dokument, das seit der Antike für jede jüdische Eheschließung verbindlich vorgeschrieben ist: die Ketubba.

Die Ketubba, Heiratsurkunde und zugleich Heiratsverschreibung, hält seit der Antike neben den drei Pflichten des Mannes (Unterhalt, Kleidung, ehelicher Umgang) finanzielle Regelungen fest: In der Antike war dies zunächst die sogenannte Mindestsumme der Ketubba (*ikkar ketubba*) von 200 Dinar (in der Antike der Wert beispielsweise eines Ochsespanns zum Pflügen),⁷³ welche der Ehemann (resp. seine Erben) der Frau bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung zu zahlen hatte. Dies war der einzige Anspruch der Geschiedenen oder Witwe am Vermögen des Mannes, denn nach jüdischem Recht war und ist die Witwe grundsätzlich nicht erbberichtigt. Da es nicht üblich war, dass eine Witwe bei der Familie des verstorbenen Mannes blieb oder eine Geschiedene in ihr Elternhaus zurückkehrte, sollte diese Mindestsumme das Existenzminimum sichern. Daneben hielt die Ketubba in der Antike die Höhe der Mitgift (*nedunja*) fest, das heißt den geschätzten Wert von allem, was die Braut in die Ehe einbrachte. Die Mitgift ging in die Verfügungsgewalt des Mannes über, der im Gegenzug für ihren Wert bei Auflösung der Ehe haftete und sich überdies verpflichtete, bei Auflösung der Ehe eine »Vermehrung der Mitgift« im Wert der halben Mitgift zu zahlen.

Seit der Antike hatte die Ketubba eine hohe religiöse Bedeutung: »Jeder, der die Mindestsumme der Ketubba reduziert, dessen Beischlaf ist Hurerei«, so formulierte ein antiker Gelehrter drastisch.⁷⁴ Wegen ihrer konstitutiven Bedeutung für jede jüdische Ehe sind im Mittelmeerraum Ketubbot oft künstlerisch gestaltet worden,⁷⁵ wohingegen aus dem aschkenasischen Raum bisher nur eine illustrierte Ketubba aus Krems aus dem Jahr 1391 bekannt ist.⁷⁶

Die Ketubba wurde bei der Antrauung (*kidduschin*) der Braut ausgestellt – der in der Literatur manchmal zu findende Begriff »Verlobung« ist falsch, denn mit der Antrauung war die Ehe gültig geschlossen und konnte nur durch einen Scheidebrief, den *get*, wieder gelöst werden. Erst ein Jahr später begann jedoch das eheliche Zusammenleben, dessen Beginn die Zeremonie der *nissuin*, die Heimführung der Braut, markierte. Der zeitliche Abstand zwischen diesen beiden Zeremonien hatte auch einen praktischen Grund: Innerhalb von zwölf Monaten würde sich zweifelsfrei herausstellen, ob die Braut bereits von einem anderen als dem Ehemann schwanger war. Das klassische Beispiel für einen solchen Fall ist Josef, der sich schätzen ließ »mit Maria seinem vertrauten [angetrauten] Weibe / die war schwanger« (Lukas 2,5).⁷⁷

Im Hochmittelalter erfuhr die Ketubba zwei grundlegende Veränderungen: Zum einen hinsichtlich des Werts der 200 Dinar, da diese antike Mindestsumme der Ketubba im Hochmittelalter nur noch einem Wert von 2 Mark entsprach, zu wenig zum Leben und zum Sterben, keinesfalls aber genug, um eine leichtfertige Scheidung zu verhindern oder der Witwe das Existenzminimum zu sichern. Zum anderen wurden die beiden Zeremonien der Antrauung und Heimführung zu einer einzigen Feier zusammengelegt, die nur durch die öffentliche Verlesung der Ketubba getrennt waren, und öffentlich, so ist zu vermuten, habe man nicht verkünden wollen, wieviel eine Braut als Mitgift in die Ehe eingebracht hatte und wieviel der Mann dafür im Gegenzug bei der Auflösung der Ehe zu zahlen bereit war. Daher wurden standardisierte Summen eingeführt: 50 Mark Silber als Mitgift der Frau, 50 Mark Silber als Widerlegung des Mannes, zusammen also 100 Mark Silber, eine immense Summe. Als im Spätmittelalter der Gulden die geläufige Währung wurde, wurden diese 100 Mark Silber in Gulden entsprechend dem *minhag*, dem territorialen oder lokalen Rechtsbrauch, umgerechnet; im Spätmittelalter beispielsweise für die Gemeinden am Oberrhein in 600 Gulden (fl.).

Diese standardisierte Summe der Ketubba in Höhe von 600 fl. machte fast das Doppelte des durchschnittlichen Vermögens einer jüdischen Familie des Spätmittelalters aus. Dies hieß, dass im Todesfall die Witwe – ob sie nun die Ketubba einlöste oder nicht – über den gesamten Nachlass verfügte, der jedoch meist weniger als 600 fl. wert war. Allerdings konnte diese Standardsumme reduziert oder erhöht werden. Um sie zu reduzieren stellte eine Frau eine fiktive Quittung aus, in der sie bescheinigte, dass ihr Mann ihr bereits einen Teil der Ketubba ausgezahlt habe, ohne dass sie ihn aber tatsächlich erhalten hatte. Dies kam vor, wenn z. B. die Frau nur eine geringe Mitgift in die Ehe eingebracht hatte oder wenn ein Mann in zweiter Ehe eine sehr viel jüngere Frau heiratete; dann mussten seine Erben, beispielsweise die Kinder aus erster Ehe, dank dieser von der zweiten Frau ihres Vaters ausgestellten Quittung nur eine geringere Ketubba auszahlen.

Wie aber der geschilderte Leipziger Fall zeigt, konnte bei einem entsprechenden Vermögen auch die Ketubba durch einen Zusatzvertrag, den »Vermehrungsbrief«, um ein Erhebliches erhöht werden, und falls die erhöhte Ketubba immer noch nicht den gesamten Nachlass abdeckte, gab es noch die Möglichkeit, dass der Mann wie

in diesem Fall seine Frau testamentarisch zur Verwalterin des gesamten Nachlasses einsetzte und so das Familienkonsortium in einer Hand beließ. Moses Mendelssohn hatte also Recht, wenn er bezüglich der Leipziger Gegebenheiten schrieb, dass es guter jüdischer Tradition entspräche, wenn die Witwe als »Bevollmächtigte und Vormund und Machthaber über alle Besitztümer des vererbenden Gatten« fungieren solle. Und auch Malka Levis Anwalt Schwab hatte durchaus zu Recht behauptet,

»daß die Ritualgesetze und Gebräuche der heutigen Juden sich nicht blos von den Mosaischen Policy Gesez, sondern auch von den mündlichen Überlieferungen seit Moses Zeiten herschreiben, in dem Talmud enthalten und wenigstens unter Juden zur Richtschnur dienen, da kein Gesez vorhanden, welches denselben alle Kraft und Gültigkeit abspricht oder die Juden verbietet, sich, in Ansehung der unter sich zu schließenden Handlungen und Verträge, schlechterdings nach den Rechten des Staats zu richten, in welchen sie leben«⁷⁸

Auch in einem zweiten Punkt war Baruch Levi zunächst nach gängiger jüdischer Rechtspraxis verfahren: Er hatte seiner ältesten Tochter bei ihrer Heirat eine »Verschreibung über einen halben männlichen Erbteil« (*shtar chazi* [*chelek*] *sachar*) ausgestellt.⁷⁹ Nach biblischem Recht erbten Töchter nicht, sobald Söhne existierten, da sie ja bereits ihren Anteil am Erbe in Form der Mitgift erhalten hatten. Seit dem 15. Jahrhundert gehörte es jedoch zu jeder guten Eheschließung, der Tochter eine solche Verschreibung über den halben männlichen Erbteil auszustellen, die, als fiktiver Schuldschein formuliert, der Braut ihren Erbteil selbst an dem Vermögen zusicherte, das zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht existierte. Dieser fiktive Schuldschein zwang die Erben, nach dem Tod des Erblassers der verheirateten Tochter entweder die hierin im Allgemeinen hoch angesetzte Schuldsomme zu zahlen oder ihr Anteil am Erbe zu gewähren.⁸⁰ Der Grund für diese Neuerung lag darin, dass seit dem Spätmittelalter nicht nur die Braut, sondern auch der Bräutigam eine gewisse substantielle Geldsumme bei Beginn der Ehe als Startkapital und Vermögensgrundlage einbringen musste. Wenn also der Mann, der ja später noch erbte, bereits zu Beginn der Ehe wie die Braut eine Mitgift stellen musste, dann war es nur gerecht, wenn auch die Braut bei der Eheschließung neben der Mitgift überdies eine Zusicherung über ihren künftigen Anteil am Erbe in Form dieses fiktiven Schuldscheins vorlegte.

Auch Baruch Levi hatte seiner Tochter eine solche Verschreibung ausgestellt, ja ausstellen müssen, um sie standesgemäß verheiraten zu können. Aber eine Interpretation, die in diesem Erbschein nicht nur die Vergewisserung des Erbanspruchs, sondern auch die Verpflichtung zur Auszahlung dieses Erbteils festgehalten sah, widersprach Baruch Levis eigentlicher Intention, dass nämlich die Witwe den gesamten ungeteilten Nachlass verwalten sollte und das Familienkonsortium so lange als möglich fortbestand.

Nicht überraschend forderte Baruch Levi daher vorausblickend in seinem Testament, dass der Tochter, die bereits bei der Hochzeit eine beträchtliche Summe als Mitgift erhalten habe, der in der Verschreibung festgelegte Anteil erst dann ausgezahlt werden solle, wenn auch die übrigen Kinder so viel bekommen hätten, wie die Älteste bei ihrer Hochzeit erhalten habe.⁸¹ Dies würde aber noch Jahre dauern, da bei seinem Tod der jüngste Sohn erst anderthalb Jahre alt war,⁸² und folglich nach Baruch Levis letztem Willen der Erbfall erst mehr oder weniger mit dem Tod seiner Frau eintreten würde. Eine solche Bestimmung hielt Mendelssohn aber für nichtig, wie er gleichfalls in seinem Schreiben an Elkan Herz feststellte: Die Tochter könne sofort die Auszahlung des Erbscheins verlangen. Allerdings musste er eingestehen, dass die jüdische Rechtslage in diesem Punkt letztlich nicht geklärt sei.⁸³

Mendelssohn dürfte vielleicht nicht bekannt gewesen sein, dass auch manche »Puderhähner Geseze« eine solche Verschiebung des Erbfalls auf den Zeitpunkt, an dem auch die Witwe starb, kannten.⁸⁴ Ebenso wenig kann aber Baruch Levi unterstellt werden, dass er wissentlich auf die »Puderhähner Geseze« zurückgegriffen hätte, denn der Wunsch, den Nachlass möglichst lange ungeteilt in der Hand der Witwe zu belassen, stand in einer langen Tradition: Auch der Brauch der hohen Standardketubba implizierte, dass in den meisten Fällen von durchschnittlich vermögenden Juden gleichfalls der Erbfall auf den Tod der Witwe verschoben wurde. Vermutlich aus diesem Grund war es in Aschkenas üblich geworden, dass auch die Brautmutter bei der Heirat ihrer Tochter einen Erbschein ausstellte⁸⁵ oder sich gemeinsam mit ihrem Mann verpflichtete.⁸⁶ Im Fall eines überdurchschnittlich vermögenden Juden wie Baruch Levi deckte jedoch auch die nachträglich erhöhte Ketubba nicht den gesamten Nachlass ab. Daher sind auch von anderen Juden einer entsprechenden wirtschaftlichen Schicht ähnliche testamentarische Verfügungen bekannt, die eine Aufteilung des Nachlasses verhin-

dern sollten, dergleichen für den Fall, dass die Frau vor dem Mann verschied. So hatte der Wiener Samson Wertheimer in seinem Testament vom 16. Ijjar 5477 (27. April 1717) zwar seinen Söhnen und Töchtern mit einem *schar chazj sachar* den Anspruch auf die Hinterlassenschaft bestätigt, jedoch sogleich verfügt, dass der »Nachlaß durchaus nicht getheilt werden [dürfe], sondern vielmehr bleibe dieser als fruchtbringendes Capital liegen, um meine Nachkommen zu befähigen, so wie ich es seit Jahren that, am Hofe unserer gnädigen Beherrscher, der Himmel schütze sie, zu dienen.«⁸⁷ Es nimmt nicht Wunder, dass immer wieder Rechtsstreitigkeiten vor jüdischen wie obrigkeitlichen Gerichten geführt wurden, um die Auszahlung der Verschreibungen zu erzwingen.⁸⁸

Der geschilderte Leipziger Fall war zunächst ein innerjüdischer Vorgang, der vermutlich erst durch die Intervention des jüdischen Konkurrenten vor die Obrigkeit gelangte, die dann die Gültigkeit aller von Baruch Levi getroffenen Verfügungen bestritt. In einer Zeit, in der die jüdische rechtliche Autonomie nicht nur in Leipzig immer weiter eingeschränkt wurde, ging es grundsätzlich um die Frage, ob nach jüdischem Recht oder »Puderhähner Gesezen« zu verfahren sei. Der Einfluss der »Puderhähner Geseze« auf die jüdische Rechtspraxis lässt sich allenfalls vermuten, ohne dass sich jedoch nachweisen ließe, dass eine bewusste Adaption stattgefunden hätte.⁸⁹

Bei den beiden folgenden Fällen handelt es sich um Auseinandersetzungen zwischen Juden und Christen, die sofort vor die obrigkeitliche Instanz gelangten. Dadurch war die jüdische Partei gezwungen, ihre Position in die Terminologie der »Puderhähner Geseze« zu übersetzen. Es gilt im Folgenden zu fragen, inwieweit sie sich damit auch die mit dieser Terminologie verbundenen Inhalte der »Puderhähner Geseze« zunutze machte. Im ersten dieser beiden Fälle geht es um eine jüdische Witwe aus dem von Wolfgang Treue untersuchten Territorium Hessen-Marburg.⁹⁰ Nach dem Tod ihres Mannes 1612 musste sie feststellen, dass nicht nur sie die Auszahlung ihrer Ketubba aus dem Nachlass forderte, sondern auch zahlreiche Gläubiger ihres Mannes Ansprüche erhoben. Der Nachlass reichte jedoch nicht aus, um alle Forderungen vollständig zu befriedigen. Die Witwe wandte sich daraufhin an den Amtmann der Herrschaft Epstein, der wiederum den Bürgermeister von Frankfurt am Main um Unterstützung ersuchte.

Diesem teilte er mit, dass die Jüdin

»in *donationem propter nuptias* 600 fl. auß dem nachlaß fordern undt sich deßen uff eine allgemeine gewonheit und recht ziehen und beruffen thutt, so unter den Juden zu Franckfurth undt sonstet allenthalben herbracht sey, daß eine jede Wittib von ihrs abgelebten ehewirtts verlassenschaftt angeregte Summa der 600 fl. in *donationem propter nuptias* zuvor hinweg zunehmen berechtigt«.

Die Gläubiger des Verstorbenen seien aber keinesfalls diese Forderung anzuerkennen bereit; daher bat der Amtmann, einige der ältesten Rabbiner amtlich hierzu zu befragen und ihre Auskunft unter dem Siegel der Stadt zu übersenden.⁹¹

Die Witwe war geschickt vorgegangen: Ihre Ansprüche, nämlich die Auszahlung ihrer Ketubba, hatte sie mit dem Begriff »*donatio propter nuptias*« übersetzt, einem (neben »*dotalitium*«) in den Quellen des 16. Jahrhunderts verwendeten Terminus, an dessen Stelle im Deutschen die Begriffe Widerlegung, Wittum, Morgengabe oder Leibgeding zu finden sind. Gemeint war damit die Geldsumme, die der Mann bei der Eheschließung für das von der Frau aus der Hand gegebene Vermögen versprach. Diese Summe wurde häufig durch Liegenschaften sicher gestellt.⁹² Es war also durchaus angemessen, das hebräische Wort »Ketubba« in diesen für Christen verständlichen Ausdruck zu übersetzen. Vielleicht war aber die Übersetzung nicht ohne Hintergedanken erfolgt, denn falls dieser Sicherungszweck der *donatio propter nuptias* (oder ihrer deutschen Pendant) infolge einer Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod entfiel, so stand der Frau nach einigen Stadt- wie Landrechten des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts (so in der Bayerischen Landrechtsreformation von 1518, im Württembergischen Landrecht von 1555, in der Wormser Reformation von 1498 und im Freiburger Stadtrecht von 1520) neben ihrer »*dos*« die »*donatio propter nuptias*« als wirtschaftliche Versorgungsgrundlage unmittelbar zu, da sie nicht zum Nachlassvermögen gehörte. Hierauf spielte vielleicht die Witwe an, wenn sie die Auszahlung ihrer Ketubba im Sinne einer *donatio propter nuptias* als bevorrechtigte Hauptgläubigerin forderte, noch bevor die übrigen Gläubiger ihre Ansprüche beglichen. Dieser Forderung hätte allerdings widersprochen, dass dieselben Stadt- und Landrechte mehrheitlich zunächst die Begleichung sämtlicher Schulden aus dem Nachlass verfügten.⁹³

Auf jeden Fall kam der Witwe 1612 der Umstand entgegen, dass in der juristischen Literatur des 16. Jahrhunderts der *donatio propter*

nuptias des Mannes wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde und überdies noch keine Handbücher wie jenes von Hirschel Lewin und Moses Mendelssohn existierten, in dem jüdisches Eherecht für Christen auf der Basis des *Schulchan aruch*, des maßgeblichen, im 16. Jahrhundert vom sefardischen Gelehrten R. Josef Karo zusammengestellten und vom Krakauer R. Moses Isserles (um 1530-1572) für das aschkenasische Judentum kommentierten Kodex, dargestellt war. Für den Fall, dass der Nachlass nicht ausreichte, um sowohl die Ansprüche der Witwe auf Auszahlung der (u. U. erhöhten) Morgengabe (Ketubba und Ketubba-Zulage [*tossefet ketubba*] samt der hierin eingeschlossenen Mitgift) als auch die Gläubiger zu befriedigen, konstatierten Lewin und Mendelssohn,⁹⁴ die Witwe gehe den Gläubigern nur dann vor, wenn der Nachlass aus Immobilien bestehe und ihre Forderungen zudem früheren Datums seien. Hinsichtlich beweglicher Güter hingegen müsse die Frau »mit ihrer Morgengabe [*ketubba*] und der Zulage [*tossefet ketubba*] allen Gläubigern nachstehen«. Da der Nachlass des Massenheimer Juden wohl kaum aus Immobilien in einer Höhe von 600 fl. bestand, wäre seine Witwe nach der Rechtsnorm, wie sie im *Schulchan aruch* formuliert war, vermutlich leer ausgegangen – umso bedeutsamer war daher die Frankfurter Stellungnahme zur Forderung der Witwe.

Die beiden Frankfurter Juden Schlam zum weißen Schild und Mosche zum Korb »auß den Eltisten der Judenschafft« fielen der Witwe nicht in den Rücken. Am 21. August 1612 erklärten sie in der Frankfurter Stadtkanzlei vor Bürgermeister und Richter,

»daß unter ihnen breuchlich und herkommen seye, auch noch also gehalten werde, da sich's begibt, daß unter ihnen ein Mann verstirbt und sein Weib hinterläst, so werde derselben, so fern sie sich als ein ledige Person an denselben verheirathet gehabt, auß dessen Nahrung gefolgt 600 fl. Ist sie aber ein wittfrew gewesen, als sie den Mann genommen, so gebühr ihr auß dessen Nahrung mehr nit denn 200 fl. Und solches werde also ins gemein gehalten, da keine heurathsabrede auffgericht oder vorhanden weren. Weren aber dieselbe vorhanden, so musse dem Jenigen, so verschrieben, nachkommen und was der Mann der frawen *in donationem pp. nuptias* versprochen uff den Todtsfall, seiner hinterlassener wittiben gefolgt werden. Und gehe sie in diesem so wol als im vorigen fall, da keine Brieff oder Abrede vorhanden, allen Creditores bevor, also daß auch wenn der Mann stirbt und gesetzt an Nahrung 1200 fl., darneben viel kinder hinterließe, seiner Wittiben aber 600 fl. in donationem versprochen oder verschrieben hette oder nit oder doch nichts desto weniger zuvorderst derselben unerechter [!] den kindern nur die helfft überbleibt, zuvor die 600 fl. verstattet werden und also die kindern, biß solcher geschehen, stillstehen müssen«.⁹⁵

Die beiden Frankfurter Ältesten griffen die ihnen vorgegebene Terminologie »in *donationem propter nuptias*« auf. Nach ihrem Brauch und Herkommen stünden einer Frau im Todesfall bei ihrer ersten Ehe 600 fl., bei einer weiteren Ehe 200 fl. aus dem Nachlass zu. Diese Regelung gehe allen Ansprüchen von Gläubigern, ja selbst den Ansprüchen der Kinder vor, sofern keine anderweitige »heurathsabrede« existiere.

Mit dieser »heurathsabrede« war die Erhöhung der Ketubbasumme, *tossefet ketubba*, gemeint, bei Mendelssohn als »Vermehrungsbrief« oder »Zulage« bezeichnet. In der Heiratsurkunde Ketubba wie im »Vermehrungsbrief« haftete zwar der Mann mit einer Generalhypothek für die Auszahlung der hierin genannten Summen. Sobald jedoch Gläubiger Ansprüche geltend machten, war wie erwähnt bei fahrender Habe deren Forderungen noch vor Auszahlung der Ketubba und der »Vermehrung« zuerst nachzukommen. Für den Fall, dass eine Witwe wohlweislich vorausschauend, ohne die Entscheidung von Rabbinern abzuwarten, eigenmächtig ihre Forderung aus dem aus beweglicher Habe bestehenden Nachlass befriedigt hatte, kamen die jüdischen Gelehrten zu unterschiedlichen Urteilen: Nach den einen konnte ihr diese Habe wieder durch die Gläubiger entzogen werden, nach den anderen nicht.⁹⁶ Wenn also die beiden Frankfurter behaupteten, es sei »unter ihnen breuchlich und herkommen«, dass die Witwe mit ihren Forderungen allen Gläubigern voranging, handelte es sich allenfalls um einen lokalen Frankfurter jüdischen Rechtsbrauch, einen *minhag*, nicht aber um die im *Schulchan aruch* festgehaltene Rechtsnorm.⁹⁷ Auch die Frankfurter Reformation von 1578/1611 stützte diese Auffassung nur unzulänglich: Zwar hatte hier die Ehefrau hinsichtlich *Donation propter nuptias* Vorrang vor anderen Gläubigern (1. Teil, Tit. XLIX, §§ 5, 11). Sofern sie aber gemeinsam mit ihrem Mann im Handel tätig war, galten die während der Ehe erworbenen bzw. erwirtschafteten Güter wie auch die Schulden grundsätzlich als »gemein« und als solche voll zu tilgen. Der überlebende Ehegatte (Mann wie Frau) übte grundsätzlich den »Beyseß« an den liegenden Gütern und der fahrenden Habe aus. War der Nachlass überschuldet und hatte kein gemeinsamer Handel bestanden, konnte der überlebende Ehegatte um »Separation« der eigenen Güter ersuchen. Gleiches Recht galt prinzipiell auch für die Ehefrau (3. Teil, Tit. VII., §§ 3-21).⁹⁸ Jüdinnen wurde jedoch zumeist nicht einmal die Separation ihrer Güter gewährt, da ihnen grundsätzlich unterstellt wurde, als Handelsfrauen tätig gewe-

sen und daher auch für die Schulden haftbar zu sein.⁹⁹ Daher ist fraglich, ob im vorliegenden Fall der Witwe die Bestätigung ihrer Rechtsauffassung durch die beiden Frankfurter geholfen hat – acht Jahre später gilt sie jedenfalls als »bettelarm«.¹⁰⁰

Auch in einem anderen Fall aus Hessen-Marburg rekurierte eine Jüdin zweifelsohne auf obrigkeitliches Recht, auf »Puderhähner Gesetze«: Am 1. November 1622 klagte Eddel, die in Marburg lebende Frau des Juden Löwe, vor der Regierungskanzlei in Marburg gegen den Marburger Bürger Monck. Eddel und Löwe hatten Moncks in Kassel lebendem Bruder Geld auf ein Haus gegeben und sollten noch weitere 30 fl. zahlen. Inzwischen hatte aber Löwe Bankrott gemacht und es vorgezogen, Marburg zu verlassen, allerdings dabei seine Frau Eddel, vermutlich aus taktischen Erwägungen, zurückgelassen. Eddel erklärte nämlich, die Hälfte des für das Haus vereinbarten Geldes aus ihrem Eigentum bezahlt zu haben, und verwies den Beklagten und seinen Bruder mit weiteren Forderungen an ihren Mann. Sie führte an, dass sie selbst mit 800 fl. eingebrachtem Eigengut, also ihrer Mitgift, die Hauptgläubigerin ihres Mannes sei und dass dessen Vater Meyer die Regulierung seiner Schulden übernommen habe. Überdies bestritt sie, am Bankrott mitschuldig gewesen zu sein – was zum Verlust des Mitgiftprivilegs geführt hätte – und verwies auf den ehemaligen Münzverwalter Christoffel Wehlte zu Kassel, der ihren Mann ruiniert habe.¹⁰¹

Auch in diesem Fall versuchte eine Jüdin, sich die »Puderhähner Gesetze« im Kampf um ihr Vermögen zunutze zu machen, im Unterschied zum vorigen Fall aber nicht erst nach Auflösung der Ehe, sondern bereits während der Ehe. Daher appellierte sie an das Mitgiftprivileg des Gemeinen Rechts römischer Tradition, das den Schutz der Mitgift kannte.

Denn nach dem sogenannten »Senatus Consultum Velleianum« aus dem 1. Jahrhundert d. Z. konnten Frauen aus Interzessionsgeschäften (Bürgschaften) nicht verpflichtet werden, außer sie waren über diese »Rechtswohlthat« belehrt worden und hatten explizit (per Eid) auf sie verzichtet.¹⁰² Da dies auch für die Bürgschaften des Ehemanns galt, war das Frauenvermögen – die Mitgift eingeschlossen – bei Überschuldung des ehemännlichen Nachlasses geschützt, zugleich aber die Frau nicht mehr geschäftsfähig, da sie auch für sich selbst keine finanziellen Verpflichtungen übernehmen konnte. Die Richter des Reichskammergerichts, eines der beiden höchsten Reichsgerichte, waren nach der Reichskammergerichtsordnung von

1495 verpflichtet, nach dem *ius commune* Recht zu sprechen, was auch dann galt, wenn eine Prozesspartei jüdisch war.¹⁰³ Es gibt Hinweise darauf, dass das Gemeine Recht römischer Tradition anscheinend zuweilen auch bei Konkursen von Juden gegenüber christlichen Gläubigern galt, so dass folglich die Mitgift einer jüdischen Ehefrau nicht für die Schulden ihres Mannes haftete. So entschied der Ingolstädter Rechtsprofessor Nicolaus Everardus jun. (1537-1586), ein zum Christentum konvertierter Jude habe seiner jüdisch gebliebenen Ehefrau ihre Mitgift (Heiratsgut) herauszugeben, und begründete sein Urteil mit dem Hinweis, die Juden lebten nach römischem Recht, nach dessen Vorschriften die Ehefrau die Mitgift zurückerhalte.¹⁰⁴ Für das Mitgiftprivileg einer Jüdin votierten auch die juristischen Fakultäten zu Tübingen 1723, zu Altdorf 1726 und 1727 und zu Halle 1728.¹⁰⁵ 1719 bescheinigte gleichfalls die Regierung des Deutschordens in Mergentheim einem Juden, es bleibe hinsichtlich der Mitgift bei den »gemeinen Rechten« an denjenigen Orten, an denen die Ehefrau nicht in die Schulden ihres Mannes eingewilligt und auf ihre »Rechtswohltaten« verzichtet habe. Demnach konnte eine Jüdin noch im 18. Jahrhundert auf den Schutz ihrer Mitgift durch obrigkeitliche Gerichte hoffen.¹⁰⁶ Dies kam zuweilen auch den Interessen des Ehemannes entgegen, wenn bei einem Konkurs zunächst die Mitgift der Frau aus der Konkursmasse ausgesondert wurde und so zumindest ein Teil des ehelichen Vermögens vor den Forderungen der Gläubiger geschützt war.¹⁰⁷

Auch im Marburger Fall war das Vermögen der Frau nach dem Gemeinen Recht, den »Puderhähner Gesezen«, geschützt, nicht aber nach der jüdischen Rechtsnorm, der *Halacha*, denn nach dem *Schulchan aruch* durften Gläubiger ihre Forderungen aus der Mitgift begleichen, wenn sie, wie die Eddels, aus Kapitalien bestanden. Nur wenn die Mitgift noch oder wieder im Besitz der Frau oder ihres Vaters war, war sie dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Dass man sich dieser gravierenden Unterschiede zwischen jüdischem und obrigkeitlichem Recht jüdischerseits durchaus bewusst war, zeigt eine diesbezügliche Glosse des Moses Isserles zum *Schulchan aruch*: Wenn eine Frau vor einem obrigkeitlichen Gericht dank ihrer Ketubba Vorrang vor den Gläubigern ihres Mannes erhalten hat – denn nach ihrem Recht wird einer Frau das Mitgiftprivileg gewährt –, und anschließend ein jüdischer Gläubiger auftritt, um aus der Hand der Frau das zu fordern, was sie von dem obrigkeitlichen Gericht zugesprochen bekommen hat, so ist das Recht mit dem

Gläubiger, denn Mitgift (*nedunja*) und Morgengabe (*ketubba*) sind nicht gegeben, um zu Lebzeiten des Mannes eingefordert zu werden.¹⁰⁸

Die drei hier vorgestellten Fälle zeigen, wie groß die Spannbreite der Möglichkeiten in der Praxis jüdischen Eherechts war. Es gab vielfältige Möglichkeiten, Rechtsinstitute durch Verträge zu relativieren und zu umgehen, denn solange es sich um finanzielle Angelegenheiten handelte, war alles erlaubt, durften Verträge sogar explizit gegen Bestimmungen der Tora, der Schrift, geschlossen werden, und wenn es den eigenen Interessen zweckdienlich war, sogar nach den »Puderhähner Gesezen«. Es gab in der Praxis also nicht zwangsläufig einen Antagonismus, hier jüdisches Recht, dort »Puderhähner Geseze«, sondern unter Umständen eine Mischung von beiden, die dann insofern jüdische Rechtspraxis war, als ihre Subjekte Jüdinnen und Juden waren.

Daher warnen die hier skizzierten Fälle vor voreiligen Schlüssen in zweierlei Hinsicht: Einerseits davor, von den Rechtsnormen auf eine entsprechende Rechtspraxis zu schließen, denn solange man nicht die in einem konkreten Fall abgeschlossenen Verträge kennt, kann man höchstens über die rechtlichen Verhältnisse vorsichtig spekulieren, aber keine sicheren Aussagen treffen. Andererseits gemahnen sie zur Vorsicht, nicht aus den in den obrigkeitlichen Akten dokumentierten Fällen auf eine allgemeine jüdische Rechtsnorm zu schließen. Doch gerade der ständig erforderliche Perspektivenwechsel macht die Erforschung des praktizierten Ehegüterrechts zu einer ebenso spannenden wie lohnenden Aufgabe.

Anmerkungen

- * Der Aufsatz entstand im Rahmen der Forschungen zu meiner Habilitationsschrift »Das eheliche Güterrecht im Judentum des deutschen Sprachraums der Frühneuzeit: Entwicklung seit der rabbinischen Antike und Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter und zur christlichen Mehrheitsgesellschaft«, die durch ein Lise-Meitner-Habilitationststipendium des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wird.
- 1 Vom 11. Januar 1785, auf jiddisch ediert in Moses MENDELSSOHN, Hebräische Schriften III. Briefwechsel, bearb. von Haim BORODIANSKI (Bar-Dayan). Mit zwei Faksimiles. Berlin 1929, ND Stuttgart – Bad Cannstatt 1974 (Moses Mendelssohn, Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe 19), S. 296f., Nr. 279; in deutscher Umschrift und Übersetzung erstmals abgedruckt bei Meyer KAYSERLING, Moses Mendelssohn. Sein Leben und seine Werke. Nebst einem Anhang ungedruckter Briefe von und an Moses Mendelssohn. Leipzig 1862, S. 505f.; erneut wiedergegeben in Moses MENDELSSOHN,

- Briefwechsel (1761-1785) in deutscher Umschrift und in Übersetzung aus dem Hebräischen, bearb. von Reuven MICHAEL. Stuttgart – Bad Cannstatt 1994 (Moses Mendelssohn, Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe 20,2), S. 449-451, Nr. 279. Mendelssohns Schreiben wird auch erwähnt von Azriel SCHOHET, *Beginnings of the Haskalah among German Jewry*. Jerusalem 1960 (hebr.), S. 336, Anm. 90; ebenso in der (sehr fehlerhaft übersetzten) deutschen Ausgabe Asriel SCHOHAT, *Der Ursprung der jüdischen Aufklärung in Deutschland*. Aus dem Hebr. von Wolfgang JEREMIAS. Frankfurt/Main 2000 (Campus Judaica 14), S. 450, Anm. 89. Die verschiedenen Editionen der Briefwechsel Mendelssohns werden in Folge nach ihren Bearbeitern zitiert.
- 2 Eigene Übertragung der jiddischen Passage in BORODIANSKI, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. 296f., Nr. 279, hier S. 297.
- 3 Bodleian Library Oxford, Handschrift Neubauer 820 (Hunt. 221), fol. 93b-94b; hierzu Birgit KLEIN, »Der Mann: ein Fehlkauf« – Finanzielle Eheeregungen und ihre Folgen für das Geschlechterverhältnis. In: Christiane E. MÜLLER – Andrea SCHATZ (Hrsg.), *Der Differenz auf der Spur. Frauen und Gender im aschkenasischen Judentum*. Berlin 2003 (Minima judaica 3) [im Druck], sowie Israel YUVAL, *Scholars in Their Time. The Religious Leadership of German Jewry in the Late Middle Ages*. Jerusalem 1988 (hebr.), S. 31 und S. 129f.
- 4 Die Memoiren der Glückel von Hameln. Aus dem Jüdisch-Deutschen von Bertha PAPPENHEIM. Wien 1910, ND Weinheim 1994, z. B. S. 199f.
- 5 Moses MENDELSSOHN, *Jerusalem oder über die religiöse Macht und Judentum*. Nach den Erstausgaben neu ediert von David MARTYN. Bielefeld 2001 (Aisthesis Archiv 1), S. 123.
- 6 Moses MENDELSSOHN, *Ritualgesetze der Juden betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen*. Entworfen von dem Verfasser der Philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel LEWIN, Oberrabiners zu Berlin. Berlin, bey Christian Friedrich Voß 1778. In: DERS., *Schriften zum Judentum*, bearb. von Simon RAWIDOWICZ. Berlin 1930, ND Stuttgart – Bad Cannstatt 1974 (Moses Mendelssohn, Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe 7), S. 111-251, Zitate EBD. S. 115f.
- 7 Hierzu ausführlich Menachem ELON, Art. »Mishpat Ivri«. In: *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 12. Jerusalem 1971, Sp. 109-151, hier bes. Sp. 110f.
- 8 MENDELSSOHN – LEWIN, *Ritualgesetze* (wie Anm. 6), S. 117.
- 9 Moses MENDELSSOHN, *Briefwechsel III. Briefwechsel 1781-1785*, bearb. von Alexander ALTMANN. Stuttgart – Bad Cannstatt 1977 (Moses Mendelssohn, Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe 13), S. 132-134, Nr. 612 (an Herz Homburg, 1783 September 22).
- 10 EBD., S. 68-71, Nr. 573 (an Wolf Dessau, 1782 Juli 11), hier S. 71. Zur Problematik dieser Unterscheidung vgl. ELON, *Mishpat Ivri* (wie Anm. 7), Sp. 110-112.
- 11 Vgl. Amos FUNKENSTEIN, *Jüdische Geschichte und ihre Deutungen*. Frankfurt/Main 1995, S. 158f.; Rainer WENZEL, »Soll ein Jude Soldat werden?« Halacha, messianische Erwartung, Emanzipation und die Militärdienstpflicht der Juden in Preußen und der Habsburgermonarchie 1780-1815. Ungedr. Magisterarbeit, Berlin 1996/97, S. 73-80. Zum Prinzip *dina de-malchuta dina* siehe ausführlich Shmuel SHILO, *Dina de-malchuta dina. The law of the state is law*. Jerusalem 1974 (hebr.) (The Hebrew University of Jerusalem. The Faculty of Law. The Institute of Jewish Studies. The Institute for Research in Jewish Law, Publication 5).

- 12 Zur Vorgeschichte dieses Werks Simon RAWIDOWICZ, Einleitungen. III. Zu »Ritualgesetze der Juden«. In: DERS., Schriften (wie Anm. 6), S. CVI-CLVII, CLXXV-CLXXXII. Zur zeitgenössischen Bewertung des jüdischen Rechts siehe Andreas GOTZMANN, Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts. Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 55), S. 56-61.
- 13 BORODIANSKI, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. 296f., Nr. 279, hier S. 297; MICHAEL, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. 449-451, Nr. 279, hier S. 450.
- 14 Der Umfang jüdischer Gerichtsautonomie im 18. Jahrhundert ist bislang nur in Ansätzen erforscht. Erste Ergebnisse hat Andreas GOTZMANN, Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie in den deutschen Staaten des 18. Jahrhunderts. In: Historische Zeitschrift 267 (1998), S. 313-356, sowie in seiner Dissertation vorgelegt: DERS., Recht (wie Anm. 12), S. 23-106.
- 15 Siehe bei BORODIANSKI bzw. MICHAEL, Briefwechsel (beide wie Anm. 1), die Briefe Nr. 117 (1770 März 27), 120f., 125-130, 132, 136, 140, 142, 144, 158, 180, 189, 207f., 209-213, 218-225, 244, 261f., 274. Vgl. Arno KAPP, Elkan Herz, der Freund und Verwandte Moses Mendelssohns, der Vater der ersten Leipziger liberalen Judengemeinde. In: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 4 (1932), S. 198-202, hier S. 198. Vier dieser Briefe (Nr. 128, 210, 220, 261) stammen von Elkan Herz, die aber (wie auch die meisten der anderen Korrespondenten) nicht überliefert sind. Brief Nr. 279 ist der letzte Moses Mendelssohns an Elkan Herz. Ob dies damit zusammenhängt, dass Elkan Herz den Rat seines Mentors ausschlug, ist unklar, denn nach diesem letzten Brief an Herz sind in dieser Sammlung nur vier weitere Briefe Mendelssohns an andere Adressaten abgedruckt, der letzte datiert auf den 1. November 1785. Mendelssohn starb am 4. Januar 1786.
- 16 »Acta Baruch Aron Levi ehemaligen Schutz-Judens alhier Hinterlassenschaft betr.; ergangen 1785 bei der Vormundschaftsstube zu Leipzig«, 2 Bde., Stadtarchiv (Sta) Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617. Frau PD Dr. Heidrun Homburg (Basel) bin ich für den Hinweis auf diese Akte sehr dankbar, da sie nicht in Stefi JERSCH-WENZEL – Reinhard RÜRUP (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, 5 Bde. München 1996-2001, hier Bd. 1, S. 296-314, verzeichnet ist. Frau Homburg danke ich auch für wichtige Informationen zu den Leipziger Verhältnissen und ihre eingehende Lektüre dieses Beitrags.
- 17 Beglaubigte Abschrift des Testaments von Baruch Levi, 1784 November 9, Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 45r-56v, hier fol. 50v-51r.
- 18 Susanne SCHÖTZ, Handelsfrauen im neuzeitlichen Leipzig: Gewerberecht und Lebenssituationen (16. bis 19. Jahrhundert). In: Ute GERHARD (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, S. 151-174, hier S. 153f., S. 162f. und S. 165.
- 19 1784 Dezember 29, Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 1. Zum Todesdatum siehe auch Heinrich SCHNEE, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenthöfen im Zeitalter des Absolutismus, 6 Bde. Berlin 1953-1967, hier Bd. 3, S. 226.
- 20 Vgl. Sta Leipzig, Findbuch »Vormundschaftsstube«, 2 Bde.
- 21 BORODIANSKI, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. 296f., Nr. 279, hier S. 296; MICHAEL, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. 449-451, Nr. 279, hier S. 449. Hierbei handelt es sich um Mendelssohns übliche Titulatur für seine Adressaten, siehe BORODIANSKI, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. XXVIII.

- 22 MICHAEL, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. 449-451, Nr. 279, hier S. 449; vgl. auch oben, Anm. 2.
- 23 1785 April 14, Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 5r-6v, Zitat fol. 5v-6r.
- 24 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 15. Stück, Jahr 1838, S. 394-396, Gesetz Nr. 64: »Gesetz wegen einiger Modification in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden« vom 16. August 1838 (freundliche Mitteilung PD Dr. Heidrun Homburg).
- 25 Reskript von 1785 Mai 23 zu oben, Anm. 23, Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 5r.
- 26 EBD., fol. 78r.
- 27 SCHÖTZ, Handelsfrauen (wie Anm. 18), S. 157f.
- 28 Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I (wie Anm. 17), hier fol. 52v.
- 29 Vgl. oben, Anm. 22.
- 30 1779 Mai 31, Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 43r-44v. Josef MEISL (Hg.), Protokollbuch der jüdischen Gemeinde Berlin (1723-1854), redigiert von Shaul Esh unter Mitwirkung von Georg Herlitz. Jerusalem 1962, S. 231f. Nr. 227, S. 342f. Nr. 321f., S. 358 Nr. 325, S. 464f.; vgl. BORODIANSKI, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. XCVIII zu Brief Nr. 279 sowie S. 297 und S. LXIX zu Brief Nr. 131 sowie S. 154f.; SCHNEE, Hoffmann (wie Anm. 19), I, S. 186; Selma STERN, Der Preußische Staat und die Juden, 3 Tle. Tübingen 1962-1975, hier Teil III/1, S. 101, S. 281; III/2.1, S. 462f. Nr. 320, S. 686 Nr. 564. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass er auch mit dem Schächter Abraham Marcuse identisch sein könnte, der in dieser Funktion bereits 1764 bei Baruch Levi gelebt, sich dann selbständig gemacht hatte und spätestens 1784/85 in Leipzig einen eigenen Haushalt als Schächter führte; Josef REINHOLD, Jüdischer Messebesuch und Wiederansiedlung von Juden in Leipzig im 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: Judaica Lipsiensia. Zur Geschichte der Juden in Leipzig, hrsg. von der Ephraim-Carlebach-Stiftung. Leipzig 1994, S. 12-27, hier S. 12.
- 31 Abschrift aus dem Tutorienbuch der Stadt Leipzig, 1785 März 30, Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 6v.
- 32 Loebel Levi an Kurfürst Friedrich August, 1791 Januar 22, Sta Leipzig, L I 28, fol. 2r-7v, Zitat fol. 2v.
- 33 Malka Levi an Kurfürst Friedrich August, 1787 März 20, EBD., L I 16, fol. 2r-4v, hier fol. 3v.
- 34 Vgl. oben, Anm. 23, hier fol. 5v.
- 35 Vgl. oben, Anm. 30, hier als »Vermehrungs Brief« bezeichnet. Die Übersetzung aus dem Hebräischen wurde von Isaac Lazarus Jaffé, Beglaubter der Berliner Gemeinde, am 1. Februar 1785 beglaubigt. Zur Umrechnung der 2000 Louis d'or in 10.000 Rthl. siehe das Nachlassverzeichnis, 1785 April 14, Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 7r-39r, hier fol. 34r.
- 36 Nachlassverzeichnis (wie Anm. 35), hier fol. 34r-v und fol. 39r.
- 37 EBD., fol. 81r-93r, Stellungnahme der Vormünder, 1785 Juli 9, hier 85r-v.
- 38 EBD., fol. 92r-v.
- 39 1785 September 2, EBD., fol. 95r-107r, Zitat fol. 95v-96r.
- 40 EBD., fol. 96r-97r: »Denn vorausgesetzt, daß mein verstorbener Ehemann sowenig als deßen Erben, da wir keiner der 3 im heil. Römischen Reiche domicirenden Religionen zugethan sind, auch keine bürgerlichen Rechte und Privilegien genießen, noch bürgerlichen Gesetzen, sobald solche unsern Ritual Gebräuchen und Verfassungen entgegen, nicht zu richten sind, voraus-

gesezt daß sonderlich lezte Wilensverordnungen und Eheverträge je unzertrennlicher solche mit dem Religions-System eines Volcks verbunden, sich nach dem verschiedenen Gebräuchen einzelner Völker richten, und sobald Zweifel über deren Gultigkeit und Rechtsständigkeit entsteht, bloß aus solchen zu erläutern, zu bestimmen und zu beurtheilen sind, vorausgesetzt, daß wenn die höchste Gewalt im Staat ein Volck duldet [!], es auch deren Wille ist, diesem Volck nichts zuzumuthen, was mit deßen Ritual Gebräuchen und väterlichen ihm heiligen und ehrwürdigen Sitten streitet, alles dieses also vorausgesetzt, so ist offenbar, daß in solchen auf die innerliche Verfaßung und Ritual Gebräuche der Juden sich gründenden Handlungen die von den Herren Vormündern angezogenen Römischen päpstlichen und burgerlichen Rechte nicht zur Vorschrift und Entscheidung dienen können [...].«

- 41 Stellungnahme der Vormünder, eingebracht 1785 November 25, Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 156r-170v, Zitat fol. 157r-v.
- 42 EBD., fol. 157v-158v.
- 43 1785 Dezember 12, EBD., fol. 171r-197r, Zitat fol. 173r-v, Verweise fol. 178r, fol. 182r-v, 183r-v.
- 44 EBD., fol. 178r, fol. 182r-v, 183r-v. Sodann verwies er auf das kanonische Recht (Passagen in den Decretales Gregors IX. [Liber extra], vor allem X 5.6.7 und X 5.6.9, fol. 173v-174r) sowie die Werke von Justus Henning BÖHMER, *Ius ecclesiasticum Protestantium*, 6 Bde. Halle 1730ff., hier Bd. 4, Liber V, Tit. VI § 61 (fol. 180v, fol. 189v), Friedrich Esajas von PUFENDORF, *Observationes iuris universi quibus praecipue res iudicatae summi tribunalis regii et electoralis continentur*, 4 Bde. Frankfurt/Main – Leipzig 1744-1770 u. ö., hier Bd. 4, Obs. 157, S. 322 (fol. 189r), und Paul Christian KIRCHNER, *Jüdisches Ceremoniell oder Beschreibung dererjenigen Gebräuche, welche die Juden sowol inn- als ausser dem Tempel, bey allen und jeden Fest-Tägen, im Gebet, bey der Beschneidung, bey Hochzeiten, Auslösung der Erst-Geburt, im Sterben, bey der Begräbnüß und dergleichen, in acht zu nehmen pflegen*. Nürnberg, 8. Aufl. 1734, Sect. 23, S. 170 (fol. 187v).
- 45 1785 Dezember 21, EBD., fol. 198r-207r, eingebracht von Andreas Haß, Zitate fol. 198r, fol. 202r.
- 46 1785 Dezember 24, EBD., fol. 207v-217r, eingebracht von Carl Heinrich Schwab und Christian Friedrich Sultzbürger, Zitate fol. 208v, fol. 211r, fol. 212r-v (Hervorhebung im Original).
- 47 1786 Dezember 8, EBD., fol. 221r-225v, Zitat fol. 222r-v.
- 48 Appellationsschrift, 1786 Dezember 14, EBD., fol. 226r-246r.
- 49 Siehe oben, Anm. 33.
- 50 Der Rat der Stadt Leipzig an das Obersteuerkollegium in Dresden, 1796 Juni 6, Sta Leipzig, L I 16, fol. 19r-23r, hier fol. 21v-22r. Malka starb spätestens im September 1804, als ihr jüngster Sohn Elias mit Eintritt der Volljährigkeit die Auszahlung seines väterlichen Erbteils über 2000 Rtlr. forderte und seine Mutter als »verstorben« bezeichnete (1804 September 28, Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, II, fol. 43r-44v, 1804 September 26, EBD., fol. 45r-48v). REINHOLD, *Messebesuch* (wie Anm. 30), S. 14, ist entsprechend zu korrigieren.
- 51 REINHOLD, *Messebesuch* (wie Anm. 30), S. 14. Anders als von Reinhold behauptet (EBD., S. 12), war Baruch Levi kein Sohn des aus Hamburg stammenden »Münzjuden« Gerd Levi, sondern des Dessauer Schutzjuden Aaron Levi (Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 43r, vgl. oben, Anm. 35). Hinfällig ist damit auch Schnees Unterscheidung zwischen den

- beiden Leipzigern »Baruch Aaron Levy«, der ein Sohn von Gerd Levis Sohn Levi Gerd (hebr. Löb ben Gerson) gewesen sei, und »Baruch Ahron Levi«, einem Enkel des bekannten Dessauer Hoffaktors Moses Benjamin Wulff (SCHNEE, Hoffinanz [wie Anm. 19], III, S. 226 und S. 272; zu letzterem EBD., S. 217 und S. 258-272).
- 52 REINHOLD, Messebesuch (wie Anm. 30), S. 19.
- 53 Michael BROCKE – Eckehart RUTHENBERG – Kai Uwe SCHULENBURG, Stein und Name. Die jüdischen Friedhöfe in Ostdeutschland (Neue Bundesländer/DDR und Berlin). Berlin 1994 (Veröffentlichungen aus dem Institut Kirche und Judentum 22), S. 455f.
- 54 REINHOLD, Messebesuch (wie Anm. 30), S. 12f., SCHNEE, Hoffinanz (wie Anm. 19), III, S. 223-226.
- 55 Sta Leipzig, L I 16, fol. 2r-4v (wie Anm. 33), hier fol. 3v.
- 56 EBD., Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 43r (vgl. oben, Anm. 35). Wenn das älteste Kind Ende Dezember 1784 schon 24 Jahre alt war (EBD., fol. 1, vgl. oben, Anm. 19), ist vermutlich die in diesem Dokument angestellte Umrechnung des Heiratsjahres [5]521 nach jüdischem Kalender »als ano. 1761« in 1760/61 zu korrigieren, da das jüdische Jahr 5521 bereits am 11. September 1760 begonnen hatte. Malka Levi kann frühestens Anfang 1743 geboren sein, da ihre Eltern, Israel Pincus und Anna Meyer, nicht vor April 1742 heiraten konnten (STERN, Preußischer Staat [wie Anm. 30], S. 3-5, Nr. 4f.). Als Israel Pincus, Schutzjude und Bankier in Berlin, 1772 bankrott machte, standen 78.387 Rtlr. Passiva immerhin noch 100.213 Rtlr. Activa gegenüber (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, I. HA Rep. 9 Y 2 Paket 85, 1774 November 23 [unpag.]).
- 57 REINHOLD, Messebesuch, (wie Anm. 30) S. 12f.
- 58 KAPP, Elkan Herz (wie Anm. 15), S. 198.
- 59 REINHOLD, Messebesuch (wie Anm. 30), S. 14, der die hebräischen Briefe Mendelssohns nicht kannte, schreibt irrtümlich, Elkan Herz' Vater habe bereits Ende der 1760er Jahre Wohnrecht in Leipzig erhalten. Als jedoch Moses Mendelssohn am 27. März 1770 in seinem ersten Schreiben an Elkan Herz diesem zu seiner Hochzeit mit Jochebed gratulierte, war der Brief an »Herrn Herz Elkan in Dessau« adressiert, da sich der Bräutigam dort bei seinen Eltern aufhielt, an die Mendelssohn am Ende gleichfalls einen Gruß richtete. BORODIANSKI, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. 138f., Nr. 117, sowie S. XXXVI, 2,2; MICHAEL, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. 193f., Nr. 117.
- 60 Elkan Herz' Matrikel ist abgebildet in: Juden in Leipzig. Eine Dokumentation anlässlich des 50. Jahrestages der faschistischen Pogromnacht, hrsg. vom Rat des Bezirkes Leipzig, Abteilung Kultur. Leipzig 1988, S. 41.
- 61 Regierung Dresden im Namen von Kurfürst Friedrich August von Sachsen, 1791 Mai 11, Sta Leipzig, L I 26, fol. 1r. Die Wiedergabe bei KAPP, Elkan Herz (wie Anm. 15), S. 198, weist geringfügige Fehler auf.
- 62 REINHOLD, Messebesuch (wie Anm. 30), S. 13.
- 63 Sta Leipzig, L I 26, fol. 19r.
- 64 EBD., fol. 12r-13r; vgl. KAPP, Elkan Herz (wie Anm. 15), S. 198.
- 65 1791 Juli 23, Sta Leipzig, L I 26, fol. 14v.
- 66 EBD., fol. 15r-18r, Zitat fol. 17v.
- 67 Friedrich August von Sachsen, 1792 Mai 4, EBD., fol. 21r-24v, Zitat fol. 21v-22r.
- 68 Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 156r-207v (siehe oben, Anm. 41), hier fol. 158v.
- 69 Hierzu ausführlich KLEIN, Fehlkauf (wie Anm. 3).

- 70 Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 43r-44v (vgl. oben, Anm. 35).
- 71 Am 9. Juli 1785 forderten die Vormünder der Kinder, Johann Friedrich August Sohn und Elkan Herz, eine weitere Übersetzung durch einen vom Leipziger Stadtrichter verpflichteten Dolmetscher, die von Gottlieb Samuel Forbiger am 20. August 1785 angefertigt wurde (EBD., fol. 81r-93r (wie Anm. 37), hier fol. 84v-85r; fol. 108r-109r [Übersetzung]). Malka Levi reichte überdies eine weitere Abschrift der Übersetzung ein, die nun zusätzlich am 12. August 1785 durch den Berliner »Ober Land Rabbiner« Hirschel Löbel (der Mitautor der »Ritualgesetze« Hirschel Lewin) und die Rabbinats-assessoren Samuel Pincus und Simon Joachim beglaubigt wurde. EBD., fol. 110r-117v [Übersetzung], fol. 118r [Beglaubigung].
- 72 MENDELSSOHN – LEWIN, Ritualgesetze (wie Anm. 6), S. 244f., Dokument D.
- 73 Mischna Bawa batra V,1.
- 74 Mischna Ketubbot V,1.
- 75 Siehe beispielsweise die in der Encyclopaedia Judaica 10. Jerusalem 1971, Tafel 1-19, abgebildeten *ketubbot*.
- 76 Art. »Ketubbah«. In: EBD., Sp. 926-932, hier Sp. 930, Abb. 2.
- 77 Martin LUTHER, Die gantze Heilige Schrifft Deudsch. Wittenberg 1545, ND München 1972, Bd. 2, S. 2073.
- 78 Erwidernng Schwabs, 1785 Dezember 24, Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 207v-217v, hier fol. 210v-211r.
- 79 EBD. (wie oben, Anm. 17), fol. 53r.
- 80 Auch *schar jeruscha* »Erbschein« genannt. Hierzu bereits Simcha ASSAF, Zur Frage des Erbes der Tochter (hebr.: Li-sche'elat ha-jeruscha schel ha-bat). In: Festschrift Dr. Jakob FREIMANN zum 70. Geburtstag: gewidmet von der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und dem Rabbinerseminar zu Berlin sowie einem Kreise seiner Freunde und Verehrer. Berlin 1937, S. 8-13. Vgl. YUVAL, Scholars (wie Anm. 3), S. 29; DERS., Finanzielle Eheeregeln in Aschkenas im Mittelalter. In: Menahem BEN-SASSON (Hrsg.), Religion and Economy. Connections and Interactions. Jerusalem 1995, S. 191-207 (hebr.); Joseph RIVLIN, Inheritance and wills in Jewish law. Ramat-Gan 1999 (hebr.), S. 49-57. Ein Formular ist abgedruckt bei MENDELSSOHN – LEWIN, Ritualgesetze (wie Anm. 6), S. 248-251, Dokument F: »Verschreibung des halben männlichen Erbtheils«.
- 81 Sta Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 53r (wie oben, Anm. 17).
- 82 EBD., fol. 1 (vgl. oben, Anm. 19).
- 83 BORODIANSKI, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. 296f., Nr. 279, hier S. 297; MICHAEL, Briefwechsel (wie Anm. 1), S. 449-451, Nr. 279, hier S. 449.
- 84 Vgl. das Institut des »Beisitzes der Witwe«, wonach die Witwe mit den Kindern in ungeteilter Gemeinschaft auf dem Hausgut blieb. Hierzu Werner OGRIS, Art. »Beisitz der Witwe«. In: Adalbert ERLER – Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1. Berlin 1971, Sp. 355f.; Ursula FLOBMANN, Die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Privatrechtsgeschichte. In: DIES. (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Festschrift Hermann EICHLER zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1977 dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern. Wien – New York 1977 (Linzer Universitätschriften, Festschriften 1), S. 119-144, hier S. 126f. Für die Statuten deutscher Länder im 16. Jahrhundert stellt Elisabeth Koch fest, unabhängig von regional unterschiedlichen Modalitäten habe eine Ehefrau »beim Tod ihres Mannes grundsätzlich an den Teilen des

- Nachlasses, die nicht in ihr Eigentum fallen, lebenslängliche Verwaltungs- und Nutznießungsrechte« erworben. Elisabeth KOCH, *Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*. Frankfurt/Main 1991 (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 57), S. 52.
- 85 Samuel b. DAVID HA-LEVI, *Nachalat schiw'a*. ND Bne Brak o. J., S. 107, § 21:1. Ein Beispiel bei André Aaron FRAENCKEL, *Mémoire juive en Alsace. Contrats de Mariage au XVIII^{ème} siècle*. Strasbourg 1997, S. 191, und zwar der dort abgebildete Heiratsvertrag zwischen Jakob Guggenheim und Sara Weil, 1742 September 11.
- 86 So bereits in der Abschrift einer Verschreibung über einen halben männlichen Erbteil, die von einer Frau Gütlen gemeinsam mit ihrem Mann für die Tochter Kele 1561/62 ausgestellt wurde, in der Handschrift Bodleian Library Oxford, Neubauer 820 (Mich. 529).
- 87 Israel TAGLICHT (Hrsg.), *Nachlässe der Wiener Juden im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Finanz-, Wirtschafts- und Familiengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts*. Wien – Leipzig 1917 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 7), S. 272-275, Nr. 279, Zitat S. 273.
- 88 Hierzu demnächst KLEIN, *Güterrecht* (wie Anm. *).
- 89 Zu allen Zeiten sind Ähnlichkeiten zwischen jüdischem und nichtjüdischem Recht auch in Fragen des Familien- und Erbrechts festzustellen, die zuweilen den Einfluss nichtjüdischen Rechts auf die jüdische Rechtspraxis vermuten lassen. Hierzu ein Überblick bei Boaz COHEN, *Jewish and Roman Law*, 2 Bde. New York 1966, hier Bd. 1, S. V-XXVII. Beispiele bei Zeev W. FALK, *On matrimonial property in Jewish and germanic Laws*. In: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 28 (1960), S. 70-78, hier S. 72 und S. 75f.
- 90 Vgl. den Beitrag von Wolfgang TREUE in diesem Band.
- 91 O. D. [präz. 1612 August 21], Sta Frankfurt/Main, *Judenschaft Ugb E 46 E²*.
- 92 Wilhelm BRAUNEDER, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit*. München 1973, S. 51-57 und S. 75f. Zu den unterschiedlichen Funktionen der Zuwendung des Mannes siehe Theo MAYER-MALY, Art. »Morgengabe«. In: HRG, Bd. 3. Berlin 1984, Sp. 678-683. Die Zuwendung des Mannes wurde in der juristischen Literatur des 16. Jahrhunderts kaum erwähnt (KOCH, *Maior dignitas* [wie Anm. 84], S. 45-47), was Claudia ULBRICH, Shulamit und Margarete. *Macht, Geschlecht und Religion in einer Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*, Wien – Köln – Weimar 1999 (Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden, Beiheft 4), S. 22f., Anm. 65, zu Recht kritisiert: »Die Nichtthematisierung des Dotalitums in der älteren Rechtsgeschichte gehört wohl eher zu den Strategien des Unsichtbarmachens und ist Ausdruck einer hierarchisch gedachten Geschlechterkonzeption der schreibenden Elite, die die Hierarchie der Relevanz festlegt.«
- 93 Franz BEYERLE – Wolfgang KUNKEL – Hans THIEME (Hrsg.), *Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands*, Bde. I/1-2. Weimar 1936/38, hier Bd. I/1: *Ältere Stadtrechtsreformationen*, S. 213 und S. 217 (Wormser Reformation von 1498, §§ V 5.1 und V 5.2; die *donatio propter nuptias* steht im Schuldenfall den ehelichen Kindern zu), S. 279 und S. 286f. (Freiburger Stadtrecht 1520 §§ III 3.3 und III 3.35), Bd. I/2: *Landrechte des 16. Jahrhunderts*, S. 46 (Bayerische Landrechtsreformation 1518 § 44,1 [ohne Regelung für den

- Schuldenfall]), S. 154-158 (Württembergisches Landrecht 1555, § IV 1.1). Vgl. KOCH, *Maior dignitas* (wie Anm. 84), S. 54.
- 94 MENDELSSOHN – LEWIN, *Ritualgesetze* (wie Anm. 6), S. 230, § 8f., nach Josef KARO, *Schulchan aruch*. ND Jerusalem o. J., hier *Ewen ha-eser*, 102:1-3.
- 95 Sta Frankfurt/Main, *Judenschaft Ugb E 46 E²*, Konzept, Dorsalvermerk »No. 2«.
- 96 *Schulchan aruch*, *Ewen ha-eser*, (wie Anm. 91) 102:2.
- 97 Vgl. Jewish National and University Library Jerusalem, Ms. hebr. 4° 662 (*Protokollbuch Frankfurt*), fol. 75v.
- 98 Vgl. hierzu Johann Philipp ORTH, *Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerkungen über die im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln Wie auch viele andere aus den übrigen Theilen dahin gehörige Tituln und Stellen Der so genannten Erneuerten Reformation Der Stadt Franckfurt am Mayn [...]*, 6 Bde. Frankfurt/Main 1731, Fortsetzungen 1742-1757, Zusätze 1775, hier Bd. 1, S. 78-99 und S. 587f. Ich danke Dr. Anja Amend (Frankfurt/Main) für den freundlichen Hinweis.
- 99 Johann Heinrich BENDER, *Der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt am Main. Nebst Verbesserungsvorschlägen*. Frankfurt/Main 1833, S. 88f.
- 100 Hauptstaatsarchiv Marburg, *Rechnungen II*, Epstein Nr. 3. Für die Angaben zu dieser und der folgenden Akte danke ich Dr. Wolfgang Treue, *Germania Judaica IV* (Düsseldorf).
- 101 EBD., *Protokolle II*, Marburg A, Nr. 2, Bd. 36, S. 588-592 und S. 671f. Vom Fortgang der Angelegenheit ist nur bekannt, dass Monck namens seines Bruders auf seinen Forderungen bestand, so dass der Termin zunächst auf den 18. Dezember 1622 und dann noch einmal vertagt wurde, da auch zu diesem Zeitpunkt die geforderten Zeugen und Beweise fehlten.
- 102 KOCH, *Maior dignitas* (wie Anm. 84), S. 69-74.
- 103 Wilhelm GÜDE, *Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts*. Sigmaringen 1981, S. 30 und S. 51.
- 104 EBD., S. 42 und S. 49f.
- 105 Friedrich SCHLOSS, *Die Dotalprivilegien der Jüdinnen*. Gießen 1856, ND Amsterdam 1970, S. 80-91.
- 106 Mergentheim 1719 Februar 13, *Staatsarchiv Ludwigsburg*, B 237 Bü 32, unpag. Der Frage, inwieweit Jüdinnen das Mitgiftprivileg gewährt wurde, widmet sich ein Kapitel meiner Habilitationsschrift ausführlich.
- 107 So 1732 im Fall der Ehefrauen der Frankfurter Wolf Herz Gans und Liebman Moses nach einem Urteil des Reichshofrats. Hierzu Johann Philipp ORTH, *Sammlung merkwürdiger Rechtshändel*, Bd. 8. Frankfurt/Main 1771, S. 621f.
- 108 *Schulchan aruch*, *Choschen mischpat* (wie Anm. 94) 97:24.26. Nach MENDELSSOHN – LEWIN, *Ritualgesetze* (wie Anm. 6), S. 230, galt für die Frau bei aufrechter Ehe bezüglich ihrer Mitgift sowohl hinsichtlich fahrender Habe als auch Immobilien gleiches Recht mit den übrigen Gläubigern.

Lebl Höschl von Wien und Ofen: Kaufmann, Hofjude und Spion des Kaisers

REINHARD BUCHBERGER

Lebl Höschl als Wiener Jude

Das Leben des Juden Lebl Höschl, der 1670 seine Heimatstadt Wien verlassen musste, in Ofen (Buda) eine neue Heimat fand und 1681 auf offener Landstraße erschlagen wurde, ist vergleichsweise gut dokumentiert. Grund dafür ist seine Tätigkeit als diplomatischer Agent und Spion in kaiserlichen Diensten, durch die sein Leben reichen Niederschlag in der Korrespondenz der Wiener Behörden und somit auch in ihren Archiven gefunden hat.¹

Über die Herkunft Lebl Höschls und seine verwandtschaftlichen Beziehungen ist nichts Genaueres bekannt. Da die Quellen keine anderen Hinweise geben, ist anzunehmen, dass er aus Wien stammte, wobei eine Verwandtschaft zur Familie Chalfan, in der der Name Höschl über Generationen vorkam, denkbar ist.² Eine derartige Zuordnung über seinen (nicht gerade seltenen) Namen ist aber allein deshalb problematisch, da nicht bekannt ist, ob Heschl ein reines Patronym war oder schon Ansätze eines Familiennamens verrät. Zudem könnte – unter Berücksichtigung der verschiedenen Schreibweisen des Namens in den obrigkeitlichen Quellen³ – auch Hirschl,⁴ Gerstl,⁵ Höchtl etc. als Name des Vaters zugrunde liegen. Diese Namen sind freilich noch häufiger als Heschl. Bleibt man bei »Heschl/Höschl«, so erscheint eine – wie auch immer geartete – familiäre Beziehung zu dem späteren Rabbiner von Krakau, Abraham Josua Höschel,⁶ der sich von 1658 bis 1660, also kurz vor Lebls erster Quellenpräsenz, in Wien aufhielt, durchaus möglich. Letztlich darf auch eine Herkunft aus Böhmen und Mähren nicht ausgeschlossen werden.⁷ Karl Teplý äußert die Vermutung, dass Lebl Höschl schon vor 1670 auch in Ofen ansässig gewesen sei, freilich ohne Argumente dafür bringen zu können.⁸ Der erste Beleg für Lebl Höschls Anwesenheit in Wien ist in dem um 1660 entstandenen »Index zum Gewerbuch C«, einem Grundbuch der Wiener Judenstadt zu sehen, in dem ein »Leeb Heschel« als Hausbesitzer »Auf den Platz an der Linckhen Handt aufwehrts«⁹ (etwa im Bereich der heutigen Leopoldgasse/Haidgasse) aufscheint. Knapp zwei Jahre

später wird er erstmals als Kaufmann erwähnt: Zusammen mit Samuel Israel, ebenfalls aus Wien, handelte mit mährischem Getreide, das er dem Oberstproviantamt verkaufen wollte.¹⁰

Die 1660er Jahre waren – insbesondere auch für die jüdische Gemeinde von Wien – eine Krisenzeit. 1663 brach Krieg mit dem Osmanischen Reich aus und von der Wiener Judenschaft wurde zur Befestigung der Stadt eine Sonderkontribution in der Höhe von 6000 Gulden (fl.) gefordert.¹¹ Als unmittelbare Folge des Kriegs wurde den Wiener Juden darüber hinaus im Januar 1664 jeglicher Handel mit dem Osmanischen Reich strengstens untersagt, persönliche Reisen sogar »bey lebensstraff« verboten.¹² Dadurch sollte nicht nur verhindert werden, dass kriegswichtige Rohstoffe (Metalle) ins Osmanische Reich gelangten, sondern es wurde offenbar auch Spionagetätigkeit durch die Juden befürchtet. Mit dem Sieg der kaiserlichen Truppen bei St. Gotthard und dem Frieden von Vasvár (1664) traten wieder geregelte Verhältnisse in die osmanisch-habsburgischen Beziehungen ein. Der Handel, auch der der Juden, kam wieder in Schwung,¹³ und diplomatische Beziehungen wurden aufgenommen. Während sich der kaiserliche Gesandte Graf Walther Leslie auf seiner Reise nach Konstantinopel (1665/66) neben der Einholung geheimer Informationen auch nach Möglichkeiten zur Ausweitung der »Commerciens zu Wasser und zu Lande« umsah und zu dem Schluss kam, dass »auch viele kostbare Waaren, so diese Länder bedürfen, hieher, vornehmlich auf dem Donau-Strome, geführt werden«¹⁴ könnten, war zur selben Zeit eine 219-köpfige¹⁵ türkische Gesandtschaft in Wien eingetroffen, die ähnliche Ziele verfolgte. Wie der türkische Weltreisende Evliya Çelebi, der der Gesandtschaft angehörte, berichtete, waren die osmanischen Gäste jenseits des Donauarms, also in unmittelbarer Nachbarschaft zur Judenstadt, untergebracht,¹⁶ wodurch genügend Möglichkeiten für die Wiener Juden bestanden haben dürften, mit den Gesandten Geschäftskontakte zu knüpfen. Auch Lebl Höschl könnte hier erste Beziehungen aufgenommen haben.

Zwei weitere Ereignisse waren für die Wiener Judenschaft in der Zeit nach dem Frieden von Vasvár bestimmend: Zum einen kam es durch die Auffindung des Leichnams einer jungen Christin in der Judenstadt am 12. Mai 1665 zu Unruhen und gegen die jüdische Gemeinde wurde eine Ritualmordbeschuldigung erhoben. Diese konnte vorerst entkräftet und durch ein kaiserliches Schutzpatent¹⁷ niedergeschlagen werden. Die Denunziation einzelner Juden durch

den jüdischen Generalsteuerepächter Hirschl Mayr heizte aber ab 1667 die Affäre erneut an und führte letztlich – in Verbindung mit anderen Elementen – zur Ausweisung aller Juden aus Wien in den Jahren 1669/70.¹⁸ Zum anderen war die Resonanz auf die messianischen Hoffnungen, die mit dem Auftreten von Sabbatai Zevi verbunden wurde, auch in der jüdischen Gemeinde Wiens überaus stark.¹⁹ Folge davon war eine verstärkte Emigration nach Jerusalem. Diese ist zwar schon für die 1650er Jahren nachweisbar, erreichte aber in den Jahren 1666/67 einen Höhepunkt. Wien wurde dadurch zu einem wichtigen Punkt im mitteleuropäisch-jüdischen Reiseverkehr. Einer der Prominentesten unter den Auswanderungswilligen ins Osmanische Reich, die damals in Wien auf ihren Passbrief warteten, war Rabbi Ephraim ha-Kohen aus Wilna (1616-1678),²⁰ der zur Übernahme des dortigen Rabbinats nach Ofen ziehen wollte, und am 20. Juli 1666 zusammen »mit seinem weib, kindern und ayden« (sein Schwiegersohn Isak Schulhof aus Prag²¹) die Ausreisewilligung erteilt bekam.²²

In dieser Stimmung von Gefahr und Aufbruch reiste Lebl Höschl am 11. August 1666 – nicht ganz einen Monat nach Ephraim ha-Kohen und Isak Schulhof – erstmals nach Ofen.²³ An dieser ersten Handelsreise Lebl Höschls ins osmanische Hoheitsgebiet sind mehrere Dinge bemerkenswert. Als sich Lebl Höschl aufmachte, war er sozusagen in privater Mission unterwegs – sein Passansuchen wurde gemeinsam mit zwei anderen Juden behandelt –, und noch Anfang Oktober war er dem kaiserlichen Hofdolmetscher für orientalischen Sprachen, Franz von Mesgnien Meninski (1623-1698), offenbar unbekannt.²⁴ Mit dem ersten Kontakt zu Meninski, den Lebl Höschl in den folgenden Oktobertagen in Ofen kennen lernte und der für dessen weitere Laufbahn bestimmend blieb, sollte sich der Charakter der Reise Höschls nachhaltig ändern: Meninski erkannte nämlich nicht nur den Wert des jüdischen Händlers, um über friedlichen Handel die zwischenstaatlichen Beziehungen zur praktisch souverän agierenden Provinz (Wilajet) Ofen zu normalisieren, sondern auch die Möglichkeiten, die der Jude in Zukunft als geheimer Informant eröffnen könnte. So erklärt sich auch das ausgesprochene Naheverhältnis, das Meninski zu Lebl aufbaute: Lebl wurde auf der einen Seite zu Meninskis »persönlichem Informanten«, auf der anderen Seite stellte Franz von Mesgnien Meninski Lebls Hauptkontaktperson zum Hofkriegsrat und seinem Präsidenten Hannibal von Gonzaga (1665-1668) dar, war ihm bei der Durch-

setzung seiner Gesuche um Passbriefe oder Forderungen an die Hofkammer behilflich und verhalf ihm zu den nötigen Kontakten, die für seine wirtschaftliche Tätigkeit in einem so sensiblen Raum wie dem habsburgisch-osmanischen Grenzgebiet unerlässlich waren.²⁵ Der Zugewinn an Protektion ist auch am weiteren Verlauf dieser ersten Reise zu sehen: Bereits am 26. Oktober legte Lebl Höschl dem Hofkriegsrat eine Spezifikation aller für den Wesir (Beglerbeg) von Ofen beschafften Waren vor, worauf der Hofkriegsrat der Hofkammer empfahl, die Waren in den Passbrief des Kaymakam (Stellvertreter) des Wesirs inserieren zu lassen, um sie mit diesem nach Ofen zu schicken.²⁶ Noch am selben Tag erging die Weisung, Lebl Höschl die Grenze passieren zu lassen.²⁷

Vom Erfolg seiner ersten Handelsreise bestärkt, setzte Lebl einen weiteren Schritt, der für die Zukunft seiner kommerziellen Unternehmungen in Richtung des Osmanischen Reichs unerlässlich sein musste: Er knüpfte Verbindungen zu der im Aufbau befindlichen Orientalischen Kompanie.²⁸ Der Gedanke zur Gründung einer staatlich-monopolistischen Handelskompanie geht auf die Erneuerung des »Kommerz-Traktats« von 1617 im Jahr 1666 zurück, ein Handelsvertrag, der den Kaufleuten aus den habsburgischen und osmanischen Gebieten gegenseitigen freien Handel einräumte. Die Pläne wurden konkreter, als am Kaiserhof der wirtschaftliche Vorteil der Unternehmung für den Fiskus erkannt und ein fünfköpfiges Direktorium zur Leitung der Gesellschaft eingesetzt wurde. Diese trat mit dem Anspruch an, die Vorherrschaft ungarisch-siebenbürgischer, vor allem aber raizischer, armenischer und nicht zuletzt jüdischer²⁹ Kaufleute in der Warenvermittlung zwischen den Balkanländern und Wien – letztlich ein Ergebnis des erst unter Maximilian I. aufgehobenen Wiener Stapelrechts – durch staatlich gelenkten Handel zu brechen und ein Monopol auf den Handel mit dem Osmanischen Reich aufzurichten.³⁰

Nach ihrer offiziellen Gründung unternahm die Orientalische Kompanie unter der Leitung ihres Konsuls Lelio de Luca im Frühjahr 1667 eine erste Reise nach Ofen, von wo man auf Schiffen in die Kerngebiete des Osmanischen Reiches vorstoßen wollte. Auch Lebl Höschl erhielt am 9. März 1667 vom Hofkriegsrat Erlaubnis, die Kompanie auf dieser ihrer ersten »Erkundungsfahrt« bis Komorn (Komárno/Komárom) zu begleiten.³¹ Im Frühjahr 1668 reiste Lebl zusammen mit Lorenz Churelicz,³² der als Dolmetscher und Kammerkommissar auch der Kompanie diente, nach Ofen,³³

und noch im Dezember desselben Jahres richtete der Jude Isak Çelebi, »Oberster Karaff Pascha«³⁴ des Wesirs von Ofen, eine Warenbestellung an Lelio de Luca, die offenbar über Lebl abgewickelt werden sollte.³⁵

Die Kompanie war vermutlich als Aktiengesellschaft organisiert,³⁶ wobei über die personelle Zusammensetzung der Investorenschaft leider keine genaueren Informationen vorliegen.³⁷ Ob nun Lebl Höschl selbst zu den Aktionären der Kompanie gehörte, oder auf andere Weise – etwa durch rasch vorgeschossene Kredite an deren Teilhaber – zur Sicherung des Kapitals der Gesellschaft beigetragen hat, kann deshalb nicht eindeutig entschieden werden. Auch darf aus den genannten Fakten keine rechtliche Zugehörigkeit Lebls zur Orientalischen Kompanie abgeleitet werden – im Hinblick auf die Unsicherheit der Wege hatte eine große Reisegesellschaft in erster Linie praktische Gründe. Wohl aber ist daraus ein persönliches und kommerzielles Naheverhältnis Lebls zur Kompanie zu erkennen, das durch gewisse temporäre Auffälligkeiten in Lebls Warensortiment noch zusätzlich gestützt erscheint.³⁸

Vom Hofjuden zum Vertriebenen (1669/70)

Das Jahr 1668 brachte einen Höhepunkt jüdenfeindlicher Stimmung in Wien. Im Zusammenhang mit dem Fall Hirschl Mayr³⁹ wurde die wirtschaftliche Basis der Wiener Juden massiv eingeschränkt, hohe Strafgeelder über zahlreiche Juden, darunter auch Lebl Höschl,⁴⁰ verhängt. Die »Reduktion« und schließlich gänzliche Vertreibung der Wiener Juden wurde offen diskutiert; letztlich wurde die Stadt für Juden gänzlich gesperrt.⁴¹ Nichtsdestotrotz konnte Lebl Höschl in dieser schwierigen Zeit seine Geschäfte fortsetzen und seine Stellung beim Wesir von Ofen und im Hofkriegsrat ausbauen. Grund dafür ist die diplomatische Bedeutung von Lebls Handelsaktivitäten sowie die daraus resultierende Protektion von höchster Ebene, die der »Einkäufer«⁴² des Wesirs von Ofen auch von Seiten der Wiener Behörden genoss. Besonders eindrucksvoll zeigt dies der folgende Fall, an dessen Ende Lebl Höschls Ernennung zum Hofjuden stand. Mahmud, Wesir von Ofen, hatte Mitte Dezember 1668 ein Schreiben an den Hofkriegsratspräsidenten Raimondo Montecuccoli gerichtet, in dem er um eine schnellere Lieferung der bei Lebl bestellten Waren bat.⁴³ Daraufhin machte der Hofkriegsrat Druck auf Lebl, welcher sich damit verteidigte, dass die bestellten

Tuchsorten aus Holland noch nicht eingetroffen seien.⁴⁴ Die Ungeduld stieg zusehends, wiederholt trafen türkische Tschauschen, besoldete Reiter, die meist als Kuriere tätig waren, ein, die man der Spionage verdächtigte,⁴⁵ und der Kâhya/Kethüda⁴⁶ des Wesirs von Ofen forderte Lebl ultimativ zur Warenlieferung bis 5. bzw. 10. Februar auf.⁴⁷ Als die Tuche endlich eintrafen, suchte Lebl am 6. Februar 1669 formell um einen Passbrief an, der ihm mit dem leicht gereizten Beisatz, er möge »sich alsobaldt darmit fort [...] machen, weilen abermahls ein Türkh deßwegen zu Raab angelangt, so man aber nicht alhero khommen lasset«⁴⁸, auch erteilt wurde. Die nun folgende Handelsreise verlief allerdings nicht reibungslos. Der Dreißigstzöllner⁴⁹ von Bruck an der Leitha hielt Lebl auf, um von ihm – ungeachtet des Passbriefs der Hofkammer – den Dreißigsten auf die Waren des Pascha von Ofen einzuheben und darüber hinaus ein Reversschreiben abzapressen. Die Beschwerde über dieses Vorgehen richtete Lebl bezeichnenderweise – wie schon im Februar – auch jetzt direkt an Montecuccoli, obwohl ihm der korrekte Instanzenzug über die Hofkammer und die für Dreißigstsachen zuständige Ungarische Kammer durchaus bewusst war. Trotzdem wandte er sich an den General, der ihn und seine Interessen besser »schutzen unndt durch dero hohe vermögenheit bey der hochlöb. kay. hoffcammer [...] assistieren«⁵⁰ konnte.

Diese beiden Fälle zeigen beispielhaft Lebl Höschls Umgang mit den kaiserlichen Zentralbehörden, wie er sich auch in den nächsten Jahren darstellte: Lebl brachte seine Gesuche entweder über Franz von Mesgnien Meninski oder direkt beim Präsidenten des Hofkriegsrats ein, auf dessen Protektion gegenüber der Hofkammer er sich verlassen konnte. Die genannte Eintragung im Protokollbuch des Hofkriegsrats zum 6. Februar 1669 ist übrigens die letzte, in der Lebl schlicht als »Judt« bezeichnet wird. In dem an die Kammer gerichteten Schreiben selbst führt Lebl bereits den Titel »Hofjude«, und zwei Monate später setzte sich dieser auch im Hofkriegsrat durch.⁵¹

Der Grund für die Hofbefreiung Lebl Höschls, die also vor oder um den 6. Februar erfolgt sein dürfte, liegt auf der Hand:⁵² Im Rahmen der erfolgreichen Abwicklung des Geschäfts mit dem Wesir von Ofen hatten sich wahrscheinlich führende Personen bei Hof, allen voran Graf Raimondo Montecuccoli, persönlich für Lebl eingesetzt und erwirkt, dass er als diplomatischer Agent ein Hofjudenprivileg verliehen bekam. Diese zu einem Zeitpunkt großer

Unsicherheit für die Wiener Juden erworbene Stellung schützte letztlich jedoch auch Lebl nicht vor der Ausweisung aus Wien. Nachdem die Mehrzahl der Juden bereits im August 1669 aus der Stadt abgezogen waren, mussten im Sommer 1670 auch die verbliebenen wohlhabenden Juden die Stadt verlassen. Es überrascht nicht, dass Lebl Höschl sein Glück im Osten versuchte: Am 31. Mai 1670 erhielt er die Abzugserlaubnis »mit weib, kind und haußgesindt in Türckey«.⁵³ Er verlor dadurch nicht nur sein Haus in der Leopoldstadt, sondern auch die erst kürzlich erworbenen Hofjudenrechte und das damit verbundene prestigeträchtige Epitheton.

Lebl Höschl – ein »Judt von Ofen« (1670-1681)

Wie für alle Wiener Juden stellte die Ausweisung aus der Residenzstadt auch für Lebl Höschl einen schweren ökonomischen Rückschlag dar. In die Emigration gezwungen musste auch er sich eine neue Existenz in einem ihm wenig vertrauten Umfeld aufbauen. Seine bereits bestehenden Kontakte zur jüdischen Gemeinde von Ofen⁵⁴ dürften ihm und seiner Familie diesen Schritt zwar erheblich erleichtert haben, doch dauerte es einige Zeit, bis der Abschluss mit der alten und der Neubeginn in der neuen Heimat vollzogen werden konnte. »Löbl zu Ofen«,⁵⁵ »Lebel Ebreo di Vienna«,⁵⁶ »Lebel Heschel, so derzeith zu Ofen sich aufhaltet«⁵⁷ – in dieser Schwankungsbreite bewegen sich zwischen 1670 und 1673 die Aussagen über Lebls Identität im Schriftverkehr der kaiserlichen Behörden. Analog dazu wird Lebls Akkulturation in Ofen verlaufen sein. 1674 wird er »Judt von Ofen« genannt.⁵⁸

Doch vielmehr noch als im Bereich des sozialen Lebens betraf das nunmehr für Juden geltende Einreiseverbot für die Handelsstadt Wien Lebls kommerzielle Interessen. Kein Wunder also, dass er sich in dieser Lage seiner alten Kontakte zum Hofkriegsrat besann und versuchte, auf anderem Weg diese zu erhalten und zu nutzen. Seiner Funktion als »Händler in diplomatischer Mission« konnte er unter den geänderten Umständen nicht mehr gerecht werden. Es galt, sich auf andere Art unentbehrlich zu machen: Der Kaufmann Lebl Höschl fand die Lösung und »eröffnete« den Handel mit Informationen. Nach eigener Aussage⁵⁹ nahm Lebl noch 1670 seine Tätigkeit als »geheimer Korrespondent« auf. Spätestens seit 1671 und bis zu seinem Tod im Jahre 1681 liefen mit einer gewissen Regelmäßigkeit »Avisen« (Nachrichten) von ihm ein. Kontakte unterhielt er dabei

nicht nur zu Montecuccoli und Meninski, dem er auf dessen Reisen zwischen Wien und Ofen immer wieder vertrauliche Informationen mitteilte, sondern auch zu den Gesandten nach Konstantinopel und deren Kurieren, wenn sie auf der Durchreise in Ofen Halt machten, bzw. zu den Kommandanten der Grenzfestungen. Vor allem Raab (Győr) und Komorn waren dabei wichtige Drehscheiben im Informationsaustausch.

Nachdem Lebl auf diese Art einen gewissen Einfluss zurückgewonnen hatte, suchte er im Januar 1673 erstmals wieder um einen Passbrief in die habsburgischen Länder an – freilich nicht in seine alte Heimatstadt Wien, sondern nach »Böhmen und Mähren, seine befreundete zu besuchen«⁶⁰. Als er sich kurz darauf entschloss, das Private mit dem Geschäftlichen zu verbinden und Rinderhäute auf die Leipziger Messe⁶¹ mitnahm, konnte er bereits auf die volle Unterstützung des Militärs bauen. Das kaufmännische Comeback war geglückt – der Bitte des Hofkriegsrats um Ausstellung des entsprechenden Passbriefs hatte sich die Hofkammer wohl nicht verschlossen.⁶²

Der Zutritt zur Stadt Wien war Juden indes auch weiterhin untersagt. Erst nach zähen Verhandlungen einiger bevollmächtigter Juden und mit Unterstützung der Hofkammer, die die finanziellen Auswirkungen der Vertreibung zu spüren bekommen hatte, kam es 1675 zur Einigung. Ausgewählte Juden, allen voran Samuel Oppenheimer, durften sich unter verschärften Bedingungen wieder in Wien niederlassen.⁶³ Die damit verbundene allgemeine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für Juden nahm auch Lebl Höschl wahr. Bezeichnenderweise noch im selben Jahr hielt er sich in Wien auf, um Tuche einzukaufen⁶⁴ und kehrte auch in den folgenden Jahren mehrmals in die Residenzstadt zurück.⁶⁵

Der Kaufmann Lebl Höschl

Um Lebl Höschls Handelstätigkeit besser verstehen zu können, lohnt es, einen Blick auf die von ihm gelieferten Waren zu werfen.

Überblick über die Handelswaren Lebl Höschls 1662-1681 ⁶⁶			
Jahr	Ware	von	nach
1662	200 niederösterreichische Landmut ⁶⁷ Getreide	Mähren	Wien
1666	div. Tuchsorten, Zobel	Wien	Ofen

1669	div. Tuchsorten, Fuchspelze, Balbierfutter, Rasiermesser, Spiegel, 12 Uhren, Messingleuchter	Wien	Ofen
1673	300-400 Häute	Raab	Leipzig
1675	53 Stk. Schebtuch ⁶⁸	Wien	Ofen
1677	(5 Fass Sensen), 30 Stk. Schebtuch, sonstige Waren	Wien	Ofen
1681 (1)	Tuche	Wien	Ofen
1681 (2)	3000 Stöcke Steinsalz, andere Waren	in Komorn	
1681 (3)	Galanteriewaren im Wert von 15.000-20.000 Taler ⁶⁹ (gemeinsam mit Johannes Kyro)	Wien	Ofen
1681 (4)	Pelze, div. Tuchsorten, Zucker, Zimt, Gewürznelken, Medikamente, Rasiermesser, Messingleuchter, Nägel, Nürnberger und Steyrer Messer, Sensen, Hängeschlösser, Säbelklingen, Spiegel, Draht, Näh-nadeln, Rauschgold, Zinnschösseln, Stahl, Blech, Golddraht, Eisenplat-ten, Irdenes, Brandweinkessel, Schmelztiegel		

Den ersten Rang unter den Waren, die Lebl von Wien nach Ofen beförderte, nahmen Tuche ein. Sie waren die klassische Exportware in der Frühen Neuzeit in den Osten. Die Nachfrage war allgemein sehr groß, der Absatz gut und die »Versilberung«, also der Verkauf, dementsprechend unproblematisch. Tuche wurden auch zur anerkannten Rechnungswährung; auch als Zahlungsmittel wurden sie anstelle von Bargeld angenommen – die habsburgischen Grenztruppen in Ungarn erhielten etwa ihren Sold regulär zur Hälfte in Tuchen ausbezahlt, die als Kontributionen zu einem guten Teil von der Wiener Judenschaft (vor 1669) gestellt wurden.⁷⁰ Dem allgemeinen europäischen Trend entsprechend erfreuten sich vor allem billigere Sorten in Ungarn und auf dem Balkan größter Beliebtheit.⁷¹ Auch dem Konsul der Orientalischen Kompanie, Lelio de Luca, war dies auf seiner ersten Handelsreise nicht entgangen: Gerade die teuren holländischen Tuche seien in der »Türkei« am schwierigsten abzusetzen, weshalb er empfahl, englische Tuche in Schlesien kopieren zu lassen.⁷²

In Lebl Höschls Lieferung von 1666 machte das »gemeine Tuch« mit 20 Stück (400 Ellen⁷³) ebenfalls einen großen Posten aus. In der

Mehrzahl handelte Lebl aber teurere Tuche: ein nicht näher bestimmtes »feines Tuch« (insgesamt 480 Ellen), gefolgt von 250 Ellen Taft und Tobin, sowie 80 Ellen »Goldstuck«, waren teure Luxusware.⁷⁴ Diese Tendenz ist auch an der Lieferung von 1669 festzustellen, deren diplomatische Komponente uns bereits beschäftigte. Die vom Sultan so heftig eingeforderte Ware machte an Tuchen 20 Stück holländisches Tuch, 10 Stück Doppeltaft, 10 Stück Kronrasch, ein qualitativ hochwertiges englisches Wollzeug, und 8 Stück Tobin aus, also wieder überwiegend teurere Sorten. Das Übergewicht der exklusiven Tuchsorten hängt mit der Art von Lebl Höschls Handel in dieser Zeit, also noch von Wien aus, zusammen: Die von ihm gelieferten Waren waren hauptsächlich für die gehobenen Ansprüche des Wesirs von Ofen bestimmt.

Nach 1670 entsprachen die nachweisbaren Exporte Lebls aber wieder ganz dem Trend: Von 1675 bis 1681⁷⁵ waren es insgesamt 113 Stück Schebtuch, billige Massenware also, die er von Wien nach Ungarn exportierte und die ihm auf sein Ansuchen von der Hofkammer als »Recompens« für geleisteten Dienste ausbezahlt worden waren. Erst in der Warenspezifikation der von der tatarischen Gesandtschaft in Wien eingekauften Waren (1681) finden wir neben den »Schebtuchen«, die auch hier den Hauptanteil ausmachten, wieder teurere Sorten. Der Anteil Lebls am Gesamtvolumen der Lieferung ist freilich nicht auszumachen.

Ein weiterer wichtiger Ausfuhrartikel der habsburgischen Länder ins Osmanische Reich, der auch in Lebls Warenliste eine Rolle spielt, sind Metallwaren aller Art – in erster Linie Sensen und Messer. Diese stammten aus den stahlverarbeitenden Zentren Süddeutschlands (Nürnberg, Regensburg) sowie der oberösterreichischen Eisenwurzen. Ihre Ausfuhr in das Osmanische Reich unterlag seit 1544 einem landesfürstlichen Verbot, das vom Hofkriegsrat scharf überwacht wurde – der »türkische Erbfeind« sollte durch Lieferung von Stahl nicht zusätzlich gestärkt werden. Davon abgesehen, dass die genannten Stahlerzeugnisse ihren Weg auch über Venedig oder Polen ins Osmanische Reich fanden,⁷⁶ wurde dieses generelle Exportverbot in Friedenszeiten – wie man auch an Lebls Warenlisten sieht – nachsichtiger gehandhabt. Allerdings wurde auch Lebl 1677 ein Passbrief für fünf bis sechs Fass Sensen unter Hinweis auf das alte Exportverbot abgeschlagen.⁷⁷

Zu erwähnen ist ein weiteres interessantes Produkt, auf dessen ausschließlichen Import aus dem Westen das Osmanische Reich

angewiesen war: Uhren. Wenn man die beinahe ins Märchenhafte gehenden Übertreibungen bedenkt, die Evliya Çelebi im siebten Band seines »Seyâhatnâme« (Buch der Reisen) den Wienern in Hinblick auf ihre Leistungen im Bereich der Feinmechanik wiederholt andichtete,⁷⁸ ist zu verstehen, welchen Stellenwert Uhren als Statussymbole bei den Osmanen gehabt haben mussten. So ist es nicht verwunderlich, dass Uhren als Geschenke für Gesandtschaften immer eine wichtige Rolle spielten. Auch Lelio de Luca erkannte die großen Absatzmöglichkeiten von Uhren im Osmanischen Reich, wobei es seiner Einschätzung nach gar nicht so sehr auf die technische Ausstattung ankam: »müssen nur Stund schlagen und wecken«.⁷⁹

Lebl Höschl hatte unter den Waren, die er 1669 nach Ofen lieferte, gleich zwölf Uhren geladen. Eine davon war offenbar als Geschenk der Juden von Ofen für den Kihaya des neuen Wesirs bestimmt, die besonders gut gearbeitet sein sollte: »*horologium sit pulcherru[m] crystallinum, cu[m] luna et sole quam pulcherrime factum*«.⁸⁰

Da das entsprechende »Bestellschreiben« des Juden Isak Çelebi an Lelio de Luca gerichtet ist, liegt es nahe, dass auch die Orientalische Handelskompanie zur erfolgreichen Abwicklung des Geschäfts vom Frühjahr 1669 beigetragen hat. Der aus den angesprochenen persönlichen Kontakten gewonnene Eindruck, dass Lebl mit der Kompanie eng zusammen arbeitete, verstärkt sich weiter, wenn man einen kritischen Blick auf jene Waren wirft, die Lebl aus dem osmanischen Ungarn exportierte. 1673 brachte Lebl Höschl 300 bis 400 Rinderhäute auf die Leipziger Messe. Das wäre weiter nichts Besonderes – schließlich sind Rinder, und somit auch Rinderhäute, das ungarische Exportgut der Frühen Neuzeit schlechthin. Doch war es gerade in diesen Jahren (1668-1674) der Orientalischen Kompanie gelungen, eine Monopolstellung auf den Export von ungarischem Vieh zu erlangen, wodurch nicht nur die Konkurrenz im Handel ausgeschaltet, sondern auch das gesamte Wiener Fleischhauer- und Lederergewerbe in ihre Abhängigkeit gezwungen werden konnte.⁸¹ Unter diesen Umständen erscheint es plausibel, dass Lebl über Vermittlung der Orientalischen Kompanie an diese doch recht große Menge Rinderhäute gekommen war, wenn man nicht überhaupt Naturalzahlungen der Kompanie oder Lelio de Lucas⁸² darin sehen möchte.

Noch deutlicher wird diese Verflechtung bei einem weiteren Warenposten, den Lebl Höschl im Frühjahr 1681 in Komorn zu

verkaufen versuchte. In der heute geteilten Stadt an der Donau, die schon damals ein wichtiger Hafen war,⁸³ hatte Lebl Höschl 3000 Stöcke Steinsalz gelagert. Der Umstand, dass ihm – trotz wärms-ter Empfehlungen des Hofkriegsrats⁸⁴ – der Passbrief auf das Salz von der Hofkammer verwehrt wurde,⁸⁵ ist in diesem Zusammenhang ebenso interessant wie die Frage, wie Lebl Höschl zu der gewaltigen Menge an Salz – nach heutigen Maßen an die 14 Tonnen⁸⁶ – gekommen war bzw. was nach seinem Tod mit diesem Salz geschah. Salz stammte in Ungarn in erster Linie aus den oberungarischen Komitaten Máramaros (mit den Zentren Huszt und Sziget) und Sáros, wo es vor allem in Sónvár (Solivar) bei Eperjes (Prešov/Eperjes) abgebaut wurde, wobei auch Juden eine nicht unbedeutende Rolle im oberungarischen Salzhandel gespielt haben dürften.⁸⁷ Darüber hinaus wurde Salz aber auch aus Polen, Siebenbürgen und dem Osmanischen Reich ins königliche Ungarn importiert, und die Hofkammer war gerade in dieser Zeit bestrebt, die Salzimporte zugunsten des österreichischen Salzes zurückzudrängen.⁸⁸ Gleichzeitig wurden Wege diskutiert, wie durch gezielte Ankaufspolitik die ungarischen Garnisonen möglichst billig mit Salz versorgt werden könnten.⁸⁹ Die Lagerung der 3000 Stöcke Steinsalz in Komorn könnte damit im Zusammenhang stehen, dass Lebl versuchte, selbst als Salzlieferant der Armee aufzutreten. Zu ihrem Verkauf war es aber vor Lebls Tod im August 1681 nicht mehr gekommen, und so brachte die Orientalische Handelskompanie das Geschäft zum Abschluß. Über Vermittlung ihres Präsidenten Kriechbaum, der gleichzeitig Leiter des Proviantwesens der Grenzfestungen war, lieferte sie bis November 1681 insgesamt 3458 Steinsalzstöcke an das Oberstproviantamt Leopoldstadt (Leopoldov) und übernahm im folgenden Jahr auch die Distribution an die kleineren Magazine.⁹⁰ Es wäre möglich, dass das von der Kompanie an das Proviantamt gelieferte Salz aus dem Warenlager des ermordeten Lebl Höschl in Komorn stammte, wo es nach dessen Tod von der Kompanie übernommen worden war.

Neben den Warenlagern in Raab und Komorn, seinem engeren Interessensbereich, unterhielt Lebl Höschl auch ein Kontor mit einem Kassier in Adrianopel (Edirne),⁹¹ der Hauptstadt des europäischen Teils des Osmanischen Reichs,⁹² und wohl auch in Belgrad, von wo er nachweislich lokale Informationen bezog.⁹³ In dieser Stadt hatte sich das Gewicht von der früher vorwiegend sephardischen Gemeinde stark zugunsten der aschkenasischen verschoben,

auch, wenn nicht überhaupt in erster Linie, wegen der jüdischen Zuwanderer aus Wien.⁹⁴ Es waren wohl diese Bekannten aus der alten Heimatstadt, zu denen Lebl Höschl Handelsbeziehungen in den Süd-Osten unterhielt. Im Nord-Westen reichte sein kommerzieller Handlungshorizont bis Leipzig – wo er, wie bereits erwähnt, zumindest einmal (1673) nachweislich die Messe besuchte. Auch Amsterdam ist hier zu nennen. Von dort bestellte er 1669 jene Textilien, die in Wien nicht lagernd waren.⁹⁵ Besonders wichtig für Lebl waren aber seine Kontakte zu Prag und zur dortigen jüdischen Gemeinde.

Lebl Höschls Stellung im jüdischen Leben

Aussagen über das Leben Lebl Höschls und seiner Familie innerhalb der jüdischen Gemeinde sind aufgrund der überlieferten Quellen, die zum überwiegendsten Teil obrigkeitlicher Provenienz sind, schwer zu treffen. Gerade deshalb sind aber die spärlichen Hinweise, die gewisse Rückschlüsse auf das jüdische Leben erlauben, einer genaueren Betrachtung wert.

In seiner Wiener Zeit konnte Lebl durch die Lieferungen an den Wesir von Ofen zu großem Reichtum gelangen. Durch seine Kontakte zum Hofkriegsrat erlangte er 1669 die Stellung eines Hofjuden, die er allerdings, wie bereits erwähnt, bei der Vertreibung 1670 wieder verlor. Schon zu dieser Zeit bestand sein Haushalt nicht nur aus der Kernfamilie, sondern auch aus seinen Diensthofen, die ihn nach der Ausweisung aus Wien in das osmanische Ofen begleitete. Seine 1670 erwähnte Frau⁹⁶ stammte mit großer Wahrscheinlichkeit aus Prag. Lebls Schwiegervater Isaak Schnurdreher⁹⁷ lebte 1674 in dieser Stadt. 1680/81 ist er als Bewohner der Prager Judenstadt genannt, der Steuern zahlte und somit nicht von der »Reduktion« der Prager Juden in diesem Jahr betroffen war.⁹⁸

Die verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu Juden in Böhmen und Mähren waren äußerst eng. Als sich Lebl nach dem erwähnten ersten Aufenthalt 1673 im Jahr darauf erneut in Prag aufhielt, griff er mit Unterstützung der Kammer in innerjüdische Querelen zugunsten seines Schwiegervaters ein, dem er zur Kassiersstelle in der jüdischen Gemeinde zu verhelfen versuchte.⁹⁹ Dadurch machte er sich in Prag aber nicht nur Freunde. Er scheute auch keineswegs davor zurück, beim Hofkriegsrat gegen Glaubensgenossen, denen er nicht gut gesonnen war, zu intervenieren: Als

1681 »einige Juden umb paßbrief anhalten [...], über Neütra [Nitra] und Neüheüßl [Nové Zámky] dahinn [d. h. nach Ofen] zu reisen, so sein, des Lebl feindt wehren, empfahl er, das jhnen solche paßbrief nit gegeben wurd[en]«. ¹⁰⁰ In anderen Fällen machte er seinen »doppelten Einfluss« beim Ofener Wesir und dem Wiener Hofkriegsrat jedoch wiederholt geltend, um Passbriefe für andere Juden zu erwirken. 1678 bat er Franz von Mesgnien Meninski, mit dem er zu dieser Zeit in besonders intensivem Kontakt stand, um eine Durchreiseerlaubnis für drei Juden von Ofen nach Wien, ¹⁰¹ im Jahr darauf für drei Freunde von Prag nach Ofen. ¹⁰² Wahrscheinlich handelte es sich bei diesen um Bekannte Lebls, die von der Ausweisung aus Prag im Jahre 1679 betroffen waren. ¹⁰³ Im Juli 1681 wurde ihm gestattet, einen »hebraisch[en] schulmaister sambt weib und kindt, auch einer köchin mit sich nacher Offen zu nehmen«, wobei er über Raab sogar Geleitschutz gestellt bekam. ¹⁰⁴

An diesen Fällen ist zu sehen, dass Lebl Höschl, obwohl rechtlich gesehen Ausländer, durch seinen Einfluss beim Hofkriegsrat in Passfragen eine gewisse Protektion für andere Juden, sowohl »türkische« als auch »österreichische«, erwirkte und von diesen als Fürsprecher bei den Behörden angerufen wurde. Obwohl sich die Wesire von Ofen relativ schnell in ihrem Amt ablösten – eine Besonderheit der osmanischen Verwaltung ¹⁰⁵ – konnte sich Lebl bei Hofe halten: Vom Wareneinkäufer des Wesirs Mahmud 1669 verlief seine Karriere über Wesir Ibrahim Pascha, ¹⁰⁶ von dem er 1672 zu diplomatischen Gesprächen als Dolmetscher und Agent hinzugezogen wurde, ¹⁰⁷ und die Wesire Ali und Halil bis zu seinem Tode 1681 als »Haußjud« ¹⁰⁸ des Wesirs Ibrahim reibungslos. Durch diese Nähe zum jeweiligen Wesir von Ofen dürfte Lebl auch in seiner neuen Heimat eine Art Fürsprecherrolle für einzelne Juden ausgeübt haben. ¹⁰⁹

Lebl Höschl gehörte als Wiener Jude der aschkenasischen Gemeinde von Ofen an, deren Synagoge auf der Burg der Stadt nahe dem Wiener Tor lag – gegenüber der etwas kleineren, sephardischen. Seine Schreiben verfasste er auf Jiddisch und Deutsch, ¹¹⁰ und er beherrschte wohl auch Türkisch oder Ungarisch. ¹¹¹ Spätestens seit 1679 führte er ein Siegel, das Aufschluss über sein neues Selbstverständnis gibt: auf rotem Siegellack prangt in hebräischen Lettern sein Name: Leb Buda. ¹¹²

Lebl Höschl – Spion des Kaisers

Seit dem sogenannten »Langen Türkenkrieg«¹¹³ (1593-1606), in dem die schlechte Informationslage des Wiener Hofes sehr deutlich geworden war, arbeitete man in Wien parallel zu den sich entwickelnden diplomatischen Beziehungen zum Osmanischen Reich am systematischen Ausbau eines Netzwerks zur Beschaffung geheimer Informationen. Drehscheibe dieses Spionagenetzes wurde für die Habsburger Ragusa (Dubrovnik). Träger der delikaten und gefährlichen Tätigkeit waren die Residenten in Konstantinopel selbst, die ihre chiffrierten Botschaften durch geheime Kuriere nach Wien schickten, beziehungsweise ihre Dolmetscher an der Hohen Pforte, meist aus Istanbul, Ragusa oder anderen Regionen des Osmanischen Reichs stammende Griechen oder Italiener, die für ihre Arbeit staatlichen Sold bezogen. Weiters rekrutierten sich die Informanten in hohem Maß aus raizischen und armenischen Händlern, die durch ihre ausgedehnte Mobilität auf dem Balkan leicht an Informationen kamen und denen es aus denselben Gründen verhältnismäßig leicht fiel, diese weiterzugeben. Als Korrespondenten in den wichtigsten Städten (Ofen, Belgrad, Sofia) bezogen auch sie jährlichen Sold vom Hof in Wien. Koordiniert wurde dieses Spionagesystem vom Hofkriegsrat und der Hofkammer.¹¹⁴

Welche Rolle spielte nun Lebl Höschl in diesem System und welcher Art waren seine Spionagetätigkeiten? Einerseits verliehen ihm seine soziale Stellung und die Bedeutung, die seiner Tätigkeit von beiden Seiten beigemessen wurde, einen gewissen Schutz. So konnte er seine Position halten, obwohl er von beiden Seiten der Spionage verdächtigt wurde: 1681 warf ihm in Belgrad ein Türke Kontaktaufnahme zum kaiserlichen Kurier vor¹¹⁵ und selbst Montecuccoli, einer seiner größten Förderer, hielt ihn für einen »spia doppia«, also für einen Doppelagenten.¹¹⁶ Andererseits war auch für Lebl die Verletzung seiner Dienste »etliche Jahr her mit großer Leib- und Lebensgefahr«¹¹⁷ verbunden, was ihn zu gewissen Vorsichtsmaßnahmen zwang. Da er über keinen offiziellen Schlüssel verfügte, mit dem er, wie die Residenten oder »regulären« Korrespondenten, seine Schreiben chiffrieren hätte können, musste er zum Schutz der Informationen zu anderen Mitteln greifen. Zu diesem Zweck verwendete er eine ganz spezielle, für ihn naheliegende Art von »Geheimschrift« bzw. »Geheimsprache«: Das hebräische Alphabet und die jiddische Sprache. Eine an sich unspektakuläre Nachricht, die uns

im Original erhalten geblieben ist, gibt Aufschluss über diese Praxis. Nach außen wirkt der an Montecuccoli gerichtete Brief durchaus unauffällig – die Adresse ist in deutscher Sprache verfasst. Der verfängliche Text selbst ist aber Jiddisch. Mit Ausnahme des winzigen Siegels fehlt auf dem gesamten Schriftstück der Name des Absenders, eine weitere wichtige Vorsichtsmaßnahme des Spions.¹¹⁸

Die Beförderung der Avisen erfolgte in der Regel über persönlichen Kontakt zu Franz von Mesgnien Meninski, in knapp der Hälfte aller Fälle ist dies auch belegbar. Tatsächlich wird dieser Kontakt noch bedeutender gewesen sein, da von Meninski viele Nachrichten aus Ofen auch ohne einen Namen zu nennen weitergeleitet wurden,¹¹⁹ hinter denen oft Lebl gestanden haben mag. Da sich Meninski selbst oft in Ofen aufhielt, spielte zudem der mündliche Informationsaustausch eine wichtige Rolle. Darüber hinaus suchte Lebl aber auch andere kaiserliche Beamte auf, um ihnen Neuigkeiten mitzuteilen, wie beispielsweise den Gesandten Hans Georg Hausch¹²⁰ und Johann Rubland,¹²¹ oder richtete seine Avisen direkt an Montecuccoli. In Komorn etwa, wo er sich oft geschäftlich aufhielt, wurden ihm einmal Schreiben für den Residenten übergeben, die er zwei Tage später durch einen Bediensteten der Orientalischen Kompanie weiterleiten ließ.¹²² Auch den – allerdings nicht immer zuverlässigen – Postweg von Raab verwendete er nachweislich, um seine Briefe nach Wien zu befördern.¹²³ Darüber hinaus engagierte er auch selbst Informanten und Kuriere,¹²⁴ deren Entlohnung er selbst zu bestreiten hatte. Diese Botengelder stellten ein wichtiges Argument in seinen Forderungen an die Hofkammer dar.¹²⁵

Bei all dem Aufwand, der zur Einholung und Übermittlung der geheimen Informationen getrieben wurde, stellt sich die Frage, was eigentlich der Inhalt dieser Avisen war, bzw. ob die Nachrichten, die Lebl aus Ofen schickte, für die Entscheidungsfindung in Wien überhaupt relevant waren. Die Politik in Ungarn war in den 1670er Jahren beherrscht durch die missglückte »Magnatenverschwörung«, ihre Nachwehen und Folgen, die habsburgisch-absolutistische Reaktion auf der einen und die Entstehung der Kuruzzenbewegung auf der anderen Seite. Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch Lebl darüber viel zu berichten wusste. Seine Informationen waren dabei durchaus brisant: Im August 1671 schrieb er dem in Ofen anwesenden Hans Georg Hausch von einer Gesandtschaft an die Hohe Pforte, bestehend aus »siben Hungarn, darunter drey vornehme von verstorbenen Zrin, Ragoczi und Nadasti [...], so dem Sultan eine

schrüfft von 189 unterschrüfft und pötttschafften überraichet, [...]« welche »dem Sultan ganz Hungarland in die hand geben«¹²⁶ wollten. Tatsächlich war diese verschwörerische Gesandtschaft mit Paul Szepesi an der Spitze erfolgreicher als die Verschwörer von 1670, und man hatte dem Sultan eine Hilfszusage abringen können, die im Detail mit dem Wesir von Ofen ausgehandelt werden sollte.¹²⁷ Soviel wusste Lebl zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht, doch versprach er zumindest, zu einem späteren Zeitpunkt ein genaueres Schreiben darüber nach Wien zu schicken. Knapp ein Jahr später – der erste Großangriff der Kuruzzen im Herbst 1672 stand kurz bevor,¹²⁸ – wusste er erneut von einer Petition des ungarischen Adels an den Sultan mit insgesamt 280 Unterschriften zu berichten.¹²⁹ Im Februar des kommenden Jahres war der Rebellenaufstand nach wie vor Thema seiner Avisen,¹³⁰ und noch 1680 berichtete er über ein Schreiben der Pforte an die Rebellen.¹³¹

Ein weiterer wichtiger Themenkreis aus der Welt der hohen Politik waren Nachrichten über die Beendigung des türkisch-russischen Kriegs (1678-1681).¹³² Zur gleichen Zeit kamen Lebl auch schon sehr konkrete Gerüchte über den bevorstehenden Krieg mit Österreich zu Ohren:

»der Sachizlu Agemi Bassa [sei in Ofen] ankommen, welcher von der Porten abgefertiget worden, nach Neuheußl sich zu begeben, selbes zu fortificirn, allda verlauthe, dass der krieg selber orthen angehen werde, er sehe aber keine große praeparationen darzu.«¹³³

Neben Neuigkeiten aus dem Bereich der »Weltpolitik« lieferte Lebl aber auch immer wieder Informationen zu lokalen Angelegenheiten, welche aber gerade deshalb interessant sind. Er berichtete über verdächtige Personen, die sich in Ofen aufhielten,¹³⁴ wie gewisse Besprechungen mit dem Wesir verlaufen seien, bis hin zur Frage, ob die Wiener Hofkammer nicht etwa bei den Ehrengeschenken für den Wesir zu sparen beginne,¹³⁵ Vorfälle also, die ein Licht nicht nur auf eher alltäglichere Aufträge Lebl Höschls, sondern auch auf das öffentliche Leben der Stadt Ofen im Allgemeinen werfen. Ein Licht, das mitunter dunkle Schatten nach sich zog: Als Lebl etwa 1681 berichtete, dass in Ofen fast wöchentlich Gefangene einträfen und »was junge starcke leüth seind, schickt man nach Constantinopl auf die galeren, nichtsnuzüge aber führt man salva venia auf einen misthauffen an d[er] Thonau, schlägt ihnen die köpff ab und die körper wirfft man ins wasser«,¹³⁶ so ist die Beklemmung zu spüren,

die in der Stadt über die Gewaltakte in der unmittelbaren Nachbarschaft herrschte.

Der Hofkriegsrat war mit ihm zufrieden, auf die letzteren Avisen hin kam man zu dem Schluss, dass er sich »eine recompens verdient« habe.¹³⁷ Seine Lohnforderungen an die Hofkammer wurden deshalb massiv unterstützt, da man sich bewusst war, dass »dergleichen leüth nothwendig und bey gutten willen zu erhalten seindt, sonstn wird man kein weithere kundschaftt wie bishero von ihm haben können«. ¹³⁸ Obwohl sich die Kammer trotz des Drängens des Hofkriegsrats nicht zur Ausstellung eines Passbriefs für Waren im Gesamtwert von einigen 10.000 fl. (!) an Lebl durchringen konnte, wollte man sich zumindest einem Wunsch Lebls nicht verschließen: Er sollte dem verstorbenen Marco Radivoviz als regulärer Korrespondent von Ofen nachfolgen.¹³⁹

Neben den in den Quellen meist als »geheime« Korrespondenten bezeichneten Personen, zu denen Lebl Höschl zählte, beruhte das kaiserliche Spionage- bzw. Informationsnetz vor allem auf den sogenannten »ordinari« Korrespondenten. Sie bezogen für ihre Tätigkeit eine jährliche Besoldung¹⁴⁰ und waren somit nicht ausschließlich auf Vergütungen in Form von Handelsprivilegien oder »Gnadenrecompense« angewiesen, wenngleich auch sie, die ja durchwegs aus der Kaufmannschaft stammten, ihre Stellung zur Erlangung von Passbriefen nützten. Ergänzt man diese beiden Gruppen »offizieller« und »inoffizieller« Korrespondenten noch um deren Informanten, so ergibt sich daraus das Bild eines höchst feingliedrigen Spionagenetzes, das neben seinen horizontalen (geografischen) Verknüpfungslinien auch vertikale (hierarchische) Strukturen aufwies.

Mit dem ökonomischen Interesse, das die Korrespondenten an ihre Tätigkeit knüpften, ist gleichzeitig aber auch die Frage nach den Motiven für Lebls Spionagetätigkeit beantwortet. Wie bei allen anderen Spionen muss der wirtschaftliche Vorteil, den die Weiterleitung geheimer Informationen für Lebl brachte, als Hauptmotiv für diese Tätigkeit angenommen werden, »ideologische« Motive spielten hingegen keine Rolle. Lebl Höschls Aufstieg in der oben angedeuteten Hierarchie zum staatlich besoldeten Amtsträger schien im Frühjahr 1681 jedenfalls eine beschlossene Sache zu sein: Er lieferte qualitative Avisen und man kam – wohl aufgrund eines Gutachtens von Meninski¹⁴¹ – zu dem Schluss, dass es

»ohnmaßgebig anständiger [sei], demselben fürhin gleich and[er]en derley correspondenten mit einer jähr[lichen] gewißen besoldung zu versehen, alß ihm derely and[er]e petita umb schädlicher consequenz willen zu deferiren«.¹⁴²

Doch dazu kam es nicht mehr: Im August 1681 starb Lebl Höschl eines gewaltsamen Todes.

Das Ende Lebl Höschls

Schon im Mai 1681 hatte Lebl befürchtet, dass er vom kaiserlichen Dolmetscher Giovanni Podestà (1625-1703) wegen seiner geheimen Korrespondenzen an die Türken verraten werden könnte.¹⁴³ Hintergrund dazu war ein Prozess zwischen Podestà und dem Bulgaren Nicolai Markalini, der scheinbar durch Verschulden Podestàs über ein Jahr in Totis (Tata) und Raab in Arrest gehalten worden war. In dem Prozess, der sich den ganzen Sommer hinzog, hatte Lebl auszusagen und auch Meninski, ein erklärter Gegner Podestàs,¹⁴⁴ war als Gerichtsdolmetscher für Markalini hinzugezogen worden.¹⁴⁵

Wie Lebl Höschl als Zeuge in diesen Fall geraten war, ist ebenso wenig zu klären wie die Frage, ob die Feindschaft der beiden Dolmetschern Podestà und Meninski Grund für die Drohung Podestàs gegen Lebl war. Jedenfalls fiel Lebl nicht seiner Tätigkeit als Spion zum Opfer. Die Erhebungen in dem Mordfall brachten einen viel weniger spektakulären, wenngleich für das frühneuzeitliche Ungarn typischen Sachverhalt zu Tage. Glaubt man der Beschwerde des Wesirs von Ofen, Ibrahim, an den Hofkriegsratspräsidenten Hermann von Baden (1681-1691), mit der er auf die Ermordung Lebls reagierte,¹⁴⁶ so war Folgendes geschehen: Lebl Höschl war zusammen mit dem »mercante Greco nominato Kiro«¹⁴⁷ und einer jüdischen Schulmeisterfamilie¹⁴⁸ mit Galanteriewaren im Wert von 15.000 bis 20.000 Talern von Wien nach Ofen gereist. An der Festung Totis angekommen wurde die Reisegesellschaft vom dortigen Kommandanten angehalten, der von ihnen – ungeachtet des vorgewiesenen Passbriefs – 200 Taler für den Geleitschutz erpresste. Erst nach zwei Tagen ließ er die Reisenden von 15 Soldaten auf die Landstraße eskortieren, wo sie, nachdem die Geleitmannschaft nach Totis zurückgeritten war, von gut 100 Husaren überfallen und ausgeraubt wurden. Lebl Höschl und sein Diener kamen dabei ums Leben.

Auch wenn die erwähnte Beschwerde des Wesirs bereits unverkennbar die Rhetorik des bevorstehenden Kriegs erkennen lässt,¹⁴⁹ ist sie in sachlicher Hinsicht wohl nicht weit von der Wahrheit entfernt: Der darin angekreidete Missstand marodierender Husaren, die sich völlig der Kontrolle der militärischen Zentralbehörde entzogen und regelmäßig Raubzüge unternahmen, entsprach durchaus der Realität.¹⁵⁰ Auch im Hofkriegsrat scheint die Beschwerde ernst genommen worden zu sein, denn noch im August erging ein Befehl an Paul Zichy, Kommandant der Festung Vázsony,¹⁵¹ die schuldigen Raaber Husaren und deren Komplizen ausfindig zu machen und zu bestrafen sowie Imre Szatmári,¹⁵² den Hauptmann von Totis, »scharff examinieren und, da er sich absentiren wollte, sotto mano ihne nachzustellen und beym kopf [...] nehmen« zu lassen.¹⁵³ Angesichts der unsicheren Zustände entlang der habsburgisch-osmanischen Grenze war dies freilich kein leichtes Unterfangen, denn noch im März 1682 machten einige »straiffer« aus der Garnison Raab die Gegend unsicher.¹⁵⁴ Ein Zusammenhang mit der oben geschilderten Causa Podestà – Markalini bestand im Übrigen nicht, obwohl Zichy seit August auch in diesen Fall involviert war.¹⁵⁵

Der Mord an dem Ofener Kaufmann Lebl Höschl zog eine Fülle zivilrechtlicher Schritte nach sich. Lebls Witwe meldete ihre Forderungen an,¹⁵⁶ und die an Lebls Handelsgeschäft beteiligten, geschädigten Kaufleute, allen voran Johannes Kyro, der die Ereignisse bei Totis persönlich miterlebt hatte, sowie die armenischen Kaufleute Diodato und Schahin, deren Waren Lebl nach Ofen liefern sollte, stellten Anträge auf Rückerstattung der geraubten Waren. Im Falle Diodatos, der bereits kurz nach dem Raubmord die ersten Zeugenverhöre angestrengt hatte,¹⁵⁷ zog sich der Kampf um Restitution seiner Waren bis 1687 hin.¹⁵⁸

Im Übrigen war Lebl Höschl nicht der letzte jüdische Spion, der in kaiserlichen Diensten aus dem türkischen Ofen berichtete. Ihm folgte der deutsche Jude Gerson Levi (Gerstl) ein Apotheker mit Verbindungen nach Innsbruck, der sich keine vier Monate nach dem Tod Lebls bei Georg Christoph von Kuniz, dem Gesandten an der Hohen Pforte, um die Stelle bewarb,¹⁵⁹ nach. Kuniz scheint ihn zwar nicht gerade für geschäftstüchtig gehalten zu haben und zweifelte wohl auch an seiner Integrität, doch empfahl er ihn aufgrund seiner einwandfreien Sprachkenntnisse, und Ende Mai sprach sich auch der Gesandte Alberto Caprara für dessen Einsetzung als zweiten Korrespondenten in Ofen aus.¹⁶⁰ Spätestens seit April 1683, kurz

vor Ausbruch des Türkenkriegs also, liefen auch von ihm »unterschiedliche avvisen undt correspondenz« aus Ofen ein.¹⁶¹

Zusammenfassung

Lebl Höschl war einer jener Wiener Juden, die die neu eröffneten Handelsmöglichkeiten nach dem Frieden von Vasvár (1664) erkannten und sich zu Nutze machen konnten. Zu diesem Zweck reiste er 1666 erstmals nach Ofen, wo er Verbindung zum Wesir von Ofen aufnahm. Diesem lieferte er bis 1669 aus Wien Waren des gehobenen Bedarfs, in erster Linie Tuche. Parallel dazu gelang es Lebl Höschl, Geschäftsverbindungen zu der im Aufbau befindlichen ersten Orientalischen Handelskompanie (1667-1683) herzustellen, die bis zu seinem Tode aufrecht bleiben sollten. Noch bedeutender waren aber die Kontakte zu führenden Kreisen des Hofkriegsrates, der die diplomatische Tragweite seiner Handelsaktivitäten erkannte und entsprechend förderte – insbesondere im Hofdolmetscher Franz von Mesgnien Meninski, dem er auch freundschaftlich verbunden war, fand er einen wichtigen Unterstützer seiner Interessen. Den Höhepunkt dieses raschen Aufstiegs bedeutete die Ernennung zum Hofjuden im Frühjahr 1669.

Mit der Vertreibung der Juden aus Wien 1669/70 musste auch Lebl Höschl seine Heimatstadt verlassen. Als logische Konsequenz seiner bisherigen Laufbahn wählte er das osmanische Ofen als Ort der Emigration. Die Exilsituation bedeutete zwar auch für ihn vorerst eine Einschränkung seiner kommerziellen Möglichkeiten, doch gelang es ihm – nicht zuletzt aufgrund seiner Kontakte – verhältnismäßig schnell, sich auf die geänderten Umstände einzustellen und neue Wege einzuschlagen. Er festigte seine Stellung gegenüber dem Wesir von Ofen, und seine Handelsbeziehungen gingen nun auch vermehrt ins Innere des Osmanischen Reiches, wo er in den Städten Belgrad und Adrianopel, in denen ebenfalls zahlreiche Emigranten aus Wien Fuß gefasst hatten, Niederlassungen gründete. Neben diesen neuen Bezugspunkten im kommerziellen Leben Lebl Höschls spielten die habsburgischen Städte Prag und Wien nach wie vor die wichtigste Rolle. Während ihn mit Prag vor allem verwandtschaftliche Beziehungen verbanden, blieb Wien in seiner Funktion als Handels- und Verwaltungszentrum für jüdische Händler wie Lebl, die nicht allzu weit weggezogen waren, auch nach der Vertreibung und den damit für Juden entstandenen Schwierigkeiten ein

wichtiger Anziehungspunkt. Dementsprechend versuchte auch Lebl Höschl, möglichst schnell zumindest als Händler wieder in seine alte Heimatstadt zurückzukehren, was ihm auch bald gelang.

Der wichtigste Grund für dieses kommerzielle Comeback war die Spionagetätigkeit im Dienste des Wiener Hofkriegsrates, die Lebl noch im Jahre 1670 aufnahm und die ihm die Unterstützung des Militärs auch weiterhin sicherte. Als nicht regelmäßig besoldeter »geheimer« Korrespondent, der zur Beschaffung, Verschlüsselung und Übermittlung seiner Nachrichten nicht nur auf eigene kreative Lösungen angewiesen war und großes persönliches Risiko einging, sondern vor allem auch eigene Gelder dafür aufzubringen hatte, wurde er in seinen Forderungen gegenüber der Hofkammer vom Hofkriegsrat tatkräftig unterstützt – ein guter Teil derjenigen Tuche etwa, die er in den folgenden Jahren von Wien nach Ofen exportierte, war ihm als Entlohnung oder Aufwandsentschädigung für seine Dienste von der Hofkammer ausbezahlt worden. Darüber hinaus nützte er seine Verbindungen mehrmals, um für andere Juden Passbriefe zu erwirken und diese über die osmanisch-habsburgische Grenze zu bringen, gegebenenfalls aber auch, um gegen verfeindete Glaubensgenossen bei der Obrigkeit zu intervenieren. Kurz vor seiner Beförderung zum staatlich besoldeten, regulären Korrespondenten von Ofen wurde Lebl Höschl aber Ende August 1681 nahe Totis von marodierenden Husaren ausgeraubt und ermordet. Seine Biographie, und hier besonders die enge Verflechtung der Interessen des Händlers mit der Tätigkeit des Spions, ist nur ein Beispiel dafür, welche Strategien die Wiener Juden zur Lösung der Probleme fanden, die die Vertreibung von 1670 aufgeworfen hatte.

Anmerkungen

- 1 Allen voran ist hier das Kriegsarchiv Wien (KA) zu nennen, wo sich in den Protokollbänden des Hofkriegsrats (HKR Protokolle) beinahe jährlich mehrere Einträge zu seiner Person finden. In ihrer nüchternen Art liefern sie ein gutes Grundgerüst für seine Biographie. Die Akten des Hofkriegsrats selbst sind größtenteils verlorengegangen, dennoch haben sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA), namentlich im Bestand Turcica I der Staatenabteilung (VIII), einige Dokumente erhalten, die insbesondere die Spionageaktivitäten Lebls illustrieren – eventuell existierendes Vergleichsmaterial aus dem Türkischen Staatsarchiv (Başbakanlık Arşivi) in Istanbul konnte für diese Arbeit allerdings nicht berücksichtigt werden. Schließlich finden sich auch im Hofkammerarchiv Wien (HKA) Schriftstücke, vor allem zum kommerziellen Leben des Händlers Lebl Höschl – zu nennen sind hier die Bestände Hoffinanz, Protokolle und Indices (HF Protokolle), Hoffinanz Ungarn (HF

Ungarn) und teilweise auch die sogenannten Gedenkbücher (GB). Im Staatlichen Zentralarchiv Prag (Státní Ústřední Archiv v Praze; SÚA) liegen einige unveröffentlichte Quellen zur Prager Verwandtschaft Lebl Höschls, für deren Vermittlung ich Marie Buňatová herzlichst danken möchte. Mein Dank gilt darüber hinaus auch meinen Kolleginnen und Kollegen vom Projekt »Austria Judaica«, die mir mit wertvollen Hinweisen während der Recherchen zu dieser Arbeit hilfreich zur Seite standen.

- 2 Chajjim ben Heschel Chalfan alias »Höschl Elias Juden Doctor« (Grundbuch von 1632), der 1640 ein Haus in der Judenstadt erwarb und am 12. Mai 1648 starb. Sein Vater Josua (»Heschel«) hatte den Namen von seinem Großvater mütterlicherseits geerbt. Vgl. Ignaz SCHWARZ, *Das Wiener Ghetto, seine Häuser und seine Bewohner*. Wien – Leipzig 1909 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 2), S. 203, Nr. 93; DERS., *Geschichte der Juden in Wien bis zum Jahre 1625*. In: *Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 5. Wien 1914, S. 1-64, hier S. 59; Bernhard WACHSTEIN, *Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien*. Im Auftrage der historischen Kommission der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien, 1. Teil 1540 (?) – 1670. Wien – Leipzig 1912 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 4,1), S. 268-269, Nr. 353; siehe auch die Stammtafel der Familie Chalfan EBD., S. 595.
- 3 Lebl mit seinen Varianten (Lewel, Löbel, Leo etc.) entspricht der aschkenasischen Diminutivform des hebräischen Vornamens Leb (»Herz«), Höschl (Heschel, Hirschl, Jeschel, etc.) und ist Übername für Jehoshua (Josua), Jecheskel, oft aber auch Diminutiv zu Hirsch. Eva H. GUGGENHEIMER – Heinrich GUGGENHEIMER, *Etymologisches Lexikon der jüdischen Familiennamen*. München 1996. Die in dieser Arbeit verwendete Form Lebl Höschl orientiert sich phonologisch an dessen eigenhändiger Unterschrift in einem Schreiben an den Hofkriegsratspräsidenten Montecuccoli, 1669 April 12, HKA, HF Ungarn, rote Nummer (r. Nr.) 228, fol. 179r-v.
- 4 Die Schreibung Hirschl/Herschl ist neben Höschl/Heschl die häufigste. Auch Hans ROTTER – Adolf SCHMIEGER, *Das Ghetto in der Wiener Leopoldstadt*. Wien 1926 (Libri Patriae. Geschichte/Kunst/Landschaft, Bd. 1), S. 110, haben Lebl Höschl unwillkürlich mit Hirschl gleichgesetzt (»Leeb Hirschl«; bei SCHWARZ, *Ghetto* (wie Anm. 2), S. 224, noch »Leeb Heschel«). Eine ähnliche Verwirrung herrscht übrigens auch bei Max GRUNWALD, Samuel Oppenheimer und sein Kreis. (Ein Kapitel aus der Finanzgeschichte Österreichs). Wien 1913 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 5), S. 12, S. 32, S. 312 und S. 320.
- 5 In diesem Sinne könnte jener »Löwel Gerstel«, der als Schuldner des 1663 verstorbenen Joel Herlinger vermerkt ist, mit Lebl Höschl identisch sein. Israel TAGLICH, *Nachlässe der Wiener Juden im 17. und 18. Jahrhundert*. Ein Beitrag zur Finanz-, Wirtschafts- und Familiengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Wien – Leipzig 1917 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 7), S. 59, Nr. 9.
- 6 Zu Rabbi Josua Höschl vgl. WACHSTEIN, *Inschriften* (wie Anm. 2), S. 391; *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 8. Berlin 1931, Sp. 254f.; David KAUFMANN, *Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich, ihre Vorgeschichte (1625-1670) und ihre Opfer*. Wien 1889, S. 84.
- 7 Dafür spricht, dass er schon 1662 (gemeinsam mit dem Wiener Juden Samuel Israel) auch geschäftlich in Mähren tätig war. HKA, HF Protokolle, Bd. 865, fol. 20v-21r. Zu Lebls regen freundschaftlichen und familiären Beziehungen zu Prag (die freilich keine familiäre Herkunft beweisen) siehe unten.

- 8 Karl TEPLY, Ein Konfident aus dem Wiener Ghetto. In: Wiener Geschichtsblätter 27/3 (1972), S. 400f., hier S. 400.
- 9 SCHWARZ, Ghetto (wie Anm. 2), S. 224. In der ebenfalls bei Schwarz edierten »Beschreibung der Juden Gezürckh« von 1651 (EBD., S. 224-226), der Beschreibung und Schätzung der Judenstadt vom 23. Juni 1660 (EBD., S. 227-248) sowie dem Schätzungsprotokoll von 1671 (EBD., S. 248-252) ist er hingegen nicht zu finden.
- 10 HKA, HF Protokolle, Bd. 865, fol. 20v-21r (wie Anm. 7).
- 11 Noch 1669 war diese nicht gänzlich abbezahlt. Vgl. GRUNWALD, Samuel Oppenheimer (wie Anm. 4), S. 26. Zur Stellung der Juden in den frühen Regierungsjahren Leopolds I. siehe Alfred F. PRIBRAM, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien, 2 Bde. Wien – Leipzig 1918 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich 8), hier Bd. 1, Einleitung, S. XXXVII-XXXVIII; Hans TIETZE, Die Juden Wiens. Leipzig – Wien 1933 (ND 1987), S. 65-70.
- 12 Abschrift des Dekrets, Regensburg 1664 Januar 24, HKA, GB 427, fol. 21v-22v. Vgl. auch GRUNWALD, Samuel Oppenheimer (wie Anm. 4), S. 10; TIETZE, Juden (wie Anm. 11), S. 66.
- 13 Dies belegt das Beispiel des Lazarus Marcus, der bereits im Jahre 1665 mit Zinn, Nürnberger, Steirer und Berchtesgadener Waren, sowie mit Kleidern und anderen »unmautbaren Sachen« nach Belgrad handelte. Vgl. GRUNWALD, Samuel Oppenheimer (wie Anm. 4), S. 10.
- 14 Hauptmann VELTZÉ, Die Hauptrelation des kaiserlichen Residenten in Constantinopel Simon Reniger von Reningen 1649-1666. II. Hauptrelation des Grafen Leslie. In: Mitteilungen des k. und k. Kriegsarchivs, N.F. 12 (1900), S. 152-164, hier S. 158.
- 15 Spezifikation des Hofkriegsrats, 1666 im Dezember, HHStA, Staatenabteilung VIII, Turcica I, Kart. 139/Konv. November-Dezember, fol. 138r-140r.
- 16 Richard F. KREUTEL (Hrsg.), Im Reiche des goldenen Apfels. Des türkischen Weltenbummlers Evliya Çelebi denkwürdige Reise in das Giaurenland und in die Stadt und Festung Wien anno 1665. Graz – Wien – Köln 1957 (Osmanische Geschichtsschreiber 2), S. 89f.
- 17 Ksl. Patent, 1665 September 22. In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 11), Bd. 1, S. 192f., Nr. 110.
- 18 Vgl. KAUFMANN, Vertreibung (wie Anm. 6), S. 97-124; PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 11), S. XXXIX-XLII; EBD., S. 197-253, Nr. 115; TIETZE, Juden (wie Anm. 11), S. 70-75.
- 19 Mordechai BREUER, Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne. In: DERS. – Michael GRAETZ, Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 1: Tradition und Aufklärung, 1600-1780. München 1996, S. 83-247, hier S. 220. Gershom SCHOLEM, Sabbatai Zwi. Der mystische Messias. Frankfurt/Main 1992. Siehe dort weitere Literatur.
- 20 Sámuel KOHN, Héber kútforrások és adatok Magyarországi történetéhez [Hebräische Quellen und Materialien zur Geschichte Ungarns]. In: Történelmi Tár 3 (1880), S. 554-560; Sándor BÜCHLER, A zsidók története Budapesten. A legrégebbi időktől 1867-ig [Geschichte der Juden in Budapest. Von den ältesten Zeiten bis 1867]. Budapest 1901, S. 147-155. Kinga PROJMOVICS – Géza KOMORÓCZY – Viktória PUSZTAI – Andrea STRBIK, Jewish Budapest. Monuments, Rites, History. Budapest 1999, S. 31f.
- 21 Er hinterließ in der Megillath Ofen (»Chronik von Ofen«) einen äußerst wertvollen und persönlichen Bericht der Erstürmung Ofens im Jahre 1686, der in

- ungarischer Übersetzung vorliegt. Izsák SCHULHOF, *Budai krónika*. Budapest 1981. Mit einem Nachwort von Ferenc SZAKÁLY.
- 22 KA, HKR Protokolle, Bd. 331, fol. 146r (1666 Juli 20).
- 23 EBD., fol. 174r (1666 August 11).
- 24 Meninski schrieb, dass »ein Jud« (also Lebl) zusammen mit einem Aga von Ofen nach Wien geschickt werde, um »für ihme, vezier, was einzukauffen«. HHStA, Turcica I, Nr. 138/Konv. Mai-Dezember, fol. 115r (o. O. 1666 Dezember 1). Zum Leben Franz von Mesgnien Meninskis siehe: *Biographie universelle ancienne et moderne*, Bd. 28 (Paris 1821), S. 307-309. Franz BABINGER, Die türkischen Studien in Europa bis zum Auftreten Josef von Hammer-Purgstalls. In: *Die Welt des Islam* 7 (1919), S. 103-132, hier S. 114-116; Karl TEPLY, Die Einführung des Kaffees in Wien: Franz Georg Kolschitzky, Johannes Diodato, Isaak de Luca. Wien 1980. (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 6), passim.
- 25 Die beiden dürften übrigens auch freundschaftliche Gefühle verbunden haben, so wurde Lebl noch Jahre nach seinem Tode in Intrigen bei Hof hineingezogen: In einem Pamphlet Johannes Diodatos gegen Franz von Mesgnien Meninski aus dem Jahre 1686 wird diesem der vertrauliche Umgang mit dem Juden Lebl, der als »il maggior nemico della Christianità« gierig und rachsüchtig nach nichts anderem gestrebt habe, als sein 1670 verlorenes Haus in der Wiener Leopoldstadt zurückzugewinnen, zum Vorwurf gemacht. Laut dieser tendenziösen Quelle habe Meninski Lebls Namen nach dessen Tod stets mit dem Beiwort »rohmetlu« (Gebe ihm Gott Frieden) ausgesprochen. HHStA, Turcica I, Kart. 153/Konv. 1686, fol. 91r-v (1686).
- 26 KA, HKR Protokolle, Bd. 329, fol. 479r (1666 Oktober 26).
- 27 EBD., Bd. 331, fol. 221r (1666 Oktober 26).
- 28 Zur Orientalischen Kompanie vgl. Herbert HASSINGER, Die erste Wiener Orientalische Handelskompagnie 1667-1683. In: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 35 (1942), S. 1-53. Zum Donauhandel: Othmar PICKL, Österreichisch-ungarische Handelsbeziehungen entlang der Donau vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. In: *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1987, S. 11-40, bes. S. 29-34.
- 29 Zum jüdischen Handel im 16. Jahrhundert vgl. Ludwig FEKETE, Ofener Kaufleute zur Zeit der Türkenherrschaft. In: *Die Welt des Islam*. Sonderband 1941, S. 98-108. Die Analyse der osmanischen Tagebücher der Finanzbezirke ergab, dass in den Jahren 1571 und 1580 der Anteil jüdischer Händler am Gesamthandelsvolumen bei der Anzahl der Lieferungen immerhin 3,4 bis 7,1 %, beim Warenwert sogar 7,7 bis 19 % ausgemacht hat. Ob diese Zahlen freilich auch für das ausgehende 17. Jahrhundert gelten, müsste einer genaueren Prüfung unterzogen werden.
- 30 Vgl. dazu Carl von PEEZ, Alte serbische Handelsbeziehungen zu Wien. In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 36 (1915), S. 498-510, hier S. 504-510.
- 31 KA, HKR Protokolle, Bd. 332, fol. 120r (1667 März 9).
- 32 TEPLY, Einführung (wie Anm. 24), S. 44.
- 33 KA, HKR Protokolle, Bd. 334, fol. 90r (1668 April 27).
- 34 »Supremus caraf passa Jzak zido«. Die Bedeutung des Titels ist völlig unklar. »Pascha« ist ein Militärtitel, der Juden zu dieser Zeit unzugänglich war, und zu »Caraf« konnte keine Entsprechung gefunden werden.
- 35 HHStA, Turcica I, Kart. 141/Konv. Januar-April, fol. 3r (1668 Dezember 23).
- 36 HASSINGER, Handelskompagnie (wie Anm. 28), S. 14f.

- 37 Die einzigen Nachrichten darüber liefert ein Bericht des bayrischen Residenten in Wien, Stoiber, der »unterschiedliche Grandes mit Beitragung eines freiwilligen Quanti erlegter parschaft« als Aktionäre angibt. Zitiert nach HASSINGER, Handelskompagnie (wie Anm. 28), S. 13, Anm. 38.
- 38 Siehe dazu unten.
- 39 Vgl. dazu: KAUFMANN, Vertreibung (wie Anm. 6), S. 97-102; TIETZE, Juden (wie Anm. 11), S. 63f.; GRUNWALD, Samuel Oppenheimer (wie Anm. 4), S. 29-33; DERS., Geschichte der Juden in Wien 1625-1740. In: Geschichte der Stadt Wien (wie Anm. 2), S. 65-99, hier S. 73-75; PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 11) S. 159-166, Nr. 98 und S. 213-222, Nr. 115/III.
- 40 Vorausgesetzt, dass Lebl mit jenem »Lebl Hürschl« identisch ist, dem im August 1669 (an siebenter Stelle einer Liste von insgesamt 28 Juden) ein Straf-geld von 250 fl. zugemessen wurde. HKA, GB 201, fol. 170r-v. Vgl. GRUNWALD, Samuel Oppenheimer (wie Anm. 4), S. 32.
- 41 Gemäß der Relation des schwedischen Ministerresidenten vom 21. November 1669 hatte die Wache auf der Donaubücke Anweisung, überhaupt keine Juden mehr in die Stadt zu lassen. KAUFMANN, Vertreibung (wie Anm. 6), S. 118.
- 42 Aus einem Bericht Johann Esterházys aus Raab an den Hofkriegsrat, 1681 März 11, KA, HKR Protokolle, Bd. 357, fol. 107r.
- 43 Das in italienischer Übersetzung erhaltene Schreiben datiert Buda, Mitte Radjab 1079 AH (Mitte Dezember 1668), HHStA, Turcica I, Kart. 141/Konv. Januar-April, fol. 2r.
- 44 Gutachten des Hofkriegsrats, EBD., fol. 4r (ca. 1669 Januar 11).
- 45 EBD. Zu den Tschauschen siehe: Walther BJÖRKMAN, Ofen zur Türkenzeit. Hamburg 1920. (Hamburgische Universität. Abhandlungen aus dem Gebiet der Auslandskunde 3, B, 2), S. 60f.
- 46 Die Funktion eines Káhya/Kethüda ist mit der eines Hausmeiers vergleichbar.
- 47 KA, HKR Protokolle, Bd. 335, fol. 101v (1669 Februar).
- 48 EBD., fol. 61v (1669 Februar 6). Das Schreiben traf in der Kammer am 7. Februar ein und wurde umgehend behandelt. HKA, HF Ungarn, r. Nr. 227/Konv. Februar, fol. 45r-v (1669 Februar 7).
- 49 Der Name des ungarischen Außenhandelszolles, des sogenannten »Dreißigst« ist in der Frühen Neuzeit irreführend, da er nicht nur ein Dreißigstel, sondern ein Zwanzigstel des Wertes der aus- und eingeführten Waren ausmachte. Vgl. Erik FÜGEDI, Der Außenhandel Ungarns am Anfang des 16. Jahrhunderts. In: Ingomar BOG (Hrsg.), Der Außenhandel Ostmitteleuropas 1450-1650. Die ostmitteleuropäischen Volkswirtschaften in ihren Beziehungen zu Mitteleuropa. Wien 1971, S. 56-85, hier S. 57f.; Győző EMBER, Ungarns Aussenhandel mit dem Westen um die Mitte des XVI. Jahrhunderts. In: EBD., S. 86-104, hier S. 86; Sándor DOMANOVSKY, A harmincadvám eredete [Der Ursprung des Dreißigstzolls]. Budapest 1918. (Akadémiai értekezések a történelmi tudományok töréből 24); István NAGY – Erzsébet F. KISS, A Magyar kamara és egyéb kincstári szervek [Die Ungarische Kammer und andere Finanzorgane]. Budapest 1995 (A Magyar Országos Levéltár kiadványai, Reihe I: Levéltári leltárak 9), S. 10f.
- 50 HKA, HF Ungarn, r. Nr. 228, fol. 179r-v (wie Anm. 3); Monumenta Hungariae Judaica. Magyar Zsidó Oklevéltár (MHJ), Bd. 2, hrsg. von Bernát MANDL. Budapest 1937, S. 115-117, Nr. 129. Das Reskript an die Ungarische Kammer: HKA, HF Ungarn, r. Nr. 228/Konv. Mai, fol. 163r-v (1669 Mai 24); MHJ, Bd. 2, S. 117-119, Nr. 130.

- 51 KA, HKR Protokolle, Bd. 335, fol. 213v (1669 April 12). Zu den Hofjuden siehe: Heinrich SCHNEE, *Die Hofffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus*, 5 Bde. Berlin 1953-1965; neuestens: Rotraud RIES – Friedrich BATTENBERG (Hrsg.), *Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert*. Hamburg 2002 (*Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden* 25); Barbara STAUDINGER, »Äuß sonderbaren khayserlichen gnaden«. Die Privilegien der Wiener Hofjuden im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Frühneuzeit-Info* 12/1 (2001), S. 21-39. Siehe dort weitere Literatur.
- 52 Aus den Akten ist dazu leider nichts zu erfahren – weder der Schutzbrief noch andere Quellen sind erhalten geblieben. Warenlieferungen an den Hof scheinen nicht in Betracht zu kommen – weder in den Hofzahlamtsbüchern der 1660er Jahre, noch in dem für 1669 erhaltenen Band des Geheimen Kammerzahlamts finden Geldtransaktionen an Lebl Höschl Erwähnung. Die Bücher des Hofkriegszahlamts aus dieser Zeit existieren nicht mehr.
- 53 KA, HKR Protokolle, Bd. 338, fol. 183v (1670 Mai 31). Ob er tatsächlich zunächst nach Jerusalem gehen wollte, wie eine andere Eintragung glaubhaft macht, oder ob darin ein Irrtum des Schreibers zu sehen ist (es gab auch einige Passgesuche nach Jerusalem), lässt sich nicht klären. KA, HKR Protokolle, Bd. 337, fol. 272v (ca. 1670 Mai 21).
- 54 In diese Sinne ist das Schreiben des Isak, genannt Çelebi, zu deuten, der über Lebl eine Uhr bestellte. HHStA, Turcica I, Kart. 141/Konv. Januar-April, fol. 3r (wie Anm. 35).
- 55 EBD., Kart. 143/Konv. August-Dezember, fol. 71r (1671 Oktober 14).
- 56 EBD., Kart. 144/Konv. Juni-September, fol. 68r-v (1672 August 7).
- 57 KA, HKR Protokolle, Bd. 343/1, fol. 48v (1673 Januar).
- 58 EBD., Bd. 345, fol. 215r (1674 April).
- 59 1677 supplizierte er »ratione 7 jahr[iger] gestalter dienst«, das heißt, dass er 1670 seine Dienste aufgenommen haben muss. HKA, HF Protokolle, Bd. 925, fol. 229v (1677 Mai 6).
- 60 Wie Anm. 57.
- 61 Zu jüdischen Händlern auf den Leipziger Messen siehe Max FREUDENTHAL, *Die jüdischen Besucher der Leipziger Messen in den Jahren 1675-1699*. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden. Frankfurt/Main 1902 (Separatdruck aus: *Monatschrift für die Geschichte und Wissenschaft des Judenthums* 45 (1901), S. 461-508); DERS., *Leipziger Messgäste. Die jüdischen Besucher der Leipziger Messen in den Jahren 1675 bis 1764*. Frankfurt/Main 1928 (*Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judenthums* 29). Die ungarischen Juden finden sich auch in MHJ, Bd. 2 (wie Anm. 50), S. 124-126, Nr. 138. Vgl. auch Jonathan I. ISRAEL, *European Jewry in the Age of Mercantilism 1550-1750*. Oxford 1985, S. 173f. Zum frühneuzeitlichen Viehhandel Ungarns allgemein vgl. László MAKKAJ, *Der ungarische Viehhandel 1550-1650*. In: BOG, *Außenhandel* (wie Anm. 49), S. 483-506.
- 62 KA, HKR Protokolle, Bd. 343/1, fol. 127r (1673 Februar), und EBD., Bd. 344, fol. 57r (1673 Februar).
- 63 Gerson WOLF, *Die Juden in der Leopoldstadt im 17. Jahrhundert in Wien*. Wien 1864, S. 62f.; TIETZE, *Juden* (wie Anm. 11), S. 75-78; PRIBRAM, *Urkunden* (wie Anm. 11), S. XLII-XLVII; GRUNWALD, *Samuel Oppenheimer* (wie Anm. 4), S. 33-35.
- 64 KA, HKR Protokolle, Bd. 348, fol. 875r (1675 Dezember), und fol. 906v

- (1675 Dezember 24); EBD., Bd. 349/1, fol. 48r (1676 Januar).
- 65 EBD., Bd. 351, fol. 253v (1677 April 4); EBD., Bd. 357, fol. 454v (1680 Juli 12); EBD., Bd. 357/1681, fol. 115r-v (1681 März 15).
- 66 1662: HKA, HF Protokolle, Bd. 865, fol. 20v-21r (wie Anm. 7). 1666: KA, HKR Protokolle, Bd. 329, fol. 498r (1666 im Oktober). 1669: HKA, HF Ungarn, r. Nr. 227, fol. 46r (1669 Februar 6). 1673: KA, HKR Protokolle, Bd. 344, fol. 57r (wie Anm. 62); HKA, HF Protokolle, Bd. 911, fol. 55r (1673 Februar 11). 1675: KA, HKR Protokolle, Bd. 348, fol. 875r und fol. 906v (wie Anm. 64). 1677: KA, HKR Protokolle, Bd. 351, fol. 568r (wie unten, Anm. 125). 1681 (1): HKA, HF Ungarn, r. Nr. 279, fol. 438r-v und fol. 447r-v (wie unten, Anm. 75); EBD., fol. 443r-v (wie unten, Anm. 117). Dieser Posten, den Lebl aus dem Hofkriegszahlamt ausbezahlt bekam, bestand aus sogenannten »HabiBraithingerische tüchern«, die ihm zu 20 fl. das Stück verrechnet wurden. 1681 (2): EBD., fol. 438r-v und fol. 447r-v (wie Anm. 75); EBD., fol. 439r-v (vor dem 1681 Juni 8); EBD., fol. 441r-v (wie unten, Anm. 84); EBD., fol. 443r-v (wie unten, Anm. 117); EBD. fol. 445r-v (wie unten, Anm. 85); KA, HKR Protokolle, Bd. 361, fol. 305r-v (1681 Juni 13). 1681 (3): Schreiben des Wesirs Ibrahim von Ofen, HHStA, Turcica I, Kart. 151/Konv. September-Dezember, fol. 51r-52r (wie unten, Anm. 146). 1681 (4): An der Warenliste dieser sogenannten »Tartarischen Gesandtschaft« hatten auch zwei vom Ofener Wesir mitgeschickte Juden, mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit also Lebl und sein Diener, Anteil. HHStA, Turcica I, Kart. 151/Konv. April-August, fol. 45r (1681 Mai); KA, HKR Protokolle, Bd. 361, fol. 172r (1681 März 14).
- 67 Das in Nieder- und Oberösterreich übliche Mut (»Landmut«) als gängige Getreidemaßeinheit teilte sich in 30 Metzen (»Landmetzen«) zu je 61,48 Liter (vor 1670). Vgl. Rudolf GEYER, Maß und Gewicht in Wien, Nieder- und Oberösterreich. In: Alfred F. PRIBRAM (Hrsg.), Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich, Bd. 1. Wien 1938, S. 85; Wilhelm ROTTLEUTHNER, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße und ihre Größen nach metrischem System. Ein Beitrag mit Übersichten und Tabellen. Innsbruck 1985, S. 82.
- 68 Schebtuch war wahrscheinlich ein billiger Leinenstoff. Als »Schäbe« bezeichnete man »die holzigen Teile, die beim brechen des flachses abgesondert werden«. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM, Bd. 14, bearb. von Moritz HEYNE. Leipzig 1893, ND München 1984, Sp. 1948.
- 69 Ob es sich bei den genannten Talern um Reichstaler oder die in den habsburgischen Landen üblichen, minderwertigen Taler handelte, geht aus der Quelle nicht hervor. Zum Wert des Talers vgl. Lajos HUSZÁR, Münzkatalog Ungarn. Von 1000 bis heute. München 1979, S. 14-16; Günther PROBSZT, Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918. Teil 2. Wien – Köln – Weimar, 3. Aufl. 1994, S. 463.
- 70 HKA, HF Ungarn, r. Nr. 183, fol. 38r, fol. 40r, fol. 42r und fol. 43r (1650 Oktober 3). Vgl. Peter TRAWNICEK, Tuchsold und Landschaftsjuden. Beiträge zur Geschichte der Soldzahlung in Tuch durch die niederösterreichischen Stände und ihrer Finanzierung durch die Wiener Juden im 17. Jahrhundert. Ungedr. Dipl. Arb., Wien 2000.
- 71 Vgl. dazu Zsigmond Pál PACH, The East-Central European Aspect of the Discoveries and Colonization. In: Hans POHL (Hrsg.), The European Discovery of the World and its Economic Effects on Pre-industrial Society 1500-1800. Wiesbaden 1990, S. 178-194, hier S. 183 und S. 188f.; DERS., The Role of East-Central Europe in International Trade (16th and 17th Centuries).

- In: Dezső NEMES – Zsigmond Pál PACH – Lajos ELEKES – György RÁNKI u. a. (Hrsg.), *Études Historiques* 1970, Bd. 1. Budapest 1970, S. 217-264, hier S. 248-251; Lajos GECSÉNYI, *Bécs és Magyarország kereskedelmi kapcsolatainak történetéhez a 16-17. század fordulóján* [Zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Wien und Ungarn am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts]. In: *Századok* 127/3-4 (1993), S. 469-485; Peter KRIEDTE, *Spätfeudalismus und Handelskapital*. Göttingen 1980, S. 89-114.
- 72 HASSINGER, Handelskompagnie (wie Anm. 28), S. 18.
- 73 Das Stück Tuch zu 20 Ellen gerechnet; vgl. Rudolf GEYER, *Maß* (wie Anm. 67), S. 127.
- 74 Laut GRIMM, *Wörterbuch* (wie Anm. 68), Bd. 21. Leipzig 1935, ND München 1984, Sp. 26f. ist Taft oder Taffet ein »leichtes, glattes Seidenzeug«, Tobin ein »gewässerter Doppeltaffet« und Goldstück ein »aus Goldfäden gewirkter Stoff« (EBD., Sp. 531).
- 75 HKA, HF Ungarn, r. Nr. 279, fol. 438r-v und fol. 447r-v (1681 Juni 10).
- 76 Franz FISCHER, *Die Sensenausfuhr aus Österreich nach dem Norden und Osten 1450-1650*. In: BOG, *Außenhandel* (wie Anm. 49), S. 286-319, hier S. 305f.
- 77 KA, HKR Protokolle, Bd. 351, fol. 253v (wie Anm. 65).
- 78 KREUTEL, *Reich* (wie Anm. 16), passim. Zu Uhren vgl. auch: Österreich und die Osmanen. Gemeinsame Ausstellung der Österreichischen Nationalbibliothek und des Österreichischen Staatsarchivs im Prunksaal der Österreichischen Nationalbibliothek. 31. Mai bis 30. Oktober 1983. Katalog (Gesamtedaktion: Rudolf NECK – Helmut NADER – Christine VONWILLER – Ernst D. PETRITSCH). Wien 1983, S. 65f. und S. 112.
- 79 Der Bericht vom 10. Januar 1668 erschien noch im selben Jahr gedruckt unter dem Titel: »Copey zweyer Schreiben von (Titul) Herrn LELIO DE LUCA [...] an (Titul) die Herrn Directorn der Orientalischen Compagnie nacher Wienn abgangen«. Wien 1668, pag. 6.
- 80 Schreiben des Juden Isaak Zeleby (»Çelebi«) an Lelio de Luca, 1668 Dezember 23, HHStA, Turcica I, Kart. 141/Konv. Januar-April, fol. 3r (wie Anm. 35).
- 81 HASSINGER, Handelskompagnie (wie Anm. 28), S. 29-46.
- 82 Er war 1673 als Präsident der Kompanie zurückgetreten und fortan nur mehr als Einkäufer im Rinderhandel tätig. EBD., S. 40.
- 83 Donau aufwärts geführte Waren mussten hier von Schiffen auf Wagen umgeladen werden, da die Donau zwischen Komorn und Preßburg (Bratislava) aufgrund von Untiefen nicht schiffbar war. Einen Überblick zu den Modalitäten des Donauhandels liefert PICKL, *Handelsbeziehungen* (wie Anm. 28), S. 29.
- 84 HKA, HF Ungarn, r. Nr. 279, fol. 441r-v (1681 Mai 14).
- 85 Die Hofkammer machte die ohnehin sinkenden Dreißigstgefälle der Ungarischen Kammer geltend, von der deshalb Widerstand gegen allzu freizügige Vergabe von Freipässen zu erwarten war. Dabei konnte sich die Hofkammer auf ein abschlägiges Gutachten der niederösterreichischen Buchhalterei stützen. HKA, HF Ungarn, r. Nr. 279, fol. 438r-v und 447r-v (wie Anm. 75), und EBD., fol. 445r-v (1681 Mai 30).
- 86 Diese Berechnung geht davon aus, dass (wie zwei Jahre später aus einer Abrechnung der Orientalischen Kompanie hervorgeht), »iedtes stueckh nur zu 80 lb.« (Pfund) wog. HKA, HF Ungarn, r. Nr. 292/Konv. März, fol. 275r. Ansonsten wurde der Stock Steinsalz mit 100-115 Pfund gerechnet. GEYER, *Maß* (wie Anm. 67), S. 127.

- 87 Es ist zu vermuten, dass dieser Handel auch die jüdische Ansiedlung in Oberungarn begünstigte: 1676 etwa wird in SÓVÁR eine »Judenschul 8« erwähnt, MHJ] (wie Anm. 50), Bd. 5/1, hrsg. von Fülöp GRÜNVALD und Sándor SCHEIBER. Budapest 1959, S. 399f., Nr. 736. Am Vordringen in die Stadt Eperies wurden Juden noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gehindert. Vgl. Peter KÓNYA, Počiatky židovskej komunity v Prešove a formovanie vzájomného vzťahu s mestskou spoločnosťou. [Die Anfänge der jüdischen Gemeinde in Prešov und die Bildung wechselseitiger Beziehungen mit der städtischen Gesellschaft] In: Acta Judaica Slovaca 5 (1999), S. 11-32.
- 88 HKA, HF Protokolle, Bd. 945, fol. 650r (1681 Juli 31); EBD., Bd. 943, fol. 284v (1681 August 5).
- 89 EBD., HF Ungarn, r. Nr. 277/Konv. März, fol. 289r-330v (1681 März 31).
- 90 EBD., r. Nr. 292/März, fol. 274r (1681 Januar 3), und fol. 273r (1683 Februar 10). Vgl. dazu HASSINGER, Handelskompagnie (wie Anm. 28), S. 52.
- 91 HHStA, Turcica I, Kart. 150/Konv. Januar-März, fol. 104r-v und fol. 107r-v (1681 März 5), sowie fol. 105v-106r (1681 Februar 29).
- 92 Gemeinsam mit Bursa führte Edirne auch nach der Eroberung Konstantinopels diesen Titel weiter. Josef MATUZ, Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte. Darmstadt, 3. Aufl. 1996, S. 77.
- 93 HHStA, Turcica I, Kart. 150/Konv. Januar-März, fol. 104r-v und fol. 107r-v (wie oben, Anm. 91).
- 94 Dušan J. POPOVIĆ, Srbija i Beograd [Serbien und Belgrad]. Beograd 1950, S. 188-190. Ljubomir St. KOSIER, Jevreji u Jugoslaviji i Bugarskoj [Die Juden in Jugoslawien und Bulgarien]. Zagreb – Beograd – Ljubljana 1930, S. 28f. Vgl. auch Ignjat ŠLANG, Jevreji u Beogradu [Die Juden in Belgrad]. Beograd 1926. Allgemein kann gesagt werden, dass die Vertreibung der Juden aus Wien eine stärkere Abwanderung ins Osmanische Reich bewirkte, als bislang angenommen – Kaufmann etwa klammert in seinem Kapitel über die neue Heimat der Vertriebenen das Osmanische Reich gänzlich aus. KAUFMANN, Vertreibung (wie Anm. 6), S. 166-228.
- 95 HHStA, Turcica I, Kart. 141/Konv. Januar-April, fol. 4r (wie oben, Anm. 44).
- 96 Diese ist wohl die 1681 ein weiteres Mal erwähnte Gindl. KA, HKR Protokolle, Bd. 361, fol. 561v (1681 Oktober).
- 97 Höchstwahrscheinlich ist er identisch mit jenem »Isack Schnirdreher« aus Prag, der 1682 (zusammen mit seinem in Klattau (Klatovy) lebenden Bruder »Salomon Schnirmacher«) das Haus seines Großvaters »Abrahamb Kaniczkarz« (»Bandmacher«) aus Prag erbte. Von den beiden Söhnen Salomons, denen dieser darauf seinen Anteil schenkte, hieß einer allerdings ebenfalls »Isack Schnirdreher«. Archiv hlavního města Prahy [Archiv der Hauptstadt Prag], Libri albi Judeorum, Inv. Nr. 2282, fol. 172r-v (1682 Dezember 13).
- 98 SÚA, Česká Dvorní Kancelář [Böhmische Hofkanzlei] (ČDK), IV T 1, fol. 8r (1680); EBD., Nová Manipulace [Neue Manipulation] (NM), S 2/4, 22, fol. 7v (1680 März 22-1681 April 20).
- 99 Im Dezember 1673 waren die Prager Gemeindekassiere Moses Raudnitz und Isaak Marle aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung geklagt worden. Während sie offenbar in ihren Funktionen, blieben, ließ sich einer der Kläger, der Schreiber Isak Marburg Steinkopf, Gesetzesübertritte zu Schulden kommen und verlor die Unterstützung der Kammer. Vor diesem Hintergrund ist die Bemühung Isak Schnurdrehers um die Kassierstelle zu sehen. Vgl. HKA, HF Protokolle, Bd. 911, fol. 488r (1673 Dezember 14), und Bd. 913, fol. 233v (1674 April 6); EBD., fol. 741r (1674 November 6); EBD.,

- fol. 742r (1674 November 6); EBD., Bd. 915, fol. 538r (1674 November 6).
- 100 Zusammenfassung eines Berichts von Franz von Mesgnien Meninski, vor 1681 März 5, HHStA, Turcica I, Kart. 150/Konv. Januar-März, fol. 107r-v (wie Anm. 91)
- 101 KA, HKR Protokolle, Bd. 353, fol. 9r (1678 Januar), und fol. 119v (1678 Februar). Das Gesuch wurde übrigens unter Hinweis auf die seinerzeit im Osmanischen Reich herrschende Pest abgewiesen. Zur Angst vor der Übertragung der Pest durch Juden vgl. Yacov GUGGENHEIM, Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit. In: Stefi JERSCH-WENZEL (Hrsg.), Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa. Köln – Wien 2000, S. 55-69, hier S. 55.
- 102 KA, HKR Protokolle, Bd. 355, fol. 535r (1679 Juli).
- 103 SÚA, ČDK, Bd. IV T 1. Unter den insgesamt 132 Betroffenen finden sich auch Namen wie »Wiener« oder »Österreich«, somit handelte es sich offenbar auch um ursprünglich Wiener Juden.
- 104 KA, HKR Protokolle, Bd. 362, fol. 399v (1681 Juli 26).
- 105 MATUZ, Reich (wie Anm. 92), S. 95f.
- 106 Er trat im April 1671 sein Amt an. HHStA, Turcica I, Kart. 142/Konv. Januar-April, fol. 199r-v (1671 April 29).
- 107 EBD., Kart. 144/Konv. Juni-September, fol. 77v-79r (1672 August 7).
- 108 KA, HKR Protokolle, Bd. 363, fol. 61r (1681 März 14). Mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit ist dieser von Johann Esterházy erwähnte »Hausjude« mit Lebl identisch.
- 109 In den jüdischen Gemeinden des Osmanischen Reichs wurden diese einflussreichen Personen analog zur osmanischen Nomenklatur zuweilen als Kethüda/Kâhya (Hausmeier) bezeichnet. Ihr Verhältnis zu den gewählten Gemeindeoberhäuptern (Parnassim) war nicht selten spannungsgeladen, da die Macht, über die sie verfügten, nicht auf offizielle Funktionen innerhalb der Gemeinde gegründet war. Avigdor LEVY, *The Jews of the Ottoman Empire*. Princeton 1994, S. 50f.
- 110 HHStA, Turcica I, Kart. 149/Konv. Januar-Juli, 33r-34v (1679 März 10).
- 111 Anlässlich seiner Ofen-Reise im August 1672 berichtet Mesgnien Meninski, dass Lebl bei einem Gespräch zwischen Johann Rubland und dem Wesir Ibrahim (der also vermutlich nur Türkisch oder Ungarisch konnte), gedolmetscht habe. EBD., Kart. 144/Konv. Juni-September, fol. 77v-79r (wie Anm. 107).
- 112 HHStA, Turcica I, Kart. 149/Konv. Januar-Juli, fol. 33r-34v (wie Anm. 110). Das Verschlussiegel ist stark beschädigt, die Lesung »LeB BUDaH [...]« deshalb nur bedingt gesichert (zumal die Stadt Ofen unter aschkenasischen Juden ja auch »Ofen« (אֹפֶן) hieß). Vgl. Art. »Budapest«. In: *Encyclopaedia Judaica*. Bd. 4, Jerusalem 1971, Sp. 1448; eine mögliche Lesevariante wäre: LeB BeN HR [...]. Zu jüdischen Siegeln in Ungarn siehe: Bernát MANDL, Zsidó pecséték és érmek [Jüdische Siegel und Münzen]. In: *Múlt és jövő* 5 (1915), S. 304-306; DERS., Régi zsidó pecsétéről. [Über alte jüdische Siegel] In: *IMIT Évkönyv* 1904, S. 282-293.
- 113 Zum »Langen Türkenkrieg« siehe: Jan Paul NIEDERKORN, *Die europäischen Mächte und der »Lange Türkenkrieg« Rudolfs II. (1593-1606)*. Wien 1993 (Archiv für Österreichische Geschichte 135).
- 114 Zur Spionage zur Zeit der Türkenkriege vgl. PEEZ, Handelsbeziehungen (wie Anm. 30); DERS., Die kleineren Angestellten Kaiser Leopolds I. in der Türkei. In: *Archiv für österreichische Geschichte* 105 (1916), S. 211-217; Karl

- TEPLY, Kalust Nurveli Schahin. Ein armenischer Geheimagent aus dem Großen Türkenkrieg 1683-1699. In: *Handes Amsorya* 87/7-9 (1973), S. 331-372; DERS., Konfident (wie Anm. 8); DERS., Einführung (wie Anm. 23); Walter STURMINGER, Die Kundschafter zur Zeit der zweiten Türkenbelagerung Wiens im Jahre 1683. In: Leo SANTIFALLER (Hrsg.), *Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. II. Wien 1951, S. 349-369; Klaus MÜLLER, *Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648-1740)*. Bonn 1976 (Bonner Historische Forschungen 42). An dieser Stelle sei auf den Vortrag von Dóra KEREKES »Informationsbeschaffung durch den Wiener Hof im Osmanischen Reich in der Zeit der Befreiungskrieg in Ungarn (1683-1699)« hingewiesen, den diese am 21. Januar 2003 in Wien gehalten hat. Ihre in Arbeit befindliche Dissertation zu diesem Thema wird in Kürze in Budapest erscheinen.
- 115 HHStA, Turcica I, Kart. 150/Konv. Januar-März, fol. 104r-v und fol. 107r-v (wie oben, Anm. 91).
- 116 TEPLY, Konfident (wie Anm. 8), S. 400.
- 117 HKA, HF Ungarn, r. Nr. 279, fol. 443r-v (1681 Juni 18).
- 118 HHStA, Turcica I, Kart. 149/Konv. Januar-Juli, fol. 33r-34v (wie Anm. 110); Übersetzung auf fol. 32r (1679 März 10). Lebl berichtete darin von der Ankunft einer Stafette, der Audienz eines gewissen Hofmanns beim Großwesir und der Abreise des Sultans aus Istanbul. Die Tatsache, dass Lebl seine Schreiben in jiddischer Sprache verfasste, setzt natürlich einen Übersetzer im Hofkriegsrat voraus, der zumindest die hebräische Schrift lesen konnte; wer dies war, wissen wir jedoch nicht.
- 119 Schreiben, die mit Wendungen wie »Mi scrivono da Buda [...]« beginnen. HHStA, Turcica I, Kart. 147/Konv. Juni-September, fol. 152r (1677 September 15).
- 120 EBD., Kart. 143/Konv. August-Dezember, fol. 75v und fol. 77v-81r (wie oben, Anm. 55).
- 121 EBD., Kart. 144/Konv. Juni-September, fol. 77v-79r (wie oben, Anm. 107). Rubland verhandelte zu dieser Zeit in Ofen über die Freilassung von Gefangenen aus Konstantinopel. KA, HKR Protokolle, Bd. 341, fol. 355r-v (1672 Juli 28).
- 122 HHStA, Turcica I, Kart. 147/Konv. Januar-Mai, fol. 58v-59r (1677 März 19-21).
- 123 1671 beschwert sich Hofkriegskanzlist Hausch über die schlechte Beförderung seiner und Lebls Briefe durch den Postmeister von Raab; dieser gibt die Schuld dem Sohn des verstorbenen Postmeisters. EBD., Kart. 143/Konv. August-Dezember, fol. 71r-81r (wie Anm. 55); 1681 muss der Postmeister von Raab erneut ermahnt werden, »die correspondenzbrieff bösser zu befördern«. KA, HKR Protokolle, Bd. 363, fol. 47r-v (1681 Februar 25).
- 124 1672 bezahlte er einem ungarischen Bauern zur Beförderung eines Schreibens an Meninski, 1672 August 7, HHStA, Turcica I, Kart. 144/Konv. Juni-September, fol. 77v-79r (wie Anm. 107).
- 125 Im April 1677 etwa bat er die Hofkammer um 60 Stück Tuch »recompens«, wobei er »uncosten« in der Höhe von 200 fl. geltend machte. KA, HKR Protokolle, Bd. 351, fol. 568r (1677 April). Seine Forderungen im Frühjahr 1681 (siehe oben, Anm. 75) untermauerte er mit »in ihrer May[estät]. dienst für bottenlohn außgelegte 800 th[aller]«.
- 126 HHStA, Turcica I, Kart. 143/Konv. August-Dezember, fol. 79r-v (1671

- August 27).
- 127 László BENCZÉDI, Rendi szervezkedés és kuruc mozgalom [Ständische Organisation und Kuruzzenbewegung] (1664-1685). In: Zsigmond Pál PACH – Ágnes R. VÁRKONYI (Hrsg.), Magyarország története [Geschichte Ungarns], Bd. 3/1 (1526-1686). Budapest 1985, S. 1155-1272, hier S. 1198.
 - 128 EBD., S. 1201-1206. Der von Lebl erwähnte diplomatische Schritt der Rebellen findet hier allerdings keine Erwähnung.
 - 129 HHStA, Turcica I, Kart. 144/Konv. Juni-September, fol. 68r-v (wie oben, Anm. 56).
 - 130 KA, HKR Protokolle, Bd. 343/1, fol. 127r (wie oben, Anm. 62).
 - 131 EBD., Bd. 360, fol. 116r (1680 April 1).
 - 132 EBD., Bd. 355, fol. 374r (1679 Mai 3); HHStA, Turcica I, Kart. 150/Konv. Januar-März, fol. 104r-v und fol. 107r-v (wie Anm. 91).
 - 133 EBD. Bekanntlich brach der Krieg erst im Frühjahr 1683 aus, wobei bereits im Sommer 1682 Nachrichten von Kuniz aus Konstantinopel einliefen, denen zufolge der Friede nicht mehr lange halten würde, wie KEREKES feststellte (wie Anm. 114). Die Festung Neuhäusel (Nové Zámky/Érsekújvár) wurde 1683 übrigens von den habsburgischen Truppen noch vor Eintreffen der osmanischen Hauptstreitmacht belagert, konnte jedoch nicht eingenommen werden, ansonsten spielte sie zu Beginn des Kriegs keine bedeutende Rolle.
 - 134 Auch über einen verdächtigen Juden: KA, HKR Protokolle, Bd. 355, fol. 374r (wie Anm. 132).
 - 135 HHStA, Turcica I, Kart. 144/Konv. Juni-September, fol. 68r-v (wie Anm. 56) und fol. 77v-79r (wie Anm. 107).
 - 136 EBD., fol. 77v-79r. (wie Anm. 107)
 - 137 EBD., Kart. 150/Konv. Januar-März, fol. 112v (ca. 1681 März 5).
 - 138 Aktennotiz des Hofkriegsrats auf eine Supplik Lebls, 1681 Juni 13, HKA, HF Ungarn, r. Nr. 279, fol. 440v.
 - 139 KA, HKR Protokolle, Bd. 362, fol. 230r (1681 Mai 10). HKA, HF Ungarn, r. Nr. 279, fol. 445r-v (wie Anm. 85), EBD., fol. 441r-v (wie Anm. 84).
 - 140 Im Fall des Marco Radivoviz in Ofen waren es 300 fl. EBD., r. Nr. 280, fol. 1489r-v (1681 Mai 29).
 - 141 Er wurde am 10. Mai 1681 »umb guttachten, ob er ihme [Nicolo Radivoviz, Bruder des verstorbenen Marco Radivoviz] oder den Juden Lebel Heschel hierzue tauglich achte«, gebeten, KA, HKR Protokolle, Bd. 362, fol. 230r (wie Anm. 139).
 - 142 Gutachten der niederösterreichischen Buchhalterei, 1681 Mai 30, HKA, HF Ungarn, r. Nr. 279, fol. 445r-v (wie Anm. 85).
 - 143 KA, HKR Protokolle, Bd. 361, fol. 303v-304r (1681 Juni 1/9).
 - 144 Die Konkurrenz der beiden Sprachgelehrten machte auch vor persönlichen Untergriffen nicht halt. Vgl. TEPLY, Einführung (wie Anm. 24), S. 80 und S. 145; BABINGER, Studien (wie Anm. 24), S. 114-116; Biographie universelle, Bd. 28 (wie Anm. 23), S. 307-309, und Bd. 35. Paris 1823, S. 121f.
 - 145 KA, HKR Protokolle, Bd. 362, fol. 236v-237r (1681 Mai 14).
 - 146 HHStA, Turcica I, Kart. 151/Konv. September-Dezember, fol. 51r-52r (Anfang Shaban 1092 AH = 1681 zweite Augushälfte)
 - 147 Johannes Kyro, auch Carlo Domenico di Giovanni. TEPLY, Einführung (wie Anm. 24), S. 71.
 - 148 KA, HKR Protokolle, Bd. 362, fol. 399v (wie Anm. 104). Aus dem Befehl der Hofkammer an Oberst Müller von Raab geht überdies ausdrücklich hervor,

- dass dem Lebl Höschl »convoy ohne entgelt zu verschaffen wehre«.
- 149 So wird dieser Vorfall in dem Brief des Wesirs (wie Anm. 145) beispielsweise als »fatto ò azzione che può turbare li fondamenti della buona pace« bezeichnet.
- 150 Im selben Wald von Totis wäre im Oktober 1672 auch der kaiserliche Gesandte Hans Georg Hausch beinahe von marodierenden Husaren überfallen worden. HHStA, Turcica I, Kart. 143/Konv. August-Dezember, fol. 77v-81r (wie Anm. 55). Einen guten Überblick über das ungarische Heerwesen in der Frühen Neuzeit und seine Probleme bietet István N. Kiss, Gesellschaft und Heer in Ungarn im Zeitalter der Türkenkriege (Das Soldatenbaurntum). In: Othmar PICKL (Hrsg.), Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Türkenkriege. Graz 1971 (Grazer Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1), S. 273-296.
- 151 Vázsony im Komitat Wesprim (Veszprém). Vgl. Iván NAGY, Magyarországi családai címerekkel és nemzedékrendi táblákkal [Die Familien Ungarns, mit Wappen und genealogischen Tafeln], Bd. 12. Pest 1857/58, S. 386.
- 152 Seinen Namen erfahren wir aus einer erneuten Aufforderung an Zichy, 1681 September 18, KA, HKR Protokolle, Bd. 362, fol. 519r.
- 153 KA, HKR Protokolle, Bd. 362, fol. 468r-v (1681 August 29).
- 154 EBD., Bd. 365, fol. 108v (1682 März 17)
- 155 EBD., Bd. 361, fol. 425v (1681 August 4)
- 156 Bei »Gindl«, die »sammt interessirten pupillen umb bezahlung der 880 fl., so den Löbl Juden creditiert worden, von dessen verlassenschaft« beim Hofkriegsrat einkam, handelt es sich wahrscheinlich um Lebls Witwe. EBD., Bd. 361, fol. 561v (wie Anm. 96).
- 157 EBD., fol. 491r (1681 August).
- 158 Aufgrund einer neuen Spur konnte ein Offizier der Kavallerie namens Leopold verhaftet werden, EBD., Bd. 374, fol. 277r (1687 im April). Vgl. TEPLY, Konfident (wie Anm. 8), S. 401.
- 159 HHStA, Turcica I, Kart. 151/Konv. Januar-April, fol. 2r-v (1682 Januar 3-13).
- 160 EBD., Konv. Mai-Juni, fol. 65r (1682 Mai 30). Der reguläre Korrespondent von Ofen wurde nach Lebls Tod Nicolo Radivoviz, der Bruder des verstorbenen Korrespondenten Marco Radivoviz.
- 161 KA, HKR Protokolle, Bd. 366, fol. 341r (1683 April).

Eine kleine Welt
Juden und Christen im ländlichen Hessen
zu Beginn der Frühen Neuzeit

WOLFGANG TREUE

Mondo Piccolo, eine kleine Welt, nannte der italienische Schriftsteller Giovanni Guareschi seine Geschichten aus einem unbedeutenden kleinen Landstädtchen in der endlosen Weite der Po-Ebene. Eine kleine Welt, *olam qatan*, um einen Terminus aus der rabbinischen Literatur zu verwenden, ist es auch, von der im Folgenden die Rede sein soll: Juden und Christen im ländlichen Hessen, mit Schwerpunkt auf der Landgrafschaft Hessen-Marburg sowie der Grafschaft Hanau.¹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass hier nun ein lutherischer Don Camillo in Auseinandersetzung mit seinem jüdischen Gegenspieler »Rabbi Peppone« in Erscheinung treten wird, und dies aus dem einfachen Grund – diese Aussage führt bereits *medias in res* –, dass es im hier behandelten Zeitraum, der vom Beginn des 16. bis etwa zur Mitte des 17. Jahrhunderts reicht, einen solchen (oder andersgearteten) Rabbiner in der Regel nicht gab.

Bevor ich jedoch weiter ins Detail gehe, ist es notwendig, zunächst einmal das, was eingangs lapidar als »ländliches Hessen« bezeichnet wurde, etwas näher ins Auge zu fassen. Es handelte sich dabei um eine agrarisch geprägte Region, die von einem relativ dichten Netz von Straßen und Wegen durchzogen war, die zum ganz überwiegenden Teil in die bedeutende Reichs- und Messestadt Frankfurt am Main führten. An diesen Straßen lagen Dörfer und kleinere Städte, die sich in Ausmaß und Charakter nicht unbedingt wesentlich unterscheiden mussten. Es gab darunter große Dörfer mit mehr als 1000 Einwohnern und kleine Städte, die eine solche Zahl in der Frühen Neuzeit nie erreichten. Die einzige Ausnahme in dieser Landschaft bildeten die wenigen Residenz- und Festungstädte wie Marburg, Gießen oder Hanau, in denen aber im größten Teil des Untersuchungszeitraums keine oder nur geringe jüdische Ansiedlung geduldet wurde.²

Ein grundsätzlicher Unterschied lag darin, dass die Städte im Gegensatz zu den meisten Dörfern ummauert waren, ein Kriterium, das immerhin so wichtig genommen wurde, dass sich beispielsweise eine Gruppe von Schweizer Reisenden, die 1661 England besuchte,

in ihren Aufzeichnungen strikt weigerte, der Metropole London den Titel Stadt zu geben, da sie nicht ummauert sei, und stattdessen den Begriff »haupt fleckhen« verwendete.³ Stadtmauern waren nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil sie Sicherheit verhießen, doch gab es in dieser Hinsicht – je nach Bauweise und Erhaltungszustand – große Unterschiede. Keine der hier behandelten Landstädte war im Stande, einer längeren Belagerung durch eine der Armeen des Dreißigjährigen Krieges zu trotzen, manche von ihnen – wie etwa Alsfeld – standen wochenlang offen, während sich die Einwohner in den Wäldern versteckt hielten.⁴

Auch hinsichtlich der Erwerbsstrukturen bestanden oft kaum Unterschiede zwischen Stadt und Dorf, wie es der für den behandelten Raum zutreffende Terminus »Ackerbürgerstadt« zum Ausdruck bringt.⁵ Ein wichtiger Wirtschaftsfaktor waren natürlich Messen und Jahrmärkte, doch die diesbezüglichen Privilegien teilten die Städte mit vielen anderen Ortschaften, den sogenannten Marktflecken, die je nach Einzugsgebiet durchaus vergleichbare Bedeutung haben konnten. Neben der zahlenmäßig dominierenden bäuerlichen Bevölkerung waren in Gemeinwesen ab einer bestimmten Größenordnung auch spezialisierte Handwerker und andere Gewerbetreibende zu finden, die in den Städten – und dies ist in der Tat ein Unterschied, der für eine jüdische Ansiedlung von Bedeutung sein konnte – häufig eine zünftische Organisation besaßen. Als Interessensvertretungen eines oder mehrerer Handwerke und Gewerbe standen die Zünfte, ebenso wie Bruderschaften und andere Vereinigungen, fest auf dem Boden der christlichen Religion, waren daher für Juden verschlossen und im Übrigen bemüht, jede Konkurrenz – und schon ganz und gar solche von jüdischer Seite – abzuwehren.

Eine ähnliche religiöse Verankerung, wenn auch nicht ergänzt durch so massive materielle Interessen, bestand in allen Bereichen des kommunalen Lebens und zwar ebenso in der Stadt wie auf dem Lande. Die Tatsache, dass selbst die Metropole Frankfurt bis zur Annahme der Reformation (die relativ spät erfolgte) nur eine einzige Pfarrei bildete, verdeutlicht, dass eine Trennung zwischen Kirchen- und Zivilgemeinde in keiner Weise gegeben war. Auf der anderen Seite besaßen auch die kleineren Ortschaften im Untersuchungsraum, in denen Juden siedelten, zum ganz überwiegenden Teil eigene Pfarreien, was bereits darauf hinweist, dass sich Juden auch im ländlichen Bereich nicht wahllos und irgendwo niederließen, sondern bevorzugt an Orten, die bestimmte Zentralitätskriterien erfüll-

ten. Die umfassende religiöse Fundierung der Gesellschaft hatte notwendigerweise eine gewisse Randständigkeit der jüdischen Bevölkerung zur Folge, was noch dadurch verstärkt wurde, dass sie zwar auch kommunale Abgaben zahlte, aber darüber hinaus unmittelbar dem Landesherren unterstellt war. Diese Position konnte zu Reibungen und auch zu ernsthaften Konflikten mit der christlichen Bevölkerung führen, jedoch war dies keineswegs immer der Fall. So wichtig der religiöse Gegensatz zweifellos war, war Religion doch bei weitem nicht das alleinige Kriterium, über das sich der frühneuzeitliche Landbewohner definierte: Man war Jude oder Christ, aber ebenso auch Frau oder Mann, arm oder reich, jung oder alt, ehrlich oder weniger ehrlich – Faktoren, die zu völlig anderen Konfliktlinien führen konnten als nur der zwischen Christen und Juden, und natürlich auch zu anderen Solidaritäten.

Entscheidend ist zunächst einmal die Beobachtung, dass man auf dem Land in unmittelbarer Nachbarschaft, häufig Wand an Wand oder sogar unter einem Dach, zusammenlebte.⁶ Das bedeutete einen grundlegenden Unterschied zu den Verhältnissen in den großen Städten mit ihren ummauerten Judenvierteln, deren Tore in der Regel abends sowie an Sonn- und Feiertagen verschlossen wurden. Die Folge der nahen Nachbarschaft waren enge Kontakte, Interaktionen positiver wie negativer Art, vor allem aber eine sehr genaue Kenntnis des anderen, den man zwar als anders, aber doch zugleich als Bewohner derselben »kleinen Welt« erlebte. Natürlich wurde diese Nähe nicht von allen gern gesehen, und vor allem Teile der Geistlichkeit erblickten in ihr eine ernstliche Bedrohung für das Seelenheil ihrer Herde.

1629 etwa startete der Pfarrer des Städtchens Kirchhain eine Offensive gegen die dortigen Juden, wobei er u. a. über deren stark angewachsene Zahl sowie über die Tatsache klagte, dass einige von ihnen mit Christen unter einem Dach lebten, die ihnen zweifellos Feiertagsdienste leisteten.⁷ Weiter monierte er, dass sie an ihren Feiertagen in Festkleidung durch die Stadt zu einem jüdischen Haus gingen, wo sie »ein solch Ruffen, Singen, Hornblasen« veranstalteten, dass sich christliche Nachbarn veranlasst sähen, ihre Häuser zu verkaufen und fortzuziehen. Die Marburger Regierung nahm die Beschwerde zum Anlass, sowohl vom Pfarrer als auch vom Schultheiß von Kirchhain einen Bericht mit einer vollständigen Aufstellung aller in der Stadt ansässigen Juden anzufordern. Diese Berichte fielen in einigen Punkten recht unterschiedlich aus; einige waren sie sich in der

Unterscheidung zwischen drei Kategorien von Wohnverhältnissen: Einige Juden lebten im eigenen Haus, andere in von Christen gemieteten, wieder andere lebten zusammen mit Christen in einem Haus. In die letztgenannte Gruppe gehörte nach Aussagen des Schultheißen eine bettelarme jüdische Witwe, die mit zwei Kindern bei einer christlichen, vermutlich ebenfalls wenig vermögenden Witwe wohnte, nach Aussagen des Geistlichen noch eine weitere jüdische Familie. Im Gegensatz zum Pfarrer betonte der Schultheiß außerdem das Provisorische des Aufenthalts einiger Familien, die vor dem Krieg in die Stadt geflohen seien und nach seinem Ende an ihre Wohnorte zurückkehren wollten. Bezüglich des kritisierten Hornblasens berichtete er, habe er sich bei den Juden erkundigt, die ihm erklärt hätten, dass dieser Brauch nur am Neujahrsfest und nicht an jedem Sabbat stattfinde, wie dies der Pfarrer suggeriert hatte.

Aus beiden Berichten geht im Übrigen – aus deutlich unterschiedlicher Perspektive – der eigentliche Anlass für die Aufregung des geistlichen Herren hervor, nämlich die verhinderte Konversion eines Juden. Nach Angaben des Schultheißen war dieser Jude allerdings geistig verwirrt, was der Pfarrer in seinem Bekehrungseifer ignoriert hatte. Wie der Beamte am Schluss seines Berichts lakonisch bemerkte, sei es schon schwer genug, einen verständigen Juden dauerhaft zu bekehren, bei einem Verrückten sei es verlorene Mühe. Der Pfarrer konnte sich dieser Sicht bis zuletzt nicht anschließen – was er am meisten bedauerte, war der Umstand, dass der betreffende Jude von seinen Verwandten nach Kurmainz verfrachtet worden war, wo er nun zum Spott aller Protestanten von katholischen Geistlichen bekehrt werden würde.

Der dargestellte Fall ist in mehrerer Hinsicht bemerkenswert. Interessant ist beispielsweise die Tatsache, dass beide Berichterstatte jüdischen Hausbesitz erwähnen, der nach der kurz zuvor erlassenen Judenordnung eigentlich verboten war.⁸ Obwohl beide die Ordnung bestens kannten und der Pfarrer sogar mehrfach aus ihr zitierte, sah er in diesem Umstand trotz seiner grundsätzlich judenfeindlichen Einstellung keinen Skandal, und ebenso wenig versuchte der hessische Beamte, den eigentlich ungesetzlichen Zustand zu kaschieren. Das Beispiel zeigt, wie relativ der Wert der normativen Quellen sein kann und wie leicht man in die Irre geht, wenn man von dieser Ebene auf die faktische zu schließen versucht.

Was sich aus den beiden Berichten weiter entnehmen lässt, ist ein recht gutes Bild des Alltagslebens von Christen und Juden in

Kirchhain. Die jüdische Gemeinde, über deren Anwachsen der Pfarrer geklagt hatte, umfasste 1629 etwa zehn Familien mit einer Personenzahl von 54 (laut Schultheiß) bzw. 66 (laut Pfarrer). Wenn man für die Stadt Kirchhain von einer Gesamtzahl von 2-3000 Einwohnern ausgeht, bedeutet dies einen Anteil von 2-3 % an der Bevölkerung. Immerhin handelte es sich aber um die wahrscheinlich größte Gemeinde in Hessen-Marburg im gesamten Untersuchungszeitraum und eine der ganz wenigen jüdischen Ansiedlungen, auf die sich der Begriff »Gemeinde« überhaupt sinnvoll anwenden lässt. Die Juden lebten verstreut zwischen den Christen. Arme Christen und Juden wohnten unter einem Dach, am Sabbat ging man in Festtagskleidung durch die Stadt in die Synagoge, einen Raum im 1. Stock des Hauses des wohlhabenden Juden Henoch. Dieser Henoch wird vom Pfarrer in seinem Bericht als »Prinzipal« der Kirchhainer Juden bezeichnet, was auf eine Tätigkeit als Gemeindevorsteher hinweisen aber ebenso gut auch nur bedeuten kann, dass er der reichste und angesehenste unter ihnen war.

An zweiter Stelle nennt der Pfarrer Henochs Schwiegersohn Moyses, den er als »Rabbi und Oberamtmann« tituliert. Es wäre verlockend, dem Pfarrer zu glauben und hier tatsächlich von der Existenz eines Amtsrabbiners auszugehen, aber die Fakten sprechen mit einiger Deutlichkeit dagegen. Zwanzig Jahre nach den geschilderten Ereignissen nutzte eine Fraktion der Kirchhainer Bevölkerung den Übergang der Stadt von Hessen-Darmstadt an Hessen-Kassel, um bei der neuen Obrigkeit eine Klage gegen die Juden und ihre Synagoge vorzubringen.⁹ Ungeachtet der Tatsache, dass besagter Moyses zu diesem Zeitpunkt noch in Kirchhain lebte, wurde darin behauptet, die Kirchhainer Juden ließen an ihren Feiertagen einen Rabbiner aus Friedberg kommen. Dies wäre nun eine weitere Möglichkeit, denn es gibt zahlreiche Indizien für die Abhängigkeit des gesamten behandelten Gebiets vom Friedberger Rabbinat, doch scheint auch das nicht zuzutreffen, da der Schultheiß der Stadt in seinem angeforderten Bericht konstatierte: »von den Rabinen aber [hat man] niemahls gehört, daß selbige in dießer Schuhlen profitirt haben solten.« Im Hinblick auf das Äußere der Synagoge, fügte derselbe Beamte im Übrigen hinzu, handele es sich um »eine schlechte [= einfache] Kammer undt nichts weniger als einer Synagoge ähnlich«. Was den angeblichen Rabbiner Moyses betrifft, bleibt festzustellen, dass er über einen Zeitraum von fast vierzig Jahren in Kirchhain belegt ist und an keiner anderen Stelle mit diesem Titel

geführt wird. Das muss nicht viel besagen, doch kommt die bereits angesprochene Zuständigkeit des Friedberger Rabbinate hinzu sowie der Umstand, dass die Kirchhainer Gemeinde ihre damalige Größe tatsächlich nur den Kriegswirren verdankte, während sie vor und nach dem Dreißigjährigen Krieg nur wenige Familien umfasste. So spricht vieles dafür, dass der Kirchhainer Pfarrer hier schlicht im Irrtum war und vielleicht den Rabbiner-Titel mit dem weit weniger bedeutsamen eines *Reb* verwechselte, der beispielsweise 1649 bei einem Juden in Gemünden belegt ist.¹⁰

Nicht so problematisch ist die Gestalt des dritten genannten Haushaltsvorstands – dies war Hirtz, der Schulmeister, der in einem von Christen gemieteten Haus lebte und dort nach Aussagen des Pfarrers immerhin 26 Schüler unterrichtete. Wie in anderen Dokumenten belegt ist, besaß er einiges Vermögen und gehörte damit keinesfalls in die Gruppe der abhängigen jüdischen Elementarlehrer, die ein sehr geringes Ansehen genossen.¹¹ Sie wurden meist als gewöhnliche Dienstboten betrachtet, von denen in der Liste des Pfarrers insgesamt sechs aufgeführt sind. Fünf davon entfallen auf die drei genannten Haushalte, was zeigt, dass es sich hier um die soziale Spitze der Kirchhainer Judenschaft handelt. Der Rest der Gemeinde tritt aus den Berichten weniger deutlich hervor. Überwiegend scheint es sich aber um Flüchtlinge aus der Umgebung gehandelt zu haben, deren Vermögensverhältnisse sehr unterschiedlich waren.

Ein wichtiger Berührungspunkt zwischen Christen und Juden, der in der Invektive des Kirchhainer Pfarrers angesprochen wird, waren die Samstags-Dienste. Dabei handelt es sich um bestimmte Tätigkeiten, deren Ausführung Juden am Sabbat religionsgesetzlich verboten ist – wie etwa das Anzünden von Licht –, und die gegen ein Entgelt durch einen Christen, den sogenannten *Schabbes-Goj*, verrichtet wurden. Die Tatsache, dass Christen Juden dienten, wurde bereits im Mittelalter als skandalös empfunden, und dies galt noch in gesteigertem Maße, wenn es um die Durchführung religiöser Handlungen ging, so dass viele Geistliche hierin eine besondere Bedrohung sahen. Im Gegensatz dazu fällt auf, dass die Schabbesdienste von obrigkeitlicher Seite in der Regel ausdrücklich erlaubt wurden. Einzelne Verbote waren nicht von langer Dauer, und ernstliche Konflikte traten höchstens dann auf, wenn die Verletzung christlicher Feiertage drohte, wie etwa im Jahre 1641, als Weihnachts- und Neujahrstag jeweils auf einen Samstag fielen.¹² In Hessen sind die Schabbes-Gojim ausschließlich in weiblicher Form als

sogenannte *Sabbat-Mägde* belegt. Dabei handelte es sich zumeist um Frauen aus ärmeren Familien, für die die Einkünfte aus den Samstagsarbeiten einen wichtigen Nebenerwerb darstellten. 1628 beschloss eine Versammlung der hessischen Geistlichkeit in Großenlinden (bei Gießen), dass die Pfarrer angewiesen werden sollten, in Erfahrung zu bringen, wer den Juden »uff die Samstage oder an ihren feyertage an Hand gehe, fewer mache oder sonst diene«, und die entsprechenden Personen mit einer Geldbuße zu belegen.¹³ 1650 kam es – wiederum in Kirchhain – zu einem Konflikt zwischen der Stadt und der Judenschaft, der vor der Marburger Regierungskanzlei ausgetragen wurde und in dem es u. a. um die Frage der Feiertagsdienste ging.¹⁴ Der Kirchhainer Pfarrer hatte Frauen, die bei Juden als Sabbatmägde dienten, vom Abendmahl ausgeschlossen. Der Anwalt der Juden argumentierte nun, die Bedienung durch Sabbatmägde sei den Juden im ganzen Römischen Reich erlaubt und »pars ihrer ceremonien«, woraufhin die Kanzlei entschied, den Geistlichen ernstlich zu verwarnen.¹⁵

Noch ein zweiter konfliktträchtiger Punkt wird in dem oben besprochenen Bericht von 1629 erwähnt, nämlich die Frage des Schlachtens und der Fleischversorgung. Da nach den jüdischen Speisegesetzen (*Kaschruth*) die Hinterviertel der geschlachteten Tiere nicht *koscher*, das heißt zum Verzehr erlaubt, sind, pflegte man dieses Fleisch in der Regel an Christen zu verkaufen. Dies galt auch, wenn ganze Tiere auf Grund von anatomischen Anomalien für *treijf*, das heißt nicht zum Verzehr erlaubt, erklärt wurden. Für den geistlichen Herren – und er stand mit dieser Ansicht nicht allein – lag der Skandal darin, »daß also die Christen essen müssen, worzu sich die Juden zu würdig achten.«¹⁶ Die obrigkeitliche Perspektive war auch hier zumeist eine andere: Im Interesse der ärmeren Bevölkerung wurde der Verkauf der *treijfen* Teile in der Regel geduldet, wenn er zu einem niedrigeren Preis erfolgte als sonst üblich. Diese Bestimmung sollte allerdings nur für den Eigenbedarf der Juden gelten, doch war eine Überprüfung schwierig, so dass es immer wieder zu Konflikten mit den christlichen Metzgern kam, die zu Recht oder zu Unrecht behaupteten, dass ihnen die Juden durch Schlachten in großem Stil Konkurrenz machten. Wie der Kirchhainer Pfarrer berichtete, hätten die dortigen Juden in nur kurzer Zeit fünfzig Stück Vieh geschächtet, was sich nicht mehr durch Eigenbedarf rechtfertigen ließ.

Die Beispiele zeigen, dass Landesherr und Vertreter der Landeskirche im Hinblick auf die Juden nicht selten konträre Positionen

bezogen, wobei die des Fürsten in der Regel von großem Pragmatismus geprägt waren. Die Kirche, einzige landesweite Organisation außer der Regierung, nahm demgegenüber eine »zwischen Abwehr und Bekehrung« (so ein Buchtitel von Martin Friedrich¹⁷) schwankende Haltung ein, wobei der Impuls zur Abwehr im behandelten Zeitraum meist die Oberhand behielt. Dieselben Grundsatzpositionen lassen sich im Übrigen auf lokaler Ebene auch im Verhalten des landgräflichen Schultheißen und des Pfarrers von Kirchhain wiederfinden.

Die Schilderung der Kirchhainer Ereignisse in Verbindung mit den Feststellungen über die Haltung der Landeskirche könnte dazu führen, die hessischen Theologen als grundsätzlich judenfeindlich und die Juden als ihre wehrlosen Opfer erscheinen zu lassen. Beides ist jedoch falsch. Schon im dargestellten Fall erreichte der Pfarrer mit seiner Kampagne nichts, weil sich der Schultheiß vor die Juden stellte. Doch war auch das nicht unbedingt notwendig: So gelang es beispielsweise Ende des 16. Jahrhunderts dem Juden Josef im hannauischen Städtchen Münzenberg im Verein mit einem christlichen Freund, den dortigen Pfarrer, der zuvor versucht hatte, Josef in einem Prozess durch Manipulation von Zeugen zu betrügen, regelrecht aus der Stadt zu »mobben«, so dass er sich schließlich versetzen ließ.¹⁸

Nachdem auch hier der Geistliche nicht unbedingt eine positive Rolle spielte, soll nun ein Fall geschildert werden, in dem dies anders war: 1529 lebte in der Stadt Alsfeld der arme Jude Isaac, dem es in jahrelanger Mühe gelungen war, ein Startkapital von 32 Gulden rheinisch (fl.) zusammenzubringen, mit dem er einen Auslands-handel aufbauen wollte.¹⁹ Seine Frau Sara trug zum Lebensunterhalt der kinderreichen Familie bei, indem sie Hemden und Kragen für Einwohner der Stadt nähte, eine äußerst selten belegte Tätigkeit für eine Jüdin in dieser Zeit. In der Nacht des 6. April wurde in Isaacs Haus eingebrochen und die gesamte Barschaft gestohlen. Was folgte, war eine großangelegte Untersuchung, Verdächtigungen, Zeugenvernehmungen etc. Bei einer dieser Gelegenheiten berichtete besagte Sara, dass sie im Hühnerloch neben der Haustür 4 ½ fl. gefunden habe, und zwar genau einen Tag, nachdem der Alsfelder Pfarrer in seiner Predigt von ihrer Armut und ihren kleinen Kindern gesprochen und darauf hingewiesen hatte, dass der Diebstahl an einem Juden nicht weniger sündhaft sei als an einem Christen. Wie sich wenig später herausstellte, stammte das Geld von einem gewissen

Kunz Buchener, der als Knecht des Haupttäters an dem Einbruch beteiligt gewesen war und von seinem Herren nur diesen geringen Anteil an der Beute erhalten hatte. Auch er gab zu Protokoll, dass die Rückgabe erfolgt war, nachdem von allen Kanzeln gegen die Tat gepredigt worden und ihm dadurch das Unrecht eines jeden Diebstahls klageworden sei, der Bestohlene sei »jüde adder türck«.

Abgesehen von der Ehrenrettung der hessischen Geistlichkeit enthalten die Prozessakten noch einige sehr interessante Details, wie etwa den Bericht Saras über die Entdeckung des Einbruchs.²⁰ Ihr Mann Isaac war vor Entsetzen außer sich gewesen und hatte angefangen, Sara lautstark der Nachlässigkeit zu beschuldigen und auf sie einzuschlagen. Vom Lärm angelockt, waren sogleich einige Nachbarn erschienen und eine Nachbarin hatte Isaac angeschrien, er solle aufhören, seine Frau zu schlagen. Später im Verlauf des Prozesses versuchten Verwandte des eben erwähnten Buchener, dessen Mutter zu bereden, zur Rettung ihres Sohnes vor Gericht auszusagen, er habe intime Beziehungen zur Klägerin Sara unterhalten. (Wieso ihn das entlastet hätte, wird nicht deutlich.) Sie lehnte dies jedoch mit aller Entschiedenheit ab, und zwar nicht, wie man annehmen könnte, um den Ruf ihres Sohnes zu schonen, sondern erklärte, dass sie diesen lieber hängen sehen wolle als die Jüdin zu verunglimpfen. Beide Episoden zeigen etwas, das in den Quellen nur allzu selten greifbar wird, nämlich das Vorhandensein einer Solidarität unter Frauen, Christinnen und Jüdinnen.

Noch seltener sind Hinweise auf die Beziehungen zwischen Kindern und Jugendlichen, da diese in den Quellen kaum erwähnt werden. Umso interessanter ist deshalb der Fall von zwei Halbwüchsigen, einem Juden und einem Christen, im hessischen Dorf Kirchvers, die im Jahre 1600 zu einer Geldbuße verurteilt wurden, weil sie gemeinsam nachts das Haus einer christlichen Witwe aufgebrochen hatten.²¹ Da keine Angaben über entwendete Gegenstände gemacht werden, handelte es sich offensichtlich um einen Dumme-Jungen-Streich, und hier wird mit einem Mal deutlich, was natürlich auch andernorts galt: dass jüdische und christliche Kinder zusammen aufwuchsen, dass sie miteinander spielten und eben auch Streiche verübten.

Was die Erwachsenen betrifft, so lassen sich solche engen Beziehungen zwischen Christen und Juden in den hessischen Dörfern und Landstädten sehr viel deutlicher erkennen. Wenn auch ein großer Teil der vorhandenen Quellen aus dem Bereich der Jurisdiktion

stammt und damit in erster Linie über Konflikte berichtet, so finden sich doch gerade in diesem Material zahlreiche Darstellungen eines durchaus konfliktfreien Miteinanders. Dies gilt besonders für die Ausgangssituationen. So beginnt etwa die Aussage eines Zeugen über einen Streitfall aus dem Jahr 1585 mit der Schilderung, wie er zusammen mit einem anderen Christen und dem Juden Michel von Biedenkopf im Wirtshaus von Dautphe saß, und Michel ihnen von den kleinen Käsen anbot, die er bei sich führte.²² Wie es dann auf dem Heimweg nach Biedenkopf zum Streit zwischen den beiden kam, hatte der Zeuge nicht verstanden, nur gesehen, wie der Christ sich auf den Juden stürzte und ihn so verprügelte, dass er (Zeuge) ihn nach Haus tragen musste.

Michel von Biedenkopf ist einer der bestdokumentierten hessischen Juden des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, ein Mann, der durch seine vielfältigen Handels- und Geldgeschäfte nicht reich, aber wohlhabend geworden war, eindeutig zur jüdischen Führungsschicht in Hessen-Marburg gehörte und auch unter Christen ein hohes Ansehen genoss. Bezeichnend für die Beziehungen zu seiner christlichen Umgebung ist etwa die Tatsache, dass der Marburger Universitätspropst Jost Unkel, der aus einer Biedenkopfer Familie stammte, 1599 bei einem Geschäftsabschluss als Bürge für Michel eintrat²³ oder dass dieser fünf Jahre später auf der Hochzeitsfeier eines christlichen Biedenkopfer Bürgers zu finden ist.²⁴ 1607 ließen Michel und seine Frau Sara eine testamentarische Verfügung in das Stadtbuch von Biedenkopf eintragen,²⁵ ein ungewöhnlicher Vorgang, der ebenfalls von ihrer »gutbürgerlichen« Stellung zeugt.

Dass sich Christen in Häusern von Juden und umgekehrt aufhielten, war auf dem Lande eine völlig selbstverständliche Sache.

In einem Prozess, der 1649 in Schweinsberg geführt wurde, schilderte der Jude Mosche, wie er mit anderen (christlichen) Zeugen in der Stube eines Christen saß, unter ihnen auch die spätere Beklagte, eine Jüdin, als der Kläger eintrat und sie beschuldigte, seine Tochter beleidigt zu haben.²⁶ 1612 wurde ein gewisser Johannes in der Kehlen aus Wolzhausen vom Breidenbacher Amtmann bestraft, weil er einem anderen Christen im Haus des Juden Jacob Geld aus dem Beutel gestohlen hatte.²⁷

Manchmal enthalten die Prozessakten komplette Szenarien ländlicher Alltagssituationen unter Beteiligung von Christen und Juden. Wie etwa aus den Zeugenaussagen in einem Prozess vor dem Keller²⁸ von Schotten im Jahre 1632 hervorgeht, war dort eines

Tages der (christliche) Pferdehändler Wenzel Landmann mit einem Pferd aufgetaucht, für das sich der Jude David interessierte.²⁹ Er, ein weiterer Jude namens Gottlieb und drei christliche Zeugen standen zusammen, um das Tier zu begutachten. Einer der Zeugen fragte nach dessen Alter, worauf Landmann antwortete, es sei sechs Jahre alt. Als der Zeuge, der gehört hatte, es sei bereits neun, dies dem Pferdehändler gegenüber äußerte, ereiferte sich dieser sehr und pochte auf seine Geschäftslehre. Ein anderer Zeuge bot ihm eine Wette an, dass das Tier älter sei, worauf er noch mehr in Rage geriet. Aus irgendeinem Grund kaufte schließlich Gottlieb das Pferd, das sich bald als fehlerhaft erwies, weshalb es zum Prozess kam.

Der Rosshandel entwickelte sich im Übrigen bereits in dieser Zeit zu einer typischen Domäne des ländlichen Judentums, wie dies bislang vor allem für das 18. und 19. Jahrhundert bekannt ist.³⁰ Eine wichtige Zeremonie beim Pferdekauf wie auch beim Abschluss anderer größerer Geschäfte war der Weinkauf, bei dem die Geschäftspartner und etliche Zeugen auf Kosten des Käufers zusammen Wein tranken und dadurch den Handel besiegelten. Da der Geschäftsabschluss ein mündliches Verfahren war, ist in den Quellen selten davon die Rede. Der einzige erwähnte Pferdewein-kauf in Hessen unter Beteiligung eines Juden fand 1642 in dessen Haus in Gladenbach statt.³¹ Der Fall wurde deshalb schriftlich fixiert, weil dabei ein christlicher Zeuge einen anderen mit dem Hirschfänger in die Seite stach, vielleicht ein Hinweis darauf, dass hier mehr getrunken wurde, als zur Erfüllung einer Formalität notwendig gewesen wäre.

Es schließt sich hier natürlich die Frage an, was das für Wein war, der bei dieser oder bei anderen Gelegenheiten konsumiert wurde. Eine eindeutige Antwort darauf ist nicht möglich, doch ist anzunehmen, dass es sich nicht um koscheren Wein handelte. Der Verstoß gegen die Religionsgesetze begann allerdings bereits mit der Tatsache des gemeinsamen Weintrinkens mit Christen. Sicher ist es möglich, dass hessische Juden auch koscheren Wein besaßen, den sie zu besonderen Anlässen tranken, doch fehlt dazu jeglicher Hinweis in den Quellen.

Insgesamt waren sich aber sowohl Juden als auch Christen der Bedeutung der Kaschruth für das jüdische Leben bewusst, und deren Nichteinhaltung konnte den christlichen Behörden gegenüber sogar dazu dienen, eine gesellschaftliche Außenseiterposition zu definieren. 1569 erklärte der jüdische Bettler Simon aus Friedberg,

der im Zusammenhang mit einem Überfall auf mehrere von der Frankfurter Messe kommende Juden inhaftiert worden war, die Tatsache, dass sich kein Jude bereit fand, für ihn zu bürgen, damit, dass man ihn nicht als rechten Juden ansehe, weil er sich »mit eßen seins glaubens halben nicht halte«.³²

Die beiderseitige Kenntnis der jeweiligen Speiseregeln zeigt ein anekdotenhaft anmutender Fall aus der kleinen Stadt Werl im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, einem Gebiet mit teilweise sehr ähnlichen Strukturen wie Hessen, wo es 1668 geschah, dass der Jude Levi in der Karwoche zu einem christlichen Metzger kam und sich erbot, ihm Fleisch zu verkaufen.³³ Dieser reagierte auf die Verspottung, indem er erwiderte, er wolle gern welches kaufen, aber nur, wenn es Schweinefleisch sei. Auch wenn die Szene in einer Schlägerei endete, ist sie doch ein gutes Beispiel für die Vertrautheit im Umgang zwischen Juden und Christen in ihrer gemeinsamen »kleinen Welt«.

Die Einhaltung der Kaschruth war im Übrigen nicht nur für Bettler, die vermutlich auch Almosen von Christen nahmen, sondern auch für andere Personen mit engen Verbindungen zur christlichen Umwelt problematisch. Dies galt insbesondere für jüdische Ärzte, die nicht selten als fürstliche Leib- oder Hofärzte fungierten und in dieser Funktion gelegentlich auch an die fürstliche Tafel geladen wurden. Während einige von ihnen diese zweifellos ehrenvolle Einladung annahmen, ging der Arzt Lazarus aus Homburg vor der Höhe einen merkwürdigen Kompromiss ein, indem er bei seinen Aufenthalten am hessischen Hof zwar nicht an der allgemeinen Tafel speiste, sondern seine eigene Küche führte, die Zutaten dafür jedoch – einschließlich des rohen Fleisches! – aus der landgräflichen Küche bezog.³⁴

Die Arzt-Patienten-Beziehung gehört zweifellos zu den interessantesten Formen von christlich-jüdischen Beziehungen nicht nur im 16. und 17. Jahrhundert. Sie spielt jedoch für das vorliegende Thema eine eher untergeordnete Rolle, da die Medikalisierung des ländlichen Raumes noch sehr wenig fortgeschritten war. So ist es auch kein Zufall, dass der erwähnte Lazarus von Homburg vor der Höhe am Fürstenhof sowie in der Stadt Frankfurt als Arzt praktizierte, während er in seiner Heimatstadt ausschließlich als Geldverleiher belegt ist.

Abschließend ist es notwendig, die Befunde hinsichtlich der jüdischen Existenz und des Verhältnisses zwischen Christen und Juden

im ländlichen Hessen in aller Kürze in den Kontext der aktuellen Forschung einzuordnen. Grundsätzlich gilt hier noch immer, was Monika Richarz in ihrem 1992 erschienenen Aufsatz »Die Entdeckung der Landjuden« konstatierte: »Das größte Forschungsdefizit besteht für die Frühgeschichte der Landjuden im 16. und 17. Jahrhundert.«³⁵ Seit 1992 hat es in der diesbezüglichen Forschung jedoch einige Fortschritte gegeben; zu nennen sind beispielsweise mehrere Beiträge in dem 1997 ebenfalls von Monika Richarz und Reinhard Rürup herausgegebenen Band »Jüdisches Leben auf dem Lande«³⁶ sowie die derzeitigen Arbeiten der *Germania Judaica* IV und *Austria Judaica*, von denen einige kurz vor der Publikation stehen, was aber zugleich auch besagt, dass sie bis jetzt noch nicht in vollem Umfang in die wissenschaftliche Diskussion eingeflossen sind.³⁷

Diese wird bis in die neuere Zeit hinein weitgehend von zwei Interpretationen jüdischen Landlebens beherrscht, die mit dem im vorliegenden Beitrag skizzierten Bild konfrontiert werden sollen. Eine von ihnen besteht in der Idealisierung jüdischen Landlebens als eines Zustands ungekünstelter Einfachheit, innerjüdischer Solidarität und religiöser Innigkeit, ein Entwurf, der vorrangig von jüdischen Historikern propagiert worden ist, die ihr gesamtes Leben in größeren Städten verbrachten.³⁸ Der andere ist die Einordnung des Landlebens in eine umfassende »lacrymose conception of Jewish History«, also die Interpretation jüdischer Geschichte als eine durchgängige Kette von Verfolgungen. Wenn auch die »lacrymose conception« ihre Entstehung nicht der Shoa verdankt, sondern sich beispielsweise bereits im 16. Jahrhundert in dem Werk des italienischen Gelehrten Josef Ha-Cohen findet, das den bezeichnenden Titel »Emek habacha« (Tal der Tränen)³⁹ trägt, so ist sie doch in heutiger Zeit so stark von den Ereignissen des 20. Jahrhunderts geprägt, dass man mit Recht von einer verzerrenden Perspektive sprechen kann.⁴⁰ Soweit sich anhand des vorliegenden Quellenmaterials für den Untersuchungsraum feststellen lässt, war jüdisches Landleben im 16. und 17. Jahrhundert keinesfalls eine reine Kette von Verfolgungen und Drangsalierungen, die vielmehr eher selten waren. Vertreibungen wurden gelegentlich angekündigt, gelangten aber in Hessen durchweg nicht zur Ausführung, so dass auch das klassische Klischee vom rastlos wandernden »Ewigen Juden« kaum angemessen erscheint. Vielmehr war das Landleben, zumindest für die jüdische Mittel- und Oberschicht, ein relativ sesshaftes, das sich dadurch auszeichnete, dass viele Familien über Generationen hin-

weg am selben Ort ansässig waren, wo ihre Mitglieder geboren wurden, lebten und starben. Auszunehmen sind hierbei natürlich Krisenperioden wie etwa die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, der bestimmte Landstriche (z. B. Hessen) besonders hart traf und große Teile der Bevölkerung, Christen wie Juden, zu einer erhöhten Mobilität nötigte. Auszunehmen ist ferner, dass die jüdische Unterschicht, die ebenfalls zu einer mobileren Lebensweise gezwungen war, möglicherweise auch mobiler als ihr christliches Pendant war, da ihre Mitglieder (im Gegensatz etwa zum christlichen Tagelöhner, den oft noch der Besitz eines Stück Landes, so unzureichend dieses sein mochte, an einen Ort band) in der Regel gar nichts besaßen, was sie irgendwo hätte festhalten können.

Ebenso wie die »lacrymose conception« basiert auch die idealisierende Darstellung jüdischen Landlebens, bezogen auf das 16. und 17. Jahrhundert, auf anachronistischen Vorstellungen, was durch die spezifische Forschungsgeschichte, die späte »Entdeckung der Landjuden« (um noch einmal den Titel von Monika Richarz aufzugreifen) zu erklären ist, die zunächst das 18. und 19. Jahrhundert in den Blick brachte und erst in den letzten Jahren zu einem verstärkten Interesse an den Entwicklungen der vorhergehenden Zeit geführt hat. Es ist unbestreitbar, dass das Leben der meisten Juden im dargestellten ländlichen Bereich von Einfachheit geprägt war, fraglich scheint allerdings, ob daraus wirklich, wie verschiedentlich angenommen, eine besondere religiöse Innigkeit oder Intensität folgte. Deutlich ist, dass es auf dem Lande häufig vorkam, dass ein Jude als Einziger an einem Ort lebte, oft sogar ohne Familie. Es ist ein bis in die neuere Forschung hinein verbreiteter Irrtum, aus dem Hinweis auf einen männlichen Juden sofort auf die Existenz einer Klein-, wenn nicht gar einer Großfamilie unter Einschluss von Dienstboten zu schließen.⁴¹ Viele Juden hatten äußerst selten Gelegenheit, als Teil eines *minjan* an einem Gottesdienst teilzunehmen, und es gibt sogar Beispiele von Juden, die an Orten lebten, wo sie das ganze Jahr hindurch keinen anderen Juden zu Gesicht bekamen.⁴²

Wenn manche Anhänger einer idealisierenden Sichtweise dagegen (mit deutlich spürbarem leisen Erschauern) von den winzigen Landgemeinden sprechen, die oft nur 50 oder noch weniger Familien zählten, so haben sie dabei bestenfalls Verhältnisse des 18. Jahrhunderts im Blick. Dasselbe gilt etwa für die Behauptung, das Haus des Lehrers sei das einzige im Dorf gewesen, in dem eine Talmud-Ausgabe existierte, die in einem merkwürdigen Kontrast zu der

durchaus glaubwürdigen Aussage der hessischen Juden aus dem Jahre 1539 steht, dass es nämlich in ganz Hessen derzeit niemanden gebe, der ein Talmud-Exemplar besitze.⁴³ Die Annahme, dass religiöse Bildung auf dem Lande eine besondere Rolle gespielt habe, bestätigt sich nirgends; so finden sich z. B. keine Belege, dass ein hessen-marburgischer Jude an einer auswärtigen *Jeschiva* studiert hätte, und noch weniger natürlich an einer einheimischen, weil eine solche nicht vorhanden war. Ebenso ist es mehr als fraglich, dass jeder der zahlreichen jüdischen Metzger die notwendigen halachischen Kenntnisse eines *Schochet* besaß, und es gibt keine Hinweise auf irgendeine rabbinische Kontrolle ihrer Tätigkeit.

Natürlich wurde etwa die Kaschruth von den allermeisten Juden in gewissem Umfang befolgt, und es bestand auch durchaus ein Bewusstsein für die aus dem engen jüdisch-christlichen Miteinander hervorgehenden Probleme, doch gab es zu dieser Lebensweise letztlich keine Alternative, weshalb man pragmatisch entschied und dabei Kompromisse einging, die den Historiographen des idealisierten Landlebens als ein Greuel erscheinen müssen (und daher von ihnen auch nicht zur Kenntnis genommen worden sind).

Nicht einmal hinsichtlich der innerjüdischen Verhältnisse, der angenommenen Harmonie und Solidarität innerhalb der kleinen Dorfgemeinde, entsprechen die hessischen Juden dem in ihre ländliche Existenz hineinprojizierten Idealbild. Man kann wohl sagen, dass nirgendwo mehr gestritten wurde als in der Enge des dörflichen und kleinstädtischen Lebens, wobei Juden untereinander nicht weniger stritten als Christen untereinander oder Christen und Juden miteinander. Besonders, wenn keine klare Hierarchie unter den an einem Ort lebenden Juden herrschte und beispielsweise zwei konkurrierende, ökonomisch gleich starke Geschäftsleute vorhanden waren, führte dies oft zu jahrelangen Auseinandersetzungen, die ebenso in der Synagoge wie in Privathäusern oder auf der Gasse ausgetragen werden konnten. Es gibt im Übrigen auch keinerlei Hinweise auf Versuche, innerjüdische Streitigkeiten unter Umgehung der christlichen Behörden beizulegen, wie dies andernorts immer wieder gefordert wurde. Allerdings liegen überhaupt keine Informationen über die Existenz einer innerjüdischen Gerichtsbarkeit vor, und es wäre denkbar, dass eine solche nicht in Form permanenter Gerichte, sondern vielleicht von bedarfsweise zusammentretenden Schiedsgerichten bestand, die keine Spuren hinterlassen haben. Deutlich ist jedenfalls, dass eine Unzahl innerjüdischer

Streitigkeiten, von denen sich viele problemlos hätten kaschieren lassen, vor den dörflichen oder städtischen Amtmann, Keller oder Schultheiß gelangten. Sie wurden damit ein Teil des öffentlichen Lebens, des Dorfklatsches und des dörflichen Alltags, an dem die Juden ebenso beteiligt waren wie die Christen. Diese Form von Leben war weder eine Idylle noch ein fortgesetztes Martyrium, sie war eine Realität, mit der sich – schlecht und recht – leben ließ.

Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Beitrag ist – ebenso wie der ihm zugrundeliegende Vortrag – aus meinen Arbeiten im Rahmen des deutsch-israelischen Gemeinschaftsprojekts *Germania Judaica IV* heraus entstanden, die sich vor allem mit dem hessischen Raum befassen. Ein Faszikel zur Landgrafschaft Hessen-Marburg wird in Kürze erscheinen, ein weiterer zur Grafschaft Hanau befindet sich noch in Bearbeitung.
- 2 In Marburg lebten nur wenige Juden zu Beginn des 16. Jahrhunderts, und erst durch die einsetzende Landflucht in Folge des Dreißigjährigen Krieges kam es zur Entstehung einer Ansiedlung von mehreren Familien. Ähnliches gilt auch für Gießen, während in Hanau das 16. Jahrhundert hindurch immer eine Familie ansässig war. Zur Bildung einer ansehnlichen Gemeinde kam es hier Anfang des 17. Jahrhunderts durch die »Peuplierungspolitik« Graf Philipp Ludwigs II., der neben calvinistischen Flamen und Wallonen gezielt auch Juden anzusiedeln suchte. Siehe hierzu Heinrich BOTT, *Gründung und Anfänge der Neustadt Hanau 1596-1620*. 2 Bde., Hanau 1970/71.
- 3 »Jähriger Rayß Beschreibung«. Eine Europareise in den Jahren 1661 und 1662, ausgeführt von vier Solothurner Patriziern. Edition des Manuskripts S 67 der Zentralbibliothek Solothurn, hrsg. und kommentiert von Thomas Franz SCHNEIDER. 2 Bde., Basel 1997, hier Bd. 1, S. 29. Ähnliche Wahrnehmungen finden sich bei vielen Reisenden dieser Zeit. So schreibt etwa Johann Wild, der mehrere Jahre als Sklave und auf Reisen im Orient zubrachte, in seinem 1613 gedruckten Reisebericht, die ägyptische Stadt Reschid sei »ziemlich groß, hat aber keine Ringmauer, sondern ist offen wie ein Dorf«. Später berichtet er von einer anderen Stadt, sie sei nicht groß, sondern gleiche eher einem Marktflecken, da sie keine Mauer um sich habe: Johann WILD, *Reysbeschreibung eines Gefangenen Christen Anno 1604*, hrsg. von Georg A. NARCISS. Stuttgart 1964, S. 99 und S. 340.
- 4 Zu den wechselnden Schicksalen der Stadt Alsfeld während des Dreißigjährigen Krieges siehe Karl Siegmund Baron v. GALÉRA, *Die Geschichte der Stadt Alsfeld. Von den Anfängen bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges*. Alsfeld 1974, S. 154-183.
- 5 Typologisch handelte es sich um Klein-, Land- und Ackerbürgerstädte, eine von Eva-Maria Dickhaut am Beispiel der Stadt Homberg durchgeführte Einordnung, die sich auf fast alle Städte des Territoriums übertragen lässt: Eva-Maria DICKHAUT, *Homberg an der Ohm. Untersuchungen zur Verfassung, Verwaltung, Finanzen und Demographie einer hessischen Territorialstadt (1648-1806)*. Marburg 1993, bes. S. 12f.
- 6 Siehe hierzu – allerdings für eine spätere Epoche – etwa auch die Studie von Sabine ULLMANN, *Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in*

- den Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650-1750. Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151).
- 7 Der ganze Vorfall im Hessischen Staatsarchiv Marburg (HSTA MR), 19b – Reg. Marburg, Schlagwortrepositur 30 (1629). Zu den Feiertagsdiensten siehe weiter unten.
- 8 Die hessen-darmstädtische Judenordnung vom 20. Februar 1629 enthält in § 11 ein Verbot für Juden, liegende Güter zu beleihen, und wiederholt damit zwei ältere Verordnungen aus den Jahren 1625 und 1627, deren Ziel eindeutig darauf gerichtet war, Juden jeglichen Zugang zu Grundbesitz zu verwehren; ediert u. a. bei Friedrich BATTENBERG, *Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation.* Wiesbaden 1987, S. 75-79, Nr. 13.
- 9 HSTA MR, Protokolle II Marburg A, Nr. 2, Bd. 44, fol. 48r-49v.
- 10 EBD., 19b – Reg. Marburg, Schlagwortrepositur 30 (1649).
- 11 Charakteristisch ist in diesem Zusammenhang etwa eine Aussage über den Münzenberger Juden Levi Meier aus dem Jahre 1616, von dem es heißt, er sei alt, habe keine Frau mehr und lasse sich »armutshalber als Schulmeister gebrauchen« HSTA MR, 86/26592.
- 12 Die Frankfurter Juden bemühten sich in diesem Jahr vergeblich beim Rat der Stadt um die Erlaubnis, wenn schon nicht am Weihnachtstag, so doch wenigstens an Neujahr die Dienste von »Samstagsweibern« in Anspruch nehmen zu dürfen: StA Frankfurt, Ratsprotokolle 1641, fol. 41r und fol. 42r; Bürgermeisterbuch 1641, fol. 113v-114r und fol. 116v-117r.
- 13 Otto SCHULTE, Beiträge zur Geschichte Großen-Lindens. In: Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins, N.F. 36 (1939), S. 77-118, hier S. 108f.
- 14 HSTA MR, Protokolle II Marburg A, Nr. 2, Bd. 46, fol. 94r-98r.
- 15 Dazu allg. (mit Schwerpunkt auf die innerjüdische Perspektive) Jacob KATZ, *The »Shabbos Goy«*. A study in Halakhic Flexibility. Philadelphia – New York 1989. bes. S. 49-86; zur Problematik der Sabbatdienste mit Belegen für Hessen siehe Friedrich BATTENBERG, Grenzen und Möglichkeiten der Integration von Juden in der Gesellschaft des Ancien Régime. In: Matthias BEER – Martin KINTZINGER – Marita KRAUSS (Hrsg.), *Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel.* Stuttgart 1997 (Stuttgarter Beiträge zur Historischen Verhaltensforschung 3), S. 87-110; für Schwaben vgl. Sabine ULLMANN, Sabbatmägde und Fronleibnam. Zu religiösen Konflikten zwischen Christen und Juden in den schwäbischen Landgemeinden. In: Hartmut LEHMANN – Anne-Charlott TREPP (Hrsg.), *Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts.* Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 152), S. 243-264.
- 16 Wie Anm. 7.
- 17 Martin FRIEDRICH, *Zwischen Abwehr und Bekehrung. Die Stellung der deutschen evangelischen Theologie zum Judentum im 17. Jahrhundert.* Tübingen 1988.
- 18 Uta LÖWENSTEIN, *Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267-1600.* 3 Bde., Wiesbaden 1989, hier Bd. 3, S. 149f., Nr. 3576.
- 19 Das Folgende EBD., Bd. 1, S. 277-280, Nr. 1041.
- 20 EBD., S. 278.
- 21 HSTA MR, Rechnungen II, Marburg, Nr. 122.
- 22 LÖWENSTEIN, *Quellen* (wie Anm. 18), Bd. 2, S. 545, Nr. 3091.

- 23 EBD., Bd. 3, S. 179, Nr. 3647.
24 HSTA MR, Rechnungen II, Biedenkopf, Nr. 4 (1604).
25 EBD., Protokolle II, Marburg A, Nr. 2, Bd. 29, S. 83f.
26 EBD., 340 Schenck zu Schweinsberg, Samtarchiv A, Nr. 3, Bd. 1, S. 73.
27 EBD., Rechnungen II, Breidenbacher Grund, Nr. 1 und Nr. 2 (1612).
28 Der Keller ist ein niederer landesherrlicher Verwaltungsbeamter, der auch die entsprechende Gerichtsbarkeit ausübt.
29 StA Schotten, Abt. X, Abs. 2, Konv. 10, Fasz. 28.
30 Vgl. Michael TOCH, Die ländliche Wirtschaftstätigkeit der Juden im frühmodernen Deutschland. In: Monika RICHARZ – Reinhard RÜRUP (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte. Tübingen 1997 (Schriftenreihe des Leo Baeck-Instituts 56), S. 59-67, hier S. 61f., sowie Rotraud RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert. Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 13), S. 406.
31 HSTA MR, Rechnungen II, Blankenstein, Nr. 2 (1642).
32 LÖWENSTEIN, Quellen (wie Anm. 18), Bd. 2, S. 126, Nr. 1980.
33 Werner KOHN – Heinrich Josef DEISTING (Hrsg.), Brüchtenregister der Stadt Werl von 1597-1671. In: Beiträge zur Westfälischen Familienforschung 50 (1992), S. 99-321, hier S. 286. Für den Hinweis danke ich meiner Kollegin Nathanja Hüttenmeister (Duisburg), deren Artikel zum Herzogtum Westfalen im Rahmen der Germania Judaica IV in Kürze erscheinen wird.
34 Siehe hierzu Wolfgang TREUE, Verehrt und angespien: Zur Geschichte jüdischer Ärzte in Aschkenas von den Anfängen bis zur Akademisierung. In: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 21 (2002), S. 139-203, hier S. 155.
35 Monika RICHARZ, Die Entdeckung der Landjuden. Stand und Probleme ihrer Erforschung am Beispiel Südwestdeutschlands. In: Landjudentum im Süd-deutschen- und Bodenseeraum. Wissenschaftliche Tagung zur Eröffnung des Jüdischen Museums Hohenems vom 9. bis 11. April 1991, veranstaltet vom Vorarlberger Landesarchiv. Dornbirn 1992 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 11, der ganzen Reihe 18. Bd.), S. 11-21, hier S. 16.
36 Siehe Anm. 30.
37 Einen Forschungsüberblick gibt Monika RICHARZ, Ländliches Judentum als Problem der Forschung. In: DIES. – RÜRUP, Leben (wie Anm. 30), S. 1-8. An neuerer Forschungsliteratur zu diesem Thema siehe auch die Sammelbände von Rolf KIESSLING (Hrsg.), Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches. Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2), und DERS. – Sabine ULLMANN (Hrsg.), Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit. Berlin 1999 (Colloquia Augustana 10), sowie die Arbeit von RIES, Niedersachsen (wie Anm. 30).
38 Siehe z. B. Hermann SCHWAB, Jewish Rural Communities in Germany. London 1956.
39 Siehe etwa die deutsche Ausgabe: Emek habacha von Joseph ha Cohen, hrsg. von Max WIENER. Leipzig 1858.
40 Zur Diskussion um die »lacrymose conception« der jüdischen Geschichte vgl. Michael BRENNER, Geschichte als Politik – Politik als Geschichte: Drei Wege jüdischer Geschichtsauffassung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: Sabine HÖDL – Eleonore LAPPIN (Hrsg.), Erinnerung als Gegenwart. Jüdische Gedenkkulturen. Berlin – Wien 2000, S. 55-78, bes. den Abschnitt zu

- Heinrich Graetz, Simon Dubnow, Salo Baron und Jizchak Baer, S. 61-70.
- 41 Ein nächster Schritt in dieser irrigen Argumentationskette besteht darin, aus der Großfamilie auf das Vorhandensein eines *minjan* und von diesem wiederum auf die Existenz einer Gemeinde zu schließen, so dass aus einer Reihe von Belegen über einzelne Juden rasch ein dichtes Netz von jüdischen Gemeinden konstruiert wird.
- 42 Dies galt z. B. nach eigener Aussage aus dem Jahre 1607 für den pappenheimischen Juden Isaac in Zell im Allgäu: StA Frankfurt, Ugb E 46 K, Bd. 1, fol. 155r. Auch der Jude Baruch, der 1594 auf einer Einöde (einem Einödhof) in der Nähe von Horb wohnte, dürfte ein an Kontakten zu anderen Juden eher armes Leben geführt haben: Wilfried BRAUNN, Quellen zur Geschichte der Juden bis zum Jahr 1600 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg. Stuttgart 1982, S. 262, Nr. 835.
- 43 LÖWENSTEIN, Quellen (wie Anm. 18), Bd. 2, S. 337, Nr. 1224.

»Er erlaubt es uns, ihm folgen wir.«
Jüdische Frömmigkeit und religiöse Praxis
im ländlichen Alltag

STEFAN ROHRBACHER

Im Frühherbst des Jahres 1587 machten sich in dem kleinen fränkischen Dorf Acholshausen zwei Juden auf den Weg in das einen halben Tagesmarsch entfernte Städtchen Eibelstadt am Main. Einer der beiden, ein gewisser Mosche Toul, genoss bei den jüdischen Landbewohnern dieser Gegend einigen Ruf als rabbinische Autorität. Nun waren er und sein Begleiter in besonderer Mission unterwegs: Das jüdische Neujahrsfest stand vor der Tür und wollte auch in Acholshausen begangen sein, doch mangelte es hierfür am Nötigsten. Die wenigen jüdischen Familien nämlich, die in diesem eher abgelegenen Dorf wohnten, bildeten keine Gemeinde; das Jahr über fehlte es wohl schon an der Mindestzahl von zehn männlichen Betern für den gemeinschaftlichen Gottesdienst. In dieser Beziehung zumindest konnte für die hohen Feiertage unschwer Abhilfe geschaffen werden, indem rechtzeitig Einladungen an Gäste von auswärts ergingen – und sei es, dass man umherziehende Arme zum Bleiben bewegte. Arm waren jedoch auch die ortsansässigen Juden. Nicht weniger als ihre geringe Zahl stand auch ihre Armut dem Bemühen entgegen, in dem kleinen Dorf auch nur die wesentlichsten institutionellen Voraussetzungen für ein religiös-kultisches Leben zu schaffen. Jede noch so geringe Ausgabe stellte für den Einzelnen eine Belastung dar; umso schwerer musste es fallen, sich auf die Übernahme und Verteilung gemeinschaftlich zu tragender Lasten zu verständigen. So gab es keine Synagoge, sondern nur eine für die hohen Feiertage bereitgestellte, behelfsmäßig als Betraum hergerichtete Stube in einem Privathaus. Doch auch die zur Ausstattung dieses Betraums nötigen Ritualgegenstände waren nicht vorhanden. Vor dem Neujahrsfest hatte man nun Mosche Toul und seinen Gefährten nach Eibelstadt entsandt, wo sie eine Torarolle entleihen sollten.¹

Verhältnisse, wie sie in Acholshausen zu finden sind, erscheinen weithin kennzeichnend für die Bedingungen frühneuzeitlicher jüdischer Existenz im ländlichen Umfeld. Sie sind nicht zuletzt als Resultat jenes tiefgreifenden Kontinuitätsbruchs zu sehen, den der

Verlust einer überkommenen jüdischen Siedlungsstruktur im ausgehenden Mittelalter bedeutete: Aus fast allen städtischen Zentren nämlich waren die Juden im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts verdrängt und vertrieben worden, zuletzt 1519 aus Regensburg. An der Schwelle zur Frühen Neuzeit beherbergten schließlich von den größeren, wirtschaftlich wie politisch bedeutenderen Reichsstädten nur noch Frankfurt am Main und Worms eine jüdische Gemeinde von Rang, und auch mittlere und kleinere Städte boten Juden nun vielfach keine Heimstatt mehr. So wurde das ländliche Milieu für die jüdische Minderheit zum häufig einzig verbleibenden Rückzugsraum.²

Der erzwungene Rückzug in die ländliche Peripherie war jedoch nicht nur mit dem Verlust eines angestammten Milieus und seiner besonderen ökonomischen, politisch-rechtlichen, sozialen wie auch kulturellen Möglichkeiten verbunden, er hatte auch die weitgehende Zerschlagung der gewachsenen Strukturen und der etablierten Institutionen jüdischen gemeindlichen Lebens zur Folge. Die Annahme, dass sich etwa nach der Vertreibung der Juden aus Köln (1424), aus Augsburg (1438/40) oder aus Nürnberg (1499) diese Gemeinden im jeweiligen Nahbereich der Stadt – in Deutz, in Pfersee und Kriegshaber oder in Fürth und Schnaittach – hätten neu etablieren können, dass also die frühneuzeitliche jüdische Land- und Kleinstadtgemeinde in unmittelbarer Nachfolge zu jener der spätmittelalterlichen Stadt stehe, hält einer näheren Betrachtung nicht stand. Tatsächlich klafft zwischen dem Untergang dieser bedeutenden städtischen Gemeinden und den ersten sicheren Anzeichen für die Entwicklung gemeindlicher Strukturen in den fraglichen Orten der Umgebung jeweils eine zeitliche Lücke von mehreren Jahrzehnten oder auch, wie im Falle Augsburgs, einem vollen Jahrhundert. Nicht die zwar problembehaftete, aber doch auch Kontinuitäten wahrende Verlagerung der Gemeinschaft, ihrer internen Strukturen und Institutionen an einen benachbarten Ort, sondern der Bruch, gefolgt von einer sehr allmählichen, mühsamen Rekonsolidierung unter gänzlich veränderten Umständen, bestimmt das Bild.

Wenn das ländliche Milieu, einst an der Peripherie des jüdischen Siedlungsnetzes, im Übergang zur Frühen Neuzeit zu dessen hauptsächlichlicher Verdichtungszone wurde, so bot es den aus der Stadt verdrängten Juden doch nur sehr bedingt und ungleichmäßig Aufnahme. Jüdische Existenz erscheint in der Frühen Neuzeit weithin gebunden an territoriale und herrschaftsrechtliche Sonderkonstella-

tionen, wie sie auch in Acholshausen bestanden: Das mediate, auf würzburgischem Gebiet liegende Dorf war dem Stift Haug gültbar, und die – bis ins 20. Jahrhundert hinein kontinuierliche – Präsenz von Juden wurde in erster Linie durch Zusammenspiel und Widerstreit der politischen und fiskalischen Interessen der verschiedenen Herrschaftsträger ermöglicht – ein Grundmuster, das in charakteristischen Variationen für eine Vielzahl von Orten frühneuzeitlichen jüdischen Lebens im ländlich-kleinstädtischen Milieu ausgemacht werden kann. In Eibelstadt, gleichfalls auf dem Gebiet des Fürstbistums Würzburg gelegen, standen die Juden in der Zuständigkeit des pappenheimischen Vogts. In Pfersee und Kriegshaber war es die vorderösterreichische Landesherrschaft, die sich um 1570 mit der Ansiedlung jüdischer Familien gegen den Willen der Ortsherren durchsetzte und so ihren politischen Anspruch im Ortsbild implementierte.³ In Fürth entstand nach 1600 unter dem Vorzeichen der Konkurrenz zwischen den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und der Bamberger Dompropstei um die Ausübung der Herrschaftsrechte sowie ihrer gemeinsamen Rivalität gegenüber der Reichsstadt Nürnberg rasch eine der größten jüdischen Gemeinden im Reich.⁴ In Schnaittach hatten sich die Ortsherren mit der Zulassung von Juden gegen den Willen ihrer Lehnsherren behauptet und durch die Präsenz einer beachtlichen jüdischen Einwohnerschaft nicht nur fiskalische Vorteile gewonnen, sondern zugleich die souveräne Ausübung ihrer Herrschaftsrechte demonstriert.⁵

Weniger das ländliche Umfeld als solches, als vielmehr die Gemengelage jeweils durch besondere Umstände bedingter einzelner Existenznischen in diesem Milieu erlaubte somit die Etablierung jüdischer Siedlungszusammenhänge, bestimmte ihre regional unterschiedliche Ausprägung und gestattete, bei günstiger Entwicklung, eine länger währende örtliche Kontinuität. Gerade in Gebieten gemischter und strittiger Herrschafts- und Rechtsverhältnisse, im Streubesitz der größeren Territorialherren, in den in größere Territorien eingelagerten Enklaven kleinerer Herrschaftsträger und in Mischherrschaften bot sich Juden immer wieder eine Zuflucht – häufig genug in rechtlich und politisch strittiger Konstellation und an den einzelnen Orten oft nur auf begrenzte Zeit, aber in Abwesenheit einer effektiven Zentralgewalt nur ausnahmsweise von weiträumig wirksamer, endgültiger Vertreibung bedroht.

Nur im glücklichsten Fall fanden sich solche Nischen an Orten, die durch ihre geographische Lage sowie durch rechtlich-politische,

demographische, soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten die Voraussetzungen für einige Prosperität boten. Acholshausen war kein solcher Ort: Die dortigen Juden schlugen sich nur mühsam durch, sie lebten schlecht und recht von kleinen Gelegenheitsgeschäften, wie sie noch im 19. Jahrhundert als charakteristische Art des Broterwerbs jüdischer Landbevölkerung als »Nothandel« bezeichnet wurden. Zumeist waren ihre Geschäfte weitläufig im wörtlichen Sinn: Die Suche nach Verdienstmöglichkeiten, die vor Ort ja kaum zu finden waren, erforderte ständige, vielfach recht weite Wege.⁶ Die durch die Umstände erzwungene Mobilität bedeutete jedoch nicht nur Mühsal und Gefahr für die Männer, sondern auch erhöhte Unsicherheit und Instabilität für die Familien und Gemeinden. Die jüdischen Gemeinden im ländlichen Milieu waren zu dieser Zeit ohnehin schon aufgrund ihrer tendenziellen Isolation, der geringen Zahl und des mangelnden Vermögens ihrer Mitglieder vielfach fragile Gebilde. Eine sieben oder acht Haushaltungen umfassende Gemeinde konnte bereits für ansehnlich gelten, eine solche von zwanzig oder gar dreißig Haushaltungen war im 16. und frühen 17. Jahrhundert zweifellos als ein bedeutender Ort jüdischen Lebens anzusehen. Die veränderten Zeitverhältnisse kamen auch im Wandel der Begrifflichkeit, in der Aufgabe von Differenzierungsmöglichkeiten zum Ausdruck, denen noch im Spätmittelalter einige Bedeutung beigelegt worden war: Man hatte fein zu unterscheiden gewusst zwischen der *kehillah*, der vollgültigen, autonomen Gemeinde, der *chavura*, der Einwohnergemeinschaft, die über gewisse Binnenstrukturen und Institutionen verfügte, aber doch in wesentlichen Belangen (wie etwa der Benutzung eines Friedhofs) von der *kehillah* abhängig und dieser daher nachrangig blieb, und schließlich dem *jischun*, der bloßen Ansiedlung von Juden an einem Ort ohne jegliche Gemeindestrukturen.⁷ In der Frühen Neuzeit war die Zwischenkategorie der *chavura* dagegen kaum noch geläufig und die Vorstellung dessen, was eine jüdische Gemeinde ausmachte, erheblich weniger klar konturiert. Manche der Gemeinschaften, die nun ohne weiteres als *kehillah* angesprochen wurden, hätten in früherer Zeit allenfalls als *chavura* gegolten.

Doch auch nach diesen veränderten Begriffen lebte die jüdische Bevölkerung im ländlichen Milieu dieser Epoche zu einem Gutteil außerhalb der Gemeinden, mitunter gar fernab jeder jüdischen Nachbarschaft. Bei Horb im Schwarzwald hauste im ausgehenden 16. Jahrhundert ein Jude auf einem Einödhof; und einer aus dem

Allgäu erklärte, dass er das ganze Jahr über keinen anderen Juden zu Gesicht bekomme. Und auch dort, wo sich – wie im Fränkischen – ein vergleichsweise dichtes Netz jüdischer Siedlungsorte im ländlichen Milieu gebildet hatte, waren größere, institutionell gefestigte Gemeinden nur hie und da zu finden und die Rabbinatssitze weit gestreut.⁸

Die rabbinischen Rechtsgutachten des 16. und frühen 17. Jahrhunderts geben immer wieder bezeichnende Einblicke in eine Situation der extremen Zerstreuung und Vereinzelung, oft auch der völligen Isolation, in der eine Lebensführung in Übereinstimmung mit der jüdischen Religion nur schwer möglich war. So erging an Isaak Misa, der um 1580 in Aach im Nellenburgischen als Rabbiner amtierte, eine Anfrage »wegen eines Einzelnen, der allein [d. h. als einziger Jude] in einer Ansiedlung wohnte und dessen Frau nirgendwo ihr Tauchbad nehmen konnte als im Fluss, ob es ihr erlaubt sei oder nicht, während des ganzen Jahres in den Fluss einzutauchen.«⁹ Die religionsgesetzliche Schwierigkeit bestand hier in dem Verhältnis zwischen dem für das Ritualbad erforderlichen Quellwasser und dem Schmelzwasser, wie es der Fluss im Frühjahr in großen Mengen führen mochte. Die Umstände erlaubten keine allzu penible Prüfung, denn der Bau eines Tauchbades war einer einzelnen, isoliert lebenden Familie zweifellos nicht möglich.¹⁰

Freilich lassen derartige Anfragen auch in eindrucksvoller Weise das Bemühen erkennen, selbst unter widrigsten Umständen den Geboten der Religion zu entsprechen. Das Bild religiöser Observanz der frühneuzeitlichen jüdischen Landbevölkerung erweist sich bei näherer Betrachtung allerdings als durchaus uneinheitlich und auch widerspruchsvoll, wie ja auch die allgemeinen Lebensverhältnisse im ländlichen Milieu nicht homogen waren, sondern in verschiedenen Regionen, in unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen und in den einzelnen Gemeinwesen recht verschiedenartiges Gepräge zeigen konnten.¹¹ So finden sich Belege für eine unbekümmerte Unkenntnis und Missachtung der religiösen Lehren und Gebote ebenso wie für deren fundierte Kenntnis und penible Einhaltung. Nicht zuletzt aber finden sich Hinweise auf eine Adaption an die jeweiligen momentanen Umstände, Notwendigkeiten und Bedürfnisse, die oftmals eine persönliche Flexibilität jenseits aller Orientierung an rabbinischen Entscheidungen zu verraten scheinen. Wenn etwa jüdische Prozessbeteiligte vor dem städtischen Gericht wiederholt das Erscheinen zu Gerichtsterminen verweigern

ten, die auf einen Samstag fielen, so ist dies sicher zunächst als Beleg für die Einhaltung der Sabbatruhe zu lesen – und wird als solcher auch dadurch nicht gegenstandslos, dass dieselben Prozessbeteiligten verschiedentlich schriftliche Eingaben zu solchen samstäglichem Gerichtsterminen einreichten.¹² Gerade im ländlichen Milieu, in dessen Alltag für eine strikt gesonderte religiöse Sphäre kein Raum war und die religiöse Praxis alle Lebensbereiche und Lebensäußerungen durchzog, war Observanz auch eine Frage des Pragmatismus.

Auch die Befolgung der Speisevorschriften geriet bei den auf dem Land lebenden Juden offenbar nicht selten ins Wanken. Unkenntnis, Armut, mangelnde Binnenstruktur und die über pragmatische Notwendigkeiten zum Teil recht deutlich hinausgehende Einbindung in den ländlichen Lebenszusammenhang wirkten sich hier gleichermaßen aus. Wo eine funktionierende jüdische Armenpflege fehlte,¹³ waren ortsansässige wie auch umherziehende Almosenempfänger auf Nahrungsgaben von Christen wie Juden angewiesen. So erklärte ein 1569 im Hessischen inhaftierter jüdischer Bettler, dass er sich »mit eßen seins glaubens halben nicht halte«¹⁴ – immerhin wollte er es hierauf zurückführen, dass sich keiner seiner Glaubensgenossen für ihn verwenden mochte. Die Missachtung der Speisegebote war jedoch, zumindest in bestimmten Zusammenhängen, im ländlichen Milieu durchaus nicht unerhört, sie geschah vielmehr mit gewisser Zwangsläufigkeit. Insbesondere war es der gemeinsame Umtrunk, der im ländlichen Gemeinwesen soziale Verbindlichkeiten festigte und politische Bündnisse schmiedete, dem Austausch wichtiger Informationen diente und Gelegenheit zur Anbahnung oder Regulierung von Geschäften bot. So war es an der Tagesordnung, dass Juden und Christen gemeinsam in öffentlichen Schankstuben wie auch in Privathäusern Bier und Wein konsumierten. Bedenken in Hinsicht auf die Speisegebote konnten hier ebenso wenig getragen werden wie beim Weinkauf, dem gemeinsamen Weingenuss zur förmlichen Besiegelung eines bedeutenderen Rechtsgeschäfts, der gerade im ländlichen Milieu immer noch üblich war und auch zwischen Christen und Juden regelmäßig praktiziert wurde.¹⁵

Die Mitbenutzung des kommunalen Backhauses galt für unbedenklich. Nach der vorherrschenden Meinung der rabbinischen Autoritäten durfte Brot ohnehin dort, wo es keine jüdischen Bäcker gab, von christlichen Bäckern bezogen werden, und dort, wo auch diese nicht zu finden waren, wurde auch der Brotkauf bei christli-

chen Privatleuten von vielen für zulässig erklärt – und jedenfalls allgemein praktiziert. Wenn auch in heikleren Fragen als jener des Brotverzehr eine unterschiedliche und zum Teil recht laxer Praxis sichtbar wird, so ist dies nicht in jedem Fall ein Reflex der erschwerten Bedingungen einer religiösen Lebensführung im ländlichen Milieu der Frühneuzeit, sondern hier und da noch ein Widerschein älterer regionaler Gebräuche: In bestimmten Gegenden Süddeutschlands war das Verbot, die Butter der Christen zu verzehren, schon im ausgehenden Mittelalter nicht selbstverständlich, sondern eine charakteristische regionale oder örtliche Abweichung vom allgemeinen Usus.¹⁶

Das stärkste Augenmerk und die größte Sorge der Rabbiner galt freilich den Verhältnissen im Schächtwesen. Die Versorgung der verstreut auf dem Lande lebenden jüdischen Bevölkerung mit geschächtem Fleisch war, sofern überhaupt in geregelter Weise möglich, besonders kostenträchtig und störungsanfällig. So wurde Isaak Misa in Aach wegen der zweifelhaften Tauglichkeit eines ganzen Stücks Vieh befragt, das – in Einzelteile zerlegt und in einem Fass eingepökelt – per Schiff über eine Entfernung von sechs Parasangen¹⁷ versandt worden war. Das Fass war jedoch nicht vorschriftsmäßig versiegelt und überdies unbeaufsichtigt in einem Lagerhaus abgestellt worden, in dem die Zollabwicklung erfolgte, bevor es endlich – offenbar erneut ohne Beaufsichtigung – auf einem Karren zu seinem Empfänger geschafft wurde.¹⁸ Selbst ein solcher Umgang mit geschächtem Fleisch, der keine Gewähr gegen unabsichtliche oder böswillige Verunreinigung bot, wurde von den rabbinischen Autoritäten notgedrungen in Kauf genommen. Auch die auf dem Lande übliche, aber durchaus problematische Mitnutzung der Schlachtbänke christlicher Metzger bei der Schlachtung für den Eigenbedarf wurde toleriert. Dagegen wurde immer wieder vergeblich versucht, dem Unwesen der über Land ziehenden Schächter und Fleischbeschauer Einhalt zu gebieten, deren Tätigkeit sich jeder Kontrolle entzog und deren Zeugnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten Anlass zu stärksten Zweifeln gaben.¹⁹

Wenn die Rabbiner vielfachen Anlass fanden, über solche Missstände und allgemein über mangelnde religiöse Observanz auf dem Land zu klagen, so war dies nicht zuletzt auch eine Folge mangelnder Kenntnisse und fehlender Bildungsmöglichkeiten. In der Tat lebte die jüdische Landbevölkerung größtenteils in einem Umfeld, in dem nicht nur den elementaren Erfordernissen religiöser Lebens-

führung, sondern auch – damit untrennbar verknüpft – jeglichem Bildungsanspruch nur schwer zu genügen war. Selbst Analphabetismus war in der jüdischen Landbevölkerung nicht völlig unbekannt und wohl nicht in jedem Fall nur eine Folge geistigen Unvermögens.²⁰ Die Unterrichtung der Kinder war in den kleinen ländlichen Ansiedlungen von der oft nur sporadischen Verfügbarkeit und den mehr oder weniger großen Fähigkeiten eines Wanderlehrers abhängig oder blieb ganz den Eltern überlassen. Talmudschulen fehlten in weiten Landstrichen völlig, und so mussten die dem Knabenunterricht entwachsenen Söhne, wenn man sie etwas lernen lassen wollte, notgedrungen unter Entbehrungen und Gefahren in die Ferne geschickt werden. Not, Hunger und Krankheiten zeichneten manchen lebenslangen Bildungsweg. Jüdische Scholaren jeden Alters fanden sich zahlreich auf den Landstraßen, Heranwachsende auf der Suche nach geeigneten Lehrern ebenso wie gestandene Männer, die nicht nur der Gang ihrer Studien, sondern auch die Hoffnung auf Anstellung in einer der Gemeinden vorwärtstrieb. »Es kommt täglich vor«, schrieb um 1578 Chajjim ben Bezalel von Friedberg, der ältere Bruder des Maharal von Prag, »dass man gelehrte Männer von Stadt zu Stadt wandern sieht, ohne Ruhe zu finden, verzweifelt und hilflos«.²¹ Aus dieser Schicht rekrutierten sich wiederum die Lehrer, die den Kinderunterricht erteilten – im ländlichen Milieu weithin die einzigen Vertreter jüdischer Gelehrsamkeit, jedoch oftmals ohne systematische Bildung und innerhalb der jüdischen Gemeinschaft zumeist ohne jedes Ansehen.²² Als Autoritäten in Fragen des jüdischen Rechts oder auch nur als vermittelnde Instanzen zwischen den entfernten Rabbinatssitzen und der örtlichen Gemeinde konnten sie nicht fungieren. »Es gibt Orte«, klagte ein süddeutscher Rabbiner des frühen 17. Jahrhunderts, »an denen niemand eine religionsgesetzliche Entscheidung versteht«.²³ In einem solchem Fall konnte der *Halacha* auch dann, wenn von einem der umliegenden Rabbinatssitze Gutachten oder Entscheidungen eingeholt wurden, kaum Geltung verschafft werden. Unter derartigen Umständen konnte angesichts verbreiteter Laxheit und häufiger Missbräuche, ja selbst krasser Übertretungen oft genug nur nach dem talmudischen Grundsatz verfahren werden, dass es besser sei, in Unkenntnis zu sündigen, als dies wissentlich zu tun.²⁴

Über bewusste Abweichungen durfte freilich nicht schweigend hinweggesehen werden – zumal dann nicht, wenn sie öffentlich sichtbar wurden oder die Gemeinde auf Abwege zu bringen droh-

ten. So wurde auch die Mission des Mosche Toul und seines Begleiters zur skandalösen Verirrung: Auf dem Rückweg von Eibelstadt nach Acholshausen waren die beiden Emissäre auf halber Strecke im Wirtshaus eines Christen eingekehrt, hatten die ihnen anvertraute Torarolle achtlos abgestellt und kräftig dem Schankwein zugesprochen. Die besonderen Umstände dieses Trinkgelages veranlassten Abraham ha-Levi Stang, der in dieser Gegend als Rabbiner amtierte, den jüdischen Dorfbewohnern scharf gegen das Trinken in den Wirtshäusern und den Genuss christlichen »Messweins«²⁵ ins Gewissen zu reden; doch »jedesmal, wenn ich seinen Nachbarn Vorhaltungen mache wegen solcher verbotenen Sachen wie der erwähnten, entgegnen sie mir und antworten in unverblümter Sprache wie ein Mann: Wird nicht auch dieser Toul Rabbiner genannt? Er erlaubt es uns, er lehrt uns seine Wege, ihm folgen wir.«²⁶

Tatsächlich galt Mosche Toul den jüdischen Bewohnern der Landorte im Würzburgischen als Rabbiner, wenngleich die Zeugnisse, die er vorzuweisen hatte, offenbar recht fragwürdig waren. Das Beispiel, das er gab, und die Entscheidungen, die er traf, schufen ihm alsbald im weiten Umkreis einen besonderen Ruf und verhalfen ihm zu einiger Popularität. Nur zu deutlich zeigt sich an seinem Fall, wie fragil das Gefüge der jüdischen Gemeinschaften auf dem Lande war und wie leicht die Autorität der Rabbinat in ihrem jeweiligen Hinterland erschüttert werden konnte. So sanktionierte Mosche Toul verschiedene Missbräuche bei der Zubereitung der Sabbatspeise und im Zusammenhang mit dem Verbot von Sauerteig während des Pessachfestes. Als einem von ihm konzessionierten Fleischbeschauer ein Fehler unterlief, erklärte er das Fleisch dennoch für tauglich und ließ sich für diese Gefälligkeit die Lunge des Tieres schenken. Ein Kalb, das für ein Festmahl anlässlich einer Beschneidung geschächtet und von drei Fleischbeschauern aufgrund eines schweren Defekts für untauglich erklärt worden war, gab er dennoch zum Verzehr frei. Von Abraham Stang zur Rede gestellt, wollte er sich zunächst auf allerlei Autoritäten und etablierte Bräuche berufen, um schließlich einzuräumen, dass er die Erlaubnis um des Festmahls willen ausgesprochen habe. »Ich sagte: Also erlaube ihnen zuliebe des Beschneidungsfestmahls doch Schweinefleisch! Denn davon haben sie mehr als genug.«²⁷

Die jüdischen Landbewohner waren von der Laxheit dieses angeblichen Rabbiners, der ihnen allerlei praktische Erleichterungen gewährte und auch offenkundige Übertretungen durchgehen ließ,

offenbar vielfach angetan. Es tat seiner Reputation keinen Abbruch, dass er in den Wirtshäusern der Christen verkehrte und deren »Messwein« trank, vor den Gebeten regelmäßig dem Brantwein zusprach, und überhaupt einen recht liederlichen Lebenswandel führte – worin er sich von jenen, die er unterwies und die ihm bereitwillig folgten, womöglich kaum unterschied. Mosche Toul war keineswegs ungebildet. Er wusste seine Entscheidungen zu begründen und zu erklären, auch wenn diese Begründungen und Erklärungen fragwürdig sein mochten. Von seinem seriösen Amtskollegen unterschied er sich nicht zuletzt dadurch, dass er das Leben der jüdischen Dorfbewohner teilte. In einem Milieu der äußersten Dürftigkeit aber, in dem jüdisches religiöses Leben ohnehin nur in rudimentären Formen aufrechtzuerhalten war, konnte eine strikte und gleichmäßige Befolgung der religionsgesetzlichen Gebote und Verbote nicht mehr für selbstverständlich gelten – zumal dann nicht, wenn sie mit den Gegebenheiten des gelebten Alltags nicht mehr im Einklang stand.

Die hier beschriebenen Verhältnisse zeigen eine Krisensituation an, die sich in dieser Weise keineswegs durchgängig in allen ländlichen Gegenden und Gemeinden abbildete, doch zweifellos sind die Anzeichen der Desintegration jüdischen Lebens unter dem Vorzeichen der Zerstreuung und Vereinzelung insgesamt bezeichnend für diese Epoche. Die von den wenigen Rabbinatssitzen ausgehenden Bemühungen um eine verstärkte Anbindung des jeweiligen Hinterlandes stießen auf vielfältige Hemmnisse und auch auf den Widerstand der auf größtmögliche Autonomie bedachten Gemeinden; die außerhalb der Gemeinden lebende jüdische Bevölkerung blieb ihnen ohnehin weitgehend entzogen. Erst die abermals grundlegend veränderten siedlungsgeschichtlichen Gegebenheiten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sollten die Voraussetzungen für die Rekonsolidierung und strukturelle wie institutionelle Stabilisierung jüdischen Lebens auf dem Lande schaffen.

Anmerkungen

- 1 Anfrage des Rabbiners Abraham b. Simon ha-Levi Dülken Stang an das Frankfurter Rabbinerkollegium (1588), Bodleian Library Oxford, Ms. Oppenheim 321, fol. 13v-16r, hier fol. 15v. Vgl. Eric ZIMMER, R. Awraham ha-Levi Stang. Pereq be-toldot ha-rabbanut be-Ashkenas ba-meah ha-16. In: Festschrift Joseph Dov Soloveitchik. Jerusalem 1984, S. 907-926.
- 2 Vgl. zu den komplexen Zusammenhängen zwischen mittelalterlichen städtischen und frühneuzeitlichen ländlichen jüdischen Gemeinden den Problem- aufriß von J. Friedrich BATTENBERG, Aus der Stadt auf das Land? Zur Vertreibung und Neuansiedlung der Juden im Heiligen Römischen Reich. In: Monika RICHARZ – Reinhard RÜRUP (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte. Tübingen 1997 (Schriften- reihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 56), S. 9-35; Stefan ROHRBACHER, Die Entstehung der jüdischen Landgemeinden. In: An- nette WEBER – Evelyn FRIEDLANDER – Fritz ARMBRUSTER (Hrsg.), Mappot ... gesegnet, der da kommt. Das Band jüdischer Tradition. Osnabrück 1997, S. 35-41.
- 3 Stefan ROHRBACHER, Ungleiche Partnerschaft. Simon Günzburg und die erste Ansiedlung von Juden vor den Toren Augsburgs in der Frühen Neuzeit. In: Rolf KIESSLING – Sabine ULLMANN (Hrsg.), Landjuden im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit. Berlin 1999 (Colloquia Augustana 10), S. 192-219.
- 4 Leopold LÖWENSTEIN, Zur Geschichte der Juden in Fürth. In: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft 6 (1908), S. 153-233; 8 (1911), S. 65-213; 10 (1913), S. 49-192, ND Hildesheim 1974.
- 5 Walter TAUSENDPFUND – Gerhard Philipp WOLFF, Die jüdische Gemeinde von Schnaittach. Aus dem wechselvollen Leben der Juden im Herrschaftsbezirk Rothenberg. Nürnberg 1981. Nach dem Erwerb des Herrschaftsbezirks Rothenberg durch das Herzogtum Bayern (1661) waren Schnaittach und das benachbarte Ottensoos für mehr als ein Jahrhundert die einzigen Orte unter bayerischer Landeshoheit, die überhaupt eine jüdische Einwohnerschaft auf- wiesen. Vertreibungsabsichten scheiterten daran, dass die Verkäufer nach wie vor Rechte an den dortigen Juden geltend machen konnten.
- 6 Michael TOCH, Die ländliche Wirtschaftstätigkeit der Juden im frühmodernen Deutschland. In: RICHARZ – RÜRUP, Jüdisches Leben (wie Anm. 2), S. 59-68.
- 7 Mordechai BREUER – Yacov GUGGENHEIM, Die jüdische Gemeinde, Gesell- schaft und Kultur. In: Germania Judaica, Bd. III, 1350-1519, Teilbd. 3: Ge- bietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hrsg. von Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM. Tübingen 2003, S. 327-386, hier S. 338.
- 8 Vgl. Wilfried BRAUNN (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Juden bis zum Jahr 1600 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg. Stuttgart 1982, S. 262, Nr. 835; Stefan ROHRBACHER, Stadt und Land: Zur »inneren« Situation der süd- und westdeutschen Juden in der Frühneuzeit. In: RICHARZ – RÜRUP, Jüdisches Leben (wie Anm. 2), S. 37-58, hier S. 39.
- 9 Isaak Misa, Scheelot u-teschuwot Yefe Nof. Ed. Jerusalem 1986, Jore Dea Nr. 113.
- 10 Lösungen, die keine besonderen baulichen Maßnahmen erforderten, sind auch für Orte belegt, die eine jüdische Gemeinde aufzuweisen hatten, so für Aach, wo ein Quellbecken des gleichnamigen Flüsschens benutzt wurde, und in Wiesbaden, wo die Thermen diesen Zweck erfüllten. Die Nutzung des

- Flusses wird für Hohenems nahegelegt (vgl. Aron TÄNZER, Die Geschichte der Juden in Hohenems und im übrigen Vorarlberg. Meran 1905, S. 579), erscheint jedoch gerade für den Bereich des Alpenrheins problematisch.
- 11 Die Annäherung an diesen Gegenstand ist aus verschiedenen Gründen problematisch: Deskriptive Quellen sind nur vereinzelt greifbar, die hier in erster Linie relevanten rabbinischen Rechtsgutachten mögen die gewiss zeittypischen Anzeichen der Auflösung insgesamt doch etwas einseitig beleuchten; zudem lassen sich ihre Aussagen vielfach nicht bestimmten Lebenskreisen und -umständen zuschreiben. Idealtypische Schilderungen ländlicher jüdischer Frömmigkeit in der historischen Forschung schöpfen vielfach noch aus persönlicher Vertrautheit mit der jüdischen Dorfgemeinde (des frühen 20. Jahrhunderts!) sowie aus allgemeinen Feststellungen im Hinblick auf das Wesen religiöser Volkskultur und beziehen sich oft auf Quellenbelege aus recht unterschiedlichen Epochen und Kontexten. Vgl. Jacob PICARD, *Childhood in the Village*. In: Leo Baeck Institute Year Book 4 (1959), S. 273-293; Werner J. KAHNMANN, *Village and Small-Town Jews in Germany. A Typological Study*. In: Leo Baeck Institute Year Book 19 (1974), S. 107-130; Mordechai BREUER, *Jüdische Religion und Kultur in den ländlichen Gemeinden 1600-1800*. In: RICHARZ – RÜRUP, *Jüdisches Leben* (wie Anm. 2), S. 69-78.
- 12 Nathanja HÜTTENMEISTER, *Germania Judaica IV. Herzogtum Westfalen* [in Druckvorbereitung; erscheint Düsseldorf 2003], S. 60 des Manuskripts.
- 13 Vgl. zur Frage der Armenversorgung und der Wanderarmut Yacov GUGGENHEIM, *Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit*. In: Stefi JERSCH-WENZEL (Hrsg.), *Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa*. Köln – Weimar – Wien 2000, S. 55-69.
- 14 Uta LÖWENSTEIN, *Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267-1600*, Bd. 2. Wiesbaden 1989, S. 126, Nr. 1980.
- 15 Isaak Misa, Yefe Nof (wie Anm. 8), Choschen Mischpat Nr. 30.
- 16 Stefan ROHRBACHER, *Medinat Schwaben. Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit*. In: Rolf KIESSLING (Hrsg.), *Juden- und Gemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*. Berlin 1995 (*Colloquia Augustana* 2), S. 80-109, hier S. 83f.
- 17 Altpersisches Längenmaß, bei den Juden teilweise bis ins 19. Jahrhundert in Gebrauch; für gewöhnlich entspricht eine Parasange ca. 6 km.
- 18 Isaak Misa, Yefe Nof (wie Anm. 9), Jore Dea Nr. 80.
- 19 Vgl. ROHRBACHER, *Stadt und Land* (wie Anm. 8), S. 43; dort mit Angabe der Quellen.
- 20 Bezeichnend für diese Verhältnisse mag der – allerdings bereits von 1475 datierende Fall – eines jüdischen Lohnkutschers aus Franken erscheinen: Lesen und Schreiben zählten nicht zu den Fertigkeiten, von denen er in seinem Umfeld und in seinem Beruf hätte Gebrauch machen können.
- 21 Chajjim ben Bezalel, *Sefer ha-Chajjim*. Ed. Jerusalem 1968, Abschn. 1,4.
- 22 Eher auf das 19. Jahrhundert als auf die Frühe Neuzeit bezieht sich die Einschätzung bei BREUER, *Jüdische Religion und Kultur* (wie Anm. 11), S. 73.
- 23 Eric ZIMMER, *R. Chajjim ben Bezalel mi-Friedberg. Achi ha-MaHaRaL mi-Prag*. Jerusalem 1987, S. 5.
- 24 Vgl. etwa Isaak Misa, Yefe Nof (wie Anm. 9), Orach Chajjim Nr. 48.
- 25 *Jejn Nesech*. Der Hinweis auf den kultischen Gebrauch unterstreicht den Gräuel, den der Genuss nicht koscheren Weins bedeutet.
- 26 Anfrage des Abraham Stang (wie Anm. 1), fol. 15v.
- 27 EBD.

**Den Christen gleich sein
Diskriminierung und Verdienstmöglichkeiten von Juden
an österreichischen Mautstellen
in der Frühen Neuzeit (16./17. Jahrhundert)**

PETER RAUSCHER

Horizontale Mobilität, freiwillige und unfreiwillige Migrationsbewegungen von Einzelpersonen oder ganzen (Groß-) Gruppen, bildete ein wesentliches Merkmal jüdischer Existenz im frühneuzeitlichen Europa.¹ Auch wenn die literarische Figur des rastlosen »Ewigen Juden« angesichts nicht selten Generationen übergreifender Ansässigkeit an bestimmten Orten keineswegs als allein gültiges Bild für die tatsächliche jüdische Existenz im Mitteleuropa der Frühen Neuzeit angesehen werden kann,² wurden Juden, wollten sie ihre religiös-kulturelle Identität oder schlicht ihre physische Existenz retten, häufig zur Mobilität gezwungen. Durch die Vertreibung aus den iberischen Königreichen waren nicht nur die sephardischen Juden zum Ortswechsel veranlasst worden, vielmehr trafen Verfolgungen und Ausweisungen, wie zum Beispiel die aus Kärnten und der Steiermark 1496, aus Österreich unter der Enns (heute Niederösterreich und Wien) 1670 oder die von den Chmielnicki-Pogromen in der Ukraine im Jahr 1648 ausgelösten Fluchtbewegungen auch die aschkenasischen Juden.³

Darüber hinaus kam es innerhalb einzelner (Groß-)Regionen zu einem Wandel jüdischer Siedlungsstrukturen, der wesentliche Folgen für das jüdische Alltagsleben nach sich zog. Im römisch-deutschen Reich waren die Juden Ende des Mittelalters bis auf wenige Ausnahmen gezwungen, die Städte, in denen sie in den vorangegangenen Jahrhunderten gelebt hatten, zu verlassen. Sie siedelten sich in der Folgezeit, wenn sie Mitteleuropa nicht gleich zugunsten des polnisch-litauischen Reichs oder Oberitaliens den Rücken kehrten, zu einem großen Teil auf dem Land an.⁴ Die Vertreibung einzelner Judengemeinden aus den Städten bildete freilich nur eine von mehreren Voraussetzungen für den Wandel jüdischer Siedlungsräume, der insgesamt keineswegs als allzu dynamisch beschrieben werden sollte. Die Entstehung des Landjudentums ist vielmehr – wie neuere Überlegungen u. a. von Friedrich Battenberg nahe legen – als das Ergebnis eines längerfristigen Prozesses zu sehen, für

den eine bewusste Ansiedlungspolitik der Obrigkeit eine wichtige Rolle spielte. Nach den spätmittelalterlichen Vertreibungen der Juden aus den Städten kam es zunächst einmal »überwiegend zu einer Migrations- und Re-Migrationsbewegung zwischen den Städten, daneben auch zu einer als vorübergehend gedachten quasi-urbanen Existenz am Rande der Städte«⁵, bevor Juden dann entweder planmäßig auf dem Land sesshaft gemacht bzw. ihre Siedlungen legitimiert wurden.

Diese Ruralisierung der Juden zog zwar eine Veränderung des bisher weitgehend urban geprägten jüdischen Lebens nach sich, mit erheblichen Auswirkungen nicht nur auf das Gemeindeleben,⁶ sondern auch auf die jüdische Wirtschaftstätigkeit. Trotzdem blieb diese weitgehend auf Handel und Kreditwesen beschränkt, auf dem Land häufig in Form von Hausierhandel und Pfandverleih, auf Tätigkeiten also, die von Haus aus mit einem hohen Maß an Mobilität in Form von Reisen zu den Erzeugern und Absatzmärkten, zu den Gläubigern und Schuldnern geprägt waren.⁷ Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit war somit wie in den vorangegangenen Jahrhunderten nicht nur eng verbunden mit Kooperation und Konfrontation mit der christlichen Nachbarschaft in Dörfern, Marktgemeinden und meist kleineren Städten, sondern auch mit dem regionalen und überregionalen Verkehr, dem Wegenetz und dem Transportwesen, kurz mit der alltäglichen Mobilität. Im Zuge ihrer Reisen hatten Juden nicht nur mit diskriminierenden antijüdischen Maßnahmen seitens der Obrigkeit, sondern auch mit Übergriffen der christlichen Bevölkerung zu kämpfen.

Österreich unter der Enns war das einzige bedeutende Siedlungsgebiet von Juden in den östlicheren habsburgischen Erblanden während der Frühen Neuzeit.⁸ Hinzu kam, dass Juden oft aus den benachbarten Ländern, in erster Linie dem mährisch-böhmisch-schlesischen Raum, aber auch aus Ungarn und Polen sowie dem Reich in die österreichischen Länder reisten, um vor allem an den wichtigen Jahrmärkten (Messen) in Linz und Krems teilzunehmen oder ihren Handel in der Residenzstadt Wien zu treiben.⁹ Ein großer Teil unserer Quellen zur jüdischen Geschichte im österreichischen Raum entstammt deshalb wirtschaftlichen Kontexten und ist etwa im Zusammenhang mit Schmuggel und darauf folgenden Strafverfahren oder im Zuge von Zivilprozessen im Anschluss an Geld- und Warengeschäften von Juden entstanden.

Mobilität war wie heute auch in der Frühen Neuzeit rechtlich nur eingeschränkt möglich. Mangelnde persönliche Freiheit erschwerte den Ortswechsel ebenso wie fehlende Durchzugsgenehmigungen seitens der Obrigkeit. Letztere war freilich, da ausreichende Kontrollorgane fehlten, keineswegs in der Lage, den Verkehr im eigenen Herrschaftsbereich im erwünschten Maße zu reglementieren. Aus diesem Grund existierte neben der »legalen« ein hohes Maß an »illegaler« oder »unerwünschter« Mobilität, angefangen von abgedankten Söldnern, Zigeunern und anderem vagabundierenden Volk bis hin zu Diebes- und Räuberbanden.¹⁰ Während die »illegale Mobilität« die obrigkeitliche Ordnung gefährden konnte, wirkte sich der legale Personen- und Warenverkehr durch die damit verbundenen fiskalischen Einnahmen grundsätzlich stabilisierend auf die bestehenden Herrschaftsverhältnisse aus. Zu Konflikten zwischen der Obrigkeit und den ansässigen Untertanen kam es jedoch, wenn wirtschaftlichen Konkurrenten der Eintritt in das Land und die Aufnahme von Geschäften gestattet wurde.

In allen österreichischen Erbländern, besonders aber im Osten, entsprang aus dem Warenverkehr ein Großteil der landesfürstlichen Einkünfte.¹¹ Sie wurden durch die Einhebung von Zöllen, Mauten und Aufschlägen erzielt. Die Bedeutung der Begriffe »Zoll« und »Maut« war im Wesentlichen identisch, weshalb sie im Folgenden auch synonym verwendet werden.¹² Dabei handelt es sich jeweils um eine Gebühr, die beim Passieren eines Punktes des Verkehrssystems – in der Regel im Landesinneren – für Waren, Zug- und Reittiere, Triebvieh etc. zu leisten war.¹³ Nichts anderes bedeuteten die sogenannten »Aufschläge«, die ab Friedrich III. als neue Zölle eingeführt worden waren.¹⁴

Als Teile des landesherrlichen Kammerguts wurden die Mauten ebenso wie auch die Grundherrschaften während der hier betrachteten beiden Jahrhunderte zu Kreditoperationen herangezogen.¹⁵ Dabei dienten die regelmäßigen Mauteinnahmen nicht nur als beliebte Sicherheiten für fürstliche Geldgeber, vielmehr wurden Mauten auch zusammen mit den dazugehörigen Grundherrschaften verpfändet oder verkauft und gelangten damit in die Hände der adeligen Gläubiger. Dieser Prozess der Veräußerung landesfürstlichen Kammerguts dürfte seinen Höhepunkt unter Kaiser Rudolf II. erlebt haben, während dessen Regierung eine Reihe von Mauten in adeligen Besitz wechselten.¹⁶ Solche finanzpolitischen Maßnahmen seitens des Landesfürstentums führten zur Entstehung der soge-

nannten »Privatmaturen«, die der landesherrlichen Kontrolle entzogen waren und meist einzelnen Adeligen, aber auch Stadt- und Marktgemeinden sowie religiösen Körperschaften unterstanden, die ihrerseits die Verwaltung der Mauten von eigenen Amtsmännern durchführen ließen oder sie ebenfalls weiter verpachteten. Hinsichtlich der zu zahlenden Gebühren blieben die Privatmaturen jedoch an die landesfürstliche Tarifpolitik gebunden, die sich bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts durch eine stetige Erhöhung der Mauten auszeichnete. Grundsätzliche Maßnahmen seitens des Landesfürsten gegen die Privatmaturen wurden erst während der Regierungszeit Leopolds I. im Jahr 1666 getroffen und berühren den Untersuchungszeitraum deshalb nur am Rande. Durchschlagende Reformen wurden überhaupt erst unter der Herrschaft Maria Theresias und Josephs II. ungefähr ab der Mitte des 18. Jahrhunderts durchgeführt.

Quellen aus dem Bereich des Mautwesens enthalten für verschiedene Fragestellungen äußerst interessante Informationen. Während die Mautordnungen nicht nur einen Überblick über die gehandelten Waren, sondern auch über Wertrelationen geben können, erlauben die Abrechnungen einzelner Mautstellen Rückschlüsse auf die Quantität des Ex- bzw. Imports gewisser Güter.¹⁷ Hinweise auf die Handelstätigkeit einzelner Kaufleute geben die Ansuchen um (z. T. zollfreie) Passierung eines bestimmten Gebietes mit einer festgelegten Menge von Waren. Auch wenn vor allem in der wirtschaftshistorischen Forschung immer wieder Quellen zum österreichischen Mautwesen für einzelne Fragestellungen herangezogen oder einzelne bedeutendere Mauten untersucht wurden, fehlt bis heute eine grundlegende Studie zum ostösterreichischen Zollwesen. Während der westösterreichische Raum mit den damals wegweisenden Forschungen von Otto Stolz recht gut erschlossen ist,¹⁸ konnten die daran anschließenden Untersuchungen zum östlichen Alpenraum unter der Leitung von Herbert Hassinger bis heute nicht beendet werden.¹⁹ Entsprechende Zusammenstellungen des umfangreichen Quellenmaterials zum österreichischen Donauraum fehlen für den hier behandelten Untersuchungszeitraum bisher ganz. Diese Forschungslücke ist umso bedauerlicher, als nicht nur – wie oben bereits betont – die Bedeutung der Zölle sowohl für finanz- als auch wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen unbestritten ist, sondern das Zollwesen im ostösterreichischen Bereich wegen des Nebeneinanders von landesfürstlichen, ständischen und

privaten Zollstätten besonders kompliziert ist. Phänomene jüdischen Lebens, die im Folgenden am Beispiel der österreichischen Juden untersucht werden sollen, können deshalb nur unvollkommen in den Gesamtkontext eingeordnet werden. Für diese Studie herangezogen wurden die umfangreichen Quellen, die seit 1998 im Rahmen des Forschungsprojekts »Germania Judaica IV – Austria Judaica« aufgearbeitet werden.²⁰ Bei der Durchsicht des in den letzten Jahren gesammelten Quellenmaterials zur jüdischen Geschichte in den österreichischen und zum Teil auch böhmischen Ländern wurde klar, dass ein großer Teil davon das Mautwesen betrifft. Trotz der unbefriedigenden Forschungslage zum österreichischen Mautwesen erschien es daher sinnvoll, dieses Thema auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu behandeln, zumal die Mauten nicht nur die jüdische Handelstätigkeit behinderten, sondern sich für Juden durch die Pacht von Zollstationen auch Verdienstmöglichkeiten eröffneten, die in der Literatur zur jüdischen Wirtschaftsgeschichte bisher kaum beachtet wurden.²¹ Von zentraler Bedeutung weit über die engere Geschichte der Juden in Österreich hinaus ist, dass die Verpachtung von Privatmauten an Juden zu einem jahrzehntelangen Streitfall zwischen der kaiserlichen Regierung, den Landständen und den Mautbesitzern wurde, der auch durch ein entsprechendes Verbot Kaiser Ferdinands II. lange Zeit nicht entschieden werden konnte.

Jüdische Sondersteuern

Zölle stellen bis heute Handelshindernisse dar, die nicht für alle am Warenverkehr beteiligten Gruppen und Einzelpersonen gleichermaßen gelten.²² Die Sonderrolle, die den Juden in diesem Zusammenhang zugewiesen wurde, entsprach einer ganzen Reihe diskriminierender Vorschriften, die die Obrigkeit den Juden aufzwang. Juden war es zum Beispiel bekanntermaßen verboten, Grund und Boden zu erwerben und damit wie der überwiegendste Teil der christlichen Bevölkerung landwirtschaftlich tätig zu werden, und unterlagen der Kennzeichnungspflicht (Judenhut, gelber Fleck). Auch im Steuer- und Zollwesen wurde klar zwischen Juden und christlicher Bevölkerung unterschieden. Dies galt sowohl auf Landesebene, auf der die Juden seit dem späten Mittelalter der territorialen Obrigkeit Schutzgelder zu bezahlen hatten, wie auch für das Reich. Der 1495 als Reichssteuer beschlossene »Gemeine Pfennig« bestimmte beispielsweise, dass alle Personen im Reich ab einem

Alter von 15 Jahren, die weniger als 500 Gulden (fl.) besaßen, 2,5 Kreuzer (kr.) (1/24 fl.) zu geben hatten. Ab einem Vermögen von 500 fl. musste 1/2 fl. abgeführt werden, wer 1000 fl. oder mehr besaß, war verpflichtet, 1 fl. zu bezahlen. Anders die Juden: Jede Person wurde mit einer Kopfsteuer von 1 fl. angeschlagen, hatte also theoretisch den Steuersatz eines reichen Christen abzuliefern. Die Zusatzbestimmung, dass die Gesamtsumme der Kopfsteuern einer Gemeinde entsprechend der Vermögenslage des Einzelnen auf die Gemeindemitglieder aufgeteilt werden sollte, diente dazu, die ärmeren Juden relativ zu entlasten, änderte aber nichts an der krassen Ungleichbehandlung der Juden insgesamt.²³

Das Modell einer reichsweiten Judensteuer wurde auch Anfang der 1520er Jahre im Zusammenhang mit der Finanzierung von Reichsregiment und Reichskammergericht in Aussicht genommen. Vorgesehen war der Satz von 2 fl. pro Person und Jahr, wobei auch hier festgelegt wurde, dass »die reichen den ärmern zu hiefl komen«, das heißt die Lasten innerhalb der Gemeinde autonom aufgeteilt werden sollten.²⁴ Die in Form des Gemeinen Pfennigs erhobenen Reichssteuern von 1542 und 1544 sahen für die Juden eine kombinierte Kopf- und Vermögenssteuer vor. Wie schon 1495 hatte »jede judenperson, sie sey jung oder alt« 1 fl. zu bezahlen, darüber hinaus war zusätzlich von 100 fl. Vermögen 1 fl. abzuführen.²⁵ Die Judensteuer betrug damit weit mehr als der zehnfache Satz eines vergleichbar wohlhabenden christlichen Reichsbewohners.

Die Besteuerung von Juden auf Basis einer Kopfsteuer war allgemein üblich. Für die Krönungssteuer und den Goldenen Opferpfennig, zwei Steuern, die – zumindest in der Theorie – die Juden des Reichs an den Kaiser bei dessen Krönung bzw. jährlich für den kaiserlichen Schutz zu leisten hatten, war jeweils ein Goldgulden pro Person vorgesehen, wobei diese Steuern in der Neuzeit allerdings nur sehr sporadisch und unvollständig bezahlt wurden.²⁶ Weitaus wichtiger als der Kaiser wurden im Lauf der Zeit immer mehr die territorialen Fürstentümer für die jüdischen Steuerleistungen.²⁷ In Österreich unter der Enns wurden unter Ferdinand II. ab 1625 von den Wiener Juden 10.000 fl. und den Landjuden 4000 fl. an jährlichen Kontributionen verlangt, ohne dass diese zunächst regelmäßig bezahlt wurden.²⁸ Auch in Böhmen und Mähren wurden spezielle Judensteuern eingehoben, die im Gegensatz zur übrigen Bevölkerung ebenfalls in Form von Kopfsteuern zu leisten waren und eine höhere Belastung der Juden im Vergleich zu den Christen mit sich brachten.²⁹

Sonderzölle und Judenleibmaut

Wie bei den Steuern wurden Juden auch bei den Zolltarifen gesondert behandelt. Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert entstanden im Zuge der Aufklärung und der mit ihr verbundenen Judenemanzipation zeitgenössische Untersuchungen zu diesem Thema.³⁰ Einig war man sich, dass der von den Juden verlangte Leibzoll (Österreich: Leibmaut) im Mittelalter entstanden, nahezu im gesamten römisch-deutschen Reich verbreitet war und zur Diskriminierung der Juden als einer den Christen verhassten Minderheit diene.³¹ Einig waren sich die Autoren auch, dass es sich bei der Leibmaut ursprünglich um die Gegenleistung für das kaiserliche Geleit handelte, das im Zuge der Territorialisierung des Judenregals von den Landesherrn und anderen Obrigkeiten übernommen worden war. Obwohl es sich bei dem von Kaiser Ludwig IV. 1342 eingeführten »guldin pfennig«, nach dem jeder erwachsene Jude sowie alle verwitweten Jüdinnen und Jugendliche über zwölf Jahre und einem Vermögen von mehr als 20 fl. einen Gulden als »Leibzoll« an den König zu leisten hatten, um eine (Kopf-)Steuer und nicht um einen Zoll im eigentlichen Sinn handelte,³² lässt sich ein tatsächlicher Leibzoll im Spätmittelalter für verschiedene Gegenden nachweisen.³³ Mit diesen Zöllen erkaufte sich Juden den Eintritt und den Durchzug durch ein Territorium oder eine Stadt, wobei im Einzelfall auch für Leichen von Juden Zölle erhoben wurden.³⁴ Neben besonderen Zollsätzen für jüdische Personen wurden mitunter auch von Juden mitgeführte Waren anders als die der Christen verzollt. Dies illustrieren die folgenden Beispiele aus den habsburgisch-österreichischen Ländern, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

In der Zollordnung für Tirol und die habsburgischen Vorlande von 1558 wurde bestimmt, dass jeder Jude und jede Jüdin zu Pferd 20 kr. und zu Fuß 10 kr. zu bezahlen habe. Die mitgeführten Güter waren in diesem Pauschalbetrag nicht inbegriffen, sondern mussten extra verzollt werden.³⁵ In den anderen österreichischen Ländern gab es keine einheitliche Judenleibmaut während des 16. und 17. Jahrhunderts. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts betrug der Juden-zoll häufig 2 kr. für einen Reiter und 1 kr. für einen Juden zu Fuß.³⁶ Im Laufe des Untersuchungszeitraums änderten sich allerdings die Zolltarife für Juden. Diese wurden z. B. im Kärntner Tarvis im Jahr 1627 auf 1 fl. 50 kr. für einen Reiter bzw. Reiterin und 25 kr. für

eine Person zu Fuß erhöht; der Tarif für jüdische Kinder betrug 12 kr.³⁷ An den Donaumauten betrugen die Sätze für jeden Juden 18 kr.³⁸ Hinsichtlich der Verzollung der von Juden mitgeführten Waren gab es offenbar grundsätzlich zwei Berechnungsformen. Die erste bestand darin, dass Juden einen festgelegten Prozentsatz des Werts ihrer Waren abzuführen hatten, egal, worum es sich im Einzelnen handelte. In einem Schreiben der Niederösterreichischen Kammer an die Mautamtleute am Waghaus in Wien aus dem Jahr 1624 wird zum Beispiel die »alte juden maut« auf 2 d. pro 1 fl. Wert der mitgeführten Waren beziffert (= 1/120 des Warenwerts).³⁹ Gemäß der Ordnung für die Schwechater Maut aus dem Jahr 1569 betrug der Leibzoll für Juden 2 d. pro Person, vom Warenwert musste allerdings 1 fl. pro 100 fl., also 1 % abgeführt werden.⁴⁰ Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde die Judenmaut in Schwechat erhöht. Pro Person waren jetzt 4 d., also das Doppelte abzuführen, während für die mitgeführten Waren nun ebenfalls 4 d. pro 1 fl. Wert (1,67 %) zu bezahlen waren.⁴¹

Die zweite Möglichkeit, den Zoll auf jüdische Waren festzusetzen, bestand darin, das Doppelte des Mautsatzes für Christen zu verlangen. So hatte gemäß der Ordnungen für die brandenburgischen Mauten in Österreich unter der Enns, Seefeld und Groß-Schweinbarth, ein Jude für einen Zentner Schafwolle 24 d. abzuführen, während für Christen nur 12 d. fällig wurden, und auch sonst »sollen die jueden alle von ihren wahren, sie führen, was sie wollen, doppelte maut richtigmachen«.⁴²

All diese besonderen Tarife dienten dazu, von Juden als Sondergruppe höhere Einkünfte als von Christen zu erzielen, weshalb Juden versuchten, eine Senkung der Zölle zu erreichen. So bat die Judenschaft der Stadt Bozen im Jahr 1574 den Judenzoll nur von den ausländischen, nicht aber von den einheimischen Juden zu erheben. Dies wurde allerdings von der Oberösterreichischen Kammer mit der Begründung abgelehnt, dass man auf Juden, wenn sie wegen der Zolltarife das Land verlassen wollten, gerne verzichten könne, da sie für das Land durch ihren Schmuggel und ihre Hehlerei mehr Schaden als Nutzen bedeuteten.⁴³

Bestimmte Arten von Zöllen, die Juden abverlangt wurden, dienten allerdings weniger ökonomischen Interessen, sondern hatten rein diskriminierenden Charakter. Ein bekanntes Beispiel dafür ist der sogenannte »Würfelzoll«, dessen Herkunft und Bedeutung nicht ganz klar ist und der wegen des geringen Werts der Zollgebühr, die

aus einem oder mehreren Spielwürfeln bestand, nicht aus wirtschaftlichen Gründen erhoben wurde.⁴⁴ Diese Zollforderungen fanden sich auch in der Neuzeit noch in offiziellen Zollordnungen,⁴⁵ wurden aber auch außerhalb der Zollstationen erhoben. Von Juden wurde, besonders in Schwaben, Franken, Hessen und am Ober- und Mittelrhein, prinzipiell erwartet, Würfel mit sich zu führen und diese als »Zoll« an denjenigen abzuliefern, der danach verlangte. Wie dies auch für einen Fall im niederösterreichischen Waidhofen an der Thaya belegt ist, machten vor allem junge Männer die Erpressung von Würfeln zu einem »Sport«, der mit handgreiflichen Schikanen verbunden war und – wenn sich die Opfer weigerten, die Würfel abzugeben – zu schweren körperlichen Misshandlungen und sogar zum Tod der betroffenen Juden führen konnte.⁴⁶ Auch wenn dies ohne Billigung der Obrigkeit geschah und der Würfelzoll eher symbolischer als materieller Natur war, zeugt dieses Beispiel *de facto* von der minderen rechtlichen Stellung der Juden und der allgemeinen Ansicht, diesen besondere Lasten aufbürden zu dürfen. Abgesehen von Forderungen nach Würfeln konnten Juden auch sonst Opfer von Gewalt an Mautstellen werden.⁴⁷ Die gesetzliche Diskriminierung von Juden an den Zollstellen hatte somit ganz konkrete, für die Betroffenen zum Teil äußerst nachteilige Folgen im Alltag.

Privilegierungen von Juden

Wie bei allen Rechtsvorschriften konnte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit der Einzelne auch im Bereich des Zollwesens durch besondere Privilegierungen seitens des Kaisers oder einer anderen befugten Obrigkeit eine Verbesserung seiner rechtlichen Position erreichen.⁴⁸ Bestimmte Personengruppen, wie das kaiserliche Hofgesinde, wurden auf diese Art vollständig von Mautzahlungen befreit.⁴⁹ Aber auch Juden konnten sich Zollvergünstigungen verschaffen: Den Hofjuden ab etwa 1600, denen wegen ihres ökonomischen Nutzens für den Kaiserhof spezielle Privilegien ausgestellt wurden, aber auch früheren Mitgliedern der jüdischen Wirtschaftselite gelang es, ihre Zollpflicht auf den für Christen geltenden Tarif senken zu lassen,⁵⁰ oder sie konnten für bestimmte Reisen kaiserliche Passbriefe für den zollfreien Transfer von Gütern erhalten.⁵¹ Um die Mitte der 1620er Jahre unternahm der Kaiser den Versuch, die Judenmaut am Waghaus in Wien⁵² und offenbar auch an den anderen kaiserlichen Mauten in Österreich unter der Enns in Höhe von

2 d. für alle Juden, egal über welche Privilegien sie verfügten, zu reaktivieren und zusätzliche Zölle auf jüdische Waren zu erheben.⁵³ Der Grund dafür lag in einer generellen Erhöhung der Mauten im Erzherzogtum Österreich, wodurch auch die Judenmaut ins Blickfeld der kaiserlichen Behörden geriet. So teilte die Hofkammer der Niederösterreichischen Kammer mit, dass die speziellen Zollsätze für die Juden im Zuge der Tarifierhöhungen ebenfalls gesteigert werden müssten, da es ansonsten vorkommen könne, dass die Judenmaut billiger als die erhöhten christlichen Tarife sei, was einer Diskriminierung der Christen gleichkäme. Außerdem würden dem Kaiser dadurch erhöhte Einnahmen entgehen.⁵⁴ Ferdinand II. wurde von seinen Finanzfachleuten vorgehalten, dass, obwohl die Juden im Allgemeinen nicht nach den Mauttarifen für einzelne Waren, sondern pauschal für jeden Gulden Warenwert 2 d. Zoll zu bezahlen hätten, die Wiener Juden so umfangreiche Privilegien besäßen, dass nicht nur ihre Familien und die ganze Verwandtschaft, sondern auch alle anderen zum Haushalt gehörenden Personen (»Brotgenossen«) von der Judenmaut befreit seien. Folge dieser Privilegien seien Verluste an Mautennahmen für den Kaiser allein am Waghause in Wien in der Höhe von 10.000 fl. pro Jahr, was bedeute, dass der Kaiser den Juden jährlich 10.000-20.000 fl. aus seinem »eigenen seckl« schenke. Eine solche Vergünstigung der Juden habe daher niemals im Sinne des Kaisers liegen können, der – da er von den Juden getäuscht worden sei – die alte Maut von 2 d. pro 1 fl. Warenwert wieder einführen und die dem widersprechenden Privilegien kassieren solle.⁵⁵

Trotz dieser Maßnahmen bedeutete der Sieg der Habsburger über die aufständischen Stände im Königreich Böhmen und den österreichischen Ländern keine generelle Verschlechterung der Lage der Juden. Im Gegenteil: Für ihre dem Herrscherhaus gezeigte Loyalität erhielten die Juden in Böhmen am 23. Januar 1623 ein umfassendes Privileg Ferdinands II., das ihnen unter anderem den freien Handel sowohl in den königlichen wie auch den adeligen Städten in Böhmen zu den gleichen Zollsätzen wie den Christen erlaubte. Auch in den Folgejahren hielt Ferdinand II. gegenüber den böhmischen, schlesischen und mährischen Juden an dieser Privilegienpolitik (Böhmen/Schlesien 1627, Mähren 1629) fest, forderte aber gleichzeitig jährliche Kontributionen von den Judenschaften ein.⁵⁶ Den Wiener Hofjuden waren vergleichbare Handel- und Zollbefreiungen, wie sie den böhmisch-mährischen Juden ab 1623 zugestan-

den wurden, im Rahmen ihrer Einzelprivilegierungen und dann insgesamt im Zuge der Übersiedlung in die Judenstadt im Unteren Werd (heute 2. Wiener Gemeindebezirk) im Februar 1625 erteilt worden. Im Judenprivileg Ferdinands II. aus diesem Jahr wurde den Hofjuden nicht nur insgesamt zugesagt, die Jahr- und Wochenmärkte besuchen zu dürfen, sondern auch bestimmt, dass,

»sofer auch einer oder der ander aus Unsem befreyden Juden mit ihren Handlungen Unser K. Hoflager nachfolgen wolte, so sollen sy [die privilegierten Wiener Juden; P.R.] wie andere befreyde Hofhandlsleuth aller und jeder derselben Freyheiten genüßen und mit der Mauth zuwider altem Herkomen keineswegs beschwerth werden, sonsten aber, wan sye auf die offene Jahr- und Wochenmärck oder auch in anderweg ihrer Hantierung nachreisen, aller Orth, zu Wasser und Land, sowohl für ihre Persohnen als auch ihren Handswahren die gebührliche Mauth, doch mehrers nicht als was die Christen reichen und geben, gleichfahls bezahlen und richtig machen.«⁵⁷

Die kaiserlichen Verfügungen zur Judenmaut waren jedoch keineswegs konsequent, denn bereits im Juni wurden sämtliche Privilegien, die Juden von der Judenmaut befreiten und den Christen gleichstellten, für ungültig erklärt.⁵⁸ Es ist daher davon auszugehen, dass es größere Unstimmigkeiten innerhalb der kaiserlichen Administration gab, wie mit den Juden bezüglich ihrer Mautleistungen umzugehen war. Die kaiserliche Schaukelpolitik zeigte sich auch im Zuge der Privilegierung der Wiener Juden im Jahr 1629, als allen österreichischen Juden wiederum das Recht, nur den Christenzoll bezahlen zu müssen, zugestanden wurde. In Anlehnung an die Mautbefreiung der Wiener Hofjuden befahl Ferdinand II. seinen Amtleuten, dass sie,

»auf ihr, der österreichischer Juden, befreyt und unbefreyt, auch wo und was Orth sy in ermelden Ertzherzogtumb Österreich gesessen, bey ihren [= der Amtleute, P.R.] anvertrauten Ambtern begebendes Anmelden, Weck- oder Durchreisen, auch wan sy ihre Güeter abmauten und hieher oder anderer Orthen führen werden, in allem gehorsambst gelegen, sy wider altens Herkumben (auser des auf den offenen Lientzer, Freystötter und Krembsen Märckt auf jedwedern Juden geschlagenen Duggaten) sey gleich zue Wasser oder Land, höher Mauth oder Aufschlag, als von einen Christen oder seinen Handlungen gebührt, obverstandnermaßen in Passiren und Repassiren, solang I. K. M. sich keines andern gnädigen resolviren, nit begehren oder einfordern sollen.«⁵⁹

Für die Wiener Juden blieb es in der Folgezeit bei allen weiteren Privilegienbestätigungen bis zur Ausweisung aus Österreich im Jahr 1670 bei den christlichen Mauttarifen.⁶⁰

Eine flächendeckende Durchsetzung spezieller wirtschaftsschädigender Zolltarife vor allem für die ökonomische Elite der Juden lag nicht im fiskalischen Interesse der kaiserlichen Politik, wollte man die ohnehin sehr problematische Finanzierung des Dreißigjährigen Krieges nicht noch weiter gefährden.⁶¹ Während die Mautvergünstigungen für Juden vor allem zu Lasten der Pächter der kaiserlichen Mauten und der Privatmauten gingen, konnte sich der Kaiser als Gegenleistung mit Steuerforderungen an die Judenschaft wenden.⁶²

Trotz dieser weitgehenden Zugeständnisse blieben erhöhte Mautforderungen der Amtleute für die Juden generell ein Ärgernis. Im Jahr 1631 beschwerten sich zum Beispiel die Wiener Juden bei der Niederösterreichischen Kammer, sie seien im Widerspruch zu ihren Privilegien von einem Mauteinnehmer an der Tabormaut in Wien und seinen Dienern »nit allain mit schmach und iniurien worden tracktiert, sondern auch mit schlegen, werffen, stossen, prügeln, aufhaltung ihrer wägen und güetter, mit abforderung 3fache, ja gar 4fachen mauth belästigt« worden.⁶³ Im Jahr 1632 wurde wiederum ausdrücklich festgelegt, dass auch in Wien alle erbländischen, mährischen und Prager Juden nur die einfache Christenmaut zu bezahlen verpflichtet wären.⁶⁴ Den Hintergrund für die Reduzierung der Mauten bildeten offenbar die von den Juden ab den 1620/30er Jahren regelmäßig an den Kaiser abgeführten Kontributionen, wofür als Gegenleistung die den jüdischen Handel belastenden Zölle gesenkt wurden.⁶⁵ So baten um die Jahreswende 1632/33 die Ältesten der Prager Judenschaft den Kaiser, sich zu erinnern, dass sich die Juden in Böhmen und Schlesien nicht nur als treu erwiesen hätten, sondern, da sie regelmäßige Steuern leisteten, vom Kaiser wie die österreichischen und mährischen Juden privilegiert worden seien, nur die Christenmaut zu bezahlen.⁶⁶

Die Versuche der Juden aus Böhmen, Mähren und Österreich, die gleichen Mautsätze wie Christen zahlen zu müssen, verdeutlichen auch die Auseinandersetzungen um die verbliebenen Leibmauten in Linz, Freistadt und Krems, wo jüdische Marktbesucher eine Judenmaut in Höhe von einem Dukaten zu bezahlen hatten.⁶⁷ Darüber hinaus erlauben die in diesem Zusammenhang angefertigten Akten einen Einblick in den Umfang des jüdischen Handels auf diesen Märkten. Graf Herberstorff – der Statthalter Herzog Maximilians von Bayern,⁶⁸ an den zur Deckung seiner Kriegskosten für den Feldzug gegen die aufständischen österreichischen und böhmi-

schen Stände zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs das Land ob der Enns verpfändet worden war – teilte dem Linzer Mautner im März 1625 die Erhöhung der Leibmaut von 18 kr.⁶⁹ auf einen Dukaten (2,5 fl.=150 kr.) pro Jude beim Besuch des Markts mit.⁷⁰ Die eingenommenen Gelder gingen nach dem Rückfall des Landes ob der Enns an das Haus Österreich gemäß kaiserlichem Befehl aus dem Jahr 1628 an die beiden Töchter Ferdinands II.⁷¹

Aus einer Übersicht über die Einnahmen des Linzer Mautners in den Jahren von 1628 bis 1634 ist zu entnehmen, dass in diesem Zeitraum insgesamt 1074 Juden den Linzer Markt besuchten und die Leibmaut in Höhe von einem Dukaten leisteten (Tabelle 1).⁷²

Wie die Einnahmen der Leibmaut durch das Schlüsselamt Krems für die Jahre 1630 bis 1635 zeigen, nahm eine durchaus mit Linz vergleichbare Anzahl von Juden an den Kremser Jahrmärkten teil (Tabelle 2).

Tabelle 1: Einnahmen der Leibmaut von den jüdischen Besuchern der beiden Linzer Jahrmärkte in Höhe von 1 Dukaten pro Person durch das Mautamt Linz (1628-1634)	
Jahr:	Dukaten/Personen:
1628	270
1629	284
1630	170
1631	100
1632	40
1633	135
1634	75
Gesamt:	1074
Quelle: HKA, RA 100/B, fol. 286r, o. O. o. D.	

Tabelle 2:	
Einnahmen der Leibmaut von den jüdischen Besuchern der beiden Kremser Jahrmärkte in Höhe von 1 Dukaten pro Person durch das Schlüsselamt Krems (1630-1635)	
Jahr:	Dukaten/Personen:
1630	82
1631	69
1632	63
1633	101
1634	94
1635 (Jakobi)	63
Gesamt:	472
Quelle: HKA, RA 100/B, fol. 285r, o. O. o. D.	

Die Juden versuchten, diese finanzielle Belastung, die ihnen durch die Leibmaut entstand, zu beseitigen. Wie die Mautamtleute im Sommer 1636 an die Hofkammer berichteten, war die gesamte Judenschaft während des vorangegangenen Ostermarkts an die Mautner herangetreten und habe ihnen einen Befehl der Hofkammer übergeben, demgemäß die Leibmaut nicht weiter einzuhellen sei, außer es bestünden schwerwiegende Bedenken gegen diese Maßnahme.⁷³ Wie die Mautner weiter ausführten, hätten sich die Juden bereits vor einem Jahr an die Niederösterreichische Kammer mit der Bitte um die Halbierung der Leibmaut gewandt, worauf damals von den Mautnern ein Gutachten eingefordert worden sei, in dem sich die Mautner selbst probeweise für die Reduzierung der Maut ausgesprochen hätten. Sie wären damit der Prognose der Juden gefolgt, die durch die Halbierung der Leibmaut eine Belebung des jüdischen Handels vorhergesagt hatten, weshalb durch den verstärkten Zuzug von Juden zu den Jahrmärkten insgesamt höhere Leibmauteinnahmen als bisher zu erwarten seien. Dies habe sich allerdings nicht bewahrheitet: Zwar hätten tatsächlich mehr Juden als bisher am Markt teilgenommen, bei diesen habe es sich allerdings mehrheitlich um »lauter bettel juden und beses gesindl« gehandelt, »die nicht allein ein ganzen, sondern auch den viertl daller nit zubezahlen gehabt, derer ihr ganze handtierung gewest, wie sy die christen betriegen können [...], wie sye dan verschinen marckt in die 8000 fl. gelt und geldtswerth entfrembt, welches nachmahlens bey den prager juden befunden worden«.⁷⁴ Da damals auch kein entsprechendes Dekret ergangen war, sei deshalb weiterhin die ganze Judenmaut erhoben worden.

Die neuerliche Bitte der Juden, nun allerdings nicht um die Erlassung der halben, sondern der gesamten Leibmaut, wurde von den Mautnern offenbar als unerhörte Frechheit aufgefasst und diese Meinung auch der Hofkammer mit deutlichen Worten mitgeteilt: »Nun können euer gnaden der juden bosheit spieren, was sye anfengich selber umb halben thail nachlas gebetten, anjezundt den christen gleich sein wollen.«

Von Seiten der Wiener Hofkammer wurde dies anders gesehen: In ihrem Schreiben an die Mautamtleute in Linz vom August 1636 berichtete die Behörde noch einmal von Beschwerden der böhmischen und mährischen Judenschaft über die ungerechtfertigt erhobene Leibmaut und wies die Mautner deutlich darauf hin, dass ein solches Vorgehen den Privilegien und fiskalischen Interessen des Kaisers widerspräche.⁷⁵

Trotz dieser Stellungnahme der Wiener Hofkammer für die Juden kam es zu keiner Abschaffung der Leibmaut auf dem Linzer Markt. Vielmehr fassten die am Kaiserhof, der sich zu diesem Zeitpunkt in Linz aufhielt, weilenden Hofkammerräte im Gegensatz zu ihren Kollegen in Wien den Beschluss, die Judenleibmaut weiterhin einzuheben.⁷⁶

Zu neuerlichen Versuchen der österreichischen Landjuden, sich von der Leibmaut zu befreien, kam es in den 1650er Jahren. Zwar hatte der Kaiser gegen die Erlegung von 35.000 fl. Toleranzgelder und 4000 fl. jährlicher Tributzahlungen nicht nur auf die angedrohte Ausweisung der österreichischen Judenschaft verzichtet,⁷⁷ sondern den Juden auch grundsätzlich zugesichert, mit Christen bezüglich der Zollgebühren gleichgestellt zu werden, davon waren allerdings jene Mautstellen ausgenommen worden, bei denen ein anderes Herkommen üblich war, ein Passus, auf den sich die Linzer Mautleute erfolgreich beriefen.⁷⁸ Auch in Krems kam es zu Konflikten um die weitere Einnahme der Judenmaut.⁷⁹ Soweit es aus den Eintragungen in den Protokollbüchern der niederösterreichischen Expedition der Hofkammer zu entnehmen ist, konnte die österreichische Landjudenschaft ihre Forderung, die Judenleibmaut abzuschaffen, weitgehend durchsetzen. Entsprechende Befehle ergingen im August 1653 an die Mautner in Ybbs und am Wiener Waghaus,⁸⁰ an den Grafen von Trautmannstorff als Inhaber der Mauten Schwechat und Himberg⁸¹ und an die Mautinhaber von Neudorf, Hainburg, Hohenau und Ebenfurth.⁸² Bereits einen Monat vorher hatte der Kaiser der Hofkammer befohlen, den Kurfürsten von

Bayern daran zu erinnern, dass dieser seine Amtsmänner bei den österreichischen Mauten in Stein, Vöcklabruck und Engelhartzell, die diesem zur Tilgung der kaiserlichen Kriegsschulden verpfändet worden waren,⁸³ entsprechend anweisen solle, dass »der ksl. resolution gemess die judenschaft der mauthen halber im geringsten nicht beschwerdt werde«.⁸⁴ Im Zuge des den österreichischen Landjuden im Dezember 1656 erteilten Privilegs, in dem ihnen das Wohnrecht in Österreich unter der Enns, die Ausübung ihrer Zeremonien und die Befreiung von Truppeneinquartierungen verbrieft wurde, erhielten sie auch das Recht, ihre Waren auf allen öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten zu verkaufen und dafür nur die christlichen Mautsätze bezahlen zu müssen.⁸⁵

Bis zu den 1650er Jahren gelang es also den Juden in Wien und Österreich unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, sieht man von Ausnahmen wie der Linzer Judenmaut oder entsprechenden Abgaben in den königlichen Städten in Mähren ab,⁸⁶ ihre Gleichstellung mit den christlichen Händlern durchzusetzen.

Einzelne Befreiungen vom Judenzoll waren allerdings nicht erst in den Privilegien des 17. Jahrhunderts enthalten. Wie die Akten über einen Streitfall des Juden Mändl aus Zistersdorf⁸⁷ mit den zuständigen Amtleuten um die Bezahlung der Maut für die Wiener Taborbrücke aus den Jahren 1546/47 zeigen, war bereits in dessen Privileg, das nach seinen Angaben von Maximilian I. stammte und während der Vertreibung der Juden aus Regensburg beschädigt worden war, das Recht, keine höheren Zölle als Christen bezahlen zu müssen, verbrieft worden.⁸⁸ In Wirklichkeit war es Mändl wohl darüber hinaus gelungen, seine Waren völlig zollfrei über die Taborbrücke transportieren zu können, wofür er 1547 die christlichen Zölle nachbezahlen sollte.⁸⁹ Wirft man einen Blick auf die Mautordnung für die Taborbrücke, wird der Vorteil, nur die christliche Maut bezahlen zu müssen, deutlich. Während ein christlicher Reiter 2 d. und ein Fußgänger die Hälfte abführen mussten, hatten Juden das Vierfache, nämlich zu Pferd 8 d. und zu Fuß 4 d. zu leisten. Die erhöhten Tarife für Juden kamen dabei den Amtleuten zugute, da lediglich der normale Satz von 2 bzw. 1 d. in die Amtskasse bezahlt werden musste und der Rest an die Mautner ging.⁹⁰ Es ist also davon auszugehen, dass gerade diese Gruppe der Amtsmänner und Mautpächter großes Interesse an der Einnahme der Judenmaut hatte, egal, ob es sich dabei um Leib- oder Warenmaturen handelte.

Ein weiteres wirtschaftliches Eigeninteresse hatte diese Gruppe an den bei den Mautstellen nicht angegebenen Waren. In Fällen, in denen versucht wurde, die Zollstellen zu umgehen oder mitgeführte Ware falsch oder nicht vollständig zu deklarieren, wenn also der Tatbestand der »Konterbande« vorlag, wurden die geschmuggelten Güter konfisziert, wobei oft ein fixierter Anteil des Warenwerts dem für die Überwachung des Handelsverkehrs zuständigen Hansgrafen oder – an den Mautstellen – dem Zöllner zufiel, während der Rest dem Kaiser bzw. dem Besitzer der Maut zustand.⁹¹

Die Umgehung der Zollstationen

Die Möglichkeiten der Mautner, nicht korrekt verzollte Waren einzuziehen oder andere Strafen zu verhängen, führten zu zahllosen Konflikten zwischen den Zolleinnehmern und durchziehenden Kaufleuten. In einer Reihe von Quellen tauchen deshalb auch Handel treibende Juden im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen wegen Konterbande auf.⁹² Da die Sachverhaltsdarstellungen der beiden Streitparteien oft erheblich von einander abwichen, ist weder eine Klärung solcher Fälle aus heutiger Sicht möglich, noch kann die Relation zwischen erfolglosem und erfolgreichem Schmuggel, für den logischerweise keine Amtsquellen vorhanden sind, bestimmt werden. Daher können auch Fragen, ob Juden oft ungerechtfertigterweise Opfer von Mautnern wurden,⁹³ oder ob sie wegen der höheren Mauten in besonderem Maß versuchten, diese zu umgehen, nicht beantwortet werden. Die Wirklichkeit dürfte wohl komplizierter gewesen sein, als es die leicht herangezogene Erklärung eines generellen Gegensatzes von Christen und Juden im Alltagsleben suggeriert. Als Beispiel aus dem Bereich des Zollwesens kann die oft wiederholte Ermahnung dienen, dass es Juden verboten war, ihre Waren von Christen durch die Mautstationen transportieren zu lassen und sich damit die erhöhten Tarife der Judenmaut zu sparen.⁹⁴ Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass in der Praxis oft auf solche, anders als durch Denunziation kaum aufzudeckende Tricks zurückgegriffen wurde, zumal es auch nicht an christlichen Amtsträgern gemangelt haben dürfte, die jüdischen Schmuggel gegen Bestechung unterstützten.⁹⁵ Umgekehrt ist es ebenfalls vorstellbar, dass Christen nicht nur von dem Recht der Juden, höhere Zinssätze für Kredite fordern zu dürfen, profitieren konnten,⁹⁶ sondern auch von den Handelsprivilegien bedeutender jüdischer Kaufleute.

Dies legt zumindest der Konflikt zwischen dem bayerischen Mautner von Stein und dem Hofjuden Judas Pollack aus dem Jahr 1659 nahe. Während Pollack den Mautner beschuldigte, von ihm für Münzsilber, das der kaiserlichen Münzstätte in Wien zollfrei geliefert werden sollte, zu Unrecht 30 Reichstaler Maut kassiert zu haben, gab der Mautner an, Pollack habe ohne Erlaubnis mit einem Boot, in dem sich andere Juden und eben auch Christen befunden hätten, die Steiner Maut passiert. Daraufhin habe er bei nächster Gelegenheit den Geschäftspartnern Pollacks die genannte Summe von 30 Reichstalern abgenommen, damit dieser gezwungen sei, an der Maut zu erscheinen und sich für sein Verhalten zu rechtfertigen.⁹⁷ Zu einer christlich-jüdischen Zusammenarbeit war es auch im Konterbandefall des Krakauer Juden Jakob Eser im Jahr 1572 gekommen. Auf den Einzug eines unverzollten Fasses voll Pelzwaren durch die Stadt entgegnete Eser, bei der Verladung habe es sich um ein Missverständnis zwischen ihm und seinem christlichen Kompagnon gehandelt, der an einem Samstag, als sich der Jude in der Synagoge aufhielt, die Waren in dem Glauben, sie seien bereits verzollt, verladen habe lassen. Wäre Eser selbst

»am sambstag anhaimbs gewest und dessen erindert worden, so hette ich [= Jakob Eser; P.R.] das vassl nit lassen hinausfüren, sonder es hette denselben tag verbleiben müessen, nachdem wir unserm prauch nach, wie meniglich waifß, solchen tag nichts handeln, sonder wär am suntag hernach in das mauthaus kumen und die gebürnus darvon richtig gemacht, welches aber alles on mein vorwissen beschehen [...]«⁹⁸

In diesem Fall dienten die religiösen Pflichten des Juden als Argument, das die eigene Unschuld belegen sollte.

Obwohl Juden ähnlich wie bei sonstigen steuerlichen Sonderleistungen durch die Erhebung von höheren Warenmauten und des Judenleibzolls – wenn auch nicht zu allen Zeiten und an allen Mauten – erheblich diskriminiert und in ihren Verdienstmöglichkeiten eingeschränkt wurden, ist also durchaus zu differenzieren. Während die privilegierte jüdische Oberschicht, zumal wenn sie direkt mit dem Kaiser in Geschäftsverbindung stand, sich durch den Erwerb von Einzelprivilegien oder – wie nach dem Umzug der Wiener Juden in die Judenstadt – durch ein Privileg für die gesamte Gemeinde relativ schnell von diesen Hindernissen befreien konnte, gelang dies der österreichischen Landjudenschaft erst viel später. Möglichkeiten zur Umgehung der Mauten bestanden allerdings, abgesehen vom Schmuggel, in der ebenfalls illegalen, keineswegs

aber wohl völlig seltenen Kooperation mit Christen oder privilegierten Juden.

Juden als Mautner

Juden kamen nicht nur als Händler und Reisende mit Mautstationen in Berührung, sondern waren auch selbst als Mautner tätig. So wurde bereits von Leopold Moses auf die Häufigkeit entsprechender jüdischer Familiennamen wie Zollner oder Mautner hingewiesen.⁹⁹ Jüdische Zöllner sind keine Phänomene der Neuzeit, vielmehr sind Juden in dieser Funktion bereits für das hohe Mittelalter belegt.¹⁰⁰ Auch in der Neuzeit traten immer wieder jüdische Zollpächter auf, obwohl die rechtswissenschaftliche Literatur seit dem 17. Jahrhundert in antiker und mittelalterlicher Tradition einmütig die Amtsfähigkeit von Juden bestritt. Allerdings hielten einige Autoren die Zoll- oder Steuerpacht durch Juden unter der Voraussetzung, dass die praktische Einhebung der Abgaben durch christliche Stroh männer erfolgte, durchaus für möglich. In der Praxis traten bis ins 18. Jahrhundert zahlreiche Juden im Reich als Pächter von Zöllen oder Steuern auf.¹⁰¹ Auch in Österreich unter der Enns, in Mähren oder Ungarn fungierten Juden als Mautner. Diese sogenannten »Mautjuden« waren vor allem für einzelne Adelige von Bedeutung, obwohl auch die kaiserliche Seite zeitweilig an den von den Juden angebotenen Pachtkonditionen nicht uninteressiert war. So wurde beispielsweise 1622 der Präsident der Hofkammer damit beauftragt, zusammen mit dem Vizedom von Österreich unter der Enns über die Pacht der Wiener Tabormaut durch den Hofjuden Abraham Perlhefter zu verhandeln.¹⁰² Ihr Verhandlungspartner war allerdings nicht Perlhefter selbst, sondern der kaiserliche Geheime Rat Karl von Harrach, der seine eigene Maut Bruck an der Leitha, die strategisch wichtig auf dem Weg von Wien über Ungarisch-Altenburg (Magyaróvár) nach Ungarn lag,¹⁰³ bereits seit Jahren an die Familie Perlhefter verpachtet hatte. Die erhaltenen Pachtverträge zwischen Harrach und Abraham Perlhefter oder seinen Angehörigen für die Brucker Maut sind inhaltlich ziemlich ident.¹⁰⁴ Gemäß dem »Bestandbrief« von 1613 erhielt der Jude das Mautvektigal (= Liste der Mauttarife) mit der Verpflichtung, dieses streng zu befolgen und von niemandem zu viel Maut zu verlangen. Seine Wohnung hatte Abraham Perlhefter im Mauthaus zu beziehen und etwaige Schäden oder Baufälligkeiten auf seine Kosten ausbessern zu lassen. Zum

Aufspüren von Schmugglern erhielt er ein Pferd und eine bestimmte Menge an Futter gestellt, wobei von den eingezogenen Schmuggelwaren dem Mautner die Hälfte und Harrach die andere Hälfte zustand. Sollte es zu Schwierigkeiten kommen, wurde dem Juden die Unterstützung durch die Harrachschen Amtsträger zugesagt. Außerdem wurde Perlhefter erlaubt, im Mauthaus drei oder vier Stück Vieh zu halten. Neben der Maut wurden Perlhefter auch die Ungeldbezirke¹⁰⁵ Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf übergeben, die er entweder selbst bewirtschaften oder weiter verpachten durfte. Schließlich wurde dem Juden noch zugesagt, im Mauthaus sowie jeden Montag am Brucker Wochenmarkt seine Waren verkaufen zu dürfen. Als Gegenleistung hatte Perlhefter Harrach einen Kredit in Höhe von 1000 fl. für die Dauer von drei Jahren zu gewähren, der mit 6 % verzinst wurde und den sich der Jude im letzten halben Jahr seiner Pfandherrschaft aus den Einnahmen der Maut selbst zurückzahlen sollte. Die Summe diente als Kautions für Harrach, der sich das Recht vorbehielt, bei unregelmäßiger Geschäftsführung oder sonstigen Vertragsbrüchen des Pächters dieses Geld ebenso wie das gesamte Vermögen Perlhefters einzuziehen. Als eigentlicher Preis für die Mautpacht und den damit verbundenen Schutz durch Harrach war schließlich eine Pfandsomme in Höhe von 2100 fl. pro Jahr zu bezahlen.¹⁰⁶

Dieses Geschäft dürfte sich für alle Beteiligten gelohnt haben, ansonsten wären die immer wieder erneuerten Pachtverträge kaum zu erklären. Neben den Einkünften aus der Maut war für Perlhefter wahrscheinlich auch die Möglichkeit, im Mauthaus Handel zu treiben, nicht uninteressant, da Juden die Teilnahme an den Wochenmärkten in Bruck trotz mehrmaliger Ansuchen von der Stadt nicht gestattet worden war.¹⁰⁷

Mit der Übernahme der Mauten Bruck und Wilfleinsdorf waren die jüdischen Mautpächter nicht nur für die Erhebung der Warenmaturen und der Leibmatur von ihren Glaubensgenossen,¹⁰⁸ sondern auch für die Zölle der Christen zuständig. Dies rief, abgesehen von der ökonomischen Konkurrenz, die die Juden an den Mauten für die Handelsleute der benachbarten Städte und Märkte darstellten, schnell Unmut hervor. So gerieten unter anderen die Privatmaturen Bruck und Groß-Schweinbarth 1625 ins Visier der kaiserlichen Behörden. Man befürchtete, dass manche Mauten ohne Zustimmung des Kaisers eigenmächtig so stark erhöht worden waren, dass man dort, wo vorher nur ein Gulden an Maut zu leisten war,

»jeziger zeit vier und fünf gulden, sonderlich bey den meuthen, welche denen gewinnsichtigen und verfluechten juden in bstand verlassen worden, geben müesse, inmassen fürnemblich zu Pruckh an der Leutha, Schweinburg [= Groß-Schweinbarth] und mehrern örtern der gemaine man und die hung[arischen] viechhandelsleut mit einforderung dergleichen herrn meuth allerhöchst beschwehrt und durch die judenschaft betrangt würden.«¹⁰⁹

Die Vorbehalte gegen die Inhaber der Privatmauten – deren eigenmächtiges Vorgehen nicht nur nach Ansicht der kaiserlichen Behörde die fürstliche Landeshoheit gefährdete, sondern auch den Unwillen ihrer adeligen Standesgenossen hervorgerufen hatte – und ihre jüdischen Mautner führten wenige Jahre später am 1. März 1627 zum ersten generellen kaiserlichen Verbot, weiterhin Mauten an Juden zu verpachten, dem mehrere weitere folgen sollten.¹¹⁰

Die – abgesehen von den sachlichen Argumenten – in den genannten Äußerungen der kaiserlichen Behörden enthaltenen jüdenfeindlichen Stereotype waren kein Einzelfall; auch gegenüber jüdischen Mautnern wurde auf gängige Vorurteile zurückgegriffen.¹¹¹ Nicht nur einmal geschah dies beispielsweise während eines mehrjährigen Streits zwischen dem königlich-polnischen Hofhandelsmann Giovanni B. Sanpietro (Sampiero) aus Genua¹¹² und dem fürstlich-liechtensteinischen Bestandmautner von Wilfersdorf, Abraham Leb, wegen angeblicher Konterbande. Obwohl, so Sanpietro, sein Fuhrmann die Wilfersdorfer Maut ordnungsgemäß passiert habe, erhebe der jüdische Mautner »allain zu verfolgung der christen aus angeborner arth« fälschlicherweise den Vorwurf des Schmuggels.¹¹³ Im weiteren Verlauf dieses Falles wurde sogar der Kaiser für den polnischen Hofhandelsmann aktiv und äußerte zumindest den Verdacht, Sanpietro könne von »dem juden, als welche ohne daß auf iren vortl und gewin mehr als andere zusehen pflegen«,¹¹⁴ zu Unrecht verdächtigt werden.

Gegenüber dem Kaiser argumentierte Sanpietro sehr geschickt, indem er nicht nur auf das kaiserliche Verbot, Mauten an Juden zu verpachten, sondern auch auf die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen des adeligen Privatmautners und seines jüdischen Mautpächters hinwies, womit er das Urteil des liechtensteinischen Pflegers gegen ihn anzufechten versuchte.¹¹⁵ Wiederum versah Sanpietro seine Ausführungen mit antijüdischen Stereotypen und forderte die Einstellung des gegen ihn erhobenen Verfahrens,¹¹⁶ konnte sich aber, da er sich selbst in mehrere sachliche Widersprüche verstrickte und jeder Einigung in der Streitsache aus dem Weg ging, vor dem

Gericht des kaiserlichen Obersthofmarschalls nicht durchsetzen.

Das kaiserliche Verbot jüdischer Mautpächter von 1627/29 wurde, wie dieses Beispiel zeigt, nicht durchgehend befolgt.¹¹⁷ Obwohl gerade die Landschaft in Österreich unter der Enns des öfteren vehement die Vertreibung der Juden aus dem Land und auch die Beseitigung der Mautjuden gefordert hatte,¹¹⁸ wandten sich die Verordneten der Landstände im Namen jener Besitzer von Privatmaturen, die diese an Juden verpachtet hatten, an den Kaiser und baten um einen Kompromiss. Ferdinand II. sollte angesichts der negativen Folgen, die die Aufkündigung der Pachtverträge nicht nur für die Mautinhaber, sondern auch für die vielen benachbarten Untertanen, denen diese Juden Geld gegen Pfand geliehen hatten, mit sich bringen würden, gestatten, dass in Zukunft zwar ein Christ die Maut erheben, Juden allerdings weiterhin die Verwaltung der Mauten innehaben dürften.¹¹⁹ Wie auch die Hofkammer in einem Bericht an den Kaiser vom 3. Mai 1631 festhielt, hatte das kaiserliche Verbot von 1627 keinerlei Wirkung.¹²⁰ Die Kammer empfahl deshalb, den für die Sicherung des Handels zuständigen Hansgrafen und seine untergebenen Überreiter mit der Überwachung und Exekution des kaiserlichen Befehls nicht nur in Österreich unter und ob der Enns, sondern auch in Mähren zu beauftragen.¹²¹ Damit erhöhte die kaiserliche Regierung ihren Druck auf die adeligen Grundherren, die an ihren Mauten wie in Mistelbach an der Zaya (Liechtenstein), Bruck an der Leitha (Harrach), Marchegg (Pálffy), Ulrichskirchen (Kollonitsch), Weitersfeld (Hardegg), Groß-Schweinbarth und Seefeld (Brandenburg) oder Ebersdorf (Teuffenbach) und anderswo Juden beschäftigten, und erzielte damit in der Folgezeit, obwohl sich die Beseitigung der jüdischen Mautner als sehr schleppend erwies,¹²² auch Erfolge. So wurden zum Beispiel 1637 in Wimpasing die jüdischen Mautner gewaltsam entfernt und auch die Brucker Maut ging in diesem Jahr an einen Christen über.¹²³

Insgesamt war es für die kaiserliche Administration jedoch schwierig, sich gegen einzelne einflussreiche Adelige durchzusetzen,¹²⁴ obwohl es sich Kaiser Ferdinand II. selbst, beeinflusst von seinem Beichtvater Lamormaini, zu einer Gewissensfrage gemacht hatte, die Herrschaft der Juden über die Christen an den Mauten zu beenden. Wie der Pfleger von Wilfersdorf, Gregor Körner, Gundaker von Liechtenstein mitteilte, habe sich nämlich der Graf von Werdenberg (Verdenberg) im Zusammenhang mit der vom Kaiser angeordneten gewaltsamen Abschaffung des jüdischen Mautners

Abraham Leb daran erinnert,

»daß ungevehr vor 3 monaten in gehaimen rath seye vorkommen, [...] daß ihr Mt. sich entlichen resolvirt, dieweylen etliche herrn im landt, als herr von Harrach, graff v. Hardtegg, herr Rudolf von Tiefenbach, e. fstl. gn. und andere herrn mehr an das von ihr Mt. ausgegangene und assignirte mandat wegen abschaffung der juden auf denen meüthen und andern bestanten nichts kern [kehren; P.R.], sondern dieselbe bis dato noch behalten, welche doch verflucht, über kainen christen nit herschen sollen und auch ihr Mt. – absonderlich durch herrn pater Lamer Mayer und andere theologi – das gewissen demassen gerieth worden wegen der juden, daß er nit vermaint, daß es mehr bey ihr Mt. zu erhalten seye, wie eur frstl. gn., welche ihr Mt. wol kenen, daß sy in gewissen sachen gar deligat und haiggl sein, selbst wissen werden, und haben anbevohlen, welche herrn ihre juden noch auf den meüthen haben, daß man dieselbigen mit gwalt solte hinwegnemmen [...]«¹²⁵

Ausschlaggebend für den Widerstand gegen dieses kaiserliche Vorhaben waren ökonomische Überlegungen seitens der Aristokraten und ihrer Beamten. Als Beispiel mag hier die im österreichisch-mährischen Raum reich begüterte Familie Liechtenstein dienen. Obwohl Gundaker von Liechtenstein¹²⁶ im Jahr 1631 seinem Pfleger zu Wilfersdorf mitgeteilt hatte, er wolle die dortige Maut lieber einem Christen als einem Juden verpachten, fanden sich trotz der Meinung des Fürsten, wenn die Juden entsprechend hohe Pachtsummen bezahlen würden, »so kans ein christ auch thuen, wan er fleissig ist«,¹²⁷ wohl zu wenige christliche Interessenten, die die Maut zu den gleichen Konditionen wie die Juden übernehmen wollten.¹²⁸ Liechtenstein war deshalb von dem auf Mähren ausgeweiteten Verbot, jüdische Mautner zu beschäftigen, keineswegs begeistert.¹²⁹ Was er allerdings als den im Vergleich zu den Christen besonderen »Fleiß« der Juden bezeichnete, war in Wirklichkeit die Tatsache, dass Juden bereit waren, zu wesentlich schlechteren Bedingungen als Christen die Mautpacht zu übernehmen:

»Wann aber ihre ksl. Mt. die juden von den meuthen gentzlich abschaffen wolten, so geschehe uns landleuthen grosser schaden, sintemallen die christen keinen so hohen bstand geben, die juden aber solches thun können, weil sie mit allerlei handtierungen daneben, wenn sie die meut haben, umbgehen und dem essen und drincken nicht obligen [...]«¹³⁰

Um die landständischen und kaiserlichen Vorbehalte gegen die Wahrnehmung von Herrschaftsrechten über Christen zu entkräften, erklärten sich die jüdischen Mautner auch damit einverstanden, christliche Einnahmer zu beschäftigen und selbst nur als Geschäfts-

fürher und Aufpasser zu fungieren.¹³¹ Dies war deshalb notwendig geworden, um den, auch z. B. in den kaiserlichen Generalmandaten erhobenen Vorwürfen, Juden als Mautner würden die Untertanen ungerechtfertigterweise bedrücken, entgegen zu können. Juden standen besonders auch als Mautner im ständigen Verdacht, Christen zu betrügen, indem sie z. B. die Mauttarife verheimlichten und höhere Sätze forderten, so dass – wohl auch um entsprechenden Beschuldigungen im Vorhinein den Boden zu entziehen – in den Pachtverträgen hohe Strafen für solche Praktiken festgelegt wurden. Die unrentableren Vertragsbedingungen, zu denen Juden Mauten übernahmen, die positive Bewertung des Fleißes und der Bescheidenheit der Juden durch die an ihnen verdienenden Herrschaften und ein wahrscheinlich verbreiteter Ruf von der Strenge der jüdischen Mautner¹³² legen nahe, dass Juden allein aus existentiellen Gründen ihre Aufgabe sehr ernst nehmen mussten. Ob sie dabei verstärkt zu illegalen Praktiken griffen, ist quellenkritisch nicht festzustellen, da es sich bei entsprechenden Beschuldigungen um weit verbreitete antijüdische Stereotype handelt, so dass allgemeines Vorurteil von konkreten Sachverhalten nicht getrennt und damit der Wahrheitsgehalt einzelner Vorwürfe nicht bestimmt werden kann. Allerdings erregten jüdische Mautner schon deswegen das Missfallen von Christen, weil sie eine Herrschaftsfunktion über sie ausübten und eine ökonomische Konkurrenz darstellten.

Für den Adel waren jüdische Mautner jedenfalls ökonomisch so interessant, dass z. B. der Sohn Gundakers von Liechtenstein, Fürst Hartmann, noch Mitte des 17. Jahrhunderts einige Mauten an den oben bereits genannten Juden Abraham Leb verpachtet hatte (Wilfersdorf, Rabensburg, Hohenau, Ringelsdorf und Neusiedl an der Zaya) und deshalb – wie auch Graf Pálffy und der Freiherr von Teuffenbach – in Konflikt mit den kaiserlichen Behörden geriet.¹³³ Liechtenstein half jedoch, dass er zur absoluten Führungselite der Habsburgermonarchie zählte: Nachdem Hartmann in den Jahren 1652 bis 1654 vom Kammerprokurator der Niederösterreichischen Regierung und Kammer wegen seiner jüdischen Mautpächter angeklagt worden war, schlug der Kaiser das Verfahren im Gegenzug zur Entlassung des Juden nieder.¹³⁴

Mit der Ausweisung von 1670/71 fanden die jüdischen Siedlungen auf dem Land in Österreich unter der Enns ihr vorläufiges Ende, nicht aber in anderen habsburgischen Ländern. Ein großer Teil der Vertriebenen emigrierte in das benachbarte Mähren. Dort,

in den Ländern der böhmischen Krone, aber auch in Ungarn, blieben trotz kaiserlicher Verbote auch im späten 17. und im 18. Jahrhundert Juden an den Mauten tätig.¹³⁵

Fazit

Eine relativ große Menge des erhaltenen frühneuzeitlichen Verwaltungsschriftguts zur jüdischen Geschichte in Österreich und den benachbarten Ländern auf kaiserlich-landesfürstlicher ebenso wie auf herrschaftlicher Ebene stammt aus dem Bereich des Zoll- bzw. Mautwesens. Damit stehen zum einen wichtige Quellen zur jüdischen Mobilität und Wirtschaftstätigkeit zur Verfügung, die dazu beitragen können, jüdische Handelsbeziehungen besser als bisher zu rekonstruieren. Abgesehen davon lässt sich zum anderen anhand der Konflikte, die zwischen Juden und ihrer christlichen Umwelt gerade auch an den Zollgrenzen entbrannten, die Ambivalenz jüdischen Lebens in der Frühen Neuzeit zwischen Diskriminierung und dem Ausnützen ökonomisch vorteilhafter Nischen herausarbeiten.

Wie bei den Steuern bildeten die Juden im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reich auch bezüglich der Zölle eine Sondergruppe, die grundsätzlich höheren Belastungen als die übrige Bevölkerung ausgesetzt war. Erhöhte Waren- und die besonders diskriminierenden Leibzölle, die im Alltag zu gewaltsamen antijüdischen Übergriffen – teilweise auch seitens der Amtsträger – führen konnten, manifestierten die im Vergleich zur christlichen Bevölkerung grundsätzlich mindere Rechtsstellung der Juden. Die besonders privilegierte und wohlhabende Elite der Hofjuden, die in direktem Kontakt zum Kaiserhof stand, war hier zunächst lediglich die Ausnahme. Allerdings gelang es auch anderen Judenschaften wie den böhmischen und mährischen Juden und schließlich sogar den österreichischen Landjuden im Verlauf des 17. Jahrhunderts bis zur Ausweisung aller Juden aus Österreich 1670/71, ihre Situation zu verbessern. Dies stand im Zusammenhang mit dem dringenden Finanzbedarf des Kaisers und den deswegen von den Juden geforderten regelmäßigen Kontributionen, denen im Gegenzug Handels erleichterungen an den Mauten und eine Angleichung an die Rechtsstellung der Christen zugestanden wurden.

Zölle bedeuteten für Juden jedoch nicht nur Hindernisse, sondern auch ökonomische Chancen. Indem Juden bereit waren, zu relativ schlechteren Bedingungen als Christen Mauten, die sich im

Besitz des Adels befanden, zu pachten, eröffneten sie sich damit Siedlungs- und Verdienstmöglichkeiten. Dabei waren sicherlich nicht nur die Mauteinnahmen interessant, sondern auch die Möglichkeiten, an den Mautstationen Handel treiben zu können. Nicht zuletzt wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Konkurrenz, vor allem aber, weil die Juden Herrschaftsrechte über Christen ausübten, wurde von kaiserlicher Seite ab 1627 die Verpachtung von Mauten an Juden untersagt. Da manche einflussreiche Adelige in Österreich, besonders aber in Mähren, aus ökonomischen Gründen an ihren jüdischen Mautnern festhielten, konnte sich die kaiserlich-landesfürstliche Autorität jedoch nur teilweise durchsetzen.

Anmerkungen

- 1 Friedhelm BURGARD, Zur Migration der Juden im westlichen Reichsgebiet im Spätmittelalter. In: Alfred HAVERKAMP – Franz-Josef ZIWES (Hrsg.), Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters. Berlin 1992 (Zeitschrift für historische Forschung (ZHF), Beiheft 13), S. 41-57. Vgl. auch J. Friedrich BATTENBERG, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. München 2001 (Enzyklopädie deutscher Geschichte (EDG) 60), S. 63-67; Beispiele für die hohe Mobilität von einzelnen Juden bei Karl Heinz BURMEISTER, Medinat bodase, Bd. 3: Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1450-1618. Konstanz 2001, S. 115f.
- 2 Vgl. z. B. die Beiträge von Wolfgang TREUE und Marie BUŇATOVÁ in diesem Band; Bernhard PURIN, Die Juden von Sulz. Eine jüdische Landgemeinde in Vorarlberg 1676-1744. Bregenz 1991 (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 9).
- 3 Zur Vertreibung der Juden aus Kärnten und der Steiermark siehe: David HERZOG, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark (1475-1585). Graz 1934; Wilhelm WADL, Die Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867. Klagenfurt, 2. erw. Aufl. 1992 (Das Kärntner Landesarchiv 9); Sabine HÖDL, Eine Suche nach jüdischen Zeugnissen in einer Zeit ohne Juden. Zur Geschichte der Juden in Niederösterreich von 1420 bis 1555. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MÖSTA) 45 (1997), S. 271-296, hier S. 276f. mit der älteren Literatur. Zur Vertreibung der Juden aus Österreich unter der Enns 1669/70: David KAUFMANN, Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich. Ihre Vorgeschichte (1625-1670) und ihre Opfer. Wien 1889. Allgemein zu den Verfolgungen und Ausweisungen in Europa: Mordechai BREUER, Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne. In: DERS. – Michael GRAETZ, Tradition und Aufklärung 1600-1780. München 1996 (Deutsche jüdische Geschichte in der Neuzeit I), S. 85-247, hier S. 100-104; Friedhelm BURGARD – Alfred HAVERKAMP – Gert MENTGEN (Hrsg.), Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A, Abhandlungen 9). Für das 16. und 17. Jahrhundert fehlt bisher eine umfassende Studie zu den Judenvertreibungen. Zum Spätmittelalter siehe den Beitrag von Michael TOCH in diesem Band.
- 4 Eine Skizze des Forschungsstandes zum ländlichen Judentum gibt Monika

- RICHARZ, Die Entdeckung der Landjuden. Stand und Probleme ihrer Erforschung am Beispiel Südwestdeutschlands. In: Landjudentum im Süddeutschen- und Bodenseeraum. Wissenschaftliche Tagung zur Eröffnung des Jüdischen Museums Hohenems vom 9. bis 11. April 1991, veranstaltet vom Vorarlberger Landesarchiv. Dornbirn 1992 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 11, der ganzen Reihe 18. Bd.), S. 11-21; DIES., Ländliches Judentum als Problem der Forschung. In: DIES. – Reinhard RÜRUP (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte. Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 56), S. 1-8. Richarz plädiert hier dafür, den Begriff »Landjuden« flexibel handzuhaben, »der auch kleine Landstädte mit bis zu etwa 5000 Einwohnern einschließen sollte, sofern es sich um Ackerbürgerorte handelt«, Zitat S. 5. Rotraud RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert. Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 13); Jörg DEVENTER, Das Abseits als sicherer Ort? Jüdische Minderheit und christliche Gesellschaft im Alten Reich am Beispiel der Fürstabtei Corvey (1550-1807). Paderborn 1996 (Westfälisches Institut für Regionalgeschichte, Landschaftsverband für Westfalen-Lippe, Münster, Forschungen zur Regionalgeschichte 21); Sabine ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750. Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151); Rolf KIESSLING (Hrsg.), Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reichs. Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2); DERS. – Sabine ULLMANN (Hrsg.), Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit. Berlin 1999 (Colloquia Augustana 10), dort mit weiterer Literatur. Zur jüdischen Siedlungsgeschichte in Mitteleuropa an der Wende zur Neuzeit siehe Michael TOCH, Siedlungsstruktur der Juden in Mitteleuropa im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit. In: HAVERKAMP – ZIWES, Juden (wie Anm. 1), S. 29-39.
- 5 Den längeren Prozess der Entstehung des Landjudentums im Heiligen Römischen Reich behandelt J. Friedrich BATTENBERG, Aus der Stadt auf das Land? Zur Vertreibung und Neuansiedlung der Juden im Heiligen Römischen Reich. In: RICHARZ – RÜRUP, Jüdisches Leben (wie Anm. 4), S. 9-35, Zitat S. 14. Vgl. auch Stefan ROHRBACHER, Die Entstehung der jüdischen Landgemeinden. In: Annette WEBER – Evelyn FRIEDLANDER – Fritz ARMBRUSTER (Hrsg.), Mapot ... gesegnet, der da kommt. Das Band jüdischer Tradition. Osnabrück 1997, S. 35-41.
- 6 Stefan ROHRBACHER, Stadt und Land: Zur »inneren« Situation der süd- und westdeutschen Juden in der Frühneuzeit. In: RICHARZ – RÜRUP, Jüdisches Leben (wie Anm. 4), S. 37-58.
- 7 Michael TOCH, Die ländliche Wirtschaftstätigkeit der Juden im frühmodernen Deutschland. In: RICHARZ – RÜRUP, Jüdisches Leben (wie Anm. 4), S. 59-67. Zu Recht betont Friedhelm Burgard, dass sich »Untersuchungen zur Migration [...] keineswegs allein auf größere Wanderungen der Juden im Rahmen von Verfolgungen und Vertreibungen beschränken [dürfen], sondern [...] auch den hohen Grad der tagtäglichen horizontalen Mobilität der Juden als unabdingbare Faktoren ihrer wirtschaftlichen Existenz und ihrer religiös-kulturellen Lebensformen zu erfassen suchen« müssen. BURGARD, Migration (wie Anm. 1), S. 42.
- 8 Für die Zeit zwischen der Wiener Geserah 1420/21 und der Gründung des Wiener Ghettos 1625 siehe: HÖDL, Suche (wie Anm. 3); DIES., Zur Geschich-

- te der Juden in Österreich unter der Enns 1550-1625. Ungedr. phil. Diss., Wien 1998, dort mit der älteren Literatur. Für das 17. Jahrhundert grundlegend: Leopold MOSES, Die Juden in Niederösterreich. (Mit besonderer Berücksichtigung des XVII. Jahrhundert). Wien 1935; einen quantitativen Überblick über die Landjudenschaft in Österreich unter der Enns um die Mitte des 17. Jahrhunderts bietet auch G[erson] WOLF, Statistik der Juden in Niederösterreich im Jahre 1652. In: Blätter des Vereines für niederöstr. Landeskunde 1866, S. 112-115.
- 9 Zur Bedeutung von Krems siehe: Otto BRUNNER, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein. In: Krems und Stein. Festschrift zum 950-jährigen Stadtjubiläum. Krems 1948, S. 19-102, hier bes. S. 34-65; Eleonore HIETZGERN, Der Handel der Doppelstadt Krems-Stein von seinen Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Ungedr. phil. Diss., Wien 1967, S. 27-45; Herbert KNITTLER, Abriss einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Doppelstadt Krems-Stein. In: Harry KÜHNEL (Hrsg.), 1000 Jahre Kunst in Krems. Krems 1971, S. 43-73; zu den Juden auf den Kremser Märkten siehe: Hannelore HRUSCHKA, Die Geschichte der Juden in Krems an der Donau von den Anfängen bis 1938. Ungedr. phil. Diss., Wien 1978; Helmut TEUFEL, Die Linz-Kremser Affäre. Ein mährisch-österreichischer Handelskrieg zu Beginn des 17. Jahrhunderts. In: Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 21/22 (1981/82), S. 65-85; zum Linzer Markt im Mittelalter: Wilhelm RAUSCH, Handel an der Donau I. Die Geschichte der Linzer Märkte im Mittelalter. Linz 1969 [mehr nicht erschienen: für den geplanten 2. Bd. war auch ein Abschnitt über die Juden auf den Linzer Märkten vorgesehen]. Bereits 1494 legte Maximilian I. die Judenleibmaut für den Besuch der beiden Linzer Jahrmärkte auf 3 Gulden (fl.) 3 Schilling fest, EBD., S. 271. Zu den Juden in Linz siehe: Viktor KURREIN, Die Juden in Linz (13.-18. Jahrh.). In: Festschrift anlässlich des fünfzigjährigen Bestandes des Linzer Tempels, hrsg. von der jüdischen Kultusgemeinde in Linz, Wien 1927, S. 5-36, bes. S. 16f. und S. 19-36; DERS., Aus dem Archiv der Stadt Linz. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik 4 (1932), S. 481-484, dort mit den Juden, die nach den Verzeichnissen der Federwaage in den Jahren 1594 (82 Personen) und 1603 (49 Personen) an den Linzer Märkten teilnahmen. Hugo GOLD, Geschichte der Juden in Linz I. In: DERS. (Hrsg.), Geschichte der Juden in Österreich. Ein Gedenkbuch. Tel-Aviv 1971, S. 53-57, hier S. 56. Vgl. auch den Überblick von Willibald KATZINGER, Von der Hochzeit bis zum Bauernkrieg – Aufstieg oder Niedergang. In: Fritz MAYRHOFER – Willibald KATZINGER, Geschichte der Stadt Linz. Bd. 1: Von den Anfängen zum Barock. Linz 1990, S. 115-262, hier S. 193-198; Ohne weiteren wissenschaftlichen Wert ist die Dissertation von Alexander REDER, Landesfürstliche Judengesetzgebung und jüdische Spuren in Oberösterreich im Mittelalter mit einem Ausblick auf die Neuzeit. Ungedr. jur. Diss., Linz 1998, die auf einer äußerst knappen Quellen- und Literaturbasis fußt. Zu Wien siehe Peter CSENDES, Zur Wiener Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts. In: Wiener Geschichtsblätter 29 (1974), S. 218-227; sehr allgemein: Irmtraut HERING, Die privilegierten Wiener Hauptjahrmärkte von ihrer Gründung im Jahre 1278 bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1872. Ungedr. phil. Diss., Wien 1965, bes. S. 31-40.
- 10 Uwe DANKER, Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Frankfurt/Main 1988; Yacov GUGGENHEIM, Meeting on the Road: Encounters between German Jews and Christians on the Margins of Society. In: Ronnie Po-Chia HSIA – Hartmut LEHMANN (eds.), In and Out of the Ghetto. Jewish-

- Gentile Relations in Late medieval and Early Modern Germany. Washington D. C. – Cambridge 1995 (Publications of the German Historical Institute Washington, D. C.), S. 125-136; DERS., Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit. In: Stefi JERSCH-WENZEL (Hrsg.), Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, hrsg. in Verbindung mit François GUESNET – Gertrud PICKHAN – Andreas REINKE – Desanka SCHWARA. Köln – Weimar – Wien 2000, S. 55-69. Vgl. auch den Beitrag von Reinhard BUCHBERGER in diesem Band.
- 11 Vgl. dazu für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts: Peter RAUSCHER, Zwischen Ständen und Gläubigern. Studien zu den kaiserlichen Finanzen unter Ferdinand I. und Maximilian II. Ungedr. phil. Diss., Wien 2001, S. 232-249 [in Druckvorbereitung], dort mit weiterer Literatur.
 - 12 Zur Wortgeschichte von »Zoll« und verwandten Begriffen siehe Otto STOLZ, Zur Entwicklungsgeschichte des Zollwesens innerhalb des alten Deutschen Reiches. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG) 41 (1954), S. 1-41, hier S. 4-8.
 - 13 Benjamin BOWMAN, Das Mautwesen des 18. Jahrhunderts im heutigen Niederösterreich. Ungedr. phil. Diss., Wien 1950, S. 15; Walter SCHOMBURG, Lexikon der deutschen Steuer- und Zollgeschichte. Von den Anfängen bis 1806. München 1992, S. 247 und S. 432f.
 - 14 Wichtige Aufschläge waren z. B. in Tarvis (Tarviso/Trbiž). Hier war von Friedrich III. ebenso wie in St. Veit und Völkermarkt ein Viehzoll eingeführt worden. Vgl. Herbert HASSINGER, Geschichte des Zollwesens, Handels und Verkehrs in den östlichen Alpenländern vom Spätmittelalter bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Bd 1: Regionaler Teil; Erste Hälfte: Westkärnten-Salzburg. Stuttgart 1987 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 16/1; Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit V), S. 119-216; zu dem ebenfalls in Kärnten gelegenen Kremsbrückenaufschlag siehe EBD., S. 427-441. In Österreich ob der Enns befand sich das bedeutendste Aufschlagsamt in Engelhartzell, wo vom Landesherrn vor allem Zölle auf den aus Österreich exportierten Wein eingehoben wurden. Gebühren auf andere Güter, wie Fell- und Lederwaren, Federn oder Unschlitt standen den Landständen zu. Vgl. Hofkammerarchiv Wien (HKA), Niederösterreichische Herrschaftsakten (NÖ HA), E 37/A/1-3; kaiserliche Instruktion für den Aufschläger von Engelhartzell und seinen Gegenschreiber, Wien 1613 August 16, EBD., Instruktionen, Sign. 377; kaiserliche Instruktion für dieselben, Wien 1617 April 28, EBD., Sign. 387. Zum Aufschlagsamt Vöcklabruck siehe Alois ZAUNER, Vöcklabruck und der Attergau I: Stadt und Grundherrschaft in Oberösterreich bis 1620. Linz 1971 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 12), S. 587-611. In Tirol und den Vorlanden wurden 1558 neue Aufschläge durch Ferdinand I. eingeführt. Im Gegensatz zu den niederösterreichischen Ländern behielten diese Ämter jedoch die Bezeichnung »Zoll« bei. Vgl. Otto STOLZ, Quellen zur Geschichte des Zollwesens und Handelsverkehrs in Tirol und Vorarlberg vom 13. bis 18. Jahrhundert. Wiesbaden 1955 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 10; Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit I), S. 97-103, Nr. 38-40.
 - 15 Zur Verpfändung von Kammergut am Beispiel der Grundherrschaften siehe Herbert KNITTLER, Habsburgische »Domänen«. Das Fallbeispiel Österreich unter der Enns im 16. Jahrhundert. In: Walter LEITSCH – Stanisław TRAWKOWSKI (Hrsg.), Polen und Österreich im 16. Jahrhundert. Wien – Köln – Weimar 1997 (Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuro-

- pas 17), S. 64-89.
- 16 Für die Regierungen Rudolfs II. und seiner Nachfolger in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fehlen modernere finanzgeschichtliche Forschungen. Vgl. zum Folgenden: BOWMAN, Mautwesen (wie Anm. 13), bes. S. 24f. und S. 97-103. Zu den Privatmauten in Mähren, von denen es nach einer Aufstellung von 1670 132 gab, siehe Christian Ritter D'ELVERT, Zur Oesterreichischen Finanz-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1881 (Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 25), S. 357f.
- 17 Vgl. z. B. zum Weinhandel: Friedrich WEBER, Niederösterreichischer Weinhandel im XVI. Jahrhundert. Ungedr. phil. Diss., Wien 1947, Anhang, Tabellen 1-4.
- 18 Otto STOLZ, Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels in Tirol und Vorarlberg von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Innsbruck 1953 (Schlern-Schriften 108); DERS., Quellen (wie Anm. 14). Zur älteren Forschung siehe DERS., Entwicklungsgeschichte (wie Anm. 12); Johannes FALKE, Die Geschichte des deutschen Zollwesens. Von seiner Entstehung bis zum Abschluß des deutschen Zollvereins. Leipzig 1869.
- 19 Herbert HASSINGER, Zollwesen und Verkehr in den österreichischen Alpenländern bis um 1300. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIOG) 73 (1965), S. 292-361; DERS., Geschichte (wie Anm. 14).
- 20 Lydia GRÖBL – Sabine HÖDL – Barbara STAUDINGER, Projekt Austria Judaica. In: Aschkenas 9 (1999), S. 587-589. Ich danke meinen KollegInnen Dr. Sabine Hödl, Dr. Barbara Staudinger und Mag. Reinhard Buchberger herzlich für zahlreiche Hinweise.
- 21 Zu Österreich unter der Enns siehe bisher MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 104f. Zur Mautpacht im westungarischen Burgenland siehe Harald PRICKLER, Beiträge zur Geschichte der burgenländischen Judensiedlungen. In: Juden im Grenzraum. Geschichte, Kultur und Lebenswelt der Juden im burgenländisch-westungarischen Raum und in den angrenzenden Regionen vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Eisenstadt 1993, S. 65-106, hier S. 78 und S. 86.
- 22 Vgl. Hans-Jürgen GERHARD, Merkantilpolitische Handelshemmnisse (im territorialen Vergleich) am Beispiel eines territorial relativ einheitlichen Gebietes. In: Hans POHL (Hrsg.), Die Auswirkungen von Zöllen und anderen Handelshemmnissen auf Wirtschaft und Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart: Referate der 11. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 9. bis 13. April 1985 in Hohenheim. Stuttgart 1987 (VSWG, Beiheft 80), S. 59-83, hier S. 60f.
- 23 Ordnung des Gemeinen Pfennigs, Worms 1495 August 7. In: Heinz ANGERMEIER (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, 2 Bde., 3 Teile. Göttingen 1981 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe V), Bd. I/1, S. 537-562, Nr. 448/VI, hier S. 547; Peter SCHMID, Der Gemeine Pfennig von 1495. Göttingen 1989 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 34), S. 241 und S. 541-543. Zu den besonderen Judensteuern im Mittelalter siehe J. Friedrich BATTENBERG, Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: Historische Zeitschrift 245 (1987), S. 545-599, hier S. 564-566, dort mit weiterer Literatur. Zu den verwendeten Rechengeldsystemen:

- 1 fl. = 1 Pfund Pfennige = 8 Schilling = 60 kr. = 240 Pfennig (d.).
- 24 Gutachten des kleinen Ausschusses über die Kosten zur Unterhaltung von Regiment und Kammergericht und Vorschläge für die Aufbringung derselben (Zoll, Annaten, Judensteuer), o. O. 1521 Mai 13. In: Adolf WREDE (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. 2. Gotha 1896 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 2), S. 405-412, Nr. 52, hier S. 410; vgl. auch DERS., Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. 3. Gotha 1901 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 3), S. 138-142, Nr. 25/I, S. 782f., Nr. 129 und S. 786f., Nr. 134.
- 25 Abschied des Reichstags von 1542, Speyer 1542 April 11. In: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasst worden [...]. Erschienen bei Ernst August KOCH, 4 Teile. Frankfurt/Main 1747, Teil II, S. 444-470, hier S. 457, § 73. Abschied des Reichstags von 1544, Speyer 1544 Juni 10. In: Erwein ELTZ (Bearb.), Der Speyrer Reichstag von 1544, 4 Teilbde. Göttingen 2001 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. 15), hier Bd. 4, S. 2244-2285, Nr. 565.
- 26 Zur fiskalischen »Nutzung« von Juden im spätmittelalterlichen Reich siehe Ernst SCHUBERT, Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich. Das Beispiel Ruprechts von der Pfalz (1400-1410). In: Reinhard SCHNEIDER (Hrsg.), Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich. Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen 32), S. 135-184, hier S. 169-176; Peter AUFGEBAUER – Ernst SCHUBERT, Königtum und Juden im deutschen Spätmittelalter. In: Susanna BURGHARTZ – Hans-Jörg GILOMEN – Guy P. MARCHAL – Rainer C. SCHWINGES – Katharina SIMON-MUSCHEID (Hrsg.), Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus. Sigmaringen 1992, S. 273-314, hier S. 292-312; Barbara SUCHY, Vom »Gülden Opferpfennig« bis zur »Judenvermögensabgabe«. Tausend Jahre Judensteuern. In: Uwe SCHULZ (Hrsg.), Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer. München 1986, S. 114-129 und S. 275-277; Susanne SCHLÖSSER, Der Mainzer Erzkonzler und die Auseinandersetzungen über die Zahlung des Goldenen Opferpfennigs und der Kronsteuer durch die Juden des Reiches im 17. Jahrhundert. In: Winfried DOTZAUER – Wolfgang KLEIBER – Michael MATHEUS – Karl-Heinz SPIESS (Hrsg.), Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag. Stuttgart 1995 (Geschichtliche Landeskunde 42), S. 275-283.
- Eine Untersuchung zu den Reichsjudensteuern in der Frühen Neuzeit wird derzeit von Barbara Staudinger und Peter Rauscher vorbereitet.
- 27 Zur Einbindung der Juden in die Territorien vgl. Friedrich BATTENBERG, Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: ZHF 6 (1979), S. 129-171.
- 28 Dekret der Niederösterreichischen Kammer an Georg Teufel, Vincenz Muschinger und Jakob Berchtold, mit der Wiener Judenschaft über die Bewilligung einer freiwilligen Hilfe in Höhe von 10.000 fl. für die Wiener Stadtgarde zu verhandeln, Wien 1625 Juni 27, HKA, Hoffinanz (HF) Österreich, Akten, rote Nummer (r. Nr.) 198, Konv. Juni 1625, Mappe »Judenschaft«. Zu den Forderungen ab 1625: WOLF, Statistik (wie Anm. 8), S. 113; MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 23. Zu den tatsächlichen Zahlungen siehe Sabine HÖDL – Barbara STAUDINGER, »Ob mans nicht bei den juden [...] leichter und wolfaier bekommen müege?« Juden in den habsburgischen Ländern als kaiserliche Kreditgeber (1520–1620). In: Friedrich EDELMAYER – Maximilian

- LANZINNER – Peter RAUSCHER (Hrsg.), *Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert*. Wien – München 2003 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 38), S. 246-269, hier S. 265f.; zur Entwicklung einer regelmäßigen Kontribution der Wiener Juden bis 1640 vgl. Lydia GRÖBL – Sabine HÖDL – Barbara STAUDINGER, *Privilegien, Steuern und Konflikte. Rechtsstellung und Handlungsspielräume der Wiener Juden von 1620 bis 1640. Quellen zur jüdischen Geschichte aus den Beständen des Österreichischen Staatsarchivs*. In: *MÖSTA* 48 (2000), S. 147-195, hier S. 155-168; Walter MESSING, *Die Kontributionen der Wiener Judenschaft im 17. Jahrhundert*. In: *Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien* 3/4 (1942), S. 14-72. Einen Überblick über die Leistungen der österreichischen Juden im 16. und 17. Jahrhundert gibt Max GRUNWALD, *Samuel Oppenheimer und sein Kreis* (Ein Kapitel aus der Finanzgeschichte Österreichs). Wien – Leipzig 1913 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 5), S. 19-28.
- 29 Anton GINDELY, *Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526 bis 1618*. In: *Denkschriften der phil.-hist. Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften* Wien 18 (1869), S. 89-168, ND Wien 1971, S. 35f.; Miloslav VOLF, *Umriss der böhmischen Steuerverwaltung in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berg*. Prag 1945 (Die Böhmisches Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 bis auf die Neuzeit XI/2: Die Durchführung der Landtagsbeschlüsse 1605-07, Heft 1 (Einleitung)), S. 97-102, S. 136-139 und S. 188f.; Otto PLACHT, *České daně 1517-1652 [Böhmische Steuern]*. Praha 1924, S. 139-143. Zu Mähren siehe Helmut TEUFEL, *Zur politischen und sozialen Geschichte der Juden in Mähren vom Antritt der Habsburger bis zur Schlacht am Weißen Berg (1526-1620)*. Phil. Diss., Erlangen 1971, S. 113-117; DERS., *Die Juden im Ständestaat. Zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Geschichte der Juden in Mähren zwischen 1526 und 1620*. In: *Die Juden in den böhmischen Ländern. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 27. bis 29. November 1981*. München – Wien 1983 (Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum, hrsg. von Ferdinand SEIBT), S. 57-72, hier S. 61f., und den Beitrag von Marie BUŇATOVÁ in diesem Band, v. a. Anm. 27, dort mit weiterer Literatur.
- 30 Ulrich Friedrich KOPP, *Vom Juden-Leibzoll*. In: DERS., *Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte*, 2 Bde. Kassel 1799-1801, hier Bd. 1 (1799), S. 97-154; zu den unterschiedlichen regionalen Bezeichnungen des Judenleibzolls, EBD., S. 100. Franz Joseph Karl SCHEPPLER, *Ueber die Aufhebung des Judenleibzolls nebst einer skizzierten Geschichte der Juden, ihrer Schicksale und staatsrechtlichen Verhältnisse, besonders in Teutschland, und einer moralischen, rechtlichen und politischen Beurtheilung der Abgabe des Leibzolls insbesondere, mit Urkunden*. Hanau – Leipzig 1805 (Neues patriotisches Archiv 1).
- 31 »Je mehr man über den Ursprung des Juden-Leib-Zoll nachdenkt, je mehr wird man überzeugt, daß die erste Veranlassung zu dessen Einführung in dem eingewurzelten Hasse der Christen gegen die Juden zu suchen sey.« KOPP, *Leibzoll* (wie Anm. 30), S. 101; zur Verbreitung des Leibzolls, EBD., S. 121f.
- 32 Bei M[eir] WIENER (Bearb.), *Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters*. 1. Theil. Hannover 1862, S. 44f., Nr. 136 und 137, ist nicht von einem Leibzoll, sondern von einem Leibzins die Rede. Als Leibzoll wird dies fälschlicherweise interpretiert bei: Adalbert ERLER, *Art. »Leibzoll«*. In: DERS. – Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), *Handwörterbuch zur*

- deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 1804f.; SCHOMBURG, Lexikon (wie Anm. 13), S. 177f.
- 33 Von den mehr oder weniger aufschlussreichen lexikalischen Artikeln zum Leibzoll siehe u. a.: Selma STERN-TÄUBLER, Judengeleit. In: Jüdisches Lexikon, Bd. 3. Berlin 1917, Sp. 426f.; Art. »Leibzoll«. In: Encyclopaedia Judaica, Bd. 10. Jerusalem 1971, Sp. 1588f.; Herman ROSENTHAL, Art. »Leibzoll or Judengeleit«. In: The Jewish Encyclopedia, Bd. 7. New York, o. J. [1910], S. 669-671.; Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. 8. Weimar 1984-1991, Sp. 1121. Außerdem: Alfred F. PRIBRAM, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien, 2 Bde. Wien – Leipzig 1918 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich 8), hier Bd. 1, S. 369, Anm. 2a; Karl Heinz BURMEISTER, Der Würfelzoll, eine Variante des Leibzolls. In: Aschkenas 3 (1993), S. 49-64, hier S. 49. Die folgenden Angaben beziehen sich auf: Germania Judaica, Bd. III, 1350-1519, hrsg. von Arye MAIMON in Zusammenarbeit mit Yacov GUGGENHEIM. Teilbd. 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen. Tübingen 1987, Teilbd. 2: Mährisch-Budwitz – Zwole. Tübingen 1995, Teilbd. 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hrsg. von Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM. Tübingen 2003 (GJ III). Ich danke Yacov Guggenheim herzlich für die Mitteilung der Quellenstellen. Im Folgenden werden sowohl die Ortsartikel als auch die Seitenangaben von GJ III/1 und III/2 genannt. Leibzölle für Juden und Judenleichen sind nachgewiesen für: Erlangen 1406 (Art. Forchheim, S. 343f., Anm. 38), Freiburg im Üechtland 1417 (Art. Freiburg im Üechtland, S. 400), den Weg von Landau nach Worms (Art. Landau in der Pfalz, S. 706, Anm. 11), Luzern 15. Jh. (Art. Luzern, S. 768), Magdeburg 1466 (Art. Magdeburg, S. 775), Mühlhausen in Thüringen 2. Hälfte 15. Jh. (Art. Mühlhausen in Thüringen, S. 887), Neudenaun 1492 (Art. Neudenaun, S. 941), den Weg von Neumarkt nach Nürnberg (Art. Neumarkt in der Oberpfalz, S. 951, Anm. 24), Oberlahnstein 1461/62 (Art. Oberlahnstein, S. 1048), Pritzwalk (Art. Pritzwalk, S. 1155), Rheinau 1466 (Art. Rheinau, S. 1238), Kaisten 1400 (Art. Rheinfelden, S. 1241), Rosheim 1366 (Art. Rosheim, S. 1249), Rothenburg ob der Tauber 1469-1516 (Art. Rothenburg ob der Tauber, S. 1258), Schaffhausen 15. Jh. (Art. Schaffhausen, S. 1309), Schweinfurt Ende 15. Jh. (Art. Schweinfurt, S. 1355), Ulm 15. Jh. (Art. Ulm, S. 1502), Weiden 1416 (Art. Weiden in der Oberpfalz, S. 1559). Freier Transport für Judenleichen über die Landesgrenzen und persönliche Zollfreiheit wird garantiert im Judenprivileg Herzog Friedrichs von Bayern von 1380 (Art. Landshut, S. 712).
- 34 Vgl. auch folgende Artikel in GJ III/3 (wie Anm. 33): Eberhard ISENMANN, Steuern und Abgaben, S. 2208-2281, hier S. 2266f.; Guy MARCHAL – Daniel GERSON, Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 2012-2017, hier Anm. 9, S. 2015f.; Markus WENNINGER, Tirol, S. 2030-2036, hier S. 2032; Wilhelm VOLKERT – Renate HÖPFINGER, Bayern-Ingolstadt, Herzogtum, S. 1772-1780, hier S. 1774 und S. 1776f.; DIES., Bayern-Landshut, Herzogtum, S. 1780-1792, hier S. 1783; Friedrich BATTENBERG, Eppstein, Herrschaft, S. 1848-1851, hier S. 1849; DERS., Katzenelnbogen, Grafschaft, S. 1892-1894, hier S. 1892; Markus WENNINGER, Salzburg, Erzstift und Erzbistum, S. 2000-2004, hier S. 2002. Ich danke Prof. Dr. Stefan Rohrbacher herzlich für diese Hinweise zum Thema Juden(leib)zoll in den Landschaftsartikeln des 3. Teilbands von GJ III, der mir zum Zeitpunkt der Drucklegung GJ III/3 nicht zur Verfügung stand.
- 35 STOLZ, Zollwesen (wie Anm. 18), S. 104; DERS., Quellen (wie Anm. 14), S. 97-99, Nr. 38, hier S. 98.

- 36 Ordnung der Maut und des Aufschlags in Oberdrauburg von 1523. In: HASSINGER, Geschichte (wie Anm. 14), S. 29-32, hier S. 31; Ordnung des Aufschlags in Tarvis von 1523, EBD., S. 129f., hier S. 130. Bei der Maut Spittal an der Drau mussten von einem Juden zu Pferd 30 d. und zu Fuß 10 d. sowie 2 Würfel bezahlt werden. Vgl. Die neue Mautordnung für Spittal von 1523, EBD., S. 315-317, hier S. 316. Laut der Mautordnung für Gmünd in Kärnten, Graz 1584 April 18, musste ein Jude pauschal 7,5 kr. bezahlen, wobei es auch in der Ordnung von Graz 1639 Mai 12 blieb; EBD., S. 397-400, hier S. 398f. In Kremsbrücke mussten ab 1578 von einem erwachsenen Juden 2 Schilling (= 15 kr.), von einer Frau und einem Knaben 1 Schilling (7,5 kr.) beglichen werden; EBD., S. 434. Im Zuge ihrer Ausweisung aus der Steiermark und Kärnten wurde den Juden in ihrem Geleitbrief versichert, bei der Passierung von Mautstationen nicht mehr als die Christenmaut bezahlen zu müssen. Geleitbrief Maximilians I., o. O. 1496 Dezember 15, HKA, Gedenkbuch (GB), Bd. 3a, fol. 448r-v (pag. 905f.).
- 37 Erneuerte Tarife des Obercinnnehmeramts Tarvis, Wien 1627 Juli 1. In: HASSINGER, Geschichte (wie Anm. 14), S. 136-141, hier S. 138.
- 38 Vgl. Anweisung für die Verrechnung einiger Mauteinnahmen an der Maut Mauthausen, Wien 1569 Juni 25, HKA, NÖ HA, M 54/A/3, fol. 1549r-1550v; Anweisung für die Verrechnung einiger Mauteinnahmen an der Maut Ybbs, Wien 1569 Juni 25, EBD., fol. 1551r-1554v, hier fol. 1551r. Vgl. auch den von der niederösterreichischen Buchhalterei gegebenen Überblick über die Judenmaturen, o. O. 1626 März 31, EBD., HF Österreich, Akten, r. Nr. 331, Konv. Dezember, unfol.
- 39 Niederösterreichische Kammer an die Mautamtleute im Waghaus in Wien, Wien 1624 Juli 20/23, HKA, NÖ HA, M 54/B/2, fol. 703r-704v. Vgl. Alida SCHENDL, Die Maut von Linz im 16. und 17. Jahrhundert. Ungedr. phil. Diss., Wien 1946, S. 155. Der Grundsatz, von den Juden einen bestimmten Prozentsatz des Werts ihrer mitgeführten Waren zu verlangen, lag auch den Mautvektigalien vom 14. Mai 1604 und 17. Juli 1624 zugrunde. Vgl. den Bericht der Niederösterreichischen Buchhalterei, o. O. 1637 Juni 25, HKA, HF Österreich, Akten, r. Nr. 331, Konv. Dezember, unfol.
- 40 Alois GEHART, Die Maut zu Schwechat. Ein Beitrag zur Geschichte von Schwechat im 16. und 17. Jahrhundert. Ungedr. phil. Diss., Wien 1977, S. 257; Mautordnung für die Maut Schwechat, Wien 1569 März 27, Abschrift, HKA, NÖ HA, S 45/C/1, fol. 182r-204v, hier fol. 202r; EBD., Handschrift 1100, fol. 228v.
- 41 Neue, erhöhte Mautordnung für die Maut Schwechat, o. O. o. D. [1605 Februar 26], HKA, NÖ HA, S 45/C/2, fol. 720r-737v, hier fol. 735r-v. In der Mautordnung Ferdinands II., Wien 1629 Januar 26, EBD., S 45/C/3, fol. 1043r-1064v, wird keine Judenmaut genannt.
- 42 Mautordnung Seefeld, Seefeld 1616 September 29, Abschrift, Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Herrschaftsarchiv (HA) Stetteldorf, Akten 67, Nr. 90, unfol. Außerdem galten folgende Tarife für die Maut Groß-Schweinbarth: für jeden mit Waren beladenen Wagen eines Juden 42 d.; für einen jüdischen Fußgänger 2 d., für jeden Reiter 4 d. Vektigal für die Maut Groß-Schweinbarth, o. O. o. D., EBD., unfol.
- 43 [Johann] E[vangelist] SCHERER, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters. Leipzig 1901 (Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie 1),

- S. 619f. STOLZ, *Geschichte* (wie Anm. 18), S. 104. Vgl. auch die Aufforderung der Oberösterreichische Regierung an die Juden von Innsbruck, den Leibzoll z. B. bei Reisen zum Bozener Markt zu bezahlen, o. O. 1620 Juli 27, Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA), Oberösterreichische Regierung, Buch Tirol, Bd. 17 (1614-1620), fol. 516r-v. Auch das mehrmalige Anfügen der Kennzeichnungspflicht für Juden an die Tiroler Policeyordnung wurde damit begründet, dass die Juden sonst zu viel schmuggeln würden; vgl. z. B. Oberösterreichische Regierung an Stadt- und Landrichter zu Gries und Bozen, o. O. 1613 Oktober 2, EBD., Kopialbuch 105, fol. 125r-v.
- 44 Zum Würfelzoll siehe Karl Heinz BURMEISTER, *Der Würfelzoll der Juden*. In: *Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Louis C. MORSAK und Markus ESCHER. Zürich 1989, S. 121-131; DERS., *Der Würfelzoll – eine Abart des Leibzolls auf Juden*. In: *Steuerliche Vierteljahresschrift* 1990, S. 232-236; DERS., *Der Würfelzoll – eine antijüdische Diskriminierung des Mittelalters*. In: *Jüdische Rundschau Maccabi* Nr. 8 vom 20. Februar 1992; DERS., *Variante* (wie Anm. 33). Gerd MENTGEN, *Der Würfelzoll und andere antijüdische Schikanen in Mittelalter und Früher Neuzeit*. In: *ZHF* 22 (1995), S. 1-48.
- 45 Vgl. z. B. den Tarif des Zolls zu Fernstein in Tirol von 1500. In: STOLZ, *Quellen* (wie Anm. 14), S. 78-80, Nr. 27, hier S. 79: »Wenn ain Jud da fürget oder reit und sich nit ansagt, ist er ferfallen leib und gut, sagt er sich aber an, so sol er zollen als viel als ein Schwein, das ist ein fierer [= 1/5 kr.] und Würffel.« Auffällig ist der enge Zusammenhang zwischen Juden und Schweinen, womit, wie bereits Otto Stolz vermutete, die besondere Verachtung für Juden ausgedrückt werden sollte. DERS., *Geschichte* (wie Anm. 18), S. 104. Zum Würfelzoll vgl. auch den Zolltarif an der Erberger Klause bei Reutte, ebenfalls in Tirol, von 1550, in dem von jedem Juden 30 Würfel gefordert wurden; DERS., *Quellen* (wie Anm. 14), S. 96f., Nr. 37, hier S. 97. Siehe auch MENTGEN, *Würfelzoll* (wie Anm. 44), S. 4, Anm. 20. Zur Deutung der Zahl 30 als Bezug auf die 30 Silberlinge, um die Judas Ischariot angeblich Jesus Christus verriet, siehe BURMEISTER, *Variante* (wie Anm. 33), S. 57; MENTGEN, *Würfelzoll* (wie Anm. 44), S. 19f.
- 46 Siehe BURMEISTER, *Variante* (wie Anm. 33); MENTGEN, *Würfelzoll* (wie Anm. 44). Ratssitzung, 1642 März 28, Stadtarchiv (StA) Waidhofen/Thaya, Rat- und Stadtgerichtsprotokolle 3/115, fol. 109r-110r.
- 47 Vgl. dazu unten, S. 294, die Beschwerde der Juden über den Wiener Tabor-mautner.
- 48 Heinz MOHNHAUPT, Art. »Privileg«. In: *HRG*, Bd. 3. Berlin 1984, Sp. 2005-2011. Zum Privilegienwesen siehe die Beiträge in Barbara DÖLEMEYER – Heinz MOHNHAUPT (Hrsg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 1. Frankfurt/Main 1997 (*Ius commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 93); Barbara STAUDINGER, »Auß sonderbaren khayserlichen gnaden«. Die Privilegien der Wiener Hofjuden im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Frühneuzeit-Info* 12/1 (2001), S. 21-39; dort mit weiterführender Literatur.
- 49 So war das kaiserliche Hofgesinde, einige Prälaten oder Adelige von Mautleistungen befreit. Vgl. z. B. die Auflistung bezüglich der Brückenmaut am Tabor in Wien, HKA, NÖ HA, W 61/C/64/A, fol. 1141r-1143v. Dort mit weiteren Akten zu diesen Privilegien und den deshalb dem Kaiser entgangenen Einnahmen aus dem Jahr 1587. Vgl. allgemein Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesia-*

- nisch-josephinischen Reformen. St. Pölten, 2. Aufl. 1998 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16), S. 188f.
- 50 Zu den Inhalten der Hofjudenprivilegien siehe STAUDINGER, »Auß sonderbaren khayserlichen gnaden« (wie Anm. 48), S. 23; HÖDL, Geschichte (wie Anm. 8), S. 54f.; Ignaz SCHWARZ, Geschichte der Juden in Wien bis zum Jahre 1625. In: Geschichte der Stadt Wien 5. Wien 1913, S. 1-64, hier S. 53f.; Zu Beispielen von Juden, die über kein explizites Hofjudenprivileg verfügten, aber trotzdem von der Judenmaut befreit waren und nur die christlichen Tarife zu bezahlen hatten, siehe unten, S. 298, den Fall Mändls von Zistersdorf, sowie Anm. 88.
 - 51 Vgl. den Passbrief für die maut- und zollfreie Reise des Juden Moyses Israel und seines Anhangs nach Prag, 1626 August 14, HKA, HF Protokolle, Bd. 718, fol. 230v. Siehe auch die unterschiedlichen Passbriefe für Juden im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA), Reichshofrat (RHR), Paßbriefe, Fasz. 8 (I-J), fol. 106r-279v.
 - 52 HÖDL, Geschichte (wie Anm. 8), S. 194f. Vgl. die Niederösterreichische Kammer an die Mautamtleute im Waghaus in Wien, Wien 1624 Juli 20/23, Konzept, HKA, NÖ HA, M 54/B/2, fol. 703r-704v. In der Mautbestimmung für das Waghaus in Wien, 1624 Juli 17, wurde die Judenmaut auf Waren mit 12 d. pro 1 fl. Warenwert festgelegt. PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 84, Nr. 51.
 - 53 Resolution der Hofkammer an die Niederösterreichische Kammer vom 30. Juni 1625, den Mautleuten in Österreich unter der Enns die Einnahme der Judenmaut ohne Rücksicht auf bestehende Privilegien zu befehlen, HKA, HF Protokolle, Bd. 714, fol. 200v.
 - 54 Hofkammer an die Niederösterreichische Kammer, o. O. 1624 August 25, HKA, NÖ HA, M 54/B/2, fol. 689r-v und fol. 691r-v.
 - 55 Vortrag der Hofkammer und der kaiserlichen Kommissare vor dem Kaiser, o. O. 1624 Juli 9, HKA, NÖ HA, M 54/B/2, fol. 805r-816v, hier fol. 807r-808v. Vgl. EBD., fol. 817r-866v, hier fol. 825r-827v. HÖDL, Geschichte (wie Anm. 8), S. 194-196.
 - 56 Vgl. Privileg Ferdinands II. für die böhmischen Juden, Regensburg 1623 Januar 23, Jaromír ČELAKOVSKÝ (Hrsg.), Privilegia měst Pražských (PMP). Praha 1886 (Codex Juris Municipalis Regni Bohemiae 1), S. 516-523, Nr. 305, hier S. 520f. Anna M. DRABEK, Das Judentum der böhmischen Länder vor der Emanzipation. In: DIES. – Mordechai ELIAV – Gerald STOURZH, Prag – Czernowitz – Jerusalem. Der österreichische Staat und die Juden vom Zeitalter des Absolutismus bis zum Ende der Monarchie. Eisenstadt 1984 (Studia Judaica Austriaca 10), S. 5-30, hier S. 9-14; Jaroslav PROKEŠ – Anton BLASCHKA, Der Antisemitismus der Behörden und das Prager Ghetto in nachweißberger Zeit. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik 1 (1929), S. 41-262, hier S. 55-58; Käthe SPIEGEL, Die Prager Juden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. In: Die Juden in Prag. Bilder aus ihrer tausendjährigen Geschichte. Festgabe der Loge Praga des Ordens B'nai B'rith zum Gedenktage ihres 25jährigen Bestandes. Prag 1927, S. 107-186, hier S. 128 und S. 130; Vladimir LIPSCHER, Zwischen Kaiser, Fiskus, Adel, Zünften: Die Juden im Habsburgerreich des 17. und 18. Jahrhunderts am Beispiel Böhmens und Mährens. Phil. Diss. Zürich, Zürich 1983, S. 29-31. Das Privileg für die Juden in Böhmen und Schlesien, Wien 1627 August 12, ist ediert in PMP, S. 551-555, Nr. 312. Das Privileg für die mährischen Juden von 1629 ist abgedruckt in: Willibald MÜLLER, Juden in Mähren. Urkundliche Beiträge zur Geschichte der mähri-

- schen Judenschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Olmütz 1903, S. 19-22. Vgl. auch das kaiserliche Patent für die Judenschaft in Böhmen und Schlesien, 1629 August 20, und den Befehl an die Böhmisches und Schlesische Kammer unter demselben Datum zur Einhaltung der Zollprivilegien der böhmischen und schlesischen Juden vom 1. Februar 1628, HKA, HF Protokolle, Bd. 731, fol. 419v und fol. 420r. Der euphorischen Würdigung der kaiserlichen Politik gegenüber den Juden bei Gerson WOLF, Ferdinand II. und die Juden. Wien 1859, kann kaum zugestimmt werden, vielmehr stand Ferdinands »Judenpolitik«, wie die seiner Vorgänger, ganz im Dienste seiner finanz- und ständepolitischen Interessen. Vgl. TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 29), S. 64; LIPSCHER, Kaiser (wie Anm. 56), S. 73f.
- 57 Judenprivileg Kaiser Ferdinands II., Wien 1625 März 8. In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 93-96, Nr. 56, Zitat S. 94; vgl. G[erson] WOLF, Die Juden in der Leopoldstadt (»unterer Werd«) im 17. Jahrhundert in Wien. Wien 1864, S. 15.
- 58 Resolution Ferdinands II. bezüglich der Judenmaut, Wien 1625 Juni 30, HKA, NÖ HA, W 61/C/43/B, fol. 497r-498v. Kurzes Regest bei: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 97, Nr. 58.
- 59 Dekret Ferdinands II., o. O. 1629 März 30. In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 106, Nr. 67; HKA, NÖ HA, W 61/C/43/B, fol. 495r-496v; Christian Ritter D'ELVERT, Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens, im siebzehnten Jahrhunderte, Bd. 3. Brünn 1875 (Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. m. schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 22), S. 497 (österreichische Juden) und S. 506 (böhmische und schlesische Juden); HRUSCHKA, Juden (wie Anm. 9), S. 136f. Der entsprechende Befehl an die Amtleute erging am 29. Februar, vgl. HKA, HF Protokolle, Bd. 731, fol. 162r und fol. 386r.
- 60 Vgl. die Privilegienbestätigungen für die Wiener Juden durch Ferdinand III. und Leopold I.: Judenprivileg Ferdinands III., Linz 1645 Januar 12. In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 145-151, Nr. 92, hier S. 148; Intimation des Kaisers an die Hofkammer bezüglich der Mautfreiheit der Wiener Juden, o. O. 1646 September 4, EBD., S. 151, Nr. 93; Privilegienbestätigung Ferdinands III. für die Wiener Juden, Prag 1652 August 6, EBD., S. 159-165, Nr. 98, hier S. 161; Privilegienbestätigung Leopolds I. für die Wiener Juden, Preßburg (Bratislava) 1659 August 26, EBD., S. 179-186, Nr. 103, hier S. 183.
- 61 Eine moderne Gesamtdarstellung der kaiserlichen Kriegsfinanzierung liegt bisher nicht vor. Vgl. Thomas WINKELBAUER, Nervus Belli bohemicus. Die finanziellen Hintergründe des Scheiterns des Ständeaufstands der Jahre 1618 bis 1620. In: Folia historica bohemica 18 (1997), S. 173-223; DERS., Finanznot und Friedenssehnsucht. Der Kaiserhof im Jahre 1645. In: »wir aber aus unsern vorher sehr erschöpften camergefällen nicht hernemben können...«. Beiträge zur österreichischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs. Wien 1997, S. 1-15; Anton ERNSTBERGER, Hans de Witte. Finanzmann Wallensteins. Wiesbaden 1954 (VSWG, Beiheft 38); Peter RAUSCHER, Die Oberlausitz als Kreditgeber, Steuerquelle und Pfandobjekt der Habsburger (1526-1635). In: Joachim BAHLCKE (Hrsg.), Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa. Politik – Wirtschaft – Kultur. Internationale Fachtagung in Bautzen vom 28. August bis 1. September 2002 [Arbeitsstiel, in Druckvorbereitung]; Karl OBERLEITNER, Beiträge zur Geschichte des

- Dreißigjährigen Krieges mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Finanz- und Kriegswesens [...] vom Jahre 1618–1634. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 19 (1858), S. 1–48.
- 62 Vgl. Bruno PITTERMANN, Die Judenpolitik der Habsburger in Wien 1421–1782. Ungedr. phil. Diss., Wien 1928, S. 35; HRUSCHKA, Juden (wie Anm. 9), S. 137.
- 63 Vgl. das Schreiben der Kammer an den Beschuldigten, 1631 September 11, HKA, Niederösterreichische Kammer (NÖK) Protokolle, Bd. 256, fol. 213v–214r; EBD., Bd. 255, fol. 465r. Dieser Vorwurf wurde vom Pächter der Tabormaut bestritten.
- 64 Vgl. die Ausführung über die aus diesem Grund dem Kaiser an der Tabormaut in Wien entgangenen Einnahmen von 655 fl. im Zeitraum vom 17. Oktober 1632 bis 10. Januar 1636, o. O. o. D. [1636], HKA, NÖ HA, W 61/C/64/C, fol. 2190r–2191v, hier fol. 2190r; sowie das kaiserliche Dekret an den Mautpächter am Tabor, von den mährischen Juden nicht mehr als die Christenmaut zu verlangen, o. O. 1632 Juli 13, EBD., HF Protokolle, Bd. 743, fol. 164v. Vgl. auch die Supplikation der Ältesten der Prager Judenschaft bezüglich der Gleichstellung der Juden in Österreich, Mähren und Böhmen mit den Christen an den Mauten am Waghaus, der Taborbrücke und am Rotenturm in Wien, o. O. o. D. [1633; Entscheidung der Hofkammer: 1633 Januar 13], HKA, NÖ HA, W 61/C/64/C, fol. 2192r–2193v; EBD., HF Protokolle, Bd. 745, fol. 16r–17r.
- 65 Von jüdischer Seite wurde die Reduktion der Mautpflicht mit ihren jährlichen Zahlungen in Höhe von 10.000 fl. begründet. Bericht der niederösterreichischen Buchhaltere, o. O. 1637 Juni 25 (wie Anm. 39): »[...] sy [= die Juden, P.R.] geben für, daß sye seith erlangten, des am 30. Marty 1629 datierten Decrets jährlich 10^m [= 10.000] fl. dargeben, zu was Handen aber solches beschicht, ist in Raitungen nit zu finden [...]«. PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 123f., Nr. 78, Zitat S. 124. Vgl. auch KAUFMANN, Vertreibung (wie Anm. 3), S. 30f.; PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 113, Nr. 71.
- 66 Supplikation der Ältesten der Prager Judenschaft bezüglich der Gleichstellung der Juden in Österreich, Mähren und Böhmen mit den Christen an den Mauten am Waghaus, der Taborbrücke und am Rotenturm in Wien, o. O. o. D. (wie Anm. 64), fol. 2192r.
- 67 Kaiserliches Dekret, o. O. 1629 März 30 (wie Anm. 59), und die entsprechenden Befehle der Hofkammer zur Einnahme der Judenmaut an die Mautleute in Stein sowie die Städte Krems und Stein, 1629 Juli 20, HKA, HF Protokolle, Bd. 731, fol. 367v. Vgl. die verschiedenen Supplikationen an den Kaiser, HKA, NÖK Protokolle, Bd. 264, fol. 158r, fol. 159v–160r, fol. 171r und fol. 251r, sowie den kaiserlichen Befehl vom 18. August 1635 an die Amtleute, von den vom Linzer Markt abreisenden Wiener, Prager und mährischen Juden nicht mehr als die christlichen Mautsätze zu verlangen, EBD., Bd. 266, fol. 10r; vgl. auch EBD., fol. 38r. Beschwerde der österreichischen und mährischen Juden vom 9. Mai 1636 gegen die Mautner in Österreich ob und unter der Enns wegen Einforderung des Leibzolls in Höhe eines Dukaten und der Bitte um Abstellung, EBD., HF Protokolle, Bd. 757, fol. 284r. Befehl der Niederösterreichischen Kammer an die Mautleute in Krems vom 17. Juli 1636, von den böhmischen Juden, die die Märkte in Österreich besuchten, gemäß deren Privilegien keinen Leibzoll in Höhe eines Dukaten zu fordern, sondern sie wie die österreichischen und mährischen Juden zu behandeln, EBD., NÖK Protokolle, Bd. 266, fol. 158r. Auch für die Mauteinnehmer war

- es nicht immer ersichtlich, ob die Judenleibmaut eingehoben werden sollte. So wandte sich die Stadt Freistadt im Januar 1630 mit der Frage an den kaiserlichen Vizedom, ob von Juden, die angaben, in Krems von der Leibmaut befreit zu sein, diese eingefordert werden sollte: Stadt Freistadt an den Vizedom in Österreich ob der Enns, Freistadt 1630 Januar 24, Oberösterreichisches Landesarchiv Linz (OÖLA), StA Freistadt, Sch. 315, Fasz. 18, Leibsteuer 1625-1745, unfol.
- 68 Zur bayerischen Besatzung in Österreich ob der Enns siehe Hans STURMBERGER, Adam Graf Herberstorff. Herrschaft und Freiheit im konfessionellen Zeitalter. Wien 1976.
- 69 Zum Tarif von 18 kr. Judenleibmaut vor 1625 vgl. den Bericht des niederösterreichischen Buchhalters und der Raiträte, o. O. 1636 Oktober 24, HKA, Reichsakten (RA) 100/B, fol. 270r-v und fol. 289r-v, hier fol. 270r.
- 70 Dekret des Grafen Herberstorff an den Linzer Mautner Konstantin Grundemann, Linz 1625 März 1, EBD., fol. 274r-275v.
- 71 Kaiserlicher Befehl, Wien 1628 August 7, EBD., fol. 269r.
- 72 Wie Zahlen aus dem Jahr 1639 zeigen, bedeuteten die Einnahmen aus der Judenleibmaut keine besonders wichtigen Einkünfte des Linzer Mautamts. So wurde im Quartal vom April bis Juni dieses Jahres 249 fl. Leibmaut eingenommen. Dies machte 4,2 % der Gesamteinnahmen des Quartals aus, wobei im April und Juni keine Judenmaut anfiel. Ähnlich sind die Zahlen auch für das dritte Quartal dieses Jahres, in dem im September 240 fl. Judenleibmaut eingenommen wurden (4,8 % der Gesamteinnahmen des Mautamts in diesem Zeitraum). Vgl. die Abrechnungen der Einnahmen der Linzer Maut in den genannten beiden Quartalen, o. O. o. D., HKA, NÖ HA, L 40/C/4, fol. 1673r-v und fol. 1681r-1684v, hier fol. 1673v, sowie fol. 1676r-1680v, hier fol. 1677r.
- 73 Mautamtleute von Linz an die Hofkammer, Linz 1636 Juni 26, HKA, RA 100/B/1, fol. 283r-284v. Zum vorausgegangenen Befehl der Niederösterreichischen Kammer an die Mautamtleute in Linz vom 2. Mai 1636, die von den Juden eingenommenen Zölle, die die christlichen Mauttarife überstiegen, wieder zurückzuzahlen und in Zukunft keine erhöhten Abgaben zu verlangen, vgl. EBD., NÖK Protokolle, Bd. 266, fol. 118v.
- 74 Mautamtleute von Linz an die Hofkammer, Linz 1636 Juni 26 (wie Anm. 73), fol. 283r-v.
- 75 »Wan wür euch aber beraith zum öftern angedeuets, daß man vermög ihrer habenden ksl. privilegien nit finden kan, warumben sye in disem passu [d. h. bezüglich der Mautzahlungen; P. R.] denen christen nit gleich gehalten werden sollen, zumahlen sy ohne daß ihrer Mt. jährlichen ein zimblische summa gelts contribieren müessen, und daher nur erscheinen will, daß dises durch euch aufrichtunden zolls allein zu eurem privad nuz, ihrer Mt. aber in deme nuhnmehr zu mercklichen schaden geraichen thuet, weillen angeregte judenschaft ainzige wahren in Ossterreich ob der Enns ferner auf- oder abführen, noch die gewöhnliche märckt mehr besuechen wöllen, wardurch ihrer maut- und camergeföhl nit wenig geschmelert werden, wir auch dergleichen unbefuegte procedurn von euch lenger zue gestatten keines weges gesunen.« Hofkammer an den Mautner von Linz und seinen Gegenschreiber, Wien 1636 August 16, HKA, RA 100/B/1, fol. 276r-277v, Zitat fol. 276r-v; EBD., NÖK Protokolle, Bd. 266, fol. 173v.
- 76 Vgl. den Bericht der Mautamtleute in Linz an die Hofkammer, Linz 1636 August 31, EBD., RA 100/B/1, fol. 287r-288v; Bericht des niederösterreichischen Buchhalters und der Raiträte, o. O. 1636 Oktober 24 (wie Anm. 69).

- 77 Generalmandat Ferdinands III. zur Ausweisung aller Landjuden in Österreich unter der Enns, Wien 1651 November 10, NÖLA, Kaiserliche Patente 1651-1656 (Kart. 13), Stück 1651 November 10. Vgl. die Eingabe der Landjuden in Österreich unter der Enns, o. O. o. D. [1652] an den Obersthofmarschall Heinrich Wilhelm Graf von Starhemberg, abgedruckt bei: MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 25f.; zu den Verhandlungen der Landjudenschaft mit den kaiserlichen Behörden im Jahr 1652/53 siehe EBD., S. 24-36. [Josef WERTHEIMER], Die Juden in Oesterreich. Vom Standpunkte der Geschichte, des Rechts und des Staatsvortheils in drei Büchern. Leipzig 1842, Bd. 1, S. 121.
- 78 Ratschlag der Hofkammer vom 7. April 1653, HKA, NÖK Protokolle, Bd. 308, 106v-107r; vgl. auch EBD. fol. 118r, fol. 156v-157r und fol. 229v.
- 79 Vgl. die Resolution der Hofkammer auf die Beschwerde des Schlüsselamts Krems über die Stadt Krems wegen Übergriffen bei der Einnahme der Judenleibmaut, 1653 Dezember 12, HKA, NÖK Protokolle, Bd. 308, fol. 381r-v; vgl. EBD., fol. 338r (1653 Oktober 22), EBD., Bd. 310, fol. 267v (1653 Oktober 22). Zur Abstellung der Leibmaut in Krems siehe auch EBD., Bd. 308, fol. 361v-362r (1653 November 22), sowie die Schreiben der Kammer an die Stadtrichter von St. Pölten und Krems, EBD., Bd. 310, fol. 173v (1653 Juli 15) und fol. 183r (1653 Juli 16).
- 80 EBD., Bd. 310, fol. 212r (1653 August 26 an die Mautamtleute zu Ybbs und am Waghaus).
- 81 EBD.
- 82 EBD., fol. 212v.
- 83 Diese Mauten und Aufschlagsämter sowie die Maut Linz wurden von Kaiser Ferdinand III. dem Kurfürsten Maximilian I. von Bayern zwischen den Jahren 1644 und 1649 verpfändet. Vgl. Hans STURMBERGER, Bayern und das Land ob der Enns. Versuch einer Übersicht. In: *Archivalische Zeitschrift* 73 (1977), S. 1-20, hier S. 11. Vgl. kaiserliche Pfandverschreibung der Stadt Vöcklabruck und des Markts Engelhartzell mit den Mauten und Aufschlägen sowie allen landesfürstlichen Rechten für Maximilian I. von Bayern als Ausgleich für Kriegsschulden in Höhe von 429.183 fl., 1644 April 30, HKA, HF Protokolle, Bd. 792, fol. 231r-233r; kaiserliche Pfandverschreibung der Maut Stein für Maximilian I. von Bayern als Ausgleich für Kriegsschulden in Höhe von 150.000 fl., 1648 Februar 28, EBD., Bd. 809, fol. 111v; kaiserliche Pfandverschreibung der Maut Stein für Maximilian I. von Bayern als Ausgleich für Kriegsschulden in Höhe von 62.580 fl., 1649 September 20, EBD., Bd. 813, fol. 438r-439v. Zur Verpfändung von Mauten zur Deckung von Kriegsschulden vgl. auch die kaiserliche Pfandverschreibung der Maut Tarvis für Maximilian I. von Bayern in Höhe von 356.400 fl., 1645 Oktober 1, EBD., Bd. 796, fol. 516v-517v; WINKELBAUER, Finanznot (wie Anm. 61), S. 13.
- 84 HKA, NÖK Protokolle, Bd. 310, fol. 183v (1653 Juli 16).
- 85 »Wür [= Ferdinand III., P.R.] haben sye, auf dem landt wohnente juden, noch verers auch dahin allgdist. befreyet und wollen, das sye, juden, wan sye obverstandner massen auf die offentliche jähr- und wochenmäckt oder auch sonst in andere weeg ihren handtierungen nachziehen und raisen, aller orthten zu wasser und landt sowoll für ihre persohnen als auch für ihre handelswahren keine andere oder mehrer mauth als was die christen raichen und geben, zu bezallen schuldig sein [...]«. Kaiserliches Privileg für die Landjudenschaft in Österreich unter der Enns, Wien 1656 Dezember 18, OÖLA, StA Freistadt, Sch. 315, Fasz. 18, Leibsteuer 1625-1745, unfol.; Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien (AVA), Salbuch 62, fol. 360v-363v. Die Akten der kaiserlichen Finanzbehörden zur Judenmaut vom Dezember 1656 und März

1657 befinden sich in: HKA, HF Österreich, Akten, r. Nr. 331, Konv. Dezember, unfol., und EBD., r. Nr. 332, Konv. März, unfol. Siehe bes.: Hofkammer an alle österreichischen Mautbeamten, den Schlüsselamtman in Krems und an die niederösterreichische Buchhaltere um Bericht über die Einnahmeverluste durch die Befreiung der Juden von der doppelten Maut, Wien 1656 Dezember 9, EBD., r. Nr. 331, Konv. Dezember, unfol., und EBD., NÖK Protokolle, Bd. 322, fol. 289v-290r; Intimation an alle österreichischen Beamten bezüglich der Befreiung der Landjuden von der Leibmüt, Wien 1657 März 16, EBD., HF Österreich, Akten, r. Nr. 332, Konv. März, unfol., und EBD., NÖK Protokolle, Bd. 326, fol. 57r. Dieser Anordnung gingen entsprechende Bitten der österreichischen Landjudenschaft und des Hofjuden Hirschl Mayr, der für das Privileg die Lieferung von 500 Soldatenkleidern zugesagt hatte, voraus. Vgl. österreichische Landjudenschaft an den Kaiser, o. O. o. D. [zwischen 1656 Dezember 18 und 1657 März 16], EBD., HF Österreich, Akten, r. Nr. 332, Konv. März, unfol.; Hirschl Mayr an die Hofkammer, o. O., o. D. [zwischen 1656 Dezember 18 und 1657 März 16], EBD., unfol. KAUFMANN, Vertreibung (wie Anm. 3), S. 63f.; MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 36f.

Zur Abschaffung der Leibmüt an der Linzer Maut und die Gleichstellung der österreichischen Landjuden mit den Christen siehe auch die notarielle Bestätigung der Übergabe eines Befehls der Niederösterreichischen Hofkammer an die Mautner in Linz durch Johann Viktor Küberger, kraft dessen von den Juden keine höhere Maut als von den Christen gefordert werden sollte, Linz 1657 April 13, OÖLA, StA Freistadt, Sch. 315, Fasz. 18: Leibsteuer 1625-1745, unfol.

- 86 KURREIN, Juden (wie Anm. 9), S. 27; Christian Ritter D'ELVERT, Zur Geschichte der Juden in Mähren und Oesterr.-Schlesien, mit Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn überhaupt und die Nachbarländer. Brünn 1895 (Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 30), S. 182f.; DERS., Finanz-Geschichte (wie Anm. 16), S. 328, zur Abschaffung der Judenleibmüt durch Joseph II. 1782: S. 637f.; Max GRÜNFELD, Äusserer Verlauf der Geschichte der Juden in Mähren bis 1890. In: Hugo GOLD (Hrsg.), Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart. Brünn 1929, S. 8-22, hier S. 11.
- 87 Zu Mändl siehe Sabine HÖDL, Juden in Niederösterreich von 1493 bis 1555. Eine Suche nach jüdischen Zeugnissen in einer Zeit ohne Juden. Mit einem Überblick über die Situation im 15. Jahrhundert. Ungedr. Dipl. Arbeit, Wien 1994, S. 60-68; DIES., Suche (wie Anm. 3), S. 290-293; SCHWARZ, Geschichte (wie Anm. 50), S. 51.
- 88 Zu diesem Fall vgl. die vielen verschiedenen Schreiben in: HKA, NÖ HA, W 61/C/64/A, fol. 856r-866v. Ebenso nur die christlichen Mauten mussten etwa die Gebrüder Jakob und Simon Günzburg, Moises Kaufmann aus Zistersdorf oder Marx Hirsch aus Proßnitz (Prostějov) in Mähren bezahlen; vgl. Schutzbrief Kaiser Karls V. für Jakob und Simon aus Günzburg, Speyer 1544 April 17, HHStA, RHR, Schutzbrieft, 6-7/J, fol. 3r-5v, Abschrift; Konfirmation des kaiserlichen Schutzbrieft für Moises Kaufmann, Wien 1566 August 6, EBD., 7-8/M, fol. 63r-66v, Abschrift, und Marx Hirsch, Wien 1567 November 12, EBD., fol. 46r-47v, Abschrift. Vollständig von Zoll und Leibmüt befreit wurden Salomon von Bassano del Grappa in seinem Schutzbrief von Maximilian I., Bozen 1509 Dezember 7, EBD., Confirmationes Privilegiorum 94/2, fol. 265r-266v, Abschrift, TLA, Handschrift 4389, und Joseph Salomon und

- Aser von Asolo bei Treviso, Schutzbrief Maximilians I., Augsburg 1510 Mai 13, HHStA, RHR, Confirmationes Privilegiorum 94/2, fol. 266v-268v, Abschrift (ebenso in TLA, Handschrift 4389). Bei diesen drei Juden handelt es sich um Vorfahren des ebenfalls hochprivilegierten Gerson von Bozen, der jedoch die »gewöhnliche Maut« bezahlen musste. Vgl. den kaiserlichen Schutzbrief für Gerson und seinen Sohn Lieberman, Linz 1614 Mai 5, HHStA, RHR, Confirmationes Privilegiorum 94/2, fol. 298r-299v, Abschrift.
- 89 Der Supplikation Mändls, zu keinen Nachzahlungen herangezogen zu werden, sondern erst für die Zukunft die Tabormaut bezahlen zu müssen, dürfte allerdings stattgegeben worden sein. Vgl. Supplikation Mändls von Zistersdorf an die Niederösterreichische Kammer, o. O. o. D. [Rückvermerk: 1547 März 28/April 2], HKA, NÖ HA, W 61/C/64/A, fol. 863r-v.
- 90 Mautordnung für die Lange Brücke am Tabor in Wien, Wien 1525 Mai 4, HKA, NÖ HA, W 61/C/64/A, fol. 784r-797v, hier fol. 794v. Druck: Codex Austriacus. Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, Teil III. Leipzig 1748, S. 58-63, hier S. 62.
- 91 Vgl. z. B. die Instruktion für den Hansgrafen in Österreich unter der Enns, Wien 1590 November 12, HKA, Instruktionen, Sign. 316, fol. 16v-17v. Darin wurde festgelegt, dass dem Hansgrafen ein Drittel der eingezogenen Konterbande zustand; wenn die dem Hansgrafen untergebenen Überreiter geschmuggelte Waren einzogen, stand ihnen ein Sechstel des Werts und dem Hansgrafen ebenfalls ein Sechstel zu. Siehe auch: Haupt-Mauth Wien Amts-Verrichtung, Laxenburg 1695 Mai 17. In: Codex Austriacus (wie Anm. 90), Teil III, S. 384-391, hier S. 387. In dieser Mautordnung wurde das vorher gebräuchliche Amtsdrittel, das von den eingezogenen konterbandischen Gütern den Mautbeamten zustand, zugunsten einer pauschalen Konterbandegebühr abgeschafft. Ein Drittel des Werts der eingezogenen Güter (abzüglich der Taxgebühr in Höhe von 20 %) stand weiterhin dem »Denunzianten« zu, der den Schmuggel anzeigte. War dieser ein Mautbeamter, erhielt auch er das Denunziantendrittel. Zu den Privatmaturen vgl. unten den Mautpachtvertrag zwischen Karl von Harrach und Abraham Perlhefter (wie Anm. 104).
- 92 Ohne wissenschaftlichen Wert: D. SCHÖNHERR, Juden-Zoll und Kontraband. In: Volks- und Schützen-Zeitung 20/1 (2. Jänner 1865), S. 4.
- 93 Es ist davon auszugehen, dass es immer wieder zu selbstherrlichen Übergriffen einzelner Amtsträger gegenüber Kaufleuten kam, die ungerechtfertigterweise beschuldigt wurden, die Maut hinterzogen zu haben. So konfiszierte der Landrichter H. Rechberger in Linz einen Wagenladung voll Waren eines Christen und zweier Veroneser Juden und forderte Strafzahlungen, obwohl die Waren ordnungsgemäß vermutet waren. Vgl. SCHENDL, Maut (wie Anm. 39), S. 76.
- 94 Straßen-Patent Ferdinand III, Wien 1641 Januar 12: »Und zum Vierten soll kein Christ unter seinem Nahmen, einiges Juden-Gut oder Waare anders durchführen oder vermauthen, in Bedenckung, weilen die Juden, welche nicht sonders darzu privilegiert und befreyet, mehrers als die Christen, vermög Vectigals-Mauth zu bezahlen schuldig. Item auch, daß die befreyten Juden, so Inhalt ihrer Freyheit nur den Christen gleich zahlen und abmauthen, keines andern unbefreyten Juden Waaren, mit den ihren oder auf ihren Nahmen durchschwärtzen helfen, alles bey Verliehrung der Waaren und Güter, es seye was es will. Ja es sollen auch noch darzu die Uebertreter dises Unsern publicirten General-Mandats, sie werden über kurtz oder lang erkundiget und betreten, andern zum Exempel an Leib und Geld ernstlich gestraft; dem

- Anzeiger aber des erkundigten Contrabands, die in dergleichen Fällen gebräuchliche Ergötzlichkeit gereicht werden.« Codex Austriacus (wie Anm. 90), Teil III, S. 106-108, Zitat S. 108.
- 95 Im Jahr 1629 beschwerte sich der Hansgraf von Österreich unter der Enns bei Gundaker von Liechtenstein, dass der liechtensteinische Richter zu Ringelsdorf zwölf Eisenstädter Juden, die sich auf dem Weg nach Ungarisch Brod (Uherský Brod) befanden, passieren ließ, nachdem sie ihm dafür mehrere Reichstaler geboten hätten. Der Überreiter des Hansgrafen, der die Juden des Schmuggels verdächtigt habe, sei hingegen an der Ausübung seines Amts gehindert worden und habe sogar, da der Richter sein Pferd festgehalten habe, zu Fuß zurückkehren müssen. Vgl. Hansgraf Tobias Helfried von Kaiserstein an Gundaker von Liechtenstein, Wien 1629 August 23, Fürstlich Liechtensteinisches Hausarchiv Wien (HALW), H. 1312, unfol. Eine völlig andere Geschichte erzählte hingegen der beschuldigte Richter, der beteuerte, die unschuldigen Juden lediglich gegen die willkürlichen Übergriffe des betrunkenen Überreiters geschützt zu haben. Richter von Ringelsdorf an Gundaker von Liechtenstein, o. O. o. D. [Post Scriptum von 1629 August 30], EBD.
- 96 Einen deutlichen Hinweis auf die Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden bei Kreditgeschäften gibt ein Patent Ferdinands II. vom 5. Dezember 1633, in dem bei Strafe die Praxis verboten wird, Kapital von Christen über jüdische Strohmannen zu einem höheren Zinssatz als 6 % zu verleihen. PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 120f., Nr. 75.
- 97 Vgl. die hinterlassene Hofkammer an Caspar Mairhofer, kaiserlicher Inspektor der Maut zu Stein, Wien 1659 August 28, HKA, NÖ HA, S 103/B/2, fol. 1087r-v; Relation des Caspar Mairhofer an die kaiserliche Hofkammer, Abschrift, o. O. o. D., EBD., fol. 1088r-1089v.
- 98 Supplikation Jacob Esers an Bürgermeister und Rat der Stadt Wien, o. O. o. D. [Rückvermerk: 1572 August 13], HKA, NÖ HA, W 61/C/48/B, fol. 627r-v und fol. 632r-v, Zitat fol. 627v; in diesem Karton auch mit weiteren Akten (fol. 548r-639v). Dieser Fall zog sich noch einige Jahre hin: Vgl. ebd., HF Protokolle, Bd. 306 (1573), fol. 427r, EBD., Bd. 308 (1574), fol. 22r, EBD., Bd. 311 (1574), fol. 30v.
- 99 Leopold MOSES, Judensiedlungen in der Wachau. Eine einführende Studie. In: Jüdisches Archiv, Jg. 1, Heft 2, Wien 1927, S. 9-18, hier S. 12.
- 100 Klaus LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich. Wien – Köln 1990 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B,1), S. 183 und S. 245; Hermann KELLENBENZ, Die Juden in der Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Raumes. Von der Spätantike bis 1648. In: Konrad SCHILLING (Hrsg.), Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Köln, 3. verb. Aufl. 1963, S. 199-241, hier S. 215 und S. 223; Michael TOCH, Die Juden im mittelalterlichen Reich. München 1998 (EDG 44), S. 7.
- 101 Martin HACKENBERG, Die Verpachtung von Zöllen und Steuern. Ein Rechtsgeschäft territorialer Finanzverwaltung im Alten Reich, dargestellt am Beispiel des Kurfürstentums Köln. Frankfurt/Main 2002 (Studien zu Policy und Policywissenschaft), S. 121-124.
- 102 Siehe den entsprechenden Befehl vom 6. April 1622, HKA, HF Protokolle, Bd. 699, fol. 159r. Vgl. auch Supplikation und Fürsprechen des Grafen von Harrach für Marx Perlhefter, Bestandmautner in Bruck a. d. Leitha, wegen der Umschreibung seines kaiserlichen Schutzbriefs, o. O. o. D. [1623], HHStA, RHR, Schutzbriefe 7-8/M, fol. 39r-42v.
- 103 Vgl. CSENDES, Handelsgeschichte (wie Anm. 9), S. 219.

- 104 Vgl. Bestandbrief des Freiherrn Karl von Harrach für Abraham Perlhefter für die Maut Bruck a. d. Leitha, Bruck a. d. Leitha 1613 August 12, AVA, Gräfl-
ich Harrachsches Familienarchiv (FA Harrach), Wirtschaftsakten 109, unfol.;
Bestandbrief des Freiherrn Karl von Harrach für die Juden Marx und Abra-
ham Perlhefter für die Maut Bruck, Bruck a. d. Leitha 1619 September 29,
EBD., unfol.; Bestandbrief des Grafen Leonhard (VII.) Karl von Harrach
für Marx und Mora Perlhefter für die Maut Bruck 1635-1637, Wien 1635
April 24, EBD., unfol. Zur dreijährigen Verpachtung der Maut Seefeld an die
beiden Juden Salomon Nosky und Joachim Lippardt aus Nikolsburg (Miku-
lov) durch den fürstlich-brandenburgischen Verwalter der Herrschaft, Wien
1629 September 29, siehe NÖLA, HA Stetteldorf, Akten 67, Nr. 90, unfol.
- 105 Beim Ungeld handelte es sich um eine indirekte Steuer auf Wein, die in Öster-
reich 1359 von Herzog Rudolf IV. eingeführt und im Verlauf der folgenden
Jahrhunderte vom Landesfürsten häufig verpfändet worden war. Vgl. Erich
HILLBRAND, Das Ungeld in Nieder- und Oberösterreich vom 13. bis zum
19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1500 bis 1700.
Ungedr. phil. Diss., Wien 1953; Ernst KLEBEL, Ungeld und Landgericht in
Nieder- und Oberösterreich. In: Mitteilungen des österreichischen Instituts
für Geschichtsforschung 53 (1938), S. 269-287; Josef WALTER, Das Ungeld
im Herzogtume Oesterreich im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Ein
Beitrag zur Geschichte der indirekten Steuern. Ungedr. phil. Diss., Wien 1941.
FEIGL, Grundherrschaft (wie Anm. 49), S. 191-196.
- 106 In dem Bestandbrief von 1619 ist von den beiden Ungeldern nicht mehr die
Rede, dafür aber von den beiden Mauten Bruck und Wilfleinsdorf. Der Kredit
(Kautio) wurde auf 500 fl. gesenkt, war aber nun zinslos. Die Pachtsumme
betrug 1200 fl. Außerdem wurden Sonderkonditionen für den Fall eines Einfalls
feindlicher Soldaten getroffen. Laut Bestandbrief von 1635 betrug die
Pachtsumme 1800 fl. jährlich. Vgl. die Bestandbriefe oben, Anm. 104.
- 107 Siehe die auf beschränktem Quellenmaterial beruhende Darstellung von
Astrid TROLL, Ein Beitrag zur Geschichte der landesfürstlichen Stadt Bruck
an der Leitha (von 1618 bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts). Ungedr. phil.
Diss., Wien 1964, hier S. 9f. Die lediglich im ersten Bestandbrief enthaltene
Zusicherung Harrachs, Perlhefter dürfe an den Brucker Wochenmärkten teil-
nehmen, scheint gegen den Willen der Stadt nicht durchsetzbar gewesen zu
sein. Ein Indiz für den nicht unbedeutenden Handel der Perlhefter ist die
Forderung der Stadt Bruck, Harrach möge die Juden von der Maut entfernen,
weil diese »allerhand bürgerliche Gewerbe trieben und so den Wochenmarkt
schädigten«, EBD., S. 9.
- 108 Laut Mautvektigal für die Mauten Bruck und Wilfleinsdorf war hier die »nor-
male« Judenmaut fällig, nämlich pro Person 2 d. und pro 100 fl. Warenwert
1 fl. Vgl. das Mautvektigal – Instruktion und Ordnung, wieviel Maut bei der
Maut Bruck a. d. Leitha und Wilfleinsdorf eingenommen werden soll – o. O.
1624 Dezember 24, AVA, FA Harrach, Urkundenreihe, 1624 XII 24,
fol. 7r-21r, hier fol. 20r. Dieses Vektigal lag der Bestandverschreibung Har-
rachs aus dem Jahr 1635 zugrunde. Vgl. oben Anm. 104. Ob die Perlhefters
tatsächlich die Judenleibmaut einnahmen, geht aus den vorhandenen Abrech-
nungen nicht hervor.
- 109 Niederösterreichische Kammer an die anwesende Hofkammer, Wien 1625
Juni 14, Konzept, HKA, HF Österreich, Akten, r. Nr. 198, Konv. Juni 1625,
unfol.
- 110 Kaiserliches Verbot der Mautverpachtung an Juden, Wien 1627 März 1.
In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 103-105, Nr. 64. Ferdi-

nand II. befahl darin die generelle Ausschaffung aller Juden aus denjenigen Herrschaften, für die kein Privileg zum Ansiedeln von Juden vorhanden war. Für Gebiete, in denen Juden siedeln durften, wurde die Beschäftigung von Juden als Mautner oder Amtsmänner sowie die Verpachtung von Mauten an Juden verboten. Wenige Tage nach dem Erlass des Mandats ergingen an die Besitzer von Privatmaturen, wie z. B. den Grafen von Hardegg, kaiserliche Befehle, die Juden von der Maut abzuschaffen, keine neuen Pachtverträge mit Juden abzuschließen und die Mautprivilegien und Vektigale an die Niederösterreichische Regierung und Kammer zu überschicken. Ferdinand II. an Graf Wilhelm von Hardegg bezüglich der Abschaffung der Juden von der Maut Weitersfeld, Wien 1627 März 8, NÖLA, HA Stetteldorf, Akten 30, unfol. Vgl. den entsprechenden Befehl des Kaisers an Gundaker von Liechtenstein, Wien 1627 März 8, HALW, H. 205., unfol. 1629 folgten weitere »scharfe« kaiserliche Patente, die die Vertreibung der Juden befahlen bzw. die das Verbot, jüdische Amtleute und Mautner zu besitzen, aussprachen. Vgl. Jakob Reusch, Schreiber (Ingrossist) bei der Niederösterreichischen Regierungskanzlei, an den kaiserlichen Geheimen Rat und Statthalter in Niederösterreich Seifried Christoph Breuner, o. O. o. D. [1634], HALW, H. 205, unfol.; Patent Ferdinands II., Wien 1629 Januar 16, NÖLA, Kaiserliche Patente 1626-1630 (Kart. 7), und Wiener Stadt- und Landesarchiv, Pat.-S. 62/1629 I 18: »[...] Wann uns [= Ferdinand II., P.R.] aber auf dato [seit dem Befehl vom März 1627; P.R.] einig dergleichen privilegium oder mauth vectigal nicht eingeraicht, sondern mit mehrern beschwerten fürgebracht worden, daß sich das jüdische höchstverderbliche volck in diesem unserm ertzhertzogthumb je lenger je mehr häuffen, auch die mauth- und andere aembter ein weg wie den andern mit juden ersetzt seyn und verbleiben sollen, so geraicht demnach solcher ungehorsamb und eigenwilligkeit uns als regierenden herren und landtsfürsten zu sonderm ungnädigen mißfallen, haben uns demnach auf unserer getreue landständt, derentwegen allergehorsamist eingeraichte beschwär, denselben gnädigst abzuheffen, aus christlichem eyfer ferrer gnädigst resolvirt, und wöllen, daß dergleichen unchristliche gantz unnütze bestandt verlaß, zumahl es zu derley verrichtungen an christenleuthen und qualificirten personen in dem landt kein mangel erscheint, alsbald aufgehbt werden sollen. [...]«; kaiserliche Resolution bezüglich der Judenmaturen, Wien 1630 November 22, NÖLA, Kaiserliche Patente 1626-1630 (Kart. 7), unfol. Siehe auch G[erson] WOLF, Geschichte der Juden in Wien (1156-1876). Wien 1876, S. 46; PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 105; D'ELVERT, Juden (wie Anm. 86), S. 178f.

- 111 Zu den in der Literatur häufig und in den verschiedensten Kontexten untersuchten antijüdischen Vorurteilen siehe u. a.: Stefan ROHRBACHER – Michael SCHMIDT, Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile. Reinbek bei Hamburg 1991; Nicoline HORTZITZ, Die Sprache der Judenfeindschaft. In: Julius H. SCHOEPS – Joachim SCHLÖR (Hrsg.), Antisemitismus. Vorurteile und Mythen. München – Zürich 1995, S. 19-40; Hans WELLMANN, Linguistik der Diskriminierung. Über die Agitation in Flugblättern der Frühen Neuzeit. In: KIESSLING, Judengemeinden (wie Anm. 4), S. 183-193; Ronnie Po-chia HSIA, The Usurious Jew. Economic Structure and Religious Representations in an Anti-Semitic Discourse. In: DERS. – LEHMANN, Ghetto (wie Anm. 10), S. 161-176. Zum judenfeindlichen Diskurs der Behörden in Österreich: Sabine HÖDL, »... dem gemeinen Mann überall zu Verderben und menniglich zu unleidlichen Beschwarungen...«. Studien zur Judenfeindschaft in Österreich von 1496 bis 1620. In: Martha KEIL – Eleonore LAPPIN (Hrsg.), Studien zur Geschichte der

- Juden in Österreich. Bodenheim 1997 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B,3), S. 35-64, bes. S. 48-57.
- 112 Sanpietro wird in den Quellen meist Johann Bernhard, z. T. aber auch Johann Baptist genannt.
- 113 Giovanni B. Sanpietro an Gundaker von Liechtenstein, Wien 1632 August 15, HALW, H. 1314, unfol., Abschrift.
- 114 Ferdinand II. an Gundaker von Liechtenstein, Ebersdorf 1632 September 17, EBD., unfol.
- 115 »Dann einmal ist wahr, daß ihre fürstl. gn. fürst Gundacker [von Liechtenstein, P.R.] selbstn zwischen mir undt ihrem jüdischen mauthbestandtman in dieser mauthsachen kein richter sein können, viel weniger die in dem abschied unterschriebene persohnen nicht ihr fürstl. gn., dann weiln dieser judt zwar wieder euer ksl. Mt. verbot ihrer fürstl. gn. bestandtman were, seindt dieselbige in dieser sachen mit melior oder deteriorirung ihrer mauth undt mauthgefeln interessirt gewesen undt haben also einen propri nuzen oder schaden zu gewartten gehabt, zumahlen, da jederman weiß undt in dem ganzen landt notorium ist, daß allzeit die privatmauthinhabern ihnen ihr gerechtigkeit bey den contrabanten, in sonderheit da ein jüdischer bestandtman ist, vorbehalten. [...]
- Es erwegen auch euer ksl. Mt. allergnadigst selbstn, was dieses für eine seltsame absurditet, unbilligkeit undt confusion in diesen landten erregen würdte, da die mauthinhaber die juden auf die mauth sezen und, da dieselbige ihrem jüdischen brauch nach die handelsleuth hochspannen und schätzen, die commercia dardurch schwächen und mit falschen contrabanten ihre bestandtherm und sich bereichen wolten, daß alßdann solche bestandtinhaber oder ihre geschworne, verpflichtete undt gemeinlich mit einem pro nobis interessirte pfleger, diener oder underthanen zwischen denen handelsleuthen und juden zu erkennen undt recht zu sprechen haben solten.« Supplikation Giovanni B. Sanpietros an den Kaiser, o. O. o. D. [1634 September 5], EBD., unfol.
- 116 EBD.: »[Ich] lebe [...] der allerunterthänigsten tröstlichen zuversicht, euer ksl. Mt. werden mir (von deme gar in ewigkeit nicht kann praesumirt, zu geschweigen probirt werden, daß ich meine wahren bloß wegen etwan 4 kr. dolose im stich und gefahr habe sezen wöllen) mehrers dero gerechtigkeit als dem juden, der sich pessima fide wieder euer ksl. Mt. ausdrucklichen landtsfürstlichen willn zu der armen christen aussaugung [Hervorhebung P. R.] damahls auf der mauth [...] befundten, eine unverdiente gültigkeit scheinen lassen und bitten dahero dem löbl. obrist hofmarschalchamt gemessen aufzulegen, daß es wieder meine vertretter bey solchen sonnenklaren, die von euer ksl. Mt. in dero ertzherzogthumb angeordnete guete policey schnurgeradt laufendten nulliteten und confusionen mit aller execution einen gänzlichen stillstandt halten und den unrechtmässigen gewesten mauthbestandtinhaber dahin anweisen solle, da er mich wegen der mauth, so ihme zu verwalten nit gebührt hat, wegen des von ihme fälschlich angegebenen contrabants spruch nicht erlassen wölle [...].«
- 117 Vgl. auch das kaiserliche Patent, das den Privatmautnern befahl, ihre Mautprivilegien wie 1627/29 angeordnet, zur Überprüfung an die Niederösterreichische Regierung und Kammer zu senden, Wien 1631 Mai 24, NÖLA, Kaiserliche Patente 1631-1635 (Kart. 8), Stück 1631 V 24.
- 118 Vgl. Ferdinand II. an Graf Wilhelm von Hardegg, Wien 1627 März 8 (wie Anm. 110). Zu den landständischen Ausweisungsforderungen siehe MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 20-22.
- 119 Vgl. Niederösterreichische Regierung an die Verordneten der Stände des Erz-

- herzogtums Österreich unter der Enns, Wien 1630 November 22, Abschrift, HALW, H. 1312, unfol. Vgl. MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 22, Nr. 35.
- 120 Bericht der Hofkammer an den Kaiser, o. O. 1631 Mai 3. In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 104f., Anm. 1: Obwohl das Verbot erlassen worden sei, »so ist doch eben sovil als wan dergleichen Generalien niehmahls ergangen, beschehen und werden nicht allein die Juden hin und wider in Dero Erbkönigreich und Landen bey den Privatmäuthen aufgehalten, sondern es thuens die Inhaber nach allen ihren Gefallen zu großer Beschwär- und Betragnus des armen Mans je Lenger je mehr steigern und erhöhen.«
- 121 EBD. Siehe auch HKA, HF Protokolle, Bd. 737, fol. 271v.
- 122 Siehe die fortgesetzten Beschwerden der Landstände über die jüdischen Mautner. Vgl. die Amtsrelation der Verordneten der Landschaft unter der Enns, Wien 1634 Februar 14, NÖLA, Ständische Bücher 15 (Landtagshandlungen), fol. 218r-236v, hier fol. 231v-232r. Darin wurden Gundaker von Liechtenstein (Mistelbach/Zaya), Paul von Pálffy (Marchegg), Graf von Harrach (Bruck a. d. Leitha), Hans von Kollonitsch/Kollonitz (Ulrichskirchen), die Besitzer von Ebersdorf, und Frau »Broplerin«, Herr von Unverzagt (Ebenfurth), Herr Weber (Petronell) und Herr von Teuffenbach (auch: Tiefenbach) (Dürnkrot) als Verpächter von Mauten an Juden genannt. Die Mitglieder des Ausschusses wiesen den Vorschlag der Verordneten, sich darüber beim Kaiser zu beschweren, mit dem Argument zurück, dass es in der Hand der Landstände selbst liege, die Juden von ihren Mauten abzuschaffen. Gutachten des ständischen Ausschusses über die Amtsrelation der Verordneten, Wien 1634 Juli 31, EBD., fol. 237r-256r, hier fol. 250r-251r. Kurze Zeit später, während des Landtags von 1636, bildeten die Judenmauten dann trotzdem ein Gravamen der Stände. Vgl. Hofkammer an den Kaiser, Wien 1636 Februar 7, HKA, Österreichische Landtage, r. Nr. 58, fol. 544r-555v (552r-553v).
- 123 Wimpassing befand sich ebenfalls im Besitz des Grafen Kollonitsch. Vgl. dazu Wolfgang HAUSLER, »Juden auf der mauth zu Wimpassing«. Ein Streitfall aus dem Jahr 1637. In: Burgenländische Heimatblätter 40 (1978), S. 83-88; Österreichische Nationalbibliothek, Codex 14625, fol. 2r-7v. Zu Bruck vgl. den Bestandbrief von Leonhard Karl Graf von Harrach über die Maut Bruck für Balthasar Trimel, Bürger und Leinwandhändler zu Bruck, für zwei Jahre ab St. Georgi 1637, AVA, FA Harrach, Wirtschaftsakten 109, unfol.
- 124 Gundaker von Liechtenstein zog Erkundigungen über jüdische Mautner auf den Besitzungen seiner Standesgenossen ein. Solche befanden sich demnach angeblich auf den Besitzungen des Karl Eusebius von Liechtenstein, Gundakers Neffen, (»Fürst von Veldtsperg zu Themenau«, gemeint ist Feldsberg (Valtice) und Ober- und Unter Themenau (Horní und Dolní Postorna)), des Grafen Pálffy (Marchegg), auf den markgräfllich brandenburgischen Lehen (Groß-Schweinbarth und Seefeld), den Gütern des Grafen Hardegg (Großkadolz, Pleissing und Weitersfeld), des Herrn von Teuffenbach (Dürnkrot und Drösing), des Grafen Breuner (Neudorf (bei Staatz) und Wulzeshofen), der Herrschaft Laa a. d. Thaya sowie der Äbtissin des Dominikanerinnenklosters in Tulln (Großkrot/Böhmischkrot). Vgl. ein Verzeichnis über diejenigen Herrschaften, in denen sich laut Erkundigung bei den Pflegern jüdische Mautner befanden, o. O. o. D., HALW, H. 205, unfol. Zur Äbtissin von Tulln (Böhmischkrot) und zu den Grafen von Hardegg (Weitersfeld) und Pálffy (Marchegg) siehe auch einen Auszug über diejenigen Mautinhaber, die Mauten an Juden verpachtet haben, o. O. o. D., EBD., H. 1312, unfol. Zu den brandenburgischen Besitzungen in Österreich siehe: Karl LECHNER, Zur Ge-

- schichte und Bedeutung der Brandenburger Lehen in Österreich. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 24 (1931), S. 259-270.
- 125 Gregor Körner an Gundaker von Liechtenstein, Wilfersdorf 1633 Mai 14, HALW, H. 1312, unfol. Zum Einfluss Pater Lamormainis auf Ferdinand II. siehe Robert BIRELEY, Religion and Politics in the Age of the Counterreformation. Emperor Ferdinand II, William Lamormaini, S. J., and the Formation of Imperial Policy. Chapel Hill 1981.
 - 126 Zu Gundaker von Liechtenstein siehe grundlegend: Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien – München 1999 (MIOG, Erg. Bd. 34).
 - 127 Gundaker von Liechtenstein an den Pfleger zu Wilfersdorf, o. O. 1631 Februar 28, Konzept, HALW, H. 205, unfol.
 - 128 Vgl. Johann Ostrowsky an Gundaker von Liechtenstein [?], Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) 1638 September 30, EBD., unfol.: Die Christen wollen keine Mauten übernehmen und sind außerdem schlechter dafür geeignet als die Juden. Der Fürst solle deshalb wieder den Juden die Mauten überlassen. Bezüglich des Unwillens der Christen, zu den gleichen Konditionen wie die Juden die Mauten zu pachten, vgl. auch einen Auszug aus einem Schreiben des Hauptmanns Griefpeck an Gundaker von Liechtenstein, o. O. 1629 Januar 29, EBD. unfol.: »Betreffent der mauthen wil sich kein khriest nicht unterstehen, so hoch die mauthen, als es die juden im bstandt gehalten, anzunehmen, bitte derowegen euer fürstl. gn., sie wollen uns anbevelchen, wie mans verlasen sol, sonst melden sich etliche juden an, euer fürstl. gn. unterthanen, wofern e. fürstl. gn. geliebet, man soll ein christen verordnen, der die mauth zu euer fürstl. gn. händten einnehmen solle, doch die juden wolten darzueschauen und die mauth vorthan halten und e. fürstl. gn. vorigen zins darvon entrichten.«
 - 129 Auf die Aufführung einzelner Schreiben wird hier verzichtet. Vgl. den Bestand HALW, H. 205, dort finden sich mehrere Schreiben aus den Jahren 1637 und 1638 zu diesem Thema.
 - 130 Gundaker von Liechtenstein an Gregor Körner, Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) 1633 Mai 21, Konzept, HALW, H. 1312, unfol.
 - 131 Zum besonderen »Fleiß« und zu den Vorwürfen des Betrugs der jüdischen Mautner siehe: Gundaker von Liechtenstein an Dr. Berger, Kanzler bei der Niederösterreichischen Regierung, Wilfersdorf 1640 Juli 15, Konzept, HALW, H. 205., unfol.: »Wir berichten ihn, das wir die juden von unsern meuthen abgeschafft, weil wir vernohmen, das es ihr Mt. also bevohlen haben. Dieweilen uns aber durch dise abschaffung bey disen ohne das beschwerlichen leuffen ein zimblicher nuzen endgethet, indeme die juden umb ihrer handlung willen, deren die christen nicht abwarten, vil fleissiger sein und ein mehrern bestand geben, und dieselben auf anderen unserer benachbarten güettern, als zu Böhmisch Krutt, zu Dürnkruitt, zu Drösing, zu Schweinburg [= Groß-Schweinbarth] etc. aniezo bey den meuthen gehalten werden und wir darvor halten, das ihr Mt. ebensowol als unsern nachbarn disen nutzen uns allerdgst. gönnen werden, auch so vil weniger bey unsern meuten zu besorgen, das die juden die christen bedrigen werden, weil die juden dieselbe durch einen christen miessen einnehmen lassen und weil wir ihr Mt. sub dato 5.^{ten} octobris des 1630. jahrs destwegen ergangene resolution laut beilag in die mautbestandsbrief nicht allein von wort zu wort inseriern, sondern benebens auch an iezo wie vormalis expresse hieneinsetzen lassen wollen, das sie von nie-mands mehrere mauth, als gebreuchig ist, nehmen, sondern sich laut der

ihnen von uns ertheilten vectigal und mauttafel bringen lassen sollen, da aber sie hierwider bedretten oder angezeigt würden, in unser ernstliche straff gefallen sein, [...] nicht weniger, daß der mautner alle stund und tag oberhalb der thier des mauthaus bey unnachlessiger straf zehen gulden das ihm von uns gegebene und mit fractur in underschidlichen sprachen überschribene mauttäfele aushenden solle, dis nachfolgenden inhalts, das der mautner im befehl habe, einem jeden, welcher mauth zu geben schuldig ist, auf begern die mauttafel in originali vorzuweisen bey straf fünf gulden; it[em], da er zu vill maut zuwider der tafel begerte, von einem jeden groschen zehen groschen, wie vorbesagt, verfallen seye [...].«

Zur Übernahme der Maut Ungarisch Ostra durch die dortige Judengemeinde, die bereit war, christliche Einnehmer einzustellen, und zu einer Reihe von ähnlich funktionierenden Mauten in Mähren siehe HALW, H. 205, unfol. Zur allgemeinen Praxis der Adeligen, jüdische Mautner zu beschäftigen, wurde Liechtenstein 1638 mitgeteilt: »Der mauth halber berichte euer frstl. gn., daß ich so vill erfahren habe, das die meisten und fast alle mauthen im landt bies datto die judten behalten, aber nicht offentlich, sondern sie haben bestelte christen, die die mauth einnehmen und den judten das geldt abfihrn, und gibt der judt auf der seuten achtung, was taglich einkombt und daß nichts der mauth entgehen kan, dieses habe ich auch den alhiegen mauttner also zu halten anbefohlen und vermeine unmaßgebig, daß es keines mehrers nachfragen bedörffte, und daß die hiesigen mayth denen bestandtjudten bis zum ausgang ihres bestandtjahrs [...] der obigen gestalt möchten gelassen werden.« Schreiben an Gundaker von Liechtenstein, Liechtenstein 1638 April 11, EBD., unfol.

- 132 Vgl. Christoph Roger [?] an den Regimentssekretär des gräflich-hardeggischen Regiments, Peter Ulrich, Glaz 1637 März 24, NÖLA, HA Stetteldorf, Akten 6, Mappe K 6/1, unfol.: »[...] weilen es auf meuten bey den juden gar scharffen her gehet [...].«
- 133 Vgl. die entsprechenden Schreiben in HALW, H. 1312, unfol. Abraham Leb war offenbar in großem Stil als Mautpächter tätig. Vgl. auch Abraham Leb, Mautjude von Wilfersdorf, an Gundaker von Liechtenstein mit Bitte um Empfehlung bei Karl Eusebius von Liechtenstein wegen der Verleihung der Maut zu Mährisch Trübau (Moravská Třebová), o. O. o. D. [Decretum: 1632 Dezember 5], Abschrift, HALW, H. 205, unfol. 1632 setzte sich Gundaker von Liechtenstein für den Juden Jüdele ein, von seinem Neffen Karl Eusebius die Maut Černahora (Černa Hora) verpachtet zu bekommen, die dieser jedoch bereits den Juden von Proßnitz versprochen hatte. Gundaker von Liechtenstein an Karl Eusebius von Liechtenstein, o. O. 1632 November 27; Karl Eusebius von Liechtenstein an Gundaker von Liechtenstein, Feldsberg (Valtice) 1632 Dezember 1 (Post Scriptum: 1632 Dezember 6), EBD., unfol.
- 134 Geheimer Rat an Hartmann von Liechtenstein, Wien 1654 Juni 1, HALW, H. 1312, unfol. Auch auf den Mauten der königlichen Herrschaften Pardubitz (Pardubice), Podiebrad (Poděbrad) und Brandeis (Brandýs) in Böhmen waren Anfang der 1650er Jahre noch Juden als Mautpächter tätig. Vgl. Hofkammer an die Böhmsche Kammer bezüglich eines Berichts über die Judenmautner auf den genannten königlichen Herrschaften in Böhmen, 1650 November 19, HKA, HF Protokolle, Bd. 818, fol. 566r; kaiserlicher Befehl zur Abschaffung der Judenmautner auf den königlichen Herrschaften in Böhmen und ihrer Ersetzung durch Christen, Laxenburg 1656 April 28, EBD., GB, Bd. 343, fol. 57v-58v.
- 135 Vgl. z. B. GRUNWALD, Oppenheimer (wie Anm. 28), S. 318f. und S. 338; Fülöp GRUNWALD, Zsidó vámosok magyar földön a XVII. és XVIII. század-

ban [Jüdische Mautner auf ungarischem Boden im 17. und 18. Jahrhundert]. In: Alexander SCHEIBER (Hrsg.), Monumenta Hungariae Judaica – Magyar-zsidó oklevéltár, Bd. 11. Budapest 1968, S. 17-27; Wolfgang HÄUSLER, Probleme der Geschichte des westungarischen Judentums in der Neuzeit. In: Burgenländische Heimatblätter 42 (1980), S. 32-38 und S. 69-100, hier S. 35f.

Die Nikolsburger Juden 1560-1620

Wirtschaftliche Prosperität unter adeligem Schutz

MARIE BUŇATOVÁ

Die Stadt Nikolsburg (Mikulov) war im 16. Jahrhundert Residenz des Geschlechts der Liechtenstein¹ und gleichzeitig Wirtschafts- und Verwaltungszentrum der Nikolsburger Herrschaft. Die umfangreichen liechtensteinischen Besitzungen zu beiden Seiten der mährisch-österreichischen Grenze² wurden 1504 unter drei Zweigen der Familie aufgeteilt, wobei die Herrschaft Nikolsburg an Christoph III. von Liechtenstein fiel. 1538 kam es zu einer weiteren Teilung unter Christophs Enkeln: Einen Teil erhielten die Brüder Johann VI. und Christoph Wolf, den anderen die Geschwister Leonhard II. und Christoph IV. Der Letztgenannte war jedoch wegen Verschuldung gezwungen, seinen drei Viertel der Herrschaft umfassenden Anteil 1560 zu verkaufen.³ Neuer Besitzer wurde Ladislaus Kereczenyi von Kennafeldt, ein ungarischer Adeliger und Kommandant der ungarischen Festung Gyula. Die Herrschaft der Kereczenyi in Nikolsburg war nur ein kurzes Intermezzo, denn Ladislaus starb bereits 1566 in türkischer Gefangenschaft, sein Sohn Christoph verstarb 1572. Mit der an Maximilian II. heimgefallenen Herrschaft wurde 1575 Adam von Dietrichstein belehnt. 1576 konnte Adam von Dietrichstein den vierten Teil der Stadt Nikolsburg nach Bewilligung durch den Kaiser in die Landtafel eintragen; unter anderem umfasste dieses Viertel auch die Zahlungen aus 17 Judenhäusern.⁴ Am 27. März 1577 erfolgte durch die Eintragung von Schloss und Stadt Nikolsburg als Allodialgut für Adam von Dietrichstein in die Landtafel⁵ die Wiedervereinigung der Herrschaft Nikolsburg, die bis 1945 in Händen der Familie Dietrichstein blieb.⁶

Diese komplizierten Teilungen und der mehrmalige Verkauf der Herrschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts spiegeln sich in einer erhöhten Produktion von Verwaltungsschriftgut wider, wobei die dabei angelegten Urbare⁷ bei jeder Transaktion die aktuelle ökonomische Situation der Herrschaft festhalten sollten. So ließ Christoph IV. von Liechtenstein 1560 beim Verkauf seines Teils der Herrschaft ein neues Urbar erstellen,⁸ im selben Jahr entstand ein weiteres Urbar für das Viertel der Herrschaft, das Georg VII. von Liechtenstein um 5000 Gulden rheinisch (fl.) an Walburga Mosner

von Ham verpfändete.⁹ Ein drittes Urbar wurde 1574 von einer Sonderkommission im Zusammenhang mit dem Aussterben der Familie Kereczeni erstellt.¹⁰ Weitere Urbare entstanden in den Jahren 1579,¹¹ 1582 und 1590¹².

Entstehung und Konsolidierung der jüdischen Gemeinde Nikolsburg

Die Anfänge jüdischer Siedlung in Nikolsburg¹³ sind mit der Vertreibung der Juden aus Niederösterreich und Wien 1421 und mit der Ausweisung der Juden aus den königlichen Städten Mährens 1454 verbunden.¹⁴ Die erste Erwähnung eines jüdischen Einwohners der Stadt ist der in der Literatur oft zitierte Schuldbrief des Johann von Nikolčitz (Nikolčice) für den Juden Efrom aus Nikolsburg aus dem Jahr 1369.¹⁵ Erst ab der Mitte des 16. Jahrhunderts sind exaktere Angaben vorhanden. Die relativ große Menge erhaltener Archivmaterialien aus dem kurzen Zeitabschnitt von 30 Jahren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erlaubt es, den Anteil von Juden an der damaligen Nikolsburger Bevölkerung genauer zu bestimmen.¹⁶

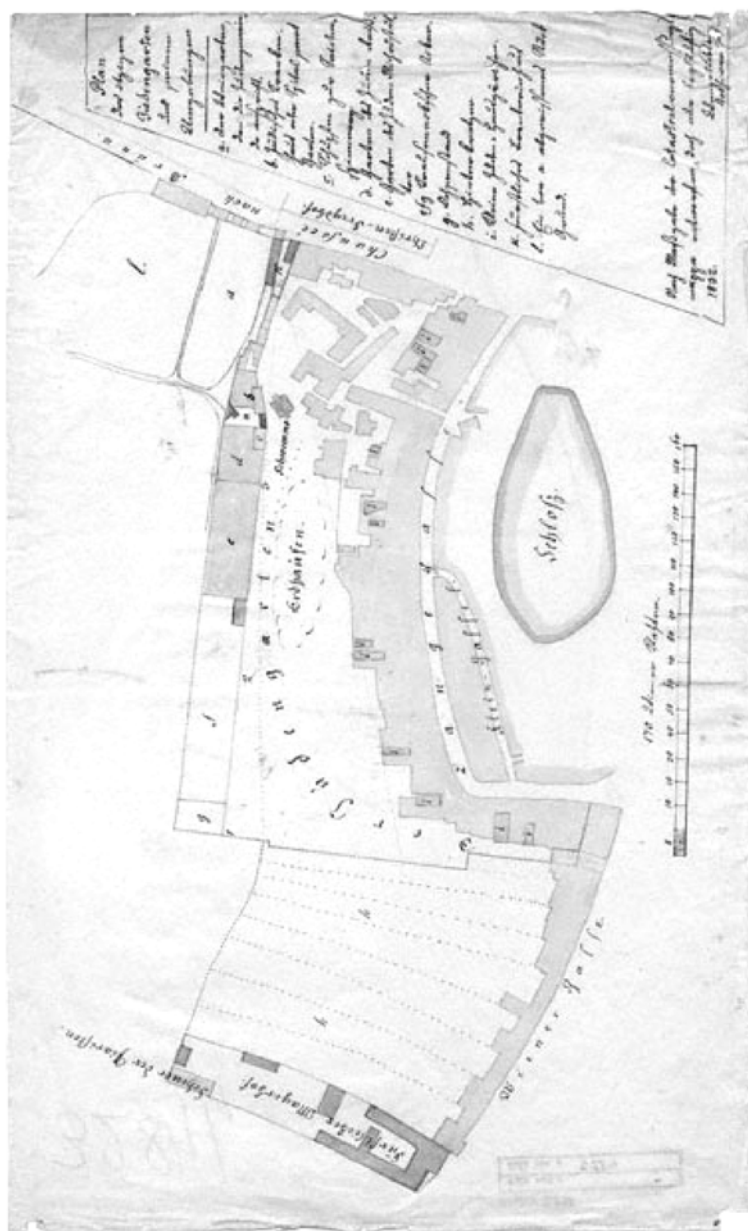
Urbar A von 1560 listet neben 234 christlichen Untertanen in der Stadt Nikolsburg auch 32 angesessene Juden auf, von denen acht ihre Häuser in der »Wienergassen« hatten. Weitere 24 Juden wohnten in der »Vorstatt hinder dem Schloß oder Hauß«, also in der nordwestlichen Vorstadt, die den Kern des späteren Judenviertels bildete. Urbar B von 1560 enthält neben 87 christlichen neun jüdische Untertanen, von denen drei »Hinderhauß« (also hinter dem Schloss) wohnten und fünf in der »Wienergassen«. Ein Jude hatte ein Haus in der inneren Stadt. Das Urbar von 1574 enthält bereits 68 jüdische Häuser, von denen 56 »in der Vorstat hinder dem Schloß« lokalisiert sind und zwölf in »der Juden New Gassen«. Zum Vergleich: 1560 sind in Urbar A »Hinderhauß« noch 18 christliche Häuser verzeichnet und in Urbar B eines, 1574 elf. 1579 und 1582 leisteten die Juden Abgaben für 73 Häuser, 1590 für 96 Häuser. Diese Angaben zeugen vom raschen Anwachsen der jüdischen Bevölkerung in den 1570er Jahren und vom allmählichen Aufkauf ursprünglich christlicher Häuser durch Juden.

Aus den Einträgen jüdischer Häuser in den Urbaren geht hervor, dass sich in Nikolsburg Juden ursprünglich an zwei nicht sehr weit voneinander entfernten Stellen ansiedelten. Die Vorstadt »Hinderhauß«, die sich am nordwestlichen Abhang des Schlossbergs er-

streckte, stellte den zentralen Teil der späteren Judenstadt dar. Sie hieß ab dem 18. Jahrhundert Judengasse (Židovská) (1719,¹⁷ 1816¹⁸), danach Lange Gasse (Dlouhá) (1824,¹⁹ 1832²⁰), dann Hauptgasse (Hlavní) (1883,²¹ 1924²²), weiters E. Schweinburggasse (Emila Schweinburga) (1926²³) und wird heute Husova (nach 1945) genannt. Für diese Identifizierung spricht auch die Angabe im Urbar von 1574, wo in dieser Vorstadt »des Rabi Haus« vermerkt wurde. Die zweite Stelle, wo 1560 Juden siedelten, ist die bereits erwähnte »Wienergasse«.²⁴ 1574 verzeichnet das Urbar in dieser Gasse nur noch 23 Christen und keine Juden mehr, dafür scheint hier die Bezeichnung »der Juden New Gassen« auf,²⁵ die mit großer Wahrscheinlichkeit als die spätere Quergasse (Příčná), die heutige Alfonse Muchy, zu identifizieren ist.²⁶

Neben den Urbaren geben sogenannte Steuerbekenntnisbriefe, in denen Obrigkeiten ihre Einkünfte aus den Abgaben der Untertanen aufführten, wesentliche Hinweise auf die jüdische Bevölkerung Nikolsburgs in den 1580er Jahren.²⁷

Am 21. September 1584 gab der Nikolsburger Schlosshauptmann Martin Döttelsteiner von Ebersberg für die Nikolsburger Herrschaft 818 Untertanen und vier verheiratete Juden an, wovon für jeden 1½ fl. bezahlt wurden, sowie 37 »abgebrannte« Juden, das heißt Juden, deren Häuser abgebrannt waren.²⁸ Derselbe Schlosshauptmann listete drei Jahre später für die Herrschaft 855 angesessene Untertanen und vier verheiratete Juden zu 1½ fl. auf.²⁹ Im Bekenntnisbrief vom 13. September 1589 gab Adam von Dietrichstein neben 883 Untertanen vier verheiratete Juden an.³⁰ Von »abgebrannten Juden« ist in den beiden letzten Steuerbekenntnisbriefen nicht mehr die Rede. Beim Vergleich der angegebenen Zahlen jüdischer Untertanen in den Steuerbekenntnisbriefen (vier verheiratete Juden, 1584 37 »abgebrannte« Juden) und den Urbaren von 1579, 1582 (73 jüdische Häuser) und 1590 (96 jüdische Häuser) wird klar, dass die Angaben, die Grundlage für die Abführung der Steuer sein sollten, aus Zweckmäßigkeitsgründen weit untertrieben sein müssen.



Plan des Judengartens in Nikolsburg

Wichtig ist die Angabe von 1584 über 37 abgebrannte Judenhäuser. Wenn diese Zahl nicht übertrieben ist, geht aus ihr hervor, dass gut die Hälfte der damals überwiegend aus Holz gebauten jüdischen Häuser in Schutt und Asche lag. Das jüdische Viertel war schon 1561 von einem Feuer heimgesucht worden, welches im Urbar von 1574 allerdings nicht vermerkt ist, so dass anzunehmen ist, dass der Schaden von weit geringerem Ausmaß war.

Die Urbare von 1560 und 1574 enthalten eine genaue namentliche Registratur der angesessenen Juden. Eine Analyse dieser Namen ermöglicht jedoch nicht, die Herkunft oder den Beruf ihrer Träger festzustellen. Die Juden sind meist unter ihrem Personennamen eingetragen (z. B. Jeronymus, Noe, Elias, Simon oder Antschel), oder unter dem Personennamen, zu dem der Name des Vaters, Großvaters oder Schwiegervaters hinzugefügt wurde, etwa Salomon Isserl. Weiters finden sich Personennamen, denen ein Namensattribut (»Übername«) beigelegt wurde, z. B. Jung Löbl. Auf die Herkunft lässt mit gewissen Vorbehalten nur der Name Teutsch, ebenfalls im Urbar von 1574, schließen. Von den Frauen sind als selbständige Wirtschaftserinnen 1560 »Sündl Jüdin« genannt, 1574 »Saloman Judn Wittib Hanna, Männndl Judin, Schmoll Judin Wittib, Gänssl Judin« und »Russl Judin Wittib«.³¹

Eine weitere wichtige Quelle, nicht nur zur Ergänzung und zum Vergleich der Evidenzangaben aus den Urbaren und Steuerbesenntnisbriefen, ist das von Kaiser Maximilian II. während seines Aufenthalts in Prag am 23. Dezember 1569 ausgestellte Privileg, in dem er den Nikolsburger und Pohrlitzer³² Juden gestattete, in Österreich ob und unter der Enns Handel zu treiben.³³ Dieses Privileg enthält ein Namensverzeichnis der Nikolsburger Juden, denen diese Handelserlaubnis erteilt wurde. Das Verzeichnis listet 68 jüdische Kaufleute auf, von denen 55 namentlich genannt sind, weitere 13 Personen werden nur mit einer näheren verwandtschaftlichen Bestimmung (z. B. »Simon jud und sein son, beede roßteuscher«) bezeichnet und auch eine Frau ist erwähnt (»Mirrehl mit frau judin ihr son Leinbethandler«). Juden sind in dieses Verzeichnis wiederum entweder nur mit ihrem Personennamen (z. B. »Elchana jud«), mit um den Vaternamen erweiterten Personennamen (z. B. »Baroch Jakob, Moyses Lebel, Salomon Jäckhl«), oder mit um Adjektiva erweiterte Personennamen (z. B. »alt Jacob, der plindt Simon, das khlaime Judele«) eingetragen. Aufgrund des Charakters und Zwecks dieses Briefs ist im Gegensatz zu den anderen Quellen bei der

Mehrzahl der Juden (37 Personen) ihr Beruf bzw. ihre Handelstätigkeit angegeben. An erster Stelle des Verzeichnisses ist »doctor Cosman judt« aufgeführt, weiters sind vier Glaser genannt, elf Leinwand- und zwei Tuch- bzw. Batisthändler, 13 Pferdehändler, acht Fleischhacker, eine Person wird als Geselle bezeichnet (»Samuel mit seinem Gesellen Berich leinbathandler«), zudem ein Jude, »so allerlay geringen handl füert«. Beim Vergleich der Verzeichnisse in den zwei Urbaren von 1560 und 1574 mit diesem Privileg gelingt eine Identifizierung nur in wenigen Fällen. Die Namen aus dem kaiserlichen Brief stimmen mit Urbar A nur in zwei Fällen überein, mit Urbar B in neun Fällen und mit dem Urbar von 1574 in 23 Fällen.³⁴

Die Grundlage der Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinde von Nikolsburg bildete ein Privileg Maximilians von Dietrichstein aus dem Jahr 1591,³⁵ in dem den Nikolsburger Juden die freie Wahl des Judenrichters für eine zweijährige Amtszeit gestattet und gleichzeitig der recht komplizierte Wahlverlauf festgelegt wurde, der die Unparteilichkeit des Richters garantieren sollte. Diese Wahl musste vom Herrschaftsinhaber bzw. dessen Hauptmann bestätigt werden. Die Juden führten für dieses Vorrecht jährlich eine Tonne Öl an das Schloss ab. 1612 wurde diese Lieferung in ein jährliches »Öl- und Wahlgeld« in Höhe von 46 fl. 40 kr. umgewandelt. Franz Kardinal von Dietrichstein bestätigte die Sonderrechte im gleichen Jahr mit einem Privileg,³⁶ durch welches die rechtliche Stellung der Juden verbessert wurde: Er löste die Judengemeinde aus der städtischen Jurisdiktion und unterstellte sie direkt seiner Rechtssprechung. Darüber hinaus sagte er den Juden Rechtsschutz in Gerichtsangelegenheiten mit Christen von dietrichsteinischen sowie fremden Herrschaften zu, gleichzeitig wurde das Recht des Nikolsburger Rabbiners anerkannt, geringfügige Streitfälle zu regeln, wobei sich die Obrigkeit das Appellationsrecht vorbehielt.

Die auf der Nikolsburger Herrschaft ansässigen Juden waren im Rahmen des herrschaftlichen Wirtschaftssystems verpflichtet, der Obrigkeit eine ganze Reihe von Abgaben zu leisten, deren Zahl und Höhe in den Urbaren und später für die Gemeinde in ihrer Gesamtheit in den Privilegien fixiert wurde. Grundlage war die Zahlung eines Hauszinses, der 1560 für Juden sowohl in der »Vorstatt hinder dem Schloß oder Hauß« wie in der »Wienergassen« gewöhnlich 1 fl. 1 Putschendel³⁷ jährlich (zahlbar an zwei Terminen) betrug. 1574 wurde die Höhe für alle Häuser »in der Vorstatt hinder dem

Schloß« und »in der Juden New Gassen« einheitlich auf 1 Dukaten 1 Putschendel (zahlbar zu St. Georg) und ein lebendes Huhn (»Faschingshennen«) zu Fastnacht festgelegt. Außerdem zahlte nach den Urbaren von 1560 ein Jude für landwirtschaftlichen Grund, ein weiterer für Weingärten und ein dritter für beides, somit für Besitz, der in Nikolsburg unter Juden die Ausnahme war. Die Zahlungen aus Christenhäusern in denselben Stadtteilen waren um einiges geringer als bei Juden, sie betrugen von 1560 bis 1579 15 kr. 1 Putschendel pro Haus. 1574 wurden sie um die Naturalabgabe der Faschingshenne erweitert. Die jüdischen Zahlungen beliefen sich 1612 bereits auf 610 fl. 58 kr. jährlich, wobei die Faschingshenne in eine Jahresrente von 25 fl. 30 kr. (»Faschingshühnergeld«) umgewandelt wurde.

Zu den weiteren Verpflichtungen gehörten Robotleistungen. Diese wurden 1560 auf jährlich 40 Tage für Juden und Christen festgesetzt, wobei eine Hälfte zu Fuß, die andere mit Gespann zu leisten war. Die Robotleistungen sind in den Urbaren nicht genauer spezifiziert, es ist jedoch anzunehmen, dass die Untertanen vor allem auf den zum herrschaftlichen Meierhof gehörenden Feldern und beim Mähen und Einbringen des Heus auf den herrschaftlichen Wiesen arbeiteten. Während die Roboten für Christen 1574 um fast die Hälfte auf 24 Tage jährlich gesenkt wurden, waren die Juden verpflichtet, nach den Bedürfnissen der Herrschaft Robot zu leisten. Zu den außerordentlichen Roboten für alle zählten Arbeiten bei Reparaturen und Bauarbeiten am Schloss und den dazugehörigen Gebäuden. Die Judenroboten wandelte Adam von Dietrichstein schließlich 1590 in eine jährliche Jahresrente in Höhe von 200 fl. um, die Maximilian von Dietrichstein in seinem Privileg von 1591 bestätigte. 1612 erhöhte Franz Kardinal von Dietrichstein den Betrag auf 300 fl. pro Jahr. Die finanzielle Ablösung von Roboten lag im Interesse beider Seiten. Die Herrschaftsinhaber erhielten dadurch weitere Bargeldeinnahmen, die sie in dieser Zeit für den Ausbau ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dringend benötigten, die Juden konnten dagegen ungebundener Handel treiben.³⁸ Schon 1560 hatten die Juden die Pflicht, auf Wunsch des Schlossherrn oder seines Hauptmanns, Briefe und Botschaften innerhalb der Stadt und einer Meile im Umkreis zuzustellen. Das Privileg von 1591 überführte dies in eine quartalsweise zu leistende jährliche Zahlung von 50 fl., die 1612 auf 80 fl. erhöht wurde. Eine weitere, erstmals 1612 bei ihrer Ablösung erwähnte Robot war die Verpflichtung zu Nachtwächterdiensten in der Stadt. Davon wurden die Juden gegen eine

jährliche Rente von 116 fl. 40 kr. befreit, vor allem wegen häufiger Konflikte mit christlichen Wachen.

Mit dem Privileg von 1612 erhielten die Juden für ein jährliches »Holzgeld« von 57 fl. das Recht, in den herrschaftlichen Wäldern Brennholz zu schlagen. Den Überschuss durften sie ihren jüdischen Nachbarn verkaufen, aber auch auf dem Markt an Christen. 1612 zahlten die Juden außerdem 23 fl. 20 kr. »Osterehrung«, 15 fl. »Lazarettzins« und 15 fl. »Wasserzins« für die Wasserleitung aus dem Brunnen vor dem Brüderhof. Weitere Verpflichtungen wie das Tragen von Brot und Wasser für die auf den herrschaftlichen Feldern Arbeitenden und der Verleih von Pferden an die Obrigkeit während der Erntezeit wurden erst 1800 in eine Jahreszahlung von 30 fl. umgewandelt.

Handwerk und Handel der Nikolsburger Juden

Die Entwicklung von Wirtschaft, Handwerksproduktion und Handel der Juden in Mähren im Zeitraum von 1526 bis 1620 sowie die Schwerpunkte der Handelstätigkeit der Juden im Rahmen der Domänen wurden von Helmut Teufel untersucht.³⁹ Juden, die sich nach der Vertreibung aus Wien, Niederösterreich und den königlichen Städten Mährens im 15. Jahrhundert auf mährischen Herrschaften niederließen, wurden aufgrund des Übergangs des Adels zum Wirtschaften in Eigenregie ein wichtiges Bindeglied zwischen der herrschaftlichen Regieproduktion auf der einen und sowohl dem kommunalen als auch dem die Herrschafts- und Landesgrenzen überschreitenden Markt auf der anderen Seite. Sie vermittelten einerseits die Abnahme von Rohstoffen und Produkten der herrschaftlichen Höfe wie der Untertanen, andererseits lieferten sie diese Waren an christliche Handwerker und waren gleichzeitig für ihre und fremde Obrigkeiten Hauptlieferanten von Alltags- und Luxuswaren. Eine wichtige Rolle spielten sie darüber hinaus als Vermittler von Geldtransaktionen oder als Direktfinanziers ihrer Herren. Ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben der Herrschaft war so groß, dass die Obrigkeit häufig restriktiven kaiserlich-königlichen Anordnungen in Bezug auf die Juden nicht Folge leistete und ihre jüdischen Untertanen schützte.⁴⁰ Juden betätigten sich, wenn auch in weit geringerem Maß, ebenso in der handwerklichen, wie auch teilweise in der landwirtschaftlichen Produktion, und mancherorts sogar im Weinbau. Dieser allgemeine Befund für die Markgrafschaft

Mähren soll im Folgenden den lokalen Nikolsburger Verhältnissen gegenübergestellt werden.

Aus den in den Urbaren vermerkten Personennamen ist zu schließen, dass die Nikolsburger Juden im Untersuchungszeitraum folgende Handwerke ausübten: 1560 sind in Urbar A zwei Fleischhacker (Muschl Fleischhacker, Joseph Fleischhacker) vermerkt, 1574 werden fünf Glaser (Jakob Glaser, Moyses Glaser, Jonas Glaser, Daniel Glaser, Joseph Glaser) und ein Schwertfeger (Jakob Schwertfeger) aufgelistet. Der Beruf des Fleischhackers gehörte zu den ältesten Handwerken, seine Ausübung durch Juden resultierte aus dem Bedürfnis jeder jüdischen Gemeinde, ihre Versorgung mit koscherem Fleisch zu sichern. Hinzu kam die schon von Maximilian von Dietrichstein (1591) und nach ihm von Franz Kardinal von Dietrichstein (1612) ausgesprochene Verpflichtung, wöchentlich 50 Pfund frisches Rindfleisch, das sie zuvor für 3 Pfennige das Pfund in der Stadt zu kaufen hatten, auf das Schloss zu liefern. 1591 mussten die Juden weiters jährlich zu Lichtmess 60 Pfund ausgelassenes Unschlitt abführen.

1612 gestattete Franz Kardinal von Dietrichstein den Nikolsburger Juden gegen Lieferung von 2 Zentnern Unschlitt zu 20 fl. Vieh für den eigenen Bedarf zu schlachten und dieses Fleisch an Juden und mit Einschränkungen, wie z. B. in der Fastenzeit, auch an Christen zu verkaufen.⁴¹ Bereits 1560 versorgten zwei Fleischhacker die örtliche Gemeinde und wie aus dem kaiserlichen Privileg für die Nikolsburger und Pohrlitzer Juden von 1569⁴² hervorgeht, widmeten sich zu diesem Zeitpunkt weitere acht Fleischhacker diesem Gewerbe, denen sowohl der Ein- und Verkauf von Vieh- bzw. Fleisch sowie der Absatz desselben außerhalb der Nikolsburger Herrschaft erlaubt war.

Obwohl es sich hier um eine für eine einzelne Gemeinde relativ hohe Zahl von Fleischhackern handelt, deutet der Charakter des Handelsprivilegs an, dass alle darin genannten Juden mit ihren aktuellen Berufen angegeben sind. Es ist daher anzunehmen, dass einige der angeführten Juden auch Viehhändler waren, die mit den nahen Vieh- und Pferdemarkten in Auspitz (Hustopecze) wie in Niederösterreich in Verbindung standen. Zur selben Zeit gab es in Nikolsburg eine größere Zahl christlicher Fleischhacker, die 1574 für fünf Läden der Obrigkeit Abgaben zu leisten hatten.

Ein weiteres, unter Juden sehr verbreitetes Handwerk war das des Glasers. Vier Nikolsburger Glaser erhielten 1569 die Erlaubnis,

in Österreich unter der Enns Handel zu treiben, für 1574 sind in Nikolsburg bereits fünf belegt. Es ist schwer zu entscheiden, ob es sich in diesem Fall um die Ausübung des klassischen Handwerks handelte oder um Kaufleute, die entweder mit Fenster- bzw. Gebrauchsglas oder mit italienischem Luxusglas für die Adelshöfe Handel trieben. Die 1569 erwähnten Nikolsburger Glaser lassen eher darauf schließen, dass es sich um Kaufleute handelte. Ein Einzelfall in Nikolsburg ist der 1574 erwähnte Schwertfeger.

Nikolsburg war im 16. Jahrhundert das Wirtschafts-, aber auch Handelszentrum der gleichnamigen Herrschaft. Das Recht, am dritten Tag der Woche einen Markt abzuhalten, erhielt Heinrich von Liechtenstein bereits 1279 von König Rudolf von Habsburg für die Stadt, das Jahrmarktsrecht an St. Margareta wurde vom mährischen Markgrafen Johann 1366 verliehen, 1577 gestattete Kaiser Rudolf II. der Stadt einen Jahrmarkt⁴³ und Kaiser Matthias bewilligte 1613 einen weiteren Wochenmarkt.⁴⁴ Inwieweit sich Nikolsburger Juden an diesem örtlichen Handel beteiligten, kann nicht beantwortet werden, da die Akten städtischer Provenienz für diese Zeit nicht erhalten geblieben sind. Rege Handelsbeziehungen mit den Untertanen der benachbarten liechtensteinischen Herrschaft werden aber durch einen Brief von Franz Kardinal von Dietrichstein vom 26. Juli 1614 an Fürst Karl von Liechtenstein belegt, in dem er diesen um Unterstützung für einige Nikolsburger Juden bat, die Forderungen an Untertanen der liechtensteinischen Herrschaft hatten.⁴⁵

Aufgrund der geographischen Lage Nikolsburgs an der Grenze zwischen Mähren und Österreich konzentrierte sich der überwiegende Teil der Nikolsburger jüdischen Handelsleute vor allem auf die österreichischen Märkte und hier vor allem auf jene von Linz und Krems. Bei diesen Handelsgeschäften spielte auch die Tatsache eine Rolle, dass in Österreich ob und unter der Enns am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts nur eine relativ kleine Zahl Juden lebte und die südmährischen Juden daher nicht oder kaum in Konkurrenz zu ansässigen Juden treten mussten. Darüber hinaus erstreckten sich die ausgedehnten liechtensteinischen (und später dietrichsteinischen) Besitzungen zu beiden Seiten der Grenze, so dass die Nikolsburger Juden leicht in diesen Gebieten Handel treiben konnten. Nicht zu unterschätzen sind auch die zahlreichen persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen der Juden dies- und jenseits der Grenze.⁴⁶

Eine noch größere Entfaltung des jüdischen Handels in Österreich bremsten die häufigen Beschwerden christlicher Kaufleute, städtischer Zünfte und des in Eigenregie wirtschaftenden österreichischen Adels über die »unlautere« jüdische Konkurrenz, sowie die restriktiven Bestimmungen der österreichischen Landesfürsten. So erließ etwa Kaiser Maximilian II. am 20. Juli 1569 ein Verbot für alle ausländischen Juden, ohne Sondergenehmigung in Niederösterreich Geschäfte zu machen.⁴⁷ Das bereits erwähnte kaiserliche Privileg von 1569, durch das 68 Nikolsburger und 29 Pohrlitzer Juden die Erlaubnis erteilt wurde, in Österreich ob und unter der Enns Handel zu treiben, zeigt sich in diesem Licht als großer Vorteil für alle beteiligten Kaufleute. Der Kaiser erlaubte ihnen den Besuch der Wochen- und Jahrmärkte in diesem Gebiet, gleichzeitig verbot er ihnen jedoch unter Androhung des Verlusts ihrer Privilegien den Geldhandel. Die Bewilligung zeigt, wie ökonomisch wichtig die Zoll- und Mautgebühren für die kaiserliche Kasse waren, die die Handelstätigkeit der reichen Nikolsburger und Pohrlitzer Juden mit sich brachten.

In den folgenden Jahren kam es zwischen jüdischen wie christlichen Kaufleuten aus Mähren einerseits und österreichischen Händlern andererseits immer wieder zu Konkurrenzkämpfen, die an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert zu einem »Handelskrieg« eskalierten. In diesem Zusammenhang ist auch die sogenannte »Linz-Kremser Affäre« (1602-1616) zu sehen, deren ursprünglicher Anlass ein Handelsstreit zwischen der St. Gallener Handelskompanie Keßler & Senner und ihren jüdischen Schuldnern aus Mähren war, der sich schließlich zu einem langjährigen Konflikt entwickelte, zu dessen Beilegung nach und nach die Böhmisches Kammer, der mährische Landtag, Repräsentanten der mährischen Judenschaft, die Hofkanzlei in Wien, Franz Kardinal von Dietrichstein, Erzherzog Matthias und auch Kaiser Rudolf II. eingeschaltet wurden.⁴⁸

Die Intervention von Franz Kardinal von Dietrichstein zugunsten der betroffenen Juden, von denen einige seine Untertanen waren,⁴⁹ und seine weitere Tätigkeit als Vermittler bei der Beilegung des Streits geschah neben politischen Erwägungen sicher auch aus eigenen wirtschaftlichen Interessen, verbunden mit dem Bestreben, seinen jüdischen Untertanen den langjährigen freien Zugang zu den österreichischen Märkten zu sichern. Den politischen Einfluss des Kardinals und seine Wiener Verbindungen belegt auch das Privileg Ferdinands II. vom 21. Juni 1622, mit dem der Kaiser den Nikols-

burger Juden als Kollektiv die Handelsurlaubnis für Österreich unter der Enns bestätigte und erweiterte. Aus dem Privileg wird deutlich, dass die Nikolsburger Juden auch in der Krisenzeit der »Linz-Kremser Affäre« für den Handel in Österreich offiziell sehr vorteilhafte Bedingungen hatten, denn schon 1609 wurde ihnen von Matthias der Handel mit Leinwand und Tuch im Land unter der Enns erlaubt und 1617 erhielten sie von der Niederösterreichischen Kammer die Erlaubnis, mit Pferden und Waren zu handeln. Das Privileg von 1622 wurde um das Vorrecht erweitert, Waren in Ballen oder im Ellenmaß auf allen Jahr- und Wochenmärkten im Land – ausgenommen in Wien – zu verkaufen. Der Handel mit Pferden und anderen Waren wurde ihnen hingegen auch in der kaiserlichen Residenzstadt erlaubt.⁵⁰

Weitere ausländische Märkte, die für den Handel der Nikolsburger Juden von Bedeutung waren, sind jene im schlesischen Breslau (Wrocław), in Neisse (Nysa) und im polnischen Krakau (Kraków).⁵¹ Für den Handel mit Schlesien sind bisher keine Belege vorhanden, aus dem Jahr 1614 ist jedoch eine Auseinandersetzung der beiden Nikolsburger Juden Elias Vischell und Isak Schwarz mit dem Zoll-einnehmer Philipp Zuckerer in Neisse belegt. Wie ernst der Fall gesehen wurde, zeigt die Intervention von Franz von Dietrichstein wegen der seinen Untertanen zugefügten Schäden und Auslagen in Neisse am 11. Oktober 1614 beim Oberhauptmann des ober- und niederschlesischen Herzogs Karl von Münsterberg,⁵² sowie am 18. Oktober bei der Schlesischen Kammer⁵³ und bei der Regierung in Neisse.⁵⁴ In den Krakauer Zollregistern finden sich in den Jahren 1589 bis 1648 Nikolsburger Juden nur ganz vereinzelt: Am 24. Februar 1619 ist Marek Samuel aus Nikolsburg eingetragen, der für 60 Stück Leinengewänder, acht Paar Pantoffel und ein jüdisches Samtkäppchen 7 gr. 9 Pfennige Zoll bezahlte,⁵⁵ und lediglich aus den 1640er Jahren sind noch zwei Einträge von Nikolsburger Juden bekannt.⁵⁶ Aufgrund dieser nur sporadischen Erwähnungen ist zu konstatieren, dass Besuche von Nikolsburger Juden auf diesen für sie weit entfernten Märkten, die zum Interessengebiet näher liegender mittel- und nordmährischer Gemeinden wie Leipnik (Lipník nad Bečvou), Proßnitz (Prostějov) oder Hotzenplotz (Osoblaha) gehörten, nur sehr selten vorkamen.

Für Marktbesuche von Nikolsburger Juden in Oberungarn wurden für behandelte Zeit bisher keine Belege gefunden. Nur sehr vereinzelt lassen sich Handelskontakte mit Böhmen belegen.

Bei der Untersuchung der verschiedenen Handelsgeschäfte der Nikolsburger Juden fällt auf, dass der Pferde- und Viehhandel nicht zuletzt wegen der günstigen Lage der Stadt an den Grenzen zu Österreich und Ungarn ein besonders verbreiteter Handelszweig war. Dessen Aufblühen beeinflussten entscheidend die Pferde- und Viehmärkte im nahen Auspitz, wo Pferde und Schlachtvieh aus Polen und Ungarn angeboten wurden.⁵⁷ Es waren vor allem Juden, die den Ankauf von Pferden für die Ställe ihrer und fremder Herrschaften sicherstellten. Wie die obrigkeitliche Überlieferung zur Herrschaft Nikolsburg zeigt, waren Nikolsburger Juden wichtige Lieferanten, wenn nicht überhaupt die Hauptlieferanten für die dietrichsteinische Pferdezeit. In den Ausgaben der Gutsverwaltung für 1591 finden sich vier von Nikolsburger Juden mit Sätteln und Geschirr um 140 fl. gekaufte Pferde.⁵⁸ Im August 1592 wurden von einem nicht genannten Juden zwei aus Böhmen eingeführte Pferde gekauft.⁵⁹ Am 17. Februar 1612 stellte Franz Kardinal von Dietrichstein seinen beiden Untertanen Lebl Sachs und Adam Jonas aus Nikolsburg einen Geleitbrief aus und beauftragte sie mit dem Kauf von Kutschen und Pferden für seinen Hof.⁶⁰ Ein indirekter Beleg für jüdischen Viehhandel stellte bereits das aus dem Jahr 1554 stammende Privileg König Ferdinands I. für den Nikolsburger Juden Gerstl, Untertan Christophs IV. von Liechtenstein, dar, dem erlaubt wurde, sich mit seiner gesamten Familie in Neuraußnitz (Rousínov) niederzulassen und dort »seinen Handel mit Vieh und anderen Kaufmannswaren« zu treiben.⁶¹ Neben den ausdrücklich belegten Vieh- und Pferdehändlern stellt sich außerdem die Frage, ob z. B. die im kaiserlichen Privileg von 1569 aufgeführten Fleischhacker auch mit lebendem Schlachtvieh handelten oder ausschließlich nicht koschere Fleischteile und andere Fleischreste auf Märkten verkauften.

Unter den Nikolsburger Juden war auch der Wollhandel verbreitet. Obwohl in keinem der vorliegenden Urbare erwähnt, gibt es kurz nach der Mitte des 16. Jahrhunderts einzelne Hinweise zu Nikolsburger Juden, die im Wollhandel tätig waren. Am 3. Oktober 1554 wurde zwischen dem Juden Joachim aus Eibenschitz (Ivančice), der Abraham aus Nikolsburg vertrat, und den christlichen Kaufleuten Jan Cibulka, Jíra Hanzal und Šprincl aus Großmeseritsch (Velké Meziříčí) ein Kaufvertrag über »sechs Zentner ohne drei Pfund Wolle« abgeschlossen, wofür die Kaufleute 30 fl. bei Lieferung der Wolle und den Rest zu Weihnachten zahlen sollten. Im Vertragstext

wird noch ein weiterer Nikolsburger Jude genannt, der vielleicht auch Händler war: Mušil aus Nikolsburg. Die Schuld von 35 fl. 10 gr. alb. wurde Joachim aus Eibenschitz am 14. Dezember 1554 bezahlt.⁶² Eine weitere Nachricht über Handelsbeziehungen zwischen Nikolsburg und Großmeseritsch findet sich im Testament des Tuchmachers Jan Kotvin von 1584,⁶³ der dem Juden Pinkas aus Nikolsburg 33 fl. aus einem Wollhandel schuldete. Wie die angeführten Beispiele zeigen, beteiligten sich Juden aktiv am inländischen Handel mit Wolle, die sie textilproduzierenden Handwerkern verkauften, gleichzeitig waren sie aber auch im überregionalen Handel tätig. Am 10. April 1616 schlossen die Nikolsburger Handelsleute Lazar Hirschl, der Judenrichter, Isak Schwarz und Nasel Khüfel mit Hans Prembling, dem Verwalter der liechtensteinischen Herrschaft Wilfersdorf in Niederösterreich, einen Vertrag über die Abnahme der Sommer- und Winterwolle aus den dortigen neun herrschaftlichen Schafställen für die kommenden drei Jahre. Der Preis für einen Zentner Wolle wurde mit 18 fl. angesetzt.⁶⁴

Der Handel von Nikolsburger Juden mit Eisen ist, ebenso wie das Hausieren, erst für spätere Zeit in Koschkow (Košíkov) bei Großbittesch (Velká Bíteš) belegt. Der dortige Mauteinnehmer Jan Bystřický schickte am 20. September 1639 dem Rat der Stadt Großbittesch die eingenommene Maut und informierte ihn in diesem Zusammenhang über einen reichen Juden aus Nikolsburg, der regelmäßig in der Gegend seine Geschäfte betrieb, aber nie Maut dafür bezahlte.⁶⁵

Nicht belegt ist bisher die Information, dass der Tuch- und Leinenhandel den Nikolsburger Juden von Erzherzog Matthias am 10. August 1593 erlaubt und dieses Privileg am 22. August 1628 von Franz Kardinal von Dietrichstein bestätigt wurde.⁶⁶ Auf Basis der überlieferten Quellen lässt sich jedoch jüdischer Tuch- und Leinenhandel innerhalb und außerhalb der Herrschaft bereits Jahrzehnte zuvor nachweisen. Von der Bedeutung des Tuchhandels zeugen sowohl die zwölf Tuch- oder Leinenhändler, die in dem kaiserlichen Privileg von 1569 aufgelistet sind, als auch das bereits erwähnte Privileg Ferdinands II. für die Nikolsburger Juden. Mit Tuch und Leinwand für unterschiedliche Zwecke versorgten Juden auch ihre Nikolsburger Obrigkeit. So findet sich 1591 unter den Ausgaben der Herrschaftsverwaltung der Betrag von 2 fl. 6 kr. für 31 ½ Ellen grobe Leinwand,⁶⁷ und im selben Jahr wurde für 8 Taler »von einem Juden auch noch ain Stuck schwarzes Tuech« gekauft.⁶⁸ Am 3. De-

zember 1592 wurden dem Juden Abraham 32 kr. für »4 Eln Leinwandt, den Hunden zu einem Strosackh«, bezahlt.⁶⁹

Angesichts der Bedeutung des Nikolsburger Weinbaugebiets ist es naheliegend, nach der Rolle des jüdischen Weinhandels zu fragen. Der Eigenbesitz von Weingärten wie auch von anderem landwirtschaftlichem Boden war die Ausnahme. In Urbar A von 1560 sind zwei Juden mit Grundbesitz im Weinbaugebiet erwähnt – Lebl besaß 1 1/8 Weingarten und Hätschl 1/8 in verschiedenen Lagen.⁷⁰ Wie die Nikolsburger Judengemeinde vor 1612 die Versorgung mit Koscherwein sicherstellte ist ungeklärt. Den Handel mit Fasswein und den Ausschank von Wein aus Nikolsburger Weingärten erlaubte Franz Kardinal von Dietrichstein den Juden in einem Privileg von 1612 gegen ein jährliches »Weinschankgeld« von 116 fl. 40 kr.⁷¹ Im selben Jahr lieferte der Jude Löbl fünf Zünften in Littau (Litovel) für 220 fl. Wein, und da er zum vereinbarten Termin nicht bezahlt worden war, intervenierte Kardinal von Dietrichstein in dieser Sache bei Karl von Liechtenstein als Obrigkeit der Schuldner.⁷²

Wein diente oft als Pfand bei der Geldleihe. So lieh Lazarus Isak dem Znaimer Handelsmann Paul Mansko 200 Taler gegen Verpfändung von Wein. Dass auch dieses Geschäft nicht reibungslos abgewickelt wurde, bezeugen zwei nachdrückliche Briefe Franz Kardinals von Dietrichstein an den Schuldner.⁷³

Der bedeutendste Bereich der jüdischen Handelsaktivitäten war der Geldhandel, also die Geldleihe gegen Zins oder Pfand, deren Regulierung während des gesamten 16. Jahrhunderts sowohl die mährischen Landtage, als auch die zentralen Hofbehörden in Wien und Prag beschäftigte.⁷⁴ Sehr intensiv mit Geldleihe befasste sich offenbar der Nikolsburger Jude Lazarus Isak, zu dessen Schuldnern Untertanen wie Adelige zählten. In seinem Interesse wandte sich Franz Kardinal von Dietrichstein in einem Brief vom 9. November 1616 an den Freiherrn Siegmund von Tiefenbach (Teuffenbach), da dessen Untertan Jura Gotuš aus Prerau (Přerov) Lazarus Isak schon acht Jahre lang 22 fl. plus Zinsen schuldete.⁷⁵ Ein Jahr später appellierte Dietrichstein an Hartmann von Puchheim, der demselben Gläubiger bereits seit fünf Jahren 80 fl. schuldete.⁷⁶ Andererseits waren Nikolsburger Juden fast ebenso häufig selbst Schuldner. So ersuchte beispielsweise 1595 Kaiser Rudolf II. Franz von Dietrichstein, den beiden Nikolsburger Juden Lebl und Abraham, die sich mit dieser Bitte an den Kaiser gewandt hatten, Zahlungsaufschub zu gewähren.⁷⁷ In einer ähnlichen Sache erging ein kaiserliches

Schreiben vom 18. Mai 1584 an den Schlosshauptmann Martin Dötzelsteiner von Ebersberg und den Rentmeister Simon Krajer mit der Bitte um Zahlungsaufschub für den Schuldner Jakl Pinkas.⁷⁸

Nikolsburger Juden erbrachten auch ihren Herren finanzielle Dienstleistungen, wie die Abrechnung der Gutsverwaltung deutlich beweist: »Den Juden zu Nicolspurg, welche zu mehrmalen zu Presspurkh⁷⁹ item zu Bysencz⁸⁰ unnd anderstwo um Geldauffbringung sich beworben, geben 15 Mecz[en] Weizen«. ⁸¹

Ab der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert findet sich in den Quellen immer öfter ein neuer Typus von Kaufleuten, die nicht auf einen bestimmten Handelszweig spezialisiert waren, sondern ein vielfältiges Sortiment en gros anboten. Diese innerhalb der Gemeinde oft hochangesehenen reichen Handelsleute waren in der Regel wirtschaftlich eng mit dem Adelssitz oder dem kaiserlichen Hof verbunden. Aufgrund dieser Kontakte war es ihnen möglich, günstige Lieferverträge auszuhandeln und in die Stellung eines Herrschafts- oder Hoffaktors aufzusteigen. Da sie gleichzeitig über Bargeld verfügten, wurden sie Gläubiger des Adels und des Umfelds des kaiserlichen Hofes, was ihnen wiederum günstige Handelsverträge einbrachte und ihnen die Möglichkeit eröffnete weitere Privilegien zu erlangen.

Ein Unternehmer dieses Typs war der Nikolsburger Kaufmann Lev Pisker. Wann er geboren wurde, ist unbekannt. In den Urbaren von 1560, 1574 und 1579 scheint er nicht auf – vorausgesetzt, dass seine Familie diesen Namen damals schon trug –, und einen Handelsmann dieses Namens kennt auch das kaiserliche Privileg von 1569 nicht. 1602 bezeichnete ihn die Hofkammer als »Leo Pischker, judenrichter zu Nickspurg«. ⁸² Da die Nikolsburger Juden, wie bereits erwähnt, den Judenrichter selbst wählen konnten, ist es naheliegend, dass in das Amt des höchsten weltlichen Repräsentanten der jüdischen Gemeinde von Nikolsburg ein reicher und einflussreicher Mann gewählt wurde, mit guten Beziehungen zur Obrigkeit und allgemein zum christlichen Umfeld, der aber auch fähig war, innerhalb der Gemeinde Ordnung zu halten und gleichzeitig deren Interessen gegenüber der Obrigkeit durchzusetzen. Fünf Jahre später griff Lev Pisker, damals bereits bedeutender Vertreter der mährischen Landjudenschaft, in die Bereinigung der »Linz-Kremser Affäre« ein, indem er im August 1607 eine Petition an den Kaiser initiierte, in der er auf mögliche finanzielle Verluste des Kaisers durch einen Rückgang des Handels der mährischen Juden in den österrei-

chischen Ländern hinwies.⁸³ Piskers Handelsaktivitäten können in den Quellen ab dem Ende des 16. Jahrhunderts belegt werden. Wie aus einem Patent Rudolfs II. vom 14. August 1598 hervorgeht,⁸⁴ lieferte Lev Pisker 1596 den Untertanen in Wojkowitz (Vojkovice) für deren Obrigkeit Zdeněk Žampach von Potenstein mehrere Fass Wein für 353 fl. Nachdem ihm die zweite Rate des Kaufpreises zum vereinbarten Termin nicht bezahlt worden war, beschwerte er sich beim Kaiser. Die Einträge in den Protokollen der Hoffinanz aus den Jahren 1602 bis 1604 zeigen darüber hinaus, dass Lev Pisker zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein bedeutender Hoflieferant für Getreide an das Oberstproviandamt wurde. Im Mai 1602 findet sich ein Eintrag über die Bezahlung von Korn- und Haferlieferungen nach Mähren, möglicherweise an das Militär im Zusammenhang mit dem »Langen Türkenkrieg« (1593-1606).⁸⁵ Eintragungen über ähnliche Lieferungen stammen von 1604, als Pisker anscheinend nicht die vom Oberstproviandamt erwartete Lieferquote für Korn erfüllte, so dass das Amt über einen Wechsel des Lieferanten nachdachte.⁸⁶ Wie unterschiedlich Piskers Aktivitäten waren, zeigt ein Brief Kaiser Rudolfs II. vom 25. September 1607 an Ladislaus d. J. von Lobkowitz, Weikhart von Salm und Samuel Radešínský, in dem er diese beauftragte, in einem Streit zwischen Lev Pisker und Jan Závadský zu vermitteln.⁸⁷ Aus diesem Schreiben geht hervor, dass Pisker sich für ein verabredetes Honorar in Wien für Jan Závadský in dessen Streit mit Kryštof Jordán um die Abwicklung des Nachlasses von Závadskýs Schwiegermutter eingetreten war. Da Pisker sein Honorar nicht bezahlt wurde, beschwerte er sich beim Kaiser.

Ergebnisse

Die jüdische Gemeinde in Nikolsburg gehörte in den Jahren zwischen 1550 und 1620 zu den bevölkerungs- und zugleich einflussreichsten in der gesamten Markgrafschaft Mähren. Der ökonomische Erfolg beeinflusste auch das Prestige der Nikolsburger Judengemeinde im gesamtmährischen Kontext. Schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde Nikolsburg Sitz der neu entstandenen Institution des mährischen Landesrabbinats, an dessen Spitze als erster Landesrabbiner Rabbi Mordechai Moses Eles erwähnt wird. In den Jahren 1553-1573 wirkte als Nikolsburger Rabbiner und gleichzeitig als mährischer Landesrabbiner Rabbi Lewa ben Bezalel, besser bekannt als Rabbi Löw, über dessen Nikolsburger Tätigkeit

allerdings keine konkreteren Informationen vorhanden sind. Nach seinem Weggang nach Prag hatte dieses Amt bis zu seinem Tod 1618 Rabbi Jehuda Löb ben Obadja Eulenburg inne. Seine Bedeutung als geistiges Zentrum und Verwaltungsmittelpunkt des jüdischen Mähren behielt Nikolsburg bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, als es immer noch die nach Prag bevölkerungsreichste jüdische Gemeinde in den böhmischen Ländern war.⁸⁸

Die Schätzungen der Anzahl der jüdischen Einwohner Nikolsburgs gegen Ende des 16. Jahrhunderts bewegen sich zwischen 460 und 480 Personen in 96 jüdischen Häusern.⁸⁹ 1629 gab es in der Stadt 454 Häuser, davon 316 christliche und 138 jüdische. Insgesamt lebten etwa 2150 bis 2300 Einwohner in Nikolsburg, darunter rund 650 bis 700 Juden.⁹⁰ Die Größe dieser jüdischen Gemeinde wird besonders im Vergleich mit der Einwohnerzahl anderer einflussreicher Judengemeinden in Mähren deutlich: vor 1619 gab es in Austerlitz (Slavkov) 60 jüdische Häuser (280-300 Einwohner),⁹¹ 1580 in Proßnitz 59 (280-295 Einwohner),⁹² vor 1629 in Holleschau (Holešov) 50 (237-250 Einwohner),⁹³ 1604 in Bisenz (Bzenec) 252, davon 218 christliche (1030-1090 Einwohner) und 34 jüdische Häuser (160-170 Einwohner),⁹⁴ nach 1567 bestanden in Boskowitz (Boskovice) 25 bis 29 jüdische Häuser (120-145 Einwohner),⁹⁵ 1592 in Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) insgesamt 53, davon 30 christliche (140-150 Einwohner) und 23 jüdische Häuser (ca. 115 Einwohner),⁹⁶ 1627 gab es in Jämnitz (Jemnice) 86 Häuser, davon 23 jüdische (ca. 115 Einwohner),⁹⁷ 1600 in Göding (Hodonín) 158, davon über 18 jüdische Häuser (ca. 90 Einwohner)⁹⁸ und 1629 in Trebitsch (Třebíč) 14 jüdische Häuser (ca. 70 Einwohner).⁹⁹

Die günstige demographische und wirtschaftliche Entwicklung der jüdischen Gemeinde Nikolsburgs wurde durch die engagierte und relativ tolerante Judenpolitik der Liechtenstein und Dietrichstein ermöglicht. Von – freilich nicht ganz uneigennütziger – religiöser Toleranz zeugt auch, dass neben Katholiken in der Nikolsburger Vorstadt auch Mährische Brüder geduldet wurden und in den Jahren von 1526 bis 1622 hier eine Täufergemeinde Aufnahme fand.¹⁰⁰ Beide Gruppen wie auch die Juden hatten der Herrschaft weit höhere Abgaben und Dienste zu leisten als ihre christlichen Nachbarn.¹⁰¹ Aus den Quellen wird jedoch deutlich, dass dieses Zusammenleben unterschiedlicher religiöser Gruppen in der Stadt keine bedeutenden Spannungen nach sich zog oder Anlass für Gewalt war. Bekannt ist, dass Konflikte zwischen Juden und Christen

durch die gemeinsamen Nachtwachen entstanden, die aus diesem Grund 1612 für die Juden in eine Geldzahlung umgewandelt wurden. Franz von Dietrichsteins Rekatholisierungspolitik, die er auf seinen Herrschaften und als Gubernator seit 1621 im ganzen Land betrieb, bedeutete für die Täufer und verbliebenen Protestanten den Wegzug aus der Herrschaft und dem Land. Gegenüber den Juden blieb die Politik des Kardinals jedoch – wohl vor allem aus wirtschaftlichen Gründen – weiterhin nachsichtig.

Das rasche demographische Anwachsen der jüdischen Bevölkerung Nikolsburgs von der Mitte des 16. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts wurde durch die Existenz einer stabilen Rechtslage auf der Herrschaft begünstigt, hier vor allem durch die Herauslösung der jüdischen Gemeinde aus der städtischen und ihre Unterstellung unter die herrschaftliche Jurisdiktion ab 1591. Wesentlich war außerdem die Erlaubnis einer jüdischen Selbstverwaltung mit einem Richter an der Spitze, die Anerkennung des rabbinischen Gerichts in kleineren Streitfällen und der Rechtsschutz der Obrigkeit. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichten in den folgenden Jahrzehnten einen raschen wirtschaftlichen Aufstieg der jüdischen Gemeinde. Günstige Bedingungen für die Entwicklung jüdischen Unternehmertums entstanden zusätzlich durch die Umwandlung von Roboten in Geldrenten, die es den Juden erlaubte, sich aktiver im Handel zu betätigen und ihnen auch die Möglichkeit gab, geschäftlich längere Zeit von der Herrschaft abwesend zu sein.

Die Verbreitung einzelner Handwerke unter Nikolsburgs jüdischen Einwohnern stimmen zum Teil nicht mit dem Befund aus anderen jüdischen Gemeinden Mährens überein. In Nikolsburg waren einige Handwerks- oder Handelsbereiche ausgesprochen stark vertreten, wie etwa Fleischhacker, Glaser, Pferde- oder Leinen- bzw. Tuchhändler, während einige gängige und gerade in einer solch großen und reichen Gemeinde zu erwartenden Handwerke wie Bäcker, Schneider, Gerber oder Goldschmied in den Quellen nicht belegt sind. Die Zahl der Fleischhacker und Glaser sowie der Pferde-, Leinen- und Tuchhändler zeigt, dass Nikolsburger Juden die günstige Grenzlage der Stadt wirtschaftlich nutzen konnten.

Aus dem Vergleich mit anderen Judengemeinden geht hervor, dass das Glaserhandwerk – Glaser sind in Nikolsburg 1569 vier und 1574 fünf belegt – gemessen an der Größe der Gemeinde in einem durchschnittlichen Umfang vertreten war: Für 1604 sind in Bisenz vier, 1597 in Neuraußnitz drei, 1582 in Eibenschitz zwei, 1569 in

Pohrlitz drei,¹⁰² 1590 in Straßnitz (Strážnice) ein und auch 1563, 1586 und 1606 in Kremsier (Kroměříž) jeweils nur ein Glaser erwähnt. Die Anzahl der Fleischhacker, von denen in Nikolsburg 1560 zwei, für 1569 aber acht genannt werden, ist wahrscheinlich höher als in anderen Gemeinden anzusetzen: So sind 1595 in Straßnitz vier, 1604 in Bisenz vier,¹⁰³ 1592 in Ungarisch Ostra drei, 1582 in Eibenschitz und 1596 in Kojetein (Kojetín) je einer genannt. Umgekehrt taucht der in anderen Orten sehr verbreitete Beruf des Schwertfegers in Nikolsburger Quellen nur einmal (1574) auf, während wir 1544 in Leipnik fünf, 1567 in Kojetein zwei, vor 1562 in Mährisch Budwitz (Moravské Budějovice) fünf, 1566 in Holleschau und 1578 in Ungarisch Ostra je einen kennen.¹⁰⁴

Der Anteil der Nikolsburger Juden an der gesamten Wirtschaftsleistung der Stadt und ihre Beziehungen zu christlichen Konkurrenten und den Zünften lässt sich wegen des Fehlens städtischer Quellen für diese Zeit nur schwer rekonstruieren.

Der grenzüberschreitende Handel war, unterstützt durch eine Reihe kaiserlicher Privilegien, vor allem nach Niederösterreich ausgerichtet, nur vereinzelt begaben sich Nikolsburger Juden auf die entfernteren schlesischen und polnischen Märkte. Die Aktivitäten auf (ober-)ungarischen, eventuell böhmischen Märkten bedürfen noch weiterer Forschungen. Neben dem schon erwähnten Handel mit Pferden und Schlachtvieh, mit Leinen und Tuch, waren Nikolsburger Juden auch im Wollhandel tätig. Dagegen finden sich für die in Frage stehende Zeit keine Belege für den Handel mit Luxuswaren, Gewürzen, Federn oder Leder, aber auch nicht für Hausier- und Trödelhandel.

Die Einbindung der Nikolsburger Juden in das dietrichsteinische Wirtschaftssystem lässt sich am Beispiel des Wollhandels nachweisen, in dem Juden – häufig unter Zwang – eine Vermittlerrolle zwischen der herrschaftlichen Produktion und dem Markt spielten. Dies zeigt etwa ein Vertrag über die langfristige Abnahme von Wolle aus den herrschaftlichen Schafställen auf der Herrschaft Wilfersdorf in Niederösterreich, den 1616 drei Nikolsburger Juden abschlossen. Ältere Beispiele (1554 und 1584) aus Großmeseritsch wiederum belegen, dass sich Nikolsburger Juden auch am lokalen Handel beteiligten und Wolle an textilverarbeitende Handwerker verkauften. In weiteren Bereichen herrschaftlichen Unternehmertums in ganzer oder wenigstens teilweiser Eigenregie, die im Urbar von 1574 festgehalten sind (Fischzucht, Betrieb einer Wassermühle

und zweier Windmühlen in der Stadt, einer Kalkbrennerei und einer Ziegelei) ist ein jüdisches Mitwirken jedoch nicht ersichtlich. Ebenso finden sich keine Juden als Pächter einer der sechs Mautstellen der Herrschaft oder als Abnehmer herrschaftlichen Getreides, auch wenn Lev Pisker, einer der reichsten Nikolsburger Juden an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, als kaiserlicher Getreidelieferant tätig war.

Eigene landwirtschaftliche Produktion oder Weinbau betrieben Nikolsburger Juden im Unterschied zu Juden in Straßnitz und Bisenz nahezu überhaupt nicht.¹⁰⁵ Besitz von Land oder Weingärten durch Juden ist in Nikolsburg nur in drei Ausnahmefällen für das Jahr 1560 belegt.

Die ökonomische Elite der Nikolsburger Juden war auch im Geldhandel tätig, der vor allem aufgrund der vielen Konflikte, die mit der Geld- und Pfandleihe verbunden waren, belegt ist. Diese reichen Gemeindemitglieder – Handelsleute, Unternehmer und Finanziers in einem –, wie etwa Lev Pisker, Isak Schwarz oder Lazarus Isak, spiegeln den wirtschaftlichen Aufstieg, den die Nikolsburger Gemeinde an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert durchmachte, wider.

Anmerkungen

- 1 Der erste Besitzer von Nikolsburg aus der Familie Liechtenstein war Heinrich I. von Liechtenstein (1233-1265), dem Přemysl Otakar II. als Markgraf von Mähren 1249 das Dorf »Nikulsburch« mit Zugehörungen zu Lehen gab.
- 2 Der liechtensteinische Besitz umfasste damals in Mähren die Herrschaft Nikolsburg mit den Burgen Rosenstein, Waisenstein (Siroťčí hrad) und Meidenburg (Děvičky), weiters die Herrschaften Lundenburg (Břeclav) und Dürnholz (Drnholec), die Stadt Kostel (Podivín), in Österreich die Stadt und die Burg Feldsberg (Valtice), die Herrschaften Hohenau (Cahnov), Ulrichskirchen, Steyregg, Ruttenstein, Reichenstein, Rabensburg und Wilfersdorf. Allgemein zu den Besitzungen der Liechtenstein vgl. Evelin OBERHAMMER, Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes. In: DIES. (Hrsg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*. Wien – München 1990, S. 33-45.
- 3 Vgl. Silvia PETRIN, Der Verkauf der Herrschaft Nikolsburg im Jahre 1560 und die Stände von Niederösterreich. In: *Unsere Heimat* 44 (1973) S. 129-137; Herbert HOFMEISTER, Pro conservanda familiae et agnationis dignitae. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit. In: OBERHAMMER, *Welt* (wie Anm. 2), S. 46-63, hier S. 50-52.
- 4 Eintragung in die Landtafel, o. O. 1576, Moravský zemský archiv [Mährisches Landesarchiv Brünn] (MZA), Moravské zemské desky [Mährische Landtafel] (MZD) A3, Knihy druhé pana Zachariáše z Hradce (1573-1586) [Zweite Bü-

- cher des Herrn Zachariáš von Hradec] (KZH), Nr. 145, fol. 38a. Vgl. Miloslav ROHLÍK (Hrsg.), *Moravské zemské desky III 1567-1641*. Kraj Brněnský [Kreis Brünn]. Praha 1957, S. 88.
- 5 Eintragung in die Landtafel, Prag 1577 März 27, MZA, MZD A3, KZH, Nr. 145, fol. 52a-b. Vgl. ROHLÍK, *Moravské zemské desky III* (wie Anm. 4), S. 107.
- 6 Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Nikolsburg siehe ausführlich: Franz Josef SCHWOY, *Topographie vom Markgrafenthum Mähren*, Bd. 2. Wien 1793, S. 253-268; Gregor WOLNY, *Die Markgrafschaft Mähren, topographisch, statistisch und historisch geschildert*, Bd. 2, 2. Abt. Brünn 1837, S. 182-232; Christian Ritter D'ELVERT, *Zur Geschichte der Stadt Nikolsburg*. In: *Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur und Landeskunde* (1886), S. 27-29; Jakob FALKE, *Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein I*. Wien 1868; Mathias Maria FEYFAR, *Die erlauchten Herrn auf Nikolsburg*. Wien 1879; Theo R. SEIFERT, *Nikolsburg. Geschichte der Stadt in Wort und Bild*. Nikolsburg 1937; Dobromila BRICHTOVÁ (Hrsg.), *Mikulov-město ve kterém zpívají domy* [Nikolsburg – die Stadt, in der die Häuser singen]. Mikulov 1998; Václav RICHTER (Hrsg.), *Mikulov*. Brno 1971. Weitere Literaturangaben siehe dort.
- 7 Zu den Nikolsburger Urbaren siehe: Bertold BRETHOLZ (Hrsg.), *Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg, Dürnholz, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414. Reichenberg – Kommotau 1930* (Sudetendeutsche Geschichtsquellen 3), S. 1-116; Alfred ENGEL, *Neue Zeugnisse zur jüdischen Geschichte von Nikolsburg*. In: DERS. (Hrsg.), *Památník židovského ústředního muzea pro Moravsko-Slezsko* [Gedenkbuch des Jüdischen Zentralmuseums für Mähren und Schlesien]. Gedenkbuch im Auftrage des Kuratoriums. Mikulov 1936, S. 114-130, hier S. 123-126; Jaroslav NOVOTNÝ, *Poddanská půda na Moravě v 16. a 17. století* [Untertanengrund in Mähren im 16. und 17. Jahrhundert]. In: *Sborník archivních prací* 9/1 (1959), S. 162-237. Dort ein nicht vollständiges Verzeichnis der Nikolsburger Urbare, in dem jene von 1560 (Urbar B), 1579 und 1590 fehlen. Jiří JIRÁSEK, *Moravský venkov před Bílou horou* [Das mährische Land vor dem Weißen Berg]. In: *Časopis Moravského musea* XLVIII-XLIX (1963-64), S. 147-150, führt im Verzeichnis der Urbare nur jene von 1560 (wahrscheinlich Urbar A), 1574 und 1582 an. Vgl. dagegen: Jan REZNÍČEK, *Dva mikulovské urbáře z roku 1560* [Zwei Nikolsburger Urbare aus dem Jahre 1560]. In: *Ročenka okresního archivu pro okres Brno-město I* (1966), S. 7-25. Die Urbare 1560 (A), 1574, 1582 und 1590 sind auch in den Abschriften von Jaroslav NOVOTNÝ, MZA, G 371, zugänglich.
- 8 Urbar der Herrschaft Nikolsburg (Urbar A), Nikolsburg 1560, MZA, F 18, Kart. 1095, Bd. 6792. Vgl. auch Abschrift NOVOTNÝ (wie Anm. 7), Mikulov 1560.
- 9 Urbar der Herrschaft Nikolsburg (Urbar B), Nikolsburg 1560, MZA, F 18, Kart. 1095, Bd. 6793.
- 10 Urbar der Herrschaft Nikolsburg, Nikolsburg 1574 April 3, EBD., Bd. 6794. Vgl. auch Abschrift NOVOTNÝ (wie Anm. 7), Mikulov 1574/I.
- 11 »Urbarium de a[nn]o 1579 über 3 viertheiln der herrschaft Nicolsburg«, Nikolsburg 1579, MZA, F 18, Kart. 1250, Bd. 7703. Vgl. auch ENGEL, *Zeugnisse* (wie Anm. 7), S. 126. Das Urbar enthält eine Reihe von Änderungen im Immobilienbesitz bis zur Mitte der 1590er Jahre. Wahrscheinlich bildete die Grundlage für seine Darstellung das Urbar von 1582, das weiter gültig blieb.

- 12 Die Originale der Urbare von 1582 und 1590 liegen heute an einem unbekannten Ort (laut Jaroslav Novotný früher im Archiv ministerstva zemědělství in Židlochovice [Archiv des Landwirtschaftsministeriums in Groß Seelowitz]). In diesem Beitrag konnten daher nur die Informationen von ENGEL, Zeugnisse (wie Anm. 7), S. 125f., sowie die Abschriften von NOVOTNÝ (wie Anm. 7), Mikulov 1582 und Mikulov 1590/II, herangezogen werden.
- 13 Grundlage dieses Artikels sind Quellen, die im Rahmen des Projekts »Austria Judaica – Bohemia, Moravia et Silesia Judaica« bearbeitet wurden, und Archivquellen aus dem Mährischen Landesarchiv in Brunn aus dem zweiten, bisher nicht im Druck erschienenen Band der Dissertation von Helmut TEUFEL, Zur politischen und sozialen Geschichte der Juden in Mähren vom Antritt der Habsburger bis zur Schlacht am Weißen Berg (1526-1620). Phil. Diss., Erlangen 1971. Ich danke Dr. Teufel für seine zahlreichen wertvollen Ratschläge und die deutsche Übersetzung des Textes.
- 14 Vgl. Germania Judaica, Bd. III, 1350-1519, hrsg. von Arye MAIMON in Zusammenarbeit mit Yacov GUGGENHEIM. Teilbd. 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen. Tübingen 1987, Teilbd. 2: Mährisch-Budwitz – Zwolle. Tübingen 1995 (GJ III). 1426 Vertreibung aus Iglau (Jihlava), Teilbd. 1, S. 579-581; 1454 aus Brunn (Brno), EBD., S. 178-183, aus Mährisch Neustadt (Uničov), Teilbd. 2, S. 772, aus Olmütz (Olomouc), EBD., S. 1064-1067, und aus Znaim (Znojmo), EBD., S. 1721-1725.
- 15 Der Name des Juden ist in der Literatur in den Varianten »Efrom« und »Esrom« angegeben. Nach eigener Lesung ist die Form »Efrom« wahrscheinlicher. Vgl. auch ENGEL, Zeugnisse (wie Anm. 7), S. 115-122, dort als Efrom bezeichnet. Die Form »Esrom« findet sich in: Jan BISTRICKÝ – František SPURNÝ – Ludvík VÁCLAVEK – Metoděj ZEMEK, Moravské a slezské listiny liechtenštejnského archivu ve Vaduzu. Die mährischen und schlesischen Urkunden des Familienarchivs der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein in Vaduz. 1173-1380, Bd. 1. O. O. 1991, S. 160f.
- 16 Zur Geschichte der Juden in Nikolsburg von (1369) 1421 bis 1620 siehe: David FEUCHTWANG – Wilhelm TOCH, Regesten zur Geschichte der Israelitengemeinde Nikolsburg. In: Mitteilungen für jüdische Volkskunde XXV (1908), S. 117-119; Alfred WILLMANN – Heinrich FLESCHE, Die mährischen Landesrabbiner. In: Hugo GOLD (Hrsg.), Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Sammelwerk. Brunn 1929, S. 45-52, hier S. 45; Bruno Mauritz TRAPP, Geschichte der Juden in Nikolsburg. In: EBD., S. 417-450, hier S. 417-421; ENGEL, Zeugnisse (wie Anm. 7), S. 114-130; TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 13); Jaroslav KLENOVSKÝ; Židovské památky Mikulova [Jüdische Denkmäler in Nikolsburg]. Mikulov 1994; GJ III/2, Art. Nikolsburg, S. 971; Tomáš PĚKNÝ, Historie židů v Čechách a na Moravě [Geschichte der Juden in Böhmen und Mähren]. Praha 2001, S. 412f.
- 17 TRAPP, Geschichte (wie Anm. 16), S. 427.
- 18 EBD., S. 436.
- 19 Plan der Judenstadt in Nikolsburg 1824 von Franz WAWRAUSCH, Sammlungen des Regionalmuseums Mikulov.
- 20 Plan des Judengartens in Nikolsburg 1832, Jüdisches Museum Prag, Bestand Nikolsburg, Nr. 3284.
- 21 Verzeichnis über die neue Häusernummerierung in der Stadt Nikolsburg. Nikolsburg 1883.
- 22 TRAPP, Geschichte (wie Anm. 16), S. 438.

- 23 EBD.
- 24 Im Urbar von 1414 ist die »Wyennergasse«, in der der Meierhof lag, in der südlichen Vorstadt hinter dem Wiener Tor lokalisiert. Die Gasse, die vom südwestlichen Teil des Viehmarkts (»Wiechmarkt«) ausging, führte Richtung Laaer Tor (»Laaer tar«). 1414 sind hier 26 Christen und vier weitere Wirtschaftler ohne Namensangabe vermerkt, 1574 23 christliche Wirtschaftler, 1579 21 Christen.
- 25 In TRAPP, Geschichte (wie Anm. 16), S. 418, in der Tabelle fehlerhaft als »In der Judengasse« bezeichnet.
- 26 Auf dem Plan der Judenstadt in Nikolsburg aus dem Jahr 1824 (wie Anm. 19) ist die jetzige Alfonse Muchy als »Wienergasse« bezeichnet. Die topographischen Angaben der Urbare von 1414, 1560 und 1574 erlauben jedoch nicht, die dort beschriebene Wienergasse mit der gleichnamigen Gasse auf dem Plan von Wawrausch (siehe Anm. 19) zu identifizieren.
- 27 Die an die Zustimmung der mährischen Landtage gebundene Steuereinhebung entwickelte sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts handelte es sich um eine Besitzsteuer, die für die Obrigkeit 25 % (1526) bzw. 10 % der jährlichen Einnahmen aus deren jüdischen Untertanen betrug. Diese Steuerlast wurde sukzessive auf die Untertanen übertragen. 1541 erlaubte der Landtag in Brünn eine sogenannte Kopfsteuer, wonach jüdische Ehepaare 5 fl., für ein Kind über zehn Jahre 1 böhmischen Groschen (gr. böhm.) und für Gesinde 5 gr. böhm. zu zahlen hatten. Mit der Steuereinzahlung wurden jüdische Steuereinnahmer beauftragt. Eine zweijährige Sondersteuer von 2 ungarischen Gulden (fl. ung.) (1½ Schock gr. böhm.) für Juden über 20 Jahre und 1 fl. ung. (45 gr. böhm.) für Ledige zwischen 10 und 20 Jahren bewilligte der Prager Generallandtag 1569/70. Die hohe Besteuerung von Juden – der gewöhnliche Satz betrug für Ehepaare 3 fl., für Ledige über 10 Jahre 20 weiße Groschen (gr. alb.) – war praktisch Bestandteil aller folgenden Steuerbewilligungen, die als Folge der Türkenkriege – und nicht nur dieser – gegen Ende des Jahrhunderts immer regelmäßiger wurden. Rudolf II. bestätigte den mährischen Ständen auf dem Landtag in Brünn 1580 die Steuerbewilligung; Prag 1580 März 24, MZA, A-1, Stavovské listiny (SL) [Urkunden der Stände], Nr. 816. Vgl. František KAMENÍČEK (Hrsg.), Zemské sněmy a sjezdy moravské, Díl 1 [Mährische Landtage und Versammlungen, Teil 1]. Brünn 1900, S. 409f., Nr. 48. Weiters trugen Juden die indirekten Steuern (Verbrauchssteuern, Steuern aus Geschäftstätigkeit usw.) mit. Der steigende Finanzbedarf führte 1582 dazu, dass neben den Juden selbst auch deren Obrigkeit besteuert wurde. Diese Steuer betrug für einen (männlichen) Juden 2 gr. alb., 1584 wurde sie auf 3 gr. alb. erhöht. 1594 wurden die Obrigkeiten auf der Basis aller ihrer erklärten Einkünfte aus den Abgaben der Untertanen besteuert. Vgl. JIRÁSEK, Venkov (wie Anm. 7), S. 109-114; TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 13), S. 93-105; Václav PEŠÁK, Berní rejstříky z roku 1544 a 1620 [Die Steuerregister von 1544 und 1620]. Praha 1953; Jiří RADIMSKÝ, Berníová registra moravská z první poloviny 16. století [Mährische Steuerregister aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts], I. část [1. Teil]. In: Časopis matice moravské (ČMM) 72 (1953), S. 269-359; II. část [2. Teil] in: ČMM 73 (1954), S. 251-293; III. část [3. Teil] in: ČMM 76 (1957), S. 288-383.
- 28 Steuerbekenntnisbrief, Nikolsburg 1584 September 21, MZA, A-7, Kart. 2, Bd. Kreis Brünn, Steuer von Untertanen, Termin St. Bartholomäus, Nr. 24.
- 29 Steuerbekenntnisbrief, Brünn 1587 Dezember 6, EBD., Kart. 6, Bd. Kreis Brünn, Steuer von Untertanen, Termin St. Nikolaus, Nr. 20.
- 30 Steuerbekenntnisbrief, Nikolsburg 1589 September 13, EBD., Kart. 11,

- Bd. Kreis Brünn, Steuer von Untertanen, Termin St. Bartholomäus, Nr. 22.
- 31 Vgl. Heinrich FLESC, Jüdische Vornamen als Familiennamen. In: Jüdische Familien-Forschung II/7/1 (1926), S. 110-112; DERS., Berufe als Familiennamen bei Juden. In: EBD. II/7/2 (1926), S. 158-160; Otto MUNELES, Zur Namengebung der Juden in Böhmen. In: *Judaica Bohemiae* II/1 (1966), S. 3-13.
- 32 Pohrlitz (Pohořelice).
- 33 Privileg für die Nikolsburger und Pohrlitzer Juden, Prag 1569 Dezember 23, Hofkammerarchiv Wien (HKA), Gedenkbuch 108, fol. 482r-483v.
- 34 Eine detailliertere Analyse der einzelnen Urbare und ihr Vergleich würde eine umfangreichere Studie erfordern, weshalb dies nicht Gegenstand dieses Beitrags sein kann.
- 35 Privileg für die Nikolsburger Juden, Nikolsburg 1591 November 1. In: TRAPP, Geschichte (wie Anm. 16), S. 419.
- 36 Privileg für die Nikolsburger Juden, Nikolsburg 1612 Jänner 1. In: EBD., S. 419f.
- 37 3 Putschendel entsprechen einem Kreuzer (60 kr. = 1 fl.).
- 38 JIRÁSEK, Venkov (wie Anm. 7), S. 89-108.
- 39 Zum Folgenden siehe TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 13), S. 111-283. Vgl. František MATĚJEK, Feudální velkostatek a poddaný na Moravě s přihlédnutím k přilehlému území Slezska a Polska. Studie o přeměnách na feudálním velkostatku v druhé polovině 15. a v první polovině 16. století [Feudaler Großgrundbesitz und Untertanen in Mähren mit Berücksichtigung des angrenzenden Schlesien und Polen. Eine Studie zu den Veränderungen auf dem feudalen Großgrundbesitz in der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts]. Praha 1959; DERS., Postavení poddaného lidu v brněnském kraji před Bílou horou [Die Stellung der Untertanen im Brünner Kreis vor dem Weißen Berg]. In: ČMM 112 (1993), S. 79-105; Josef VÁLKA, Studie k výrobní struktuře feudálního velkostatku v 17. století [Studien zur Produktionsstruktur des feudalen Großgrundbesitzes]. In: ČMM 75 (1956), S. 131-152; DERS., Hospodářská politika feudálního velkostatku [Die Wirtschaftspolitik des feudalen Großgrundbesitzes]. Praha 1962; JIRÁSEK, Venkov (wie Anm. 7).
- 40 So widersetzten sich die mährischen Landstände z. B. erfolgreich einem königlichen Ausweisungserlaß für die böhmischen Länder im Jahr 1557. Vgl. dazu TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 13), S. 35-40.
- 41 TRAPP, Geschichte (wie Anm. 16), S. 420.
- 42 Siehe oben, Anm. 33.
- 43 Ivan ŠTARHA, Mikulovská privilegia [Nikolsburger Privilegien]. In: *Jižní Morava* 22 (1986), S. 250-253; J. LIEDERMANN, Urkundenschätze im Nikolsburger Rathaus-Archiv. In: Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde (1871), hier S. 64 und S. 72.
- 44 SEIFERT, Nikolsburg (wie Anm. 6), S. 138-140.
- 45 Franz Kardinal von Dietrichstein an Karl von Liechtenstein, Nikolsburg 1614 Juli 26, MZA, G 83-69.
- 46 Dieser Grenzhandel ist von wirtschaftsgeschichtlicher Seite noch kaum untersucht, besonders im Bereich des jüdischen Grenzhandels gibt es dabei großen Nachholbedarf. Vgl. z. B. Václav BŮŽEK – Josef GRULICH, Das wirtschaftliche Bild der böhmisch-österreichischen Grenze in der frühen Neuzeit. In: Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Kontakte und Konflikte. Böhmen, Mähren und Österreich: Aspekte eines Jahrtausends gemeinsamer Geschichte. Refera-

- te des Symposiums »Verbindendes und Trennendes an der Grenze III« vom 24. bis 27. Oktober in Zwettl. Horn – Waidhofen an der Thaya 1993 (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 36), S. 147-153, wo zwar der intensive wirtschaftliche Warenaustausch über die Grenze betont wird, Juden jedoch keine Erwähnung finden.
- 47 Alfred F. PRIBRAM, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien, 2 Bde. Wien – Leipzig 1918 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich 8), hier Bd. 1, S. 26f., Nr. 14. Vgl. auch: Sabine HÖDL, Zur Geschichte der Juden in Österreich unter der Enns 1550-1625. Ungedr. phil. Diss., Wien 1998, S. 37.
 - 48 TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 13), S. 263-283. Ausführlicher: DERS., Die Linz-Kremser Affäre. Ein mährisch-österreichischer Handelskrieg zu Beginn des 17. Jahrhunderts. In: Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 21/22 (1981/82), S. 65-85.
 - 49 Franz Kardinal von Dietrichstein an das Mitglied der Reichskanzlei Christoph Grapler, Nikolsburg 1616 Oktober 31, MZA, G 83-69. 1616 wurde der Nikolsburger Handelsmann Moses Haberlin auf dem Kremser Markt festgesetzt, seine Waren wurden beschlagnahmt.
 - 50 Privileg für die Nikolsburger Juden, Wien 1622 Juni 21, Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Salbuch Nr. 27 (1619-1625), fol. 474r-475v. Vgl. HÖDL, Geschichte (wie Anm. 47), S. 59f.
 - 51 Vgl. Bernhard BRILLING, Die Handelsbeziehungen der mährischen Judenschaft zu Breslau im 16. und 17. Jahrhundert. In: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in der Tschechoslowakei II (1931/32), S. 1-20, der allerdings für die Jahre 1560-1620 keine Nikolsburger Juden erwähnt.
 - 52 Übergriffe auf zwei Juden aus Nikolsburg an der Maut zu Neisse, Nikolsburg 1614 Oktober 11, MZA, G 83-69.
 - 53 Nikolsburg 1614 Oktober 18, EBD.
 - 54 EBD.
 - 55 Zollgebühr Marek Samuel, Krakau 1619 Februar 24, Archiwum Państwowe w Krakowie [Staatsarchiv Krakau], Archiwum Akt dawnych miasta Krakowa. Rękopisy [Alte Akten der Stadt Krakau. Handschriften], Sign. 2141, Regesta Tholonei civitatis Cracoviensis Anno Domini 1619, pag. 62. Vgl. Jan M. MAŁECKI – Elżbieta SZULFIK, Handel żydowski w Krakowie w końcu XVI i w XVII wieku. Wypisy z Krakowskich rejestrów celnych z lat 1593-1683. Jewish trade in Cracow at the end of the XVI century and in the XVII. Selected records from Cracow customs registers 1593-1683. Kraków 1995.
 - 56 Ausfuhr von 13 Zentnern Glätte und zwei Zentnern Farbe durch Salamon Mihal aus Nikolsburg, Krakau 1642 Oktober 5, EBD., Sign. 2151, Regesta Tholonei civitatis Cracoviensis Anno Domini 1639, fol. 164b. Verzollung von 14 Zentnern Glätte durch Samuel aus Nikolsburg, Krakau 1648 Oktober 12, EBD., Sign. 2161, Registr celny roku pańskiego 1648 [Zollregister 1648], fol. 196a. Bei Glätte (Blei-, Silber-, Goldglätte) handelt es sich um Bleioxid, das beim Abtreiben silberhaltiger Bleierze abgeschieden wird. Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM, bearb. von Hermann WUNDERLICH u. a., Bd. 7. Leipzig 1949, ND München 1984, Sp. 7740-7743.
 - 57 Zur Zeit der Türkenkriege übertraf der Import von Pferden und Schlachtvieh den Export nach Ungarn. Vgl. KAMENÍČEK, Zemské sněmy (wie Anm. 27), S. 407-414; Zdeněk KONEČNÝ, Příspěvek k problematice moravsko-slovenských obchodních vztahů v první polovině 16. století [Ein Beitrag zur Problematik der mährisch-slowakischen Handelsbeziehungen in der ersten Hälfte

- des 16. Jahrhunderts]. In: ČMM 71 (1952), S. 374-385; Jiří PROCHÁZKA, Habsburská monarchie a státy východní Evropy na konci 16. století v obraně proti Turkům [Die Habsburgermonarchie und die Staaten Osteuropas am Ende des 16. Jahrhunderts in Verteidigung gegen die Türken]. In: ČMM 108 (1989), S. 257-273; Tomáš RATAJ, České země ve stínu půlměsíce. Obraz Turka v raně novověké literatuře z českých zemí [Die böhmischen Länder im Schatten des Halbmonds. Das Bild des Türken in der frühneuzeitlichen Literatur der böhmischen Länder]. Praha 2002. Weitere Literaturangaben siehe dort.
- 58 Ausgaben der Gutsverwaltung, Nikolsburg 1591 Dezember 8, MZA, G 10, fol. 21b.
- 59 Nikolsburg 1592 August, EBD., fol. 37b.
- 60 Geleitbrief für Lebl Sachs und Adam Jonas, Nikolsburg 1612 Februar 17, MZA, G 83-68.
- 61 Bewilligung des Viehhandels, Wien 1554 August 3. In: Gottlieb BONDY – Franz DWORSKÝ, Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde. (906-1576). Prag 1906, hier Bd. 2 (1577-1620), S. 1010, Nr. 1284.
- 62 Kaufvertrag für den Einkauf von Wolle sowie Quittung, Großmeseritsch 1554 Oktober 3 und Dezember 14, SOkA Žďár nad Sázavou, Archiv města Velké Meziříčí [Archiv der Stadt Großmeseritsch], Sign. 4 (1538-1595), fol. 328b.
- 63 Testament des Tuchmachers Jan Kotvin, Großmeseritsch 1584 Mai 23, EBD., Sign. 3 (1568-1660), fol. 112a.
- 64 Vertrag über die Abnahme der Wolle aus der Herrschaft Wilfersdorf, Nikolsburg 1616 April 10, MZA, G 83-69.
- 65 SOkA Žďár nad Sázavou, Archiv města Velká Bíteš [Archiv der Stadt Großbitesch], Sign. C 1, fol. 25a.
- 66 So TRAPP, Geschichte (wie Anm. 16), S. 420, ohne Angabe der Quelle.
- 67 Ausgaben der Gutsverwaltung, Nikolsburg 1591 Januar 3, MZA, G 10-1358/I, fol. 39a.
- 68 Ausgaben der Gutsverwaltung, Nikolsburg 1591 Oktober, EBD., G 10-1358/III, fol. 74b.
- 69 Nikolsburg 1592 Dezember 13, EBD., fol. 30a.
- 70 Lebl hatte zudem 1/4 Lehn und 6 Gewendt landwirtschaftlichen Boden, der Jude Moses Gännsel besaß 1/4 Lehn.
- 71 TRAPP, Geschichte (wie Anm. 16), S. 420.
- 72 Franz von Dietrichstein an Karl von Liechtenstein, Nikolsburg 1612 Februar 28, MZA, G 83-68.
- 73 Zwei Briefe Franz Kardinals von Dietrichstein an den Kaufmann Paul Mansko aus Znaim, Nikolsburg 1616 September 8 und 14, MZA, G 83-69.
- 74 TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 13), S. 78-88; Valentin URFUS, Právo, úvěr a lichva v minulosti. Uvolnění úvěrových vztahů na přechodu od feudalismu ke kapitalismu a právní věda recipovaného římského práva [Recht, Kredit und Zins in der Vergangenheit. Die Lockerung der Zinsbeziehungen am Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus und die Rechtswissenschaft des rezipierten Römischen Rechts]. Brno 1975.
- 75 Franz Kardinal von Dietrichstein an Siegmund Freiherr von Tiefenbach, Nikolsburg 1616 November 9, MZA, G 83-69.
- 76 Franz Kardinal von Dietrichstein an Hartmann von Puchheim, Nikolsburg 1617 Oktober 26, EBD., G 83-70.

- 77 Kaiser Rudolf II. an Franz von Dietrichstein, Nikolsburg 1595 März 20, Státní ústřední archiv v Praze [Staatliches Zentralarchiv in Prag] (SÚA), Morava, Nr. 3692, fol. 1a-b.
- 78 Kaiser Rudolf II. an Martin Döttelsteiner von Ebersberg und Simon Krajer, Prag 1584 Mai 18, EBD., Morava, Nr. 2941, fol. 1a. Vgl. Dagmar CULKOVÁ-STUCHLÍKOVÁ, Morava. Moravské spisy české kanceláře a české komory (1507) 1527-1625 (1750) [Mähren. Mährische Akten der Böhmisches Kanzlei und der Böhmisches Kammer]. Katalog, Díl I-II. Praha 1962, S. 354.
- 79 Preßburg (Bratislava), heute Slowakei.
- 80 Bisenz (Bzenec).
- 81 Ausgaben der Gutsverwaltung, Nikolsburg 1593, MZA, G 10, fol. 33a-b.
- 82 Bezahlung von Getreidelieferungen, Wien 1602 Juni 25, HKA, Hoffinanz (HF) Protokolle, Bd. 547, fol. 309v.
- 83 Petition an den Kaiser, o. O. 1607 August 10, SÚA, Morava, Nr. 5580, fol. 1a-2b; vgl. CULKOVÁ-STUCHLÍKOVÁ, Morava (wie Anm. 78), S. 635.
- 84 Patent Rudolfs II. für Lev Pisker, Prag 1598 August 14, SÚA, Morava, Nr. 4155, fol. 1a-2a; vgl. CULKOVÁ-STUCHLÍKOVÁ, Morava (wie Anm. 78), S. 482.
- 85 Korn- und Haferlieferungen in Mähren, Wien Mai 1602, HKA, HF Protokolle, Bd. 549, fol. 121r. Vgl. Hoflieferungen, Wien 1602 Juni, EBD., fol. 176v und fol. 184v.
- 86 Getreidelieferungen, Wien 1604 Februar 27, EBD., Bd. 567, fol. 148r; vgl. EBD., Bd. 571, fol. 77v, und EBD., Bd. 563, fol. 313v.
- 87 Einsetzung der Kommission, Prag 1607 September 26, SÚA, Morava, Nr. 5614, fol. 1a-2b; vgl. CULKOVÁ-STUCHLÍKOVÁ, Morava (wie Anm. 78), S. 640.
- 88 WILLMANN – FLESCHE, Landesrabbiner (wie Anm. 16), S. 45f.
- 89 Die folgende demographische Schätzungen rechnen mit dem Quotienten von 4,73 bis 5 Personen pro Haus. Vgl. dazu Pavla HORSKÁ – Milan KUČERA – Eudard MAUR – Milan STLOUKAL, Děťství, rodina a stáří v dějinách Evropy [Kindheit, Familie und Alter in der Geschichte Europas]. Praha 1990, S. 300-303; Ludmila FIALOVÁ – Pavla HORSKÁ – Milan KUČERA – Eudard MAUR – Jiří MUSIL – Milan STLOUKAL, Dějiny obyvatelstva českých zemí [Geschichte der Bevölkerung der böhmischen Ländern]. Praha 1998, S. 75-113.
- 90 Urbar der Herrschaft Nikolsburg, Mikulov 1629, Abschrift NOVOTNÝ (wie Anm. 7).
- 91 Heinrich FLESCHE, Geschichte der Juden in Austerlitz. In: GOLD, Juden (wie Anm. 16), S. 111-122, hier S. 111.
- 92 Jaroslav KLENOVSKÝ, Přínos židovského obyvatelstva rozvoji města Prostějova [Der Beitrag der jüdischen Bevölkerung zur Entwicklung der Stadt Proßnitz]. In: Prostějov a jeho místo v dějinách Moravy [Proßnitz und sein Platz in der Geschichte Mährens]. Prostějov 1994, S.110-113.
- 93 J. FREIMANN, Geschichte der Juden in Holleschau. In: GOLD, Juden (wie Anm. 16), S. 233-240, hier S. 235.
- 94 Metoděj ZEMEK, Hospodářsko-správní vývoj měst na jihovýchodní Moravě na příkladu města Bzence v 16. a 17. století [Die ökonomische und administrative Entwicklung der Städte Südostmährens am Beispiel der Stadt Bisenz im 16. und 17. Jahrhundert]. In: Jižní Morava 19 (1983), S. 87-102, hier S. 89f.
- 95 Jaroslav BRÁNSKÝ, Židé v Boskovicích [Juden in Boskowitz]. Boskovice 1999, S. 14-16.

- 96 Marcel SLADKOWSKI, Židé v písemnostech města Uherského Ostrohu v 16. a 17. století [Juden in den Akten der Stadt Ungarisch Ostra im 16. und 17. Jahrhundert]. In: Židé a Morava. Sborník z konference konané v listopadu 2000 v Muzeu Kroměřížska [Juden in Mähren. Sammelband der Konferenz im November 2000 im Museum der Region Kremsier]. Kroměříž 2001, S. 17-21, hier S.18.
- 97 Eva NOVÁČKOVÁ, Soužití křesťanů s židovskými komunitami v Třebíči, Moravských Budějovicích a Jemnici v 16. a 17. století [Zusammenleben von Christen und jüdischen Gemeinden in Trebitsch, Mährisch Budwitz und Jemnitz]. In: Židé a Morava (wie Anm. 96), S. 5-16, hier S. 6.
- 98 Bronislav CHOCHOLÁČ, Hodonínské panství počátkem 17. století [Die Herrschaft Göding am Anfang des 17. Jahrhunderts]. In: ČMM 113 (1994), S. 59-70, hier S. 63.
- 99 NOVÁČKOVÁ, Soužití (wie Anm. 97), S. 15.
- 100 Vgl. Jaroslav PÁNEK, Moravští novokřtění [Mährische Wiedertäufer]. In: Český časopis historický 92 (1994), S. 242-256; Josef UNGER, Novokřtěnský hřbitov v Mikulově [Der Friedhof der Wiedertäufer in Nikolsburg]. In: Jižní Morava 20 (1984), S. 258-260; Thomas WINKELBAUER, Zur Bedeutung der Grenze für Glaubensflüchtlinge. Mähren und Niederösterreich von den Husitenkriegen bis zum 30jährigen Krieg. In: Andrea KOMLOSY (Hrsg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel, Weinviertel, Südböhmen, Südmähren (internationales, interdisziplinäres österreichisch-tschechisches Forschungs- und Ausstellungsprojekt). Wien 1995, S. 283-290.
- 101 Im Urbar der Herrschaft Nikolsburg von 1574 (wie Anm. 10) ist die Robot für die Hutterischen Brüder (Täufers) als Kollektiv auf »600 Tagwerch Hauerrobot« jährlich festgesetzt. Darüber hinaus wurden die Täufer verpflichtet, nach den Bedürfnissen der Herrschaft noch weitere Robot zu leisten.
- 102 Vgl. Privileg für die Nikolsburger und Pohrlitzer Juden (wie Anm. 33).
- 103 ZEMEK, Vývoj (wie Anm. 94), S. 92.
- 104 Wenn nicht anders angegeben, siehe zu den Zahlen TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 13), S. 168-180.
- 105 Zum Weinbau der Juden von Straßnitz und Bisenz vgl. EBD., S. 203-206.

Mährische Juden und christliche Justiz im 16. Jahrhundert

PAVEL KOČMAN

Die systematische Erforschung der Quellen zur jüdischen Geschichte im Raum der böhmischen Kronländer, an der zur Zeit im Rahmen des Projekts »Austria Judaica – Bohemia, Moravia et Silesia Judaica«¹ gearbeitet wird, vertieft und differenziert das in der Forschungsliteratur gezeichnete Bild der engen Verbindung der mährischen Juden mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben des Landes im 16. Jahrhundert.²

Juden lebten in Mähren nachweisbar schon seit dem Mittelalter. Ursprünglich standen sie unter dem Schutz und der Gewalt des Herrschers, vor allem in den königlichen Städten. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts begann allerdings der Prozess der Verdrängung der jüdischen Siedlungen aus diesen Städten auf das Land. So wurden die Juden etwa 1426 aus Iglau (Jihlava), 1454 aus Brünn (Brno), Znaim (Znojmo) und Olmütz (Olomouc) sowie 1514 aus Ungarisch Hradisch (Uherské Hradiště) vertrieben.³ Damit waren im 16. Jahrhundert alle Juden in Mähren Untertanen des Adels. Als »ständische Juden« standen sie demnach nicht unter königlichem Schutz.

Seit dem 16. Jahrhundert siedelten Juden in Untertanenstädten, Märkten und auch Dörfern, wobei an Größe und Bedeutung vor allem Nikolsburg (Mikulov) herausragte.⁴ Diese Siedlungsstruktur bedingte rege Handelsbeziehungen zu den Bürgern und der übrigen Einwohnerschaft der Städte und Gemeinden, wobei vor allem der Geldleihe, die allerdings durch strenge Regeln begrenzt war, eine besondere Bedeutung zukam. Weiters trafen Juden bei Handelsgeschäften mit christlichen Untertanen zusammen, wobei das Spektrum des Warenhandels vom Groß- bis zum Hausierhandel reichte. Obwohl die Ausübung eines Handwerks Juden offiziell verboten war (ausgenommen war die Fleischhauerei vor allem für den Eigenbedarf der jüdischen Gemeinde), konnten sie in einigen eng begrenzten Bereichen tätig sein, so als Gerber, Glaser,⁵ aber auch z. B. als Ärzte⁶. Juden konnten sich auch in Dörfern niederlassen, durften aber keine Geldleihe gegen Zins betreiben.

Für ihre in der Regel adeligen Obrigkeiten erfüllten Juden neben den gängigen Untertanenpflichten (Abgaben, leichtere Roboten)

auch einige Sonderleistungen, wie z. B. Botendienste, und vor allem finanzielle Dienstleistungen (Geldverleih). Dafür standen sie unter dem Schutz der Stände, zahlten aber, wie z. B. auch die Täufer,⁷ höhere Abgaben und Steuern als die übrigen Untertanen. Die Höhe der Steuerbelastung setzten die Stände auf den Landtagen fest. Sie waren, wenn es um den Schutz von Juden ging, auch bereit, sich gegen den Landesherrn zu stellen. So waren die mährischen Juden durch die von Ferdinand I. 1558 befohlene Ausweisung aller Juden aus Böhmen und Mähren aufgrund dieses ständischen Schutzes nicht betroffen. Die Stände argumentierten dem Herrscher gegenüber erfolgreich, dass ihnen die Ausweisung der Juden große Schäden bringen würde, sie aus deren Anwesenheit jedoch viele Vorteile zögen.⁸

Die intensiven Beziehungen zwischen Christen und Juden mussten sich konsequenterweise auch im Gerichtswesen der Zeit, ein bisher für die jüdische Geschichte wenig erforschter Bereich, niederschlagen, da Handels- und Geschäftstätigkeiten, aber auch soziale Beziehungen oft Konflikte nach sich zogen. Dieser Beitrag ist somit als eine Art »Sonde« in das christliche Gerichtswesen Mährens im 16. Jahrhundert und der Stellung der Juden darin zu verstehen. Wie schon aus dem Titel hervorgeht, bleiben die innerjüdischen Gerichte dabei unberücksichtigt. Im Folgenden soll ein Überblick über die Prozesse, die an den christlich-mährischen Gerichten verhandelt wurden und an denen Juden beteiligt waren, gegeben und auf die unterschiedlichen Streitgegenstände und das Prozedere vor Gericht eingegangen werden. Obwohl eine Mehrzahl der Prozesse Schuldklagen waren, kamen sie weder immer an die gleichen Gerichte noch wurde an diesen in gleicher Form verhandelt. Über die Schuldklagen hinaus finden sich weitere unterschiedlichste Streitgegenstände bei Prozessen von oder gegen Juden an christlich-mährischen Gerichten.

Im 16. und 17. Jahrhundert sind in Mähren zwei Gerichtstypen zu unterscheiden – das Landrecht, das in Angelegenheiten des Adels Recht sprach, und die Gerichte in den Städten und Marktflecken, die Streitigkeiten von Bürgern und Untertanen, respektive von Juden mit Bürgern oder Untertanen, regelten.⁹ Beide Gerichte waren für zivil- wie strafrechtliche Verfahren zuständig, behandelten also sowohl strafrechtliche Vergehen (Mord, Raub etc.) als auch eine Vielzahl von Konflikten des privatrechtlichen Bereichs, die sich unter dem allgemeinen Begriff »Handelsstreitigkeiten« zusammen-

fassen lassen, was in diesem Zusammenhang meist die Eintreibung von Schulden bedeutete.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Chancen und Handlungsmöglichkeiten Juden vor der christlichen Justiz hatten. Sie traten bei Verhandlungen vor christlichen Gerichten entweder als Subjekt des Verfahrens, also als Streitpartei (Kläger, Beklagte), auf, oder sie spielten z. B. als Opfer von Straftaten, als Zeugen oder Ähnliches eine Rolle im Prozess. Die von einigen Autoren vertretene These, dass Juden und Christen vor den Gerichten im Prinzip gleichberechtigt waren,¹⁰ soll im Folgenden anhand der Gerichtspraxis und den konkreten Zugangsmöglichkeiten von Juden an die christlich-mährischen Gerichte anhand einiger Beispiele überprüft werden.

Neben einer ersten Analyse, welche Prozesse an das Landrecht einerseits oder an die städtischen Gerichte andererseits gelangten bzw. gelangen konnten, sollen vor allem verschiedene Gruppen von Klagen im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen, auch wenn eine quantitative Auswertung jüdischer Prozesstätigkeit zum derzeitigen Forschungsstand nicht möglich ist.

Prozesse von oder gegen Juden vor dem Landrecht

Das bedeutendste Gericht in Mähren war im behandelten Zeitraum das für Streitfälle des Adels zuständige Landrecht (*Zemský soud*). Es wurde mit den höchsten Landesbeamten und Beisitzern aus den Reihen des Adels besetzt, die in den einzelnen Prozessen Recht sprachen.¹¹ Das Landrecht gliederte sich in das Größere Recht (*Soud zemský větší*), das Fälle entschied, bei denen der Streitwert über 10 Schock Groschen (*gr.*) lag, und das Kleinere Recht (*Soud menší*), das für Verfahren, in denen der Streitwert unter dieser Summe lag, zuständig war.¹² Adelige aus dem Herrenstand konnten unabhängig vom Streitwert nur vor das größere Landrecht zitiert werden, das damit für den Herrenstand in allen Angelegenheiten – also auch in Strafsachen – das zuständige Gericht war. Sogar der König und die Königin konnten vor das Landrecht gezogen werden, die klagende Partei brauchte hingegen nicht adelig sein. Beide Seiten mussten vor dem Landrecht persönlich erscheinen, eine Verhandlung durch bevollmächtigte Vertreter war ausgeschlossen, eine Ausnahme galt nur für den König und die Königin, die durch einen königlichen Prokurator vertreten werden konnten. Das Landrecht regelte darüber

hinaus Beschwerden von Untertanen gegen eine Herrschaft aus dem Herrenstand.¹³

Der *Puhon*, also die Zitierung vor das Gericht, war eine Art der Klageerhebung nach altböhmischen Gewohnheitsrecht. Beim Landrecht wurden Amtsbücher geführt, in die diese Puhonnen eingetragen wurden. Diese sogenannten »Knihy pūhonné a nálezové« (Libri citationum et sententiarum), die in zwei Reihen – für die Gerichte in Brünn und Olmütz – überliefert sind, enthalten die Einträge der Klagen vor dem Landrecht. Zu diesem Eintrag wurde manchmal nach der Verhandlung das *Nález* genannte Urteil hinzugefügt,¹⁴ fallweise vermerkte der Schreiber eine Vertagung oder den Grund für die Unterbrechung einer Verhandlung, wenn z. B. eine oder beide Parteien starben, oder der Puhon auf Ansuchen des Klägers getilgt wurde. Generell sind Urteile in den Puhonnenbüchern eher sporadisch eingetragen, auch Bemerkungen über eine Unterbrechung oder den Abschluss von Klagen finden sich nicht immer, sodass sich bei der Mehrzahl der eingetragenen Klagen nicht feststellen lässt, ob und wie das Landrecht entschied.¹⁵

Die Landrichter urteilten nicht nach geschriebenem Recht, sondern nach altem Gewohnheitsrecht. Das bedeutete, dass sie auf der Basis älterer Urteile bzw. nach lokalen oder überregionalen Rechtsbräuchen »Recht fanden«. Diese Praxis machte es möglich, in ähnlichen Fällen gänzlich unterschiedliche Urteile zu erhalten. Eine Appellation gegen Urteile war nur am kleinen Landrecht möglich, dessen Berufungsinstanz das größere Landrecht war, gegen dessen Urteile allerdings nicht appelliert werden konnte. Das Landrecht war auch vollkommen von der Rezeption des römischen Rechts abgekapselt, das sich in Mähren im Bereich des Adelsrechts erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchzusetzen begann.

Das Landrecht tagte normalerweise je zweimal jährlich in den beiden wichtigsten mährischen Städten Olmütz und Brünn. Gerichtssprache war ausschließlich Tschechisch, nur von Personen oder Ämtern, die diese Sprache nicht beherrschten, wurden deutsche Schriftstücke angenommen.

Theoretisch konnten auch Juden als Kläger gegen einen Adeligen ihre Streitfälle vor das Landrecht bringen, allerdings waren ihre Zugangsmöglichkeiten zum bedeutendsten Gericht im Land beschränkt, da sich das Landrecht bemühte, Streitigkeiten um Judenschulden von seiner Jurisdiktion auszuschließen. So nimmt z. B. die Zusammenstellung des Landrechts, die »Kniha Drnovská« Ver-

fahren über Judenschulden von den Verhandlungen des Landrechts ausdrücklich aus.¹⁶ Ein solches Verbot wurde jedoch nicht konsequent eingehalten und trotz einiger ablehnender Urteile, Judenschulden vor dem Landrecht einzutreiben, wurde seitens des Adels immer wieder erfolgreich versucht, solche Fälle vor das Landrecht zu bringen. Diese Uneinheitlichkeit wurde durch die »Instabilität« des vor dem Landrecht geltenden Gewohnheitsrechts ermöglicht. Somit gelangten auch solche Fälle, in denen Juden klagten, vor dieses Gericht, allerdings waren diese unter der großen Anzahl von bekannten, in den »Knihy pūhonné a nálezové« vermerkten Streitfällen (Klagen) eher die Ausnahme, was auch für die im Folgenden behandelten Prozesse gilt.

Einer jener Sonderfälle, in denen Juden vor dem Landrecht als Kläger auftraten, ist z. B. die Klage des Juden Kolman aus Bistritz am Hostein (Bystřice pod Hostýnem) in den Jahren 1528 und 1529 gegen Nikolaus Syřník von Syrena wegen 15 Schock gr., die ihm dieser schuldig war. Er gab in dieser Sache insgesamt vier Puhonnen ab, wobei sich ein Puhon gegen Johann d. Ä. von Sternberg richtete, weil dieser sich weigerte, seine Untertanen aus Holleschau (Holešov) dem Gericht als Zeugen in dieser Angelegenheit zur Verfügung zu stellen.¹⁷

Einen weiteren Sonderfall stellt eine Entscheidung ohne Puhon, also ein Urteil, ohne dass formell Klage erhoben worden war, dar. Es ging um einen Streit des Juden Markvart, eines Untertanen des polnischen Königs, mit Georg von Hošnberk, einem Beamten in Hohenstadt (Zábřeh). Markvart hatte Hošnberks Verwalter Geld gewechselt, welches von Hošnberk beschlagnahmt worden war. Da das Gericht entschied, dass der Geldwechsel nicht gegen das Landrecht vorgenommen worden war, musste Hošnberk die beschlagnahmte Summe zurückgeben.¹⁸

Wegen des restriktiven Zugangs von Juden zum Landrecht traten in den allermeisten Angelegenheiten mit jüdischer Beteiligung die jeweiligen Adeligen als Kläger für ihre Schutzjuden auf. Die Möglichkeit einer Klage vor dem Landrecht war damit oft vom Engagement des adeligen Grundherrn für seinen jüdischen Untertanen abhängig.

Die Stellung des Adels in Mähren im 16. Jahrhundert kann als quasi »souverän« bezeichnet werden. Der Adel war in verschiedensten Wirtschaftsbereichen unternehmerisch tätig (Fischzucht, Bergbau, Geldwesen) und passte sich der Geldwirtschaft an. Gleichzeitig

erhielt er sich aber seinen Grundbesitz, mit dem auch die Entstehung des feudalen Großgrundbesitzes als selbständiger Wirtschaftseinheit zusammenhängt. Er beherrschte alle Landesinstitutionen und -behörden (Landtag, Landrecht, Landtafeln, Landeshauptmann etc.) und stand an der Spitze der Landes- und Ständepolitik. Einige Vertreter bezogen mitunter scharf Position gegen die Politik des böhmischen Königs. Daher lässt sich in der Zeit vor der Niederlage der Stände in der Schlacht am Weißen Berg 1620 vom Adel als dem »faktischen Herrscher« Mährens sprechen, was vor allem für die kleine Gruppe der bedeutendsten Herrenstandsfamilien gilt.¹⁹

Der Adel gliederte sich in zwei Stände, den höheren Herrenstand und den niedrigeren Ritterstand. Hinsichtlich ihres Einflusses und der Größe ihres Grundbesitzes herausragende altmährische Dynastien waren z. B. die Herren zur Lippe oder die Waldstein. Eine Reihe alter mährischer Familien verlor dagegen im Verlauf des 16. Jahrhunderts in wirtschaftlicher wie politischer Hinsicht an Bedeutung, wie die Herren von Krawarn, die von Cimburg, die von Kunstadt und die von Lomnitz, von Boskowitz, von Sternberg und von Neuhaus. Der wirtschaftliche Niedergang traf auch die bedeutenden böhmisch-mährischen Herren von Pernstein. An die Stelle traditioneller lokaler Geschlechter traten auf Landesebene Familien mährischer Herkunft, die einen rasanten Besitzzuwachs erlebten, wie etwa die weitverzweigten Žerotín oder die österreichisch-mährischen Liechtenstein, die zwar in Mähren schon länger als beheimatet galten, deren ökonomischen und gesellschaftlichen Aufschwung jedoch erst Karl von Liechtenstein durch seine Heirat mit Anna Maria von Boskowitz einleitete. Einen Aufstieg erlebten etwa auch die Herren von Kaunitz. Eine bedeutende Rolle in der Geschichte Mährens spielte ebenfalls die österreichische Adelsfamilie der Dietrichstein, die 1575 Nikolsburg erwarb.²⁰

Es ist sicher kein Zufall, dass sich Juden vor allem als Untertanen auf den Grundherrschaften dieser wichtigsten Familien finden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts siedelten sie unter anderem auf Gütern der Herren von der Lippe, von Waldstein, Grätz, Žerotín, Lomnitz, Boskowitz, Dietrichstein, Liechtenstein, Kaunitz, Ludanitz, Pernstein, Kunowitz, aber auch auf Herrschaften einiger wichtiger Ritterfamilien.²¹

Zwischen feudaler Obrigkeit und Juden entwickelte sich eine besondere Beziehung gegenseitiger Abhängigkeit. Der Adel hatte aus zwei Gründen Interesse an einer Ansiedlung von Juden auf seinen

Besitzungen: Erstens waren die kaufmännisch tätigen Juden ideale Partner der Großgrundbesitzer für die Abnahme der landwirtschaftlichen Produktion. Sie fungierten aufgrund ihrer Handelsbeziehungen als Lieferanten günstiger Luxusgüter. Zweitens waren die Juden wegen ihrer Stellung als verfolgte Minderheit am Rande der Gesellschaft völlig auf den Schutz der Obrigkeit angewiesen und daher bereit, für einen solchen Schutz auch beträchtliche Geldsummen zu zahlen. Außerdem wirkten Juden neben ihren normalen Tätigkeiten auch als Agenten, als Lieferanten und häufig auch als Strohmänner bei Geschäften, die nach zeitgenössischer Auffassung nicht mit dem Stand eines Adligen vereinbar waren. Im Gegenzug gewährten die Adligen den Juden Schutz und setzten sich, wenn es in ihrem Interesse lag, auch zum Nachteil der christlichen Bevölkerung für ihrer jüdischen Untertanen ein. Die Bedeutung der Juden für den Adel wird auch durch die Tatsache deutlich, dass sich Obrigkeiten gegenseitig jüdische Untertanen abwarben oder sie, manchmal auch mit Gewalt, nötigten, sich auf ihren Herrschaften niederzulassen, oder dass sich Adelige in Streitfällen zwischen Juden und Christen für ihre jüdischen Untertanen verwendeten, da sich deren Interesse mit ihrem eigenen deckte.²²

Zumeist ging es dabei um die Einforderung von Schulden, die der entsprechende Feudalherr im Namen seiner jüdischen Untertanen betrieb. Nicht selten klagte ein Grundherr einen anderen vor dem Landrecht, weil dessen Untertanen Juden Geld schuldeten. Es ging also um Streitigkeiten, die sonst in der Regel vor den Stadtgerichten verhandelt wurden, wenn Juden selbst Klage erhoben. Dass eine solche »Vertretung« von Juden vor dem Landrecht durch Adelige nicht ohne Gegenleistung geschah, steht außer Zweifel. In einem Fall wird diese finanzielle Verbindung zwischen einem Adligen und seinem jüdischen Untertanen offen deklariert: 1530 klagte Johann Mezeřícký von Lomnitz gegen den Abt des Klosters Welehrad (Velehrad) wegen 100 Schock 25 gr., weil dessen Untertanen aus Poleschowitz (Polešovice) ihren Vertrag nicht erfüllt und die Jüdin Jakubová Šalomounová nicht bezahlt hatten.²³ Eigentlich ging es in diesem Konflikt um folgende geschäftliche Abmachung: Einige Untertanen des Poleschowitz Klosters hatten einen Vertrag mit der Jüdin geschlossen, wonach sie dieser die oben genannte Summe zu zahlen hatten, was aber nicht geschah. Nach dem Tod der Jüdin traten ihre Söhne den Vertrag an Johann Mezeřícký von Lomnitz ab, der die geschuldete Summe vor dem Landrecht vom Herrn der

Poleschowitz Untertanen, dem Abt des Klosters Welehrad, einforderte.

So wichtig die Rolle der Adeligen als Prokuratoren oder Fürsprecher von Juden vor dem Landrecht war, so nahm das Gericht diese Fälle doch nicht immer ohne Vorbehalt an. So klagte im Jahr 1540 Znata Prusinovský von Víckov im Namen von Johann von Pernstein gegen Hynek Žampach von Potenstein um 265 Schock gr., die Potenstein dem Arzt Jakub und dessen Sohn Lazar, beide Juden aus Prerau (Přerov) und Untertanen Johanns von Pernstein, schuldete. Die Richter wiesen die Klage jedoch mit dem Argument ab, dass Judenschulden nicht vor das Landrecht gehörten.²⁴ Trotz dieses Urteils wurden allerdings andere Streitigkeiten um Judenschulden weiterhin vor dem Landrecht verhandelt.

Für mährische Verhältnisse aufgrund seiner Höhe außergewöhnlich ist der Betrag von 12.800 Gulden rheinisch (fl.), die der Reichspfennigmeister Stephan Schmidt von Fronhofen 1615 dem Prager Hofjuden und kaiserlichem Kreditgeber Isak Buchdrucker²⁵ schuldete. Diese Schuld trat Buchdrucker dem Juden Samuel aus Hollerschau, einem Untertanen von Ladislaus von Lobkowitz, ab, der für den Juden vor dem Landrecht klagte.²⁶

Am großen Landrecht konnten auch Klagen jüdischer Kreditgeber gegen die Bürgen ihrer Schuldner verhandelt werden. Der Bürge konnte dann selbst Klage gegen den Schuldner erheben, wie z. B. 1531 im Prozess von Hynek Špetle von Janowitz gegen Wenzel Šárovec von Scharow um 100 Schock gr., für die Janowitz als Bürge für eine Schuld von Šárovec beim jüdischen Prokurator Izrael aus Prag eingetreten war und die er Izraels Sohn Baruch hatte erstatten müssen.²⁷

Mit Schuleintreibung in Zusammenhang stand auch die Pfändung, bei der ein Gläubiger Waren oder Wertgegenstände des Schuldners beschlagnahmte oder fallweise diesen auch gefangen setzen ließ. Bei adeligen Schuldnern wurde Eigentum ihrer Untertanen beschlagnahmt, ging es um städtische Schulden, wurden Bürger der jeweiligen Stadt herangezogen. 1524 klagte z. B. Jan von Wojslawitz gegen Wilhelm Prusinovský von Víckov um 100 Schock gr., weil dieser dem Juden Beneš aus Žerawitz (Žeravice) erlaubt hatte, in Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) Untertanen des Wojslawitz aus Wessely an der March (Veselí nad Moravou) zu pfänden.²⁸ In einem ähnlichen Fall beklagte Hartmann von Liechtenstein Johann d. Ä. von Žerotín, da der Jude Šleml aus Lundenburg (Břeclav) beim

dortigen Richter den Diener Liechtensteins um 7 Schock Pfennig hatte pfänden lassen.²⁹ 1547 klagte Jaroslav von Kunowitz gegen Burian von Wltschnau wegen 265 Schock gr., weil der Jude Lazar aus Prerau Untertanen von Kunowitz aus Hluk hatte pfänden lassen, da die Hluker Einwohner für eine Schuld Hynek Žampachs von Potenstein in dieser Höhe bei Lazars Vater Jakub gebürgt hatten.³⁰

Kompliziert war die Eintreibung einer Schuldforderung über 110 Schock gr. samt 90 Schock Zinsen, die Burian Schellendorf von Hornsberg dem Juden Mušl aus Ungarisch Ostra schuldete. Nach Mušls Tod übernahm dessen Tochter Sára aus Pohrlitz (Pohořelice) die Forderung und den Schuldschein. Sie konnte allerdings auch neun Jahre nach dem festgelegten Termin Nußlau (Nosislav) zwei Untertanen von Hynek Bilík von Kornitz, keine Bezahlung erreichen. Daher ließ sie 1545 in einem der Bürgen für diese Schuld, pfänden und festnehmen. Kornitz blieb nichts anderes übrig, als seine Untertanen nach zehn Wochen Haft auszulösen und Sára die 200 Schock gr. zu bezahlen. In Folge belangte er wegen des genannten Betrags den zweiten Bürgen, Georg Wlachowsky von Wlachowitz, der die Summe laut Gerichtsentscheid Kornitz erstatten sollte. Schließlich klagte Georg Wlachowsky den eigentlichen Schuldner, Burian Schellendorf von Hornsberg, der ebenfalls zur Begleichung der Schuld verurteilt wurde. Der eigentliche Schuldner wurde somit erst über drei Stationen zur Zahlung gezwungen. Der Fall war damit jedoch nicht abgeschlossen, denn es ergingen in dieser Angelegenheit noch zwei weitere Puhonnen.³¹

Häufiger war jedoch der umgekehrte Fall, die Pfändung und Festsetzung eines Juden durch Christen wegen unterschiedlichster Forderungen. Aus einer ganzen Reihe von Prozessen sollen einige, bei denen ein Urteil erging oder die anderweitig interessant sind, exemplarisch genannt werden: 1528 belangte Albrecht von Hustopetsch Johann d. J. von Sternberg wegen 28 Schock gr., weil dieser unberechtigtweise den Juden Jakub aus Dobrotitz (Dobrotice), Untertan des Albrecht von Hustopetsch, hatte verhaften lassen. Es wurde entschieden, dass Sternberg an den Kläger die geforderte Summe zu bezahlen habe, da der Jude grundlos beschuldigt und verhaftet worden war. Noch 1531 forderte jedoch Hustopetsch vor dem Landrecht die Exekution von 18 Schock gr. gegenüber Sternberg, die er ihm wegen Jakubs Festsetzung schuldig geblieben war.³² In einer weiteren Causa belangte 1530 Albrecht Prusinovský von

Víckov Bohuslav Stolbašský von Doloplas wegen 50 Schock gr., weil dieser unrechtmäßig Víckovs Untertanen, die Juden Jakub Sklenář, Kateřina Hubená und deren Tochter Sára, die Frau des Mečír,³³ festgesetzt hatte.³⁴

Bei diesen und anderen Fällen konnten die Haftbedingungen für Juden sehr unterschiedlich und mitunter hart sein. Dies bezeugt etwa der Fall des Juden Izák Lev aus Dambořitz (Dambořice), den 1604 der Bürgermeister des Dorfes Uhřitz (Uhřice) »ohne jeglichen ordentlichen Anlass [...] in Gefängnis, Ketten und Bock« legen ließ.³⁵ In anderen Streitigkeiten wegen der Gefangennahme von Juden wurde die Klage gleich abgewiesen, wofür vor allem formalrechtliche Gründe, wie z. B. das Fehlen eines Beweises, genannt wurden.³⁶

Eine weitere Gruppe von Puhonnen bezieht sich auf Gewalttaten, deren Opfer Juden waren, wobei die Herrschaft des Juden Er-satz von der Obrigkeit des Täters forderte. So belangte 1522 Peter von Žerotín den Abt des Klosters in Ungarisch Hradisch um 6½ fl., weil klösterliche Untertanen angeblich Žerotíns Juden beraubt hatten. Der Abt entgegnete, dass seine Leute unschuldig seien, die wirklichen Täter konnte oder wollte er jedoch nicht nennen. Dieser Puhon wurde mit der Begründung abgewiesen, dass Peter von Žerotín den Abt zwar wegen der Zeugenschaft, nicht aber um Schadensersatz wegen des Raubes klagen könne.³⁷ Ähnliche Puhonnen beziehen sich zum Beispiel auf das Verprügeln und die Verwundung des Juden Lev auf offener Straße im Jahr 1540, die Beraubung eines Juden aus Dřewohostitz (Dřevohostice) um 50 Schock gr. durch Jan und Anna Sedláček aus Mährisch Weißkirchen (Hranice) im Jahre 1545 oder auf den Diebstahl an der Jüdin Sára aus Daubrawitz an der Zwittawa (Doubravice nad Svitavou), welcher 1555 Untertanen aus Speschau (Spešov) »Battiste, Rasche³⁸, Gewürze, Pfeffer, Nelken, Safran und andere Kramwaren« weggenommen hatten. 1560 belangte der Adelige Heinrich Březnický von Nachod seinen Bruder Adam wegen 300 Schock gr., weil dieser mit Pferden, Wagen und Gesinde von einem Feld Hafer geerntet hatte, das einer unter Heinrich gesessenen Jüdin aus Putzow (Pucov) gehörte.³⁹

1541 klagte Adam von Lomnitz gegen Johanna und Georg von Wlachowitz wegen ihrer Zeugenschaft eines Totschlags, den Martin Mlečka auf dem tiefen Weg zwischen Ungarisch Brod (Uherský Brod) und Tieschau (Těšov) an einem Juden begangen habe. Im Puhon wird unter anderem eine Antwort auf die Fragen gefordert,

auf wessen Befehl Mlečka die Tat ausgeführt und was er dafür bekommen hätte sowie wessen Diener er derzeit sei. In der Klage ist auch der wahrscheinliche Lohn für den Mord erwähnt: Der Täter soll 2 fl. »verdient« haben.⁴⁰

Streitigkeiten zwischen Adeligen wegen der »Entlassung«, also dem Übergang eines Juden von einer Herrschaft zu einer anderen, waren ein besonders häufiger Klagegrund vor dem Landrecht. Streitgegenstand waren in der Regel Verbindlichkeiten, die die wegziehenden Juden zurückgelassen hatten. 1523 klagte zum Beispiel Johann von Žerotín gegen Wilhelm Kuna von Kunstadt um 300 Schock gr., weil der Jude Šalamoun aus Straßnitz (Strážnice) in Walachisch-Meseritsch (Valašské Meziříčí) aufgenommen worden war, dieser aber ein verödetes Haus und unbezahlte Schulden zurückgelassen hatte.⁴¹

1529 versprach Johann d. Ä. von Sternberg seinem Bruder Johann d. J., die Schulden des Juden Jakub zu bezahlen, den Johann d. J. in die Untertänigkeit seines Bruders entlassen hatte. Weil Johann d. Ä. die Schulden nicht beglich, klagte ihn sein Bruder um 100 Schock gr.⁴² Es konnte auch vorkommen, dass die Obrigkeit einen oder mehrere wegziehende Juden nicht entlassen wollte. So entstand 1532 der Streit um den Juden Januš, der aus Straßnitz nach Bisenz (Bzenec) ziehen wollte. Obwohl ihn der Beamte der Straßnitzer Herrschaft ursprünglich entlassen hatte, verhinderten die Besitzer der Herrschaft, die Brüder von Žerotín, seinen Abzug und ließen Januš zudem foltern.⁴³

Wegen der Entlassung des Juden Jakub Hrbatý aus Bisenz schloss Proček von Zastržl 1528 sogar einen Vertrag mit den Brüdern Johann und Franz Sarkany von Hakoshaza, den sie jedoch nicht erfüllten, indem sie die Entlassung von Jakub Hrbatý verweigerten. Hier erging jedoch das Urteil, dass die Brüder von Hakoshaza verpflichtet seien, den Juden zu entlassen, da in das Haus, das er in Bisenz verlassen hatte, dessen Brüder eingezogen waren. Der Obrigkeit sei deshalb aus Jakubs Wegzug kein Schaden entstanden, da die Zahl der Juden in Bisenz unverändert geblieben sei.⁴⁴ Johann d. J. von Sternberg klagte im selben Jahr Albrecht von Hustopetsch um 100 Schock gr., weil dieser entgegen der Landesordnung Juden erlaubte, sich im Dorf Dobrotitz niederzulassen.⁴⁵ Sternberg argumentierte damit, dass diese Ansiedlung seinen Untertanen schade, so dass aus dem Puhon klar die ökonomische Ursache des Konflikts hervorgeht: Neu hinzukommende Juden in Dobrotitz bedeuteten

eine Konkurrenz für die christlichen und jüdischen Untertanen Sternbergs.

Juden kamen nicht nur als Kläger oder Beklagte bzw. durch ihre Obrigkeit vor das Landrecht, sondern zuweilen auch auf indirektem Wege, wie in einigen Fällen, in denen Juden als Aufkäufer gestohlener Waren in einen Prozess involviert wurden, ohne dass gegen sie geklagt wurde. So nahm 1544 der Jude Kaufman aus Trebitsch (Třebíč) gestohlenes Tuch als Pfand. Der Kläger und Bestohlene, Albrecht Bošovský von Polanka, forderte, dass das geliehene Geld dem Dieb, der inzwischen in Trebitsch im Gefängnis saß, abgenommen und dem Juden zurückgegeben werden sollte, der wiederum das gestohlene Tuch zu retournieren hatte.⁴⁶ Ähnlich wollte 1535 Znata Prusinovský von Víckov die Juden Jakub Mečír und Izák Ryšavý aus Mährisch Budwitz (Moravské Budějovice) wegen von ihnen gekauften gestohlenen Tuchs als Zeugen laden.⁴⁷ Auch in einem weiteren Fall kam ein Jude als Beschuldigter vor das Landrecht. 1537 forderte Jaroslav Racek von Mrdice mit zwei Puhonnen die Zeugenschaft im Fall eines Diebstahls von Hechten, dessen Racek den Juden Lev aus Bisenz beschuldigte.⁴⁸

Im Überblick der einzelnen Falltypen ergibt sich, dass der eingangs geschilderte Prozess des Juden Kolman aus Bistritz am Hostein, der persönlich vor dem Landrecht als Kläger auftrat, eine Ausnahme darstellt. In der Regel vertraten die adeligen Grundherren die Interessen ihrer jüdischen Untertanen vor dem Landrecht. Meistens ging es um die Eintreibung von offenen Schulden bei Juden, deren Obrigkeit einen anderen Adeligen als Schuldner klagte. Solche Klagen kamen daher trotz des Verbots, diese Streitfälle vor dem Landrecht zu verhandeln, an dieses Gericht.

Bei der Schuldeneintreibung konnten Juden als Gläubiger manchmal auch durchaus resolut und selbständig auftreten, wie etwa die Jüdin Sára aus Pohrlitz, die in Nußlau Untertanen des Hynek Bilík von Kornitz arrestieren und festsetzen ließ. Häufiger waren allerdings entgegengesetzte Fälle, in denen Juden – berechtigter- oder unberechtigterweise – wegen an sie gerichteter Forderungen inhaftiert wurden oder ihr Besitz beschlagnahmt wurde. Eigentumsfragen behandeln auch jene Puhonnen, in denen von Adeligen Schadensersatz für Überfälle ihrer Untertanen gefordert wurde, etwa bei Beraubung von Juden oder bei Diebstahl von jüdischem Besitz. Ganz selten finden sich auch Prozesse wegen Gewalttaten an Juden.

Eine interessante Gruppe von Klagen, die das Interesse der Obrigkeit belegen, Juden auf ihrer Herrschaft anzusiedeln, sind Streitfälle über die Freigabe und Übersiedlung von Juden von einer Herrschaft auf eine andere, also aus der Rechtsgewalt einer Obrigkeit in die einer anderen.

Die Gerichte von Städten und Märkten

Der zweite Gerichtshaupttyp in der behandelten Zeit waren die Gerichte der Städte, Märkte und Dörfer, vor denen Juden in unterschiedlichsten Streitfällen, vor allem wiederum in besitzrechtlichen Angelegenheiten, auftraten. Die bedeutendsten davon waren die Gerichte der königlichen Städte, die in Mähren unter dem Schutz des Herrschers respektive des Unterkämmerers standen. Unter die Zuständigkeit der Stadtgerichte fielen alle Angelegenheiten, die nicht unter die Jurisdiktion des Landrechts fielen, also vor allem die unterschiedlichsten straf- und zivilrechtlichen Prozesse von Bürgern.

Im Mittelalter etablierten sich in den böhmischen Ländern zwei regional unterschiedliche Bereiche des Stadtrechts, der Geltungsbereich des sogenannten »Magdeburger Rechts«, das den Nordteil Böhmens und Mährens, Schlesien und die Lausitzen umfasste, und der des sogenannten »Schwäbischen Rechts« (nicht ganz korrekt auch als »Nürnberger Recht« bezeichnet) in Mittel- und Südböhmen sowie in Südmähren. Im Rahmen dieser Rechte entwickelten sich früh heimische Obergerichte, von denen die niedrigeren Gerichte der Städte und Märkte Rechtsbelehrungen anforderten und die auch Berufungsinstanz waren. In Mähren wurde Brünn ein solches Obergericht für das Schwäbische Recht und Olmütz für das Magdeburger Recht. Beide Rechtsnormen glichen sich nach und nach vor allem aufgrund der Bemühungen um eine Kodifizierung des Stadtrechts an.⁴⁹

Die Berufung gegen Urteile von Stadtgerichten erfolgte unterschiedlich und, wenn auch selten, trotz zahlreicher Verbote auch im Ausland. 1548 gründete König Ferdinand I. das Appellationsgericht in Prag als Berufungsinstanz z. B. der Stadtgerichte. Das Appellationsgericht wurde nicht ohne Schwierigkeiten akzeptiert. Anfangs reichten dort nur Gerichte aus Böhmen Berufungen ein, schließlich erweiterte sich das Tätigkeitsfeld auf alle böhmischen Länder. Dennoch spielte das Appellationsgericht eine wichtige Rolle bei der Vereinheitlichung des böhmischen Stadtrechts.

Kleinere königliche und adelige Städte und Dörfer richteten ihre Berufungen nach der Einrichtung des Appellationsgerichts weiterhin an die königlichen Städte, die Sitz des Höheren Rechts (in Mähren Brünn und Olmütz) waren, von wo sie auch Rechtsbelehrungen erhielten.⁵⁰

Vor den Stadtgerichten waren Juden selbständige Parteien, die entweder persönlich oder durch einen Vertreter, der auch ein Christ sein konnte, vor Gericht auftraten. Der Rechtsweg stand Juden hier wie anderen Untertanen auch theoretisch uneingeschränkt offen, praktisch konnte eine Klage jedoch auf vielfältige Probleme stoßen, mitunter auch einfach verhindert oder verzögert werden. Ein Beispiel ist etwa der Fall des Juden Šalomínek aus Eiwanowitz (Ivanovice na Hané), der um zwei Schuldbeträge des Seilers Janek Malý aus der Brünner Vorstadt und des dortigen Hauptmanns Kolman in Höhe von insgesamt 7 fl. prozessierte. Šalomínek reichte gegen beide Schuldner Klage beim Brünner Richter ein, die er noch dreimal schriftlich urgierte, ohne eine Antwort zu erhalten. Schließlich musste sich der für Šalomínek zuständige Grundherr, Beneš Pražma von Bílkov, beim Brünner Stadtrat verwenden.⁵¹

Obwohl vor allem vermögensrechtliche Angelegenheiten vor den Stadtgerichten verhandelt wurden, sollen in der Folge exemplarisch zwei Prozesse kurz vorgestellt werden, die zwar nicht zu den »typischen« Streitgegenständen gehören, jedoch aufgrund des Prozessverlaufs interessant erscheinen.

Der erste Fall betrifft einen zwischen Hansl Masař⁵² aus Auer-schitz (Uherčice) und dem Juden Gerstl aus Nikolsburg 1550 entstandenen Streit, der vor dem Stadtrat in Auspitz (Hustopeče) verhandelt wurde. Berufungsinstanz war das höhere Brünner Recht.

Im 16. Jahrhundert war das Stadtrecht in Mähren immer noch die Summe des Rechts einzelner Städte und Märkte und der Vereinheitlichungsprozess verlief trotz aller Bemühungen sehr langsam. Nach und nach prägte sich eine mehrstufige hierarchische Kompetenzstruktur aus, in deren Rahmen sich Städte mit niedrigerem Recht an Städte mit höherem Recht mit Gesuchen um Rechtsbelehrung oder schließlich sogar um Entscheidungen in komplizierten Rechtssachen wandten. Einige Städte und Märkte überließen in wichtigeren Angelegenheiten die Urteilsfindung direkt der höheren Instanz.⁵³ Weil der Streit des Hansl Masař mit dem Juden Gerstl juristisch unklar war, ersuchte der Auspitzer Stadtrat den Brünner Stadtrat als höhere Instanz um eine Rechtsbelehrung.

Ausgangspunkt des Streits war, dass Gerstl Waren nicht bezahlt hatte, die er von Masař bereits erhalten hatte. Daher ließ Masař Gerstls Besitz in Auspitz pfänden. Den eigentlichen Streitgegenstand stellte in der Folge jedoch nicht der Kaufvertrag dar, sondern die möglichen rechtlichen Konsequenzen für das Versäumen einer gerichtlichen Ladung. Hansl Masař klagte Gerstl vor dem Auspitzer Stadtrat, der einen Verhandlungstermin festsetzte, zu dem Gerstl jedoch weder erschien, noch sich für sein Nichterscheinen entschuldigen ließ. Masař argumentierte daher, dass aufgrund dieses Verhaltens des Juden die Klage ohne weiteren Prozess in seinem Sinne entschieden werden müsse. Der Auspitzer Stadtrat ersuchte das höhere Brünner Recht um Rechtsbelehrung. Dieses räumte Gerstl eine Frist von drei Tagen ein, um sein Fehlen zu begründen, andernfalls sollte dem Kläger Recht gegeben werden. Der Auspitzer Stadtrat setzte daher einen neuen Termin an, zu dem nun beide Seiten erschienen. Hansl Masař bestand jedoch weiter darauf, dass Gerstl für den ersten Termin nicht ausreichend entschuldigt war, während Gerstl zwei Briefe vorlegte, einen vom Nikolsburger Hauptmann und einen von seinem Grundherrn, Christoph von Liechtenstein, in denen Gerstls Abwesenheit bei der ersten Verhandlung damit entschuldigt wurde, dass Liechtenstein ihn plötzlich in einer wichtigen Angelegenheit anderswohin geschickt habe. Masař erkannte die Briefe nicht als Beweis an, und als der Auspitzer Rat Christoph von Liechtensteins Brief öffentlich verlesen lassen wollte, verließen Masař und seine Begleitung unter dem Ausdruck heftigen Unwillens den Saal und verweigerte damit die Kenntnisnahme. Das Auspitzer Gericht wandte sich erneut an das höhere Brünner Recht: In seiner Antwort vom Juli 1552 legte der Brünner Rat fest, dass Gerstl das Recht auf eine weitere Verhandlung zustehe, da er den ersten Termin nicht aus eigenem Verschulden versäumt habe, sondern aufgrund eines Befehls von Liechtenstein. Über den weiteren Verlauf des Prozesses sollten die Auspitzer die Brünner informieren.⁵⁴ Wie der eigentliche Streit zwischen Hansl Masař und dem Juden Gerstl ausging, ist nicht bekannt, offensichtlich ist aber, dass Gerstl mit Hilfe seines Grundherren die Möglichkeit durchgesetzt hatte, den Streit weiterzuverfechten.⁵⁵

Der letzte Fall, der hier beleuchtet werden soll, ist eine Gewalttat, in der ein Jude das Opfer war. 1649 beraubte und ermordete Jan Trnka aus Großseelowitz (Židlochovice) in dem damals öden Dorf Laatz (Ledce) den Juden David, der auf dem Heimweg nach Eiben-

schutz (Ivančice) war. Unter dem Raubgut befanden sich zwei Rinderhäute, die später Trnkas Frau in Eibenschitz zu verkaufen versuchte. Als die dortigen Juden die Häute erkannten, kam die Tat ans Licht. Jan Trnka gestand, seine Frau Běta, deren Anteil am Verbrechen auch Gegenstand der Untersuchung wurde, flüchtete. Über den Fall ist eine umfangreiche Korrespondenz zwischen dem Amt des Marktes Großseelowitz und dem Brünner Stadtrat erhalten, der als höhere Gerichtsinstanz Rechtsbelehrungen erteilte und auch das Urteil fällte.⁵⁶

Neben der umfangreichen Überlieferung, die auch die Verhörprotokolle des Angeklagten enthält, ist das Tempo bemerkenswert, in dem dieser Fall behandelt wurde. Vom Einreichen der Klage bis zur Verkündung des Urteils vergingen nur sechs Tage. Der Täter wurde als »Landesschädling« zum Tod durch Rädern verurteilt, da die Tat auf offener Straße begangen worden war.⁵⁷ Der Fall verdient vor allem Beachtung wegen der ausgesprochen kurzen Verfahrensdauer, die wohl auch dadurch ermöglicht wurde, dass Beweismaterial und Geständnis schnell erbracht werden konnten. Judenfeindliche Stereotypen und Vorurteile, die sich aus der gesellschaftlichen Randständigkeit der Juden ergaben, flossen dabei – zumindest soweit dies schriftlich überliefert ist – nicht in das Verfahren ein.

Ergebnisse

Die angeführten Beispiele stellen, wie anfangs bereits erwähnt, nur eine »Sonde« in den bisher für die jüdische Geschichte kaum erforschten Bereich des mährischen Gerichtswesens des 16. Jahrhunderts dar, die ein erstes Licht auf die Vielfalt der Überlieferung und die sich daraus ergebenden Forschungsperspektiven werfen soll. Da die historische Forschung erst am Beginn einer gründlichen Quellenanalyse zur Geschichte der Juden in Mähren im 16. Jahrhundert steht, können nur einzelne Schlaglichter auf die Rechtsstellung der Juden vor christlichen Gerichten in Mähren geworfen werden. Diese Schlaglichter ermöglichen eine vorläufige Systematisierung der Streitfälle, bei denen Juden Kläger, Beklagte, Zeugen oder auch Opfer waren, vor dem Landrecht und den städtischen Gerichten, die in weiteren Schritten noch zu differenzieren sein wird.

In erster Linie wurden Prozesse vor dem Landrecht, das in sämtlichen Adelsangelegenheiten nach dem in Mähren im 16. Jahrhun-

dert noch gültigen Gewohnheitsrecht Recht sprach, untersucht. Die behandelten Fälle zeigen, dass Juden vor dem Landrecht mit wenigen Ausnahmen nicht persönlich auftraten, da ihre Zugangsmöglichkeiten beschränkt waren, sondern ihre Interessen meist durch den jeweiligen adeligen Grundherrn vertreten wurden. Der Grundherrschaft gelang es in einer Reihe von Fällen, sich in den Angelegenheiten ihrer jüdischen Untertanen gerichtlich durchzusetzen, und dies trotz anderslautender Bestimmungen des Landrechts, derartige Schuldprozesse von Juden vor diesem Gericht nicht zu verhandeln. Die Schuldner waren sowohl Adelige als auch deren Untertanen. Neben den Kreditgeschäften berichten die in diesem Beitrag geschilderten Konflikte von den Handelsbeziehungen zwischen Christen und Juden und den rechtlichen Konsequenzen, die sich für beide Seiten im Streitfall ergeben konnten, wie z. B. die Beschlagnahme christlichen (adeligen oder nichtadeligen) Besitzes durch Juden.

Auseinandersetzungen um die Ansiedlung von Juden auf Adelsgütern und die Umsiedlung von Juden von einer Herrschaft in eine andere zeigen besonders deutlich die engen wirtschaftlichen Bindungen zwischen dem mährischen Adel und den Juden, die in dieser Intensität und auch in ihren politischen Konsequenzen außergewöhnlich sind. Die in ihrer Fülle und Überlieferungsdichte kaum vergleichbare Quelle der »Libri citationum et sententiarum« (Puhonnen), die die Klageschriften vor dem Landrecht enthalten, liefern nicht nur wesentliche Informationen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Markgrafschaft Mähren allgemein, sondern auch zur rechtlich-sozialen Stellung der Juden.

Ähnlich war die Situation an den Stadt- und Marktgerichten, wo Juden persönlich als Kläger auftreten konnten. Die Stadtgerichte behandelten jüdische Streitfälle nach dem jeweiligen Recht, wobei nicht selten eine höhere Instanz entschied. Diese höheren Gerichte erteilten Rechtsbelehrungen an die niedrigeren Gerichte und fungierten als Berufungsinstanz. Jüdische Streitfälle finden sich daher auch in Gerichtsquellen königlicher Städte (vor allem Brünn und Olmütz), in die Juden der Zutritt verboten war. Obwohl es Juden in einer Reihe von Fällen gelang, sich gerichtlich durchzusetzen, kam es häufig auch zur Verzögerung von Entscheidungen durch Gerichte oder anhängige Prozesse wurden überhaupt nicht weitergeführt. Auch in derartigen Fällen unterstützten die adeligen Grundherren ihre Juden, da es in ihrem eigenen Interesse lag, dass ihre

jüdischen Untertanen keinen wirtschaftlichen Schaden erlitten und ihre Abgaben und Dienste auch weiterhin leisten konnten.

Obwohl die Forschungen zur Geschichte der Juden in Mähren noch bei weitem nicht abgeschlossen sind, ist festzuhalten, dass die Überlieferungen der mährischen Gerichte eine bedeutende Informationsquelle zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der jüdischen Gemeinden im frühneuzeitlichen Mähren darstellen. Die bereits untersuchten Materialien zeigen die enge wirtschaftliche Beziehung der jüdischen Untertanen zu ihrer Obrigkeit, die sie wegen ökonomischer Vorteile gerne und bereitwillig auf ihren Herrschaften ansiedelte. Einerseits berichten Gerichtsquellen fast ausschließlich von Konflikten zwischen Christen und Juden, andererseits zeigen sie jedoch auch Alltagssituationen, wie sie in der christlich-jüdischen Lebenswelt vorkamen, und verweisen auf die sozialen und wirtschaftlichen Kontakte und Beziehungen zwischen der jüdischen und der christlichen Bevölkerung des Landes. Es ist daher zu erwarten, dass zukünftige Arbeiten eine weitere Präzisierung über die hier gezeigten Aspekte hinaus und damit eine komplexere Wertung der jüdischen Besiedlung Mährens in der Frühen Neuzeit ermöglichen.

Anmerkungen

- 1 Leitung: Institut für Geschichte der Juden in Österreich/St. Pölten. Die Mehrzahl der hier zitierten Quellen wurde im Rahmen dieses Projekts bearbeitet. Vgl. Marie BUŇATOVÁ, Prezentace projektu »Austria Judaica – Bohemia, Moravia et Silesia Judaica« [Präsentation des Projekts »Austria Judaica – Bohemia, Moravia et Silesia Judaica«]. In: Židé a Morava. IX. Sborník z konference konané 13. listopadu 2002 v Kroměříži [Juden und Mähren. IX. Sammelband der Konferenz am 13. November 2002 in Kromsier] [im Druck].
- 2 Die umfassendsten Darstellungen in deutscher Sprache wurden von Helmut TEUFEL, Zur politischen und sozialen Geschichte der Juden in Mähren vom Antritt der Habsburger bis zur Schlacht am Weißen Berg (1526-1620). Phil. Diss., Erlangen 1971, und Vladimir LIPSCHER, Zwischen Kaiser, Fiskus, Adel, Zünften. Die Juden im Habsburgerreich des 17. und 18. Jahrhunderts am Beispiel Böhmens und Mährens. Phil. Diss., Zürich 1983, vorgelegt (vgl. die Literaturangaben dort). Siehe auch Helmut TEUFEL, Die Linz-Kremser Affäre. Ein mährisch-österreichischer Handelskrieg zu Beginn des 17. Jahrhunderts. In: Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 21/22 (1981/82), S. 65-85. Verwiesen sei auch auf den Sammelband: Die Juden in den böhmischen Ländern. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 27. bis 29. November 1981. München – Wien 1983 (Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum, hrsg. von Ferdinand SEIBT). Für die ältere Forschungsliteratur vgl. exemplarisch Christian Ritter D'ELVERT, Zur Geschichte der Ju-

- den in Mähren und Österreichisch-Schlesien mit Rücksicht auf Österreich-Ungarn überhaupt und die Nachbarländer. Brünn 1895 (Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 30). Zum Stand der Forschung der jüdischen Geschichte in Mähren: Helmut TEUFEL, Mährisch-jüdische Geschichtsschreibung. Entwicklung, Zustand, Perspektive. In: Mikulovské symposium [Nikolsburger Symposium] XXVI (2000). Brno 2002 [im Druck].
- 3 Vgl. *Germania Judaica*, Bd. III, 1350-1519, hrsg. von Arye MAIMON in Zusammenarbeit mit Yacov GUGGENHEIM. Teilbd. 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen. Tübingen 1987, Teilbd. 2: Mährisch-Budwitz – Zwole. Tübingen 1995 (in Hinkunft: GJ III): Art. Iglau, GJ III/1, S. 579-581, Art. Brünn, EBD., S. 178-183, Art. Znaim, GJ III/2, S. 1721-1725, Art. Olmütz, EBD., S. 1064-1067, Art. Ungarisch Hradisch, EBD., S. 1523-1525.
 - 4 Vgl. hierzu den Beitrag von Marie BUŇATOVÁ in diesem Band.
 - 5 Zu jüdischen Handwerkern vgl. TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), S. 166-192; LIPSCHER, Kaiser (wie Anm. 2), S. 112-116, sowie weiters den Beitrag von Marie BUŇATOVÁ in diesem Band. Zu Prag vgl. z. B. Tobias JAKOBOVITS, Die jüdischen Zünfte in Prag. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik 8 (1936), S. 57-145, für das 16. und 17. Jahrhundert bes. S. 57-98.
 - 6 Zu jüdischen Ärzten vgl. neuestens: Wolfgang TREUE, *Verehrt und angespiert*. Zur Geschichte jüdischer Ärzte in Aschenas von den Anfängen bis zur Akademisierung. In: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 21 (2002), S. 139-203, dort mit älterer Literatur.
 - 7 Zu den Täufern in Mähren vgl. z. B. Jaroslav PÁNEK, Die Täufer in den böhmischen Ländern insbesondere in Mähren, im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Der Schler* 63 (1989), S. 648-661, dort mit weiterführender Literatur.
 - 8 TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), S. 19-117. Vgl. weiters z. B. František KAMENÍČEK, *Zemské sněmy a sjezdy moravské*, Díl III [Mährische Landtage und -versammlungen, Teil III]. Brno 1905, S. 226-241 (Poměr židů moravských ke stavům a k lidu poddanému [Das Verhältnis der mährischen Juden zu den Ständen und den Untertanen]). Zur mährischen Landesgeschichte zuletzt: Josef VÁLKA, *Dějiny Moravy 2: Morava reformace, renesance a baroka* [Geschichte Mährens, Bd. 2: Mähren im Zeitalter von Reformation, Renaissance und Barock]. Brno 1995 (Vlastivěda moravská. Země a lid, nová řada 6). Zu den einzelnen jüdischen Gemeinden siehe: Hugo GOLD (Hrsg.), *Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart*. Ein Sammelwerk. Brünn 1929; Tomáš PĚKNÝ, *Historie židů v Čechách a na Moravě* [Geschichte der Juden in Böhmen und Mähren]. Praha, 2. Aufl. 2001, S. 403-422 (Česká a moravská gheta [Böhmische und mährische Ghettos]). Zur Stellung der Untertanenstädte siehe: Petr VOREL, *Rezidenční vrchnostenská města v Čechách a na Moravě v 15.-17. století*. Východočeské muzeum v Pardubicích [Obrigkeitliche Residenzstädte in Böhmen und Mähren im 15.-17. Jahrhundert. Ostböhmisches Museum Pardubitz]. Pardubice 2001.
 - 9 Zum Gerichtswesen in Mähren siehe: PĚKNÝ, *Historie* (wie Anm. 8), S. 377-382; Karel MALÝ, *Dějiny českého a československého práva do roku 1945* [Geschichte des tschechischen und tschechoslowakischen Rechts bis zum Jahre 1945]. Praha, 2. Aufl. 1999; Jiří KLABOUCH, *Staré české soudnictví (jak se dříve soudívalo)* [Das alte böhmische Gerichtswesen (Wie früher Recht gesprochen wurde)]. Praha 1967. Zum Landrecht und zur Stellung des mährischen Adels vgl. Joachim BÄHLCKE, *Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit*. Die Länder der Böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der

- Habsburgerherrschaft (1526-1619). München 1994 (Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte 3), S. 36-38. Zur landesfürstlichen Zentralverwaltung im Spannungsfeld zur ständischen Verwaltung EBD., S. 71-85, bes. S. 76f., dort mit weiterführender Literatur. Zur Verwaltung vgl. Christian Ritter D'ELVERT, Zur Oesterreichischen Verwaltungs-Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1880 (Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 24), S. 44-166 (1526-1621). Zur Verwaltungsgeschichte der böhmischen Ländern zuletzt: Jan JANÁK – Zdeňka HLEDÍKOVÁ, Dějiny správy v českých zemích do roku 1945 [Geschichte der Verwaltung in den böhmischen Ländern bis zum Jahr 1945]. Praha 1989.
- 10 PĚKNÝ, Historie (wie Anm. 8), S. 380f.
 - 11 Zum Landrecht bzw. zum Gerichtswesen vgl. im Folgenden: MALÝ, Dějiny (wie Anm. 9), S. 72-96; František KAMENÍČEK, Zemské sněmy a sjezdy moravské, Díl II [Mährische Landtage und -versammlungen, Teil II]. Brno 1902, S. 1-136. Im 16. Jahrhundert wurde die Zahl der Landrechtsbeisitzer auf 16 Mitglieder aus dem Herren- und sechs Personen aus dem Ritterstand festgelegt. Diese Funktion hatten in der Regel die bedeutendsten und einflussreichsten Personen der Markgrafschaft inne.
 - 12 MALÝ, Dějiny (wie Anm. 9), S. 72f.; Vincenc BRANDL, Glossarium illustrans bohémico-moraviae historiae fontes. Enthaltend: Die Erklärung 1. der in den böhmisch-mährischen Geschichtsquellen gebräuchlichen böhmischen diplomatischen Ausdrücke, 2. jener lateinischen und 3. jener deutschen Worte, welche in diesen Quellen speciell vorkommen. Brünn 1876, S. 386. Vgl. weiters TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), bes. S. 106-109; zum Ablauf des Gerichtsverfahrens vgl. KLABOUCH, Staré české soudnictví (wie Anm. 9).
 - 13 Kriegsangelegenheiten, Streitigkeiten um Weingärten und Bergsachen waren von der Jurisdiktion des größeren Landrechts ausgenommen.
 - 14 Zur deutschen Erklärung der altschechischen Rechtsbegriffe »pūhon« und »nález« siehe BRANDL, Glossarium (wie Anm. 12), S. 167f. (nález) und S. 281f. (pūhon). »Puhon« bedeutet nach Brandl eine gerichtliche Vorladung, mit der eine Streitpartei die andere vor Gericht zitierte. Der Begriff »Puhon« ist nicht ins Deutsche übersetzbar und wird daher in Folge beibehalten. Zu den verschiedenen Typen von Puhonnen siehe KAMENÍČEK, Zemské sněmy II (wie Anm. 11), S. 52-59.
 - 15 Die »Knihy pūhonné a nálezové« befinden sich heute im Moravský zemský archiv [Mährisches Landesarchiv Brünn] (in Hinkunft: MZA), A-3, Stavovské rukopisy [Ständische Handschriften], Knihy pūhonné a nálezové cūdy olomoucké (1405-1641), inv. č. [Nr.] 680-727; Knihy pūhonné a nálezové cūdy brněnské (1406-1641), Nr. 728-774. Die älteren Puhonnen bis 1411 liegen in Edition vor: Vincenc BRANDL – Berthold BRETHOLZ (Hrsg.), Libri citacionum et sententiarum seu Knihy pūhonné a nálezové (1374-1411), Bd. 1-7. Brünn 1872-1911.
 - 16 TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), S. 106. Zum Landrecht in Mähren siehe die Quelleneditionen: Vincenc BRANDL (Hrsg.), Kniha Drnovská [Drnowitzer Buch]. Brno 1868; DERS. (Hrsg.), Kniha Tovačovská [Tobitschauer Buch]. Brno 1868; František ČÁDA (Hrsg.), Zemské zřízení moravské z roku 1535 spolu s tiskem r. 1562 [Die mährische Landesordnung aus dem Jahr 1535 zusammen mit dem Druck von 1562]. Praha 1937.
 - 17 MZA, Pūhony Olomouc, Nr. 694, fol. 57v, 157v und 275v. TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), S. 108, führt noch den Fall des Juden Markvart aus

- Prag an, der 1532 vor dem mährischen Landrecht Bernhard von Zásmuky um 128 Schock gr. klagte. Weil Kläger und Beklagter aus Böhmen kamen, bleibt dieser Fall unbeachtet.
- 18 MZA, Pühony Olomouc, Nr. 694, fol. 298v.
- 19 Zur Entwicklung des Selbstbewußtseins des mährischen Adels vgl. kurz BÄHLCKE, Regionalismus (wie Anm. 9), S. 32-39; zur Herrschaftsschichtung in Mähren 1625-1675 vgl. Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien – München 1999 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG) Erg. Bd. 34), S. 27, zur Besitzverteilung zwischen den Ständen S. 21-46; für die Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg: Jaroslav PÁNEK, Das politische System des böhmischen Staates im ersten Jahrhundert der habsburgischen Herrschaft (1526-1620). In: MIÖG 97 (1989), S. 53-82; DERS., Das Ständewesen und die Gesellschaft in den Böhmisches Ländern in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg (1526-1620). In: Historica. Les sciences historiques en Tchécoslavie 25 (1985), S. 73-120; DERS., Der Adel in der böhmisch-mährischen Gesellschaft und Kultur der frühen Neuzeit. In: Opera Historica. Editio Universitas Bohemiae Meridionalis 2 (1992), S. 5-11.
- 20 VÁLKA, Dějiny Moravy 2 (wie Anm. 8), S. 34-47. Zum Besitz des Adels in Mähren siehe etwa Jiří JUŘEK, Šlechtické zemské úřady a rodová majetková moc v předběllohorských Čechách a na Moravě [Adelige Landesämter und Macht der vermögenden Familien in Böhmen und Mähren vor der Schlacht am Weißen Berg], In: Časopis Matice moravské (ČMM) 110 (1991), S. 239-252. Zur wirtschaftlichen Bedeutung des adeligen Großgrundbesitzes vgl. Josef VÁLKA, Hospodářská politika šlechtického velkostatku na předběllohorské Moravě [Die Wirtschaftspolitik des adeligen Großgrundbesitzes in Mähren vor der Schlacht am Weißen Berg]. Praha 1962.
- 21 Eine hervorragende Quelle zur Bestimmung der Anzahl der jüdischen Untertanen auf den einzelnen Grundherrschaften an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert sind die sogenannten »Priznávací berní listy«, d. h. die Steuerbekenntnisbriefe, die heute in MZA, A-7, liegen. Eine auf Grundlage dieser Steuerbekenntnisbriefe erstellte Statistik über die Juden auf den Herrschaften der einzelnen Adeligen bietet TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), S. 445-459. Siehe dazu auch den Beitrag von Marie BUNÁTOVÁ in diesem Band, S. 335 und passim.
- 22 TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), S. 111-117.
- 23 MZA, Pühony Olomouc, Nr. 694, fol. 352v.
- 24 EBD., Nr. 698, fol. 237v.
- 25 Im tschechischen Original »Izák Puchtrucker«. Zur Herkunft und Bedeutung der Familie Buchdrucker (Impressor) siehe Jaroslav ROKYCAN, Die Privilegien für Gerson Impressor und seine Söhne. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik 5 (1933), S. 439-441. Zur Rolle von Isak Buchdrucker als kaiserlicher Kreditgeber siehe neuestens Sabine HÖDL – Barbara STAUDINGER, »Ob mans nicht bei den juden [...] leichter und wolfailler bekommen müege?« Juden in den habsburgischen Ländern als kaiserliche Kreditgeber (1520-1620). In: Friedrich EDELMAYER – Maximilian LANZINNER – Peter RAUSCHER (Hrsg.), Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert. Wien – München 2003 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 38), S. 246-269, hier S. 259f.

- 26 Puhon von Ladislaus von Lobkowitz gegen Stefan Schmidt um 12.800 fl., MZA, Pühony Brno 35, fol. 570a/b (zitiert nach dem noch unveröffentlichten zweiten Teil von TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2, I/128).
- 27 MZA, Pühony Olomouc, Nr. 695, fol. 135v.
- 28 EBD., Nr. 692, fol. 304r.
- 29 EBD., Pühony Brno 14, fol. 112a (zitiert nach TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2, II/ Břeclav 1).
- 30 MZA, Pühony Olomouc, Nr. 700, fol. 52r-v.
- 31 EBD., Nr. 699, fol. 212r und fol. 242v-243r, EBD., Nr. 700, fol. 91r, und EBD., Nr. 701, fol. 73r.
- 32 EBD., Nr. 694, fol. 165v, und EBD., Nr. 695, fol. 116r.
- 33 In vielen Fällen läßt sich bei Berufsbezeichnungen nicht entscheiden, ob es sich tatsächlich um eine solche handelt oder bereits um einen daraus abgeleiteten Namen, so bedeutet »Sklenář« Glaser und »Mečír« Schwertfeger.
- 34 MZA, Pühony Olomouc, Nr. 694, fol. 347v. Die Angelegenheit sollte weiter untersucht, die Beamten und weitere Zeugen beider Seiten vernommen werden.
- 35 Puhon von Oldřich von Kaunitz gegen Johann Christoph Jäger von Poisbrunn, ebd., Pühony Brno 33, fol. 279b-280 (alt 227-228) (zitiert nach TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2, Slavkov 29). Im tschechischen Original »bez všelijaké slušné příčiny [...] do vězení, řetěza a klády«.
- 36 Z. B. MZA, Pühony Olomouc, Nr. 694, fol. 186r (1528): Jiřík Štolbašský von Doloplas belangte Albrecht Prusinovský von Víckov um 25 Pfund gr., weil Bürgermeister und Rat von Žerawitz Doloplas' Juden Beneš gefangenhielten. Die Herren entschieden, die Klage abzuweisen, da Doloplas keinen Beweis vorgelegt hatte. EBD., Nr. 695, fol. 15r (1531): Hynek Zampach von Potenstein zitierte Jan von Kunowitz vor das Landrecht, weil er seinen Juden Michal Sklenář aus Ungarisch Ostra nicht dazu anhalten wollte, Potenstein 52 Pfund gr. zu geben, die ihm als Pfand für die Entlassung von Jakub aus dem Gefängnis zustünden. Die Klage wurde abgewiesen, da Potenstein die geklagte Summe im Puhon nicht angeführt hatte. EBD., Nr. 696, fol. 47r (1534): Přemek Prusinovský von Víckov zitierte Albrecht von Hustopeče um 50 Schock gr. vor das Landrecht, weil er in Bistritz am Hostein Víckovs Juden Lev Sklenář aus Prussinowitz (Prusinovice) gefangengesetzt hatte. Die Klage wurde abgewiesen, da Víckov keinen Beweis vorgelegt hatte.
- 37 EBD., Pühony Olomouc, Nr. 691, fol. 301v. Der »Puhon o svědomí« oder die Klage darüber, daß eine andere Person in einer Sache zeugen solle, ist im mährischen Landrecht gängig. Üblich sind etwa auch Fälle, in denen eine Obrigkeit eine andere klagte, dass deren Untertanen ein Zeugnis abgeben sollten. Zu den einzelnen Typen von Puhonnen siehe oben, Anm. 11.
- 38 »Rasch« ist ein locker gewebter Wollstoff, der als Unterfutter von Teppichen und Borten verwendet wurde. Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM, bearb. von Moriz HEYNE, Bd. 8. Leipzig 1893, ND München 1984, Sp. 125.
- 39 Vgl. MZA, Pühony Olomouc, Nr. 698, fol. 335v, und EBD., Nr. 699, fol. 223v-224r; EBD., Pühony Brno 21, fol. 251b (alt 202) (zitiert nach TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2, II/ Doubravice 1); MZA, Pühony Brno 22, fol. 257 (alt 214) (zitiert nach TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2, III/ 6).
- 40 MZA, Pühony Olomouc, Nr. 698, fol. 400r-v.
- 41 EBD., Nr. 692, fol. 197r.

- 42 EBD., Nr. 694, fol. 249r. Der Puhon wurde auf Anweisung von Johann d. J. von Sternberg gelöscht.
- 43 Es handelte sich um insgesamt drei Puhonnen in dieser Sache: Wilhelm Kuna von Kunstadt zitierte die Brüder Wilhelm, Siegmund, Přemek und Friedrich von Žerotín vor das Landrecht um 100 Schock gr., weil sie den Juden Januš aus Straßnitz nicht nach Bisenz entlassen wollten. Außerdem zitierte er die Brüder Žerotín um 50 Schock gr. vor das Landrecht, weil sie zugelassen hatten, dass der Jude nach seiner Entlassung aus Straßnitz schikaniert wurde. Den Straßnitzer Beamten Johann von Hora zitierte er um dieselbe Summe vor das Landrecht, weil dieser ihm vor dem Hauptmann nicht bezeugen wollte, dass er den Juden Januš aus Straßnitz nach Bisenz entlassen hatte. Vgl. MZA, Pühony Olomouc, Nr. 695, fol. 215v-216r.
- 44 EBD., Nr. 694, fol. 58v.
- 45 EBD., fol. 175r.
- 46 Puhon von Albrecht Bošovský von Polanka gegen Johann Dietrich von Černá Hora, MZA, Pühony Brno 18, fol. 194b (alt 166) (zitiert nach TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2, II/ Třebíč 2).
- 47 Es handelt sich hierbei um zwei Puhonnen des Znata Prusinovský von Víckov, mit denen er im Namen von Johann von Pernstein Burian Brtnický von Waldstein zitierte. MZA, Pühony Brno 15, fol. 327b (alt 269), und 328a (alt 270) (zitiert nach TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2, II/ Budějovice Moravské 3 und 4).
- 48 Puhon von Jaroslav Racek von Mrdic gegen Hynek von Zakřany und Puhon desselben gegen Georg Kelnický von Kelnice, MZA, Pühony Olomouc, Nr. 697, fol. 219v.
- 49 In diesem Zusammenhang ist das Werk des Juristen Pavel Kristian von KOLDIN, *Práva městská Království českého* [Stadtrecht des Königreichs Böhmen] aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, von Bedeutung, das vom Recht der Prager Altstadt ausging. Koldins Rechtssammlung wurde vom Herrscher anerkannt und für die städtische Gerichtspraxis als verbindlich erklärt. Dies galt aber nur für Böhmen. In Mähren wurde Koldins Werk, auch wenn es in der Praxis verwendet wurde, erst 1697 offiziell eingeführt.
- 50 Zu den Quellen des Stadtrechts vgl. Hermenegild JIREČEK (Hrsg.), *Práva městská království Českého Pavla Krystyana z Koldína* [Paul Christian von Koldins Stadtrecht des Königreichs Böhmen]. Praha 1876. Jaromír ČELAKOVSKÝ – Gustav FRIEDRICH – Antonín HAAS (Hrsg.), *Codex juris municipalis regni Bohemiae. Sbíрка pramenů práva městského království Českého* [Quellensammlung des Stadtrechts des Königreichs Böhmen], Bd. I-IV. Praha 1886-1961. Zum Stadtrecht in Mähren vor allem Miroslav FLODR (Hrsg.), *Právní kniha města Brna z poloviny 14. století* [Das Rechtsbuch der Stadt Brunn aus der Mitte des 14. Jahrhunderts], Bd. I-III. Brno 1990-1993, und neuestens DERS., *Brněnské městské právo. Zakladatelské období (-1359)* [Das Brünner Stadtrecht. Die Gründerzeit (-1359)]. Brno 2001. Zu den mährischen Quellen des für Untertanen geltenden Strafrechts vgl. Antonín VERBÍK (Hrsg.), *Černé knihy práva loveckého na hradě Buchlově* [Das Schwarzbuch des Jagdrechts auf der Burg Buchlau]. Uherské Hradiště 1971; DERS. (Hrsg.), *Krevní kniha městečka Bojkovic 1630-1721* [Das Blutbuch des Marktes Bojkowitz 1630-1721]. Uherské Hradiště 1971; DERS. – Ivan ŠTARHA (Hrsg.), *Smolná kniha velkobitešská 1556-1636* [Das Großbittescher Pech-Buch 1556-1636]. Brno 1973. Zu den Rechts- und Gerichtsverhältnissen in Mähren bis 1620 siehe weiters: Hana JORDÁNKOVÁ – Ludmila SULITKOVÁ, *Předbřlohorské soudy na Moravě a královské město Brno* [Gerichte in Mäh-

- ren vor der Schlacht am Weißen Berg und die königliche Stadt Brünn]. In: ČMM 113 (1994), S. 235-260; Tomáš KNOZ, Poddaný v právních pramenech předbélhorské Moravy [Untertanen in Rechtsquellen Mährens vor der Schlacht am Weißen Berg]. In: ČMM 111 (1992), S. 31-52.
- 51 Beneš Pražma von Bílkov an den Rat der Stadt Brünn, Eiwanowitz 1548 März 6, Archiv města Brna [Archiv der Stadt Brünn] (in Hinkunft: AMB), Sbírka listin, mandátů a listů [Sammlung von Urkunden, Mandaten und Briefen], Nr. 1430.
 - 52 In anderen Quellen angeführt als »Hanuš (Hanzl) Řezník« oder »Hanns Fleischhaker«.
 - 53 Zur Entwicklung des städtischen Rechts siehe auch: František HOFFMAN, České město ve středověku [Die böhmische Stadt im Mittelalter]. Praha 1992, S. 247-256. Zum Bereich des Brünner Rechts vgl. DERS., Brněnské městské právo [Das Brünner Stadtrecht]. In: Brno mezi městy střední Evropy [Brünn unter den Städten Mitteleuropas]. Brno 1983, S. 166-180; Ivan ŠTARHA, Okruh brněnského městského práva [Der Bereich des Brünner Stadtrechts]. In: EBD., S. 158-165.
 - 54 Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Auspitz an den Rat der Stadt Brünn, Auspitz 1550 April 14, AMB, Sbírka listin, mandátů a listů, Nr. 1462; Schreiben von Georg Wiss von Kausperg, Hauptmann in Nikolsburg, Nikolsburg 1551 Juni 17, EBD., Nr. 1498; Christoph von Liechtenstein an Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Brünn, Nikolsburg 1551 Juni 24, EBD., Nr. 1501; Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Auspitz an Bürgermeister und Rat der Stadt Brünn, Auspitz 1551 Juni 27, EBD., Nr. 1503.
 - 55 Zur Rolle der Familie Liechtenstein in Nikolsburg vgl. den Beitrag von Marie BUŇATOVÁ in diesem Band.
 - 56 Großseelowitz gehörte im 16. und 17. Jahrhundert zum engeren Rechtsbereich der Stadt Brünn, in dem in allen Halsgerichtsangelegenheiten um Rechtsbelehrung ersucht wurde. Später bestätigte die Obrigkeit die Urteile. Berufungsinstanz war wie bei ähnlichen Gerichten das Prager Appellationsgericht. Vgl. Ivan ŠTARHA, Hrdelní soudy v okrese Brno-venkov [Halsgerichte im Kreis Brünn-Land]. In: Jižní Morava 31 (1995), S. 43-49, hier S. 47.
 - 57 AMB, A 1/8 (Akta purkmistrovská [Bürgermeisterakten]), Nr. 415, 417 und 419. Dieser Fall wird in Pavel KOCMAN, Vražda ivančického žida Davida Janem Trnkou ze Židlochovic v Ledcích roku 1649 [Die Ermordung des Eibenschitzer Juden David durch Jan Trnka aus Großseelowitz im Jahre 1649]. In: Jižní Morava 38 (2002), S. 307-310, ausführlicher behandelt.

Personenregister

In den jeweiligen Artikeln wurden bis auf wenige Ausnahmen die deutschen Personennamenformen verwendet, die auch als Grundlage für das Register dienten. Die Personennamen in der jeweiligen Landessprache stehen in Klammern. Personen, die nur in den Anmerkungen vorkommen, wurden nicht in das Register aufgenommen, ebensowenig wie biblische Personen wie Moses oder Jesus Christus.

Abkürzungen

Fst.	Fürst	Ks.	Kaiser
Gf.	Graf	ksl.	kaiserlich
Hg.	Herzog	Mkgf.	Markgraf
Hist.	HistorikerIn	Nb.	Nikolsburg
J.	Jude/Jüdin	R.	Rabbiner
Kfst.	Kurfürst	v.	von
Kg.	König		

- Abraham, J. aus Fürth 108
 Abraham, J. aus Nb. 345, 347f.
 Abraham Josua Höschl, R. in
 Krakau 217
 Abraham Leb, J. 303, 305f.
 Abraham ha-Levi Stang, R. 279
 Adam Jonas, J. aus Nb. 345
 Ali, Wesir v. Ofen 230
 Antschel, J. aus Nb. 337
 Arumaeus, Dominicus (van Arum), 72
 Auerbach, Benjamin H., R. 116
 Baden, Hermann, Mkgf. 235
 Baroch Jakob, J. aus Nb. 337
 Bartolus de Sassoferrato 75, 77
 Baruch, J. aus Prag 370
 Battenberg, Friedrich, Hist. 12, 283
 Bayern
 –, Albrecht III., Hg. 47
 –, Ernst II., Kfst. v. Köln 114
 –, Ludwig IV., Ks. 289
 –, Maximilian I., Hg./Kfst. 152, 295, 297
 Beneš, J. aus Žerawitz 370
 Berich, J. aus Nb. 338
 Besold, Christoph, Reichshofrat 72
 Bílkov, v. (z Bílkova), Beneš Pražma 376
 Boskowitz (z Boscovic), Adels-
 geschlecht 368
 –, Anna Maria v. 368
 Bošovský → Polanka
 Brandenburg-Preußen 304
 –, Friedrich II., Kfst./Kg. 190
 –, Friedrich Wilhelm, Kfst. 115
 Braunschweig-Wolfenbüttel
 –, Heinrich Julius, Hg. 109, 115
 –, Heinrich d. J., Hg. 117f., 122f.
 –, Julius, Hg. 118, 121f.
 Buchberger, Reinhard, Hist. 13
 Buchdrucker (Impressor), Isak, Prager
 Hofjude 370
 Buchener, Kunz 259
 Buňatová, Marie, Hist. 14
 Bystrický, Jan 346
 Camillo, Don, Priester 251
 Capestrano, Johannes 25, 37, 48
 Caprara, Alberto, Gf. 236
 Chajjim b. Bezalel, J. in Friedberg 278
 Chajjim, Wormser J. 108
 Chalfan, jüdische Familie 217
 Chmielnicki, Bogdan 283
 Churelicz, Lorenz 220
 Cimbürg (z Cimburka), Adelsge-
 schlecht 368
 Cosman, J., Arzt aus Nb. 338
 Cosman vom Rade, Wormser J. 108
 Cues → Nikolaus von Cues
 Daniel Glaser, J. aus Nb. 341
 David, J. aus Eibenschitz 377
 David, J. aus Hessen 261
 Dietrichstein (z Ditrichštejna), Adels-
 geschlecht 333, 350, 368
 –, Adam v. 333, 335, 339
 –, Franz Seraph(icus) Kardinal v. 338f.,
 341-348, 351
 –, Maximilian v. 338f., 341
 Diodato, armenischer Kaufmann 236
 Dobler, Gerhard 25
 Döttelsteiner v. Ebersberg, Martin 335,
 348
 Doloplas, Stolbašský v. (Stolbašský z
 Doloplaz), Bohuslav 372

- Dominicus Arumaeus → Arumaeus, Dominicus
 Eddel, J. aus Marburg/Lahn 206f.
 Efrom, J. aus Nb. 334
 Elchana, J. aus Nb. 337
 Elias, J. aus Nb. 337
 Ephraim ha-Kohen, R. 219
 Eser, Jakob, Krakauer J. 300
 Everardus, Nicolaus jun. 207
 Evliya Çelebi 218, 227
 Ferber, Joachim, J. aus Nordhausen 118
 Festinger, Leon 81
 Feuchtwanger, Heinrich 25
 Folz, Hans 38
 Friedrich II., Ks. 69f.
 Friedrich, Martin, Hist. 258
 Fröschl, Jakob, ksl. Hofjude 156f., 160-164
 Fronhofen → Schmidt
 Fulda, Ruben, Landesrabbiner 114
 Gännsel Judin, J. aus Nb. 337
 Gans, David, jüdischer Chronist aus Prag 112
 Garsse, Ernst 119f.
 Geiger, Ludwig 77
 Gerd Levi, J. aus Leipzig 195
 Gerson (Gerstl) Levi, J. aus Ofen 236
 Gerstl, J. aus Neuraußnitz und Nb. 345
 Gerstl, J. aus Nb. 376f.
 Glikl v. Hameln (Glikl bas Juda Leib), J. 13, 99, 100, 116
 Glückel v. Hameln → Glikl
 Gonzaga, Hannibal, Marchese v. 219
 Gottlieb, J. aus Hessen 261
 Gotuš, Jura 374
 Grätz, Adelsgeschlecht 368
 Guareschi, Giovanni 251
 Güde, Wilhelm, Hist. 79
 Günzburg, jüdische Familie → Ulma(n)-Günzburg
 →, Ascher Aron (Lemle) 151
 →, Simon (Simon v. Günzburg) 103, 110, 113, 127, 151, 158
 Guggenheim, Yacov, Hist. 101
 Gutscher, Clemens, Prager Hofjude 159
 Habsburg
 →, Albrecht V., Hg. 37
 →, Ferdinand I., Kg./Ks. 345, 364, 375
 →, Ferdinand II., Ks. 145, 151f., 163, 164, 287, 292f., 295, 304, 344, 346
 →, Friedrich III., Ks. 24, 66, 71, 285
 →, Joseph II., Ks. 286
 →, Karl V., Ks. 72, 102, 107, 150
 →, Leopold I., Ks. 286
 →, Maria Theresia, Ksin. 286
 →, Matthias, Erzherzog/Ks. 163f., 342-344, 346
 →, Maximilian I., Kg./Ks. 49, 73, 220, 298
 →, Maximilian II., Ks., 108, 118, 333, 337, 343
 →, Rudolf I., Kg. 70, 342
 →, Rudolf II., Ks. 285, 342f., 348f.
 Hätschl, J. aus Nb. 347
 Hakoshaza, Sarkany v. (Šarkany z Hakošházu)
 →, Johann (Jan) 373
 →, Franz (František) 373
 Halil, Wesir v. Ofen 230
 Ham(m) → Mosner
 Hana, J. aus Nb. 337
 Harrach, Adelsgeschlecht 304f.
 →, Karl v. 301
 Hartmann II., Fürst v. Fulda 29
 Hassinger, Herbert, Hist. 286
 Hausch, Hans Georg 232
 Henricus de Bracton 69
 Herberstoff, Adam, Gf. v. 295
 Herz, Elkan, J. 187-190, 192, 195-197, 201
 Hirschl Mayr → Mayr
 Hirtz, J. aus Kirchhain 256
 Höschl → Abraham Josua, → Lebl
 Hoogstraeten, Jacobus 73, 77, 82
 Hornsberg, Schellendorf v. (Selndorf z Hornšperku), Burian 371
 Hošnberk (z Hošnberku), Georg (Jiřík) v. 367
 Hustopetsch (z Hustopeč), Albrecht v. 371, 373
 Ibrahim Pascha, Wesir v. Ofen 230, 235
 Impressor → Buchdrucker
 Innozenz III., Papst 70
 Isaak, J. aus Alsfeld 258f.
 Isaak b. Elieser Lippmann Mise'a → Isaak Misea
 Isaak ha-Zarfati 43
 Isaak Misea, R. in Aach 112, 275
 Isak Çelebi, J. aus Ofen 221, 227
 Isak Schwarz, J. aus Nb. 346, 353
 Izák Lev, J. aus Dambořitz 372
 Izák Ryšavý, J. v. Mährisch Budwitz 374
 Izrael, J., Prokurator aus Prag 370
 Jacob, J. aus Breidenbach 260
 Jacob (»Alt Jacob«), J. aus Nb. 337
 Jacob, Reichsrabbiner 108f., 126

- Jacob b. Israel Naphtali (Jockel Halberstadt), J. 115
 Jaffé, Isaac Lazarus, Berliner J. 190, 197
 Jakl Pinkas, J. aus Nb. 348
 Jakob, J. aus Halberstadt 115
 Jakob, J. aus Roth 108, 113
 Jakob Glaser, J. aus Nb. 341
 Jakob Schwertfeger, J. aus Nb. 341
 Jakub, J. aus Dobrotitz 371, 373 (?)
 Jakub, J., Arzt aus Prerau 370f.
 Jakub Hrbatý, J. aus Bisenz 373
 Jakub Mečír, J. v. Mährisch Budwitz 374
 Jakub Sklenář, J. aus Mähren 372
 Jakubová Salomounová, J. aus Mähren 369
 Jan Cibulka, J. aus Großmeseritsch 346
 Janowitz, Špetle v. (Špetle z Janovic), Hynek 370
 Januš, J. aus Straßnitz 373
 Jehuda Löb b. Obadja Eulenburg, Landesrabbiner v. Mähren 350
 Jermijah b. Jakob, R. in Halberstadt 115f.
 Jeronymus, J. aus Nb. 337
 Jíra Hanzal, J. aus Großmeseritsch 346
 Joachim, J. aus Eibenschitz 345f.
 Jockel Halberstadt → Jacob b. Israel Naphtali
 Johannes in der Kehlen 260
 Johannes v. Erfurt 66
 Jonas Glaser, J. aus Nb. 341
 Jordan, Kryštof 349
 Josef, J. aus Münzenberg 258
 Josef Ha-Cohen, J., Gelehrter 263
 Josef Karo, R. 204
 Josel v. Rosheim, Vertreter der Judenschaft des Reichs 12f., 43, 65, 67, 73, 102f., 106-109, 115, 126, 153f.
 Joseph Colon, R. 101
 Joseph Fleischhacker, J. aus Nb. 341
 Joseph Glaser, J. aus Nb. 341
 Juda b. Bezalel (Maharal, »Hoher Rabbi Löw«), Landesrabbiner in Mähren, R. in Prag 278, 350
 Judele (»das khaine J.«), J. v. Nb. 337
 Jung Löbl, J. aus Nb. 337
 Justinian, Ks. 66, 76
 Kallstatt, Lew, ksl. Hofjude 158-160
 Kateřina Hubená, J. aus Mähren 372
 Kaufman, J. aus Trebitsch 374
 Kaunitz (z Kounic), Adelsgeschlecht 368
 Kennafeldt, Kereczenyi v. (Kereczeny z Kennafeldtu), Adelsgeschlecht 334
 –, Christoph (Kryštof) 333
 –, Ladislaus (Ladislav) 333
 Keßler & Senner, Handelskompanie aus St. Gallen 343
 Kisch, Guido, Hist. 70, 75
 Klein, Birgit, Hist. 13
 Kocman, Pavel, Hist. 15
 Körner, Gregor 304
 Kollonitsch, Adelsgeschlecht 304
 Kolman, Hauptmann aus Brünn 376
 Kolman, J. aus Bistritz 367, 374
 Konstantin, Ks. 65
 Kornitz (z Kornice), Hynek Bilík v. 371, 374
 Kotvin, Jan 346
 Krajer, Simon 348
 Krawarn (z Kravař), Adelsgeschlecht 368
 Kuna v. Kunstadt (Kuna z Kunštátu), Adelsgeschlecht 368
 –, Wilhelm (Vilém) 373
 Kuniz, Georg Christoph v. 236
 Kunowitz (z Kunovic), Adelsgeschlecht 368
 –, Jaroslav v. 371
 Kunstadt → Kuna v. Kunstadt
 Kyro, Johannes 225, 235f.
 Lamormaini, Guillaume 304f.
 Landau, Abraham, Wormser J. 108
 Landsmann, Wenzel 261
 Lazar, J. aus Prerau 370f.
 Lazar Hirschl, Judenrichter in Nb. 346
 Lazarus, J., Arzt aus Homburg an der Höhe 262
 Lazarus Isak, J. aus Nb. 347, 353
 Leb Buda → Lebl Höschl
 Lebl, J. aus Nb. 347f.
 Lebl Höschl (Leb Buda), J. 13, 217-238
 Lebl Sachs, J. aus Nb. 345
 Lehmann, Berend, Hofjude in Halberstadt 116
 Lemle Günzburg → Günzburg, Ascher Aron
 Leslie, Walther, Gf. 218
 Leuchtenberg, Wilhelm, Landgf. v. 143, 150-152
 Lev, J. aus Bisenz 374
 Lev, J. aus Mähren 372
 Lev Pisker, J. aus Nb. 348f., 353
 Levi, J. aus Westfalen 262
 Levi v. Bonn (Poppelsdorf), J. 99, 114
 Levi Gerd, J. in Leipzig 195f.
 Levi, jüdische Familie
 –, Baruch Aron 187f., 190f., 194-197, 200-202

- , Elias 188, 190
- , Herz 191
- , Isaak 188, 190
- , Löber (Löbel) 190f.
- , Malka 187-195, 197, 200
- , Rachel 188, 190
- , Zippora 188, 190
- Lewa b. Bezalel → Juda b. Bezalel
- Lewin, Hirschel, Berliner Oberrabbiner 187, 194, 204
- Liechtenstein (z Lichtenštejna), Adels-
geschlecht 304f., 333, 350, 369
- , Christoph III. v. 333
- , Christoph IV. v. 333, 345, 377
- , Christoph Wolf v. 333
- , Georg VII. v. 333
- , Gundaker, Fst. v. 304-306
- , Hartmann v. 370f.
- , Hartmann, Fst. v. 306
- , Heinrich v. 342
- , Johann VI. v. 333
- , Karl, Fst. v. 342, 347, 368
- , Leonhard II. v. 333
- Lipman Mühlhausen, J. 32
- Lipman, R. aus Verden/Aller 112
- Lippe (z Lipy), Herren zur, Adelsge-
schlecht 368
- Lobkowitz (z Lobkovic), Ladislaus
(Ladislav) d. J. v. 349, 370
- Löbl, J. aus Nb. 347
- Löwe, J. aus Marburg/Lahn 206
- Lomnitz (z Lomnice), Adelsgeschlecht
368
- , Adam v. 372
- , Johann (Jan) Mezeřícký v. 369
- Lotter, Friedrich, Hist. 79
- Louans, jüdische Familie 106
- Luca, Lelio de 220f., 225, 227
- Ludwig IX. (d. Heilige), Kg. v. Frank-
reich 69
- Luther, Martin 82
- Luxemburg,
- , Johann Heinrich, Mkgf. v. Mähren 342
- , Sigmund, Kg. 39, 47, 72
- , Wenzel, Kg. 22, 29, 33, 38f., 48
- Mändl, J. aus Nb. 337
- Mändl, J. v. Zistersdorf 298
- Maharal → Juda b. Bezalel
- Mahmud, Wesir v. Ofen 221, 230
- Malý, Janek 376
- Mann, R. aus Northeim 112
- Mansko, Paul 347
- Marcuse, Abraham, J. 190
- Margarita, Antonius 107
- Markalini, Nicolai 235f.
- Markvart, J. aus Polen 367
- Masař, Hansl 376f.
- Maurer, Wilhelm 77
- Mayr, Hirschl, ksl. Hofjude 219, 221
- Mečír, J. aus Mähren 372
- Meir v. Rothenburg (Rabbi Meir/
Maharam), R. 72
- Mendelsohn, Moses, jüdischer
Philosoph 185-188, 190, 192-195,
197, 200f., 204f.
- Mesgien Meninski, Franz v. 219, 222,
224, 230, 232, 234f., 237
- Meyer, J., Vater d. Löwe v. Marburg 206
- Mezeřícký → Lomnitz
- Michel v. Biedenkopf, J. 260
- Mlečka, Martin 372f.
- Model Oettingen → Oettingen
- Moises v. Pfreimd → Pfreimd
- Monck, Bürger aus Marburg/Lahn 206
- Montecuccoli, Raimondo, Gf. 221f., 224,
232
- Mordechai Moses Eles, Landesrabbiner v.
Mähren 350
- Mosche, J. aus Schweinsberg 260
- Mosche zum Korb, Frankfurter J. 204
- Mosche Toul, R. in Eibelsstadt 271, 279f.
- Moses Isserles, R. 204, 207
- Moses, Leopold, Hist. 301
- Mosner v. Ham, Walburga 333
- Moyses Glaser, J. aus Nb. 341
- Moyses Lebel, J. aus Nb. 337
- Mrdice, v. (z Mrdic), Jaroslav Racek 374
- Munk (Theomim), Veit, ksl. Hofjude 158
- Muschl Fleischhacker, J. aus Nb. 341
- Mušil, J. aus Nb. 346
- Mušl, J. aus Ungarisch Ostra 371
- Nachod, Breznický v. (Breznický z
Náchoda)
- , Adam 372
- , Heinrich (Jindřich) 372
- Nádasdy, Franz (Ferenc), Gf. 233
- Nasel Khüfel, J. aus Nb. 346
- Natan, J. v. Eger 42
- Nathan Schotten → Schotten
- Neuhaus (z Hradce), Adelsgeschlecht 368
- Nikolaus v. Cues 25, 37
- Nikolčitz (z Nikolčic), Johann (Jan) v. 334
- Noe, J. aus Nb. 337
- Oettingen, Model, J. 158, 160
- Oppenheimer, Samuel, ksl. Hofjude 224
- Pálffy, Adelsgeschlecht 304

- , Paul (Pál), Gf. 306
Pappenheim, Wolf Christoph v. 160
Patschovsky, Alexander, Hist. 69
Peppone, Bürgermeister (KPI) 251
Perlhefter, jüdische Familie 301
–, Abraham 10, 301
Pernstein (z Pernštejna), Adelsge-
schlecht 368
–, Johann (Jan) 370
Pfefferkorn, Johannes 28, 38, 73, 77,
79, 101
Pfreimd, jüdische Familie
–, Jomtow Lipman (Philipp) 144
–, Moises 143, 152
Philipp v. Pfreimd → Pfreimd, Jomtow
Lipman
Pincus, Malka → Levi, Malka
Pinkas, J. aus Nb. 346
Podestà, Giovanni 235f.
Polanka, Bošovský v. (Bošovský
z Polanky), Albrecht 374
Pollack, Judaš, ksl. Hofjude 300
Potenstein, Žampach v. (Žampach z
Potnštejna)
–, Hynek 370f.
–, Zdeněk 349
Prembing, Hans 346
Preußen → Brandenburg-Preußen
Prusinovský → Víckov
Puchheim, Hartmann v. 347
Rabbi Löw → Juda b. Bezael
Radešovic (z Radešovic), Radešínský v.,
Samuel 349
Radivoviz, Marco 234
Rákóczi, Franz (Ferenc) I., Fst. v. Sieben-
bürgen 233
Rauscher, Peter, Hist. 14
Reinkingk, Theodor, 83
Reuchlin, Johannes 65, 68, 72-80, 82f.
Richarz, Monika, Hist. 263f.
Ries, Abraham, ksl. Hofjude 157-160, 164
Ries, Rotraud, Hist. 12
Rohrbacher, Stefan, Hist. 14
Rubland, Johann 232
Rürup, Reinhard, Hist., 263
Ruprecht, Pfalzgf./Kfst. 22
Russl, J. aus Nb. 337
Sabbatai Zevi, J. 219
Şachsen, August, Kfst. v. 195
Şalamoun, J. aus Straßnitz 373
Şalm, Weikhart v. 349
Şalomínek, J. aus Eiwonowitz 376
Salomon Isserl, J. aus Nb. 337
Salomon Jäckhl, J. aus Nb. 337
Sampiero → Sanpietro
Samuel, J. aus Holleschau 370
Samuel, J. aus Nb. 338
Samuel, Reichsrabbiner 102f., 105f.,
108, 126
Samuel Israel, Wiener J. 218
Sander, Christoph 119
Sanpietro (Sampiero), Giovanni B. 303
Sara, J. aus Alsfeld 258f.
Sara, J. aus Biedenkopf 260
Sara, J. aus Daubrawitz 372
Sara, J. aus Mähren 372
Sara, J. aus Pohrlitz 371, 374
Sarkany → Hakoshaza
Schahin, armenischer Kaufmann 236
Scharow, Šárovec v. (Šárovec z Šárova),
Wenzel (Václav) 370
Schay, jüdische Familie
–, Israel 119-123, 125
–, Nathan b. Israel 119, 123, 125
–, Samuel b. Israel 121f.
Schellendorf → Hornsberg
Schlam zum weißen Schild, Frank-
furter J. 204
Schmidt v. Fronhofen, Stefan 370
Schmoll Judin, J. aus Nb. 337
Schotten, Nathan, J. aus Frankfurt/
Main 103, 110
Schulhof, Isak, Prager J. 219
Schwab, Carl Heinrich 191f., 194, 200
Schwarz, Peter 38
Sedláček
–, Anna 372
–, Jan 372
Simmlein, R. 115
Simon, J. aus Friedberg 261
Simon, J. aus Nb. 337
Simon (»der plindt S.«), J. aus Nb. 337
Şimon v. Günzburg → Günzburg
Şleml, J. aus Lundenburg 370
Sohn, Johann Friedrich August 190
Sparneck, Hans Adam v. 144
Şpetle → Janowitz
Şprincl (Şprintscl), J. aus
Großmeseritsch 346
Staudinger, Barbara, Hist. 12
Sternberg (ze Šternberka), Adelsge-
schlecht 368
–, Johann (Jan) d. Ä. v. 367, 373f.
–, Johann (Jan) d. J. v. 371, 373
Stolbašský → Doloplas
Stolz, Otto, Hist. 286

Personenregister

- Sündl, J. aus Nb. 337
Syrena, Syřník v. (Syřník ze Syřeny),
Nikolaus (Mikuláš) 367
Szatmári, Imre 236
Szepesi, Paul (Pál) 233
Teply, Karl, Hist. 217
Teufel, Helmut, Hist. 340
Teuffenbach (Tiefenbach), Adelsge-
schlecht 304
–, Rudolf v. 305f.
–, Siegmund v. 347
Toch, Michael, Hist. 11
Trautmannstorff, Adelsgeschlecht 297
Treue, Wolfgang, Hist. 13, 202
Trnka,
–, Běta 378
–, Jan 377f.
Trusen, Winfried, Hist. 76
Ulma(n)-Günzburg, jüdische Familie
113f., 151-153, 155
–, Breindel 152
–, Samuel 143-145, 150-152, 156, 159,
164
Unkel, Jobst 260
Verda → Werdenberg
Vickov, Prusinovský v. (Prusinovský z
Vickova)
–, Albrecht 371
–, Willhelm (Vilém), Bischof v. Olmütz
370
–, Znata 370, 374
Waldstein (z Valdštejna), Adelsgeschlecht
368
Wehlt, Christoffel 206
Weidner, Wolfgang 65f., 75, 80
Werdenberg (Verdenberg), Johann
Baptist Verda, Gf. v. 304
Wertheimer, Samson, ksl. Hofjude 202
Willoweit, Dietmar, Hist. 71, 78
Wlachowitz, Wlachowsky v. (Vlachov-
ský z Vlachovic)
–, Georg (Jiřík) 371f.
–, Johanna (Johanka) 372
Wltschnau (z Vlčnova), Burian v. 371
Wojslawitz (z Vojslavic), Jan v. 370
Yuval, Israel, Hist. 41
Žampach → Potenstein
Zasius, Ulrich 80
Zaštrízl (ze Záštrízl), Proček v. 373
Závadský, Jan 349
Žerotín (z Žerotína), Adelsgeschlecht 368
–, Johann (Jan) v. 370, 373
–, Peter (Petr) v. 372
Zichy, Paul (Pál) 236
Zrinyi, Peter 233

Ortsregister

In den jeweiligen Artikeln wurden durchgehend die deutsche Ortsnamenformen verwendet, die auch als Grundlage für das Register dienten. Die Ortsnamen in der jeweiligen Landessprache stehen in Klammern bzw. verweisen auf die deutsche Namensform. Orte, die nur in den Anmerkungen vorkommen, wurden nicht in das Register aufgenommen.

- Aach 28, 113, 275, 277
- Abensberg 27
- Acholshausen 271, 273f., 279
- Adrianopel (Edirne) 228, 237
- Ahrweiler 97
- Allgäu 275
- Alsfeld 252, 258
- Altdorf 207
- Altona 116
- Amberg 144
- Amsterdam 229
- Anhalt-Dessau 93
- Arnstadt 26
- Aschkenas 30, 100, 185, 201
- Auerbach 28
- Auerschitz (Uherčice) 376
- Augsburg 10, 22, 24, 36, 39, 47, 102, 107f., 272
- Aurich 127
- Auspitz (Hustopec) 341, 345, 376f.
- Austerlitz (Slavkov) 350
- Bad Kreuznach 24
- Baiersdorf 29
- Balkan 225, 231
- Bamberg, Hochstift 26, 28, 35, 38, 273
- Basel 23, 47
- Bayern 35, 41, 95, 203
 - , Landshut (-Ingolstadt) 25f., 35f.
 - , München 24, 47
 - , Straubing 24
- Belgien 36
- Belgrad (Beograd) 228, 231, 237
- Bensheim 25
- Beograd → Belgrad
- Berckheim → Bergheim
- Berg 25
- Bergheim (Berckheim) 29
- Berlin (Köln a. d. Spree) 23, 28, 35, 98, 100, 187, 189-191, 195, 197
- Bern 23, 45
- Bernburg 25
- Beuthen (Bytom) 27
- Biedenkopf 260
- Bisenz (Bzenec) 348, 350, 352, 373f.
- Bistritz am Hostein (Bystrice pod Hostýnem) 367, 374
- Böhmen (Böhmische Länder, Süd-, Mittelböhmen) 11, 23, 25, 35f., 97, 100, 146, 148, 156, 217, 224, 228, 287f., 292, 294, 298, 306, 345, 350, 364, 375
- Bolzano → Bozen
- Bonn 24, 97f., 114
- Bopfingen 28
- Boskovice → Boskowitz
- Boskowitz (Boskovic) 350
- Bozen (Bolzano) 290
- Brandenburg
 - , Mark/Kurfürstentum 24, 28, 93, 96, 98
 - , Ansbach 26, 29, 273
 - , Kulmbach 26, 29
- Bratislava → Preßburg
- Braunschweig, Stadt/Herzogtum 24, 28, 109, 117, 122-125, 127
 - , Calenberg(-Göttingen) 117-119, 122, 124
 - , Grubenhagen 118
 - , Wolfenbüttel 118f., 122-124
- Břeclov → Lundenburg
- Breidenbach 260
- Breisgau 24, 28
- Breslau (Wrocław) 22, 24f., 32, 35, 42, 344
- Brieg (Brzeg) 23, 36
- Brno → Brünn
- Bruck an der Leitha 10, 222, 301-304
- Brünn (Brno) 363, 366, 375-379
- Brüssel (Bruxelles, Brussel) 22
- Brussel → Brüssel
- Bruxelles → Brüssel
- Brzeg → Brieg
- Buchhorn 24
- Buda → Ofen
- Budweis (České Budějovice) 28, 44
- Burgau 114, 151
- Burgund, Freigrafschaft (Franche Comté) 22, 36
- Bystrice pod Hostýnem → Bistritz am Hostein

- Bytom → Beuthen
 Bzenec → Bisenz
 Čelje → Cilli
 České Budějovice → Budweis
 Cheb → Eger
 Chomutow → Komotau
 Cilli (Celje), Stadt/Grafschaft 23, 36, 45
 Coburg 27
 Colmar → Kolmar
 Corvey 119, 124
 Dambořice → Dambořitz
 Dambořitz (Dambořice) 372
 Dangolsheim 29
 Daubrawitz an der Zwittawa (Doubravice nad Svitavou) 372
 Dautphe 260
 Dessau 195f.
 Deutschland 40
 –, Mitteldeutschland 25
 –, Ober-/Süddeutschland 25, 27, 226, 277
 Deutz 97, 272
 Diedenhofen (Thionville) 27
 Diessenhofen 23, 26
 Dinkelsbühl 36
 Dobrotice → Dobrotitz
 Dobrotitz (Dobrotice) 371, 373
 Donauwörth 28f., 36
 Doubravice nad Svitavou → Daubrawitz an der Zwittawa
 Dresden 26, 39, 48, 196
 Dřevohostice → Dřewohostitz
 Dřewohostitz (Dřevohostice) 372
 Dubrovnik → Ragusa
 Düren 25
 Düsseldorf 24
 Ebenfurth 297
 Ebersdorf 304
 Ederheim 28
 Edirne → Adrianopel
 Eger (Cheb) 24, 26f., 39, 46
 Eibelstadt am Main 271, 273, 279
 Eibenschitz (Ivančice) 345f., 352, 377f.
 Eichstätt, Stadt/Hochstift 24
 Eidgenossenschaft (Schweiz) 27
 Eisenach 23, 36
 Eisenwurzen 226
 Eisleben 25
 Eiwanowitz (Ivanovice na Haně) 376
 Elsaß 26, 29, 36, 42, 94, 103, 106
 –, Unterelsaß 106
 Emden 93
 Eendingen 26
 Engelhartzell 298
 England 251
 Eperies (Prešov/Eperjes) 228
 Eperjes → Eperies
 Epstein 202
 Erbländer → Österreich
 Erfurt 23, 25, 35, 39f.
 Érsekújvár → Neuhäusel
 Eßlingen 25
 Feldkirch 24
 Franche Comté → Burgund
 Franken 94, 147, 150, 165, 291
 Frankenstein (Zabkowice Śląski) 28
 Frankfurt am Main 9, 25, 27-29, 38f., 43, 93, 96, 99f., 102-104, 112, 120f., 126, 146, 155f., 162-164, 202-205, 251f., 262, 272
 Frankreich 38, 69
 Freiburg im Breisgau 23, 203
 Freiburg im Üechtland (Fribourg) 25
 Freistadt 293f.
 Freystadt 22, 36
 Fribourg → Freiburg im Üechtland
 Friedberg 24, 96, 112, 146, 255f., 261, 278
 Friesach 23
 Fürstenwalde 22, 36
 Fürth 97, 100, 108, 115, 272f.
 Fulda 28f., 112
 Geisingen 28f.
 Genova → Genua
 Genua (Genova) 303
 Gera 27
 Giengen an der Brenz 28
 Gießen 251, 257
 Gladenbach 261
 Glatz (Kłodzko) 27
 Glogau (Głogów) 23f., 27
 Głogów → Glogau
 Göding (Hodonín) 350
 Görlitz (Zgorzelec) 22, 36
 Göttingen 25, 117
 Göttesbrunn 302
 Góra → Guhrau
 Goslar 123
 Gotha 26
 Graz 24
 Groß-Schweinbarth (Schweinburg) 290, 302-304
 Großbittesch (Velká Bíteš) 27, 346
 Großenlinden 257
 Großmeseritsch (Velké Meziříčí) 346, 352
 Großseelowitz (Židlochovice) 377f.
 Günzburg 114
 Guhrau (Góra) 32

- Győr → Raab
 Gyula, Festung 333
 Haguenau (Haguenau) 42, 106
 Haguenau → Hagenau
 Hamburg 297
 Halberstadt, Stadt/Hochstift 27, 35, 98, 115
 Halle 22, 24, 29, 36, 44, 207
 Hamburg 93, 98, 116, 195
 Hameln 117
 Hammelburg 25 Hanau 93, 251
 Hannover 22, 36, 117, 121
 Haug, Stift 273
 Heilbronn 24, 26, 45
 Heiliges Römisches Reich („Altes Reich“) 9, 11f., 15, 22, 28, 38, 43, 65, 68-72, 74, 76-79, 82f., 95, 98-107, 109-111, 118, 126f., 145-152, 154f., 160f., 164-166, 273, 283f., 287-289, 301
 Helmstedt 27
 Herrenberg 25
 Hessen 10, 29, 94, 119, 123f., 162, 251, 261-265, 276, 291
 –, Darmstadt 255
 –, Kassel 255
 –, Marburg 202, 206, 251, 260
 Hildesheim, Stadt/Hochstift 25, 35, 98, 117, 119, 121-125, 127
 Himberg 297
 Hluk 371
 Hodonín → Göding
 Hof 29
 Hohenau 297, 306
 Hohenstadt (Zábřeh) 367
 Hohnstein 118, 124
 Holešov → Holleschau
 Holland 119, 222
 Holleschau (Holešov) 350, 352, 367, 370
 Homburg von der Höhe 262
 Horb im Schwarzwald 274
 Horn 28
 Hotzenplotz (Osoblaha) 344
 Hranice → Mährisch Weißkirchen
 Hustopeče → Auspitz
 Huszt 228
 Iglau (Jihlava) 24, 363
 Ingolstadt 22, 36, 207
 Innsbruck 236
 Israel 186
 Istanbul → Konstantinopel
 Italien 40, 103, 120
 –, Norditalien (Oberitalien) 92, 100, 283
 Ivančice → Eibenschitz
 Ivanovice na Hané → Eiwonowitz
 Jamnitz (Jemnice) 350
 Jemnice → Jamnitz
 Jerusalem 193, 219
 Jihlava → Iglau
 Judenburg 26
 Jülich 25
 Kaaden (Kadaň) 29
 Kadaň → Kaaden
 Kärnten 28, 35, 283
 Kanaan 193
 Kassel 206
 Kaysersberg (Keyzersperg), Stadt/ Vogtei 29
 Keyzersperg → Kaysersberg
 Kirchhain 253-258
 Kirchvers 259
 Kleinerdingen 28
 Klodsko → Glatz
 Klosterneuburg 27
 Koblenz 23
 Köln a. d. Spree → Berlin
 Köln, Stadt/Erzstift 24, 26, 36, 39, 46f., 49, 79, 97, 99, 114, 124, 272
 Kojetein (Kojetín) 352
 Kojetín → Kojetein
 Kolín (Kolín) 29
 Kolín → Kolin
 Kolmar (Colmar) 24, 28, 39
 Komárno → Komorn
 Komárom → Komorn
 Komorn (Komárno/Komárom) 220, 224f., 227f., 232
 Komotau (Chomutov) 29, 36, 42
 Konstantinopel (Istanbul) 218, 231, 233
 Konstanz 24
 Korneuburg 27
 Koschkow (Košíkov) 346
 Košíkov → Koschkow
 Krakau (Kraków) 217, 300, 343
 Kraków → Krakau
 Krems 161, 198, 284, 293-297, 342f., 349
 Kremsier (Kroměříž) 352
 Kriegshaber 272f.
 Kroměříž → Kremsier
 Kurpfalz → Pfalz
 Laatz (Ledce) 377
 Laibach (Ljubljana) 28
 Landshut 46
 Lauingen 23
 Laun (Louny) 28
 Lausitz 44
 Lebus, Bistum 36

- Ledce → Laatz
 Legnica → Liegnitz
 Leipnik (Lipník nad Bečvou) 344, 352
 Leipzig 187-189, 191, 195-197, 202, 224f., 227, 229
 Leitmeritz (Litoměřice) 29
 Leopoldov → Leopoldstadt
 Leopoldstadt (Leopoldov) 228
 Leuchtenberg 143f.
 Leuven → Löwen
 Liegnitz (Legnica) 24
 Lienz 24
 Lindau 24
 Linz am Rhein 97
 Linz an der Donau 284, 293-295, 297, 342f., 349
 Lipník nad Bečvou → Leipnik
 Lippe 119, 124
 Litoměřice → Leitmeritz
 Litovel → Littau
 Littau (Litovel) 347
 Ljubljana → Laibach
 Löwen (Louvain, Leuven) 22
 London 252
 Lothringen 26
 Louny → Laun
 Louvain → Löwen
 Lübben 44
 Lüneburg 28
 Lundenburg (Břeclav) 370
 Luxembourg → Luxemburg
 Luxemburg (Luxembourg) 23f., 26, 36
 Mähren (Südmähren) 14, 25, 27, 97, 100, 217, 224, 228, 288, 292, 294, 298, 301, 304, 306, 308, 334, 340, 342f., 349-351, 363f., 366-368, 375f., 378-380
 Mährisch Budwitz (Moravské Budějovice) 352, 374
 Mährisch Weißkirchen (Hranice) 372
 Magdeburg, Stadt/Erzstift 22-24, 27, 35f., 39, 49, 96, 375
 Magyaróvár → Ungarisch-Altenburg
 Mainz, Stadt/Erzstift 23-26, 35, 39, 162, 185, 254
 Mannheim 93
 Máramaros, Komitat 228
 Marburg an der Lahn 206f., 251, 257, 260
 Marchegg 304
 Marlenheim 28
 Marmoutier → Maursmünster
 Massenheim 204
 Maursmünster (Marmoutier) 29
 Mecklenburg 27, 35, 96
 Meersburg 24
 Meißen 23
 Meverode 121
 Mergentheim 207
 Merseburg, Stadt/Hochstift 29
 Mikulov → Nikolsburg
 Minden 100, 123f.
 Mistelbach an der Zaya 304
 Mittelbergheim 28
 Mittelböhmen → Böhmen
 Moravské Budějovice → Mährisch Budwitz
 München 23, 43
 Münnernstadt 23
 Münster im Gregoriental (Munster) 28
 Münsterland 127
 Münzenberg 258
 Munster → Münster im Gregoriental
 Naumburg, Stadt/Hochstift 27, 44
 Neisse (Nysa, Nisa) 24, 26, 343
 Nellenburg 113, 275
 Neudorf 297
 Neuhäusel (Nové Zámky / Érsekújvár) 230, 233
 Neuraßnitz (Rousínov) 345, 353
 Neusiedl an der Zaya 306
 Neuss 24, 26
 Neutra (Nitra/Nyitra) 230
 Niederlande 148
 Niederösterreich → Österreich
 Nikolsburg (Mikulov) 14f., 333-353, 363, 368, 376f.
 Nisa → Neisse
 Nitra → Neutra
 Nördlingen 25-28, 38f.
 Norden 93
 Nordhausen 24, 118
 Northheim 112, 117
 Nosislav → Nußlau
 Nové Zámky → Neuhäusel
 Nürnberg 25-27, 29, 36, 38-40, 43, 46f., 49, 101f., 226, 272f., 375
 Nußlau (Nosislav) 371, 374
 Nyitra → Neutra
 Nysa → Neisse
 Oberdeutschland → Deutschland
 Oberehnheim (Obernai) 28
 Oberitalien → Italien
 Obernai → Oberehnheim
 Oberpfalz → Pfalz
 Oberungarn → Ungarn
 Österreich (Erbländer) 11, 14, 22, 29, 33, 35f., 146, 148, 150, 156, 233, 283-287,

- 289, 292-294, 307f., 342-345
 –, ob der Enns 304, 337, 342f.
 –, unter der Enns (Niederösterreich) 14f.,
 283f., 288, 290, 292, 295, 298, 301, 304,
 306, 334, 337, 340-343, 346, 352
 Oettingen 28, 158
 –, Wallerstein 26
 Ofen (Buda) 13, 217, 219-227, 229-238
 Olmütz (Olomouc) 39, 363, 366, 375f.,
 379
 Olomouc → Olmütz
 Opava → Troppau
 Osmanisches Reich (Türkei) 13, 218-220,
 223, 226-228, 231, 237
 Osoblaha → Hotzenplotz
 Paderborn 119, 124
 Pappenheim 43, 273
 Passau 26
 Pettau (Ptuj) 23, 36
 Pfalz 35f.
 –, Kurpfalz 22, 35
 –, Oberpfalz 22, 28, 35
 Pfersee 10, 272f.
 Pfreimd 143
 Pilsen (Plzeň) 28
 Pisek (Písek) 24
 Pisek → Písek
 Plzeň → Pilsen
 Pohořelice → Pohrlitz
 Pohrlitz (Pohořelice) 337, 341, 343, 352,
 371, 374
 Polen-Litauen 9, 92, 97, 103, 226, 228,
 283f., 345, 352
 Poleschowitz (Polešovice) 369f.
 Polešovice → Poleschowitz
 Pommern 27, 35, 96
 Poppelsdorf 114
 Pozsony → Preßburg
 Prag (Praha) 9, 14, 22, 24, 27-29, 32f., 35,
 39, 48, 93, 98, 109, 118, 120-122, 144,
 148, 152, 155-157, 160f., 163, 165, 219,
 229f., 237, 278, 294, 337, 347, 350, 370,
 375
 Praha → Prag
 Prerau (Přerov) 347, 370f.
 Přerov → Prerau
 Prešov → Eperies
 Preßburg (Bratislava/Pozsony) 348
 Proßnitz (Prostějov) 344, 350
 Prostějov → Proßnitz
 Ptuj → Pettau
 Pucov → Putzow
 Putzow (Pucov) 372
 Quedlinburg 25-27
 Raab (Győr) 222, 225, 228, 230, 232, 235f.
 Rabensburg 306
 Ragusa (Dubrovnik) 231
 Rain 23
 Rappoltsweiler (Ribeaupillé) 22
 Raudnitz 28
 Ravensburg 24
 Regensburg 26f., 29, 38-40, 46, 49, 67, 71,
 101, 226, 272, 298
 Reich → Heiliges Römisches Reich
 Reichenschwand 29
 Reichenweier (Riquewihr) 23, 48
 Reutlingen 26
 Rheinland (Mittelrhein) 291
 Ribeaupillé → Rappoltsweiler
 Ringelsdorf 306
 Riquewihr → Reichenweier
 Roth 108, 113
 Rothenburg ob der Tauber 23, 29, 39, 49,
 72
 Rottweil 147
 Rousinov → Neuraubnitz
 Rovereith (Rovereto) 28
 Rovereto → Rovereith
 Sachsen 96, 188, 190, 195
 Salzburg, Stadt/Erzstift 23, 28, 35
 Sáros, Komitat 228
 Schaffhausen 23, 26
 Schaumburg 123f.
 Schleiz 27
 Schlesien 35f., 96, 225, 284, 292, 294, 298,
 343, 352
 Schlettstadt (Sélestat) 22f., 27, 39, 44
 Schnaittach 272f.
 Schotten 260
 Schwabach 22
 Schwaben (Schwäbischer Reichskreis) 94,
 109, 147, 150, 155, 165, 291
 Schwechat 290, 297
 Schweinfurt 24, 103
 Schweinsberg 260
 Schweiz → Eidgenossenschaft
 Seefeld 290, 304
 Sélestat → Schlettstadt
 Siebenbürgen (Transilvania) 228
 Siegburg 24
 Slavkov → Austerlitz
 Slowakei → Ungarn
 Soden 27
 Sofia (Sofija) 231
 Solivar → Sónvár
 Sónvár (Solivar) 228

- Spanien 38
 Speschau (Spešov) 372
 Spešov → Speschau
 Speyer 23f., 38f., 45, 65, 150
 St. Gallen 343
 St. Gotthard (Szentgotthard) 218
 Steiermark 27, 35, 39, 283
 Stein am Rhein 27
 Stein an der Donau 298, 300
 Sternberg 27, 42
 Stockach 28
 Strakonice → Strakonitz
 Strakonitz (Strakonice) 28
 Strasbourg → Straßburg
 Straßburg (Strasbourg), Stadt/ Bistum 22, 24, 26, 36, 39, 43
 Straßnitz (Strážnice) 352f., 373
 Straubing 24, 46, 47
 Strážnice → Straßnitz
 Strehlen (Strzelin) 24
 Striegau (Strzegom) 23, 42
 Strzegom → Striegau
 Strzelin → Strehlen
 Stuttgart 27
 Südböhmen → Böhmen
 Süddeutschland → Deutschland
 Südmähren → Mähren
 Sulzbach im Taunus 27
 Szentgotthard → St. Gotthard
 Sziget 228
 Tarvis (Tarviso/Trbiž) 290
 Tarviso → Tarvis
 Tata → Totis
 Těšov → Tieschau
 Thionville → Diedenhofen
 Thüringen 94, 96
 Tieschau (Těšov) 372
 Tirol 24, 289
 Totis (Tata) 235f., 238
 Transilvania → Siebenbürgen
 Trausnitz 144
 Trbiž → Tarvis
 Třebíč → Trebitsch
 Trebitsch (Třebíč) 27, 350, 374
 Trento → Trient
 Trient (Trento) 26
 Trier, Stadt/Erzstift 23
 Triest (Trieste) 26
 Trieste → Triest
 Troppau (Opava) 28f.
 Tübingen 75, 207
 Türkei → Osmanisches Reich
 Türkheim (Turckheim) 26, 39
 Turckheim → Türkheim
 Überlingen 23f.
 Uherčice → Auerschitz
 Uherské Hradiště → Ungarisch Hradisch
 Uherský Brod → Ungarisch Brod
 Uherský Ostroh → Ungarisch Ostra
 Uhřice → Uhřitz
 Uhřitz (Uhřice) 372
 Ukraine 283
 Ulm 27, 40, 49
 Ulrichskirchen 304
 Ungarisch-Altenburg (Magyaróvár) 301
 Ungarisch Brod (Uherský Brod) 372
 Ungarisch Hradisch (Uherské Hradiště) 28, 363, 372
 Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) 350, 352, 370f.
 Ungarn 11, 225, 227f., 232f., 284, 301, 306, 345
 –, Oberungarn (Slowakei) 345, 352
 Unterelsaß → Elsaß
 Utrecht 24
 Valašské Meziříčí → Walachisch Meseritsch
 Vasvár 218, 237
 Vázsony 236
 Velehrad → Welehrad
 Velká Bíteš → Großbittesch
 Velké Meziříčí → Großmeseritsch
 Venedig (Venezia) 120, 226
 Venezia → Venedig
 Verden an der Aller 112
 Veselí nad Moravou → Wessely an der March
 Villingen 28
 Vilnius → Wilna
 Vöcklabruck 298
 Vojkovice → Wojkowitz
 Vorlande (österreichische) 289
 Waidhofen an der Thaya 291
 Walachisch-Meseritsch (Valašské Meziříčí) 373
 Waldkirch im Breisgau 28
 Weilerthal 29
 Weißenburg in Bayern 29, 46
 Weitersfeld 304
 Welehrad (Velehrad), Kloster 369f.
 Werl 262
 Wertheim 24, 119
 Wessely an der March (Veselí nad Moravou) 370
 Westfalen 92, 124, 262
 Wien 14, 22-24, 32, 35f., 39, 42, 44, 48,

Ortsregister

- 98, 100, 109f., 127, 148f., 152, 155-162,
165, 217-221, 223-226, 229-233, 235,
237f., 283f., 290, 292-294, 297f., 300f.,
334, 340, 344, 347, 349
Wiener Neustadt 35, 39
Wilfersdorf 303-306, 346, 352
Wilfleinsdorf 302
Wilna (Vilnius) 219
Wimpassing 304
Winterthur 23, 26
Wöltingerode 120
Wojkowitz (Vojkovice) 349
Wolfenbüttel 120f.
Wolzhausen 260
Worms 9, 23f., 39, 43, 96, 103, 108, 112,
126, 146, 155f., 203, 272
Wrocław → Breslau
Württemberg 27, 95, 203
Würzburg, Hochstift 24-26, 39, 95, 152,
273, 279
Ybbs 297
Ząbkowice Śląski → Frankenstein
Zábřeh → Hohenstadt
Žeravice → Žerawitz
Žerawitz (Žeravice) 370
Zgorzelec → Görlitz
Židlochovice → Großseelowitz
Zistersdorf 298
Znaim (Znojmo) 347, 363
Znojmo → Znaim
Zürich 22-24, 36, 39, 45
Zwolle 27